Zeitschrift

für vaterländische

Geschichte und Altertumskunde.

Herausgegeben

von dem

Verein für Geschichte und Altertumskunde
Westfalens.

durch

dessen Direktoren

Domkapitular Msgr. Dr. Schwarz und Professor Dr. Linneborn
in Münster in Paderborn.

Fünfundsiebzigster Band.

Münster 1917.

Regensbergsche Buchhandlung und Buchdruckerei.
(B. Theissing.)

Z
VII

Erste Abteilung,

herausgegeben

vom Direktor der Münsterschen Abteilung

Domkapitular Msgr. Dr. Schwarz.

I.

Die Feier des Kirchenjahres an der Kathedrale von Münster im hohen Mittelalter.

Von

Prof. Dr. **Stapper**, Straßburg i. Els.

Einleitung.

Nachfolgende Studie wendet ihre Aufmerksamkeit vorwiegend der liturgischen Feier des Kirchenjahres, seiner Feste und Ferialtage, zu.

Sie ist aus einer Untersuchung des ältesten bisher bekannt gewordenen münsterschen Domordinarius hervorgewachsen. Ursprünglich war beabsichtigt, nur das Alter dieses Domordinarius genauer festzustellen. Es ergab sich aber die Notwendigkeit, zu diesem Zwecke zunächst die Entwicklung des münsterschen Kirchenkalenders, sodann wenn möglich auch seine liturgische Feier bis ins 14. Jahrhundert hinein zu verfolgen.

In neuester Zeit sind nun mehrfach Arbeiten veröffentlicht worden, in denen der Versuch gemacht wird, die Entwicklung des Festkalenders einzelner Diözesen hinsichtlich seiner Verwendung bei Urkundendatierungen zu schildern.[1]) Derartige Untersuchungen, die mehr nur auf das Bekanntsein irgend eines Festes innerhalb der Diözesangrenzen sehen, glauben auch Totenbücher, Memorienverzeichnisse, Kalendarien aus Privatgebetbüchern und ähnliche mit martyrologischem Beiwerk gefüllte Heiligenverzeichnisse in weitgehendem Maße benutzen zu dürfen.

[1]) Sachse, Das Aufkommen der Datierungen nach dem Festkalender in Urkunden der Reichskanzlei und der deutschen Erzbistümer (Erlanger Dissertation) 1904. Zilliken, Der Kölner Festkalender, seine Entwicklung und seine Verwendung zu Urkundendatierungen, in „Bonner Jahrbücher" 119 (1910) 13—158. Aicher, Beiträge zur Geschichte der Tagesbezeichnung im Mittelalter (= Quellenstudien aus dem Histor. Seminar der Univ. Innsbruck, 4. Heft) Innsbruck 1912. Miesges, Der Trierer Festkalender, seine Entwicklung und seine Verwendung zu Urkundendatierungen (= Trierisches Archiv, XV. Beiheft) Trier 1915.

Uns stehen dagegen nur wenige Quellenschriften zur Verfügung. Da diese jedoch einen genaueren Einblick in die Bistumsliturgie ermöglichen, soll die vorliegende Arbeit im ersten Teile die Entwicklung des münsterschen Kirchenkalenders, im zweiten die Art seiner liturgischen Feier darzustellen versuchen. Endlich soll sie im Anhang eine tabellarische Übersicht der Kalenderfeste und die wichtigsten Belegstellen aus dem Domordinarius bieten.

I.

Die Entwicklung des Kirchenkalenders.

§1. Die Liturgie bei Gründung des Bistums.

Das Bistum Münster ist durch Vereinigung zweier Missionsbezirke gegen Ende des achten Jahrhunderts entstanden. Als Karl d. Gr. um 780 das neuerworbene Sachsenland den benachbarten fränkischen Bistümern und Klöstern zur Missionierung zuwies, drangen zunächst einige Gruppen von Missionären in jene Gegenden vor. An ihrer Spitze stand jedesmal ein Priester, der die aus den Benediktinerklöstern, Domschulen und ähnlichen geistlichen Häusern bekannte vita communis leitete und, wie es scheint, den Titel Abt (abbas) führte.[1]) So erschien um 785 im heutigen Münsterlande ein „Abt Bernrad" und nur wenig später nördlich davon in fünf friesischen Gauen an der Emsmündung der in der Domschule zu Utrecht erzogene, zu York in England weiter gebildete, in der Missionstätigkeit bereits bewährte h. Liudger. Beide Priester waren von einem Kreise geistlicher Gehilfen und Schüler umgeben. Wie großes organisatorisches Talent namentlich Liudger besaß, zeigte sich schon bald darin, daß er, wie sein Biograph und Neffe Altfrid bezeugt, in allen Gegenden (Orten) seines Bezirks Kirchen, in einigen kanonische Häuser (für Diener Gottes) erbauen konnte.[2])

[1]) Jostes, Die münstersche Kirche vor Liudger und die Anfänge des Bistums Osnabrück, in Westf. Zeitschr. f. Gesch. u. Altertumsk. LXII (Münster 1904) 1, 199 ff. Hauck, Kirchengeschichte Deutschlands II⁴ 386 f.

[2]) „Testes sunt . . . aecclesiae, quas per loca singula construxit, testes et Deo famulantium congregationes, quas aliquibus adunavit in locis." Vita s. Liudgeri I 19 bei W. Diekamp, Die Vitae s. Liudgeri (Geschichtsquellen des Bistums Münster IV, Münster 1881) 23.

Als dann um 791 der Abt Bernrad starb, vereinigte Karl d. Gr. dessen Bezirk mit dem Liudgers zu einem neuzubegründenden Bistum.

Liudger erhielt vom Könige gleichzeitig die Abtei Lothusa in Brabant[1]) zugewiesen, um daraus Mitarbeiter für sein erweitertes Missionsfeld, sowie materielle Hilfe zu entnehmen. Als Bistumshauptort erwählte er Mimigerneford an der Aa; dort erbaute er neben einem Wohngebäude für sich und die ihn begleitenden Kleriker eine Kirche, d. h. er gründete ein „monasterium", das seit dem 11. Jahrhundert dem Ort den neuen Namen „Münster" gab, stattete den Hochalter mit Reliquien des h. Paulus aus und stellte die ganze Diözese als „parrochia s. Pauli" unter den Schutz seines Vorbildes, des großen Völkerapostels und Weltmissionars, den „die Liebe drängte", über Länder und Meere zu eilen, um „allen alles zu werden". Zu der Wahl gerade dieses Patrons für die Bistumshauptkirche mag auch der Umstand beigetragen haben, daß Köln, die Metropole, der Münster neben Lüttich, Utrecht, Bremen, Osnabrück und Minden als Suffraganbistum zugeteilt wurde, bereits den h. Petrus als Beschützer der Diözese und Domkirche verehrte. Da man in der Liturgie gern die Verehrung der beiden Apostelfürsten vereinigt, bestimmte Liudger als Patrozinium das Fest Peter und Paul (29. Juni), dem freilich unmittelbar das feierliche Gedächtnis des h. Paulus, die Commemoratio s. Pauli (30. Juni), folgt.[2]) In Köln feierte man damals das gleiche Patronsfest; nur betonte man dort die Verehrung des h. Petrus. Zu Münster wird in der Oktav dieses Festes noch heute ein Jahrmarkt auf dem Domplatze abgehalten, der sog. Sommersend (Send v. synodus), der vermutlich darin seinen Entstehungsgrund hat, daß außer dem Klerus bald auch das Volk in größerer Zahl zum Diözesanhauptfest zusammenströmte. Die Einweihung der ältesten Domkirche scheint alsdann an einem 25. Oktober

[1]) Nach Werdenscher Tradition weder Looz bei Lüttich, noch Leuze bei Tournai, sondern Zele bei Termonde, vgl. W. Diekamp, Die Vitae s. Liudgeri (Geschichtsquellen des Bist. Münster IV) 29 Anm. 7.

[2]) Auf dem Chor des Domes ist dem Standbild des h. Paulus gegenüber das des h. Petrus aufgestellt, jedoch steht Paulus als Kirchenpatron auf der Ehrenseite, zur Rechten des Hochaltars. Vgl. Tibus, Die Stadt Münster (Münster 1882) 262 ff.

vollzogen worden zu sein, da später das anniversarium dedicationis regelmäßig am Feste der h. Crispinus und Crispinianus (25. Okt.) gefeiert wurde.

Von dieser ehrwürdigen Gründung des ersten münsterschen Bischofs aus hat die Liturgie der Diözese ihren Ausgang genommen. Wie hier an allen Tagen feierlicher Chordienst abgehalten wurde, so besorgte man auch von hier aus den sonntäglichen Gottesdienst in den übrigen Kirchlein des Münsterlandes, vor allem in Warendorf, Beckum, Billerbeck und Stadtlohn, denn diese Pfarreien, die wahrscheinlich schon Abt Bernrad eingerichtet hatte, wurden noch das ganze Mittelalter hindurch als „bischöfliche Kaplaneien" bezeichnet und nur von Mitgliedern des Domkapitels verwaltet.[1]) Den dazu erforderlichen Klerus muß Liudger, da damals noch die kirchenrechtliche Bestimmung galt, daß niemand vor dem 30. Lebensjahre die Priesterweihe erhalte und in der Regel zwischen Subdiakonats-, Diakonats- und Priesterweihe jedesmal ein Zwischenraum von fünf Jahren liege, zum Teil aus Friesland mitgebracht haben. Zum Teil strömte er ihm, wie aus Lothusa, so aus andern Schulen fränkischer Klöster, Dom- und Stiftskirchen zu. Hatte doch der Frankenkönig, um den Widerstand der Sachsen zu brechen, manche vornehme Familien als Geiseln in die Nähe seines Hofes gezogen und ganze Ortschaften zur Übersiedelung auf das linke Rheinufer oder ins heutige Belgien gezwungen. Sehr viele Söhne aus solchen Familien kehrten später wieder als Mönche und Kleriker in ihre alte Heimat zurück. Jedenfalls war das Angebot an Missionsschülern, das Liudger in Mimigerneford erhielt, bald so groß, daß er nicht nur im Domkloster eine förmliche „vita canonica" nach der Regel Chrodegangs von Metz († 766) mit vollständiger Domschule, mit Priesterseminar und Ämterverteilung unter den Klerikern einrichten, sondern auch das Pfarrsystem über die entlegeneren Teile des Bistums ausbreiten, dort neue Kirchen erbauen, an denselben Priester, die er selbst ausgebildet hatte, anstellen und noch zuletzt Schüler dem Kloster Werden a. d. Ruhr überlassen konnte, das er zwischen 799 und 804 aus eigenen Erbgütern und hinzugefügten Schenkungen gegründet hatte.

[1]) Jostes zählt a. O. statt Billerbeck Dülmen auf.

Welch' mächtigen Einfluß muß eine Persönlichkeit wie der h. Liudger auf seine Schüler und Mitgeistlichen ausgeübt haben! Sein Biograph berichtet, daß er es „nicht unterlassen habe, an allen Vormittagen seinen Schülern selbst Unterricht zu erteilen." Trotz aller Beschwerden seines Alters habe er noch bis zuletzt dem feierlichen Chordienst, „der sacra lectio und dem Psalmengesang", regelmäßig beigewohnt.[1])

Nach der Regel Chrodegangs, die in etwas veränderter Form 816 für alle Bischofskirchen des Frankenreichs zur Norm erhoben wurde,[2]) hatten die an Dom- oder Stiftskirchen zusammenlebenden Kleriker — fratres werden sie genannt, später domni und canonici — alle heute üblichen kirchlichen Tagzeiten gemeinsam zu verrichten. Mit dem Abendläuten (gegen 6 Uhr) wurde das Kloster (claustrum) geschlossen; beim zweiten Glockenzeichen begab man sich zur Komplet in die Kirche. Für die Nachtruhe diente das gemeinsame Dormitorium, worin die einzelnen Betten zellenartig abgesondert waren. Im Winter begannen die Nokturnen, unsere heutige Matutin, um 2 Uhr nachts, im Sommer um Mitternacht.[3]) Sie schlossen mit einer sacra lectio, worauf bei Einbruch der Morgenröte die Laudes, damals noch Matutin genannt, folgten. Schon um 6 Uhr in der Frühe rief wieder die Glocke zur Prim, deren letzter Teil, das „officium capituli", im Kapitelsaal stattfand. Dort gab auch der Bischof etwa notwendige Anweisungen. Es folgte um 9 Uhr die Terz, an die sich in der Regel das Hochamt anschloß, um 12 Uhr die Sext, um 3 Uhr die Non und darauf die Vesper. Dazwischen fielen die Studien und andere Arbeiten.

Die Leitung des Gottesdienstes, der Studien und übrigen Arbeiten lag anfangs noch ganz in den Händen des Bischofs.

---

[1]) „Discipulis etiam suis mane diebus singulis tradere per se lectiones non neglexit . . ." „In infirmitate positus consueto more sanctis semper actibus intentissime mentem occupavit aut in lectionibus sacris audiendo aut in psalmis canendo . . ." Vita s. Liudgeri I 30 s. bei W. Diekamp 35 ff.

[2]) Tibus, Gründungsgeschichte der Stifter, Pfarrkirchen, Klöster u. Kapellen im Bereiche des alten Bistums Münster (Münster 1885) 76 ff. u. Werminghoff, Verfassungsgeschichte der deutschen Kirche im Mittelalter (1907) 17.

[3]) Nach Kock, Series episcoporum (Monasterii 1801) III 201 hat man erst im J. 1611 die Matutin auf 4 Uhr morgens verlegt.

Erst gegen Ende des 9. Jahrhunderts trat für die äußeren Geschäfte des Domkapitels ein Stellvertreter des Bischofs, der Propst, ein, für die inneren Angelegenheiten, insbesondere für den Gottesdienst, der Dechant. Die Leitung der Domschüler und heranwachsenden Kleriker übernahm jetzt der Scholaster. Als um die Mitte des 11. Jahrhunderts der Eifer für den pflichtmäßigen Chordienst nachließ, lösten zu Münster wie anderwärts die Domherrn das gemeinsame Leben auf und bezogen eigene Wohnungen rings um den Domplatz.[1])

Was den Aufbau der Horen im einzelnen angeht, so war derselbe damals nahezu schon der gleiche wir heute.[2]) Jedoch war für die Ausdehnung der Lesungen den kirchlichen Obern noch ein weiterer Spielraum gelassen. Was in der Kirche nicht zur Verlesung kam, wurde im Kapitelsaal vorgelesen. Auch war es dem Bischofe gestattet, bei der Prim an Stelle der lectio brevis eine Ansprache zu halten oder eine Homilie vorlesen zu lassen. Die Hymnen bildeten erst einen geringen Bestandteil des Offiziums. Dagegen kamen die Psalmen in der ferialen Verteilung und die alten ausgedehnten Responsorien in weit höherem Maße zur Geltung. Den Schluß der Laudes und Vespern bildeten regelmäßig die Preces feriales, jene altchristlichen Fürbitten um Frieden und Eintracht, um das Wohl der christlichen Stände, Bekehrung der Sünder und Befreiung der Seelen aus dem Fegefeuer. Liudger wird um so lieber die Form des Chorgebets nach der Regel Chrodegangs angenommen haben, als diese sich eng an die der Erzabtei Monte Cassino, in der er zwei Jahre selbst zugebracht hatte, anschloß. Sie kann übrigens nicht wesentlich von jener der früheren Bildungsstätten Liudgers, der Domschulen zu Utrecht und York, die im Geiste der Benediktinerregel von Gregor von Utrecht bzw. Alkuin geleitet wurden, verschieden gewesen sein.

Auch der Verlauf der Messe war nicht bedeutend von dem heutigen verschieden.

---

[1]) Vgl. Herm. Nottarp, Die Vermögensverwaltung des münsterischen Domkapitels im Mittelalter, in der Westf. Zeitschr. f. Gesch. u. Altert. LXVII (Münster 1909) 1, 1 ff. u. Savels, Der Dom zu Münster (Münster 1904) 10 ff. u. 25.

[2]) Zum Folgenden vgl. Bäumer, Geschichte des Breviers (Freiburg 1895) 251—254.

Dem sonntäglichen Hochamt ging in Klöstern eine Prozession voraus, in der man nicht nur die anwesenden Gläubigen mit Weihwasser besprengte, um sie an die Taufgnade zu erinnern, sondern auch den Klosterhof und die nächstliegenden Klostergebäude durchzog, um überall christliche Gesänge erschallen zu lassen und durch die wiederholten Aspersionen den Aufenthaltsort der Christen gegen alle dämonischen Anfechtungen zu sichern.[1]) Auch an den Dom- und Stiftskirchen bestand ein ähnlicher Gebrauch. An manchen Tagen wurde dieser Umzug (circuitus) weiter ausgedehnt, wobei man auch an gewissen „stationes" Halt machte, um ein besonderes Festlied, ein Responsorium oder einen Hymnus, zu singen.

War man zum Hochaltar der Kirche zurückgekehrt, so begann der Chor der Kleriker, die schóla, den Introitus der Messe, darauf das Kyrie. Während dessen sprach der Zelebrans tiefgebeugt ein dem heutigen Confiteor ähnliches Sündenbekenntnis und Reuegebet. Nunmehr stimmte der Bischof, falls er selbst zelebrierte, das Gloria an. Es folgte nach der üblichen Begrüßung des Volkes die erste der Meßorationen, die Kollekte, sodann alles Weitere wie heute. Nur fehlte das Credo der Messe und der größte Teil der Offertorialgebete. Während des Kanons wurden noch Naturalien gesegnet, die man schon vor der Messe an den Altar gebracht und wenigstens teilweise zum Unterhalt des Klerus geschenkt hatte.[2]) Hatte der Diakon das Ite missa est gesungen, so spendete der Zelebrans sogleich den Segen und verließ den Altar. Ein Schlußevangelium wie heute kannte man selbst am Ende des 13. Jahrhunderts zu Münster noch nicht.[3])

Als Meßbuch diente zur Zeit Liudgers höchst wahrscheinlich das Sacramentarium Gregorianum in jener Erweiterung,

[1]) Ad. Franz, Die kirchlichen Benediktionen im Mittelalter (Freiburg 1909) I 633 ff.

[2]) Altfrids vita s. Liudgeri (I 28, bei W. Diekamp a. O. 34) berichtet, daß einst eine Frau in Billerbeck einen Honigtopf „quasi pro benedictione" gebracht habe, den jüngere Schüler des Heiligen, trotzdem dieser aus gewissen Gründen die Annahme verweigerte, vor Beginn der Messe heimlich hinter dem Altar aufstellten. Als aber Liudger an den Altar herantrat, sei der Topf zersprungen.

[3]) Zum Ordo missae vgl. das Sacramentarium Gregorianum bei Muratori, Liturgia Romana vetus (Venetiis 1748) II 1—6.

die es gerade damals am fränkischen Königshofe erfahren hatte.

Bereits im 6. Jahrhundert war von Südfrankreich aus, vermutlich von Arles her, ein römisches Meßbuch, das Sacramentarium Gelasianum, verbreitet worden und hatte in großen Teilen des Frankenreiches den älteren gallikanischen Ritus verdrängt. Es war dabei aber allmählich selbst mit beträchtlichen gallikanischen Bestandteilen vermischt und um manche fränkische Zusätze vermehrt worden. Als dann zu Anfang des 7. Jahrhunderts Papst Gregor d. Gr. für Rom und Italien eine Neuordnung des Meßbuches schuf, die von römischen Benediktinern nach England gebracht und aus deren Klosterschulen durch angelsächsische Missionare ins Frankenreich übertragen wurde, entstand allgemein der Wunsch nach größerer liturgischer Einheit. Schon Pippin der Kleine (741—768) und sein Bruder Bischof Remedius von Rouen, sowie Bischof Chrodegang von Metz bemühten sich um größere Annäherung an den verbesserten römischen Ritus. Jedoch erst Karl d. Gr. brachte, beraten und unterstützt vom Angelsachsen Alkuin, die liturgische Reform in weiterem Maße zur Durchführung.[1])

Karl d. Gr. erließ nämlich am 23. März 789 von Aachen aus an alle Kirchen des Frankenreichs die Admonitio generalis, in Zukunft nur mehr den römischen Gesang beim Gottesdienst anzuwenden und daher ganz besonders auf zuverlässige Abschrift der Gesang- und Meßbücher zu achten.[2]) Um ein einheitliches Meßbuch für sein ganzes Reich zu erhalten, erbat sich der König gleichzeitig von Papst Hadrian I. ein authentisches Sacramentarium Gregorianum. Da jedoch das übersandte Exemplar — am deutlichsten wird man es als Hadriano-Gregorianum bezeichnen — im Vergleich zu dem Gelasianum gar zu sehr verkürzt erschien und seine unveränderte Einführung genötigt hätte, auf zu viele Eigentümlichkeiten der fränkischen Kirche mit einem Male zu verzichten, so fügte man am fränkischen Königshofe seinen Abschriften, die man nunmehr durch das Reich verbreitete,

[1]) Näheres bei Krieg, Die liturgischen Bestrebungen im karolingischen Zeitalter (Freiburg 1888) u. Stapper, Karls des Großen Römisches Meßbuch (Beilage zum Jahresbericht des Gymnasiums zu M.-Gladbach 1908).

[2]) MG. Capitularia I 59—61.

einen fränkischen Anhang bei, dessen Benutzung man in das Belieben der einzelnen Priester stellte. Die Vorrede Hucusque zu diesem Anhang, deren Verfasser jedenfalls Alkuin ist, erklärt ausdrücklich, daß der vorhergehende, unter dem Namen des großen Papstes Gregor überlieferte Teil, an dem man nur einige stilistische Änderungen angebracht habe, von niemanden „verachtet" werden dürfe.[1])

Es ist daher mit Grund anzunehmen, daß auch Liudger, der Schüler und Freund Alkuins, der vermutlich schon gregorianische Sakramentarien, wenn auch in älterer Rezension, benutzte, nunmehr sich Abschriften des angeblich authentischen Gregorianums mit dem Alkuinischen Anhang verschaffte. Gewiß mag daneben, schon des wertvollen Materials wegen, noch lange Zeit manches ältere Meßbuch in Benutzung geblieben sein. Auch wird man keineswegs gänzlich auf alle älteren Feste, die in den benachbarten fränkischen Bistümern oder in der Heimat der ersten Missionäre üblich waren, verzichtet haben, sondern fügte diese, namentlich nach dem Vorbild der Kölner Metropole, dem Hadriano-Gregorianum hinzu.

So stellt sich denn der älteste Festkalender des Bistums Münster als eine Mischung dar, deren Haupt- und Grundbestandteil die Feste des Hadriano-Gregorianum bilden, während zahlreiche fränkische, ja selbst iro-britische Feste dazwischen geschoben sind.[2])

Um einen Überblick über diese Grundlage der münsterschen Liturgie, den Festkalender des Hadriano-Gregorianum, zu gewähren, haben wir die unbeweglichen Feste desselben bei den unten folgenden münsterschen Kalendarien in der ersten Spalte zum Abdruck gebracht. Es sei hier nur darauf hingewiesen, daß der 1. Januar im Gregorianum noch octava Domini, d. h. Oktavtag von Weihnachten, genannt

[1]) „Si (quis) vero superflua vel non necessaria sibi illa (d. h. den Anhang) iudicaverit, utatur tantum praefati patris opusculo, quod minime respuere sine sui discrimine potest ..." Muratori l. c. II 272.

[2]) Die gleiche Vermischung spiegeln auch noch die etwas jüngeren erhaltenen Sakramentare aus Köln, Essen, Werden und Fulda wieder, z. B. Cod D 1 der Landesbibliothek zu Düsseldorf, der im Auftrage Bischof Altfrids von Hildesheim († 874) für das Frauenstift Essen a. d. Ruhr geschrieben wurde, und das jüngst von Gr. Richter u. Alb. Schönfelder edierte Sacramentarium Fuldense (Fulda 1912).

wurde, obwohl seine Evangelien-Perikope bereits die Beschneidung des Herrn enthielt.[1]) Seine Meßorationen feierten damals wie heute vorzüglich Maria als die jungfräuliche Mutter Christi. Am Lichtmeß-Feste (2. Febr.) gedachte man der „Begegnung des Herrn" (Occursus Domini) mit Simeon und Anna. Als eigentliche Marienfeste bestanden erst Mariä-Verkündigung (25. März), Mariä-Geburt (8. Sept.) und Mariä-Himmelfahrt (15. August), alle drei ohne Oktav. Das Fest Mariae ad martyres (13. Mai) war Dedikationsfest des zu einer Kirche der Jungfrau Maria und aller christlichen Märtyrer umgewandelten Pantheons in Rom und wurde im Frankenreich spätestens zu Anfang des 9. Jahrhunderts durch das Fest Allerheiligen (1. Nov.) ersetzt.[2])

Die Adventszeit hatte das Hadriano-Gregorianum bereits auf vier Sonntage vor Weihnachten beschränkt. Quatember und Fastenzeit stimmten ganz mit heute überein. Der Alkuinische Anhang gab 2 Sonntagsmessen nach Weihnachten, 6 nach Epiphanie und 24 nach Pfingsten an. In seinem letzten Teile enthielt er eine von Alkuin verfaßte Votivmesse de ss. Trinitate, die an allen Sonntagen sollte benutzt werden können. Jedoch fand sie erst langsam und in verschiedener Weise Annahme, in größerem Umfange erst, als Bischof Stephan von Lüttich († 920) ein dazu passendes Offizium verfaßt und so die erste Anregung zur Einführung des heutigen Dreifaltigkeitsfestes gegeben hatte. Für den 1. Sonntag nach Pfingsten hatte dagegen das Hadriano-Gregorianum ursprünglich, wie jedesmal nach Quatembertagen, eine Dominica vacans. In Deutschland feierte man, wie bereits Amalar von Metz († um 857) bezeugt,[3]) in Rücksicht auf die beliebte Symbolik der Zahl 8 an diesem Tage gern die Oktav von Pfingsten als die „Vollendung" der siebenfachen Tätigkeit des Heil. Geistes. Um diese Feier auch im Offizium entsprechend zur Geltung zu bringen, stellte man sogar das Sonntagsoffizium, das der Alkuinische Anhang

[1]) Vgl. Beissel, Entstehung der Perikopen des Röm. Meßbuches (96. Ergänzungsheft zu den „Stimmen aus Maria-Laach", Freiburg 1907) 131, 154 u. ö.

[2]) Vgl. die Bemerkungen von Levison, MG. SS. rer. Merov. V 730 u. Miesges a. O. 116.

[3]) De ecclesiasticis officiis IV 29 bei Hittorp, De divinis officiis (Parisiis 1610) 483 ss.

des Gregorianums für die Dominica I. post Pentecosten bezeichnete, für den 2. Sonntag nach Pfingsten zurück. So verschob man alle folgenden Sonntage um eine Stelle und zählte sie im Unterschied von der übrigen Kirche „post octavas Pentecostes" statt nach Pfingsten selbst. Auch Münster hat, wie Köln, Lüttich, Utrecht u. a., das ganze Mittelalter hindurch diesen Gebrauch beobachtet.

Von den fränkischen Festen, die in jüngeren münsterschen Kalendarien vorkommen, lassen sich gewisse mit größter Wahrscheinlichkeit als ursprüngliche Bestandteile der münsterschen Liturgie bezeichnen, da sie bereits in den ältesten Kölner und angrenzenden Festverzeichnissen nachweisbar sind.

Aus ältestem Kölner Gebrauche[1]) ist ohne Zweifel beibehalten worden das Fest des h. Bischofs Severin (23. Okt.), vielleicht auch das des h. Kunibert (12. Nov.), das uns im ältesten Werdener Kalender bereits als duplex begegnet. Aus der Diözese Lüttich stammen die Feste der h. Bischöfe Amandus (6. Febr.), Servatius (13. Mai) und Lambertus (17. Sept.), aus dem Bistum Utrecht das Fest des h. Willibrord (7. Nov.). Ebendorther hatte wohl Liudger schon die Feste des h. Bonifatius (5. Juni) und seiner Nichte, der h. Walburgis (25. Febr.), mitgebracht; war er doch selbst am Orte des Martyriums jenes Apostels der Deutschen, zu Dokkum, in einem Kirchlein, das den Heiligen als Kompatron verehrte, längere Zeit als Priester tätig gewesen. Ferner war die Verehrung der Patronin Irlands, der h. Brigida (1. Febr.), damals in Nordwestdeutschland und dem heutigen Belgien weit verbreitet. Aus allgemeinerem fränkischen Gebrauche[2]) stammen die Feste des h. Remigius (1. Okt.), des Bischofs von Reims und Schutzheiligen der Franken, des ersten Pariser Bischofs Dionysius und seiner Genossen (9. Okt.), des aus der fränkischen Königsfamilie entsprossenen h. Leodegar (2. Okt.) sowie des h. Brictius (13. Nov.), der als Bischof von Tours dem h. Martin folgte. An die engen Beziehungen Liudgers zum Benediktinerorden erinnert wohl das Fest des h. Benedikt (21. März), vielleicht auch das des h. Abtes Gallus (16. Okt.). Dagegen ist das Fest der h. Scholastika, der Schwe-

[1]) Vgl. zu den einzelnen Namen Zilliken, a. O. 35 ff.
[2]) Vgl. neben Zilliken Miesges a. O. 20 ff.

ster Benedikts (10. Febr.), sowie das der h. Madelberta, Äbtissin von Maubeuge (7. Sept.), vermutlich zuerst in den ältesten Kanonissenstiftern der Diözese[1]) angenommen worden. Schon lange Zeit vor Ludger hatte sich im Frankenreich auch die Zahl der Apostelfeste bedeutend vermehrt. Die Feste Conversio s. Pauli (25. Jan.) und Cathedra Petri (22. Febr.) besaßen bereits im Missale Gothicum eigene Messen. Außer diesen wird Ludger, der ein so großer Verehrer der h. Apostel war, daß er Reliquien derselben, die er in Rom erhalten hatte, auf Reisen stets bei sich zu tragen pflegte,[2]) sicherlich schon die älteren, auf fränkischem Boden entstandenen Feste des h. Matthias (24. Febr.), Jacobus Maior (25. Juli), Bartholomäus (24. Aug.), Matthäus (21. Sept.), Simon und Judas (28. Okt.), Markus (25. April) und Barnabas (11. Juni) gefeiert haben.[3]) Aus gelasianischem Gebrauch stammen die Feste der h. Sotheres[4]) und socii Valentini im Februar, Perpetua und Felizitas im März, Inventio crucis und socii Pancratii im Mai, Machabaei, Magnus, Rufus und Decollatio Johannis Baptistae im August, Priskus im September, Marcellus et Apuleus im Oktober, socii Saturnini im November, Octava Andreae und Thomas apostolus im Dezember.

Demnach wird die Liturgie des Bistums Münster schon von Anfang an eine beträchtliche Entfaltung gezeigt haben.

Mit welchem Eifer der erste Bischof zur vollkommenen Feier des Kirchenjahres beizutragen suchte, ersehen wir auch daraus, daß er noch am Tage vor seinem Tode, am Passionssonntage, dem 25. März des Jahres 809, zuerst in Coesfeld bei der Messe des dortigen Pfarrers predigte, dann in dem mehr als 2 Stunden entfernten Billerbeck, umgeben von

---

[1]) Nottuln wurde noch zur Zeit des h. Ludger gegründet; erste Äbtissin war Gerburgis (Heriburgis), eine Schwester des h. Ludger. Vreden bestand schon 839; wahrscheinlich ist es ebenso wie Liesborn eine Stiftung aus der Zeit Ludgers. Das Frauenstift in Freckenhorst wurde 851 gegründet, das in Metelen 889.

[2]) Vgl. W. Diekamp, a. O. 36, Anm. 2 u. 38, Anm. 1. Tibus, Gründungsgeschichte 1191 u. ö.

[3]) Alle diese sind auch in den ältesten Kölner und Trierer Kalendarien enthalten, vgl. Zilliken u. Miesges a. O.

[4]) Zuweilen werden alii martyres, einschließlich der h. Martyrin Sotheres, genannt, s. unten Kal. 10. Febr.

seinen Mitgeistlichen und Schülern, selbst zelebrierte. Seine Leiche wurde zunächst nach Münster gebracht und dort 30 Tage aufbewahrt, bis man sie entsprechend einem Wunsche des Verstorbenen dem Kloster Werden überlassen mußte. Da schon bald Wunder am Grabe des Heiligen geschahen,[1]) hat man sicherlich hier zuerst einen Gedächtnistag des h. Ludgerus gefeiert, und zwar den Tag der Ankunft der Reliquien, den 26. April. Den gleichen Festtag nahmen Köln, Xanten und andere Orte an. In Münster feierte man dagegen den Sterbetag, den 26. März, sowie außerdem, weil dieser regelmäßig in die Fastenzeit fiel, die ja größere Feierlichkeiten ausschloß, noch den Dies tricesimus, d. h. den 24. April.

2. Die Vermehrung der Feste vom 9. bis 12. Jahrhundert.

Kurze Zeit nach dem Tode Liudgers erließ Karl d. Gr. ein Kapitulare (zw. 810 u. 813), wonach in allen Bistümern des Frankenreichs folgende Feste zugleich als bürgerliche Feiertage zu beobachten seien: Weihnachten und seine Begleitfeste, die Tage des h. Stephanus, des Apostels Johannes und der Unschuldigen Kinder (25.—28. Dez.), der Oktavtag von Weihnachten (1. Jan.), Epiphanie und sein Oktavtag (6. u. 13. Jan.), Mariä-Lichtmeß (2. Febr.), Letania maior, d. h. der Bittag des 25. April, Johannes Baptista (24. Juni), Peter und Paul (29. Juni), Martinus, Bischof von Tours (11. Nov.), und Andreas (30. Nov.), außerdem Ostern mit seiner ganzen Oktav, Christi-Himmelfahrt und Pfingsten in ähnlicher Weise wie Ostern..[2]) Als dann im Jahre 813 unter dem Vorsitz des Kölner Erzbischofs Hildibald eine Synode zu Mainz zusammentrat, ließ diese zwar den Oktavtag von Epiphanie in Wegfall kommen, fügte aber Mariä-Himmelfahrt, sowie das Fest des Schutzpatrons der Franken, des h. Remigius (1. Okt.), und das des Schutzpatrons der Deutschen, des h. Erzengels Michael (29. Sept.), hinzu. Ferner ordnete sie an, daß alle Gedenktage der Märtyrer und Bekenner gefeiert werden

[1]) Das 2. Buch der vita s. Liudgeri von Altfrid (W. Diekamp a. O. 39 ff.) ist der Beschreibung dieser Wunder gewidmet.
[2]) MG. Capitularia I 179, Mühlbacher [2] Nr. 487.

sollten, deren heilige Leiber in jeder Pfarre ruhten (d. h. vorzüglich die Feste der Kirchenpatrone, deren Reliquien damals noch regelmäßig im Hochaltar jeder Kirche beigesetzt wurden), sowie endlich das Kirchweihfest.[1])

Die Bemerkung der Mainzer Synode über die Lokalfeste weist bereits auf den hauptsächlichen Anlaß hin, der in den nächsten Jahrhunderten eine bedeutende Vermehrung der Heiligenfeste hervorrief. Wenn schon in anderen Teilen der Kirche Reliquien hoch geschätzt und verehrt wurden, so mußte das in den neuen deutschen Bistümern noch mehr der Fall sein. Hier bedurfte man ihrer ganz besonders wegen der Neugründung so vieler Pfarrkirchen. Man suchte zu deren Einweihung womöglich Reliquienteile der berühmtesten Heiligen zu erhalten. Was konnte auch den neubekehrten Völkern deutlicher die Macht des Christengottes beweisen als Wunder, die am Grabe eines Märtyrers oder bei Berührung seiner sterblichen Überreste geschahen! War aber der wunderbare Schutz des Heiligen einmal erwiesen, so suchte man sein Gedächtnis auch durch jährlich wiederkehrende Feier seines Todes- oder Translationstages festzuhalten.

Wie schon Liudger, so erwarb sich auch sein zweiter Nachfolger auf dem Bischofsstuhle, Altfrid, Reliquien aus Rom, nämlich die corpora sanctorum Felicissimi et Agapiti, sowie Überreste der h. Felizitas. Er schenkte sie um 839 dem Kanonissenstift zu Vreden.[2]) Da die Feier ihrer Feste im Hadriano-Gregorianum bereits enthalten war, bedurfte es keiner Neueinführung derselben. Als Bischof Liudbert (849—871) das neugegründete Stift Freckenhorst mit den Reliquien der h. Märtyrer Bonifatius und Maximus, sowie der Bekenner Eonius und Antonius beschenkte (861),[3]) wurden deren Gedächtnistage höher zu feiernde Lokalfeste für Freckenhorst.[4]) Derselbe Bischof erhielt von Papst Nikolaus I. um 867 Reliquien eines h. Märtyrers Magnus, dessen Fest (19. Aug.) bereits im Gelasianum verzeichnet stand. Das Bistum Münster dürfte es spätestens um diese Zeit an-

[1]) MG. Concilia II 269 f., cn 36; vgl. cn 33. Binterim, Pragmatische Geschichte der deutschen Concilien II (Mainz 1836) 466.

[2]) Tibus, Gründungsgeschichte 725.

[3]) Tibus a. O. 718.

[4]) H. A. Erhard, Codex diplomaticus (Westf. Urkundenbuch I, Münster 1847) Nr. 165 vom J. 1090. Tibus a. O. 722.

genommen haben; Patronsfest wurde es in Everswinkel und Nottuln.[1]) Bischof Wulfhelm (875—895) brachte Reliquien des h. Papstes Klemens von einer Romreise nach Münster, wo er ihnen zu Ehren die Klemenskapelle neben dem Dom erbaute.[2]) Das Klemensfest war schon im Gregorianum enthalten.

Eine Reihe anderer Feste wurden im 9. Jahrhundert infolge berühmter Reliquientranslationen in fast allen Bistümern Nordwestdeutschlands eingeführt:[3]) so die Feste der h. Crispinus und Crispinianus, deren Leiber um 800 aus Soissons nach Osnabrück gebracht wurden, des h. Liborius,[4]) dessen Reliquien 836 von Le Mans nach Paderborn kamen, des h. Vitus, dessen Leib im selben Jahr von St. Denis nach Corvey a. d. Weser übertragen wurde, der h. Sergius und Bacchus, deren Reliquien 840 Mainz erhielt, und des h. Gorgonius, dessen Leib 846 in der Nähe von Metz beigesetzt wurde. Als man um 883 die Reliquien des h. Benedikt nach Orleans übertrug, gab dies Anlaß, seinem Fest am 21. März ein Translationsfest am 11. Juni hinzuzufügen, um größere Feierlichkeit zu ermöglichen. Auch Münster hatte später dieses Fest.

Im 10. Jahrhundert führte vermutlich der Erwerb der Reliquien des h. Pantaleon für Köln unter Erzbischof Bruno († 965), die mächtig aufblühende Verehrung altberühmter Kölner Heiligen, wie der h. Ursula und der 11000 Jungfrauen, der h. Gereon und Viktor, der sog. Mauritischen Märtyrer, insbesondere aber die Übertragung der Reliquien des h. Mauritius nach Magdeburg (um 961) zur Feier der entsprechenden Feste in Münster. Dort zeigte damals der kunstverständige Bischof Dodo (961—993) den größten Eifer für die Entfaltung des kirchlichen Kultus. Trotz aller Abmahnungen der Chiliasten, die den Untergang der Welt für das Jahr 1000 voraussagten, ließ er sich nicht abhalten, den Bau einer neuen Kathedrale, deren Plan er, wie es

[1]) In letzterem Ort wurde Magnus nur Kompatron, vgl. Tibus a. O. 723.

[2]) Geschichtsquellen des Bist. Münster I 11, 77, 101 u. 146. Vgl. Kock, Series episc. I 15, Savels, Der Dom zu Münster 10, Tibus, Gründungsgeschichte 413 ff.

[3]) Vgl. Zilliken u. Miesges, a. O.

[4]) Zu Trier allerdings erst im 15. Jahrh. gefeiert.

scheint, vom hervorragendsten Kölner Baudenkmal jener Zeit, der St. Pantaleonskirche, entlehnte,[1]) auf einem nur wenige Schritte vom alten Ludgerusdom entfernten Platze zu beginnen. Alsdann erhob er mit größter Feierlichkeit in der Pfarrkirche zu Herzfeld die Reliquien der h. Ida (26. Nov. 980). Das Fest der Heiligen, das man zunächst nur in Herzfeld an Jahrestag jener Erhebung feierte, wurde gegen Ende des 14. Jahrhunderts auf die ganze Diözese ausgedehnt und später auf den Sterbetag der Heiligen, den 4. September, verlegt.[2]) Als Bischof Dodo noch kurze Zeit vor seinem Tode die neue Domkirche einweihen konnte, übertrug er, wie das Domkapitel und den ganzen Gottesdienst, so auch das Patrozinium des h. Paulus vom alten auf den neuen Dom: neben der vetus ecclesia s. Pauli, oft noch antiquum monasterium genannt, stand jetzt eine ecclesia maior s. Pauli, von den Bischöfen gern als monasterium nostrum bezeichnet. Sogar die Kompatrone des neuen Doms, Stephanus und Sebastianus, scheinen aus dem alten Dom übernommen worden zu sein.[3]) Dagegen soll Dodo neu die h. Walburgis als Kompatronin zugezogen haben,[4]) falls diese Nachricht nicht auf einer Verwechslung mit den Ehrungen beruht, die jener Heiligen unter Bischof Friedrich I. oder Erpho zuteil wurden.

Unter den Nachfolgern Dodos wurde nämlich der neue Dom zwar mit kostbaren Altären und einem herrlichen Reliquienschrein beschenkt,[5]) aber im Jahre 1071 unter Bischof Friedrich auch zum ersten Mal beträchlich durch Brand beschädigt.[6]) Spätere Zerstörungen folgten noch 1121 und 1197.

Obwohl Bischof Friedrich I. (1064—1084), der vorher Dompropst zu Magdeburg gewesen war, soeben noch das

[1]) Savels, Der Dom zu Münster 16.

[2]) Vgl. das Proprium dioec. Monast. (Regensburg, Pustet 1887).

[3]) Vgl. unten S. 39. Stephanus und Sebastianus sind auch Patrone einer der ältesten Pfarrkirchen, der vom münsterschen Dom aus gegründeten Pfarre Beckum. Tibus, Gründungsgeschichte 632. Sodann wird der h. Sebastian in einer Urkunde des Bischofs Wulfhelm vom J. 889 vor Fabianus genannt, was die Vermutung bestätigt, daß er schon damals Kompatron des Domes war.

[4]) Kock, Series episcoporum I 20 nach Röchells Chronik, vgl. Geschichtsquellen des Bistums Münster III 28, sowie Tibus, Gründungsgeschichte 49.

[5]) Geschichtsquellen des Bistums Münster I 14, 103 u. 15.

[6]) Tibus, Die Stadt Münster 85 ff.

Kanonikatstift St. Mauritz im Osten der Stadt gegründet und den Bau der neuen Stiftskirche kaum vollendet hatte, begann er doch sogleich für eine würdige Wiederaufrichtung der Trümmer seiner Kathedrale zu sorgen. Als er im Jahre 1074 der feierlichen Erhebung der Gebeine der beiden Apostel des Westfalenlandes, der h. Ewalde, in der Kunibertskirche zu Köln beiwohnte, wußte er den Erzbischof Anno II. zu bestimmen, ihm die Häupter der Heiligen sowie Reliquien der h. Walburgis, die kurze Zeit vorher nach Siegburg gekommen waren, zu überlassen. Die Ankunft der Walburgis-Reliquien feierte man im Dom zu Münster von jener Zeit an jährlich am 4. August, die Erhebung ihrer Reliquien dagegen mit der Kölner Kirche am 1. Mai. Das ältere Fest am 25. Februar scheint nunmehr zeitweilig unterblieben zu sein.[1]) Das Gedächtnis der beiden Ewaldi beging man an ihrem Sterbetag, dem 3. Oktober. Die Ankunft ihrer Reliquien feierte man — wenigstens später — am 29. Oktober. Auch widmete man der h. Walburgis zu Münster einen Altar, jedoch wahrscheinlich erst bei der Einweihung des wiederhergestellten Domes, die Bischof Erpho, ein Neffe Friedrichs, im Jahre 1090 vollzog, und stellte ihr Standbild über dem Dache des Chores an der Ostseite auf, wovon die Kanoniker des neuen Doms eine Zeit lang sogar den Namen „Walburgis-Brüder" erhielten. Von den Wiedertäufern herabgestürzt, zierte das Bild der h. Walburgis seit 1565 den Salvatorgiebel an der Südseite des Doms.[2])

Inzwischen hatte man notgedrungen wieder im alten Ludgerusdom Gottesdienst abhalten müssen, ja, Bischof Burchard (1098—1118) errichtete sogar ein zweites Kapitel an der ecclesia vetus s. Pauli. Da man hierfür eines neuen Patroziniums bedurfte — das alte am 29. Juni war ja als Titularfest der ganzen Diözese auf die neue Kathedrale übergegangen —, so wählte man nunmehr für den alten Dom das Fest Conversio s. Pauli (25. Jan.), wie auch das neugegründete Kapitel das Bild der „Bekehrung Pauli" (unter

[1]) Vgl. unten die Kalendarien.

[2]) Vgl. die Beschreibung nach Kerssenbroick bei Detmer, Hermann v. Kerssenbroick in „Aus Westfalens Vergangenheit" (Münster 1893) 57 f. sowie bei Savels, Der Dom zu Münster 52 f.

zuckenden Blitzen erscheint Christus, Paulus sinkt mit seinem Pferde dahin) in sein Siegel aufnahm.[1])

Mit dem Ende des 11. Jahrhunderts beginnt übrigens die gewaltige Kreuzzugsbewegung, die auch den Bischof Erpho von Münster (1085—1097) zum Heiligen Land führte. Für die Liturgie hat jene Zeit dadurch große Bedeutung erlangt, daß die Jerusalempilger und Kreuzfahrer die Kenntnis neuer, italischer, griechischer und morgenländischer Heiligenfeste über das ganze Abendland verbreiteten. So wurden nunmehr im ganzen Orient hochverehrte Heilige, wie Blasius, Nikolaus, Georg, Margareta und Katharina, auch im größeren Teile Deutschlands durch Feste gefeiert. Schon Bischof Burchard (1098—1118) erbaute eine Georgskapelle am Domplatz und eine Blasiuskapelle bei St. Mauritz.[2]) Im Dom, wo man einen Teil der Blasiusreliquien wahrscheinlich aus Paderborn erhielt,[3]) errichtete man diesem Heiligen einen Altar.[4]) Dem h. Nikolaus, dessen Reliquien 1087 durch Kaufleute von Kleinasien nach Bari in Süditalien gebracht worden waren, erbauten fromme münstersche Kaufleute eine Kapelle neben dem alten Dom.[5])

Um jene Zeit wurden fast allgemein außer den Festen der vorgenannten Heiligen das griechische Fest Divisio apostolorum (15. Juli), zu dem Propst Gottschalk von Aachen

---

[1]) Wenn langezeit Conversio s. Pauli als Patrozinium des (neuen) Doms und der ganzen Diözese galt, so ist zu bemerken, daß diese Vertauschung erst infolge der Sage von der wunderbaren Bekehrung einer Frau durch den h. Suitbert am Pauli-Bekehrungstage, die zur Gründung der ältesten Kirche Münsters geführt habe, seit etwa dem 16. Jahrhundert begann und zum ersten Mal 1635 durch Bischof Ferdinand kirchlich angeordnet wurde. Vgl. Tibus, Gründungsgeschichte 65 ff. u. Stadt Münster 265.

[2]) Geschichtsquellen des Bist. Münster I 20.

[3]) Die Übertragung nach Paderborn fand um 1040 statt. Zu Münster vgl. Kock, Ser. episc. I 106.

[4]) Der heutigen Kanzel gegenüber, vgl. Leonhardt, Johann Bunekemanns Altäre usw. in „Westfalen" VI (Münster 1914) 83 ff.

[5]) H. Geisberg, Der alte Dom, in Zeitschr. f. Gesch. u. Altert. Westf. XXXVIII 1, 23. Nach Tibus, Die Stadt Münster 74, wurde diese Kapelle anstelle einer alten Ludgeruskapelle etwa um 1170 errichtet; sie enthielt einen Altar des h. Olaus, des bevorzugten Patrons der mit Skandinavien Handel treibenden Kaufleute, dessen Fest (29. Juli) auch das Kalendarium des münsterschen Breviers von 1365 aufweist. Zu Olaus (Olaf, Olav) und den Olavsgildern vgl. v. Bruiningk, Messe u. Stundengebet der Rigaschen Kirche (Riga 1904) 498 ff.

(† 1098) eine Sequenz[1]) verfaßte, das Fest der h. Siebenschläfer, der Septem dormientes (27. Juni), deren ursprünglich syrische Legende im Abendland großes Gefallen fand,[2]) und das Fest der h. Maria Magdalena (22. Juli) eingeführt. Letztere Heilige erwählte man gern zur Patronin von sog. Fußwaschungskapellen und Spitälern. In Münster war nach ihr bereits das älteste Krankenhaus benannt; auch erhielt sie im neuen Dom Altar und Kapelle nächst dem Ausgang zum sog. Paradiese, wahrscheinlich, weil ebendort ursprünglich am Gründonnerstag die Fußwaschung, das Mandatum, ausgeführt wurde.[3])

Gleichzeitig machte sich der Aufschwung, den das religiöse Leben überall infolge der Kreuzzüge nahm, auch in der Gründung neuer Kloster- und Stiftskirchen innerhalb des Bistums Münster geltend. So entstanden im 12. Jahrhundert die Prämonstratenserklöster Kappenberg, Varlar und Lette bei Clarholz, die Frauenklöster Hohenholte, Asbeck, Marienrode und Langenhorst, die Johanniterkommenden in Steinfurt und Münster, das Zisterzienserinnenkloster zu St. Ägidii und die Kollegiatstifte zu Ludgeri und Martini in Münster. Dem Benediktinerorden wurde im Bistum Münster um 1131 durch Bischof Egbert das Kloster Liesborn übertragen, nachdem mit päpstlicher Bewilligung das dortige Kanonissenstift aufgehoben worden war.[4]) Die ersten Mönche zogen aus Werden, der Stiftung Liudgers, ein. Ihrem Einfluß ist es sicherlich zu verdanken, daß von jener Zeit an auch in Münster die Verehrung des h. Ägidius, an dessen Grab zu St. Gilles in Südfrankreich sie die berühmte Wallfahrtskirche verwalteten, immer weiter verbreitet wurde, sodaß um 1181 die neben dem Zisterzienserinnenkloster erbaute Pfarrkirche diesem Heiligen gewidmet und so dessen Fest (1. Sept.) zunächst als Patrozinium jener Stadtpfarre in die Diözese eingeführt wurde.[5])

---

[1]) Dieselbe war auch in Münster in Gebrauch, s. unten.

[2]) „Stimmen aus Maria-Laach" LI (1896) 476. Anal. Boll. XII (1893) 371 ss.

[3]) Tibus, Stadt Münster 311 ff. Samson, Die Heiligen als Kirchenpatrone (Paderborn 1892) 282.

[4]) Tibus, Gründungsgeschichte 244.

[5]) Tibus, Die Stadt Münster 91 ff.

Von großer Bedeutung für die Vermehrung der Feste in Deutschland war ferner der Römerzug Friedrich Barbarossas um 1162. Als der Kaiser nach der Eroberung Mailands den ihn begleitenden Bischöfen Reliquien für ihre Domkirchen aus der Beute zuwies, erhielt der Erzbischof von Köln, Rainald von Dassel, bekanntlich die Leiber der h. Dreikönige, die am 23. Juli 1164 in der Kathedrale anlangten. Während Köln stets den Tag der Ankunft feierte, nahm Münster vermutlich erst, als es zu Anfang des 14. Jahrhunderts Reliquienteile erhielt, den nächstfolgenden freien Tag, den 26. Juli, als Gedächtnistag an.

Aus der gleichen Mailänder Beute wurden für den Bischof von Münster die Leiber der h. Viktorinus und Florianus bestimmt. Da diese am 2. November 1164 im Dom eintrafen, feierte man dort das Translationsfest dieser Heiligen zunächst am 2. November zusammen mit dem der h. Eustachius und Genossen aus dem Commune martyrum; jedoch verlegte man es, als im 15. Jahrhundert die Allerseelen-Gedächtnisfeier üblich wurde, auf den 5. November. Daneben feierte man schon vorher einzeln Victorinus am 5. September, sowie später auch Florianus am 4. Mai.[1])

Angeblich soll Rainald von Dassel ferner die Überreste des h. Märtyrers Apollinaris aus Ravenna nach Deutschland gebracht und, durch ein Wunder bewogen, unterwegs in Remagen zurückgelassen haben. Weil aber das Grab des h. Bischofs und Märtyrers Apollinaris zu Ravenna im Jahre 1173 noch unversehrt befunden wurde, kann es sich zu Remagen nur um einen andern Heiligen gleichen Namens handeln, und werden dessen Reliquien wohl auch aus der Mailänder Beute stammen. Vielleicht ist die Verwechslung mit dem berühmteren Heiligen dieses Namens dadurch entstanden, daß die Ankunft der Reliquien der h. Dreikönige in Köln gerade am 23. Juli erfolgte, an welchem Tage man schon vor dem 12. Jahrhundert, ja in Köln bereits in den ältesten Kalendarien vom 9. Jahrhundert her, das Fest des h. Bischofs Apollinaris von Ravenna verzeichnet findet. Auch in Münster bestand dieses Fest, wie es scheint,

[1]) Vgl. unten die Kalendarien und Kock, Ser. episc. I 64.

seit ältester Zeit, da an ihm Liborius, der früh verehrte Paderborner Heilige, nur kommemoriert wurde.[1])

Sodann nahm Erzbischof Rainald um Weihnachten 1165 zu Aachen in Gegenwart Barbarossas und vieler geistlichen und weltlichen Großen, im Auftrage des Gegenpapstes Paschalis mit feierlichem Gepränge die Kanonisation Karls des Großen vor. Seine Verehrung wurde später vom rechtmäßigen Papste „toleriert". Als Friedrich II. im Jahr 1215 die Überreste des Kaisers in einen neuen Prachtschrein legen ließ, scheint man in Münster Reliquienteile erhalten zu haben, da man sein Fest später dort am 27. Juli, dem Tage jener Reliquienerhebung, feierte und im neuen Dom einen Altar Caroli Magni errichtete.[2])

Endlich ist noch aller Wahrscheinlichkeit nach auch die Oktav zum Feste Mariä-Himmelfahrt zur Zeit des Erzbischofs Rainald, der sie zwischen 1164 und 1166 in Köln eingeführt hat, in weiteren Teilen Deutschlands angenommen worden.[3])

Aus der Regierungszeit des folgenden Kölner Erzbischofs, Philipp von Heinsberg (1167—1191), ist bemerkenswert, daß derselbe im Jahre 1184 das Grab des h. Thomas, Erzbischofs von Canterbury, besuchte, der wenige Jahre vorher (29. Dez. 1170) im Kampf für die Freiheit der Kirche am Altare ermordet und am 12. März 1173 vom Papste kanonisiert worden war. Selten hat ein Fest so schnelle Verbreitung in der allgemeinen Kirche gefunden, wie das dieses Heiligen (29. Dez.). In Münster war es gegen Ende des 13. Jahrhunderts gestattet, dasselbe ad libitum, sei es als duplex mit neun, sei es als simplex mit drei Lektionen zu feiern.

---

[1]) Das münstersche Brevier von 1365 hat überhaupt am 23. Juli nur Apollinaris. Seinetwegen wurde zu Münster das Fest der h. Dreikönige auf den 26. verlegt. Zu Apollinaris vgl. Korth, Die Patrozinien der Kirchen und Kapellen im Erzb. Köln (Düsseldorf 1904) 24.

[2]) Vgl. Leonhardt a. O. 74 und Rauschen, Die Legende Karls d. Gr. 1890 (Publikationen der Gesellsch. f. Rhein. Geschichtskunde) 135.

[3]) Vgl. Zilliken, a. O. 92 Anm. 1. Auch zu Trier findet sie sich erst in Kalendarien des 12. Jahrhts. Miesges 78.

3. Die Liturgiereformen des 13. Jahrhunderts im allgemeinen.

Mit der Wende des 12. zum 13. Jahrhundert tritt ein stärkerer päpstlicher Einfluß auf die Gestaltung der Liturgie Deutschlands deutlich in die Erscheinung.

Schon im Jahre 1170 hatte Papst Alexander III. gewisser Mißbräuche wegen die öffentliche Verehrung eines jeden Heiligen, „er möge noch so große Wunder gewirkt haben", verboten, wenn seine Kanonisation nicht päpstliche Anerkennung gefunden habe.[1]) Dadurch wurde das Recht zur Einführung eines neuen kirchlichen Kults wesentlich dem Papste reserviert, der nunmehr das Heiligenverzeichnis der ganzen Kirche überwachte und den römischen Kalender als Muster für alle übrigen hinstellte. Welche Aufmerksamkeit einzelne Päpste der Festfeier in der übrigen Kirche schenkten, geht daraus hervor, daß z. B. Papst Innozenz III. um 1198 an den Bischof von Worms eine Mahnung sandte, das Fest Conversio s. Pauli in seiner Diözese genau wie in Rom zu feiern.[2]) Der Einfluß dieser päpstlichen Reservation mußte um so größer werden, als gerade damals eine durchgreifende liturgische Reform das ganze Abendland beschäftigte. Das Offizium der Kurialbeamten, das wegen der vielen Reisen der Kurie bedeutend verkürzt worden war und leicht in einem Bändchen (Breviarium) zusammengefaßt werden konnte, ließ nämlich Papst Innozenz III. durch den berühmten Liturgiker Cencius, der ihm wenige Monate später als Honorius III. (1216—1227) auf dem päpstlichen Stuhle folgte, neu ordnen. Als daher der h. Franziskus sich 1223 um die Approbation seiner definitiven Regel bemühte, wies man ihn für seine Mönche, die als arme Brüder keine kostbaren Chorbücher sich leisten, überhaupt in ihren kleinen Konventen keine Pracht der Liturgie entfalten und auf ihren vielen Predigtreisen nur ein handliches Gebetbuch mit sich führen konnten, auf das officium breviatum Curiae Romanae hin. Sogleich befahl der Heilige mit dem Satze: „Clerici faciant divinum officium secundum ordinem sanctae Romanae

[1]) Das Dekret wurde auch ins Kanonische Recht aufgenommen: c. 1. X. 3. 45.

[2]) Kellner, Heortologie [3] 312.

Ecclesiae" die Annahme des Kurialbreviers. Das Franziskanerbrevier aber wurde mit der außerordentlich schnellen Zunahme des Minoritenordens — 1265 zählte man bereits 8000 Konvente mit 200 000 Mitgliedern — bald allgemein bekannt. Es gelangte mit den Söhnen des h. Franziskus zu den Bischofssitzen, sowie zu den Theologiestudierenden an den damals mächtig aufblühenden Universitäten,[1]) und fand dort um so mehr Freunde, als dem Orden bald berühmte Hymnen- und Sequenzendichter erstanden, wie Thomas von Celano († nach 1250), der mutmaßliche Verfasser des Dies irae, Bonaventura († 1274), der spätere Kardinal und gefeierte Doctor seraphicus, Julian von Speyer († 1285), der Urheber mehrerer Reimoffizien und Chorleiter des Pariser Konvents, John Peckham († 1292), der langjährige Ordenslektor und spätere Erzbischof von Canterbury, Johannes Aegidius († nach 1300), der im Auftrage des Königs Alphons X. von Kastilien ein Reimoffizium zu Ehren Mariens verfaßte, sowie Jakopone aus Todi († 1306), der angebliche Dichter des Stabat mater. Als im Jahre 1228 Papst Gregor IX., ein Neffe Innozenz' III. und Protektor der Minoriten, den Ordensstifter Franz von Assisi in die offizielle Liste der Heiligen einreihte, erlebte die Welt sogar das in der Geschichte der lateinischen Hymnodie einzig dastehende Schauspiel, daß der Papst-Kanonisator selbst unter die Zahl derer trat, die zum neuen Offizium Gaben ihrer Muse beisteuerten.[2])

Alles dieses trug dazu bei, den Gottesdienst der deutschen Konventualkirchen, wie auch das Breviergebet der einzelnen Geistlichen, um eine sich stets noch mehrende Zahl neuer Offizien, die erst hier, dann dort Anklang gefunden hatten, zu bereichern und nach und nach dem Chordienst der Franziskaner bzw. der römischen Kurialbeamten[3]) anzunähern.

---

[1]) Vgl. zum ganzen Bäumer, Geschichte des Breviers 350 ff. u. Mohlberg, Radulph de Rivo der letzte Vertreter der altrömischen Liturgie I (Löwen, Paris, Brüssel, 1911) 124 ff.

[2]) Dreves-Blume, Ein Jahrtausend lateinischer Hymnendichtung (Leipzig 1909) I 316.

[3]) Wir müssen die Kurialbeamten von den Kanonikern der Patriarchalbasiliken der Stadt Rom, die ihre ältere Form des Chordienstes fortsetzten, wohl unterscheiden. Die St. Peterskirche zu Rom hat bis

Unter den Offizien, die damals in Deutschland verbreitet wurden, sind vor allem zwei bemerkenswert, die noch bischöflicher Anordnung und deutschem Lokalgebrauche ihren Ursprung verdanken.

Schon von den Tagen Alkuins her hatte man sich, wie oben bemerkt, an den Sonntagen nach Pfingsten einer Votivmesse de ss. Trinitate bedient. Als später Bischof Stephan von Lüttich († 920) ein Offizium zu Ehren der heiligsten Dreifaltigkeit verfaßte,[1]) nahm man dieses mit jener Messe namentlich dann gern in Benutzung, wenn das Kirchenjahr zwischen Pfingsten und Advent mehr als die 24 im Alkuinischen Anhang des Gregorianums vorgesehenen Sonntage enthielt.[2]) Indem man nun Offizium und Messe de Trinitate an den Anfang jener Zeit, auf den 1. Sonntag nach Pfingsten legte, erhielt man gewissermaßen allein hierdurch schon ein Trinitatisfest und, weil die nachfolgende Woche doch auch eines Offiziums bedurfte, eine Trinitatisoktav. Jedoch nur die Kirchen des heutigen Frankreich beobachteten das Dreifaltigkeitsfest in der bezeichneten Weise. Während Rom sich zunächst völlig ablehnend verhielt, verblieben die deutschen Kirchen bei dem früher erwähnten Brauche, am 1. Sonntag nach Pfingsten die Oktavfeier des Pfingstfestes zu begehen, sodann benutzten sie in der folgenden Woche das Dreifaltigkeitsoffizium, und erst am 2. Sonntage nach Pfingsten veranstalteten sie die Hauptfeier de Trinitate, auch kurzweg festum Trinitatis genannt.[3]) Dadurch erhielt man im 13. Jahrhundert zu Lüttich, wie überhaupt in der ganzen Kölner Kirchenprovinz, also auch in Münster, eine ganz einzigartige Trinitatisoktav, der sozusagen der Anfang fehlte, während die Hauptfeierlichkeit den Schluß darstellte.[4]) Erst 1334

---

heute sogar das Psalterium Romanum abweichend von der übrigen Kirche beibehalten.

[1]) Micrologus c. 60 bei Hittorp, De div. off. 765 u. Radulph de Rivo, De can. observ. XII. bei Mohlberg a. O. II (Münster 1915) 77.

[2]) Vgl. Berno Angiensis, De quibusdam rebus etc. u. Micrologus bei Hittorp 709 u. 765.

[3]) Am genauesten von Radulph de Rivo, de can. obs. XVI beschrieben; vgl. Mohlberg a. O. II 104.

[4]) Diese Eigenart der Dreifaltigkeitsfeier in Deutschland ist in der Tat bisher kaum beachtet worden, wozu verderbte Texte mittelalterlicher Synoden noch beigetragen haben. Vgl. meinen Aufsatz zur Ge-

nahm Papst Johann XXII. das festum Trinitatis am 1. Sonntag nach Pfingsten, jedoch ohne Oktav, für Rom und die allgemeine Kirche an.

Gerade zu Lüttich veranlaßte ferner eine Nonne, die h. Juliana aus dem Klösterlein des Mont-Cornillon unweit der Stadt, um 1246 den Bischof Robert, für seine Diözese ein eigenes Fest zu Ehren des heiligsten Altarssakramentes anzuordnen, da man dieses Geheimnis am Tage seiner Einsetzung, dem Gründonnerstage, wegen der Trauer der Karwoche nicht mit der gebührenden Feierlichkeit, nicht mit freudigen Lobgesängen und prunkvollem Altar- und Lichterschmuck verherrlichen könne. Als Tag der neuen Festfeier wurde ursprünglich der Donnerstag nach der Trinitatisoktav, also eine Woche später als das heutige Datum des Fronleichnamsfestes,[1]) bestimmt,. Man wählte gerade diesen Tag, wie es scheint, mit Rücksicht darauf, daß man damals am 3. Sonntag nach Pfingsten das Evangelium vom großen Gastmahl (Lk. 14, 16 ff.) las und der neue Sakramentstag zur zahlreichen Teilnahme an der h. Kommunion einladen sollte. Da jedoch Bischof Robert noch im selben Jahre starb (16. Okt. 1246), wurde das Fest nachweisbar allein in der St. Martinistiftskirche, deren Kanonikus Johannes das neue Offizium verfaßt hatte, gefeiert. Es fand erst weitere Verbreitung, als Ende 1252 der päpstliche Kardinallegat Hugo die Feier seinem ganzen Legationsbezirk anbefahl, besonders aber als Papst Urban IV. den h. Thomas von Aquin, den berühmten Pariser Professor und großen Dominikanergelehrten, mit der Zusammenstellung eines neuen Offiziums beauftragte und dieses am 8. September 1264 der ganzen Kirche vorschrieb. Sowohl der Kardinal Hugo wie der Papst Urban IV. wählten damals, da Rom noch kein Trinitatisfest kannte und das Evangelium vom großen Gastmahl am 2. Sonntag nach Pfingsten las, im Hinblick auf die Ausbreitung des Festes über die ganze Kirche das neue Datum der feria V. post octavas Pente-

---

schichte des Fronleichnams- und Dreifaltigkeitsfestes im „Katholik" (1916) 321—330.

[1]) Auch diese Abweichung ist bisher merkwürdigerweise unbeachtet geblieben. Einige ältere Autoren, die sie bemerkten, haben sie durch eine irrige Auslegung der genannten Synodalstatuten zu beseitigen gesucht. Vgl. „Katholik" S. 322.

costes, d. h. das heutige Datum, und verbanden zugleich eine Oktav mit dem Fronleichnamsfeste. Leider entstand hierdurch wieder neue Verwirrung, zumal da Papst Urban schon bald nach Erlaß der Bulle starb (2. Okt. 1264) und seine nächsten Nachfolger diese nicht bestätigten. In Lüttich, wo um 1254 ein Kardinal Petrus die Anordnung des Festes für die „feria V. post festum Trinitatis" erneuert hatte, glaubte man bei der eigentümlichen Art, in der man dort die Hauptfeier de Trinitate am 2. Sonntag nach Pfingsten hielt, das ältere Datum beibehalten zu dürfen. Nur feierte man von da an das Fest mit dem neuen Offizium des h. Thomas und erhob diesen Gebrauch auf einer Synode 1287 zum Diözesangesetz.[1]) In Köln nahm man dagegen, wenigstens im St. Gereonsstift bereits vor 1278, nicht nur das heutige Datum, sondern auch die vollständige römische Ordnung der Fronleichnamsfeier an. Später beabsichtigte der Diözesanklerus, wie eine Synode von 1308 zeigt,[2]) sich gerade dem Lütticher Gebrauch anzuschließen, der die deutsche Weise der Trinitatisoktav unberührt ließ und auch der Kölner Perikopenordnung am besten entsprach, als Konzil und Papst aufs strengste die römische Ordnung anbefahlen.

Zur Annahme der päpstlichen Liturgiereformen und Aufnahme der wichtigsten, bereits in weiteren Kreisen der Kirche üblichen Offizien in die münsterische Liturgie scheinen während des 13. Jahrhunderts die Bischöfe Gerhard, Graf von der Mark (1261—1272), und Eberhard von Diest (1275—1301) am meisten beigetragen zu haben. Wir können dies schon dem Zeugnis der allgemeinen Bistumsgeschichte, abgesehen von den genaueren Nachrichten der liturgischen Bücher des 13. Jahrhunderts, entnehmen.

Bischof Gerhard brachte nämlich die letzte umfassende Erneuerung des Dodoschen Domes, die durch die mehrfachen Brandschäden notwendig geworden war, zur Vollendung und weihte am Hieronymusfeste, dem 30. September, des Jahres 1265 das neue Ostchor feierlich ein.[3]) Von jener Zeit an muß das Anniversarium dedicationis ecclesiae cathe-

[1]) Hartzheim, Concilia Germaniae III 698.
[2]) Hartzheim IV 107.
[3]) Tibus, Wann ist der Dom zu Münster durch Bischof Gerhard von der Mark konsekriert worden? in Westf. Zeitschr. f. Gesch. u. Altert. XXIV 1, 337—360. Vgl. Kock, Ser. episc. II 8.

dralis alljährlich am 30. September begangen worden sein. In der Tat finden wir bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts diesen Gebrauch bezeugt. Ja, man verlegte im Dom mit Rücksicht auf den Jahrestag der Kirchweihe das Hieronymusfest auf den 28. September zurück, während man die Einweihung des alten Chores, d. h. des Westchores, dessen Altar der allerseligsten Jungfrau Maria geweiht war, am darauffolgenden Samstage, dem bevorzugten Marientage, oder auch, wie für das ausgehende 15. Jahrhundert bezeugt ist, am 1. Sonntag nach Remigius (1. Okt.) feierte.[1])

Mit der Erhöhung und Erweiterung des Hauptchores war ferner größere Prachtentfaltung beim Gottesdienst möglich geworden. Da nun gerade damals das Fronleichnamsfest vom Papste angeordnet wurde, legt sich der Gedanke schon nahe, daß Bischof Gerhard auch die Einführung dieser Feier im neuen Dom veranlaßt hat. Sicherlich kannte er dieselbe bereits aus seiner früheren Stellung als Propst zu Maastricht im Bistum Lüttich (1254—1260). Sobald er daher von der Bulle Urbans IV. Kenntnis erhielt, wird er um so eher zur Ausführung derselben bereit gewesen sein, als er gerade durch diesen Papst auf die Postulation des münsterschen Domkapitels hin zur bischöflichen Würde erhoben worden war.[2])

Daß man noch im 13. Jahrhundert auf dem Chore des neuen Domes zu Münster das Fronleichnamsfest gefeiert hat, scheint auch aus einigen münsterschen Urkunden hervorzugehn. So werden in einer Urkunde des Kapitels vom 28. Januar des Jahres 1302(1) Lichter gestiftet, die, wie an anderen, offenbar längst bestehenden Festen, auch „in festo corporis Christi" auf dem Chore des neuen Domes angezündet werden sollen.[3]) Ferner wird in einer anderen Urkunde, die Abgesandte des Kölner Erzbischofes im Jahre 1306 ausgestellt haben, berichtet, daß sie, um den münsterschen

[1]) Erst Christoph Bernard v. Galen (1650—1678) verband das Kirchweihfest des Domes mit dem Sonntag nach Matthäus (21. Sept.). Vgl. Tibus u. Kock a. O. Über das alte Chor enthält das Brevier von 1365 die Angabe: „Istas lectiones legas in dedicatione veteris chori, que est sabbato post aliam" (f. 447). Dagegen liest man nach Tibus a. O. 356 im Brevier von 1489: „quod dominica prima post Remigii est dedicatio veteris chori et quorundam altarium maioris ecclesiae".

[2]) Tibus a. O. 347—349.

[3]) Westf. Urkundenbuch VIII n. 51.

Bischof Otto persönlich vor ein Kölner Gericht zu zitieren, an der „feria quinta proxima post octavas Pentecostes", weil sie den Bischof selbst nicht antreffen konnten, die Kathedrale zu Münster aufgesucht und dort „nach der Prim" in Gegenwart des Domkapitels sich ihres Auftrages entledigt hätten.[1]) Demnach muß am Datum des heutigen Fronleichnamsfestes im Dom zu Münster um 1306 eine größere Feierlichkeit üblich gewesen sein, zu der sich in der Regel das Domkapitel vollzählig einfand; jedoch war entweder der Name des Festes zu Köln und Münster noch nicht eingebürgert oder man behielt absichtlich die frühere Tagesbezeichnung weiter bei, weil nur sie eine sichere Datierung ermöglichte und auch nur sie allein in der gesamten Kirche, vor allem in Rom, Geltung hatte.

Erst nachdem das Konzil zu Vienne 1311 die Bulle Urbans bestätigt und Papst Johann XXII. diese ins Kanonische Recht aufgenommen hatte (1316), dürfte auch Münster die Anordnung des Fronleichnamsfestes als eine endgültige angesehen haben. So erklärt die lang dauernde Ungewißheit über Geltung und Datum des Festes zugleich, weshalb Urkunden zu Münster wie zu Köln ihre Datierung erst sehr spät, nämlich erst seit etwa 1333, nach dem neuen Feste anzugeben pflegen.[2])

Spätestens muß auch Bischof Gerhard, der als besonderer Freund der Minoriten dieselben um 1270 von Coesfeld nach Münster zog, die beiden vorzüglichsten Franziskanerfeste, das des h. Franz von Assisi (4. Okt.) und das der h. Elisabeth (19. Nov.), beim Domgottesdienst eingeführt haben. Die Kathedrale nahm in der Regel beim Einzug einer neuen Ordensgenossenschaft in die Stadt Münster wenigstens das Fest des betreffenden Ordensstifters an. Wie früh aber die h. Elisabeth († 1231), die vier Jahre nach ihrem Tode kanonisiert worden war und deren Reliquien am 1. Mai 1236 der Erzbischof von Mainz in Gegenwart des Kaisers Friedrich II. mit größter Feierlichkeit erhoben hatte, auch im Westfalenlande verehrt wurde, zeigt vielleicht schon das häu-

[1]) Westf. Urkundenbuch VIII n. 341.

[2]) Für Münster vgl. L. Schmitz-Kallenberg, Inventare der Archive des Kreises Borken (Münster 1901) 58; für Köln Zillikens a. O. 156. In Trier findet sich die erste Urkundendatierung nach Fronleichnam erst 1352, vgl. Miesges. Der Trierer Festkalender 145.

sige Vorkommen ihres Namens um die Mitte des 13. Jahrhunderts in münsterschen Urkunden.[1]) Die Ausbreitung ihres öffentlichen kirchlichen Kults zu Münster scheint jedenfalls der Glossator der Bischofschronik anzeigen zu wollen, indem er von Bischof Gerhard berichtet, daß „zu dessen Zeit die h. Elisabeth berühmt" geworden sei: „Huius etiam temporibus c l a r u i t sancta Elisabeth".[2]) Als später ein Urenkel der Heiligen, Ludwig II., Landgraf von Hessen, durch päpstliche Provision Bischof von Münster wurde (1310—1357), erbaute dieser, wahrscheinlich aus Anlaß der Jahrhundertfeier ihrer Kanonisation, neben dem neuen Dom eine Elisabethkapelle, die teilweise noch heute erhalten ist, und fundierte 1337 deren Altar. Der Ritter Eberhard von Korff vermehrte um 1340 die Einkünfte dieser Altarstiftung.[3])

Aus der Zeit des Bischofs Eberhard (1275—1301) sind uns über die kirchliche Einführung des Festes Mariä-Empfängnis, das die Franziskaner bereits 1263 auf dem Generalkapitel ihres Ordens zu Pisa angenommen hatten, interessante Mitteilungen erhalten.

Der Dechant Wessel aus Fermessum (Farmsum) im friesischen Anteil des Bistums Münster war nämlich im Jahre 1280 in Begleitung eines Famulus nach Paris gereist, um dort Heilung von einem Augenleiden zu suchen und gleichzeitig an der Universität zu studieren. Da er nun eines Tages einer Disputation zweier magistri über die Frage, ob die Unbefleckte Empfängnis Mariens einer eigenen Festfeier würdig sei oder nicht, beiwohnte, geschah es, daß der Gegner der Festfeier plötzlich die Sprache verlor, was auf Wessel einen solchen Eindruck machte, daß er sogleich beschloß, sich ein „totum officium de conceptione virginis

---

[1]) Westf Urkundenbuch III n. 857, 901, 902, 908 usw.

[2]) Geschichtsquellen I 35. Ein Zusatz über die Kanonisation der Heiligen, der sich irrigerweise beim Bischof Dietrich († 1226) findet, stammt, wie die Bemerkung über die Verwandtschaft der Heiligen mit Bischof Ludwig II. († 1357) zeigt, aus bedeutend späterer Zeit. Geschichtsquellen I 31.

[3]) T i b u s, Die Stadt Münster 350. H. G e i s b e r g in Westf. Zeitschr. XXXII 1, 81 ff., sowie K r a b b e in Westf. Zeitschr. XXIV, 1, 364. Die Urkunde des Staatsarchivs über den Altar vom J. 1337 erwähnt auch D e t m e r in „Aus Westfalens Vergangenheit" (Münster 1893) 55 Anm. 3.

Mariae" anzuschaffen und für die Ausbreitung des Festes auch in seiner Heimatdiözese Freunde zu werben. Zurückgekehrt ließ er mit Erlaubnis des bischöflichen Offizials, „an allen Orten (per villas) seines ganzen Dekanates jährlich" das Fest der Unbefleckten Empfängnis feiern.[1]) Auch im Dom zu Münster muß einige Zeit nachher die kirchliche Feier des Festes begonnen haben, denn ein Zusatz zu der Lichterschenkung aus den Jahren 1302—1308 ordnet an, daß die gestifteten Kerzen auf dem Chore auch zur „historia", d. h. dem Offizium, „Conceptionis sanctae Mariae virginis" angezündet werden sollen.[2])

Der Schluß des 13. Jahrhunderts brachte noch eine für den Kalender der Gesamtkirche sehr bedeutsame päpstliche Anordnung.

Gegen Ende der Regierungszeit des Bischofs Eberhard, im Jahre 1298, erließ nämlich Papst Bonifaz VIII. an den ganzen katholischen Erdkreis die Bulle Gloriosus Deus, die auch ins Kanonische Recht überging, wonach er, „dem Beispiele einiger Vorgänger folgend", die bereits früher gewisse Heiligenfeste als duplicia zu feiern angeordnet hätten, der gesamten Kirche befahl, in Zukunft die Feste der zwölf Apostel, der vier Evangelisten und der vier lateinischen Kirchenlehrer Gregor, Augustinus, Ambrosius und Hieronymus durch Duplexfeier auszuzeichnen.[3]) Münster feierte bis dahin den h. Ambrosius (4. April) noch nicht und kannte von Augustinus nur eine Kommemoration am Feste des h. Hermes (28. Aug.). Da aber die Bischofschronik hervorhebt, daß Bischof Eberhard 1301 „crastino Ambrosii" gestorben sei und 1303(2) Urkundendatierungen nach dem Ambrosiusfeste nachweisbar sind, muß im Dom zu Münster die päpstliche Bulle sehr bald zur Ausführung gekommen sein.[4])

Um dieselbe Zeit scheint endlich Eberhard noch das Fest der h. Gertrud (17. März) eingeführt zu haben, der Patronin der Kirche zu Horstmar, wo er meist residierte. In Urkunden

[1]) Westfäl. Urkundenbuch III n. 1765.
[2]) Westfäl. Urkundenbuch VIII n. 51 nota 6 u. n. 461.
[3]) c. un. in VI°. 3. 22.
[4]) Zum Tode Eberhards vgl. Münstersche Geschichtsquellen I 36. Im J. 1303 (2) wird eine Urkunde in Dülmen datiert: sabbato post Ambrosii episcopi. Westfäl. Urkundenbuch VIII n. 125.

wird ihr Fest vom Bischofe selbst im Jahre 1300 zum ersten Mal verwendet. Unter Ludwig II. wurde 1325 zu Horstmar ein Kollegiatstift in honorem beatae Gertrudis gestiftet.[1]) Ein Bild der Heiligen wurde noch 1565 als Gegenstück zum Bilde der h. Walburgis am Salvatorgiebel des neuen Domes angebracht.[2])

4. Neue bürgerliche Feiertage nach dem Berichte der Bischofschronik.

Neben der Einführung der Feste zur kirchlichen Feier ging die Anordnung der bürgerlichen Heilighaltung her, die anfangs nur durch Provinzial- oder Reichssynoden erfolgte. Vor allem erlangte außer der schon erwähnten Mainzer Reichssynode von 813 eine Erfurter von 932, wonach alle Apostelfeste als bürgerliche Ruhetage zu feiern waren,[3]) größere Bedeutung. Über die bürgerliche Feier in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts gibt das Dekret Gratians, des bekannten Rechtslehrers aus Bologna, dahin Auskunft, daß Weihnachten und seine drei Begleitfeste (25.—28. Dez.), Silvester (31. Dez.), Beschneidung des Herrn (1. Jan.), Epiphanie, Lichtmeß, Ostern und seine ganze Woche, die Rogationstage und Christi-Himmelfahrt, 3 Pfingsttage, die Feste Johannes des Täufers (Nativitas, 24. Juni, und Decollatio, 29. Aug.), sämtlicher Apostel, des h. Laurentius, Mariä-Himmelfahrt und Mariä-Geburt, Kirchweihfest, Michael und Allerheiligen, sowie die vom Bischof jeder Diözese gutgeheißenen Feste (vor allem die Patronsfeste) gefeiert werden sollten.[4])

Als die Bischöfe von Münster gegen Ende des 12. Jahrhunderts wenigstens im westfälischen Anteil ihres Bistums landesfürstliche Gewalt[5]) erlangten, konnten sie dort um so eher Anordnungen über das bürgerliche Leben ihrer Diö-

---

[1]) Tibus, Gründungsgeschichte 881 ff. Die Urk. v. 1300 in Westf. Urkundenbuch VIII n. 5. Ob in Münster von Anfang an das Datum des 17. März galt, scheint mir zweifelhaft, vgl. unten die Kalendarien.

[2]) Nach Kerssenbroicks Beschreibung des Münsterschen Doms, vgl. Detmer, in „Aus Westfalens Vergangenheit" (Münster 1893) 52.

[3]) MG. Constitutiones I n. 2. cap. 1, S. 3.

[4]) Can. 1 Dist. 3 de consecr.

[5]) So nach dem Sturz Heinrichs des Löwen gewisse herzogliche Rechte. Vgl. die Bischofschronik, Geschichtsquellen des Bist. Münster I 27.

zesanen treffen. In der Tat haben sie nach dem Berichte der Bischofschronik in der Folge mehrfach die „celebratio", d. h. die bürgerliche Feier[1]) gewisser Feste, angeordnet. So hat nach ihrem Zeugnis der münstersche Bischof Dietrich III. im Jahre 1225 am Feste der h. Maria Magdalena (22. Juli), dem Jahrestage seiner Erwählung zum Bischofe, der zugleich sein Geburtstag war, den Grundstein zum letzten Domneubau gelegt, wozu die Bischofschronik bemerkt: „et ipsum diem celebrare instituit" oder, wie es in der niederdeutschen Übersetzung heißt: „he satte den dach to fyrene"[2].)

Ebenso wird dort von Bischof Ludolf (1226—1248) gemeldet, daß er das Fest der h. Katharina (25. Nov.), und von Bischof Wilhelm I. (1259—1260), daß er die Feste der h. Elftausend Jungfrauen (21. Okt.), des h. Georg (23. Apr.) und des h. Vinzentius (22. Jan.) als Feiertage eingesetzt habe.[3]) Da die kirchliche Feier dieser Tage teils schon im Hadriano-Gregorianum enthalten war (bei Georg und Vinzentius), teils sicher schon längere Zeit in Münster bestand,[4]) kann der Chronist nur die Anordnung der bürgerlichen Feier im Sinne haben.

Für das 14. Jahrhundert berichtet die Fortsetzung der Chronik, daß Bischof Ludwig II. das Fest der Unbefleckten Empfängnis Mariens (8. Dez.) als bürgerlichen Feiertag angeordnet habe.[5]) Das Gedächtnis hieran mußte sich beim

---

[1]) Ein Domordinarius, den wir unten näher besprechen werden, gibt z. B. zum Feste Inventio crucis an, daß dieses eventuell auf den Montag nach Christi-Himmelfahrt verlegt werden soll, jedoch „sine celebratione" (f. 99v).

[2]) Geschichtsquellen I 30 u. 114.

[3]) Geschichtsquellen I 32 u. 34.

[4]) Katharina und Magdalena besaßen ältere Kapellen im neuen Dom; in der Katharinenkapelle wurde 1173 Bischof Ludwig I. begraben. Ein Kanonikus Heinrich von Dortmund vermachte 1194 und 1205 Stiftungen zum Katharinenaltar im Dom. Savels 71 u. Tibus, Stadt Münster 283. Der h. Magdalena war der Altar in der älteren bischöflichen Kapelle zur Zeit des Bischofs Werner um 1137 geweiht, vgl. H. A. Erhard in Zeitschr. f. Gesch. u. Altertumsk. Westfalens III 1, 240; der in der neuen um 1242 erbauten wurde dem h. Mauritius und der h. Katharina gewidmet, vgl. Zeitschr. XXXVIII 1, 24. Vielleicht hat gerade bei Einweihung dieser Kapelle Bisch. Ludolf die bürgerliche Feier des Katharinenfestes angeordnet.

[5]) Geschichtsquellen I 49: „festum conceptionis beate Marie ad celebrandum instituit."

Volke um so mehr erhalten, als der Magistrat von Münster damals im obersten Giebelfelde seines monumentalen Rathausbaues, zugleich als Huldigung für den Bischof, eine Darstellung Mariens, anscheinend der unbefleckt empfangenen Gottesmutter, sowie der h. Elisabeth und ihres Gemahls, des Landgrafen Ludwig von Hessen, anbringen ließ.[1]) Ferner erwähnt die Chronik, daß Bischof Adolf 1356 den Tag, an dem er die päpstliche Bestätigung erhielt, das Fest des h. Leonard (6. Nov.), zum Feiertag erhoben habe. Der alte Glossator setzt hinzu „sicut festum Petri et Pauli (d. h. als höchstfeierlich), quod tamen populus post eius decessum intermisit.[2])" Da Bischof Adolf 1363 starb, erscheint der Leonardstag in der Tat im Brevier von 1365 nur als festum simplex. Seine kirchliche Feier ist bis in unsere Tage beibehalten worden. Endlich wird von der Chronik noch bei Bischof Potho (1379—1381) erwähnt, daß er die bürgerliche Feier von Divisio apostolorum (15. Juli) angeordnet habe.[3]) Wahrscheinlich hat er aber nur die Beobachtung dieser Feier eingeschärft, da das Brevier von 1365 sie bereits enthält.

So muß denn in Münster um jene Zeit eine recht beträchtliche Zahl bürgerlicher Feiertage bestanden haben, wenn auch manche von diesen in gleicher Weise, wie es vom Leonardstage ausdrücklich berichtet wird, nur vorübergehend ihren höheren Rang behaupteten.

In andern Diözesen lagen die Verhältnisse ähnlich. Nach den früher erwähnten Synodalstatuten waren z. B. in Lüttich um 1287 außer den festa mobilia (Ostern, Christi-Himmelfahrt und Pfingsten), sowie Patrons- und Kirchweihfest 34, in Köln um 1308 dagegen 41 bürgerliche Feiertage üblich.[4]) Fronleichnam wird auf beiden Synoden

[1]) Vgl. H. Geisberg, Das Rathaus zu Münster, in Zeitschr. f. Gesch. u. Altert. Westf. XXXII 1, 81 ff.

[2]) Geschichtsquellen I 50.

[3]) „Et ipse festum divisionis apostolorum instituit", Geschichtsquellen I 72.

[4]) Hartzheim IV 107. Die beiden Festverzeichnisse sind abgedruckt bei Binterim, Denkwürdigkeiten V 1, 303 ff. Über die Datierung vgl. Kisky, Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter (Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde XXI), 4. Bd., Bonn 1915 S. 58 ff. In Köln wurden ausdrücklich 15 Duplex-

als ein Fest genannt, das „solemniter" zu feiern sei, ohne es jedoch bei Aufzählung der bürgerlichen Feiertage zu erwähnen.

Für den Dom zu Münster wurden bei der Lichterstiftung des Jahres 1302 fünfzehn Feste hervorgehoben, bei denen größere kirchliche Pracht entfaltet werden sollte: es sind Ostern, Christi-Himmelfahrt, Pfingsten, Fronleichnam, Peter und Paul, Commemoratio s. Pauli, Mariä-Himmelfahrt und Mariä-Geburt, Kirchweihfest, Allerheiligen, Weihnachten, Epiphanie, Conversio s. Pauli, Lichtmeß und Mariä-Verkündigung.[1]) Dazu kam noch in derselben Urkunde eine Zusatzschenkung für das Fest Divisio apostolorum, sowie in Nachträgen aus der Zeit 1302—1308 Schenkungen für Circumcisio und Conceptio beatae Mariae virginis, endlich durch Urkunde vom Jahre 1308 eine Erweiterung der Stiftung für die Feste Mariae Magdalenae, Katherinae und Undecim milium virginum.[2]) In wieweit die genannten Tage damals schon bürgerliche Feiertage waren, geht aus den betreffenden Urkunden nicht hervor. Genaueres hierüber können wir nur aus den liturgischen Büchern jener Zeit erfahren.

5. Die liturgischen Bücher des 13. u. 14. Jahrhunderts.

Die mannigfachen Reformen der kirchlichen Liturgie machten ungefähr von Beginn des 13. Jahrhunderts an neue liturgische Bücher notwendig.

Zunächst wurden um jene Zeit anstatt der alten, schweren Chorbücher handliche Breviere fast allgemein üblich, wenigstens für den Privatgebrauch. Schon ein Jahrhundert vorher waren an die Stelle der Sakramentarien Meßbücher (Missalia, Plenaria) getreten, die alle Texte, sowohl die des Zelebrans wie auch die der Ministranten und des Chores, in sich vereinigten. Es wurde nunmehr erforderlich, den Brevieren und Meßbüchern neue, verbesserte

---

feste bezeichnet, an denen das Volk nicht gehalten sein sollte, knechtliche Arbeiten einzustellen.

[1]) Die Reihenfolge in der Aufzählung erklärt sich daraus, daß man bis zur Synode vom J. 1313 in Münster das bürgerliche Jahr mit Ostern zu beginnen pflegte.

[2]) Westfäl. Urkundenbuch VIII n. 51 u. 461.

Kalendarien vorauszuschicken, aus denen man den Duplexcharakter sowie die bürgerliche Feier gewisser Feste erkennen konnte. Dazu stellten alle größeren Kirchen eigene Gottesdienstordnungen, sog. Ordinarien, zusammen, die in möglichster Kürze, meist unter Bezeichnung der Anfangsworte aller wichtigeren liturgischen Texte, die Messe und das Offizium für alle Tage des Kirchenjahres beschrieben.[1]) Ferner hatten ältere deutsche Kirchen den Gebrauch gehabt, im Unterschied vom römischen Ritus, der bei Laudes, Terz und Vesper das gleiche Kapitel und fast im ganzen Offizium sowie in der Messe ein und dieselbe Kollekte benutzte, oft sechs bis acht verschiedene Kapitel und Kollekten zum gleichen Tagesoffizium zu verwenden. Sie besaßen daher für den Chordienst eigene Bücher, die nur diese Bestandteile enthielten, libri capitulares et collectarii oder kurz nach dem vorwiegenden Inhalt bald nur Kapitulare (capitulares) oder Kollektare (collectarii) genannt. Da jedoch um jene Zeit so oft römische Offizien in den Gebrauch der deutschen Kirchen übernommen werden mußten, begann man im 13. Jahrhundert die deutschen Kapitulare bzw. Kollektare dem römischen Gebrauch entsprechend zu vereinfachen.[2])

Inzwischen hatten die Ordensgenossenschaften ihre abweichenden Riten so weit ausgebildet, daß ihre gottes-

---

[1]) Aus deutschen Diözesen sind bisher bekannt ein Augsburger Ordinarius des 13. Jahrhunderts (Hoeynck, Geschichte der Liturgie des Bistums Augsburg, Augsburg 1889, S. 38) und ein Straßburger des 14. Jahrhunderts, vervollständigt im 15. Jahrh. (Sdralek, Die Straßburger Diözesansynoden = Straßburger theolog. Studien II 1, Freiburg 1894 S. 89). Ediert sind der Liber ordinarius der Essener Stiftskirche (14. Jahrh.) durch Franz Arens (Paderborn 1908) und eine Kirchenordnung der ehemaligen Stiftskirche St. Martin zu Kolmar i. Els. (Kolmar 1904), außerdem Ordinarien französischer Kirchen durch Chevalier (Paris 1897, 1900, 1902) und mehrere Ordinarien Englands, besonders durch die Surtees Society. Einen Tongerer Ordinarius bespricht Mohlberg a. O. I 246 f.

[2]) Der verbreitetste Kapitular des Mittelalters stammt von Bischof Stephan von Lüttich; vgl. Radulph de Rivo, De off. eccl. c. 13 u. De can. observ. pr. XIII. bei Mohlberg a. O. II 23 u. 86, sowie I 183. Neuestens hat Mohlberg ein bedeutendes Bruchstück aus demselben veröffentlicht; vgl. „Spuren eines verlorenen Liturgiebuches" in den Mélanges Charles Moeller, fasc. 40—41, Louvain 1914. Über einen Augsburger Kollektar vgl. Hoeynck a. O. 236, über Trierer Kollektare Miesges a. O. 13 u. 17.

dienstlichen Bücher[1]) nur mehr wenig von der Bistumsliturgie beeinflußt wurden. Ihre liturgischen Bücher scheiden daher für die Untersuchung des Diözesankalenders immer mehr aus.

Bei der Neuversorgung der Pfarr- und Stiftskirchen mit liturgischen Büchern galt indessen seit jeher der Grundsatz, daß die übrigen Kirchen eines Bistums sich nach der Kathedrale als der Bistumshauptkirche zu richten hatten. Im 13. Jahrhundert wurde es notwendig, darauf mit größerer Strenge zu dringen. So schrieb die Diözesansynode zu Lüttich im Jahre 1287 allen Dechanten der Konventualkirchen und allen Pfarrern der Stadt und Diözese Lüttich unter Strafe der Exkommunikation vor, „die Calendaria ihrer Kirchen nach jenem des Doms zu verbessern."[2]) Auch sollten alle Geistlichen des Bistums den Ordinarius des Doms benutzen („habeant et teneant"), um sich mit dessen Hülfe und nach dessen Vorbild einen Ordinarius für ihre eignen Kirchen anzufertigen, auf daß sie sich alle „wie Glieder ihrem Haupte" „nach ihrer Weise und nach bestem Können" anpaßten. Ausdrücklich wurde aber hinzugefügt, daß berechtigte Partikularfeste, insbesondere die Patrozinien, beibehalten werden müßten.

Eine ähnliche Verordnung zur Wahrung der „Gleichförmigkeit" wurde auf der Kölner Synode des Jahres 1308 erlassen.[3])

---

[1]) Die wichtigsten Ordinarien des Benediktinerordens hat Bruno Albers (Consuetudines monasticae, 2 t. Monte Casino 1900 u. 1905) ediert. Handschriftlich besitzt die Königl. Universitätsbibliothek zu Münster 2 Zisterzienserordinarien aus Marienfeld, Cod. 361 s. XIV u. Cod. 362 s. XV, sowie 2 Benediktinerkollektare aus Liesborn, Cod. 359 s. XV u. Cod. 360 s. XV. Vgl. Katalog v. Staender.

[2]) Hartzheim III 698; richtiger durch Radulph de Rivo, de off. eccl. c. 17 (Mohlberg II 31) mitgeteilt: „Item districte praecipimus sub poena excommunicationis tam decanis conventualium ecclesiarum quam sacerdotibus parochialibus et aliis civitatis et dioecesis Leodiensis, quod calendaria ecclesiarum suarum corrigant ad calendarium eiusdem maioris ecclesiae."

[3]) Hartzheim IV 107. Schon im J. 1261 hatte eine Synode zu Angers verordnet: „Statuimus, quod in singulis ecclesiis liber, qui dicitur ordinarius, habeatur, quo sacerdotes respiciant singulis diebus ante vesperarum inceptionem, ut ipsas vesperas, matutinas et officium diei sequentis faciant et exequantur juxta ordinarii instructionem." Du Cange, Glossarium s. v. Ordinarius.

Für die Diözese Münster besitzen wir aus dem 13. und 14. Jahrhundert einen Ordinarius des Doms, ferner einen ebenfalls für den Domgottesdienst bestimmten Kollektar, sodann ein Calendarium und ein Breviarium, die, von Anfang an verbunden, beide ursprünglich einem münsterschen Domherrn gehörten. Dagegen hat sich ein Missale, dessen Provenienz aus Münster sicher nachweisbar wäre, anscheinend nicht erhalten.

Ordinarius und Kollektar sind erst später im gleichen Bande vereinigt worden und heute als Ms. 4 Eigentum des Domkapitels.[1])

Der Domordinarius, der sich im Ms. 4 an zweiter Stelle (f. 60—109^{v}) findet,[2]) teilt nach der Überschrift „Incipit ordinarius ecclesie Monasteriensis per circulum anni" zunächst die Anordnungen über die h. Zeiten des Kirchenjahres vom 1. Adventssonntag bis zum letzten Sonntag nach Pfingsten, das sog. Proprium de tempore, mit, hierauf unter der neuen Überschrift „Sequitur de festis sanctorum per circulum tocius anni" die Ordnung der Heiligenfeste, das sog. Proprium de sanctis. Dem Rang nach unterscheidet er Feste mit 9 und solche mit 3 Lektionen und nennt letztere auch festa minora. Die Art der Feier beschreibt er in großer Mannigfaltigkeit. Offenbar war das Buch zunächst für den Leiter des Chordienstes bestimmt, entweder für den Domdechanten, oder, was das Wahrscheinlichere ist, für den Canonicus cantor, der sich spätestens seit dem 13. Jahrhundert durch einen Domvikar, den Succentor, vertreten ließ. In der Tat wurde ein solcher

---

[1]) Nur durch Irrtum geriet die Hs. 1894—1916 als Ms. 804 in die münstersche Universitätsbibliothek.

[2]) Bisher sind in der Literatur vier Ordinarien des münsterschen Domes bekannt geworden. Der jüngste, der 1599 auf Anordnung des Domdechanten Arnold von Bueren geschrieben wurde, gehört als Ms. 354 der Kgl. Univ.-Bibliothek an. Vgl. Katalog von Staender. Ein solcher „aus der Mitte des 16. Jahrhunderts", aus dem Kock, Ser. episc. II 146 ss., einiges mitgeteilt hat, ist vielleicht mit dem vorigen identisch. Ein dritter soll ungefähr aus dem J. 1489 stammen (nach Kock II 24 u. 235). Tibus fand den letzteren 1879 im Domarchiv wieder, vgl. Gründungsgeschichte 1281 u. Stadt Münster 32, 45, 86, 124 u. ö. Von mir ist er in Anmerkungen zur Ausg. der „Ältesten Agende des Bistums Münster" (Münster 1906) 139 f. benutzt. Der älteste bisher bekanntgewordene Domordinarius ist der oben genannte.

Ordinarius noch zur Zeit des Domvikars Kock (schrieb um 1801) beim jedesmaligen Succentor aufbewahrt.[1])

Das Alter des Ordinarius, dessen Schrift dem 13. Jahrhundert angehört, kann genauer nur durch den Inhalt bestimmt werden. Da derselbe das vom h. Thomas von Aquin verfaßte Fronleichnamsoffizium enthält, kann er erst nach 1264 entstanden sein; jedoch führt er dieses Offizium noch nicht an der zugehörigen Stelle,[2]) sondern nur als Nachtrag zum Proprium de tempore an, ferner ohne die ältere Offiziumsordnung aufzuheben und ohne eine Oktav oder eine Prozession zu erwähnen, alles Umstände, die auf die erste Zeit nach 1264 schließen lassen. Auch hat die Handschrift dem Hieronymusfeste, an dem seit 1265 die Dedicatio ecclesiae gefeiert wurde, noch seine alte Stellung nach dem Michaelsfeste gelassen. In ihr fehlen gänzlich die Feste des h. Franziskus und der h. Elisabeth., des h. Ambrosius und der h. Gertrud; Augustinus wird nur kommemoriert. Ferner werden die 1260 zu bürgerlichen Feiertagen erhobenen Feste des h. Vinzentius, des h. Georg und der Elftausend Jungfrauen noch nach der älteren Weise als festa minora beschrieben. Demnach scheint die Handschrift bald nach 1264 auf Grund einer älteren Vorlage entstanden zu sein.

Da der Ordinarius nur in Fällen, wo Zweifel über die Art einer Feier entstanden waren, in die Hand ge-

---

[1]) Ser. episc. II 235.

[2]) Tibus hat sich dadurch eine Zeit lang verleiten lassen, die Abfassung in die Jahre 1246—1248 zu setzen. Er fand nämlich durch Vergleich mit dem Ordinarius von 1489, daß letzterer zum 27. Juni die Siegesfeier der Schlacht bei Ermen (27. Juni 1242), die Bischof Ludolf († 1248) angeordnet hatte, erwähne, während der ältere Ordinarius sie anscheinend noch nicht kenne. Das Fronleichnamsoffizium faßte er als das älteste Lütticher von 1246 auf, das Thomas von Aquin nur teilweise verändert habe. So Tibus in Vereinsvorträgen des J. 1881, deren Konzept Eigentum des münsterschen Altertumsvereins ist und mir durch gütige Vermittlung des Vereinsdirektors Herrn Domkapitular Msgr. Dr. Schwarz zur Verfügung gestellt wurde. Indessen ist das Fronleichnamsoffizium des h. Thomas von dem Lütticher (vgl. Binterim, Denkwürdigkeiten V 1, 283 ff.) vollständig verschieden. Der ältere Ordinarius kennt nur das des Aquinaten; die Siegesfeier brauchte er nicht notwendig zu erwähnen, da sie ein Partikularfest des alten Doms war, wenn auch die Kanoniker des neuen Doms sich zur Feier desselben in die „vetus ecclesia S. Pauli" begaben. Vgl. Kock, Ser. episc. I 105.

nommen zu werden brauchte, konnten leicht einige Fehler längere Zeit unbeachtet bleiben. Bei Simplexfesten war zudem in der Regel nichts Besonderes zu bemerken. Daraus mag sich erklären, daß der Verfasser der Handschrift sogar an einigen Stellen, an denen die Vorlage des Ordinarius größere Lücken aufwies, diese nur durch Duplexfeste, z. B. Bonifatius, Barnabas und Vitus im Juni, ausgefüllt hat. An verhältnismäßig wenigen Stellen haben spätere Hände Rasuren und Verbesserungen bei Offizien, die aus älterer Zeit stammen, angebracht. Nur an zwei Stellen wurden Nachträge über jüngere Feste hinzugefügt.[1])

Der Kollektar ist im Ms. 4 an erster Stelle (f. 1—59v) enthalten. Seine Schrift ist größer und jünger als die des Ordinarius. Er folgt der Ordnung des letzteren insofern, als er zunächst Kapitel und Orationen (Kollekten) für das Proprium de tempore, dann für das Proprium de sanctis mitteilt. Dabei zeigt sich, daß die münsterische Kirche ihren modus capitulandi et orandi bereits nahezu ganz dem römischen gleich gestaltet hatte, da nur die Komplet und die Prim noch vereinzelt eine größere Abwechslung in Kapitel und Orationen besaßen. Für die Fastenzeit gibt der Kollektar auch die orationes super populum an, für die Osterwoche die collectae ad fontem.

Bei der Mehrzahl der Feste, wohl bei allen festa simplicia, aber auch bei einigen duplicia, fehlen die capitula, da letztere in diesem Fall dem Commune sanctorum (de apostolis, de martyribus, de uno martyre, de martyre et pontifice, de confessore, de pluribus confessoribus, de virginibus, de una virgine et martyre), das die Handschrift gegen Schluß mitteilt, entnommen wurden. Zuletzt werden noch eine gemeinsame Kollekte der Nebenpatrone des Doms Stephanus und Sebastianus, Kapitel und Kollekte von Kirch- und Altarweihe, sowie die allgemeinen Suffragia mitgeteilt, die an gewissen Tagen ins Offizium eingelegt werden mußten

[1]) Zum 17. Januar ein Nachtrag über das Antoniusfest, sodann zum 2. Juli eine sehr späte Bemerkung über Visitatio Mariae. Der Nachtrag über das Fronleichnamsoffizium stammt von erster Hand.

(de s. cruce, de domina nostra, de angelis, de apostolis, de s. Stephano[1]) bzw. de patronis, de omnibus sanctis).

Auch das Alter des Kollektars kann genauer nur aus dem Inhalt bestimmt werden. Er enthält zwar die Feste des h. Franziskus und der h. Elisabeth, doch fehlt noch jede Berücksichtigung der Anordnungen Bonifaz' VIII. vom Jahre 1298. Ganz eigenartig ist das Fest Mariä-Empfängnis, das, wie oben bemerkt, seit 1280 in der Diözese verbreitet wurde, dem Buche eingefügt, nämlich an letzter Stelle, nach dem Proprium de sanctis, vor dem Commune, und zwar mit einer vom späteren kirchlichen Gebrauch abweichenden Oration.[2]) Außerdem hat eine andere Hand die gleiche Oration an der ordnungsgemäßen Stelle (hinter Octava Andreae im Dezember) an den Rand geschrieben. Diese Unsicherheit der Einordnung weist offenbar noch auf die erste Zeit nach Neueinführung des Festes hin. Demnach werden wir die Abfassung des Kollektars ungefähr für die Zeit zwischen 1280 und 1300 annehmen müssen.

Da der Kollektar für die stets wechselnden Tagesorationen fast täglich vom Offiziator oder Hebdomadar zur Hand genommen werden mußte, so konnten im Unterschied vom Ordinarius bei ihm kaum Fehler unbemerkt bleiben. Er bedurfte geradezu fortgesetzter Berichtigung, so oft sich der Domgottesdienst änderte, und vermag uns, da er in der Tat zahlreiche Randbemerkungen und Nachträge aufgenommen hat, wohl die zuverlässigste Auskunft über die Erweiterung der münsterschen Domliturgie im 14. Jahrhundert zu geben. Jedoch gegen Ende des Jahrhunderts, vielleicht um 1390, scheint man ihn außer Gebrauch gesetzt zu haben. Das Fest Mariä-Heimsuchung, das damals aus

---

[1]) Der Hauptpatron, der h. Paulus, brauchte nicht kommemoriert zu werden, da seiner bereits im suffragium de apostolis gedacht war. Im 14. Jahrhundert trat, wie das Brevier von 1365 zeigt, der h. Sebastianus als Nebenpatron zurück. Dagegen wurde von da an der h. Johannes der Täufer kommemoriert, dem man im neuen Dom den zuletzt vollendeten Teil, das südliche Nebenchor, wie dem h. Stephanus das nördliche, weihte.

[2]) Deus ineffabilis misericordie, qui prima piacula mulieris per virginem expianda sanxisti, da nobis, quesumus, conceptionis eius digne sollemnia venerari, que unigenitum tuum virgo concepit, virgo permansit et genuit, Dominum nostrum etc. Dieselbe Oration findet sich in einem Augsburger Missale von 1386. Vgl. Hoeynck a. O. 47.

Franziskanergebrauch durch päpstliche Bestimmung in den Gottesdienst der ganzen Kirche überging,[1]) kennt er nämlich nicht mehr.

Der Mitte des 14. Jahrhunderts gehören das münsterische Calendarium und das Breviarium an, beide erhalten im Cod. Borghes. 93 T 2 der Vatikanischen Bibliothek.[2]) Während das Kalendarium (f. 3—8) vollständig ist, weist das Brevier (f. 9—494) mehrfach Lücken auf und umfaßt überhaupt nur die Zeit von Pfingsten bis Advent (pars aestivalis et autumnalis). Es beginnt mit den Totenvigilien, „prout servantur in ecclesia Monasteriensi", schließt sodann das Psalterium und die Cantica nebst der Allerheiligenlitanei, hierauf das Proprium de tempore, weiterhin das Proprium de sanctis, zuletzt das Commune und viele Nachträge zu den Lesungen aus der Heiligenlegende an. Bei den Antiphonen des Psalteriums sind an einigen Stellen Abweichungen des Kölner Ritus am Rande angemerkt. Dieselbe Hand, von der diese Randnachträge stammen, scheint im Kalender zwei Kölner Feste nachgetragen, sowie jene Tage angemerkt zu haben, an denen das „Spysegelt" und die „Utpravende", dem münsterschen Dom eigentümliche Geld- und Kornquoten,[3]) ausgeteilt wurden. Es ist sehr wahrscheinlich, daß der münsterische Domherr, für den die Handschrift geschrieben wurde, gleichzeitig ein Kölner Benefizium besaß, wie das in jener Zeit, wo die münsterschen Bischöfe Johann von Virneburg (1363—1364) und Florenz von Wevelinghofen (1364—1379) vor ihrer Erhebung auf den münsterschen Bischofsstuhl Dechant bzw. Subdechant des Kölner Domkapitels gewesen waren, sicher häufiger vorkam.[4]) Auch hat jener erste Besitzer der

[1]) Zur Einführung in die deutsche Kirche vgl. Beissel, Geschichte der Verehrung Marias in Deutschland (Freiburg 1909) 306, zur Einführung in Köln, die 1390 erfolgte, Podlech, Geschichte der Erzdiözese Köln (Mainz 1879) 298.

[2]) Ehrensberger, Libri liturgici Bibliothecae Vaticanae (Freiburg 1897) 61.

[3]) Herm. Nottarp, in Westf. Zeitschrift f. Gesch. u. Altertumskunde LXVII 1, 30 u. 38.

[4]) Wie beträchtlich oft die cumulatio beneficiorum war, geht z. B. daraus hervor, daß der münsterische Kanonikus Gottfried von Waldeck um 1291 gleichzeitig noch Domherr von Köln, Lüttich, Magdeburg, Würzburg, Utrecht und Fritzlar war. Niesert, Münst. Urkundensammlung V 789.

Handschrift die drei letzten Seiten des Bandes (f. 495s.) zu einigen Aufzeichnungen benutzt, aus denen hervorgeht, daß er sich im Jahre 1366 an der Kurie zu Avignon in Prozeßangelegenheiten seines Bruders Johann aufhielt.[1]) Demnach können Kalender und Brevier spätestens 1365 entstanden sein.

Randbemerkungen und Nachträge erstrecken sich noch bis 1375,[2]) jedoch nicht wesentlich darüber hinaus, da das Fest der h. Anna, das vermutlich bald nach 1377, zugleich mit der Vollendung der Annenkapelle am neuen Dom, eingeführt wurde,[3]) noch fehlt. Der Kalender ist dadurch für uns sehr wertvoll, daß er das genaue Datum der münsterschen Feste angibt, während Ordinarius und Kollektar ein solches niemals beigefügt haben, sondern nur durch die Reihenfolge ihrer Aufzählungen erschließen lassen. Sodann ermöglicht er uns, bei sehr vielen Nachträgen des Kollektars die Entstehungszeit etwas genauer zu bestimmen. Alle im Kollektar nachgetragenen Feste, die im Kalender des Breviers wiederkehren, müssen aus der Zeit von ca. 1300—

[1]) Es ist jene Zeit, in der Bischof Florenz von Wevelinghofen, der durch päpstliche Provision den Bischofsstuhl erhalten hatte, von seinen Gegnern bei der Kurie verdächtigt und auch von der Mehrzahl der münsterschen Kanoniker zunächst nicht anerkannt wurde. Sein Vorgänger, Bischof Johann, war durch den Papst nach Utrecht versetzt worden. Vielleicht war der Besitzer des Breviers ein Mitglied der Familie von Rudenberg (Romberg), deren zwei um 1313 dem münsterschen Kapitel angehörten. In jenen Aufzeichnungen wird nämlich ein Johannes de Rudenberg erwähnt als clericus Monasteriensis dyocesis. Ein Heinrich de Rudenberg (Rodenberg oder Romberg) starb 1381 als Abt von Liesborn. Ein Zweig des Geschlechtes war später im Besitz des Burggrafenamtes von Stromberg.

[2]) So steht im Kalender zum 17. Juli die zum 17. Juni gehörende Notiz: ista die Junij LXXV Ind. XIII. obijt d. Rotcherus, cuius anima in pace requiescat, videlicet die XVII Junij. Am 17. Juni war nämlich kein Platz frei; daher die Eintragung an dieser Stelle. In den Notizen aus Avignon wird einmal ein dns Rutgerus de Ramesborghe erwähnt. Der Name von Ramesborghe (Ramesberghe u. Ramsbergh) kommt häufiger unter den Kanonikern des münsterschen Doms vor, so ein Rotger de Ramsbergh 1269 u. 1280, vgl. Westf. Urkundenbuch VIII n. 840, 881 u. ö. Bömer, Histor. geogr. Register zu Bd. 1—50 der Zeitschr. f. Gesch. u. Altert. III (Münster 1906) 158.

[3]) Die Annenkapelle entstand sogleich nach Abbruch des Ludgerusdoms 1377 unter Bischof Florenz von Wevelinghofen. Savels, Der Dom zu Münster 30. Sie ist heute nicht mehr erhalten. Vgl. Tibus, Die Jakobipfarre 54. An ihrer Stelle steht jetzt die neue Sakristei.

1365, alle übrigen Nachträge des Kollektars können nur aus der Zeit nach 1365 stammen. Endlich gibt er zum ersten Mal eine neue Unterscheidung im Rang der Feste an. Alle festa duplicia hat er nämlich wenigstens rot unterstrichen. Die höheren unter diesen, wohl die bürgerlichen Feiertage, hat er entweder mit dem rot geschriebenen Zusatz festum (festum solemne, antiquum, dominicale = Fest, das der Dominica gleich mit 9 Lektionen gefeiert werden muß) versehen oder ganz rot geschrieben.

6. Der münstersche Festkalender nach den liturgischen Büchern des 13. und 14. Jahrhunderts.

Auf Grund der genannten liturgischen Bücher lassen sich für die Zeit des 13. und 14. Jahrhunderts zunächst vier Festverzeichnisse unterscheiden, die für den Chordienst im Dom zu Münster Geltung besaßen:

1. Das Verzeichnis, das aus dem Ordinarius entnommen werden kann und leider nur unvollständig dem Domgottesdienst um 1265 (1264—1270) entspricht (Kalendarien, Sp. 2).
2. Das Festverzeichnis nach dem Grundtext des Kollektars, das Ergänzungen zum vorigen bis um die Wende des 13. Jahrhunderts bietet (Kalendarien, Sp. 3).
3. Das Verzeichnis, das aus den Nachträgen des Kollektars die Vermehrung der Feste im Domgottesdienst bis 1365 erkennen läßt (Sp. 3, Kursiv).
4. Das Verzeichnis, das die Nachträge des Kollektars zwischen 1365 und ungefähr 1390 umfaßt (Sp. 3, Kursiv mit *

Endlich kommt noch hinzu:

5. Das Kalendarium des Breviers von 1365 (abgedruckt in Sp. 4, Nachträge in Kursiv), das mindestens soweit in Betracht zu ziehen ist, als seine Festbezeichnungen auch durch die Angaben der vorgenannten Bücher bezeugt sind.

Indem man diese Verzeichnisse miteinander vergleicht, ergibt sich Genaueres über die Vermehrung der Heiligenfeste im 13. und 14. Jahrhundert.

Wir finden zunächst im Ordinarius, wenn wir von einigen Irrtümern des Kopisten absehen,[1]) fast sämtliche Feste des Hadriano-Gregorianum wieder. Freilich müssen wir auch noch zwei größere Lücken, eine für die Zeit von Anfang bis Mitte Juni (Nicomedes — Gervasius et Protasius), die zweite Ende Juli (Felix, Abdon et Sennen) annehmen. Mit Berücksichtigung dieser Lücken ergibt sich aus dem Ordinarius, daß in der fast vierhundertjährigen Zwischenzeit zu den gregorianischen Festen alle jene hinzugekommen sind, die wir bereits oben bis zur Zeit des Bischofs Gerhard von Münster genannt haben, außerdem im Januar der Einsiedler Paulus, die Apostelschüler Timotheus und Polykarp, sowie der in deutschen Kalendarien weitverbreitete Märtyrer Projektus (Praeiectus), im Februar Vedastus, der Bischof von Arras, im Juli der irische Glaubensbote des Mainlandes, der h. Kilian, ferner die römische Märtyrin Praxedes, die h. Christina, deren Haupt zu Herzebrock ruhte, und der bei den Rittern so beliebte h. Christophorus, den auch die Mönche zu Kappenberg um 1139 als Patron erwählten,[2]) im August die Augsburger Patronin, die h. Afra, Inventio s. Stephani,[3]) Timotheus et Symphorianus, Timotheus et Apollinaris, Irenaeus et Abundus, alles alte Essener und Werdener Feste,[4]) im September der h. Kirchenlehrer Hieronymus, ebenfalls seit dem 9. Jahrhundert schon in Essener, Werdener und Kölner Kalendarien,[5]) im Oktober Marcus et Marcianus, sowie Quintinus, im November Eustachius et socii, Martinus papa und Linus papa. Ein Teil dieser Feste (Kilian, Afra) verdankt seine Einführung

[1]) So scheint z. B. Prisca übersehen worden zu sein, als man nach der schwankenden Übung des Mittelalters Cathedra Petri (18. Jan.), wobei Prisca zu kommemorieren war, tilgte.

[2]) Samson, Die Heiligen als Kirchenpatrone 163.

[3]) Bischof Stephan von Lüttich († 920), der Verfasser des Trinitatisoffiziums, hat angeblich auch das Festoffizium de inventione Stephani zusammengestellt: „condidit similiter sub dulci modulatione et regulari cantum de inventione prothomartyris Stephani." Lütticher Chronik von 1402, ed. Bacha (Bruxelles 1900) 91. Ebenso Radulph de Rivo, De can. obs. pr. XII. bei Mohlberg II 77 u. Sigebertus Gembl., Liber de script. eccl. 125 bei Migne, P. l. 160, 573 f.

[4]) Nach Zilliken seit dem 9.—10. Jahrh. in Kölner Kalendarien.

[5]) Nach Tibus in Zeitschr. f. Gesch. u. Altert. Westf. XXIV 1, 342 ist das festum Hieronymi seit 964 allgemein als festum duplex eingeführt worden.

offenbar süddeutschem Einfluß, ein anderer Teil (Vedastus, Quintinus) noch fränkischen Beziehungen, der Rest wahrscheinlich allgemeinkirchlichen Liturgiereformen.

Welche Steigerung die Ankunft der Minoriten in Münster um 1270 und der Einfluß der Brevierreformen gegen Ende des 13. Jahrhunderts hervorgerufen hat, läßt uns der Grundtext des Kollektars erkennen. Dieser weist nämlich gegenüber dem Ordinarius unter Berücksichtigung der oben bezeichneten Lückenhaftigkeit des letzteren folgende Feste mehr auf: im Januar Cathedra Petri, Marius und Martha,[1]) die von Kölner und Trierer Kalendarien bereits seit dem 10. Jahrhundert erwähnt werden,[2]) ferner Emerentiana und Macharius,[3]) im Februar am 8., d. h. einem sonst nur noch zu Essen nachweisbaren Datum, Helena regina[4]) und am 16. Juliana virgo,[5]) im März Gertrudis,[6]) im April Maximus, Ende Mai Petronilla[7]), im Juni Albanus,[8]) Decem milia martyrum[9]) und Albinus,[10]) im Juli Odelrikus[11]),

[1]) Die häufige Verwechslung von Maria und Martha mit Marius und Martha in fremden Kalendern geht schon auf das Martyrologium Hieronymianum zurück; vgl. Miesges a. O. 25 Anm. 1.

[2]) Die Nachweise über Kölner Kalendarien s. stets bei Zilliken a. O., die über Trierer Kalendarien bei Miesges.

[3]) Die Reliquien des ersteren hatte Walbert, Widukinds Enkel, 851 nach Wildeshausen übertragen; ihr Fest ist in Köln seit dem 12. Jahrh., in Trier seit dem 10. nachweisbar.

[4]) Die Oration nimmt auf die Auffindung des h. Kreuzes Bezug. Ihr Fest kommt an diesem Datum in einem Essener Kalendarium des 10. Jahrh. vor, sonst seit dem 12. Jahrh. am 22. Mai oder 18. August. In Trier findet sich ihr Fest erst vom 14. Jahrh. an.

[5]) Bereits im Gelasianum u. in den ältesten Kölner und Trierer Kalendarien vorhanden.

[6]) Vgl. oben S. 30. Die Hs. hat vorher Benedicti. Demnach scheint ursprünglich in Münster ein späteres Datum üblich gewesen zu sein.

[7]) Reliquien der h. Petronilla und des h. Nicomedes kamen wahrscheinlich schon im 9. Jahrh. nach Liesborn und im 10. Jahrh. nach Herzebrock. Tibus, Gründungsgesch. 848 f. Samson, Die Heiligen als Kirchenpatrone 335.

[8]) Der Mainzer Heilige u. Patron einer Kölner Kirche. Vgl. Korth, Die Patrozinien usw. im Erzb. Köln, S. 8.

[9]) Sie wurden zu Soest besonders verehrt. Kampschulte 198. Zu Münster war ein Altar auf dem Johanneschor ihnen geweiht. Leonhardt a. O. 74.

[10]) Seine Reliquien kamen nach St. Pantaleon in Köln. Hier wurden sie 1327 nochmals feierlich erhoben. Sein Gedächtnis wurde später mit dem des h. Albanus aus England vermischt. Vgl. Korth a. O. 9.

[11]) Sein Fest wurde auf einer Synode zu Tribur 1036 für ganz Deutschland vorgeschrieben; vgl. MG. Constitutiones I n. 44 cap. 3 S. 89.

Nabor et Felix,[1]) im August Cyriacus et socii,[2]) im Oktober Franziskus, im November Elisabeth, im Dezember Barbara, Conceptio s. Mariae und Damasus. Wahrscheinlich ist aber bei Petronilla, Albonus, Odelrikus, Nabor et Felix, Cyriakus und Damasus nur die mangelhafte Abschrift und Lückenhaftigkeit des Ordinarius daran schuld, daß sie im Grundtext des Kollektars neu erscheinen.

Erst die Nachträge des Kollektars zeigen deutlicher, welche Feste der Gottesdienst im Dom zu Münster zwischen 1300 und 1365 angenommen hat. Es sind folgende: im Januar Antonius der Einsiedler, dessen Fürbitte man besonders zur Zeit der Pest anrief,[3]) Patroklus, der Schutzpatron von Soest,[4]) der orientalische Kirchenlehrer Johannes Chrysostomus, Valerius, der Bischof von Trier, und Aldegundis, die in Emmerich am Niederrhein verehrte Schutzpatronin gegen Krebsleiden,[5]) im Februar Apollonia, die Schutzheilige gegen Zahnleiden,[6]) und der Bischof Desiderius aus Lyon, im April Ambrosius (nach obigem zwischen 1298 und 1301 eingeführt), im Juli Translatio s. Thomae, Translatio s. Martini, Willibald, der erste Bischof von Eichstätt, Hillarinus von Arezzo, Alexius, der Pilger, der als Fremdling im eigenen Vaterhaus starb, Bischof Arnulph von Metz

Köln hat tatsächlich bald nachher dasselbe in seine Kalendarien aufgenommen. Vgl. Zilliken 81.

[1]) Ihre Leiber gelangten mit denen der h. Dreikönige 1164 nach Köln.

[2]) Reliquien des h. Cyriacus ruhten in der Stiftskirche zu Geseke. Kampschulte 134.

[3]) Die Antoniter, eine in Südfrankreich gegründete Genossenschaft zur Pflege von solchen, die an ansteckenden Krankheiten wie Antonius-Feuer, Pest, Aussatz, Pocken u. dgl. leiden, hatten 1298 eine Niederlassung in Köln bezogen. In der Zeit der großen Pestseuchen verbreiteten sie sich sehr schnell in Norddeutschland. Auch die Oration, die der Kollektar nachträgt, erbittet Genesung für solche, die am sog. Antonius-Feuer leiden. Zur Verehrung des h. Antonius vgl. Samson, Die Heiligen als Kirchenpatrone 127, derselbe, Die Schutzheiligen (Paderborn 1889) 90 u. Henrichs, Die Bruderschaft der h. Antonius und Odulphus in Emmerich (Emmerich 1910).

[4]) Seine Reliquien wurden 963 nach Soest übertragen. Die Stadt, 1180 der Schutzherrschaft der Kölner Erzbischöfe unterstellt, stand in nahen Beziehungen zu Münster. Seit 1311 wurde in ganz Westfalen für einen neuen Reliquienschrein des h. Patroclus gesammelt. Kampschulte, Die westfäl. Kirchenpatrozinien 130.

[5]) Samson a. O. 108 f.

[6]) Samson 132. Auch die Oration des Kollektars erwähnt die Hilfe der Heiligen gegen Zahnschmerzen.

und die Reliquienübertragung der h. Dreikönige (abweichend von Köln am 26. Juli)[1]), im August Klara, die Schwester des h. Franziskus, und der Abt Bernard von Clairvaux, im September die h. Thekla von Iconium, Cyprian, Justina und Herzog Wenzeslaus von Böhmen, im Oktober Januarius- und Genossen, Severus von Adrianopel und ein Translationsfest des h. Amandus,[2]) im November Bischof Hubertus von Lüttich, Abt Leonard (seit 1354)[3]) und Abt Othmar, an dessen Tag 1363 Bischof Johann feierlich in Münster einzog.[4])

Zwischen 1365 und 1390 wurden eingeführt im Januar das Gedächtnis der h. Märtyrer Papias und Maurus,[5]) im Februar Dorothea, und zwar am 6. Febr., wohin ihr Fest, wie die Kölner Kalender zeigen, erst im 14. Jahrhundert vom 12. Februar verlegt wurde,[6]) und Julianus,[7]) im Juni Erasmus, einer der 14 Nothelfer, dessen Reliquien nach Warburg i. Westf. gelangten,[8]) sowie die Jungfrau und Märtyrin Regina,[9]) im Juli Anna (seit etwa 1377),[10]) im August Dominikus,[11]) Euplus levita und Genesius, im September Antoninus und Regina, im Oktober Fides, Justus und Arthemius, im November Ida als allgemeines Fest[12]), endlich im Dezember Eligius, der Patron der Goldschmiede, und die Ankunft der Reliquien des h. Patroklus zu Soest[13]).

[1]) Altar und Vikarie Trium regum wurden 1318 gestiftet; Westf. Urkundenbuch VIII n. 1258.

[2]) Zilliken a. O. 131. Es scheint das Kirchweihfest des Klosters Elnon (St. Amand-les-Eaux, dép. Nord) zu sein. Miesges a. O. 9.

[3]) Vgl. oben S. 33.

[4]) Geschichtsquellen I 53.

[5]) Sie werden schon in einem Freisinger Calendarium s. X. erwähnt; vgl. Lechner, Mittelalterliche Kirchenfeste und Kalendarien in Bayern (Freiburg 1891) 8.

[6]) Vgl. Zilliken 142. Sie erhielt im neuen Dom einen Altar, vgl. Leonhardt a. O.

[7]) Auch in einem Xantener Kal. s. XIII. enthalten; vgl. Binterim u. Mooren, Erzdiöz. Köln ² I, 563.

[8]) Kampschulte 133.

[9]) Ihr Grab war im Dom zu Osnabrück, Kock II 286.

[10]) Vgl. oben S. 42. Ihr Fest wurde später durch Bischof Erich 1510 auf den 16. August verlegt. Kock, Ser. episc. II 258.

[11]) 1369 pachteten die Dominikaner von Osnabrück ein Haus zur ersten Niederlassung in Münster. Tibus, Stadt Münster 308.

[12]) Vgl. oben S. 16.

[13]) Das Fest des 9. Dez. findet sich bei Zilliken in keinem einzigen Kölner Kalender. Zu Münster blieb es später allein bestehen.

Bald nach 1389 wurde in der ganzen Kirche das Fest Mariä-Heimsuchung eingeführt.[1]) Daß es auch im Dom zu Münster gefeiert worden ist, zeigt der Nachtrag des Domordinarius durch die Bemerkung an: „Visitatio invenitur in libris istis parvulis in choro" (f. 102).

Wenn wir nach den Gründen forschen, die zur Annahme dieser Feste geführt haben, so werden wir teils an die allgemeine Notlage jener Zeit, an die großen Seuchen jenes Jahrhunderts erinnert, teils an die Zunahme der Pilgerfahrten und die Vermehrung der Frauenklöster. Wie im Feste des hl. Ambrosius der päpstliche Einfluß, so scheint sich im Feste des h. Wenzeslaus jener der luxemburgischen Kaiser geltend zu machen. Oft mag durch einzelne Kanoniker, die aus fremden Diözesen nach Münster kamen, vielleicht durch Dechanten, ein Offizium allein aus dem Grunde, weil es anderswo beliebt war, auch dem münsterschen Chordienste hinzugefügt worden sein. Jedenfalls ist schon eine gewisse Regellosigkeit in der Annahme der zahlreichen Offizien während des 14. Jahrhunderts unverkennbar.

Den größten Reichtum an Heiligenfesten zeigt aber der Kalender des Breviers von 1365. Fast keinen Tag des Jahres läßt er mehr unbesetzt. Am auffallendsten sind der Oktavtag des Patroklusfestes (28. Jan.), der wohl nur der Verbindung des Patroklusfestes mit dem Feiertag der h. Agnes seine Eintragung verdankt, die Feste des h. Julius, sowohl des Mailänder Presbyters, der auf einer Insel des Lago Maggiore verehrt wurde (31. Jan.), als auch des kleinasiatischen Märtyrers, den mehrere ältere Kölner Kalendarien enthalten (27. Mai), die Einzelfeste der Heiligen Victorinus und Florianus, und zwar das des h. Victorinus, das schon im Ordinarius an einem weder zu Köln noch zu Trier bekannten Tage, dem 5. September, verzeichnet stand, als bevorzugtes Fest durch Rotschrift hervorgehoben, sowie das des h. Florianus, am 4. Mai. Die Zusatzbemerkung „solemniter" zur Übertragung der Reliquien der h. Dreikönige nach Köln an dem münsterschen Datum (26. Juli)

[1]) Vgl. oben S. 41 Anm. 1.

und zum Feste des Königs Karl am folgenden Tage[1]) bezieht sich wohl nur auf den Chordienst. Beachtenswert sind ferner das Fest des h. Lebuin, dessen Reliquien Liudger zu Deventer wiederfand (25. Juni),[2]) sowie das des h. Olav oder Olaus (29. Juli), des Schifferpatrons der Hansastädte, dem ein Altar in der Nikolauskapelle am Dom geweiht war, eine Translatio Augustini (11. Okt.) und Adventus duorum Ewaldorum (29. Okt.), womit die Ankunft der beiden Häupter zu Münster bezeichnet sein mag.[3]) Hierzu kommen Feste mannigfacher Art, so die verschiedener Ordensheiligen, des Abtes Maurus (15. Jan.), des Abtes Romanus (28. Febr.), doppelt sogar des Abtes Kolumban (24. Okt. u. 21. Nov.),[4]) eines frater Dominicus (28. Mai),[5]) sodann mehrerer französischen Bischöfe, Eucherius von Orleans (20. Febr.), Albanus von Angers (2. März),[6]) Regulus von Senlis (31. März), Peregrinus von Auxerre (16. Mai), Desiderius von Langres (23. Mai), Marcellus von Paris (27. Nov.), weiterhin vieler fremden Bischöfe, Päpste und Märtyrer, des Bischofs Simeon von Jerusalem (18. Febr.), Leander von Sevilla (27. Febr.), Paulus von Konstantinopel (7. Juni), Robert von Salzburg (24. Sept., Translationstag),[7]) des Papstes Anastasius (27. April) und des Bischofs Athanasius von Alexandrien (2. Mai), des Soldaten Longinus, der neben dem Kreuze Christi stand (2. Dez.), der Märtyrer Valerius (18. Apr.), Marcus (18. Mai) und Marcellus (4. Sept.), des Diakons Timotheus (21. Mai), der Märtyrin Felicula (13. Juni), der h. Maria

[1]) Jedoch ohne den letzteren Tag rot zu unterstreichen. Das Breviarium hat f. 302 ss. das officium trium Magorum; dazu nur am Rande die Bemerkung: In secundis vesperis servatur de sancto Karolo, cuius hystoriam quere. Beide Feste scheinen bei Einführung des Annafestes weggefallen zu sein.

[2]) Liudger hat auch eine vita Lebuini geschrieben.

[3]) Das Fest findet sich zu diesem Datum in keinem anderen Kalendarium. Auch ist eine Translation an diesem Datum weder zu Köln noch zu Trier bekannt.

[4]) Die Vita gibt den 23. Nov. an, jedoch haben die Martyrologien von Florus und Ado das Fest am 21., vgl. Miesges a. O. 119 Anm. 3.

[5]) Vielleicht des Ordensstifters, da dessen Fest am 5. oder 4. Aug. fehlt.

[6]) Sonst am 1. März gefeiert, vgl. Essener u. Werdener Kal. bei Zilliken u. Mart. Rom.

[7]) Das Fest selbst am 27. März fällt fast regelmäßig in die Fastenzeit.

Aegyptiaca (9. Apr.), der 79 sizilianischen Märtyrer (21. Febr.)[1] und der 4986 Märtyrer, deren Fest vereinzelt auch in Köln (St. Pantaleon) gefeiert wurde (12. Okt.), endlich des Presbyters Felix, zusammen mit dem Märtyrer und Mönch Eusebius von Terracina[2] (5. Nov.). Nachgetragen sind noch das Fest des Kölner Erzbischofs Heribert († 1021, kanonisiert 1046, feierliche Reliquienerhebung 1147) und das Fest der 40 Soldaten-Märtyrer von Sebaste (9. März), das sich in Kölner Kalendarien seit dem 12. Jahrhundert, in Trierer schon seit dem 11. Jahrhundert findet.

Das vollständige Kalendarium des Breviers entspricht wohl am ehesten nur der Privatandacht eines an der Kurie weilenden münsterschen Kanonikers, jedoch stimmt sein Kern mit den Angaben des Ordinarius und Kollektars überein. Daher werden wir auch seine Bezeichnung der bürgerlichen Feiertage nicht unbeachtet lassen können.

Durch Rotschrift oder den rot geschriebenen Zusatz „festum" hat es nämlich folgende Tage hervorgehoben, die wir wohl als die bürgerlichen Feiertage des Domklerus in jener Zeit ansehen müssen:

Im Januar Beschneidung des Herrn, Epiphanie, Agnes (am gleichen Tage Patroklus) und Pauli-Bekehrung, im Februar Lichtmeß, Cathedra Petri und Matthias, im März Gregor,[3] Mariä-Verkündigung und Ludgerus,[4] im April Georg,[3] im Mai Philippus und Jakobus (am gleichen Tage Walburgis), Kreuz-Erfindung und Servatius, im Juni Geburt Johannes des Täufers,[5] Peter und Paul sowie Commemoratio s. Pauli, im Juli Divisio apostolorum, Maria Magdalena, Jakobus d. Ält., im August Vincula Petri, Laurentius, Mariä-Himmelfahrt, Bartholomäus, De-

[1] Martyrolog. parv. sowie bei Ado, vgl. Surius u. Martyr. Rom. (21. Febr.).

[2] Die Hs. nennt ihn irrtümlicherweise confessor, vermutlich infolge Verwechslung mit Eusebius conf. am 14. August. Vgl. dagegen Mart. Rom. zum 5. Nov.

[3] Rot unterstrichen und mit dem rot geschriebenen Zusatz „festum" ausgezeichnet.

[4] Rot unterstrichen, dazu rot geschrieben der Zusatz: „festum", dann schwarz: „antiquum ".

[5] Rot geschrieben, dazu in Schwarz: „Antiquum solempne".

collatio Johannis Baptistae, im September Viktorinus (?),[1]) Mariä-Geburt, Kreuz-Erhöhung, Michael und Hieronymus (im Dom Kirchweihfest), im Oktober Fest der Elftausend Jungfrauen (?),[2]) Simon und Judas, im November Allerheiligen, Martinus Bischof, Elisabeth,[3]) Cäcilia,[4]) Klemens,[5]) Katharina,[6]) Andreas, im Dezember Mariä-Empfängnis, Thomas Apostel, Weihnachten, Stephanus, Johannes Evangelista und Unschuldige Kinder.

Der münsterſche Domklerus muß also nach dem Kalender des Breviers um die Mitte des 14. Jahrhunderts 43—45 Tage, von denen allerdings ein Teil wohl stets auf Sonntage oder in privilegierte Zeiten fiel, mit bürgerlicher Ruhe gefeiert haben. Außerdem sind, wie der Abdruck des Kalenders unter den Beilagen zeigt, noch 17 Tage rot unterstrichen, d. h. als Duplexfeste pro choro ausgezeichnet.

Traf ein bürgerlicher Feiertag auf einen privilegierten Sonntag oder in privilegierte Oktaven, so wurde seine kirchliche Feier in der Regel auf den folgenden Montag verlegt, jedoch brauchte das Volk sich dann nicht der knechtlichen Arbeit zu enthalten, außer für die Zeit des Gottesdienstes, dem es beiwohnen sollte.[7]) Immerhin war die Zahl der bürgerlichen Ruhetage, wenn man die Sonntage und festa mobilia hinzurechnet, um die Mitte des 14. Jahrhunderts zu Münster eine recht beträchtliche. Gegen 100 Tage des Jahres werden stets arbeitsfrei geblieben sein.

---

[1]) Rot unterstrichen, dann in Rot: „festum dnicale (duitale?)", was wohl als f. dominicale zu lesen sein dürfte = Fest, das der Dominica gleich zu feiern ist.

[2]) Rot unterstrichen, dann in Rot: „festum voim" (?), vielleicht zu lesen als f. votivum. In Köln wurde es durch die Synode von 1308 als bürgerlicher Feiertag vorgeschrieben.

[3]) Rot unterstrichen, dann in Schwarz: „festum solempne", hierauf in Rot: „festum".

[4]) u. [5]) Mit dem rot geschriebenen Zusatz „festum".

[6]) In Schwarz der Zusatz: „festum solempne", dann in Rot: „festum".

[7]) So erklärt z. B. der Ordinarius zum Andreasfest: „Sed propterea populus non cessabit ab opere, nisi quamdiu est in divino officio" (f. 93).

II.

Die Art der kirchlichen Feier.

1. Die einzelnen Bestandteile der münsterschen Liturgie.

Auch die kirchliche Feier zeigt gegen Ende des Zeitabschnittes, durch den wir die Entwicklung des münsterschen Kirchenkalenders verfolgt haben, eine reichere Entfaltung.

Aus der einheitlichen Liturgie, die man in der Karolingerzeit in hohem Maße erreicht hatte, war allmählich wieder eine neue Verschiedenheit hervorgegangen. Vor allem hatte die gregorianische Reform selbst eine gewisse Freiheit in der Annahme mancher Offiziumsbestandteile gestattet. Je weiter aber das Mittelalter vorrückte, desto ausgiebigeren Gebrauch hatten namentlich die größeren Kirchen, die Kathedralen und Stiftskirchen, von der Möglichkeit gemacht, den Gottesdienst, wie durch Baukunst und Malerei, so auch durch Dichtkunst und Kirchengesang glanzvoller zu gestalten. Kanoniker, die in Paris oder Bologna studiert, Bischöfe, die vorher als Dechanten den Gottesdienst großer Kommunitäten geleitet, Ordensgeistliche, die in hochberühmten Abteien oder Konventen Neuerungen des liturgischen Gebetes kennen gelernt hatten, alle diese trugen vorzüglich zu jener großen Mannigfaltigkeit bei, die man in der kirchlichen Feier des ausgehenden Mittelalters wahrnimmt. Auch die münstersche Liturgie trägt gegen Ende des 13. Jahrhunderts bereits alle Kennzeichen dieser Periode an sich.

Unsere Darstellung wird sich vorwiegend der Zeit des Ordinarius zuwenden, da dieser allein ausführlichere Angaben über die Bistumsliturgie, die feierliche Messe und das Chorgebet, enthält. Dagegen kann die Entwicklung, die vorhergegangen ist, zumeist nur in einigen allgemeinen Grundlinien aufgezeigt werden.

Was zunächst die Messe angeht, so hatte das Gregorianum zwar den Kanon, von der Präfation bis zum Pax Domini, bzw. Agnus Dei, genau bestimmt, ebenso die Kollekte, Sekret und Postkommunion der meisten Messen. Auch enthielten Antiphonar, Epistolar und Evangeliar die genaue Fassung der Gesänge des Introitus, des Graduales, des Offertoriums, der Communio, sowie der Epistel und

des Evangeliums. Jedoch wurden schon bald die Verse des Offertorialgesanges, weil mit der Zeit die Gabendarbringung der Gläubigen fast ganz aufgehört hatte, bis auf einen verkürzt, wie auch der Kommuniongesang sehr früh, weil beim täglichen Hochamt nur mehr wenige — oder auch keine Gläubigen — außer dem Priester kommunizierten, auf einen einzigen Vers beschränkt worden war. Da die Empfangnahme der Gaben, die Anordnung der **oblationes**, die Vorbereitung zur Kommunionspendung u. a. nunmehr ausfiel, konnte der Zelebrans seine Aufmerksamkeit ungeteilt dem Gebete zuwenden. Je mehr die Aktion zurücktrat, desto besser muß die Oration hervortreten. So entstand in den ersten Jahrhunderten nach Annahme des Gregorianums gerade zum Offertorium, sowie vor und nach der Kommunion des Priesters eine reiche Gebetsliturgie, die anfangs nur rein private Geltung besaß, mit der Zeit aber immer mehr in den offiziellen Dienst der Kirche übernommen wurde. Bereits der Mikrologus (um 1100) mahnte zur Mäßigung in Annahme solcher Gebete.[1]) Da aber um jene Zeit die Missalien allgemein eingeführt wurden, fügte man in den Ordo missae derselben bald eine Auswahl dieser Offertorial- und Kommuniongebete ein. Ja, an größeren Kirchen, in denen die liturgischen Gesänge zwar vollkommener, aber zugleich auch in längerer Ausdehnung vorgetragen wurden, ging man noch darüber hinaus und gab dem zelebrierenden Priester, Bischofe oder Abte ein eigenes Büchlein in die Hand, das außer dem Ordo missae eine sehr große Zahl von Privatgebeten enthielt, die er während der Zeit der liturgischen Gesänge nach Belieben verrichten konnte.[2])

Zur Ausdehnung des Meßgesanges trug am meisten seit Anfang des 10. Jahrhunderts die Einfügung der Sequenzen zwischen Graduale und Evangelium, sowie der Tropen, d. h. der Textdichtungen für die Zwischenmodulationen des Introitus, Kyrie, Gloria und anderer Meßgesänge, bei.

[1]) c. 11 u. 18, bei Hittorp 738 u. 742.

[2]) Solche Texte haben mitgeteilt Ebner, Iter Italicum, Quellen und Forschungen zur Geschichte des Missale Romanum (Freiburg 1896) 312 u. ö. Martene, De antiquis ecclesiae ritibus I c. 4 art. 12. Migne, P. l. 138, 1305 ss. Am bekanntesten ist die sog. Missa Flacii Illyrici, vgl. Stimmen aus Maria-Laach LXIX (1905) 143 ff.

In Münster waren bei der Messe an Festtagen gegen Ende des 13. Jahrhunderts Sequenzen und Kyrie-Tropen üblich. Man machte jedoch nur einen maßvollen Gebrauch von denselben. Noch zeigt sich keine Spur von jenem Überwuchern, das später die Beseitigung aller Tropen und der meisten Sequenzen zur Folge hatte. Der Ordinarius stellt wiederholt die Auswahl der Sequenzen frei. Auch wird dem Gesangchore die Wahl des Kyrie überlassen, wofern dasselbe nur „schön" sei. Dagegen wird genau bestimmt, wann das Kredo „feierlich" zu singen ist. Letzteres sollte vor allem für die Apostelfeste gelten, deren Messe überhaupt durch eigenes Kyrie, Gloria und Ite missa est ausgezeichnet war.

Dem Hochamt im Dome ging an jedem Sonntage eine aspersio chori et populi voraus, zu der sich die Prozession des Klerus in der Regel nur durch die Kirche bewegte. War man zum Altare zurückgekehrt, so sang der Zelebrans dort die Kollekte **Praesta.**[1]) In derselben wird als Wirkung der Aspersion Gesundheit des Körpers und Geistes, sowie Mitteilung aller zum ewigen Heil notwendigen Gnaden erfleht. Das münstersche Kirchengebet entspricht jedenfalls besser dem Gebrauch in einer öffentlichen Kirche als die heutige römische Kollekte **Exaudi**, die nur allgemeinen Schutz für die Bewohner „dieses Hauses", d. h. ursprünglich des Priesterhauses oder Klosters, erbittet.

An höheren Festtagen veranstaltete man eine „feierliche" Prozession über den Domhof (per circuitum curiae), an einzelnen Tagen[2]) auch um den Friedhof (per cimiterium), wahrscheinlich den sog. Vikarienfriedhof an der Nordseite des neuen Doms. Während dieser Prozessionen wurden Responsorien oder längere Antiphonen aus dem Tagesoffizium gesungen. Sehr oft finden wir hier gerade die herrlichsten Stücke mittelalterlicher Liturgie vereinigt.

Den Verlauf der Messe selbst vermag uns am besten ein ausführlicher Ordo missae zu schildern, der vielleicht dem Gebrauche des 10.—11. Jahrhunderts entspricht und sich heute

---

[1]) Vgl. älteste Agende 33 u. 87.

[2]) Am Markustag, Aschermittwoch und bei der Auferstehungsfeier am Ostermorgen wird dies vom Ordinarius ausdrücklich bezeugt.

handschriftlich im Bischöflichen Museum zu Münster befindet.[1]) Demgemäß legte der Priester, nachdem er die Hände gewaschen, unter Gebeten, die auf den h. Ambrosius zurückgeführt werden — man hat wohl an Ambrosius Autpertus, den Gefährten des h. Ansgar, gestorben zu Neu-Corvei 829, zu denken[2]) — die Meßgewänder an, und zwar Ephod (= Schultertuch), Albe, Zona (= Zingulum), Stola, Kasel und zuletzt, abweichend vom heutigen Gebrauche, den Fanon (= Manipel). Dann betete er die Praeparatio ad missam (Psalmen, Preces und Orationen). War die Zeit zum Beginn des Hochamtes gekommen, so wurde Inzens ins Rauchfaß gelegt. Zelebrierte der Bischof selbst, so erteilte er jetzt den umstehenden Priestern und Diakonen den Friedenskuß und trat den Gang zum Altare an, wobei er die Antiphon Introibo und den Psalm Judica rezitierte. Inzwischen hatte der Chor den Gesang des Introitus begonnen. Der Zelebrans füllte, am Altare angekommen, die noch übrige Zeit mit einer Reihe von Reuegebeten aus, deren erstes das heutige Aufer a nobis war und unter denen sich auch ein sehr ausgedehntes Confiteor befindet. Dann bestieg er den Altar, küßte das darauf liegende Evangelienbuch und verrichtete, während der Chor das Kyrie und Gloria sang, wieder neue Stillgebete, „in quantum ei divina voluerit gratia inspirare." Die Kollekte wurde aus dem Sakramentar gesungen, Epistel und Evangelium aus dem Epistolar bzw. Evangeliar. Während des Gradualgesanges wurde Inzens eingelegt und dem Diakon der Segen erteilt.

Zu Beginn des Offertoriums wusch der Zelebrans nochmals die Hände, sprach ein in mittelalterlichen Ordines häufiger wiederkehrendes, angeblich ambrosianisches Vorbereitungsgebet Ante conspectum,[3]) empfing die Opfergaben und offerierte sie. Er legte sie jedesmal unter besonderen

[1]) Cod. O, 20. Der Text stimmt bis auf weniges überein mit dem bei Martene l. c. als Ordo XV. aus Stavelot oder Verdun abgedruckten.

[2]) Von demselben stammen auch die Gebete der Praeparatio ad missam, die im heutigen Missale Romanum für die einzelnen Wochentage als Oratio S. Ambrosii episcopi mitgeteilt werden. Vgl. G. Morin in Revue Benedictine XXVII (1910) 204—212 u. Historisches Jahrb. der Görres-Gesellsch. XXXIII (1912) 611.

[3]) Ebner a. O. 304. Ein Missale aus Lucca erklärt: „Hanc beatus Ambrosius orationem composuit et eam, antequam missam celebraret, veniam pro suis postulando peccatis cantare solebat."

Gebeten auf den Altar, zuerst die Patene mit den Hostien, sodann den Kelch mit dem Weine, mischte nachträglich Wasser zum Wein und segnete beide Opfergaben „elevata manu". Bei den Gebeten der folgenden Altarinzensation wurde der Erzengel Gabriel, nicht wie heute Michael, genannt. Eine dritte Handwaschung erwähnt der Ordo nicht, dagegen gibt er für das Orate fratres und die dazu gehörende Antwort verschiedene Formeln an. Auch wird erklärt, daß die umstehenden Kleriker im Gebet von Psalmen, Preces und Orationen bis zum Schluß des Kanon fortfahren sollten.

Die weiteren Meßgebete, Sekret, Präfation, Kanon, Pater noster und Embolismus, verrichtete der Priester aus dem Sakramentar, soweit nicht schon ein Missale plenarium in Gebrauch war.[1])

Die Mischung der Gestalten erfolgte unter den Worten Haec sacrosancta commixtio, sowie Fiat commixtio,[2]) in Pontifikalmessen erst unmittelbar vor der Kommunion unter den Worten: „Sancti sanguinis commixtio cum sancto corpore domini nostri Jesu Christi prosit omnibus sumentibus ad vitam aeternam." Der Kommunion des Zelebrans gingen zwei Privatorationen voraus, woran sich der Altarkuß, die heutige Oration Domine qui dixisti und die Paxerteilung anschlossen. Mit den Worten Panem coelestem accipiam etc. und Corpus Domini nostri Jesu Christi sit mihi remedium sempiternum kommunizierte jetzt der Zelebrans das h. Sakrament sub specie panis, betete dann die heutigen Orationen Perceptio corporis und Corpus tuum Domine,[3]) ferner eine dritte Oration Fiat mihi, erfaßte unter den Worten Calicem salutaris accipiam etc. den Kelch und kommunizierte unter den Worten Sanguis Domini nostri Jesu Christi conservet me in vitam aeternam das h. Sakrament sub specie vini. Dann erst, also nach

[1]) Plenarien, d. h. Meßbücher, die wie heute alle Texte des Priesters, der ministri und des Chores umfassen, begegnen uns zuerst im 11. Jahrhundert und verdrängen im 13. Jahrh. die Sakramentarien fast schon vollständig.

[2]) Ebner 330 u. 297.

[3]) Nur wurden die Verbalformen im Praesens gebraucht, also Corpus . . . quod ego peccator accipio et sanguis, quem indignus poto . . . Heute folgt letztere Oration erst nach der Sumptio sanguinis, erstere geht der Sumptio corporis unmittelbar vorher.

der Sumptio sanguinis, betete er die Oration Domine Jesu Christe qui ex voluntate patris. Dagegen scheint Ende des 13. Jahrhunderts nach einer Bemerkung, die der Domordinarius zum Karfreitagsgottesdienst macht, damals letztere Oration, wie heute, vor der Sumptio corporis gebetet worden zu sein.

Den übrigen Kommunikanten wurde die h. Kommunion in beiden Gestalten, seit dem 12.—13. Jahrhundert allmählich nur mehr sub specie panis (mit einer ablutio vini) unter den Worten Perceptio corporis et sanguinis Domini nostri Jesu Christi custodiat te in vitam aeternam[1]) gereicht.

Nach dem Gesang der Communio, der Postkommunion, damals noch Complenda genannt, und des Ite missa est sprach der Zelebrans das Gebet Placeat, küßte den Altar mit den Worten Meritis et intercessionibus istorum (mit Bezug auf die Heiligenreliquien im Altar) et omnium sanctorum suorum misereatur nostri omnipotens Deus, qui vivit etc. spendete den Segen und kehrte, den Hymnus trium puerorum, den Psalm Laudate dominum in sanctis, den Lobgesang Te decet laus, einige Preces und die Oration Deus qui tribus pueris betend, zur Sakristei zurück.

Außer dem Hochamte fanden in großer Zahl Privatmessen statt. Soweit es möglich war, wählte man hierfür den besonderen Anliegen entsprechende eigene Meßformulare aus, wie die missa animarum für das Gedächtnis der Verstorbenen. In vielen Fällen bevorzugte man auch die Messen zu Ehren gewisser Heiligen.[2]) Nach dem Domordinarius wurden Ende des 13. Jahrhunderts drei missae speciales, d. h. Votivmessen, zu Münster mit Vorliebe gebraucht, an Sonntagen de Trinitate, bei bestimmten Anlässen de B. Maria V. („de domina nostra", und zwar im Advent Rorate, in der Weihnachtsoktav Puer natus, bis Lichtmeß Vultum tuum, später Salve sancta parens, in der Osteroktav Resurrexi, von da an bis zum Advent

---

[1]) In der ältesten münsterschen Agende heißt die Spendungsform bei der Kommunion der neugetauften Kinder: „Corpus et sanguis domini nostri Jesu Christi custodiat te in vitam aeternam." Stapper, Die älteste Agende usw. 40.

[2]) Näheres über mittelalterliche Votivmessen bei Ad. Franz, Die Messe im deutschen Mittelalter (Freiburg 1902) 115 ff.

wieder Salve sancta parens) und de Spiritu sancto (Dum sanctificatus fuero).

Das Chorgebet der münsterschen Kirche hat noch lange eine große Einfachheit bewahrt. In der Regel kam nur die feriale Psalmenverteilung, und zwar die gleiche, wie sie nach dem römischen Ritus noch bis zum Jahre 1911 Geltung hatte, zur Anwendung. Auch im Offizium der Heiligenfeste wurden meistens die ferialen Vesperpsalmen beibehalten. Schon früh kam an allen Festtagen ein reichere Abwechslung in den Kapiteln und Orationen, später aber, namentlich als die Duplexfeste sich häuften, eine sehr große Mannigfaltigkeit im Ausdruck der Festivität bei Vesper und Komplet hinzu.

Die Matutin begann nach dem Domordinarius sogleich mit dem Invitatorium und Invitatorialpsalm. Einen Hymnus, wie der römische Ritus ihn heute vorschreibt, kannte die münstersche Kirche nicht. Unmittelbar folgten die Psalmen der ersten Nokturn, u. zw. oft nur unter einer einzigen Antiphon („antiphona super psalmos"), dann wie heute Versikel, Pater noster und Lesungen.

Das Jahr hindurch hatten die höheren Feste gleich den heutigen Duplexfesten eine Matutin von drei Nokturnen zu je drei Psalmen und drei Lektionen. An Simplexfesten war nur eine Nokturn zu neun Psalmen und drei Lektionen gebräuchlich. Noch kürzer war die Psalmodie in der ganzen österlichen Zeit und an allen Zwischentagen der privilegierten Oktaven; dann benutzte man nämlich, sowohl zum Ferial- wie zum Festoffizium, nur eine einzige Nokturn von drei Psalmen und drei Lektionen.

Die meisten Lesungen wurden de scriptura entnommen. Dabei folgte man zu Münster der Ordnung Amalars, die vom Gelasianischen Dekret hauptsächlich dadurch abweicht, daß sie die Apostelgeschichte und die Apostelbriefe anders verteilt, die Apokalypse eine Woche früher beginnt und Judith statt Esdras enthält.[1]) Die Lesestücke aus der

[1]) Vgl. Mohlberg a. O. I 169 f. u. v. Dobschütz, Das Decretum Gelasianum in „Texte und Untersuchungen" B. 38 Hft 4, Leipzig 1912. In der münsterschen Aufzählung, die unten unter den Beilagen folgt, sind wahrscheinlich die kleinen Propheten nur der Kürze halber unerwähnt geblieben. Das Brevier von 1365 enthält wenigstens auch die Lesungen aus ihnen.

h. Schrift wurden mit ihren zugehörigen Responsorien, der „historia", verbunden. Nur die Sonntagsoffizien und höheren Feste, Vigilien und Oktavtage hatten in der letzten Nokturn „homiliae" zum Tagesevangelium. Innerhalb der Oktaven bevorzugte man „sermones". An den Festen der Heiligen kamen die vitae oder passiones derselben zur Verwendung. In Ermangelung von solchen wurde aber die Scriptura occurens oder das Kommune zu Hülfe genommen. Auch wenn die Offizien der Heiligenfeste sonst manche eigenen Bestandteile hatten, so entnahmen sie die Responsorien doch meist dem Kommune.[1])

An Tagen freudigen Charakters folgte der letzten Nokturn das Te Deum, das dann aber, wie am deutlichsten die Weihnachtsmetten im Ordinarius zeigen, nicht als Abschluß der Matutin, sondern als Einleitung der Laudes gerechnet wurde, weshalb auch nicht, wie heute, das 3. bzw. 9. Responsorium dafür ausfiel.

Zu Beginn der Laudes wurde ferner, mit einziger Ausnahme der höchsten Festtage wie Weihnachten und Ostern, ein nach Zeiten und Festen wechselnder Vers gebetet, z. B. Benedicamus patrem et filium cum sancto spiritu: laudemus et superexaltemus eum in saecula, im Trinitatisoffizium. Hierdurch sollten die Gedanken des Betenden sogleich eine bestimmte Richtung zum Festcharakter des Tages erhalten. Dann begannen nach Deus in adiutorium etc. die Psalmen, oft wiederum alle fünf nur durch eine einzige Antiphon („super Laudes antiphona") verbunden; es folgte das Kapitel, sogleich darauf (ohne Hymnus!) Versikel und Antiphon zum Benedictus, dem neutestamentlichen Canticum (daher im Ordinarius oft die Bezeichnung „antiphona in evangelium"). Nach dem Gesang des Benedictus bildeten Kollekte und Kommemorationen wie heute den Abschluß.

Nur in den beiden Bußzeiten, Advent und Fastenzeit, nahmen die Laudes neben den Preces noch einen Hymnus an.

Die Prim hatte als das erste Tagesoffizium schon eine reichere Entwicklung. Sie umfaßte an Sonntagen 9 Psalmen (longa prima, prima dominicalis). Im Unter-

[1]) Vgl. unten in den Beilagen zum Nikolausfest u. ö.

schied von heute wechselten häufiger Hymnus, Antiphon, Kapitulum, Versikel und Kollekte. Der Hymnus wurde an höheren Festen entweder ganz unterlassen, wie es heute noch Ostern üblich ist, oder aus den letzten Strophen des Festhymnus gebildet; auch wurde alsdann die Festoration der gewöhnlichen Kollekte vorausgeschickt. Die heute übliche Schlußlesung, das letzte Capitulum, wird in der münsterschen Liturgie nicht erwähnt.

Terz, Sext und Non teilten meist die Eigentümlichkeiten der Prim in Bezug auf Hymnus, Antiphon und Kapitel.

Am reichsten war die Liturgie der Vesper entfaltet. Auch bei ihr wurden die fünf Psalmen gern durch eine einzige, meist längere Antiphon, verbunden, z. B. durch das **Alma redemptoris mater** in der I. Vesper des Festes Mariä-Himmelfahrt. Sodann benutzte man zu Münster an den Festen des Herrn, Mariä, Allerheiligen und am Kirchweihfeste bei der I. Vesper die aus gallikanischem Gebrauch entstammenden Laudate-Psalmen, **Laudate pueri** (112), **Laudate Dominum omnes gentes** (116), **Lauda anima mea Dominum** (145), **Laudate Dominum quoniam bonus** (146) und **Lauda Jerusalem Dominum** (147), da diese vorzüglich geeignet waren, der höheren Festfreude Ausdruck zu geben.[1]) Bei den übrigen Vespern wurde jedoch, selbst an Heiligenfesten, die feriale Psalmodie, wenn auch mit den festtäglichen Antiphonen, benutzt. Alsdann folgte in vierfacher Verschiedenheit entweder nur Kapitel und Versus oder Kapitel, Responsorium und Versus oder Hymnus, Kapitel und Versus oder auch Kapitel, Responsorium, Hymnus und Versus. Die letztere Art der Verbindung war die hochfeierlichste. An den gewöhnlichen Sonntagen und Ferien kam dagegen nur die erste Art zur Anwendung, die ja auch dem zu Münster üblichen einfachen Abschluß der Laudes am vollkommensten entsprach. Die Antiphon zum Magnifikat („**super Magnificat antiphona**") war an den Heiligenfesten sehr oft eine **propria**, wenn auch alles übrige aus dem Kommune entnommen war. Zum Magnifikat fand an höheren Festtagen wie noch heute Altarinzensation statt.

[1]) Der Ordinarius hat dann jedesmal die abgekürzte Rubrik: ps. oia lauda (= psalmi [per] omnia Laudate).

Die Komplet bildete den feierlichen Tagesabschluß. Ohne das heute übliche einleitende Kapitulum und Confiteor begann sie sogleich mit dem Versus Converte nos.[1]) Alsdann hatte sie eine der Prim entsprechende größere Abwechslung in Hymnus, Kapitel und Kollekte. Während das Jahr hindurch der Hymnus Te lucis und im Advent Veni redemptor[2]) gebräuchlich waren, wurde an Festtagen Jesu salvator saeculi (= heute Salutis aeternae dator) oder ein dem Festhymnus entnommener Abschnitt gesungen. Auch wechselte sehr häufig die Antiphon zum Canticum Simeonis. Die Komplet hatte ferner zwei Kollekten, Illumina und Salva nos, von denen indes nur die letztere das ganze Jahr hindurch beibehalten wurde. Die erstere wurde je nach den Festen und Zeiten mit speziellen Orationen vertauscht.

Recht eigenartig waren die Kommemorationen. Bei Zusammentreffen zweier Feste in den Vespern (Konkurrenz) wurde ähnlich wie heute das eine oder das andere Offizium nur kommemoriert. Das a capitulo sequentis war unbekannt. Trafen zwei Offizien vollständig auf einen Tag zusammen (Okkurrenz), so wurde teils das eine Fest auf einen freien Tag transferiert, teils trat eine Vermischung beider Offizien ein, die sich namentlich in der verschiedenen Art der Kommemorationen zeigte. Dieselben fanden entweder in der noch heute üblichen Weise nur in der Vesper und in den Laudes, oder in abweichender Weise durch bloßes Anfügen der einen Oration an die andere „sub una conclusione" statt. Letzteres wurde dann auch in den kleinen Horen beibehalten, woraus sich eine vollständig gemeinsame Feier mehrerer Heiligen ergab.[3]) Ferner wurde in der ganzen Adventszeit eine Kommemoration de domina nostra, in der Fastenzeit eine de ieiunio, in der

[1]) Dieser Versus wird vom Ordinarius in der Regel nicht erwähnt, weil er wie das Deus in adiutorium stets unveränderlich war. An vielen Orten ging auch der Vesper der unveränderliche Versus Vespertina oratio ascendat ad te Domine etc. voraus, wie auch noch heute der Matutin das Domine labia mea aperies etc. vorausgeschickt wird. In der österlichen Zeit wurde aber bei der Komplet dem Converte etc. noch der besondere Versus In resurrectione tua Christe etc. vorausgeschickt.

[2]) Vgl. unten S. 64.

[3]) Vgl. unten in den Beilagen die Texte zum Ägidiusfeste (1. Sept.), zu Eustachius u. Genossen, Viktorinus und Florianus (2. Nov.) u. ö.

Osterzeit eine solche de resurrectione ins Offizium eingelegt. Nach dem Epiphaniefeste bzw. nach der Pfingstoktav traten wieder die gewöhnlichen allgemeinen Kommemorationen, suffragia genannt, ein, und zwar de cruce („O crux benedicta"), de domina nostra, de apostolis, de patronis, de omnibus sanctis.[1]) Da der Hauptpatron des Doms im suffragium de apostolis schon genannt war, bezog sich das suffragium de patronis an der Kathedrale nur auf die Nebenpatrone. Nachträge zum Kollektar teilen eine gemeinsame Oration für die beiden alten Nebenpatrone Stephanus und Sebastianus mit, in der um Gottes Gnade gebeten wird „per patronorum nostrorum sanctorum martyrum tuorum Stephani et Sebastiani merita gloriosa".[2]) Spätere Zusätze haben außerdem ein suffragium de angelis und eine Oration für Stephanus allein beigegeben. Das suffragium de angelis galt hauptsächlich dem Schutzpatron der Domimmunität, dem h. Erzengel Michael, dem Bischof Burchard eine Kapelle im Südosten des Domplatzes, am heutigen Michaelisplatze, erbaut hatte. Da inzwischen das dem Stephanuschor entsprechende Südchor dem h. Johannes Baptista geweiht worden war, finden wir in Zusatzbemerkungen des Breviers von 1365 auch diesen Heiligen für einzelne Wochentage statt des Erzengels Michael, sowie den h. Ludgerus an einzelnen Tagen statt Stephanus genannt.[3])

Endlich sei noch erwähnt, daß Oktaven entweder nur mit dem Oktavtage gefeiert wurden, wie Agnes, Andreas und Laurentius, oder ein kurzes Offizium mit einer Matutin von 3 Psalmen und 3 Lektionen für die Zwischentage hatten. Letztere Oktaven schlossen meistens nach Art der heutigen privilegierten alle Simplexfeste aus. Ebenso ließen alle Ferien der Fastenzeit und der österlichen Zeit, sowie alle Sonntage, wenigstens in der Vesper, kein Simplexfest,

---

[1]) So angegeben zur I. Vesper der Dominica I. post octavam Trinitatis.

[2]) Die beiden Seiten des vorletzten Blattes im Kollektar enthalten diese Nachträge.

[3]) Diese Nachträge finden sich auf den beiden ersten Blättern der Handschrift, die ursprünglich frei geblieben waren. Sie enthalten Orationen und Antiphonen zu den suffragia, die für Vesper und Laudes der einzelnen Wochentage wechseln.

sondern nur dessen Kommemoration zu. Gewisse Sonntage nahmen selbst keine Feste mit 9 Lektionen auf, sondern veranlaßten deren Verlegung auf den folgenden Montag. Zu diesen privilegierten Sonntagen zählte man zur Zeit des Ordinarius nur die vier Ad te levavi (1. Adventssonntag), Invocabit (1. Fastensonntag), Judica (Passionssonntag) und Laetare (4. Fastensonntag), sodann alle Sonntage vom Palmsonntag bis zum Oktavtag von Pfingsten. Auffallend ist, daß der Sonntag Septuagesima nicht zu ihnen gehört, wie das der Ordinarius auch als „iniustum" bezeichnet.

2. Advent und Weihnachtszeit.

Der liturgische Charakter einer jeden Zeit des Kirchenjahres wurde durch die münsterische Liturgie ehemals stärker als heute zum Ausdruck gebracht.

Als entferntere Vorbereitungszeit auf das h. Weihnachtsfest besteht im Abendlande mindestens seit dem 6. Jahrhundert der Advent. In Gallien wurde analog der Vorbereitung auf Ostern an allen Montagen, Mittwochen und Freitagen vom Martinstag (11. Nov.) an bis Weihnachten gefastet. In Rom aber bildete sich die Adventsliturgie aus, die nach und nach in die anderen Liturgien des Abendlands überging. Nur war der Anfangspunkt und damit die Zahl der Sonntage und Wochen des Advents nicht überall gleich. Während der ambrosianische und mozarabische Ritus sechs, das für den fränkischen Gebrauch überarbeitete Gelasianum fünf Adventswochen zählten, hatte das Gregorianum wie der heutige römische Ritus nur vier Adventssonntage, deren letzter zudem eine sog. Dominica vacans ohne eigene Meßgesänge war. Münster hat von Anfang an nur die Zählungsweise des Gregorianums gekannt und daher den Advent wie heute mit jenem Sonntag begonnen, der entweder auf den Andreastag (30. Nov.) fällt oder ihm zunächst liegt. Der Domordinarius gibt dafür die Regel in Versen an (f. 60):

Andreae festo vicinior ordine quovis
Adventum domini prima colit feria;
Si cadit in lucem domini, celebratur ibidem.

Die Introitus der vier Adventssonntage stimmten zu Münster mit denen des sog. Gregorianischen Antiphonars[1]) überein, nicht jedoch völlig mit denjenigen des heutigen römischen Ritus, der die gesanglichen Teile für den 4. Sonntag, die **Dominica vacans**, der vorhergehenden **feria IV.** entlehnt hat. Auch die späteren münsterischen Missalien zeigen noch, daß als Evangelien der vier Adventssonntage abweichend von heute jene dienten, die schon die karolingischen Perikopenverzeichnisse enthalten und noch im ganzen Mittelalter ebenso zu Köln, Trier, Paderborn, Hildesheim, Bremen usw. benutzt wurden: am 1. Sonntag Mt. 21, 1 ff. (Jesu Einzug in Jerusalem), am 2. Sonntag Lk. 21, 25 ff. (Jesu Ankunft zum Weltgericht), am 3. Sonntag Mt. 11, 2 ff. (Johannes schickt seine Jünger zu Jesus), am 4. Sonntag Jo. 1, 19 ff. (Johannes und die Abgesandten der Pharisäer). Die beiden ersten Evangelien sollten lehren, wie man den Herrn bei seiner Ankunft empfangen müsse, die beiden letzten sollten an die Bußpredigt des Vorläufers erinnern. Ferner enthalten diese Missalien noch für jeden Mittwoch und Freitag der beiden ersten Wochen eigene Perikopen. In der 3. Woche fanden wie heute die Quatembersasten am Mittwoch, Freitag und Samstag statt.

Im Chordienst ist bemerkenswert, daß nach dem Ordinarius schon die Samstagsvesper vor dem 1. Adventssonntage mit der Antiphon **Gaude et laetare** den freudigen Ausblick auf die h. Weihnachtszeit begann. Alle Antiphonen schlossen mit **Alleluja**. Wie an den höchsten Feiertagen, wurden Kapitel und Responsorium dem Vesperhymnus **Conditor alme siderum** (= heute **Creator alme siderum**)[2]) vorausgeschickt. Zur Komplet sang man den Hymnus **Veni redemptor gentium**, einen alten ambrosianischen, ursprünglich nur für den Vorabend des Weihnachtsfestes bestimmten Hymnus,[3]) zu den Laudes den Hymnus **Vox clara ecce**

[1]) Migne, P. l. 78, 641 ss.

[2]) Dreves-Blume, Analecta hymnica medii aevi, II 35; LI 46. Dieselben, Ein Jahrtausend lateinischer Hymnendichtung (Leipzig 1909) II 3.

[3]) Bereits im 5. Jahrh. in Mailand, Gallien und ganz Italien gebräuchlich, vgl. Bäumer, Gesch. des Breviers 177. Chevalier, Repertorium hymnologicum 21234. Bei Beleth, Explicatio div. off. 68, wird er nur für die Komplet der Weihnachtsvigilie bezeichnet.

intonat (= heute En clara vox redarguit).[1]) Nach Ordinarius und Kollektar hatten Prim und Komplet während der ganzen Adventszeit ein eigenes Kapitel und eine eigene Kollekte.

In Erinnerung an den früheren Bußcharakter der Adventszeit unterblieb im Offizium das Te Deum, wie in der Messe Gloria, Sequenz und Ite missa est.[2]) Der Ordinarius erwähnt sogar gelegentlich der in den Advent fallenden höheren Heiligenfeste, daß auch ymas beim Kyrie (Kyrie eleison ymas!) entfalle (f. 93). Vermutlich ist diese Bemerkung durch einen an Festtagen beliebten Kyrie-Tropus veranlaßt. Bei jeder Sonntags- und Ferialmesse wurde der Tageskollekte die Kommemoration „von Unserer Lieben Frau" (de domina nostra) unter ein und derselben Schlußformel angefügt.

Am Tage nach Lucia (13. Dez.) begannen zum Magnifikat der Vesper die sog. O-Antiphonen (antiphonae maiores), deren sieben erste nach den mittelalterlichen Liturgikern angeblich von Gregor d. Gr. selbst eingeführt worden sind.[3]) Sie rufen in Erinnerung an das sehnsüchtige Verlangen der Patriarchen des Alten Bundes mit biblischen bildlichen Benennungen, wie O sapientia, O Adonai, O radix Jesse, O clavis David usw., den Erlöser an und bitten um seine baldige Ankunft: veni ad docendum nos, veni ad redimendum nos, veni ad liberandum nos etc. Bereits Amalar von Metz erwähnt sie als Bestandteile sowohl des römischen wie des Metzer Antiphonars und legt ihren Sinn aus.[4]) Alle sind in der 2. Kirchentonart komponiert, wofür das Mittelalter mannigfache allegorisch-mystische Gründe angab. Der münsterische Domordinarius bevorzugt den auch von Durandus († 1296) als Schulsatz in wörtlicher Übereinstimmung angeführten, daß damit unsere „Erwartung der zweiten Ankunft Christi" ausgedrückt werden solle.[5]) Da

[1]) Dreves-Blume, Anal. hymn. II 35; XXVII 65. Lat. Hymnendichtung II 4.

[2]) Vgl. auch Amalar v. Metz, De ord. antiph. c. 30 und Micrologus c. 46 bei Hittorp, De divinis officiis (Paris 1610) 486 u. 758.

[3]) So die Augsburger liturgischen Bücher nach Hoeynck, Geschichte der Liturgie des Bistums Augsburg (Augsburg 1889) 199.

[4]) De ordine antiphonarii c. 13 bei Hittorp 520 ss.

[5]) „Sunt secundi toni in signum, quod secundum expectamus adventum." f. 62. Vgl. Durandus, Rationale l. VI, c. 11, n. 4. Auch

man zu Münster im 13. Jahrhundert bereits am 14. Dezember, dem Tage nach Lucia, mit diesen Antiphonen begann — heute beginnen sie erst am 17. Dezember —, so mußten für die Tage unmittelbar vor Weihnachten einige neue zur Ergänzung hinzugefügt werden, die ebenfalls mit O begannen. Der Ordinarius nennt uns als letzte **O virgo virginum**, d. h. die gleiche Antiphon, die sich heute im Brevier zur II. Vesper des Festes **Expectatio partus B. Mariae V.** (18. Dez.) findet.[1]) Auch Amalar von Metz erwähnt diese, indem er erklärt, daß manche Kirchen mit Rücksicht auf die Zahlensymbolik, wonach „acht" die Vollkommenheit bezeichne, wie das der h. Augustinus in seiner Erklärung der Acht-Seligkeiten lehre, eine achte Antiphon **O virgo virginum** hinzufügten.

Sobald die letzte O-Antiphon am 2. Tage vor Weihnachten, d. h. an der **Vigilia vigiliae**, angestimmt wurde, begann feierliches Geläut mit allen Glocken des Doms zur Ankündigung des h. Geburtsfestes Christi und wurde während des ganzen Magnifikats, bei dem auch Altarinzensation stattfand, bis zum Schluß der Wiederholung der Antiphon fortgesetzt.

Die Vesper am Nachmittag der Vigilie war als I. Vesper von Weihnachten schon ganz dem Feste selbst gewidmet. In hochfeierlicher Weise enthielt sie die Laudate-Psalmen, dazu Kapitel, Responsorium und Hymnus, und zwar wurde der Anfang vom **Carmen abecedarium** des Coelius Sedulius (5. Jahrh.) „**A solis ortus cardine**", den der heutige römische Ritus erst in den Laudes des Festtages hat, genommen. Die 4. Strophe, **Domus pudici pectoris**, und die ihr nachfolgende poetische Schilderung der Geburt Christi wurden nochmals bei der Komplet, sowie vom Tag nach dem Feste der Unschuldigen Kinder an bis Epiphanie zu der Prim und allen kleinen Horen benutzt.

Am Weihnachtstage war es schon zur Zeit Gregors des Großen üblich, drei Messen (Hochämter) zu

---

die mystische Deutung des Responsoriums Aspiciens a longe vom 1. Adventssonntag, „quia inventor eius attendit quattuor tempora, sc. tempus ante legem, tempus legis, tempus prophetie et tempus gratie" (f. 60), kehrt bei Durandus l. VI, c. 3, n. 5 an zweiter Stelle wieder.

[1]) Andere O-Antiphonen bei Hoeynck, a. O. 200. Vgl. Durandus, l. VI c. 11 n. 5.

halten. Nach münsterschem Ritus[1]) wurde bei jeder derselben, wie auch in der Messe der Vigilie, vor der Epistel eine Prophetie aus Isaias verlesen. Auch heute noch pflegen die Lesungen der Matutin während der ganzen Adventszeit aus Isaias entnommen zu werden. Der Ordinarius gibt hierfür als Grund an: „quia de eius adventu prophetavit urbanius, idcirco nativitati domini legetur proximus" (f. 60).

Das erste Hochamt schloß nicht mit Ite missa est, sondern mit Benedicamus Domino, da man wünschte, daß die Gläubigen noch zur zweiten Messe in der Kirche zurückblieben.

Die auffallendsten Zeremonien des Chordienstes waren ein „Jubilus" vor und die feierliche Verlesung des Geschlechtsregisters Jesu nach der ersten Messe.

Nachdem nämlich in der heiligen Nacht zuerst die drei Nokturnen der Matutin gesungen waren, schloß man das 9. Responsorium mit einem „Jubilus" ab. Gewöhnlich[2]) versteht man unter einem solchen die reiche Modulation beim Gesang der Vokale eines Wortes, besonders beim Gesang des Schluß-a eines Alleluja. Nach der Gemma animae des Honorius von Augustodunum (12. Jh.)[3]) und dem Rationale des Durandus[4]) zeigte sich der Jubilus am Weihnachtsfeste schon im 3. Responsorium bei den Worten Fabricae, Tanquam und Gloria in der reichen Notenfolge über den Vokalen a und o, womit auf Christus als das Alpha und Omega der Welt hingewiesen werde; dagegen bestand er nach dem sog. Gregorianischen Liber responsarius beim 9. Responsorium in einem doppelten Alleluja am Schluß desselben.[5]) Auch zu Münster war dieser letzte Jubilus in Verbindung mit dem neunten Responsorium üblich. Im ersten Hochamt fand er noch eine Art Nachklang durch das fröhliche Kyrie paschale, das auch in den späteren münster-

[1]) Auch Köln und Trier haben diesen Gebrauch, der aus der Einrichtung der gallikanischen Messe stammt, bis zu den letzten Missalien ihres eigenen Ritus hin beibehalten.

[2]) Ducange, s. v. Jubilus. Honorius Augustod. l.I c. 14: „Unde quidam longam neumam cum organis jubilant, quae Jubilus vocatur."

[3]) l. III c. 8 bei Hittorp 1263.

[4]) l. VI, c. 13 n. 11.

[5]) Migne, P. l. 78, 734.

schen Missalien für die erste Weihnachtsmesse vorgeschrieben wird.

Die feierliche Verlesung des Geschlechtsregisters Jesu nach Matthäus schloß sich dagegen der ersten Messe an. Zu Münster wurden die ersten sechzehn Verse des Matthäusevangeliums verlesen, deren letzter Christi Geburt aus Maria der Jungfrau verkündet: „de qua natus est Jesus, qui vocatur Christus". Der ganze Abschnitt wurde in reicher Modulation, die auch das münstersche Missale vom J. 1520 enthält, durch den Diakon zum Vortrag gebracht. Alsdann wurde das feierlichste Te Deum gesungen, wozu man mit allen Glocken läutete.

Andere deutsche Kirchen verlasen das Abstammungsregister Christi, wie der Micrologus bereits für das 11. Jahrhundert bezeugt,[1]) schon vor der ersten Weihnachtsmesse.[2]) Zeitweilig hat auch im Dom zu Münster diese abweichende Übung bestanden; denn nach dem Liber agendorum dyocesis Monasteriensis, der im 16. Jahrhundert der Kathedrale diente, traten am Schluß des 9. Responsoriums — ein Jubilus wird nicht mehr erwähnt — vier Diakone auf und sangen abwechselnd zu zweien die einzelnen Sätze des Liber generationis, den letzten Satz alle vier gemeinsam.[3])

Auf das Te Deum folgten unmittelbar die Laudes und die Prim, sodann in aurora oder, wie die Meßbücher sagen, in ortu diei das zweite Hochamt, bei dessen Schluß erst die Gläubigen mit Ite missa est und dem gewöhnlichen Segen entlassen wurden. Dem dritten Hochamte, dem summum sacrum, ging, falls Weihnachten auf einen Sonntag fiel und günstiges Wetter war, eine „feierliche" Prozession voraus, die sich unter dem Gesang vieler Weihnachtsresponsorien auch außerhalb der Kirche bewegte. Bei der Rückkehr wurde im Dominnern vor dem Aufgang zum Chor statio gehalten und dabei das Responsorium angestimmt:

---

[1]) Migne, P. l. 151, 1005. Nach dem Micrologus wurde sowohl zum Te Deum vor der Messe wie auch zu den Laudes nach der Messe mit allen Glocken geläutet.

[2]) Durandus, l. c. n. 16.

[3]) Text im Anhang I zu Stapper, Die älteste Agende des Bistums Münster (Münster 1906). Die Hs. wird im Katalog von Staender als eine solche des XIV. s. bezeichnet, scheint mir indessen dem 16. Jahrh. anzugehören.

Verbum caro factum est, et habitavit in nobis; et vidimus gloriam eius, gloriam quasi unigeniti a patre, plenum gratiae et veritatis. Omnia per ipsum facta sunt, et sine ipso factum est nihil. Et vidimus etc. Während man noch das Finale Et vidimus etc. wiederholte, betrat man das hohe Chor.

Mit dem Chordienst an den Begleitfesten von Weihnachten, den Festen des h. Stephanus, des h. Johannes und der Unschuldigen Kinder (26.—28. Dez.), hatten sich in vielen fränkischen, deutschen und englischen Kirchen im Laufe des Mittelalters gewisse unwürdige Gebräuche verbunden, die diese Feste dem Gespötte und schlimmen Ausschreitungen des Volkes preisgaben. So berichtet Johannes Beleth, der Pariser Rektor, daß am Stephanusfeste Diakone, am Johannesfeste Priester, am Tage der Unschuldigen Kinder Chorknaben das Offizium geleitet hätten, wogegen schon bald Päpste, z. B. Innozenz III. 1210, Innozenz IV. 1246, und Synoden, z. B. zu Cognac 1260, sowie zu Salzburg 1274, scharfe Verordnungen erließen, ohne indessen die Mißbräuche völlig beseitigen zu können.[1]) Im Dom zu Münster ist von alledem nichts zu merken. Dort war der h. Erzmärtyrer Stephanus Kompatron. Vor seinem Altare auf dem sog. Stephanuschore wird daher auch aller Wahrscheinlichkeit nach jene statio beim Magnifikat der Vesper des Weihnachtstages abgehalten worden sein, die der Domordinarius, teils auf Rasur, teils am Rande, verzeichnet: „et fit statio in ecclesia", „et imponitur Sancte Stephane ad Magnificat" (f. 64).

Hatte man für den Gesang beim ersten Hochamte am Weihnachtsfeste das österliche Kyrie, für die beiden folgenden Hochämter ein beliebiges „Kyrie pulchrum" frei gestellt, so war für den Stephanustag das durch Tropen erweiterte Kyrie cunctipotens, für das Fest des h. Johannes das Kyrie fons bonitatis durch den Ordinarius des 13. Jahrhunderts vorgeschrieben. Bekanntlich bestimmt das Kyrie jedesmal auch den Charakter der übrigen Gesangesteile der Messe, insbesondere des Gloria und Ite missa est.

Das Offizium der Unschuldigen Kinder enthielt damals, wie noch heute im römischen Ritus, mannigfache Zeichen

[1]) Vgl. Art. „Feste" II, b im Freiburger Kirchenlexikon ² IV, 1398 ff.

der Trauer zum Ausdruck des Mitgefühls mit den im Offizium erwähnten trauernden Müttern Bethlehems. Der Domordinarius gibt hierfür die zwar weitverbreitete, aber bereits von Durandus als irrtümlich erkannte Erklärung, daß dies zum Ausdruck der Trauer über die jugendlichen Märtyrer selbst geschehe, die trotz ihres grausamen Todes nicht sogleich in die himmlische Seligkeit eingehn konnten, sondern bis zur Himmelfahrt Christi noch in der Vorhölle verweilen mußten. Mit Recht hält Durandus[1]) dieser Auffassung entgegen, daß dann die Kirche auch am Feste Decollatio Johannis Baptistae keine Zeichen der Freude dulden dürfe.

Am 29. Dezember, dem Feste des Märtyrers und Erzbischofs Thomas von Canterbury († 29. Dez. 1170), wurde zur Zeit des Ordinarius im Dom noch das Offizium von der Dominica infra octavam Nativitatis gesungen; nur war es gestattet, „si volueris" (= privatim?), das Offizium vom Märtyrer Thomas, und zwar nach Belieben als duplex oder als simplex, zu beten. Ebenso war am 30. Dezember erlaubt, statt der Messe de octava eine Votivmesse de B. Maria V. zu nehmen.

Die Bezeichnung Circumcisio Domini für den 1. Januar findet sich in den liturgischen Büchern ungefähr seit der Karolingerzeit; vorher heißt dieser Tag, der bis heute in der Meßoration die Erinnerung an die Weihnachtsoktav bewahrt hat, wie auch im Gregorianischen Sakramentar, Octava Domini. Der münstersche Kollektar gib zum Offizium die Oration an: Deus, qui nos nati salvatoris diem celebrare concedis octavum, fac nos eius perpetua divinitate muniri, cuius sumus carnali commercio reparati. Für das 13. und 14. Jahrhundert wird bei der Messe im Dom zu Münster die Weihnachtssequenz Eia recolamus,[2]) als deren Verfasser der Mönch von St. Gallen Notker Balbulus († 912) angesehen wird, durch den Domordinarius bezeugt. Die

[1]) Rationale l. VII, c. 62, n. 12 ss. Vgl. auch Amalar, De off. eccl. I 41 bei Hittorp 372.

[2]) Daniel, Thesaurus hymnicus II 3, Kehrein, Lateinische Sequenzen des M. A. (Mainz 1873) 28. Dreves-Blume, Lateinische Hymnendichtung I 102. Zu den Kyrie-Tropen vgl. Blume in „Stimmen aus Maria-Laach" LXXI (1906) 18 ff. u. Anal. hymn. XLVII.

Oktavtage von Stephanus, Johannes und Innocentes waren schon im 9. Jahrhundert in Gebrauch.[1])

Eine Vigilie vor Epiphanie ist dem Gregorianischen Sakramentar unbekannt. Jedoch wurden schon in das fränkische Gelasianum, wohl aus gallikanischem Gebrauch,[2]) eigene Meßorationen für diesen Tag aufgenommen. Das Offizium setzt sich fast vollständig aus Bestandteilen der **Dominica infra octavam Nativitatis** zusammen. Während aber der heutige römische Ritus zum größten Teil auch die Messe der **Dominica** wiederholt, hat der altmünsterische Ritus hierfür die eigenen Orationen des Gelasianums und mehrere Bestandteile der zweiten Weihnachtsmesse.

Das Epiphaniefest, dessen Hymnen wie heute, wenn auch in anderer Verteilung und Wortfassung dem **Carmen abecedarium** des Coelius Sedulius entnommen sind, hatte eine privilegierte Oktav. Auch diese war, wie die Homiliensammlungen von Alkuin und Paulus Diakonus beweisen, bereits in karolingischer Zeit feststehender Gebrauch der fränkischen Kirche geworden.[3]) Die Sonntage nach Epiphanie wurden im Kollektar als **Dominica I.—V. post Epiphaniam** gezählt.[4]) Sie hatten die gleichen Meßorationen wie schon im Alkuinischen Anhang des Gregorianischen Sakramentars und noch heute, ebenso die gleichen Evangelien wie heute.[5])

3. Die Vorfasten- und Fastenzeit.

Die Sonntage von Septuagesima bis Ostern wurden bereits im Gregorianum in der noch heute üblichen, bekannten Weise gezählt und benannt.

---

[1]) Gegen Zilliken a. O. 135, der meint, daß sie erst im 10. Jahrh. aufgekommen seien, vgl. Amalar, De eccl. off. IV 37 bei Hittorp 495.

[2]) Gallikanische, fränkische und süddeutsche Perikopenverzeichnisse enthalten die Vigilie bereits vom 7. Jahrhundert an; vgl. Beissel, Perikopen des Meßbuches 72 ff.

[3]) Vgl. Beissel 141 ff.

[4]) Der Ordinarius nennt die Dominica infra octavam irrigerweise Proximus dies dominicus post octavam und zählt dann Dominica I. etc. post octavam weiter; das Missale von 1520 hat alle Sonntage post octavam Epiphaniae benannt.

[5]) Das Fest Mariä-Lichtmeß wird in den liturgischen Büchern beim Proprium de sanctis behandelt.

Die Bezeichnung In Septuagesima (Ordinarius) oder Dominica in Septuagesima (Kollektar) sollte nach den Ausführungen der karolingischen Liturgiker, die fast alle auf einen Brief Alkuins an Karl d. Gr. vom J. 798 zurückgehen,[1]) ihren Ursprung daher haben, daß von hier an bis zum Schluß der Osterwoche, wo die Neophyten ihre Taufkleider ablegten, siebzig Tage verflössen. Sexagesima werde so von den sechzig Tagen bis zur Mitte der Osterwoche, in der die Neophyten gefirmt würden, genannt, Quinquagesima von den fünfzig Tagen bis Ostern, dem Tauf- und Erstkommuniontage der Neophyten, Quadragesima von den vierzig Tagen bis Coena Domini, dem Rekonziliationstage der Büßer. Die siebzig Tage der Vorfasten- und Fastenzeit wurden fast allgemein auf die ebenso viele Jahre dauernde babylonische Gefangenschaft der Juden, auf die Zeit ihrer Verbannung aus dem gelobten Lande und ihrer mannigfachen Mühsale im fremden Lande bezogen. Man erblickte darin weiterhin ein Bild jener Entbehrungen, unter denen die ganze Menschheit von der Vertreibung der Stammeltern aus dem Paradiese an bis auf die Erlösung durch Christus am ersten, großen Osterfeste seufzte, und faßte demnach die Septuagesimalzeit moralisch-mystisch als eine Mahnung auf, des Elends zu gedenken, in das der Zustand der Sünde einen jeden Menschen versetze. Auch der münstersche Domordinarius erwähnt diese Auffassung und erklärt daraus die mannigfachen liturgischen Eigentümlichkeiten. Er weist auf den Beginn der Lesungen aus der Genesis hin, in der von der Vertreibung der Stammeltern aus dem Paradiese die Rede sei, auf die Responsorien In sudore und Ecce Adam, auf den Meßintroitus Circumdederunt und auf das Verstummen aller Freudengesänge, wie des Te Deum, Alleluja und Gloria in excelsis.

Bevor das Alleluja mit der I. Vesper von Septuagesima verstummte, wurde es nach alter, in Deutschland mindestens seit einer Aachener Synode vom Jahre 817 verbreiteter Sitte[2]) noch einmal mit doppelter, ja dreifacher Kraft

[1]) MG. Epp. Karol. aevi II (Berolini 1895) n. 143 p. 224. Vgl. Amalar, De off. eccl. I, 1. Rabanus Maurus, De inst. cleric. c. 34.

[2]) Angeblich hat schon Gregor d. Gr. diese Sitte eingeführt, vgl. Binterim, Denkwürdigkeiten V, 1 S. 171. Seit P. Alexander II.

angestimmt. Man gedachte bei Beginn der Zeit, in der man seine Sünden beweinen sollte, jener Juden, die an den Wassern Babylons weinten und ihre Harfen an den Weiden aufhängten, und wählte auch in Münster zum Magnifikat die Antiphon: Hymnum cantate nobis de canticis Sion! Quomodo cantabimus canticum Domini in terra aliena: Alleluja. Septuaginta annis super flumina Babylonis sedimus, dum recordaremur Sion; ibi suspendimus organa nostra: Alleluja.[1]) Dann folgte nach den üblichen Kommemorationen ein von dreifachem Alleluja — nicht nur von zweifachem, wie im heutigen römischen Ritus — begleitetes Benedicamus Domino. Hiermit wurden alle Freudengesänge bis zum Schluß der Fastenzeit eingestellt.

Zum Sonntag Sexagesima ist bemerkenswert, daß die lange Epistel dieses Tages (2 Kor. 11, 19—12, 9) im Domordinarius als eine Vereinigung zweier Episteln „sub una conclusione" aufgefaßt wurde, deren einzelne Teile (erster bis Damasci praepositus) an den folgenden Wochentagen nur abwechselnd verlesen zu werden brauchten.

Am Aschermittwoch (In capite ieiunii) hatte sich von der frühmittelalterlichen expulsio poenitentium bis zum Ende des 13. Jahrhunderts am Dom zu Münster nur noch ein schwacher Überrest erhalten. Schon in der Frühe des Morgens wurden vor der Prim die Totenvigilien, die von da an an allen Tagen der Fastenzeit wiederkehrten, gesungen; nachher[2]) fand eine Messe für die Verstorbenen (missa animarum) statt. Darauf gingen die Kanoniker zum Kapitelsaal. Nach Beendigung ihrer Kapitelsversammlung zogen sie in Prozession zum alten Dom, aus dem alle Laien ausgeschlossen wurden. Hier wurden knieend die sieben Bußpsalmen und einige andere Gebete verrichtet, worauf der damit beauftragte Priester den Kapitularen eine rituelle

(† 1073) ist diese Zeremonie allgemein mit der I. Vesper verbunden worden. Der Ursprung der eigenen Alleluja-Offizien scheint auf den mozarabischen Ritus zurückzugehn, vgl. Blume, Des Alleluja Leben, Begräbnis und Auferstehung, in „Stimmen aus Maria-Laach" LII (1896) 429—443.

[1]) Wortlaut nach Hoeynck, a. O. 206. Die Augsburger Diözese hatte auch noch einen eigenen Vesperhymnus: Cantemus cuncti nunc melodum Alleluja, in dem jede Verszeile mit Alleluja schloß.

[2]) Nach dem Domordinarius des 16. Jahrh. wurde dazu 7½ Uhr geläutet. Kock, Ser. episc. II 151.

Buße von drei „Fasttagen bei Wasser und Brot" auferlegte: „Ego auctoritate mihi commissa iniungo vobis omnibus et cuilibet vestrum pro peccatis vestris ieiunare tres sextas ferias in pane et aqua, primam sextam feriam in quattuor temporibus, secundam ante Laetare, tertiam ad festum palmarum, et qui non possit ieiunare, legat tria psalteria vel det tres denarios pauperibus." Sodann wurde ein Votiv-Hochamt pro peccatis gesungen, nach dessen Schluß-segen man zum Chor des neuen Domes zurückkehrte. Die ganze Zeremonie stammt aller Wahrscheinlichkeit nach aus ältestem Kapitelsgebrauch, weshalb man auch später sich für sie eigens zum alten Ludgerusdom, der vetus ecclesia s. Pauli, bei der sich zudem am leichtesten die Ausschließung der Laien bewerkstelligen ließ, hinbegab. Seit Ende des 14. Jahrhunderts fand dieser Ritus in der Bischöflichen Kapelle statt, auf die nach Abbruch des Ludgerusdoms (1377) der Gottesdienst, wie auch Name und Patrozinium des alten Domes übergegangen waren.[1])

Schon im fränkischen Gelasianum wird nach einer Missa pro peccatis (Orationes et preces super poenitentem) ein Ordo agentibus publicam poenitentiam für den Aschermittwoch angegeben, dem ein anderer Ordo ad reconciliandum poenitentem für den Gründonnerstag entspricht.[2]) Hiernach konnte am Aschermittwoch „am frühen Morgen"(mane) der Büßer „aufgenommen" und „mit dem Bußgewand bekleidet" werden; dann sollte er bis zum Gründonnerstag Bußübungen verrichten: „Oras pro eo et includis usque ad Coenam Domini." Der Alkuinische Anhang zum Gregorianum teilt an dieser Stelle die Gebete der Missa pro peccatis unter der Überschrift Super poenitentem confitentem peccata sua more solito feria IV. in Quadragesima mit.[3]) Demnach muß damals der Aschermittwoch ein bevorzugter Beichttag gewesen sein. Wie gleichzeitige Ordines zeigen, sollte jedem, der am Aschermittwoch beichtete, eine Buße für die Fastenzeit auferlegt und geraten werden, am Grün-

[1]) Kock, l. c. 151. Vgl. Stapper, Die älteste Agende des Bistums Münster 124, wo statt „älterer Ordinarius" „jüngster" zu lesen ist.

[2]) I 16 bei Muratori, Vetus Liturgia Romana I 505; Wilson, Gelasianum 15.

[3]) Muratori II 209.

donnerstag sich die Absolution zu holen. War längeres Warten aus irgend einem Grunde nicht empfehlenswert, so sollte sogleich die Rekonziliation erfolgen.[1])

Auch in Münster wird in ältester Zeit die rituelle Bußauflegung sich an eine Beichte angeschlossen haben. Das Votiv-Hochamt **pro peccatis** galt dann als feierliche Eröffnung der Bußübungen, sowohl für das Kapitel, wie auch für das Volk, insbesondere für jene, die wegen größerer Sünden eine **poenitentia solemnis** übernehmen mußten. Nach den ältesten Ordines wurde am Schluß dieser Messe den Büßern Asche aufs Haupt gestreut, das Bußgewand oder Zilizium umgelegt und die Verweisung aus der Kirche verkündet.[2]) In der allgemeinen Kirche[3]) hat sich indessen nur die Bestreuung mit Asche erhalten, die man zu Münster mit dem zweiten Hochamte, der feierlichen Messe **de die**, verband.

Die Asche, die öffentliche Büßer auch wohl sich selbst auflegten, scheint anfangs nicht kirchlich geweiht worden zu sein. Weiheformeln finden sich erst vom 11. Jahrhundert an, besonders seit der Zeit, wo Papst Urban II. auf einer Synode von Benevent 1091 es als Pflicht aller Gläubigen erklärte, am Aschermittwoch ein Aschenkreuz zu nehmen. Damals wurde die Zeremonie, die vorher nur Symbol des Beginns der Bußübungen gewesen war, zugleich Trägerin und Vermittlerin besonderer Gnaden.[4])

Zu Münster wurde im 13. Jahrhundert nach Schluß der Terz mit der Segnung begonnen. Die Formulare enthielt das Missale; eine Agende mit Benediktionsformularen, ein Benediktionale wie der spätere **Liber agendorum dyocesis Monasteriensis**, existierte damals offenbar noch nicht. Noch in den ersten gedruckten Missalien bestehen die Weihegebete aus einem Exorzismus und zwei Orationen.[5]) Der

[1]) Ordo Romanus vulgatus bei Hittorp 27 ss. u. Sacramentarium Fuldense s. X., ed. Richter u. Schönfelder (Quellen u. Abhandlungen zur Gesch. v. Fulda IX) Fulda 1912, S. 42.

[2]) Gerbert, Monumenta veteris liturgiae Alemannicae (S. Blasien 1779) II 189 ss.

[3]) Vgl. Regino von Prüm, De synodalibus causis l. I. c. 295, p. 136.

[4]) Näheres bei Adolf Franz, Die kirchl. Benediktionen I 462 ff.

[5]) Missale v. 1520, fol. XXVI s. Stapper, älteste Agende 143. Die Weihegebete wurden im 16. Jh. erst nach der aspersio chori begonnen. Das auch von Adolf Franz, Benediktionen I 465 Anm. u. Rituale

Exorzismus nimmt auf die Reinigung der Juden durch die Kuhasche (Nm. 19, 2—21) und auf die erfolgreichen Bußübungen der Niniviten Bezug und war ursprünglich für Katechumenen bestimmt, die sich durch Bestreuung mit Asche auf die Skrutinien vorbereiteten. Die beiden Orationen, die sich auch im heutigen Missale Romanum wiederfinden,[1]) sind Segnungen, in denen für die Beichtenden („omnibus . . . . semetipsos pro conscientia delictorum suorum accusantibus") Sündennachlaß und spätere Beharrlichkeit im Guten erfleht wird. Alsdann wurde die Antiphon Exaudi angestimmt und während des zugehörigen Versus, der von den „Wassern der Betrübnis, dem Sinnbild der Bußgesinnung, spricht, die aspersio chori oder, wie der Ordinarius sagt, die aspersio super domnos vorgenommen. Daran schloß sich die Oration Concede. Antiphon und Oration finden sich bereits in den Gregorianischen Sakramentarien vor der Messe am Aschermittwoch;[2]) der heutige römische Ritus hat sie durch die Weihe und Austeilung der Asche getrennt.

Nachdem jetzt auch die gesegnete Asche mit Weihwasser besprengt war, legte der Zelebrans sich selbst zuerst Asche auf, stimmte die Antiphon Immutemur habitu an und teilte die übrige Asche an die Anwesenden aus. Inzwischen sang der Chor die üblichen Antiphonen, vor allem die berühmte, zuletzt wegen mißbräuchlicher Verwendung mehrfach verbotene Antiphon, die „erst eine späte, anekdotenhaft ausgeschmückte Legende dem Notker Balbulus zuschreibt"[3]): „Media vita in morte sumus. Quem quaerimus adiutorem, nisi te, Domine, qui pro peccatis nostris iuste irasceris? Sancte Deus, sancte fortis, sancte et misericors salvator: amarae morti ne tradas nos!"

Versus und Kollekte baten in Reue um Nachlaß aller Sünden und Sündenstrafen. Nach Austeilung der Asche fand eine Bußprozession statt. Während derselben wurden

von St. Florian 34 mitgeteilte seltene Exorzismus-Formular bildet nur den Anfang des münsterschen. Letzteres findet sich als Exorzismus für Katechumenen am Mittwoch der 4. Fastenwoche im Ordo Romanus vulgatus bei Hittorp 34 s.

[1]) Feria IV. Cinerum, Omnipotens sempiterne Deus und Deus, qui humiliatione flecteris.

[2]) Muratori II 28.

[3]) Dreves-Blume, Latein. Hymnendichtung II 451.

wieder neue Antiphonen und zuletzt die Litanei gesungen.[1]) Nach der Rückkehr begann sofort das Hochamt mit dem Introitus **Misereris omnium.**

Vom Aschermittwoch an hatte jeder Tag seine besondere Messe, dazu, wie noch heute, eine eigene Oration am Schluß, die **oratio super populum**, ferner eigene Antiphonen zu **Benedictus** und **Magnificat**. Im Dom zu Münster war im 13. Jahrhundert üblich, an allen Fasttagen vor der Prim die Toten-Vigilien zu singen. Außerdem fand an allen Freitagen dieser Zeit (mit Ausnahme des ersten und des letzten) eine Art Wiederholung der Bußprozession statt. Nach Absingen der Antiphon **Exaudi** mit Versus und der zum **Media vita** gehörenden Kollekte verließ man in gleicher Weise wie am Aschermittwoch das Chor und kehrte wieder unter dem Gesang der Litanei zurück. An jedem Sonntag wechselte der Vesperhymnus. Auch wurde in der ganzen Fastenzeit zu den ferialen Laudes der Hymnus **Clarum decus ieiunii** gesungen und nach der Tageskollekte aller Laudes und Vespern eine eigene Fasten-kommemoration (**de ieiunio**) mit der **oratio super populum** angeschlossen. **Festa simplicia** wurden nur kommemoriert. Höhere Feste wurden, wenn sie auf den Passionssonntag, Palmsonntag oder Tage der Karwoche fielen, verlegt, sonst am Tage gefeiert.

Zum Passionssonntag bemerkt der Ordinarius, daß an ihm die Lesungen aus Jeremias beginnen, weil dieser Prophet sich „vollständiger als andere über das Leiden Christi ausgesprochen und zugleich in seiner eigenen Person das Leiden des Herrn vorgebildet habe".[2]) Im Anschluß daran teilt er kurz die noch heute üblichen Besonderheiten des Offiziums der letzten Fastenwochen mit. Beachtenswert ist, daß er für den Samstag vor Palmsonntag, das

[1]) Nach der münsterschen Domagende des 16. Jahrh. wurde das Media vita bei der Rückkehr der Prozession gesungen; vgl. Stapper, älteste Agende 143. In den gewöhnlichen Pfarrkirchen war keine Bußprozession üblich; vgl. Missale von 1520. Auch das heutige Missale Rom. hat keine Prozession.

[2]) „quia Jheremias plenius quam alii prophete de passione tractavit et in propria persona domini passionem designavit" (f. 73v). Vgl. Durandus, l. VI c. 67 n. 1.: „Primo, quia ipse (Jeremias) manifestius de passione Domini prophezavit quam alii; secundo, quia per eius passionem praefigurata est passio Domini . . ."

sog. sabbatum vacans, die bereits in Zusatzbemerkungen des Alkuinischen Gregorianums erwähnte Sitte berichtet, wonach der Papst nicht wie die „andern Prälaten" am Gründonnerstag, an dem er durch viele kirchlichen Beschäftigungen behindert sei, sondern an diesem Tage die Fußwaschung, das Mandatum, mit der nachfolgenden Almosenverteilung vornehme und so Maria, die Schwester des Lazarus, nachahme, die am gleichen Tage den Herrn in Bethanien gastfreundlich aufgenommen und ihm die Füße gesalbt habe (Jo. 12).[1])

Die hervorstechendste von den charakteristischen Feierlichkeiten des Palmsonntags ist die Palmenprozession. Sie stammt aus Jerusalem. Dort ahmte man zuerst den festlichen Zug, der einst den Herrn begleitet hatte, in dramatischer Weise nach, indem man sich jährlich an diesem Tage auf dem Ölberg begab. Nachdem in der Himmelfahrtskirche das Evangelium von Christi Einzug verlesen worden war, zog man prozessionsweise, Palmen und Ölzweige in den Händen tragend, ad sanctam crucem, d. h. zur Grabeskirche, wie das die gallische Pilgerin Silvia-Aetheria am Ausgang des 4. Jahrhunderts beschreibt. Im Abendlande scheint die oberitalische und gallische Kirche am frühesten, vielleicht auf die Berichte von Jerusalempilgern hin, einen ähnlichen Gebrauch angenommen zu haben. Schon gegen Ende des 7. Jahrhunderts finden wir im gallikanischen Sakramentar von Bobbio eine Weiheformel für die Palmen und Olivenzweige, in der die Prozession als symbolische Erinnerung an den Triumph Christi über den bösen Feind erklärt, der Vorbereitung des Volkes auf die Auferstehung gedacht und für die andächtige Aufbewahrung der geweihten Palmen mannigfacher Segen und Beistand gegen Anfechtungen des Teufels erfleht wird.[2]) Spätestens war zur Zeit Amalars von Metz die Palmenprozession in allen Kirchen und Klöstern des Frankenreichs feststehender Ge-

[1]) Auch Durandus l. VI c. 66 erwähnt beides. Im Gregorianum trägt die Messe jenes Tages die Überschrift: Quando eleemosyna datur. Dazu vgl. den Alkuinischen Prolog Hucusque, Muratori II 271.

[2]) Gegen Kellner, Heortologie[3] 49, der die Entstehung der Palmweihe erst in die 2. Hälfte des 9. Jahrhunderts versetzen möchte, vgl. Adolf Franz, Benediktionen I 482 ff. u. Eisenhofer-Thalhofer, Liturgik I 611.

brauch. Wie viele andere Handschriften des Gregorianums, so enthält auch der aus Paris stammende Codex Ottobonianus 313 (s. IX inc.) bereits eine Formel zur Palmenweihe. Diese weist darauf hin, daß der Erlöser, als die Stunde seines Leidens nahte, sich zuerst noch von den Volksscharen wollte „König" nennen (vgl. Lk. 19, 38 u. Jo. 12, 13) und mit jubelnden Zurufen begrüßen lassen. Dann erbittet sie, daß die Träger der geweihten Laubzweige in diesem Leben alle teuflischen Versuchungen überwinden und in jenem einst mit der Siegespalme und reich an guten Werken vor Gott erscheinen mögen.

Zu Münster hatte bis zum 13. Jahrhundert die Palmenprozession eine ähnliche Form angenommen, wie sie durch einen römischen Ordo für die päpstliche Basilika am Lateran, wenn auch viel prunkvoller und dramatischer, beschrieben wird.[1]) Nach Gesang der Terz und Aspersio chori begann man die Palmweihe. Man las, wie noch heute im römischen Ritus[2]), aus dem Meßbuche eine Oration.[3]) Es folgte die Lesung aus Exodus (15, 27 — 16, 7), der Zwischengesang Collegerunt, das Evangelium vom Einzug Jesu in Jerusalem, dann eine Reihe von Benediktionen, worunter namentlich eine Präfation hervorgehoben wird.[4]) Gleich im ersten dieser Gebete wird der Teufel beschworen, die „vestigia ad Dei gratiam festinantium" zu verlassen; es ist ein Exorzismus, der ursprünglich den Katechumenen galt. Im übrigen werden die Palmen als Sinnbilder des Sieges, die Ölzweige als Sinnbilder des Friedens und der Barmherzigkeit geschildert, mit denen Gott seinen Segen und Schutz gegen den bösen Feind verbinden möge; vor allem wird mehrfach, auch in der Präfation, die Taube Noes erwähnt, die den Ölzweig als Sinnbild der Versöhnung Gottes brachte. Dadurch wird die ganze Zeremonie zugleich mit der Rekonziliation der Büßer am Gründonnerstage und mit der Taufe am Karsamstage in Verbindung gebracht.

---

[1]) Gerbert, l. c. 196 ss.

[2]) Jedoch ohne die Antiphon Osanna etc.

[3]) Die alte, gelasianische Deus quem diligere, wie heute.

[4]) Nach dem Münsterschen Missale von 1520 waren es die im Ordo Romanus vulgatus des 10. Jahrhunderts bei Hittorp an 3., 4., 5., 11., 13., 14. und 16. Stelle verzeichneten Gebete, darunter auch die Formel des Codex Ottobonianus.

Nach Austeilung der Palmen begann die Prozession in ähnlicher Weise wie heute.[1]) Sie bewegte sich unter Antiphonengesang zu einem Ort außerhalb der Kirche, wo eine statio sanctae crucis stattfand. Hier war das verhüllte Prozessionskreuz aufgestellt. Nachdem alle davor niedergekniet waren, wurde entsprechend dem im Ottobonianischen Weiheformular enthaltenen Gedanken dreimal die Antiphon Ave rex noster[2]) angestimmt und inzwischen das Bild des Gekreuzigten enthüllt. Alsdann traten in Nachahmung der Einwohner Jerusalems zwei Priester vor und breiteten huldigend ihre seidenen, oder wenigstens roten Chormäntel (rot war nach gallikanischem Gebrauch die Tagesfarbe[3])) vor dem Kreuzbilde aus, wozu sie die Antiphonen vom Ausbreiten der Kleider und Hinstreuen der Palmen aus dem Tagesoffizium sangen. Es folgte, von Knaben vorgetragen, der noch heute übliche Hymnus Gloria laus et honor, dessen Verfasser Theodulph von Orleans († 821) ist. Sogleich wurde das Kreuz erhoben, und nachdem man unter dem Gesang neuer Antiphonen ins Innere der Domkirche zurückgekehrt war, hielt man vor dem Aufstieg aufs hohe Chor noch eine zweite statio zum Responsorium: „Circumdederunt me viri mendaces, sine causa flagellis ceciderunt me. Sed tu, Domine, defensor vindica me."[4]) Damit wandte sich der Gedanke dem Leiden Christi zu.

Im Hochamt wurde die Passion gesungen, was ungefähr seit dem Jahre 1000 mit Verteilung der Rollen üblich ist. Der münsterische Domordinarius bemerkt, daß Prozession und Passionsgesang das Gedächtnis an den feierlichen Einzug Christi in Jerusalem erneuern sollten, der dem Einholen des Osterlammes, das zur Schlachtung am 14. Tage des Monats bestimmt war, verglichen werden könne.

[1]) Die Kollekte zum Auszug ist gleich Ordo Romanus vulgatus n. 17 (Zählung nach Ad. Franz, Benediktionen I 490 ff.).

[2]) Sie lautet vollständig: Ave rex noster, fili David, redemptor mundi, quem prophetae praedicaverunt salvatorem domui Israel esse venturum: te enim ad salutarem victimam pater misit in mundum, quem exspectabant omnes sancti ab origine mundi, et nunc: osanna filio David, benedictus, qui venit in nomine Domini, osanna in excelsis! Münsterisches Missale v. 1520 fol. LXv.

[3]) Vgl. XIII. Ordo Romanus, Migne P. l. 78, 1117.

[4]) 9. Resp. der Matutin. Vgl. auch Straßburger Agende des Bisch. Albertus (1479) f. LXXXIV.

Eine Fülle der bedeutsamsten Zeremonien enthält die Liturgie der letzten Kartage. Es sind Tage ernster Trauer in Erinnerung an die hehren Geheimnisse des Erlösungstodes, zugleich aber auch Tage der letzten Zurüstung auf die Auferstehungsfeier, und damit eine Mahnung, Fasten, Beten und Almosengeben aufs äußerste zu steigern, um spätestens mit dem Osterfeste, im Innern erneuert, auch selbst zu neuem geistigen Leben wieder aufzuerstehn.

Am Vorabende des Gründonnerstages wurde vor der Vesper zum letzten Mal feierlich geläutet, nicht wie heute zum Gloria in der Messe des Gründonnerstages selbst, da nach dem älteren Gebrauche die Messe in Coena Domini kein Gloria hatte. Nur wenn der Bischof selbst zelebrierte, um das Chrisma zu weihen, fand wie heute feierlicher Gesang des Gloria und festliches Abschiedsgeläut am Gründonnerstage selbst statt. Als Ersatz der Glocken diente für die letzten Kartage, wie der Ordinarius bemerkt, die tabula, d. h. die Rassel. In der Messe unterblieb abweichend von heute das Credo. Beim Agnus Dei lautete auch die dritte Bitte: Miserere nobis. Durch die Unterdrückung des Wortes „pax" (dona nobis pacem) und Unterlassung des Friedenskusses sollte eben die Erinnerung an den Verräterkuß des Judas möglichst fern gehalten werden. An die Communio „Dominus Jesus" schloß sich ein eigentümlicher Ritus an, der das Gedächtnis der Einsetzung des allerheil. Altarssakramentes wach rufen sollte. Der Zelebrans nahm nämlich den Kelch ohne die Patene[1]) in seine Hände, wandte sich damit, in der Mitte des Altares stehend, zum Volke und sang den Anfang der ersten Antiphon zur Vesper: „Calicem salutaris accipiam", worauf der Chor die Vesper fortsetzte. Nach Schluß des Magnifikat fuhr der Priester am Altare wieder mit Dominus vobiscum und der Postkommunion (Complenda) fort. Eine solche Verbindung der Vesper mit der Messe haben wir im heutigen Missale nur noch am Karsamstag.

Nachdem das Hochamt mit Benedicamus Domino und dem gewöhnlichen Segen beschlossen war, wurde das Allerheiligste für die missa praesanctificatorum des folgenden

[1]) Nach dem Missale von 1520 war es später Gebrauch, den Kelch mit der Patene und der darauf liegenden, für die Präsanktifikatenmesse bestimmten Hostie zu nehmen.

Tages zum sog. Heiligen Grab[1]) gebracht. Der Domordinarius erklärt, daß der Zelebrans die h. Hostie auf die Patene, diese auf den Kelch lege und so „cum summa reverentia candelis et turibulis praecedentibus" zu dem hierfür eigens geschmückten Orte übertrage.

Derselbe Ordinarius vom Ende des 13. Jahrhunderts erwähnt auch das Mandatum, d. h. die Fußwaschung. Diese Zeremonie fand nach ihm in einem Raum statt, worin für die Kanoniker und die dazu eingeladenen Armen eine Mahlzeit von Brot und Wein bereitet war. Es wurde zunächst das Evangelium der Messe Ante diem festum (Jo. 13, 1—15) gesungen, worauf man, „vor dem Tische stehend," die auf die Fußwaschung bezüglichen Antiphonen — im heutigen Missale beginnen sie mit Mandatum novum do vobis — anstimmte. Bei den Worten „(Jesus) linteo praecinxit se" gürtete der Domdechant „vel alter praelatus", vielleicht der Propst, sich ein Tuch um und begann die Fußwaschung der „assidentes". Letzteres werden vor allem jene unterstützungsbedürftigen männlichen Dienstboten und Landknechte des Kapitels gewesen sein, für die am Dom eigene Stiftungen und nachweislich seit dem 14. Jahrhundert ein sog. Zwölfmännerhaus bestanden. Jedoch war es vielleicht ältester Gebrauch, zunächst den geistlichen Mitbrüdern den Dienst der Fußwaschung zu erweisen. Für Ottenstein ist diese Sitte durch einen noch heute erhaltenen Ordo bezeugt.[2]) War man im Gesang der Antiphonen bis zur Stelle Coena facta gekommen — nach dem Ottensteiner Ordo ad mandatum war dies der Anfang der vierten Antiphon —, so traten zwei andere Kanoniker hinzu und unterstützten den Offizianten im weiteren Verlauf der Fußwaschung. Hierauf setzte man sich an den Tisch zum „Essen und Trinken" nieder. Die Mahlzeit wird aber in Münster ebenso, wie an allen anderen Orten, nur in gesegneten Broten und gesegnetem Wein bestanden haben. Schon Bischof Friedrich I. (1064—1084) hatte durch eine Stiftung dafür Sorge getragen, daß solches am Gründonnerstage allzeit „den Kanonikern und den Armen" (fratribus et pauperibus) gespendet werden

[1]) Das Missale v. 1520 nennt es monumentum.

[2]) Vgl. Münsterisches Pastoralblatt LII (1914) 65 ff. Art.: „Eine mittelalterliche Agende aus Ottenstein".

konnte. Um die Erinnerung an das letzte Abendmahl und alles, was der Herr seinen Aposteln einst im Coenaculum zu Jerusalem erwiesen hatte, noch lebendiger wachzurufen, las zuletzt der Dechant, oder wer sonst der Offizians war, die Fortsetzung des Tagesevangeliums über die Reden Jesu beim letzten Abendmahl (Jo. 13, 16 ff.) bis zur Stelle „Surgite, eamus hinc" (Joh. 14, 31) vor. Ein ähnlicher Gebrauch bestand in fast allen Klöstern des Mittelalters und in den meisten Kirchen Frankreichs, Englands und Westdeutschlands, sowie auch am päpstlichen Hofe, wenn auch in mannigfach veränderter Form.[1])

Für den Karfreitag hat der Domordinarius die wohl einer längst veralteten Vorlage entnommene Angabe, daß an ihm nach der Non „alle Christen mit bloßen Füßen (nudis pedibus) zur Kirche kommen sollen, um das Offizium der Passion zu feiern". Auch die Bestimmung, daß der Priester „mit herabhängender Kasel" (pendente casula) zum Altar trete und dort ohne Confiteor sogleich das Gebet Aufer a nobis spreche, zeugt für hohes Alter des Formulars. Jedenfalls war zur Zeit, wo diese Ordnung aufgestellt wurde, die Form der Glockenkasel, deren Rand über die Hände herabhing, noch allgemein üblich.[2])

Wie im Mittelalter an so vielen Orten schon seit karolingischer Zeit, wurde auch im Dom zu Münster während des Passionsgesanges der Gebrauch beobachtet, daß man auf die Mitte des Altares ein größeres Altartuch, zwei kleinere auf die Ecken legte. Kam man dann in der Passion an die Stelle „Partiti sunt vestimenta", so wurden die beiden kleineren Tücher vom Altare heruntergezogen, da nach der kirchlichen Symbolik die Altartücher die Kleider des Herrn darstellen.[3])

[1]) Auch aus Ahaus im Bistum Münster, wo noch heute eine Segnung von Broten am Gründonnerstage üblich ist, hat sich ein mittelalterlicher ordo ad manda um erhalten. Vgl. Storp, Die Austeilung der Mandaten- oder Ordensbrötchen am Gründonnerstag in Ahaus, in „Aus alter Zeit" III (Ahaus 1905) n. 2.

[2]) Vgl. auch die Domagende des 16. Jahrh. bei Stapper, Die älteste Agende 140 u. das Missale von 1520, wonach der Priester zur Zeit der verkürzten Meßgewandformen am Karfreitag die Hände „unter der Kasel" halten sollte.

[3]) Vgl. Durandus, l. VI c. 77 n. 10. Schon der I. Ordo Romanus (aus karolingischer Zeit) erwähnt diese Zeremonie zum Schluß der Passion, Migne P. l. 78, 953.

Nach den orationes solemnes fand die adoratio crucis in der Weise statt, wie sie von den münsterschen Agenden und den späteren Missalien beschrieben wird.[1]) Sobald das Kreuz enthüllt war, knieten alle Anwesenden zu Stillgebeten um Sündenvergebung nieder.[2])

War die adoratio crucis zu Ende, so holte der Zelebrans die h. Hostie aus dem Heiligen Grab, mit den gleichen Feierlichkeiten, wie er sie tagsvorher dorthin gebracht hatte, legte sie aufs Korporale und deckte mit dessen freibleibendem Teil nach alter Sitte den Kelch zu. Die Präsanktifikatenmesse vollzog sich in der gewöhnlichen Weise, doch wird Inzensation und Orate fratres nicht erwähnt. Zur Vermischung des Weines mit der Partikel der h. Hostie wird vom Ordinarius der in so vielen mittelalterlichen liturgischen Büchern wiederkehrende Satz zitiert, der oft mißverstanden worden ist: „Sanctificatur nempe vinum non consecratum per corpus dominicum." Der Wein blieb also auch nachher unverwandelt; deutlicher sagt daher ein Konstanzer Ordo: „sanctificatur, sed non consecratur".[3]) Wie heute, kommunizierte auch damals nur der Zelebrans. Abweichend vom späteren Ritus sprach dieser vorher allein das Gebet Domine Jesu Christe (fili Dei vivi) und nachher das Placeat. Alsdann wurde die Vesper gebetet, worauf sogleich die Übertragung des Kreuzes zum Heiligen Grabe mit denselben Gesängen und Zeremonien erfolgte, wie sie die älteste münstersche Agende und noch in geradezu wörtlicher Übereinstimmung der spätere Domordinarius und die Domagende des 16. Jahrhunderts beschreiben.[4])

---

[1]) Vgl. älteste Agende 42 ff., 92 ff., 140 f.

[2]) Der Domordinarius des 13. Jahrhunderts bemerkt: „Tunc venia ab omnibus adstantibus petatur." Die erwähnte Straßburger Agende sagt deutlicher: „ad genua veniam petunt" (fol. LXXXVIII). Dann erst teilt der Ordinarius die heute übliche Niederlegung und Verehrung des Kreuzes mit, wozu er noch den Gebrauch der Opferung erwähnt: „Interim offerant, qui offerre voluerint."

[3]) Vgl. Mabillon, Museum Italicum II, 1 p. 71 ss. Hoeynck 215.

[4]) Älteste Agende 43, 140. In den Agenden fehlt (wenigstens ursprünglich) die abschließende Oration, weil diese in den Missalien stand; vgl. Missale v. 1520. Auch der Domordinarius von 1489 hat die Karfreitagszeremonien unverändert.

4. Von den Osterfeierlichkeiten bis Pfingsten.

Während das Offizium des Karsamstages bis zur Non einschließlich noch unter dem Eindruck der Trauer über den Tod des Herrn steht und so den Charakter der Fastenzeit trägt, beginnt sogleich nach der Non mit der Feuerweihe das Gedächtnis der Auferstehung. Alles folgende wurde ja ursprünglich in der Osternacht selbst gehalten. Das meiste geht auf das christliche Altertum zurück und stammt aus Jerusalem oder Rom. Die Feuerweihe, die vor der Kirchtüre stattfand, begegnet uns allerdings „zuerst im 8. Jahrhundert auf fränkischem Gebiet".[1]) An sie schloß sich in der Kirche die ältere Weihe der Osterkerze. Nach der Vollendung dieser Weihe pflegte man zu Münster bis zur Frühjahrssynode von 1313 den Anfang des neuen bürgerlichen Jahres zu rechnen. Beide Zeremonien mit der Taufwasserweihe, Taufe und nachfolgenden Messe wurden spätestens seit dem 10. Jahrhundert auf den Nachmittag vor Ostern verlegt und dort mit der heute üblichen kurzen Vesper verbunden. Als man begann, die Vespern der ganzen Fastenzeit bereits vormittags zu halten, rückten die Karsamstagszeremonien sogar auf die Frühe des Morgens hinauf.

Zu Münster war am Ende des 13. Jahrhunderts die Feuerweihe bereits am Morgen des Karsamstages üblich. Zwar enthält der Text des Domordinarius ursprünglich nur die Angabe, daß „in vigilia Paschae" die „fratres," d. h. die Kanoniker, zum Chor kommen und dort Prim, Terz, Sext und Non beten sollen. Wenn er aber sogleich anschließt, daß dort „circa horam nonae" eine schöne Kerze für die Osterkerzenweihe aufgestellt sei, so kann er damit nur die Gebetszeit, nicht die Tageszeit der Non (3 Uhr Nachmittags), bezeichnen wollen. Eine andere Hand hat daher zur größeren Deutlichkeit bei vigilia Paschae im Text „mane", am Rande „hora nonae" beigefügt; die münsterschen Agenden und Missalien beginnen sogar an dieser Stelle mit „Summo mane".[2])

Die beiden münsterschen Gebete zur Feuerweihe sind dem alten fränkischen Gebrauche entnommen.[3]) Das erstere

---

[1]) Thalhofer-Eisenhofer, Liturgik I 637.

[2]) Älteste Agende 44, 141.

[3]) Das erstere findet sich im Gelasianum (Wilson 80) und im Anhang mancher Hss. des Gregorianums (Gerbert I 205).

nimmt auf die Opfer an Wachs, Werg und anderen brennbaren Sachen Bezug, die am Karsamstage zur Kirche gebracht wurden, das letztere auf die volkstümliche Anschauung, daß alles, was vom Osterfeuer angezündet werde, keine schädlichen, sondern nur dem Heile der Menschen nützliche Wirkungen ausübe.[1]) Gemäß alter Sitte, die in einigen Gegenden noch heute[2]) besteht, nahm man von den am Karsamstage geweihten brennbaren Sachen mit nach Hause, um den häuslichen Herd damit neu zu entfachen, in Westfalen vielleicht auch, um die dort noch heute weit verbreiteten Osterfeuer damit zu entzünden.

Nach dem älteren münsterschen Gebrauche ertönte der Lichterhymnus des Prudentius (348—405) „Inventor rutili, dux bone, luminis"[3]) bereits auf dem Wege zur Feuerweihe, nach den Agenden und Missalien indes nur auf dem Rückwege, u. zw. nachdem eine Kerze am neugeweihten Feuer zur Übertragung des Lichtes auf die Osterkerze angezündet worden war. Das schwungvolle Praeconium paschale, das sog. Exultet, das zum Entzünden der Osterkerze gesungen wurde, stammt aus dem Alkuinischen Anhange des Gregorianums, bzw. durch diesen aus gallikanischem Ritus. Zur Vorbereitung der Katechumenen wurden nunmehr die üblichen Lektionen verlesen, deren Zahl im Mittelalter schwankte. Im späteren münsterschen Ritus hatte man, wie zu Köln, Trier und andern Orten, nur die vier Lektionen des Gregorianums in Gebrauch. Zur Zeit des Domordinarius scheinen dagegen sechs üblich gewesen zu sein, da er an zweiter Stelle den Anfang In diebus illis mitteilt, was der prophetia tertia der zwölf Lektionen des heutigen römischen Ritus entspricht.

Auf dem Wege zum Taufbrunnen, an dem die Taufwasserweihe und in ältester Zeit anschließend die Taufe selbst stattfand, wurde die gereimte Litanei Rex sanctorum angelorum, auf dem Rückwege die gewöhnliche, mit Kyrie eleison beginnende Litanei gesungen.[4]) Beim Gloria des nachfolgenden Hochamts wurden zum ersten Mal wieder

[1]) Text in der ältesten Agende 44 ff. und in den Missalien.
[2]) Hoeynck 216.
[3]) Dreves-Blume, Analecta hymnica L 30.
[4]) Älteste Agende 141 u. Missale v. 1520 f. LXXXIII.

alle Glocken geläutet. Die Vesper wurde wie heute in den Schluß der Messe eingeschaltet, ein Gebrauch, der in Frankreich und Deutschland spätestens seit dem 10. Jahrhundert nachweisbar ist.[1])

Das heilige Osterfest brachte zwei besondere Feierlichkeiten, die während des Mittelalters in ähnlicher Form auch in andern deutschen Diözesen üblich waren.[2])

Von dem Gedanken ausgehend, in der Liturgie die großen Heilstatsachen, an welche die Feste erinnern sollen, möglichst lebendig zu veranschaulichen, kam man dazu, die kirchlichen Antiphonen und Responsorien am Ostermorgen zu einer dramatischen Darstellung der Auferstehung Christi zu benutzen. Nach den biblischen Berichten war zwar die Auferstehung selbst in der Stille der Osternacht, nur vor einigen wachehaltenden Soldaten als Zeugen, erfolgt. Als aber einige Zeit nachher die frommen Frauen kamen, um das Grab zu besuchen, erklärten Engel gewissermaßen vor der Öffentlichkeit, daß der große Tote als Sieger sein Felsengrab verlassen habe. Nunmehr verwandelte sich die Trauer der ganzen Christengemeinde in Frohlocken.

Dementsprechend verlief auch zu Münster die dramatische Wiederholung dieses Gedächtnisses in zwei Akten, die levatio crucis und visitatio sepulchri genannt wurden. Noch bevor man begann, zur Matutin zu läuten, „quasi in ortu diei", wurden die Domherrn geweckt, um sich in der Stille zur levatio crucis zu versammeln.[3]) Man ging zum Heiligen Grab, erhob das dort liegende Kreuz und rezitierte dazu mit leiser Stimme das Responsorium: „Christus resurgens ex mortuis iam non moritur, mors illi ultra non dominabitur: quod enim mortuus est peccato, mortuus est semel, quod autem vivit, vivit Deo, alleluja, alleluja."[4]) Dann zog man in Prozession um den Friedhof, wahrscheinlich den

---

[1]) Thalhofer-Eisenhofer I 652; nach Binterim, Denkwürdigkeiten V 1, 228 bestand dieser Gebrauch bereits im 7. Jahrhundert.

[2]) In der Erzabtei Beuron (Hohenzollern) hat man 1915 am Karsamstagabend eine ähnliche liturgische Feier erneuert.

[3]) Im späteren münsterschen Ordo officii divini ecclesiae cathedralis pro 1858 wurde die Zeit „paulo ante hor. 3. noctis" angegeben.

[4]) Es diente verkürzt auch zum Graduale des Mittwochs nach Ostern; Missale von 1520. Über den heutigen Gebrauch vgl. Marbach, Carmina scripturarum (Argentorati 1907) 498.

später sog. Vikarienkirchhof,[1]) und sang dazu die Antiphon, die des trostvollen Hinabsteigens Christi in die Vorhölle gedenkt: „Cum rex gloriae Christus infernum debellaturus intraret et chorus angelicus ante faciem eius portas principum tolli praeciperet, sanctorum populus, qui tenebatur in morte captivus, voce lacrimabili clamaverat: Advenisti, desiderabilis, quem expectabamus in tenebris, ut educeres hac nocte vinculatos de claustris! Te nostra vocabant suspiria, te larga requirebant lamenta! Tu factus es spes desperatis, magna consolatio in tormentis. Alleluja."[2]) Inzwischen läutete man zu den Metten. War man auf dem Chore angekommen, so wurde das Kreuz dort an seinen Ort gestellt, wahrscheinlich beim Choraufgang, woselbst auch, wie an dem vorhergehenden Tagen im Heiligen Grabe, vom Volke Opfer dargebracht werden konnten, und begann die Matutin. Die letztere hatte, wie noch heute, nur drei Lektionen, aber nach dem ältern Gebrauche am Schluß der dritten Lektion auch ein drittes Responsorium.

Sogleich nach diesem dritten Responsorium wurde die Antiphon zur visitatio sepulchri angestimmt: „Maria Magdalene et altera Maria ibant diluculo ad monumentum".[3]) Inzwischen verließ man das Chor und begab sich zu dem leeren Heiligen Grab. Nach einer Randbemerkung des Domordinarius hatten einige Priester zur Darstellung der das Grab besuchenden Marien[4]) priesterliche Gewänder, wohl Alben, angelegt. Diese sangen den folgenden Vers: „Quis revolvet nobis lapidem ab ostio monumenti?" Wenn man am Grabe angekommen war, befanden sich innerhalb desselben zwei Scholaren, auf deren Frage „Quem quaeritis

[1]) Das Heilige Grab wurde vielleicht damals wie noch heute in einem der Westtürme des neuen Doms hergerichtet.

[2]) Text nach dem Missale von 1520. Auch die Straßburger Agende des Bischofs Albertus hat den gleichen Text (fol. CXXXVIII sq.). Über den Gebrauch der Antiphon an andern Orten vgl. Thalhofer-Eisenhofer, Liturgik I 653.

[3]) Vgl. das 1. Responsorium des Ostermontags. Abgesehen vom Ordinarius, der bei allen Texten nur die Anfangsworte angibt, hat kein anderes liturgisches Buch aus Münster die visitatio sepulchri.

[4]) Vgl. Hoeynck 222; Thalhofer-Eisenhofer, Liturgik I 654; Adolf Franz, Rituale von St. Florian (Freiburg 1904) 195; Albers, Consuetudines Monasticae II (Monte Casini 1905) 104; Straßburger Agende des Bischofs Albertus fol. CXXXIV.

in sepulchro, o christicolae?" die Besucher antworteten: „Jesum Nazarenum crucifixum, o coelicolae!" Nunmehr sangen die Scholaren als Darsteller der Engel im Grabe: „Non est hic, surrexit, sicut praedixerat. Ite, nuntiate, quia surrexit de sepulchro. Venite et videte locum, ubi positus erat Dominus. Alleluja, alleluja."[1]) Nachdem dann die Prozession sich zu dem früher benutzten Kreuze zurückbegeben hatte, zeigte man dieses nochmals dem Volke, indem man es in die Höhe erhob und sang: „Surrexit Christus de sepulchro: qui pro nobis pependit in ligno."[2]) Hierauf stimmte man das Te Deum an und begann die Laudes.

Vor dem Hochamt fand im Anschluß an die Aspersion nochmals eine Prozession statt, die mit einer statio in der Mitte des „Münsters" (in medio monasterii), d. h. des neuen Domes, abschloß. Beim Auszuge der Prozession wurde wieder die Antiphon Cum rex gloriae gesungen, dann der bekannte Festhymnus des Venantius Fortunatus († nach 600): „Salve festa dies, toto venerabilis aevo, Qua Deus infernum vicit et astra tenet."[3]) Zur statio stellte man sich nach dem Missale von 1520 vor dem Kreuze (am Choraufgang) auf. Dort sang man das Responsorium, das auch der Domordinarius des 13. Jahrhunderts angibt, gleichsam eine Erinnerung an die visitatio sepulchri vom frühen Morgen: „Sedit angelus ad sepulchrum Domini, stola claritatis coopertus. Videntes eum mulieres nimio terrore perterritae astiterunt a longe. Tunc locutus est angelus et dixit eis: Nolite metuere; dico vobis, quia ille, quem quaeritis mortuum, iam vivit et vita hominum cum eo surrexit. Alleluja. V. Crucifixum in carne laudate, et sepultum propter vos glorificate, resurgentemque a morte adorate! Nolite metuere etc. V. Recordamini, quoniam praedixit, quia oportet filium hominis crucifigi et tertia die a morte suscitari. Alleluja."[4])

[1]) Text nach dem Benediktinergebrauch der Consuetudines Sigiberti Abbatis (XI. s. inc.) bei Albers l. c. 105 sowie nach der Straßburger Agende; auch in der Erzabtei Beuron (Hohenzollern) heute üblich.

[2]) Heute in Münster zu Beginn der Auferstehungsfeier im Heil. Grabe üblich.

[3]) Dreves-Blume, Analecta hymnica L 79.

[4]) Text nach dem Missale von 1520. Ebenso nach der Straßburger Agende fol. CXLIV s. Zu Augsburg wurde dieses Responsorium nach Rückkehr der Prozession an dem leeren Grab gesungen.

Dann stieg man zum Chore hinauf und begann die Messe.

Der Ordinarius erwähnt zwar nichts von einer Weihe von Osterspeisen, jedoch muß nach den ältesten gedruckten Missalien auch eine solche in Münster herkömmlich gewesen sein. Sie fand, wie das Missale von 1520 erklärt, am Schluß der ersten Messe statt,[1]) u. zw. wurde Lammfleisch (Osterlamm) und anderes Fleisch, dessen man in der Fastenzeit solange hatte entbehren müssen, — Agenden anderer deutschen Diözesen nennen meist Schinken,[2]) — ferner Brot, Butter, Käse und Eier, sowie auch Bier gesegnet. Die Weihe des Osterlammes läßt sich bis in den gallikanischen Ritus des 7. Jahrhunderts zurückverfolgen; die der Ostereier tritt erst seit dem 12. Jahrhundert allgemein auf.[3])

Vom Ostersonntag an bis Michaelis hielt man die Non nicht mehr im Anschluß an das Hochamt, sondern erst nach dem Mittagessen (post comestionem).

Aus römischem Gebrauch ist früh eine eigentümliche Art der Vesper für Ostern und seine Oktav in die fränkisch-deutsche Kirche eingedrungen und dort länger als in Rom selbst beibehalten worden. Sie sollte die Erinnerung an die Taufgnade unter den Gläubigen lebendig erhalten und insbesondere die Neugetauften des letzten Jahres, bzw. ihre Eltern und Paten, noch einigemal zu Gebeten der Danksagung, vielleicht auch zu christlichem Unterricht versammeln. Man begann mit dem alten Litaneiruf Kyrie eleison und verteilte die Vesper auf drei Stationen, in Rom auf die Lateransbasilika, die Taufkapelle bei St. Johann und Andreas ad crucem.[4]) Spätestens mit dem Gregorianum haben fast alle Kirchen des Frankenreiches diese dreifache Vesper angenommen.[5]) Zu Münster sang man die 3 ersten Psalmen mit Haec dies etc. und Magnificat auf dem hohen

[1]) Zu Straßburg während des Kanons der Messe (Agenda fol. CXLVII).

[2]) Ein Trierer Rituale (15. Jh.) nennt die Weiheformel schlechtweg „Benedictio carnium de Westfalia". Ad. Franz, Benediktionen I 582 Anm. 2.

[3]) Näheres bei Ad. Franz, Benediktionen I 577 ff., 591 ff.

[4]) Vgl. Anhang des Ordo Romanus I bei Migne 78, 965 s.

[5]) Das Gregorianum enthält die betreffenden Orationen. Vgl. auch Radulph de Rivo, de canon. obs. pr. XVI. bei Mohlberg II 103.

Chore. Dann zog man unter dem Gesang des 4. und 5. Vesperpsalms in einer Prozession, an der sich ursprünglich die Neophyten, bzw. ihre Paten, mit brennenden Kerzen beteiligten,[1]) zum Taufbrunnen hinab, sang dort den österlichen Aspersionsgesang Vidi aquam mit Versikel und Oration und inzensierte den Taufbrunnen. Hierauf stimmte man das Responsorium Christus resurgens an, das bei der Erhebung des Kreuzes aus dem Heiligen Grabe rezitiert worden war, kehrte während desselben zu diesem Kreuze zurück und schloß dort mit einer neuen Oration und „Benedicamus Domino, alleluja" die Feier. Zur Zeit des Ordinarius scheint man auch den Abschluß der Vesper gleich am Taufbrunnen gehalten zu haben. In anderen Domkirchen dagegen, z. B. in Augsburg, wurde zu dem letzten Teil der Vesper außer dem Kreuze auch das leere Grab aufgesucht.[2])

Dem Ordinarius zufolge scheint Ende des 13. Jahrhunderts andern Kirchen der Diözese gestattet gewesen zu sein, vom Ostermittwoch an die einfache Vesper mit fünf unmittelbar aufeinanderfolgenden Psalmen zu halten. Im Dom unterblieb von diesem Tage an wenigstens die Inzensation des Taufbrunnens.

Der Weiße Sonntag wird im Ordinarius noch als Octava Paschae bezeichnet, im Kollektar aber bereits, wie später regelmäßig, als Dominica I. post Pascha. Bei der Vesper seines Vorabends begannen wieder die Hymnen, und zwar für die Vesper der aus karolingischer Zeit stammende Osterhymnus Vita sanctorum Deus angelorum,[3]) zur Komplet der wohl noch ältere, im heutigen Brevier in veränderter Form erhaltene Ad coenam agni providi,[4]) zur Prim und den kleinen Horen Quaesumus auctor omnium.[5]) Zur Messe wird die berühmte Osterfequenz Wipos († nach 1048) Victimae paschali laudes[6]) angegeben. Es wurde

---

[1]) Durandus, l. VI c. 89.

[2]) Hoeynck 224.

[3]) Dreves-Blume, Anal. hymn. LI 90.

[4]) Ad regias agni dapes, alte Form Anal. hymn. II 46 u. LI 87.

[5]) Dreves-Blume nennen ihn ein „Anhängsel" zu dem schönsten aller alten Osterhymnen Laetare coelum desuper. Ein Jahrtausend lateinischer Hymnendichtung II 101.

[6]) Dreves-Blume, Lateinische Hymnendichtung I 147; Daniel, Thesaurus hymnologicus II 95.

übrigens entsprechend der Bezeichnung **Octava Paschae** die Ostermesse **Resurrexi** genommen; die heute übliche Messe **Quasi modo geniti** wurde erst am folgenden Montag benutzt.

Während der ganzen österlichen Zeit, von Ostern bis zum Oktavtag nach Pfingsten, wurde die Matutin aller Offizien auf 3 Psalmen und 3 Lektionen verkürzt. Simplexfeste wurden außerdem in den Vespern nur kommemoriert. Auch an höheren Festen, wie **Inventio crucis**, fand in der Messe eine Kommemoration der österlichen Zeit statt.

Ein vielumstrittener Festtag ist das **annotinum paschale**. Weil spätere Handschriften des Gregorianums, wie auch der sog. Gregorianische **Liber responsalis**[1]), die Messe dieses Tages unmittelbar nach dem Weißen Sonntag angeben, so haben manche geglaubt, dieses Fest sei stets am Montag nach **Dominica in albis** gefeiert worden. Indessen lehrt schon der Mikrologus, daß es regelmäßig am Jahrestage des vorhergehenden Osterfestes gehalten wurde und eine Art Dankfeier bildete, zu der sich die am letztvergangenen Ostern Getauften noch einmal in der Kirche versammelten. Nur für diese und ihre Paten war es Feiertag. In der Messe wurde das Taufgelübde erneuert, wozu der Priester eine Ansprache hielt. Daß dieses Fest in den liturgischen Büchern gleich nach **Dominica in albis** angegeben wird, erklärt sich daraus, daß es, wie auch der münsterische Ordinarius sagt, nicht gefeiert wurde, so oft es in die Fastenzeit oder Osterwoche fiel.[2]) Im größten Teil der Kirche muß die Feier überhaupt abgekommen sein, als keine Erwachsenen mehr zu taufen waren, sodaß der Mikrologus um 1100 sie fast nur noch als römische Sitte kennt. In Münster dagegen, wie auch wohl in der ganzen Kölner Kirchenprovinz, hatte das **annotinum paschale** dadurch eine höhere Bedeutung erlangt, daß hier der Anfang des bürgerlichen Jahres mit der Vollendung der Osterkerzenweihe gerechnet und daher die kirchliche Feier am Jahrestage des vorigen Ostern zugleich als Dankgottesdienst zum Schluß des alten bürgerlichen Jahres betrachtet wurde. Als Evangelium der Messe wird

---

[1]) Migne P. l. 78, 382 u. 776.

[2]) „Si hoc festum venerit infra ieiunium vel octavam pasche, nichil inde agitur" (f. 81v). Vgl. Binterim, Denkwürdigkeiten V, 1 S. 248.

vom Ordinarius das Gespräch Jesu mit Nikodemus (Erat homo ex pharisaeis) angegeben.

Der Markustag (25. April) und die drei Rogationstage vor Christi-Himmelfahrt waren seit Einführung des gregorianischen Ritus mit den noch heute üblichen Prozessionen verbunden.

Schon die Vesper des 4. Sonntags nach Ostern enthielt den Himmelfahrts-Hymnus Jesu nostra redemptio[1]).

Am Feste Christi-Himmelfahrt wurde der Hymnus des Rabanus Maurus († 856) Festum nunc celebre magnaque gaudia[2]) in der I. Vesper begonnen und in der Komplet fortgesetzt.

Vor dem Hochamte fand eine feierliche Prozession „per circuitum curiae", d. h. rings um den Domhof, statt. Allem Anschein nach beteiligte sich im 13. Jahrhundert das Volk in größerer Zahl an den Feierlichkeiten dieses Tages, da der Ordinarius gestattet, mit der Prozession eine aspersio populi zu verbinden, wie sie sonst nur an Sonntagen, nicht an Feiertagen, die in die Woche fallen, üblich war, und zwar „propter bene stare", d. h. wohl, um das zuschauende Volk zu andächtiger Haltung zu veranlassen, da man ja bis dahin noch keine theophorischen Prozessionen im Freien kannte. Während der Prozession wurden die Festresponsorien, die Osterantiphon Cum rex gloriae und der Hymnus Salve festa dies gesungen.

Nach der Rückkehr der Geistlichkeit wurde im Mittelschiff der Kirche („in medio monasterii") statio gehalten, wozu man das Responsorium aus dem Festevangelium Ite in orbem universum sang. Dann hoben zwei Priester das Kreuz in die Höhe, das nach dem späteren münsterschen Gebrauch sogleich zur Höhe des Gewölbes über dem Chore oder dem Lettner emporgezogen wurde, und sangen: „Ascendo ad patrem meum et vestrum, Deum meum et vestrum. Alleluja." Zwei Scholaren, vielleicht dieselben, die auch am Ostermorgen bei der visitatio sepulchri die Engel ver-

[1]) = Salutis humanae sator, A. d. Schulte, Die Hymnen des Breviers 121. Dreves-Blume, Anal. hymn. II 49, LI 95. In einer französischen Quelle des 10. Jahrh. finden sich 2 Strophen mit Beziehungen auf Ungarn- oder Hunneneinfälle, vgl. Dreves-Blume, Lateinische Hymnendichtung II 137.

[2]) Dreves-Blume, Anal. hymn. L 192.

treten hatten, sangen alsdann die Worte, welche zwei Engel den der Himmelfahrt Christi zuschauenden Aposteln zuriefen: „Sic veniet, quemadmodum vidistis eum euntem in coelum" (Apg. 1, 11). So wurde in dramatischer Weise das Festgeheimnis des Tages dargestellt.[1]) Sogleich stimmte der Chor die drei letzten Strophen des Osterhymnus Vita sanctorum an:

„Nunc in excelsis Dominus refulgens
Et supra coelos Deus elevatus,
Inde venturus homo iudicatus
Denuo iudex,
Corda tu sursum modo nostra tolle,
Quo patri dexter residens in alto,
Ne resurgentes facias in ima
Praecipitari.
Hoc pater tecum, hoc idem sacratus
Praestet amborum, pie Christe, flatus,
Cum quibus regnas Deus unus omni
Jugiter aevo."[2])

Wenn noch Kellner[3]) im Anschluß an Binterim[4]) schreibt, daß Christi-Himmelfahrt erst seit dem 15. Jahrhundert eine Oktav besitze, so ist heute durch die kritische Ausgabe der Werke Radulphs von Tongern, auf den sich Binterim beruft, bewiesen, daß dieses Fest im 14. Jahrhundert bereits eine octava maior besaß,[5]) ferner durch die Ausgabe der Consuetudines Sigiberti abbatis, daß man in Benediktinerklöstern schon zu Beginn des 11. Jahrhunderts eine octava Ascensionis kannte.[6]) Zu Münster feierte man im 13. Jahrhundert den Oktavtag mit der gleichen Messe wie den Festtag. Dasselbe Meßformular benutzte man auch an der Dominica infra octavam, abgesehen von den Perikopen und der Sequenz. Dem älteren Gebrauch entsprechend wurde

[1]) Vgl. die ähnliche Feier in der Stiftskirche zu Essen nach Arens, Der Liber ordinarius der Essener Stiftskirche (Paderborn 1908) 173, zu Augsburg, bei Hoeynck 227, und die spätere Feier zu Münster bei Tibus, Die Stadt Münster 123 ff.
[2]) Dreves-Blume, Anal. hymn. LI 90.
[3]) Heortologie[3] 84.
[4]) Denkwürdigkeiten V 1, 256.
[5]) Mohlberg a. O. II 117 u. 103.
[6]) Albers, Consuetudines monasticae II 110.

dieser Sonntag im Ordinarius noch Dominica post Ascensionem genannt; im Kollektar erscheint bereits die heutige Bezeichnung. Vom folgenden Montag an konnte man, „wenn man wollte", das Sonntagsoffizium weiter benutzen; gegenwärtig geschieht dies erst vom folgenden Freitag an.

5. Das Pfingstfest und die nachfolgende Zeit des Kirchenjahres.

An der Pfingstvigilie fand „circa horam nonae" die Lesung der Prophetien statt, die bereits im Gregorianum angegeben sind,[1]) darauf die Taufwasserweihe. Zu der letzteren begab man sich unter dem Gesang der gereimten Litanei Rex sanctorum angelorum in die Taufkapelle. War man nach Schluß der Weihe an den Altar zurückgekehrt, so begann man dort das Hochamt mit dem Kyrie paschale. Der Zelebrans aber schickte dem Misereatur nostri omnipotens Deus etc. im Gedenken an das Festgeheimnis die Worte „Per adventum Spiritus sancti" voraus.

Bei der I. Vesper des Pfingstfestes sang man als Hymnus das noch heute übliche, von Rabanus Maurus verfaßte Veni creator, dessen letzte Strophen (von Accende lumen sensibus an) auch der Komplet dienten. Am Festtage selbst, sowie an den beiden nächstfolgenden Tagen, unterließ man in Nachahmung des Osteroffiziums alle Hymnen zu den Horen, mit einziger Ausnahme des Veni creator bei der Vesper. Vor dem Hochamt fand eine Prozession mit Responsoriengesang, der Osterantiphon Cum rex gloriae und dem Hymnus Salve festa dies statt. In der Messe wurde eine Pfingstsequenz gesungen; nach dem Missale von 1520 war es jene aus dem 10. oder 11. Jahrhundert stammende, sehr weit verbreitete: „Sancti Spiritus adsit nobis gratia, quae corda nostra sibi faciat habitaculum."[2])

Wie noch heute, wurden in der Pfingstwoche die Quatembersasten beobachtet.

Bereits oben[3]) haben wir erwähnt, daß man in der Kölner Kirchenprovinz die Hauptfeierlichkeit des Drei-

[1]) Muratori II 87 s.
[2]) Text bei Kehrein, Lateinische Sequenzen des Mittelalters (Mainz 1873) n. 124.
[3]) S. 24 f.

faltigkeitsfestes erst am zweiten Sonntag nach Pfingsten abhielt. Ob auch zu Münster, wie zu Lüttich, der die zweite Woche abschließende Sonntag kurzweg festum Trinitatis genannt wurde, ist nicht sicher nachweisbar. Dementsprechend bleibt zweifelhaft, wie das Datum einer Urkunde der Äbtissin zu Nottuln vom Jahre 1284 aufzufassen ist, worin ein Sonntag als Dominica Trinitatis bezeichnet wird.[1]) Eine andere münstersche Urkunde vom Jahre 1270, die von der feria III. infra octavas Trinitatis datiert ist,[2]) bezeugt dagegen unzweideutig die eigenartige deutsche Feier der Dreifaltigkeitsoktav.

Am 1. Sonntag nach Pfingsten, der octava Pentecostes, wurden nämlich zu Münster Festmesse und Festoffizium nahezu vollständig vom ersten Pfingsttage wiederholt. Nur sang man in der Messe als Sequenz allein die fünf letzten Verse der oben bezeichneten Pfingstsequenz: „Ergo nos supplicantes tibi exaudi propitius, sancte Spiritus, etc.," nahm zur Matutin eine homilia de Trinitate[3]) nebst Kommemoration in den übrigen Horen und fügte auch bei der Prozession vor dem Hochamt ein Dreifaltigkeitsresponsorium (Summae Trinitati) ein. Die Komplet war die gewöhnliche, die das ganze Jahr hindurch bis zum Advent gesungen wurde.

Am Montag morgen begann jedoch das vollständige Offizium de Trinitate, und zwar, wie regelmäßig an den Zwischentagen der höheren Oktaven, mit einer Matutin von nur 3 Psalmen und 3 Lektionen (sermones de Trinitate). Zur Vesper aller Tage dieser Woche wird vom Ordinarius der Hymnus O lux beata[4]) angegeben. Dabei hat man offenbar nicht an den Matutinhymnus Peckhams († 1292) O lux beata Trinitas, tres unum, trium unio etc.,[5]) zu denken, sondern an den noch heute üblichen Hymnus der Samstagsvesper Jam sol recedit igneus, dessen erste Strophe ehemals folgende Form hatte:

---

[1]) Westfäl. Urkundenbuch III n. 1252.
[2]) Westfäl. Urkundenbuch III n. 858.
[3]) So bemerkt der Ordinarius zum folgenden Sonntag.
[4]) Ms. (f. 88v) beati. F. 89 abgekürzt: O lux.
[5]) Dreves-Blume, Latein. Hymnendichtung I 370; Anal. hymn. L 595.

„O lux beata, Trinitas,
Et principalis unitas,
Jam sol recedit igneus,
Infunde lumen cordibus."[1])

In der Messe wurde die Sequenz Laus Deo patri gesungen, die auch in Köln und vielen andern Bistümern Nordwestdeutschlands üblich war,[2]) sowie die praefatio de Trinitate.

Alle Angaben, die der münsterische Ordinarius über Teile des Trinitatisoffiziums macht, passen zu den Bestandteilen jenes alten, später auch in Rom eingeführten Offiziums, das, wie Bäumer bemerkt,[3]) seine Antiphonen und Responsorien aus Victorinus Afer entnommen hat und bereits in deutschen Handschriften des 12. und 13. Jahrhunderts nachweisbar ist. Vermutlich ist es eben das von Bischof Stephan von Lüttich zusammengestellte, keineswegs aber, wie Kellner[4]) unter Berufung auf Bailleт[5]) erklärt, erst unter Pius V. entstanden.

An dem die Trinitatisoktav abschließenden Sonntage, also am 2. Sonntage nach Pfingsten, wurde der Gottesdienst hochfeierlich de Trinitate mit einer Matutin von 9 Psalmen und 9 Lektionen, sowie mit einem „Kyrie pulchrum" und feierlichem Präfationsgesang in der Messe gehalten. In der 3. Nokturn wurde die homilia de Dominica gelesen, und zwar zum Evangelium vom reichen Prasser (Lk. 16, 19 f.: Homo quidam erat dives etc.), das in den meisten Perikopenverzeichnissen des Mittelalters für den 1. Sonntag nach Pfingsten angegeben wird, in anderen aber, besonders in denen Nordwestdeutschlands, wie Köln, Paderborn, Hildesheim,[6]) Utrecht und Lüttich[7]) wegen der Feier der Pfingstoktav sogleich auf den 2. Sonntag verlegt worden war. Die zugehörige Sonntagsmesse Domine in

[1]) Dreves-Blume, Anal. hymn. LI 38. Vgl. Ad. Schulte, Die Hymnen des Breviers 75. Der Ordinarius gibt den Anfang des Samstagshymnus meist abgekürzt O lux an.
[2]) Kehrein a. O. n. 146.
[3]) Geschichte des Breviers 347.
[4]) Heortologie [3] 91.
[5]) Les vies des saints IX 2, 158.
[6]) Vgl. Beissel, Perikopen des Meßbuches 164.
[7]) Vgl. oben S. 10 f.

tua misericordia diente auch zum Gebrauch an den Werktagen der folgenden Woche. Am Montag begannen die für diesen Sonntag bestimmten Lesungen aus den Königsbüchern und die dazu passenden Responsorien.

So trat denn auch in Münster mit diesem Sonntage jener Unterschied der Perikopenordnung zutage, infolge dessen die münsterschen Sonntagsevangelien bis zum Advent im Vergleich zur übrigen Kirche jedesmal um eine Woche später eintrafen. Um gleichwohl die Zählung der Sonntage in Übereinstimmung mit dem Gebrauch der römischen Kirche zu erhalten, vor allem mit der Numerierung im Alkuinischen Anhang des Gregorianums, der 24 Sonntage post Pentecosten bezeichnete, benannte man in Münster jene Sonntage zunächst „post octavas Pentecostes" oder auch, was zuletzt immer mehr bevorzugt wurde und noch bis Mitte des 19. Jahrhunderts üblich blieb, „post festum Trinitatis"[1]).

Als man im Dom zu Münster bald nach dem Jahre 1264 die Fronleichnamsfeier an der feria V. proxima post octavam Pentecostes einführte, ließ man wohl wegen der Ungewißheit, die über die Verpflichtung der päpstlichen Bulle noch lange Zeit fortbestand, im Ordinarius fürs erste die alte Offiziumsordnung de octava Pentecostes und de Trinitate völlig unverändert. Nur fügte man bei der Vesper am Vorabend jener feria V. den Satz ein: „Nota, quod hic imponitur historia de corpore Christi"![2]) und setzte das vom h. Thomas von Aquin verfaßte Offizium de corpore Christi in einer dem münsterschen Gebrauch angepaßten Form an das Ende des Proprium de tempore.

Dieses älteste Fronleichnamsoffizium des Domes zu Münster beginnt in der I. Vesper mit der Antiphon Sacerdos in aeternum wie heute. Auf das Kapitulum Dominus Jesus, d. h. den letzten Teil des heutigen, folgt dem münsterschen Ritus der höheren Feste entsprechend

[1]) Schon der Ordinarius spricht mit Bezug auf die Lesungen, die am Montag nach der Trinitatisoktav de Dominica genommen werden mußten, von einer (transferierten) Dominica post festum Trinitatis und nennt den 3. Sonntag nach Pfingsten Dominica post octavam Trinitatis (s. 91 bzw. 90). Der Kollektar zählt 25 Sonntage nach der Octava Pentecostes auf; das münsterische Missale von 1520 benennt die ersten fünf post octavam Pentecostes, alle folgenden post Trinitatis.

[2]) Der Satz ist von erster Hand in fortlaufendem Texte geschrieben.

ein Responsorium. Es lautet: „Homo quidam fecit coenam magnam et misit servum suum hora coenae dicere invitatis, ut venirent; quia parata sunt omnia. V. Venite, comedite panem meum et bibite vinum, quod miscui vobis. Quia parata sunt etc."[1]) Alsdann folgen der Hymnus des Aquinaten Pange lingua, ferner Versikel, Antiphon zum Magnifikat O quam suavis est und Oration Deus qui nobis sub sacramento mirabili. Für die Komplet wird zu den Psalmen die besondere Antiphon Angelorum esca, zum Lobgesang Simeons die Antiphon Vincenti dabo und für den Hymnus der Anfang Verbum caro (d. h. die 4. Strophe des Pange lingua) angegeben. Das Invitatorium der Matutin lautet wie heute Christum regem adoremus etc., und auch die Antiphonen der Laudes beginnen wie noch jetzt mit Sapientia. Dagegen entspricht es münsterschem Sondergebrauch, daß den unveränderlichen Orationen der Prim und der Komplet die Festoration, sowie der Prim und den kleinen Horen der Festhymnus aus der Komplet (Verbum caro) vorausgeschickt wird. Auch die II. Vesper hat Kapitel, Responsorium (Respexit) und Hymnus (Pange lingua). Eine spätere Hand hat im Ordinarius hier und da die Versikel, namentlich aber den Festhymnus vor Prim und kleinen Horen, getilgt. Statt der ersteren werden bei den Laudes die heutigen Versikel am Rande angegeben. Alles dieses deutet auf die Zeit der Versuche hin, durch die man das neue Offizium dem Domgottesdienst anpaßte und zugleich, wie es scheint, sich immer mehr dem allgemein kirchlichen Gebrauche näherte.

Auch die Messe Cibavit eos, deren Anfang der Ordinarius bezeichnet, ist die heutige. Wenn dazu bemerkt wird: „Sequentia cantabitur", so dürfen wir nur an das vom h. Thomas verfaßte Lauda Sion denken. Da ferner die Handschrift erklärt, daß alles übrige „in libro", bzw. „in libris", zu finden sei, müssen das Meßbuch und die Chorbücher auch zu Münster bereits die notwendigen Ergänzungen enthalten haben. Jedoch wird im Ordinarius noch mit keinem Worte eine

[1]) Dieses weitverbreitete Responsorium (heute 8. Resp. in Dom. infra octav.) besaß „eine wunderbare Melodie, welche den bedeutsamen Inhalt noch mehr hervortreten und besser verstehen läßt". Cabrol, Die Liturgie der Kirche. Übers. von Pletl (Kempten 1906) 641.

Prozession oder eine Oktav erwähnt. Letztere finden wir dagegen im Brevier von 1365 als römische Einrichtung bezeichnet. In den damals am Festtage selbst, heute am zweiten Tage innerhalb der Oktav üblichen Lesungen wird nämlich hervorgehoben, wie Papst Urban dieses feierliche Gedächtnis der Einsetzung des allerheiligsten Sakramentes für den Donnerstag nach der Pfingstoktav „et per octavas sequentes" angeordnet und jenen, die alsdann den kanonischen Horen beiwohnten, anstatt der „distributiones materiales", die in dem Kathedralen sonst üblich seien, als „stipendia spiritualia" viele Ablässe verliehen habe.[1])

Als Papst Johann XXII. im Jahre 1334 das Dreifaltigkeitsfest für Rom annahm und gleichzeitig der ganzen Kirche vorschrieb, es ohne Oktav am 1. Sonntage nach Pfingsten zu feiern, glaubten die deutschen Kirchen gleichwohl die octava Pentecostes und ihre abweichende Zählung der folgenden Sonntage, da einmal zu fest mit der Gewohnheit des Volkes verknüpft, als berechtigte Eigentümlichkeiten weiter beibehalten zu dürfen. Nur verlegte man jetzt die Hauptfeier des Trinitatisfestes auf den Montag nach jenem ersten Sonntag und ließ noch einige Oktavtage de Trinitate fortbestehn, da für die Wochentage bis zum Donnerstage (Fronleichnam) sonst neue Lesungen notwendig gewesen wären.[2])

Aus der übrigen Zeit des Kirchenjahres ist noch folgendes bemerkenswert:

An allen Samstagabenden wurde abweichend vom heutigen Gebrauch zum ferialen Offizium der Vesper Kapitel und Kollekte vom vorhergehenden, nicht vom nachfolgenden

[1]) Nach der octava Pentecostes folgt im hs. Brevier De Trinitate hystoria, dann f. 135 In festo corporis Christi. Die 3. Lektion enthält die Stelle: „Ut autem predicta feria V. et per octavas sequentes eiusdem salutaris institutionis honorificentius agatur memoria et solempnitas de hoc celebrius habeatur, loco distributionum materialium, que in ecclesiis (Randbemerkung: katedralibus) largiuntur existentibus canonicis horis nocturnis pariter quam diurnis, prefatus Romanus pontifex stipendia spiritualia concessit . . . Vgl. im röm. Brevier fer. VI. infra oct. Corp. Christi l. 6.

[2]) Für Augsburg durch das Breviarium s. XIII. bezeugt, vgl. Hoeynck a. O. 228. Die Rückverlegung der erst vom 2. Sonntag nach Pfingsten an üblichen Lesungen aus den Königsbüchern hätte eine Verschiebung aller nachfolgenden Offizien bis zum Advent hin erforderlich gemacht.

Sonntag genommen. In den Sonntagsmessen fand von Pfingsten bis zum Advent jedesmal eine Kommemoration de Trinitate statt, wie auch die Dreifaltigkeitspräfation zu jedem dieser Sonntagsoffizien gehörte. Nach dem 17. Sonntage folgten die Herbstquatember. Die Meßperikopen stimmten mit dem Kölner Gebrauch überein.

Waren mehr als 24 Sonntage zwischen Pfingstoktav und Advent, so räumte der Ordinarius eine große Freiheit ein. Es konnte, wie noch heute, das Meßoffizium Si iniquitates zwei oder dreimal, oder das Offizium de Trinitate einmal zur Ausfüllung benutzt werden; nur an letzter Stelle mußte vor dem Advent immer das Offizium Dicit Dominus mit dem Evangelium von der wunderbaren Brotvermehrung (Jo. 6, 5 ff.) gesungen werden. Dasselbe war nämlich im älteren gallikanischen Ritus, der 5 Adventswochen zählte, das Offizium des 1. Adventssonntags gewesen.[1])

Am Schluß des Proprium de tempore findet sich im Ordinarius das Offizium des Kirchweihfestes (In dedicatione ecclesiae). Es hat in der I. Vesper die Laudate-Psalmen, Kapitel, Responsorium und Hymnus (Urbs beata = heute Coelestis urbs). In der Komplet wurden die letzten Strophen des Vesperhymnus (von Hoc in templo[2]) an benutzt, worauf eigenes Kapitel, Versikel, besondere Antiphon zum Nunc dimittis und die Festoration vor der gewöhnlichen Kollekte folgten. Auch in den kleinen Horen benutzte man die zur Komplet genannten Strophen des Festhymnus.[3]) In der Messe wurde die Oration aus der missa de Trinitate, wohl zur Danksagung, wie ja auch noch heute dieses Meßformular in gratiarum actionem gebraucht wird, unter einer Schlußformel der Festkollekte beigefügt; ferner wurde die Präfation de Trinitate in feierlicher Notation gesungen. Zur II. Vesper gab der Ordinarius ursprünglich den Hymnus Urbs beata und das Responsorium Terribilis zur Auswahl (mit „vel") an, jedoch hat eine verbessernde spätere Hand das Responsorium nach-

[1]) Die gleiche Verteilung findet sich zu Köln, Hildesheim, Paderborn usw. Vgl. Beissel a. O. 159 ff.

[2]) = Haec templa rex coelestium, heute in den Laudes.

[3]) Eine spätere Hand hat diese hier getilgt, ähnlich wie beim Fronleichnamsoffizium.

träglich getilgt. Wir sehen also auch hier wieder, daß anfangs eine größere liturgische Freiheit bestand. Jedoch machte die geordnete Leitung gemeinsamen Gottesdienstes später eine genauere Regelung erforderlich, bei der die heutige Art der Vesperfeier den Sieg davon trug.

6. Die Feier der Heiligenfeste.

Der zweite Teil des Domordinarius, das Proprium de sanctis, enthält alle notwendigen Angaben über die Feier der vom ersten Adventssonntag bis zum Schluß des Kirchenjahres einfallenden Heiligenfeste. Die verschiedene Art ihres Festcharakters tritt am deutlichsten in den Besonderheiten zutage, die man in der Feier der Vesper, der Komplet oder des Hochamtes wahrnimmt. Daher wird auch die nachfolgende Übersicht hauptsächlich nur auf diese Rücksicht nehmen. Für die Bestimmung des Festranges der einzelnen Tage sei auf den Abdruck der Kalendarien im Anhang verwiesen.

Fiel das Fest des h. Andreas (30. Nov.) auf den 1. Adventssonntag, so wurde Offizium und Messe auf den folgenden Montag verlegt, doch brauchten die Gläubigen sich an jenem Montag nicht der knechtlichen Arbeit zu enthalten, außer für die Zeit des Gottesdienstes, dem sie beiwohnen sollten. Zur I. Vesper des Andreasfestes benutzte man im Advent den auch zu Köln üblichen Hymnus Decus sacrati nominis,[1]) dagegen außerhalb des Advents nur das Responsorium Vir iste ohne Hymnus, zur Komplet im Advent den Adventshymnus Veni redemptor, außerhalb des Advents den Hymnus Jesu salvator saeculi.[2]) In der Messe wurde das Kyrie de apostolis gesungen. Das Offizium der Vigilie ging nur innerhalb der Adventszeit dem der Märtyrer Saturninus, Maurus, Chrysantus und Daria vor.

Das Nikolausfest (6. Dez.) hatte als Duplexfest eigene Antiphonen, Kapitel, Responsorien in den Vespern (I. Vesper Beatus Nicolaus, II. Vesper Dum Mirensium), sowie besondere Antiphonen zu Magnifikat und Benediktus.

---

[1]) Chevalier, Repert. hymn. n. 4503. Dreves-Blume, Anal. hymn. II 72.

[2]) Vgl. oben S. 61 u. 64.

Der Oktavtag des Andreasfestes wurde größtenteils aus dem Commune apostolorum mit 9 Psalmen und 3 Lektionen, also wie neuestens wieder die einfachen Oktavtage, ritu simplici, gefeiert; nur wenn er auf den 2. Adventssonntag fiel — im Unterschied vom Andreasfest wurde der Oktavtag nicht transferiert —, mußten 9 Lektionen genommen werden. Innerhalb der Oktav fanden keine Kommemorationen de Andrea statt.

Das Fest der h. Lucia (13. Dez.) war ein Simplexfest mit 3 Lektionen aus der Legende der Heiligen. Der Vesperhymnus Jesu corona virginum war der heutige aus dem Commune virginum.

Bei der Vigilie zum Feste des Apostels Thomas machte sich die größere Nähe des Weihnachtsfestes geltend; es wurde das feriale Offizium de adventu mit einer Kommemoration der Vigilie (ohne Homilie) gebetet, jedoch war die Messe umgekehrt de vigilia mit einer Kommemoration de feria. Das Fest des Apostels Thomas (21. Dez.) verdrängte sogar Quatembertage, die dann eine Woche früher gelegt wurden.

Am 29. Dezember war es freigestellt, statt des Offiziums de octava Nativitatis das Festoffizium des Märtyrers Thomas als Duplex mit 9 oder als Simplex mit 3 Lektionen zu beten. Im ersteren Falle wurden die fehlenden Responsorien und Antiphonen aus dem Commune unius martyris entnommen. Auch war die Messe Laetabitur aus demselben Kommune gestattet. Zugleich begann mit diesem Tage wieder der Gebrauch der Hymnen zur Prim und den kleinen Horen, den man vom Weihnachtsfeste an unterlassen hatte.

Im Januar ist vor allem das Fest des h. Sebastian bemerkenswert, da dieser Heilige wenigstens für die älteste Zeit im neuen Dom als Nebenpatron galt. Sein Fest wurde ritu duplici gefeiert. In der Messe sang man die Sequenz O beata beatorum.[1]) Fabianus wurde nur kommemoriert und in der II. Vesper überhaupt nicht mehr erwähnt.

Am Feste Pauli Bekehrung wurde in der Messe nach dem Zeugnis des Ordinarius die Sequenz Dixit

[1]) Sie gehört dem Commune martyrum an. Kehrein n. 445.

Dominus Ex Basan convertam gesungen, deren Verfasser Gottschalk von Limburg, Propst zu Aachen († 1098), ist.[1])

Wie aus dem Kollektar hervorgeht, wurde gegen Ende des 13. Jahrhunderts auch das Fest Cathedra Petri im Januar, das der Ordinarius nur in Nachträgen enthält, gefeiert, und zwar mit der auf Rom hinweisenden Kollekte: „Omnipotens sempiterne Deus, qui ineffabili sacramento apostoli tui Petri principatum in Romani nominis arce posuisti, praesta quasumus, ut quod in orbe terrarum eius praedicatio inchoavit, christianae devotionis sequatur universitas."

Auch das Fest des h. Einsiedlers Antonius (17. Jan.) weist eine vom heutigen Gebrauch abweichende Kollekte auf, die den Ursprung des Festes in der Zeit der großen Pestseuchen deutlich erkennen läßt: „Deus, qui concedis obtentu beati Antonii confessoris tui morbidum ignem extingui et membris aegris refrigeria praestari, fac nos propitius ipsius meritis et precibus a gehennae ignis incendiis liberatos integros mente et corpore tibi feliciter in gloria praesentari." Nach Randnachträgen des Ordinarius wurde das Fest als duplex mit 2 Vespern gefeiert, hatte indessen das meiste aus dem Commune confessorum, nur zu Benedictus und Magnificat eine eigene, mit O lampas beginnende Antiphon.

Im Februar war Purificatio B. Mariae V. das höchste Fest. Es galt als so feierlich, daß sogar, wenn es in die Septuagesimalzeit fiel, einem damals seltenen, heute allerdings allgemein geltenden Brauche entsprechend, Te Deum, Gloria in excelsis und Ite missa est nicht unterlassen wurden, sondern nur Alleluja und Sequenz wegfielen. Zur I. Vesper wurden die Laudate-Psalmen benutzt, sowie Kapitel, Responsorium (Gaude Maria) und Hymnus (A solis ortus) gesungen.

Die Kerzenweihe begann nach der Terz. Der Ordinarius weist dazu auf das Formular des Missales hin.[2])

---

[1]) Dreves-Blume, Lat. Hymnendichtung 191. Anal. hymn. L 348.

[2]) Daher findet sich auch in der ältesten münsterschen Agende kein entsprechendes Formular. Das Formular der Domagende des 16. Jahrhunderts s. bei Stapper, älteste Agende, Anhang, 137 f.

Bei der Lichterprozession wurden zur Zeit des Ordinarius die Antiphonen **Ave gratia plena** und **Adorna thalamum**, sowie die Responsorien **Gaude Maria** und **Videte miraculum** gesungen. Nach Rückkehr der Prozession fand inmitten des „Münsters" **statio** zu dem Gesange **Responsum accepit** statt. Die Messe hatte in der Septuagesimalzeit, abweichend von heute, den Traktus **Audi filia**.

Zum Blasiusfeste (3. Febr.), das mit einer Kommemoration in der II. Vesper des Lichtmeßtages begann und als Duplexfest („dominicaliter" sagt eine Randbemerkung des Ordinarius) größtenteils aus dem **Commune unius martyris**, jedoch mit einer Homilie **de confessoribus** gefeiert wurde, wird nichts über eine Halssegnung erwähnt. Wie Ad. Franz annimmt,[1]) dürfte dieser Brauch erst im 16. Jahrhundert entstanden sein.

Beim Feste Cathedra Petri im Februar wurde in der I. und II. Vesper der sonst recht seltene Hymnus **Petre pontifex inclyte**[2]) gesungen.

Im März ist beachtenswert, daß der h. Gregor d. Gr. manche eigenen Bestandteile in seinem Duplexoffizium besaß, z. B. eine Antiphon zu den Vesper- und Laudespsalmen, die mit den Worten **Virginum tria milia** begann, ein Responsorium **O pastor** und eine Antiphon zum Magnifikat mit dem Anfang **O Gregori**. Das Kyrie der Messe wurde den Apostelfesten entnommen.

Am Feste Mariä-Verkündigung (25. März) galt dasselbe, was oben beim Lichtmeßtage bemerkt wurde: auch wenn es in die Fastenzeit fiel, wurde **Te Deum**, **Gloria** und **Ite** nicht unterlassen; allein Alleluja und Sequenz unterblieben alsdann. Fiel es in die Zeit vom Palmsonntag bis zum Oktavtag von Ostern, so wurde es nach den „**statuta ecclesiae Monasteriensis**", wie der Ordinarius sagt, auf den Samstag vor Palmsonntag, und das ihm sonst folgende Ludgerusfest auf den Freitag vor Palmsonntag zurückverlegt. Fiel eins von beiden Festen auf den Passionssonntag, so wurde es an dem zunächst folgenden Montage gefeiert.

[1]) Die kirchlichen Benediktionen I 459.

[2]) Seit dem 10. Jahrh. nachweisbar; zu Münster auch im Brevier von 1497 enthalten. Chevalier, Repertorium hymnologicum n. 14 866.

Die I. Vesper am Feste Mariä-Verkündigung vereinigte alle Laudate-Psalmen unter der Antiphon Gaude et laetare und hatte Kapitel, Responsorium (Christi virgo) und als Hymnus das offenbar für dieses Fest zuerst verfaßte Ave maris stella, dessen Entstehung Dreves und Blume ins 8. oder 7. Jahrhundert setzen.[1]) Der Hymnus, der zu Münster in der Komplet üblich war, Fit porta Christi pervia, ist seit dem 9. Jahrhundert nachweisbar.[2]) In der II. Vesper wurde zum Magnifikat die Antiphon Haec dies gesungen und das am nächsten Tage folgende Ludgerusfest durch Kommemoration begonnen. Als Antiphon für Ludgerus konnte Gloriosi confessoris Christi, der Anfang eines Reimoffiziums, oder Sancte Ludgere gewählt werden.

Das Fest des h. Ludgerus am 26. März hatte eine eigene historia, d. h. ein officium proprium. In der zweiten Vesper begannen die Antiphonen Armis indutus. Der Hymnus, den der Domordinarius angibt, Confessor o dignissime, nos lapsos clemens respice etc., findet sich auch noch im münsterschen Brevier vom Jahre 1497, ist jedoch dem Commune confessorum entnommen.[3]) Nach dem Kollektar lautete die Festoration: „Deus, qui b. Ludgerum confessorem tuum atque pontificem hodierna die suscepisti atque remunerasti, concede propitius, ut, qui eius gaudemus meritis, provocemur exemplis, ut eius intercessione veniam et vitam mereamur aeternam."

Das Ludgerusfest des 24. April stand im Gegensatz zu dem des März, das wohl regelmäßig in die Fastenzeit fiel, ganz unter dem Eindruck der fröhlichen österlichen Zeit, in der man zu Münster bei allen Offizien nur eine einzige kurze Nokturn zu 3 Psalmen und 3 Lektionen betete. Die Vesper war im ganzen tempus paschale, außer an einigen höheren Festen, stets de resurrectione. Daher wurde auch Ludgerus in der Vesper des 23. April nur kommemoriert, und zwar mit der Antiphon Sancte Ludgere. Die 3 Psalmen der Nokturn vom 24. April waren die drei

[1]) Vgl. Lat. Hymnendichtung II 239 u. Dreves, Der Hymnus vom Meeresstern, in „Stimmen aus Maria-Laach" L 558 ff.

[2]) Chevalier, Repert. hymn. n. 6346.

[3]) Chevalier, Repert. hymn. n. 3758. Im Ordinarius kehrt er am Oktavtage von Martinus wieder. Zu Hymnus u. Reimoffizium vgl. Liesen in „Münsterisches Pastoralblatt" LII 76 u. Anal. hymn. XXVI 262.

ersten des Psalteriums, die man durch die eine Ludgerus-antiphon Qui manet verband; die Lektionen bestanden in der aus dem Commune unius martyris tempore paschali entnommenen Homilie über das Evangelium Ego sum vitis vera et pater meus agricola est. Invitatorium, Antiphonen u. s. w. hatten der österlichen Zeit entsprechend Alleluja. Zum Benedictus diente eine eigene Antiphon Justus Ludgerus. Bei der Prim und den kleinen Horen sang man den damals in der ganzen österlichen Zeit gebräuchlichen Hymnus:

„Quaesumus, auctor omnium,
In hoc paschali gaudio,
Ab omni mortis impetu
Tuum defende populum."

Es ist die Schlußstrophe des uralten Osterhymnus Ad coenam agni providi (= heute Ad regias agni dapes).[1])

Die Messe Protexisti entspricht der heutigen im Commune unius martyris tempore paschali, hatte jedoch die Epistel Ecce sacerdos magnus und dazu passendes Graduale nebst verändertem Kommunionvers. In der Vesper des Nachmittags wurde Ludgerus nicht mehr erwähnt, da sein Dies tricesimus eben nur ein Simplexfest war.

Am Markusfeste (25. Apr.) wurde das Offizium von diesem Heiligen, die Homilie jedoch von der Letania genommen, die auch kommemoriert wurde. Nach der Messe Protexisti vom h. Markus wurde die Terz gebetet; alsdann zog die Bittprozession um den Friedhof, das „cimiterium", vermutlich zum Stephanuschor hinaus um den damals sehr engen Vikarienfriedhof, der zwischen dem alten und dem neuen Dome lag. Jedenfalls scheint der Weg sehr kurz gewesen zu sein, da der Ordinarius für denselben nur die 2 Responsorien zu Ehren der h. Märtyrer und Bekenner Isti sunt sancti und Sint lumbi vorschreibt und erwähnt, daß bei der Rückkehr, die wahrscheinlich durch das der allerseligsten Jungfrau geweihte Westchor erfolgte, die Antiphon Alma redemptoris mater (Verfasser Hermannus Contractus, † 1054[2])) angestimmt und dann sogleich die Messe de letania mit Kommemoration de s. Marco angeschlossen wurde.

---

[1]) Dreves-Blume, Lat. Hymnendichtung II 97 ff.
[2]) Dreves-Blume, Lat. Hymnendichtung I 154 ff.

Die Vigilie des Apostelfestes im Mai, der h. Philippus und Jakobus, war wegen der österlichen Zeit kein Fasttag. Im Festoffizium wurden der im Mittelalter allgemein übliche, ins 10. Jahrhundert zurückreichende Apostelhymnus Exsultet coelum laudibus,[1]) sowie die dem Commune apostolorum angehörende, von Notker Balbulus verfaßte Sequenz Clare sanctorum senatus apostolorum[2]) benutzt. Statt des Hymnus wurde später in der I. Vesper das Responsorium Jacobus Alphaei genommen, wie eine Randbemerkung des Ordinarius lehrt. So scheint hier einmal die umgekehrte, dem allgemeinen Gebrauch entgegengesetzte Entwicklung vorzuliegen.

Fiel das Fest Kreuz-Erfindung auf das Christi-Himmelfahrtsfest oder dessen Vigilie oder auf den folgenden Sonntag, so wurde es auf den Montag nach Christi-Himmelfahrt verlegt, jedoch „sine celebratione", d. h. ohne bürgerliche Feier, was, wie der Ordinarius ausdrücklich bemerkt, auch vom Feste Philippus und Jakobus und jedem andern („de quolibet alio") Feiertage galt. In den Vespern wurde der von Heribert von Rothenburg, Bischof von Eichstätt († 1042), verfaßte Hymnus Salve crux sancta[3]) gesungen; als 3. Responsorium der Matutin diente das im Mittelalter sehr beliebte, heute nicht mehr übliche O crux benedicta.

Die Messe war mit Sequenz und feierlicher Präfation verbunden. Laudes und Vesperpsalmen, Benediktus und Magnifikat hatten eigene Antiphonen.

Am Feste Johannis ante portam Latinam (6. Mai) feierten besondere Antiphonen zu den Vesperpsalmen das unblutige Martyrium des Heiligen. Auch war der Vers des ersten Alleluja in der Messe (Virgo Johannes) dem h. Evangelisten eigentümlich.

Im Juni beschreibt der Ordinarius das Fest des h. Bonifatius und seiner Genossen als Duplexfest mit 2. Vespern; jedoch sollte das Offizium der Matutin, einschließlich der Lektionen, ganz dem Commune martyrum

[1]) Dreves-Blume, Lat. Hymnendichtung II 365. Anal. hymn. II 74 u. LI 125.

[2]) Kehrein n. 369. Annal. hymn. LIII 367.

[3]) Dreves-Blume, Lat. Hymnendichtung I 137.

entnommen werden. Eine zweite Hand hat bereits die Vesperordnung nachträglich getilgt. Im Brevier von 1365 wird Bonifatius nur mehr ritu simplici, aber mit eigener Passio gefeiert.

Auch wird im Ordinarius das Vitusfest als dermaßen privilegiert bezeichnet, daß es sogar, wenn es innerhalb der Oktaven von Pfingsten und Trinitatis fiel, nicht transferiert, sondern an seinem Tage „solemniter" gefeiert werden sollte. Das Brevier von 1365 erwähnt auch dieses Fest nur mehr als officium simplex, obschon ebenfalls mit eigenen Lesungen aus der Passio des Heiligen.

In den beiden zuletzt genannten Fällen zeigt sich deutlich, wie die spätere Entwicklung der münsterschen Liturgie dahin ging, ältere Feste zwar im Rang herabzusetzen, jedoch womöglich mit eigenen Legenden auszustatten.

Johannes Baptista wurde bis zum 25. mit Oktav gefeiert; der Rest seiner Oktavtage unterblieb zu Münster wohl wegen des Dompatroziniums.

Das Peter- und Paulfest, das Patrozinium der Domkirche, hatte bereits in der I. Vesper den weitverbreiteten Hymnus Aurea luce et decore roseo, als dessen Verfasserin ehemals Elpis, die Gemahlin des Philosophen Boetius, galt. Bei der Hymnenrevision im Jahre 1629 wurde dieser beliebte Lobpreis der Apostelfürsten zu der heutigen Form Decora lux aeternitatis auream umgearbeitet.[1])

Am 30. Juni, bei der Commemoratio s. Pauli, unterblieben zur Erhöhung des Festcharakters, wie Weihnachten und Ostern, die Hymnen bei den kleinen Horen. In der Messe wurde die oben an Conversio s. Pauli erwähnte Sequenz gesungen. Die II. Vesper galt ausschließlich dem Hauptpatron des Domes; sie benutzte als Hymnus die vom h. Paulus allein handelnde vierte Strophe und die Schlußdoxologie des Aurea luce. Während der Oktav, die im Dom privilegiert war, wurden zur Matutin nur 3 Psalmen und 3 Lektionen gebetet und die Messe Mihi autem (ohne Sequenz), in den Vespern aber der Hymnus Exsultet coelum aus dem Commune apostolorum gesungen.

Am Oktavtage kehrten wieder die letzten Strophen (3. u. ff.) des Hymnus Aurea luce zurück, und zwar wie auch,

[1]) Dreves-Blume, Lat. Hymnendichtung II 345.

die Auswahl der 9 Responsorien zeigt, um zuerst jeden der Apostel Petrus und Paulus einzeln, dann aber im Schluß beide gemeinsam zu feiern. Die Messe hatte am Oktavtage die schon erwähnte Apostelsequenz Clare sanctorum senatus apostolorum.

Im Juli benutzte man in der Messe des Festes Divisio apostolorum die von Gottschalk von Limburg, Propst von Aachen († 1098), verfaßte Sequenz Caeli enarrant gloriam Dei filii.[1]) Obwohl das Fest vom Ordinarius im übrigen nur als Simplexfest beschrieben wird, sollte doch, wohl im Hinblick auf die Bedeutung der Apostelaussendung, das Credo „feierlich" gesungen werden.

Das Offizium der h. Maria Magdalena besaß manche eigenen Bestandteile; vor allem hatte es in beiden Vespern keine Hymnen, sondern nur Responsorien, und zwar in der I. Vesper Flavit auster, in der II. Vesper Armilla. Im Kollektar werden zwei verschiedene Orationen für dieses Fest angegeben.

Die Feste Trium regum (26. Juli) und Karoli regis (27. Juli) scheinen erst, als der Dom Altäre mit Reliquien dieser Heiligen erhielt, vielleicht erst um die Mitte des 14. Jahrhunderts, mit höherer Feierlichkeit verbunden worden zu sein. Jedoch wurde das letztere Fest wohl nicht für den Chordienst anerkannt, da der Kollektar es nicht einmal in seinen Nachträgen erwähnt.

Als gegen Ende des 14. Jahrhunderts das Gedächtnis der h. Anna eingeführt wurde, hat man anscheinend bald die beiden ersteren Feste gänzlich unterlassen. Das Missale von 1520 hat an ihrer Stelle völlig freie Tage, da inzwischen Bischof Erich (1510) auch das Annafest auf den 16. August, den Tag nach Mariä-Himmelfahrt, verlegt hatte.[2])

Im August besaß das Fest Inventio s. Stephani zu Münster deshalb größere Bedeutung, weil der h. Erzmärtyrer Stephanus Nebenpatron des Domes war. In der I. Vesper wurden Ende des 13. Jahrhunderts, wie der Ordinarius auf Rasur bemerkt, sogar die Laudate-Psalmen benutzt. Das Officium proprium, dessen Teile angedeutet werden, ist vielleicht noch das alte, vom Lütticher

[1]) Dreves-Blume, Lat. Hymnendichtung I 189.
[2]) Vgl. Kock, Ser. episc. II 258 s.

Bischof Stephan verfaßte,[1]) doch scheint die Antiphon zum Magnifikat **Ostendit sanctus Gabriel** der späteren Legende entnommen zu sein. Der Ordinarius verzeichnet auf Rasur das Responsorium **Sanctus Johannes** und die Notkersche Sequenz **Hanc concordi.**[2])

Zum Laurentiusfeste, das eine Vigilie als Fasttag hatte, macht der Ordinarius die Bemerkung, daß an ihm „die Antiphonen verdoppelt würden", d. h. Duplexrang bestehe, „wegen der höchsten Schmerzen des Martyriums." Indem er schreibt: „Duplicantur antiphonae propter summam poenam martyrii, sicut in festo beati Pauli propter excellentiam praedicationis", scheint er eine Streitfrage der Liturgiker jener Zeit zu berühren, da auch Durandus erklärt: „Beatus Laurentius, quia post beatum Stephanum inter alios martyres primatum obtinet, vigiliam habet," aber hinzufügt: „non quia maiorem poenam sustinuerit, quam alii, nam multi tantam poenam sustinuerunt, sicut beatus Vincentius et b. Georgius et alii quidam, sed propter officium praedicationis et propter martyrii locum, quia Romae, et propter bonam administrationem thesaurorum ecclesiae."[3])

In der II. Vesper wurde der Hymnus Heriberts von Rothenburg **Conscendat usque sidera**[4]) gesungen.

Bei der I. Vesper des Festes Mariä-Himmelfahrt begegnet uns wieder das **Alma redemptoris mater**, und zwar zum festlichen Beginn des Tages als einzige Antiphon, unter der sämtliche Laudate-Psalmen verbunden wurden. Dem Kapitel **In omnibus requiem quaesivi** folgte das Responsorium **O decus virginum**, sodann der Hymnus **Ave maris stella**. In der Komplet sang man den oben zum Feste Mariä-Verkündigung erwähnten Marienhymnus **Fit porta**. Prim und kleine Horen hatten zum Ausdruck der höchsten Festivität, wie Ostern und Weihnachten, keine Hymnen. Für die Messe gab es einen eigenen, feierlichen tonus des **Ite missa est**. Innerhalb der Oktav

---

[1]) Vgl. Radulph de Rivo, De can. obs. pr. XII. bei Mohlberg II 77.

[2]) Kehrein n. 711. Anal. hymn. LIII 345.

[3]) Rationale div. off. VII, 23, 1.

[4]) Dreves-Blume, Latein. Hymnendichtung I 136. Anal. hymn. L 294 ff.

wurde die Messe Gaudeamus mit einer beliebigen Marien-sequenz („Sequentiam dic quam velis") wiederholt. Am Oktavtage selbst aber sang man in der Messe die vom berühmten Reichenauer Sänger Hermannus Contractus († 1054) eigens für Mariä-Himmelfahrt verfaßte Sequenz Ave praeclara maris stella, zu der Caesarius von Heisterbach († um 1240) eine eigene Expositiuncula geschrieben hat,[1]) sowie in der II. Vesper das vom selben Verfasser stammende Alma redemptoris mater als Antiphon zum Magnifikat, um die ganze Feier wieder im Festgedanken an die so hohe Erhebung der Gottesmutter ausklingen zu lassen.

Im Ordinarius gibt sich beim Augustinusfeste die um 1300 erfolgte Veränderung des Festranges deutlich zu erkennen. Der Grundtext hat nur eine Kommemoration de s. Augustino zum Feste Hermetis, das mit einem Offizium aus dem Commune unius martyris gefeiert werden sollte; eine spätere Randbemerkung gibt aber das Offizium de s. Augustino, ob als simplex oder duplex ist nicht erkennbar, und Kommemoration de s. Hermete an.

Am Feste Decollatio Johannis Baptistae wählte man zu jeder der beiden Vespern nur 3 Strophen des altbekannten Vesperhymnus Ut queant laxis aus.[2])

Im September besaß Viktorinus am 5. wohl nur im Dom jenen höheren Rang, den ihm der Kalender des Breviers für die Mitte des 14. Jahrhunderts zuweist. Nach dem Ordinarius wurde sein Offizium ganz dem Commune unius martyris entnommen, ebenso wie das der h. Madelberta am 7. ganz dem Commune unius virginis.

Am Feste Mariä-Geburt sang man die Laudate-Psalmen unter der Antiphon Tota pulchra es Maria. Während der privilegierten Oktav wurde die Festmesse täglich wiederholt, jedoch war der Gebrauch der Sequenz freigestellt.

Am Feste Exaltatio crucis fand in der Matutin eine eigenartige Vermischung zweier Offizien statt. Man

[1]) Dreves-Blume, Latein. Hymnendichtung I 154. Anal. hymn. L 309 ff.

[2]) Verfasser Paulus Diaconus († 799). Außer der Anfangsstrophe sang man die (9.) Strophe O nimis felix, dann sogleich die Schlußdoxologie.

benutzte nämlich im großen und ganzen das Offizium von Kreuzerfindung. Da letzteres aber als Offizium der österlichen Zeit nur eine Matutin von 3 Psalmen und 3 Lektionen hatte, schickte man dieser ein Invitatorium und 2 Nokturnen aus dem Commune martyrum mit Bezug auf die am gleichen Tage zu feiernden Cornelius und Cyprianus voraus. Erst bei der 3. Nokturn kehrte man mit der Antiphon Crux fidelis wieder zum Kreuzerhöhungsfeste zurück und las als 7.—9. Lektion die gleiche Homilie wie am Feste Inventio crucis über das Evangelium vom Gespräch Jesu mit Nikodemus.

Am Oktavtage von Mariä-Geburt sang man in der Messe die Sequenz Laetabundus, und zwar entweder jene für Weihnachten bestimmte, auf deren Melodie später so viele andere Sequenzen gedichtet worden sind, mit der Fortsetzung exultet fidelis chorus,[1]) oder, was wohl wahrscheinlicher ist, die eigens für Mariä-Geburt verfaßte Laetabundus Mariam collaudet mundus, die ein münsterisches Missale vom Jahre 1508 enthält.[2])

Das Lambertusfest hatte zu Magnificat und Benedictus eine eigene Antiphon (Magna vox); im übrigen wurde das Offizium ganz dem Commune unius martyris entnommen. Die Antiphon war rhythmisch.[3])

Matthäus wurde wohl nicht mehr bürgerlich gefeiert, seitdem der 30. September das Kirchweihfest des Domes aufgenommen hatte.

Im Oktober besaß Remigius ein eigenes Offizium.

Beim Feste Gereonis et Victoris wurde der Xantener Märtyrer Viktor in der Kollekte an erster Stelle genannt.

Das Fest des h. Lukas, das bis dahin nur als simplex gefeiert wurde, erhielt Ende des 13. Jahrhunderts, wie ein Nachtrag auf Rasur im Ordinarius bemerkt, neun Responsorien, also auch neun Lektionen. Die Responsorien, Antiphonen und Psalmen entnahm man de communi apostolorum.

---

[1]) Kehrein n. 13. Dreves-Blume, Latein. Hymnendichtung II 17.

[2]) Chevalier, Repert. hymn. n. 10 032.

[3]) Abgedruckt in Anal. hymn. XXVI 236.

Die Messe am Feste der Elftausend Jungfrauen war durch die Sequenz Virginalis turma sexus[1]) ausgezeichnet. Das Offizium wurde ganz dem Commune martyrum entnommen, und zwar beobachtete man zur Zeit des Ordinarius alles „ut in minoribus festis." Um die Mitte des 14. Jahrhunderts muß dagegen der Festrang, zunächst im Dom, erhöht worden sein. Leider sind die Angaben im Kalender des Breviers von 1365 nicht recht verständlich.

Der November begann mit dem hochfeierlichen Allerheiligenfeste. Die I. Vesper, in der die Laudate-Psalmen unter der Antiphon O quam gloriosum est regnum coelorum verbunden wurden, hatte Kapitel, Responsorium (Beati estis) und Hymnus (Jesu salvator saeculi). Die Festmesse begann wie heute mit dem Introitus Gaudeamus. Das Gedächtnis aller Seelen wird weder im Ordinarius noch im Kollektar oder Brevier irgendwie erwähnt. Es stammt eben erst aus späterer Zeit.

Der Translationstag der münsterschen Heiligen Viktorinus und Florianus wurde am 2. November mit dem Feste des h. Eustachius und seiner Genossen, wie der Ordinarius sagt, „sub una conclusione" gefeiert, d. h. es wurden dem Offizium aus dem Commune martyrum die Orationen beider Feste unter einer Schlußformel angefügt. Im Brevier von 1365 werden Viktorinus und Florianus bereits an erster Stelle genannt.

Am Martinsfeste wurden bei der I. Vesper der Hymnus Nunc instat dies annua[2]) und das Responsorium Martinus zur freien Wahl gestellt; am Oktavtage war dagegen der Hymnus aus dem Commune, den wir schon am Ludgerusfeste des 26. März kennen gelernt haben, Confessor o dignissime, vorgeschrieben.

Das Fest der h. Ida hat, wie es scheint, eine Zeitlang das Gedächtnis des Papstes Linus am 26. November völlig verdrängt. Der Nachtrag des Kollektars gibt die später zu Münster am 4. September gebräuchliche Oration an: „Deus, qui beatae famulae tuae Idae inter caliginosa huius mundi

---

[1]) Kehrein n. 456, aus Hss. des 14. Jahrhunderts.
[2]) Chevalier, Repert. hymn. n. 12523. Dreves-Blume, Analect. hymn. XI 266.

curricula[1]) sic vivere praestitisti, ut a mandatorum observantia nullatenus animum revocaret, concede propitius, ut eius exempla sequentes et vitia cuncta respuentes regno, quod ipsa promeruit, aeterno perfrui mereamur."

Zum Feste der h. Katharina teilt der Ordinarius den Anfang eines Reimoffiziums (Ave virgo) mit.[2])

Ein Rückblick auf die liturgische Feier der Heiligenfeste ergibt, daß sich auch zu Münster bis zum 14. Jahrhundert bereits eine große Mannigfaltigkeit entwickelt hatte. Nach dem Vorbilde des vielen Schönen und Guten, das die Liturgie der Gesamtkirche damals hervorbrachte, hatte auch die münsterische Liturgie ihre anfangs schlichten Formen allmählich glanzvoller und abwechslungsreicher umgestaltet. In gleichem Maße, wie die Zeit der Römerzüge, der Kreuzzüge, der Reliquienübertragungen und päpstlichen Liturgiereformen den Festkalender vermehrt hatte, war auch die Art der kirchlichen Feier durch Aufnahme neuer Responsorien, Antiphonen, Hymnen und Sequenzen vervollkommnet worden. Gerade das Proprium de sanctis hatte dadurch eine ansehnliche, bedeutsame Erweiterung erfahren. Jedoch beeinträchtigte es bis zum Hochmittelalter in Münster noch keineswegs das Proprium de tempore. Da der Ordinarius nur etwa 48 höhere und 96 geringere Heiligenfeste zählt, an denen noch manche ferialen Offiziumsbestandteile benutzt werden sollten, behauptete die Liturgie des allgemeinen Kirchenjahres und der Herrenfeste damals ganz ohne Zweifel ihre überragende Bedeutung.

In der Liturgie der Heiligenfeste trat die Verehrung Mariens und der Apostel deutlich hervor, sodann das doppelte Gedächtnis des ersten münsterschen Bischofes.

Schon früh hatte man das Leben des h. Ludgerus in Poesie und Prosa verherrlicht, jedoch scheint man sein ältestes Offizium, wie noch der Hymnus zur Zeit des Domordinarius beweist, anfangs nur aus dem Kommune gebildet zu haben.[3]) Erst als die Zahl der „historiae pro-

[1]) Das spätere münstersche Proprium liest: inter mundi huius pericula. — [2]) Abgedruckt in Anal. hymn. XXVI 212 ff.

[3]) Auch die Lektionen wurden anfangs de communi genommen. Die passiones oder vitae sanctorum, die das Brevier von 1365 enthält, bedürfen noch einer genaueren Untersuchung; leider ist eine solche zurzeit infolge des Krieges unausführbar. Über die spätere Entwicklung vgl.

priae", d. h. der Offizien mit eigenen Antiphonen und Responsorien, immer größer wurde, entstand zu Münster das Bedürfnis, auch den ältesten der Diözesanheiligen durch liturgische Besonderheiten auszuzeichnen. So schenkte denn um 1240 ein münsterscher Stiftsherr von St. Ludgeri, namens Weizel, dem Domkapitel seinen Zehnten zu Senden, wofür dieses eine „historia Ludgeri perpetuo cantanda" übernahm. Durch ähnliche Stiftungen veranlaßte Weizel zwei Jahre später die Nonnen von St. Ägidii, sowie im Jahre 1246 sogar das Domkapitel von Riga, das Fest des h. Ludgerus an dessen Sterbetag mit einer „historia de eodem composita" zu feiern.[1]) In der Tat hat die Kirche von Riga noch im Jahre 1513 das gleiche Reimoffizium benutzt, das der münstersche Domordinarius enthält.[2]) Es liegt die Vermutung nahe, daß gerade Weizel der Verfasser jenes inhaltreichen, rhythmischen Offiziums ist. Dasselbe begann in der I. Vesper mit der Aufforderung an die ganze Kirche, in das Lob des glorreichen Bekenners Ludgerus einzustimmen:

„Gloriosi confessoris Christi Ludgeri sollemnia
Devoto concentu celebret ecclesia!"

Alsdann pries es in der mannigfaltigsten poetischen Form das apostolische Wirken und die großen Wundertaten des Heiligen. In der II. Vesper schloß es mit der innigen Bitte:

„Sancte Ludgere, tuos famulos pio precatu
Ab omni culpa emunda
Commendans Deo, coelestium
Ut consortes faciat gaudiorum."[3])

Francken in „Münsterisches Pastoralblatt" LII (1914) 5 ff., sowie Liesen, ebendort 76 ff.

[1]) Westf. Urkundenbuch III n. 371, 401 u. 448.

[2]) H. v. Bruiningk, Messe u. kanon. Stundengebet nach dem Brauche der Rigaschen Kirche im späteren Mittelalter (Riga 1904) 466 f. Zu Riga benutzte man als Hymnen vor der Matutin Votiva iam solemnia, in den Laudes Hic pastor. Auch feierte man dort den Dies tricesimus am 24. April durch Kommemoration des h. Ludgerus.

[3]) Dreves-Blume, Anal. hymn. XXVI 262 ff. H. v. Bruiningk, a. O. 467. Dasselbe Offizium findet sich mit Lektionen aus der um 864 entstandenen vita III. Liudgeri in den münsterschen Brevieren des 15. Jahrhunderts; vgl. W. Diekamp, Die vitae s. Liudgeri, Einl. S. LXXXIV u. LXXXVI. Die ältesten lectiones propriae zum Feste der h. Ida sind vielleicht der vita s. Idae entnommen, die um 980 der Werdener Mönch Uffing verfaßte, als er Zeuge der feierlichen Erhebung ihrer Reliquien gewesen war; vgl. a. O. LXXXVII.

Beilagen.

1. Kalendarien.

Vorbemerkung.

Die Tagesbezeichnung ist dem Kalender des Breviers von 1365, soweit sie darin enthalten war, entnommen, in allen übrigen Fällen auf Grund von Vergleichen mit dem Kölner Festkalender bei Zilliken oder mit dem Martyrologium Romanum von mir gewählt.

Die erste Spalte der Festbezeichnungen gibt den Kalender wieder, der den Messen des Gregorianischen Sakramentars entspricht, das Papst Hadrian an Karl d. Gr. übersandte (um 790).

Die zweite Spalte enthält die Festbezeichnungen des Domordinarius (um 1265—1270). Wenn sich mit Sicherheit (was aber nicht jedesmal möglich war) aus den Angaben des Ordinarius Duplexcharakter des Festes ergab, ist Sperrdruck angewandt.

Die dritte Spalte stellt die Festbezeichnungen des Kollektars, seines Grundtextes (um 1280—1300) und seiner Nachträge (von etwa 1300 bis ungefähr 1390) kalendarisch zusammen. Die Nachträge, Randbemerkungen der Handschrift, sind im allgemeinen durch Kursivdruck, jene, die im Kalender des Breviers von 1365 nicht wiederkehren und also zeitlich später fallen, zudem noch durch ein * kenntlich gemacht.

Die vierte Spalte gibt möglichst getreu den Kalender des Breviers von 1365 wieder. Was in der Handschrift rot unterstrichen ist, wird durch Sperrdruck, was ganz in Rot geschrieben ist, durch **Fettdruck** hervorgehoben. Nachträge sind wieder kursiv gedruckt. Was ich selbst dem Abdruck hinzugefügt habe, steht in eckigen [Klammern].

Jan.	Hadr. Gregorianum	Ordinarius	Collectarius	Cal. Breviarii
1.	In octavas Domini	Circumcisio Domini	Circumcisio Domini	**Circumcisio Domini**
2.		Octava Stephani	[Octava Stephani[1])]	Octava Stephani
3.		Octava Johannis	[Octava Johannis]	Octava Johannis
4.		Octava Innocentum	[Octava Innocentum]	Octava Innocentium
5.		Vigilia epyphanie	Vigilia epyphanie	[Vigilia epiphaniae[2])]
6.	Epiphania	Epyphania	Epyphania	**Ephifania domini**
10.		Pauli primi heremite	Pauli primi heremite	Pauli primi heremite
13.		Octava epyphanie	Octava epyphanie	Octava ephyfanie
14.	S. Felicis in Pincis	Felicis in Pincis	Felicis in Pincis	Felicis in Pincis presbyteri
15.				Mauri abbatis
16.	S. Marcelli papae	Marcelli pp. et m.	Marcelli pp. et m.	Marcelli pp. et m.
17.		*Anthonii.*	*Anthonii*	Anthonii monachi et conf.
18.	S. Priscae	*Prisce virg. et m.*	Prisce virg. et m.	Prisce virg.
18.		*Petri cathedra*	Petri cathedra	
19.			Marie et Marthe	Marii et Marthe
20.	S.Fabiani,item S.Sebastiani	Sebastiani, Fabiani	Sebastiani, Fabiani	Fabiani et Sebastiani

[1]) Da der Oktavtag Kapitel und Kollekten vom Feste benutzte, wird er vom Kollektar nicht erwähnt.
[2]) Der Kalender des Breviers hat sehr oft Vigilien nicht angemerkt.

Jan.	Hadr. Gregorianum	Ordinarius	Collectarius	Cal. Breviarii
21.	S. Agnetis	Agnetis virg.	Agnetis v. et m.	**Agnetis virg. festum**
21.			*Patrocli m.*	**Patrocli martyris**[3])
22.	S. Vincentii	Vincentii	Vicentii m.	Vincentii m.
23.			Emerentiane et Macharii	Macharii et Emerentiane mm.
24.		Thimothei ap.	Thimothei ap.	Thymotei ap.
25.		Conversio s. Pauli	Conversio s. Pauli	**Conversio s. Pauli**
25.		Proiecti m.	Preiecti m.	[Praeiecti[4])]
26.		Policarpi	*Policarpi ep.*	Policarpi ep.
27.			*Johannis conf. et pont. compassio*	Johannis Crisostomi
28.	S. Agnetis secundo	Octava Agnetis	Agnetis secundo	Octava Patrocli et Agnetis
29.			*Valerii conf.*	Valerii ep.
29.			*Papye et Mauri mm.* *	
30.			*Aldegundis virg.*	Allegundis virg,
31.				Julii conf.

[3]) Patroklus wird in der Hs. an erster Stelle genannt!

[4]) Allbekannte Kommemorationen zu höheren Festen werden vom Kalender meist nicht angegeben.

Febr.	Hadr. Gregorianum	Ordinarius	Collectarius	Cal. Breviarii
1.		Brigidc virg.	Brigide virg.	Brigide virg.
2.	Yppapanti (Occursus Domini)	Purificatio Marie	Purificatio	**Purificatio b. Marie**
3.		Blasii	Blasii ep. et m.	Blasii ep. et m.
5.	S. Agathae	Agathe virg.	Agathe	Agathe virg.
6.		Amandi	Vedasti et Amandi	Vedasti et Amandi
6.			*Dorothee virg.* *	
8.			Helene regine	
9.			*Apolonie*	Apolonie virg.
10.		Scolastice v.	Scolastice v.	Scolastice v.
10.		et aliorum martyrum	et Sotheris	
11.			*Desiderii m. et pont.*	Desiderii ep.
12.			*Juliani m.* *	
14.	S. Valentini	Valentini m.	Valentini m.	Valentini m.
		et alior. mm.	Vitalis, Felicule et Zenonis	
16.			Juliane v.	Juliane v.
18.				Symeonis ep. et m.
20.				Eucherii ep.
21.				LXXVIIII martyrum

Febr.	Hadr. Gregorianum	Ordinarius	Collectarius	Cal. Breviarri
22.		Cathedra s. Petri	Cathedra s. Petri	**Cathedra Petri**
23.		vigilia Mathie ap.	[vigilia Matthiae[1])]	vigilia
24.		Mathie ap.	Mathie ap.	**Mathie ap.**
25.		[Walburgis[2])]		Walburgis v.
27.				Leandri ep.
28.				Romani abb.

[1]) Der Kollektar erwähnt diese Vigilie nicht, offenbar weil sie, wie der Ordinarius bemerkt, „nichil speciale“ hatte, sondern Kapitel und Oration aus dem Commune entnahm.

[2]) Da der Ordinarius (f. 70 v) bemerkt, daß ein „simplex festum sicut Walburgis“ in die Fastenzeit fallen könne, muß er auch das Februarfest ursprünglich enthalten, jedoch mit Rücksicht auf die Feste des 1. Mai und 4. August später getilgt haben.

März	Hadr. Gregorianum	Ordinarius	Collectarius	Cal. Breviarii
2.				Albani conf.
7.		Perpetue et Felicitatis	Perpetue et Felicitatis	Perpetue et Felicitatis
9.				*Quadraginta militum*
12.	S. Gregorii papae	Gregorii	Gregorii pape	Gregorii pape **festum**
16.				*Heriberti ep.*
17.			Gerthrudis virg.[1])	Gertrudis
21.		Benedicti	Benedicti abb.	Benedicti abb.
24.				Vigilia
25.	Annuntiatio s. Mariae	Annuntiatio b. Marie virg. gloriose	Annuntiatio Marie	**Annuntiatio b. Marie**
26.		Ludgeri	Ludgeri ep.	Ludgheri ep. Mon. **festum** antiquum
31.				Reguli conf.

[1]) In der Hs., die keine Tagesbezeichnungen enthält, geht Benedicti abb. voraus.

April	Hadr. Gregorianum	Ordinarius	Collectarius	Cal. Breviarii
4.			*Ambrosii conf.*	Ambrosii ep.
9.				Marie Egyptiace
14.	S. Tiburtii et Valeriani	Tiburcii et Valeriani	Tiburcii et Valeriani et Maximi	Tiburtii et Valeriani
17.				*festum s. Petri de ordine pred.*[2])
18.				Valerii m.
23.	S. Georgii	Georgii	Georgii m.	Georgii m. **festum**
24.		Ludgeri	Ludgeri ep.	Tricesimus Ludgheri ep.
25.		Marci ew.	Marci ew.	Marci ewangeliste
25.	Letania maior	Letania	Letania	[Letania[3])]
27.				Anastasii pp.
28.	S. Vitalis	Vitalis m.	Vitalis m.	Vitalis m.

[2]) Im Martyrologium Romanum Petri diaconi. Petrus de ord. Praedicatorum († 1252, kanonisiert 1253) wird am 29. April gefeiert.

[3]) Stets mit dem Markusfeste verbunden, von der Hs. nicht erwähnt. Vergl. Anm. 4 zum Januar.

Mai	Hadr. Gregorianum	Ordinarius	Collectarius	Cal. Breviarii
1.	S. apost. Philippi et Jacobi	Philippi et Jacobi	Philippi et Jacobi	**Philippi et Jacobi**
1.		Walburgis	Walburgis	**Walburgis**
2.				Atanasii ep.
3.		Inventio s. crucis	Inventio s. crucis	**Inventio s. crucis**
3.	S. Alexandri, Eventii et Theodoli	Alexandri, Eventii et Theodoli	Alexandri, Eventii et Theodoli	[Alexandri, Eventii et Theodoli [1])]
4.				Floriani m.
6.	S. Joannis ante port. Lat.	Johannis ante port. Lat.	Johannis ante port. Latinam	Johannis ante port. Lat.
8.				*Hilarii ep.*
10.	S. Gordiani et Epimachi	Gordiani et Epimachi	Gordiani et Epimachi	Gordiani et Epimachi [2]) mm.
12.	S. Pancratii	Pancratii et aliorum	Nerei, Achillei et Pancratii	Nerei, Achillei [3]) et Pancratii
13.		Servatii	Servatii ep.	**Servatii ep.**
13.	S. Mariae ad martyres		Marie ad martyres	[Mariae ad mart.? [1])]
16.				Peregrini m. et ep.
18.				Marci m.

[1]) Vgl. Anm. 4 zum Januar.
[2]) Hs. Ephimaci.
[3]) Hs. Achelii.

Mai	Hadr. Gregorianum	Ordinarius	Collectarius	Cal. Breviarii
21.				Thimotei dyaconi
23.				Desiderii ep.
25.	S. Urbani papae	Urbani pp. et m.	Urbani pape	Urbani pape
27.				Julii m.
28.				Dominici[4]) fratris
31.			Petronille virg.	Petronille virg.

[4]) Stark abgekürzt Dnici. Das Fest des Ordensstifters Dominicus wird nach einer Konstitution Pauls IV. meist am 4. August, in manchen Diözesen und den meisten Orden am Sterbetag, dem 5. August, gefeiert. Im Cal. Breviarii sind der 4. und 5. August, ersterer durch ein höheres Fest, belegt. Eine translatio s. Dominici temporis Gregorii IX. († 1241) wird nach dem Martyrologium Romanum am 24. Mai zu Bologna gefeiert.

Juni	Hadr. Gregoriunum	Ordinarius	Collectarius	Cal. Breviarii
1.	Dedicatio basilicae S. Nicomedis		Nicomedis	Nicomedis m.
2.	S. Marcellini et Petri		Marcellini et Petri	Marcellini et Petri
3.			*Herasmi m.* *	
5.		Bonifacii et soc. eius.	Bonifacii	Bonifatii et soc. eius.
7.				Pauli ep.
9.			Primi et Feliciani	Primi et Feliciani mm.
11.		Barnabe ap.	Barnabe ap.	Barnabe ap.
12.			Basilidis, Cyrini, Naboris et Nazarii	Basilidis, Cirini et Naboris mm.
13.				Felicule virg.
15.		Viti	Viti m.	Viti et Modesti
16.			Aurei et Justini[1])	Aurei et Justine mm.
17.				Alexis[2])
18.	S. Marci et Marcelliani		Marci et Marcelliani	Marci et Marciani (!) mm.

[1]) In anderen Kalendarien häufiger Justina soror Aurei, vgl. Zilliken a. O. 76.

[2]) Wahrscheinlich ist Alexius gemeint, der dann aber aber zum 17. Juli gehört. Zum 17. Juli findet sich eine Anmerkung über den Tod eines gewissen d. Rotcherus, der am 17. Juni erfolgt sei. Offenbar sind irrtümlich beide Notizen vertauscht worden.

Juni	Hadr. Gregorianum	Ordinarius	Collectarius	Cal. Breviarii
19.	S. Gervasii et Protasii		Gervasii et Protasii	Gervasii et Protasii
20.			*Regine virg. et m.* *	
21.			Albani m.	Albani m.
22.			Decem milium mm.	Decem milium martyrum
22.			Albini m.	
23.	Vigilia S. Joannis Baptistae	Vigilia	Vigilia	Vigilia
24.	S. Joannis Baptistae	Johannis Baptiste	Nativitas Johannis Bapt.	**Johannis baptiste** Antiquum solemne
25.		De octava Johannis		
25.				Lebuini conf.
26.	S. Joannis et Pauli	Johannis et Pauli	Johannis et Pauli	Johannis et Pauli
27.		Septem dormientium	*Septem dormientium*	Septem dormientium
28.	S. Leonis papae	Leonis pape	Leonis pape	Leonis pape
28.	Vigilia s. Petri	Vigilia	Vigilia	Vigilia
29.	S. Petri et Pauli	Apostolorum Petri et Pauli	Petri et Pauli	**Petri et Pauli apostolorum**
30.	S. Pauli	Commemoratio s. Pauli	Dies s. Pauli	**Commemoratio Pauli**

Juli	Hadr. Gregorianum	Ordinarius	Collectarius	Cal. Breviarii
1.		De octava apostolorum[1])		Octava b. Johannis Baptiste
2.	S. Processi et Martiniani	Processi et Martiniani	Processi et Martiniani	Processi et Martiniani
3.			*Translatio s. Thome*	Translatio Thome
4.			Odelrici ep.	Odelrisci conf.
4.			*Translatio s. Martini*	Translatio s. Martini
6.		Octava apostolorum	Octava apostolorum	Octava apostolorum
7.			*Willibaldi conf. et pont.*	Willibaldi[2]) ep.
8.		Kyliani et soc. eius.	Kyliani et soc. eius.	Kyliani et soc.
10.	Septem fratrum	Septem fratrum	VII fratrum	Septem fratrum
11.		Benedicti abb.	Benedicti abb.	Translatio Benedicti
12.			Naboris et Felicis	Naboris et Felicis
13.		Margarete virg.	Margarete virg.	Margarete virg.
15.		Divisio apostolorum	Divisio apostolorum	**Divisio apostolorum**
16.			*Hillarini m.*	Hillarini m.
17.			*Alexius*	[Alexius[3])]
18.			*Arnulphi conf. et pont.*	Arnulphi ep.
21.		Praxedis virg.	Praxedis virg.	Praxedis virg.

[1]) Im Dom verdrängte das Patrozinium die Oktav Johannes des Täufers.
[2]) Hs. Willibroddi. — [3]) S. Anm. zum 17. Juni.

Juli	Hadr. Gregorianum	Ordinarius	Collectarius	Cal. Brevierii
22.		Marie Magdalene	Marie Magdalene virg.	**Marie Magdalene**
23.		Apollinaris	Apollinaris m.	Appollinaris m.
23.		Liborii	Liborii	
24.		Christine virg.[1])	Christine virg.	Cristine virg.
24.		Vigilia Jacobi	Vigilia Jacobi	Vigilia
25.		Jacobi	Jacobi	**Jacobi ap.**
25.		Christoferi	Christofori	Cristofori m.
26.			*Tres magi*	Festum trium regum solempniter
26.			*Anne* *	
27.				Festum Karoli regis solempniter
28.			Pantaleonis m.	Panthaleonis m.
29.	S. Felicis (et soc.)		Felicis m. et pont.	Felicis
29.			Simplicii, Faustine et Beatricis	Simplicii
29.				Olavi m.[2])
30.	S. Abdon et Sennen		Abdon et Sennen	Abdon et Sennes (!)
31.		Germani ep.	Germani conf.	Germani conf.

[1]) Auf Rasur. — [2]) Außerdem noch ein fast unleserlicher Nachtrag: The [cle?] virg. et m.

Aug.	Hadr. Gregorianum	Ordinarius	Collectarius	Cal. Breviarii
1.	Ad. S. Petrum in Vincula	Ad vincula Petri	Vincula Petri	**Vincula Petri**
1.		Machabeorum	Quatuor coronatorum	[Machabaeorum[1])]
2.	S. Stephani ep.	Stephani pp. et m.	Stephani pp. et m.	Stephani pp. et m.
3.		Inventio Stephani	Inventio Stephani	Inventio s. Stephani
4.		Adventus Walburgis	Adventus Walburgis	Adventus Walburgis
5.		Oswaldi regis	Oswaldi regis et m.	Oswaldi regis et m.
5.			*Dominici conf.* *	
6.	S. Xysti	Sixti	Syxti pp. et m.	Sixti pp. et m.
6.	item Felicissimi et Agapiti	Felicissimi et Agapiti	Felicissimi et Agapiti	[Felicissimi et Agapiti[1])]
7.		Afre et soc.	Afre et soc.	Afre m.
7.		Donati m.	Donati m.	Donati m.
8.	S. Cyriaci m.		Ciriaci m. et soc.	Ciriaci et soc. eius.
9.	Vigilia s. Laurentii m.	Vigilia Laurentii	Vigilia Laurentii	Vigilia
10.	S. Laurentii	Laurentii	Laurentii	**Laurentii m.**
11.	S. Tiburtii mm.	Tiburtii m.	Tiburtii m.	Tiburtii m.
12.			*Eupli levite* *	
12.			*Clare v.*	Clare v.
13.	S. Hippolyti	Ypoliti et soc.	Ypoliti et soc.	Ypolyti et soc. eius.
14.	S. Eusebii	Eusebii conf.	Eusebii conf.	Eusebii conf.
14.	Vigilia Assumptionis	Vigilia Assumptionis	Vigilia	Vigilia

[1]) Vgl. Anm. 4 zum Januar.

Aug.	Hadr. Gregorianum	Ordinarius	Collectarius	Cal. Breviarii
15.	Assumptio s. Mariae	Assumptio b. Marie v.	Assumptio b. Marie	**Assumptio b. Marie**
17.		Octava Laurentii	Octava Laurentii	Octava Laurentii
18.	S. Agapiti	Agapiti m.	Agapiti m.	Agapiti m.
19.		Magni m.	Magni m.	Magni m. et pont.
20.			*Bernhardi abb. et doct.*	Bernardi abb.
22.		Octava assumptionis	[Octava assumptionis[2])]	Octava Marie
22.	S. Timothei	Tymothei et Simphoriani	Tymothei et Simphoriani	Timothei et Symphoriani
23.		Tymothei et Apollinaris	Tymothei et Apollinaris	Timothei et Apollinaris
23.		Vigilia Bartolomei	Vigilia	
24.		Bartolomei ap.	Bartolomei ap.	**Bartholomei apostoli**
25.			*Genesii m.* *	
26.		Herenei et Abundi	Herenei et Abundi	Herenei et Habundi mm.
27.		Rufi m.	Rufi m.	Rufi m.
28.	S. Hermetis m.	Hermetis m.	Hermetis m.	Hermetis[3])
28.		Augustini	Augustini conf.	Augustini ep.
29.		Decollatio Johs. Bapt.	Decollatio s. Johannis	**Decollatio s. Johannis**
29.	S. Sabinae	Sabine v.	Sabine v.	[Sabinae?[4])]
30.	S. Felicis et Adaucti	Felicis et Adaucti	Felicis et Adaucti	Felicis et Adaucti

[2]) Vom Kollektar wohl wegen Übereinstimmung mit dem Festoffizium nicht erwähnt. — [3]) Die Hs. hat an erster Stelle Augustini, dann Hermetis! — [4]) Vgl. Anm. 4 zum Januar.

Sept.	Hadr. Gregorianum	Ordinarius	Collectarius	Cal. Breviarii
1.		Egidii abb.	Egidii abb.	Egidii abb.
2.		Prisci m.	Prisci m.	
2. (3.?)			*Antonini m.* *	
4.				Marcelli m.
5.		Victorini m.	Victorini m.	Victorini m. **festum dominicale** (?)[1]
7.		Madelberte virg.	Madelberte virg.	Magdelberte (!) virg.
7.			*Regine virg.* *	
8.	Nativitas s. Mariae	Nativitas b. Marie v.	Nativitas b. Marie v.	**Nativitas b. Marie**
8.	(S. Adriani)	Adriani	Adriani	[Adriani[2])]
9.		Gorgonii m.	Gorgonii m.	Gorgonii m.
11.	S. Proti et Hyacinthi	Proti et Hyacinti	Proti et Hyacinti	Proti et Hyacinti mm.
14.	Exaltatio s. crucis	Exaltatio crucis	Exaltatio crucis	**Exaltatio crucis**
14.	Cornelii et Cypriani	Cornelii et Cypriani	Cornelii et Cypriani	[Cornelii et Cypriani[2])]
15.		Octava Nativitatis	Octava Nativitatis	Octava Nativitatis
15.	S. Nicomedis	Nicomedis m.	Nicomedis m.	Nicomedis m.

[1]) Stark abgekürzt, vgl. oben S. 51.

[2]) Vgl. Anm. 4 zum Januar.

Sept.	Hadr. Gregorianum	Ordinarius	Collectarius	Cal. Breviarii
16.	S. Euphemiae	Eufemie	Eufemie	Eufemie
16.	S. Luciae et Geminiani	Luce (!) et Geminiani	Luce et Geminiani	Lucii (!) et Geminiani
17.		Lamberti ep.	Lamberti ep.	Lamberti ep. et m.
20.		Vigilia Mathei	Vigilia Mathei	Vigilia Mathei
21.		Mathei ap. et ew.	Mathei	Mathei ap.
22.		Mauricii et soc. eius.	Mauricii et soc.	Mauritii et soc. eius.
23.				*Lucii (?) pape*[3])
23.			*Tecle virg.*[4])	Tecle virg.
24.				Roberti conf.
26.			*Cipriani sac. et m.*	Cipriani m.
26.			*Justine m.*	Justine
27.	S. Cosmae et Damiani	Cosme et Damiani	Cosme et Damiani	Cosme et Damiani mm.
28.			*Wenzeslai m.*	Wenselai m. (!)
29.	Dedicatio basilicae s. ang. Michaelis	Michaelis	Michaelis arch.	**Michaelis archangeli**
30.		Jheronimi	Jeronimi	**Jheronimi presbyteri**

[3]) Auf Rasur; vielleicht ist Lini pape zu lesen, vgl. Martyr. Rom. zum 23. September.
[4]) Auf Rasur, anscheinend war vorher irrtümlich Perpetue geschrieben.

Okt.	Hadr. Gregorianum	Ordinarius	Collectarius	Cal. Breviarii
1.		Remigii	Remigii conf. et aliorum[1])	Remigii ep.
2.		Leodegarii	Leodegarii m.	Leodegarii m.
3.		Ewaldorum	*Duorum Ewaldorum*	Duorum Ewaldorum
4.		Marci et Marciani	*Marci et Marciani*	Marci et Marciani
4.			Francisci conf.[2])	Francisci
6.			*Fidis virg. et m.* *	
7.	S. Marci papae	Marci pape	Marci ep.	Marci pape[3])
7.		Sergii et Bachi	Sergii et Bachi	Serghi (!) et Bachi
8.		Marcelli et Apulei	Marcelli et Apulei	Marcelli et Apulei
9.		Dyonisii et soc.	Dyonisii et soc.	Dyonisii et soc. eius.
10.		Gereonis, Victoris	Gereonis et Victoris[4])	Gereonis et Victoris
11.			*Justi et Arthemii mm.*	Translatio s. Augustini
12.				Quatuor milium nongentorum LXXXVI martyrum

[1]) Die Kollekte nennt Remigius, Germanus und Vedastus.

[2]) Am Rande wird mit der Bemerkung „eodem die Francisci“ der dort nachgetragenen Kollekte von Marcus und Marcianus der rechte Platz angewiesen.

[3]) In der Hs. erst hinter Serghi et Bachi.

[4]) In der Kollekte wird an erster Stelle „Victor“ genannt, hierauf „Gereon, Cassius, Florentius cum sociis eorum“.

Okt.	Hadr. Gregorianum	Ordinarius	Collectarius	Call. Breviarii
14.	S. Callisti papae	Calixti pape	Calixti pape	Calixti pape et m.
15.		Maurorum	*Maurorum*	Maurorum mm.
16.		Galli conf.	Galli conf.	Galli abb.
18.		Luce ew.[5])	Luce ew.	Luce ewang.
19.			*Januarii et soc.*	Januarii et soc.
21.		Undecim milium virginum	XI milium virginum	Undecim milium virginum **festum votivum(?)**[6])
22.			*Severi sac. et conf.*	Severi conf.
23.		Severini	Severini ep.	Severini ep.
24.				Columbani abb.
25.		Crispini et Crispiniani	Crispini et Crispiniani	Crispini et Crispiniani
26.			*Amandi conf.*	Amandi ep.
27.		Vigilia Simonis	Vigilia Simonis et Jude	Vigilia
28.		Simonis et Jude	Simonis et Jude	**Simonis et Jude ap.**
29.				Adventus duor. Ewaldorum
31.		Quintini m.	Quintini m.	Quintini m.
31.		Vigilia omnium sanctorum	Vigilia	**Vigilia**

[5]) Auf Rasur sind 9 (novem) statt drei Responsoria angegeben.

[6]) Stark abgekürzt, vgl. oben S. 51.

Nov.	Hadr. Gregorianum	Ordinarius	Collectarius	Cal. Breviarii
1.		Omnium sanctorum	Omnium sanctorum	**Omnium sanctorum festum**
1.	S. Caesarii	Cesarii	Cesarii m.	[Caesarii[1])]
2.		Eustachii et soc.	Eustachii	Eustachii et soc.[2])
2.		Victorini et Floriani	Victorini et Floriani	Victorini et Floriani
3.			*Huperti conf. et pont.*	Huberti ep.
5.				Felicis presb.
5.				Eusebii conf.[3])
6.			*Leonardi conf.*	Leonardi conf.
7.		Willibrordi ep.	Willibrordi ep.	Willibrordi conf.
8.	S. Quatuor Coronatorum	Quatuor coronatorum	Quatuor coronatorum[4])	Quatuor coronatorum
9.	S. Theodori	Theodori m.	Theodori m.	Theodori m.
10.		Martini pape	*Martini ep. et m.*	Martini m.
11.	S. Martini	Martini ep.	Martini ep.	**Martini ep. festum**
11.	S. Mennae	Menne	Menne	[Mennae[1])]
12.		Kuniberti	Cuniberti ep.	Kuniberti ep.
13.		Briccii	Brictii ep.	Brictii ep.

[1]) Vgl. Anm. 4 zum Januar.

[2]) In der Hs. erst hinter Victorini et Floriani.

[3]) Richtiger mon., vgl. Martyr. Rom.

[4]) Die Kollekte nennt: Claudius, Nicostratus, Symphorianus, Castorius atque Simplicius.

Nov.	Hadr. Gregorianum	Ordinarius	Collectarius	Cal. Breviarii
16.			*Othmari conf.*	Othmari conf.
18.		Octava Martini	Octava Martini	Octava Martini
19.			Elizabeth vidue[5])	Elizabeth vidue festum solempne. **festum**
21.				Columbani abb.
22.	S. Caeciliae	Cecilie virg.	Cecilie virg. et m.	Cecilie virg. **festum**
23.	S. Clementis	Clementis	Clementis pape m.	Clementis p. et m. **festum**
23.	S. Felicitatis		Felicitatis	[Felicitatis[6])]
24.	S. Chrysogoni	Crisogoni	Crisogoni	Crisogoni m.
25.		Katerine (!) virg.	Katerine virg.	Katerine virg. festum solempne. **festum**
26.		Lini pape	*Ide* *	Lini pape et m.
27.				Marcelli conf.
29.	S. Saturnini	Saturnini, Mauri et aliorum	Saturnini et al.[7])	Saturnini, Crisanti mm.
29.	Vigilia S. Andreae	Vigilia Andree	Vigilia Andree	Vigilia
30.	S. Andreae ap.	Andree	Andree	**Andree ap.**

[5]) Der Kollektar gibt außer der Kollekte auch ein Kapitel an, was in der Regel nur bei Duplexfesten geschieht.

[6]) Vgl. Anm. 4 zum Januar.

[7]) Die Kollekte nennt: Saturninus, Crisantus, Maurus et Daria virgo.

Dez.	Hadr. Gregorianum	Ordinarius	Collectarius	Cal. Breviarii
1.			*Eligii conf.* *	
2.				Longini militis
4			Barbare virg.	Barbare virg.
6.		Nicholai	Nicolai ep.	Nicolai ep.
7.		Octava Andree	Octava Andree	Octava Andree ap.
8.			Conceptio s. Marie[1])	**Conceptio s. Marie**
9.			*Patrocli m.* *	
11.			Damasi pape	Damasi pape[2])
13	S. Luciae	Lucie virg.	Lucie virg.	Lucie virg.
20.		Vigilia Thome	Vigilia Thome	Vigilia Thome
21.		Thome ap.	Thome	**Thome ap.**
23.		Vigilia vigilie		
24.	Vigilia Domini	Vigilia Nativitatis	Vigilia Nativitatis	Vigilia
25.	Nativitas Domini	Nativitas Domini	Nativitas Domini	**Nativitas d. n. Jhesu Christi**

[1]) Am Ende des Proprium de sanctis von erster Hand beigefügt, außerdem am Anfang des Proprium Randnachtrag, vgl. oben S. 104.

[2]) Hs. Damasci prepositi, Flüchtigkeitsfehler in Erinnerung an die Epistel des Sonntags Sexagesima, worin die Stelle 2. Kor. 11, 32 „Damasci praepositus gentis Aretae“ vorkommt.

Dez.	Hadr. Gregorianum	Ordinarius	Collectarius	Cal Breviarii
25.	S. Anastasiae	Anastasie virg.	[Anastasiae[3])]	[Anastasiae[4])]
26.	S. Stephani	Stephani	Stephani	**Stephani m.**
27.	S. Joannis Evangelistae	Johannis	Johannis	**Johannis ap. et ew.**
28.	S. Innocentum	Innocentum	Innocentum	**Innocentium**
29.		Thome m.[5])	Thome ep. et m.	Thome ep. Cantuariensis
31.	S. Silvestri	Silvestri pape	Silvestri pape	Silvestri pape et m.

[3]) Die Kommemoration ist nur in der 2. Messe, nicht im Offizium, für das der Kollektar dient, gebräuchlich.

[4]) Vgl. Anm. 4 zum Januar.

[5]) Der Text des Ordinarius gibt das Offizium de Nativitate an, stellt aber das des hl. Bischofs Thomas frei. Vgl. S. 70.

2. Ausgewählte Texte aus dem Domordinarius.

Vorbemerkung.

Nachfolgende Texte sollen die münsterische Liturgie im allgemeinen, sowie die liturgischen Eigentümlichkeiten des Doms im besonderen veranschaulichen. Sie sind aus allen Teilen des Kirchenjahres, aus Chorgebet und Messe, aus Ferial- und Festoffizien und den sie begleitenden liturgischen Funktionen, Benediktionen, Prozessionen u. dergl. ausgewählt.

Die sehr zahlreichen Abkürzungen der Handschrift sind sämtlich von mir aufgelöst, ebenso alle nur durch wenige Buchstaben angedeuteten Wörter ergänzt. Wo vollständige Wörter oder andere Angaben zum Verständnis des Textes beigefügt werden mußten, sind sie in eckigen [Klammern] enthalten. Rotschrift wird durch Sperrdruck wiedergegeben. Dem heutigen Gebrauche entsprechend habe ich die Zeichensetzung, die Verwendung von u, v, i und j verändert, sowie Eigennamen mit großem Anfangsbuchstaben geschrieben. Im übrigen ist die alte Schreibweise (e statt ae oder oe u. dergl.) beibehalten worden. Auslassungen sind durch Punkte ..... angezeigt.

I. Beginn des Advents (Ms. 4 f. 60—61).

Incipit ordinarius ecclesie Monasteriensis per circulum anni.

De adventu domini nostri. Nota, quod si festum beati Andree die dominico occurrerit, ibidem imponitur adventus et festum Andree transfertur ad secundam feriam. Si vero festum Andree occurrerit in secunda feria vel tercia vel quarta, adventus domini inchoabitur in dominica precedente. Si autem Andreas occurrerit in quinta feria vel sexta vel in sabbato, tunc in dominica sequente adventus domini erit imponendus. Et hoc habetur per hos versus:

Andree festo vicinior ordine quovis (i. [e.] ante vel post)
Adventum domini prima colit feria;
Si cadit in lucem domini, celebratur (adventus)ibidem, i. [e.] in eadem dominica, in quam cadit Andreas. In adventu domini

cantus innovatur. Ad vesperas antiphona: Gaude et letare. Psalmi: Benedictus, cum sequentibus. Capitulum: Deus pacis. Responsorium: Ecce dies. Ymnus: Conditor. Versus: Rorate. Super Magnificat antiphona: Ecce nomen. Collecta: Excita domine. Suffragia non dicuntur. Ad completorium antiphona: Miserere. Psalmi consueti. Ymnus: Veni redemptor. Capitulum: Pacientes. Versus: Emitte agnum. Super Nunc dimittis antiphona: Veni domine visita. Preces cottidiane dicuntur. Ante collectam versus: Egredietur dominus. Domine exaudi. Dominus vobiscum. Oremus. Collecta: Prope esto domine. Alia: Salva nos. Sic servatur completorium per totum adventum. Ad matutinam invitatorium: Regem venturum. In quolibet nocturno tantum una dicitur antiphona super psalmos. Primus versiculus: Ex Syon species, secundus: Emitte agnum, tercius: Egredietur virga. Ante Benedictus versus: Vox clamantis. Ysaias legetur, quia de eius adventu prophetavit urbanius, idcirco nativitati domini legetur proximus. Primum responsorium: Aspiciens, tres habet versus et unam gloriam, quia inventor eius attendit quattuor tempora, scilicet tempus ante legem, tempus legis, tempus prophetie et tempus gratie. Post gloriam primam repetitur responsorium Aspiciens. Nonum responsorium erit Letentur celi, et repetitur responsorium post gloriam primam, quia Te Deum non dicitur. Decimum responsorium cantabitur infra ebdomadam. Versus ante laudes: Egredietur dominus.

Nota, quod Te Deum, Gloria in excelsis, Sequentia et Ite missa per totum adventum non cantantur. Item nota, quod antiphone in laudibus terminantur in alleluia, ad designandum gaudium de certitudine adventus Christi. [f. 60 v.] Psalmi ad laudes: Dominus regnavit, cum sequentibus. Post collectam dominicalem sequitur immediate collecta de domina nostra: Deus qui de utero, sub una conclusione. De omnibus sanctis nichil dicetur, quia antiphona eorum dicta fuit in laudibus. Ad primam ymnus: Jam lucis. Antiphona: Dicite filie. Longa prima dicetur. Capitulum: Pacientes. Post Christe fili versus: Emitte agnum. Preces cottidiane dicuntur. Post preces: Egredietur dominus. Collecta: Prope esto; alia: Domine sancte pater omnipotens, et cetera ut semper. Sic observabis primam per adventum. Ad terciam antiphona: Veni et libera. Responsorium: Veni ad liberandum nos. Versiculus: Timebunt gentes. Ad sextam antiphona: Tuam domine. Responsorium: Ostende nobis. Versus: Memento nostri. Ad nonam antiphona: In tuo adventu.

Responsorium: Super te Jherusalem. Versus: Domine deus virtutum. Sic observabis ad horas per adventum cum capitulo et collecta dominicali, exceptis feriis quattuor temporum, que habent capitula et collectas speciales, et exceptis festis sanctorum.

Ante processionem fit aspersio ut semper. Exeundo responsorium Aspiciebam cantatur et alia, que placuerint. In reditu imponitur Montes Israel.

Ad missam: Ad te levavi. Kyrie sine Gloria in excelsis. Post dominicalem collectam annecte collectam de domina nostra, Deus qui de beate Marie, sub una conclusione. Credo dicitur, cum prefatione cottidiana, sed Ite missa per totum adventum non dicitur. Nota: quod per totum adventum omnibus diebus dominicis et festivis dicetur prefatio cottidiana, sed de trinitate, de cruce, de domina nostra, de sancto spiritu, de apostolis dicuntur prefationes speciales. Item nota: quod ab adventu domini usque ad festum trinitatis non dicuntur misse sollempniter de trinitate vel de sancta cruce, sed ex devotione dici possunt sub silencio. Item nota: quod collecta de domina nostra per adventum erit: Deus qui de beate Marie, et illa semper erit annectenda ad quamlibet missam in adventu usque ad nativitatem. Ad missam de domina nostra per adventum invenies in fine libri. Nota: quod Credo dicitur de domina nostra et de apostolis et in diebus dominicis.

In secundis vesperis antiphona: Dixit dominus, psalmi feriales, ymnus: Conditor, capitulum dominicale, versus: Rorate celi, super Magnificat antiphona: Ne timeas, collecta: Deus qui de beate. Deinde de sanctis antiphona: Ecce dominus, cum suo versu et collecta. Nota: quod per totum adventum dicuntur suffragia ad matutinas et ad vesperas hoc modo: De domina nostra antiphona: Missus [f. 61] est Gabriel, versus: Ave Maria, collecta: Deus qui de beate Marie. De sanctis antiphona: Ecce dominus, versus: Ex Syon species, collecta: Conscientias.

II. Die letzten Tage vor Weihnachten (f. 61v—62).

Adhuc nota, quod crastino Lucie ad vesperas super Magnificat imponitur O sapientia. Deinde secuntur (!) preces; [f. 62] post preces dicitur versus: Egredietur dominus de loco sancto suo, cum collecta dominicali. Deinde imponitur ferialis antiphona cum versu: Egredietur virga de radice, et collecta: Excita quesumus domine potentiam tuam et veni et, quod ecclesie tue promisisti, usque in finem seculi clementer operare. Demum

suffragia. Nota sciendum, quod omnes antiphone, que ab o incipiunt, sunt secundi toni in signum, quod secundum expectamus adventum. Item nota, quod si adventus domini ante quartam dominicam finiatur, tunc post ultimam O virgo virginum ista antiphona Quomodo fiet cantabitur, cum suo versu et collecta Excita, ut supra. Alias non cantabitur, quia post quartam dominicam in quarta ebdomada feriales antiphone ad vesperas non dicuntur. Item notandum, quod post quartam dominicam in feria secunda et deinceps super Benedictus per ebdomadam quinque antiphone habentur, que sunt: antiphona Beatam me dicent, antiphona Elevare, antiphona Ponent domino, antiphona Letamini, antiphona Hoc est testimonium, quarum quedam quandocunque vacant, quandocunque omnes, quandocunque nulla, secundum varietatem adventus. Nec pretereundum est, quod quinta die ante nativitatem domini, i. [e.] in festo Thome, pro feriali antiphona dicemus antiphonam: „Nolite timere“[1]). Demum suffragia. Sciendum adhuc, quod si vigilia nativitatis in dominica evenerit, hoc responsorium Festina in sabbato precedenti cantabitur, quia responsorium: De illa occulta, semper in vigilia vigelie cantabitur.

In vigilia vigilie nativitatis. Ad matutinas primum responsorium: Intuemini, secundum responsorium: Alieni, tercium responsorium: Nascetur. Modo ad vesperas super psalmos antiphona: „Scitote“ cum sequentibus. Psalmi feriales. Capitulum dominicale. Responsorium: De illa. Ymnus: Conditor. Versus: Rorate. Super Magnificat antiphona: O virgo virginum, que dum imponitur, omnes campane pulsantur, donec post Magnificat antiphona finiatur; post thurificationem dicuntur preces. Collecta: Deus qui de beate. Et tunc de sanctis. Completorium ut semper.

In ipsa vigelia nativitatis. Ad matutinas invitatorium, responsoria et laudes quere in libro; post nocturnum versus: Constantes estote. Omelia de vigilia. Ante laudes versus: Crastina erit vobis salus, dicit dominus deus exercituum. Ante Benedictus: Hodie scietis . . .

III. Die Heilige Nacht und das Weihnachtsfest (f. 62v—63v).

In vigilia nativitatis ad vesperas super psalmos antiphona: Judea et Jherusalem, cum aliis. Psalmi [per] omnia Laudate, capitulum: Propter hoc, responsorium: Judea, ymnus: A solis

[1]) Anführungszeichen bezeichnen, daß den Worten Neumen übergeschrieben sind.

ortus, versus: Tanquam sponsus, super Magnificat antiphona: Cum esset. Collecta: Deus qui nos. Sola. Ad completorium antiphona: Orietur, psalmi consueti, ymnus: Domus pudici, capitulum: Propter hoc, versus: Benedictus qui venit, super Nunc dimittis antiphona: Dum ortus. Kyrie. Pater. Verbum caro. Credo. Carnis resurrectionem. Versus: Notum fecit. Collecta: Deus qui nos. Sola. [f. 63.]

In sancta nocte nativitatis domini. Ad matutinas invitatorium: Christus natus. Antiphone cum psalmis ut in libris. In primo nocturno versus: Tamquam sponsus. In secundo nocturno versus: Notum fecit. In III. nocturno versus: Ipse invocavit. Prime tres lectiones sunt de Ysaia, in quibus fit promissio; medie tres sunt de sermonibus, in quibus ostenditur promissionis impletio; ultime tres lectiones sunt de tribus ewangeliis, que ad tres missas huius diei pertinent. In primo nocturno quodlibet responsorium habet suum Gloria patri, post tertium versum et suum Gloria repetitur responsorium Descendit. Item nonum responsorium post suum Gloria patri repetitur et tunc imponitur iubilus. Nota, quod in hac die sancta tres misse cantantur, prima ante diem, secunda in aurora, tercia in luce clara. Ad omnes tres missas leguntur prophetie. Deinde immediate sequitur epistula, nec collecta nec cantu mediante, sicut etiam fiebat in vigilia. Item ad omnes has missas dicitur Credo et in canone prefatio et Communicantes. Finito ergo nono responsorio, ut predictum est, sacerdos preparatus ad primam missam dicit Confiteor solito more et imponitur Introitus. Ad missam: Dominus dixit ad me. „Kyrie“ paschale cum sua Gloria, una tantum collecta dicetur. Credo sollempniter. Prefatio: Quia per incarnati. Communicantes de nativitate, et terminatur missa cum Benedicamus domino, et statim immediate sine benedictione dicat dyaconus alta voce Dominus vobiscum, et legitur Liber generationis. Quo lecto statim Te Deum sollempniter imponitur. Quo finito absque versu et absque Deus in adiutorium imponitur super laudes antiphona: Quem vidistis, cum ceteris, et statim absque capitulo et versu imponitur super Benedictus antiphona: Gloria in excelsis. Collecta: Concede quesumus, et statim sequitur antiphona de domina nostra: Completi sunt. Versus: Speciosus forma. Collecta: Deus qui per beate Marie virginis. Sola. Demum Benedicamus domino. Ad primam non dicitur ymnus; antiphona: Hodie, psalmi: Deus in nomine tuo, cum aliis; capitulum: Populus generationis, responsorium: Christe fili, versus: Tu patris

verbi, versus: Benedictus qui venit. Kyrie. Pater. Et ne nos. Versus: Verbum caro. Credo. Carnis. Versus: Notum fecit. Domine exaudi. Dominus vobiscum. Oremus. Collecta: Concede quesumus omnipotens deus. Sola. Sic observabis primam usque ad epyphaniam.

Dicta prima sacerdos preparet se ad secundam missam et dicat Confiteor more solito, et imponitur introitus Lux fulgebit. Kyrie quod pulchrum sit, cum sua Gloria. [f. 63v.] Collecte due dicentur, prima de die, secunda de Anastasia virgine, sub una conclusione, non plures. Credo dicitur, prefatio Quia per incarnati, Communicantes de die et terminatur missa cum Ite missa est et benedictione consueta.

Ad horas ymnus non dicitur. Ad terciam antiphona: Hodie intacta, capitulum: Apparuit, responsorium: Speciosus, versus: Notum fecit, collecta de die. Ad sextam antiphona Hodie natus, responsorium: Notum fecit, versus: Benedictus. Ad nonam antiphona: Nato, responsorium: Benedictus, versus: Speciosus, cum capitulo et collecta ut supra.

Hic nota: si nativitas domini die dominico occurrerit et serenum fuerit, processio sollempnis fit et cantatur Asperges me cum sua collecta ut semper. Exeundo cantantur responsoria: Quem vidistis, O magnum mysterium, Beata viscera et alia, que placuerint. In reditu fit statio et imponitur responsorium Verbum caro, cum suo versu, et cum finali intramus chorum, et imponitur introitus.

Ad missam: „Puer natus“, Kyrie quod sit pulchrum, cum sua Gloria in excelsis, una tantum collecta dicitur. Credo et prefatio sollempniter. Communicantes de die. Ite missa. Alia omnia ut in libris. Nota, quod ad istam missam dicetur Communicantes et non plus nisi in epyphania domini. Item nota, quod ad horas non dicitur ymnus nisi proximo die post Innocentium, tunc nempe imponitur ymnus: Domus pudici, tam ad horas quam ad completorium usque ad epyphaniam. Item nota, quod non dicuntur vigilie neque missa animarum nisi die proximo post epyphanie. Ita dico, nisi funus presens fuerit. Item nota, quod si contingat aliquo die dominico infra nativitatem et epyphaniam ire in processione, tunc dicetur antiphona Asperges me, cum sua collecta. In exitu cantamus de nativitate responsoria: Quem vidistis, Beata viscera et alia, que placuerint. In reditu imponitur responsorium: O magnum mysterium, cum suo versu, et cum finali intramus chorum, et imponitur officium ad missam.

Ultimo nota, quod infra nativitatem et epyphaniam semper dicenda est prefatio Quia per incarnati, nisi forte dicatur aliqua missa specialis, que habet prefationem specialem ut de domina nostra.

IV. Bemerkungen zum Feste der Unschuldigen Kinder (f. 64).

De innocentibus. Ad matutinas ad invitatorium non dicitur Gloria patri neque ad responsoria tam ad matutinas quam ad horas, sed semper ultima responsoria pro Gloria patri repetimus ab inicio, sed post psalmos bene dicimus Gloria patri. Te Deum non dicitur. Versus nocturnorum de martyribus.

Ad missam: Ad introitum Gloria patri non dicitur. „Kyrie eleyson“ sine Gloria in excelsis. Quattuor dicuntur collecte . . . Pro alleluia dicimus Laus tibi Christe, cum versu, neque Sequentiam dicimus neque Credo neque Ite missa. Nota: Ista omnia sic observamus tristiciam martyrum representantes, eo quod innocentes in morte sua primam stolam, i. [e.] glorificationem anime, non statim receperunt, sed ad inferos descenderunt. Si autem in die dominica fuerit festum eorum, cantamus de eis sicut de aliis sanctis, quia ex resurrectione Christi, quam significat dies dominica, eos cum aliis sanctis stolam primam, i. [e.] glorificationem anime, recepisse non dubitamus. In octava eorum cantamus de eis sicut de aliis sanctis, quia in octava etate illas cum aliis sanctis secundam stolam, i. [e.] glorificationem corporis, recepturos speramus.

V. Bemerkungen zu Septuageſima (f. 70).

Hic nota, quod a septuagesima usque ad sabbatum in albis sunt LXX dies. Adhuc nota, quod, sicut dictum est, in hoc tempore nostram recolimus miseriam, quam per peccatum primorum parentum incurrimus. Inde est, quod librum Geneseos, in quo de expulsione primorum parentum agitur, legimus, de qua cantamus illud responsorium In sudore, et illud Ecce Adam, et quia ecclesia representat a LXX^{ma} usque ad sabbatum in albis, quod genus humanum deiectum fuit in miseria, idcirco officium misse incipit Circumdederunt. Et quia siluit a canticis leticie, idcirco Te Deum, Alleluia et Gloria in excelsis tacemus.

VI. Aſchermittwoch (f. 70^{v}—71^{v}).

In capite ieiunii. Nota, quod ab isto die usque ad vigiliam pasche singulis ferialibus diebus ad matutinas et ad vesperas

ante et post lectiones et ad omnes horas, quandocunque dicitur Deus in adiutorium, genua nostra ad terram flectere debemus et ad omnes horas dicimus preces cum genuflexione. Ad matutinas invitatorium: In manu tua . . . Omelia de die legitur, tria responsoria de hystoria Dixit dominus ad Noe . . . Nota, quod abhinc usque ad passionem domini omnibus ferialibus diebus post collectam ferialem imponitur ad matutinas antiphona Advenerunt, versus Peccavimus, cum collecta illius ferie, que dicitur Super populum, et in vesperis similiter post collectam imponitur antiphona: „Vivo ego“ cum eodem versu Peccavimus et collecta super populum predicta; sed festivis diebus non dicitur antiphona super populum neque collecta. Item nota, quod per totum ieiunium, si aliquod simplex festum sicut Walburgis vel Perpetue et Felicitatis in XL^{a} occurrerit, tunc post collectam ferialem imponitur antiphona de festo, cuius est, cum suo versu et collecta. Deinde, si est ad matutinas, imponitur antiphona Advenerunt vel, si est ad vesperas, antiphona Vivo ego cum suo versu et collecta super populum. Item nota, quod per totum ieiunium antiphone speciales habentur super Benedictus et Magnificat, et hoc in qualibet feria cum duabus collectis specialibus. Item nota, quod hodie et per totam quadragesimam cantantur vigilie ante primam. Ad primam ymnus: Jam lucis, antiphona: Deus exaudi. Alia omnia ut semper. Ad horas ymnus, antiphone et responsoria: Sana animam, ut per totum annum cum precibus; capitulum et collecta de die.

Dicta tertia benedicuntur cineres, ut in missali continetur. Benedictione [f. 71] completa imponitur antiphona: „Exaudi nos“ et fit aspersio super domnos. Sequitur: Oremus. Flectamus genua. Levate. Collecta: Concede nobis. Tunc asperguntur cineres aqua benedicta. Deinde sacerdos imponat cineres capiti suo, flexis genibus, dicens alta voce: „Immutemur“, alia: Juxta vestibulum; item alia: Media vita, cum versu: Peccavimus, collecta: Ineffabilem. Interim imponuntur cineres capitibus hominum. Deinde cum eximus ad proccessionem, cantamus responsoria: Emendemus, Abscondite. Sequitur letania, cum qua redimus. Qua finita imponitur ad missam introitus: Misereris omnium; una tantum collecta dicitur et post Dominus vobiscum dicitur Flectamus genua, Levate, et hoc per totum ieiunium ferialibus diebus; ita dico, si de ieiunio cantatur.

Item nota, quod iste tractus: Domine non secundum, cantabitur ad missam per totum ieiunium alternis diebus sc. feria

secunda, IV. et VI. usque ad feriam IV. ante festum pasche, quando de ieiunio cantatur. Item nota, quod imponitur prefatio Qui corporali, et dicetur singulis diebus ferialibus et dominicis et festivis, quando de ieiunio cantatur, usque ad passionem domini. Item nota, quod hodie et deinceps per totum ieiunium ferialibus diebus et non festivis, cum venitur ad ultimam conclusionem complende, ubi dicitur Per dominum etc, vertat se sacerdos ad populum dicens: Inclinate capita vestra deo, et iterum vertat se ad altare et dicat collectam super populum cum sua conclusione. Item nota, quod si aliqua missa specialis ad cantandum occurrat, sive pro defunctis sive pro peccatis vel de aliquo sancto . . . prefatio cottidiana dicatur, quia prefatio de ieiunio non dicitur, nisi quando de ieiunio cantatur.

Item nota, quod in capite ieiunii, dicta missa animarum, eunt domni ad capitulum; post capitulum eximus cum processione ad sanctum Paulum, et layci excluduntur. Et dicit sacerdos, qui ad hoc est ordinatus: Adiutorium nostrum etc. Deinde statim imponuntur VII psalmi cum genuflexione sine Gloria patri. Sed dicitur Kyrie, Pater noster, versus: Peccavimus, collecta: Ineffabilem misericordiam tuam. Dicta collecta idem sacerdos erigens se et stans ante altare vertat se ad domnos, dicens sic alta voce: Ego auctoritate michi commissa iniungo vobis omnibus et cuilibet vestrum pro peccatis vestris ieiunare tres sextas ferias in pane et aqua, primam [f. 71v] sextam feriam in quattuor temporibus, secundam ante Letare, terciam ante festum palmarum, et qui non possit ieiunare, legat tria psalteria vel det tres denarios pauperibus. Hoc dicto imponitur ad missam introitus pro peccatis: Domine refugium. Kyrie ferialiter; una tantum collecta dicitur: Ineffabilem, sine Flectamus. Epistula: Si iniquitates nostre. Graduale: Propitius. Tractus: Domine non secundum Ewangelium: Habete fidem dei. Offertorium: Sicut in holocaustum. Prefatio cottidiana. Communio: Amen dico vobis. Et benedictione consueta redimus ad chorum. Item nota, quod per totum ieiunium singulis sextis feriis, exceptis duabus sc. ante Invocavit et in bona sexta feria, ante missam imponitur antiphona: „Exaudi nos“ cum suo versu sine Gloria patri. Dicta antiphona dicit sacerdos: Oremus, Flectamus, Levate, collectam: Ineffabilem. Post collectam eximus chorum cantantes responsoria: Emendemus, Abscondite, cum suis versibus et repetitionibus. Deinde imponitur letania, cum qua redimus in chorum. Qua finita imponitur introitus ad missam.

VII. Bemerkung zum Samstag vor Palmsonntag (f. 73v).

Sabbatum ante palmas non habet officium, unde intitulatur Sabbatum vacat, quia papa tunc dat elemosynam; revera nullum ei deputatum est officium, sed officium sexte[1]) ferie[1]) totum repetitur. Hic nota, quod alii prelati in cena domini faciunt mandatum, sed papa per magnitudinem illius festi preveniendo sabbato mandatum celebrat, non sine causa, cum ea die, ut dicit Johannes ewangelista, dominus in Bethania receptus sit hospicio. Ad imitationem ergo Marie ea die papa pedes domini. ungit, i. [e.] pauperes Christi reficit.

VIII. Die Prozession am Palmsonntag (f. 74—74v).

In dominica palmarum ad matutinas invitatorium: Ipsi vero. Psalmi: Venite . . . Ad primam et ad omnes horas, similiter ad vesperas et ad completorium dicitur ymnus O crux. Nota, ista die sacerdos primo benedicit sal et aquam ut semper. Deinde dicta tertia fit aspersio ut semper. Post aspersionem ponentur rami palmarum ante altare, ut benedicantur. Sacerdos imponens benedictionem absque salutatione dicit Oremus, sequitur collecta: Deus quem diligere. Post collectam legitur epistula, qua finita imponitur antiphona: Collegerunt, versus: Unus autem. Deinde sequitur Dominus vobiscum et legitur ewangelium. Quo lecto iterum dicitur Dominus vobiscum et sequitur benedictio palmarum cum prefatione, que omnia in libro continentur. Post benedictionem palmarum aspergitur aqua benedicta super ramos palmarum et fit thurificatio incensi super eosdem. Deinde adhuc sequitur alia benedictio, qua dicta dividuntur rami palmarum tam in clero quam in populo. Tunc imponitur antiphona: Ante sex dies. Dicta antiphona sequitur oratio; post orationem fit sollempnis processio. Exeundo can- [f. 74v] tamus antiphonam: „Cum appropinquasset“, aliam: Cum audisset populus. Cum autem processum fuerit usque ad locum, ubi solet esse statio sancte crucis, ibi et in occursum salvatoris venientes stationem facimus. Tunc imponitur antiphona flexis genibus: Ave rex noster, et hoc ter fiet. Interim astat custos detegens ymaginem crucifixi. Tunc aderunt duo presbyteri cappis sericis vel purpureis induti, quas ante crucifixum prosternentes cantant antiphonam: Pueri hebreorum vestimenta, et aliam antiphonam: Pueri

[1]) Später getilgt.

hebreorum tollentes ramos etc. Sequitur canticum puerorum: Gloria, laus et honor. Quo finito imponitur antiphona: Ceperunt omnes turbe, et sic elevata cruce intramus et fit statio in medio ecclesie; ibi cantatur responsorium: Circumdederunt. Deinde redimus ad chorum cum responsorio: Ingrediente, sine versu. Responsorio dicto imponitur introitus ad missam Domine ne longe. Ad passionem dicitur Dominus vobiscum, et ad omnes alias passiones preter in bona sexta feria. Prefatio: Qui salutem. In secundis vesperis . . . ymnus: O crux ave . . . Adhuc nota, quod processio, quam ista die facimus, reducit ad memoriam processionem, quam pueri hebreorum isto die fecerunt. Legitur etiam isto die passio idcirco, quia eo die agnus assumebatur, qui immolandus erat quartadecima die lune ad vesperam.

IX. Die Funktionen der letzten Kartage (f. 74v—78).

Feria quarta: ad introitum, In nomine domini, omnes genua flectimus et ad collectam ante prophetiam flectimus genua . . . [f. 75.] Hodie ad vesperas sollempniter compulsabitur . . . Ad completorium non dicitur: Converte nos, sed sub silentio imponitur sic: Psalmus Cum invocarem, cum aliis, sine Gloria patri. Statim sequitur Nunc dimittis. Antiphona: Christus factus est. Deinde Pater noster, Credo, Miserere, sine Gloria patri. Sequitur Christus factus est, cum collecta Respice, sine conclusione. Nota, quod his tribus diebus non dicitur ad matutinas neque ad alias horas initium et finis, pro eo, quod dominus noster Jhesus Christus, qui est alpha et o, principium et finis, primus et novissimus, ablatus est nobis et est traditus pessimis iudeis. Et idcirco etiam sonus leticie non auditur, quia dominus Jhesus Christus in magna tristicia fuit pro nobis. Ad matutinas: Non dicitur invitatorium neque Gloria patri ad psalmos neque ad responsoria . . . In principio lectionum Jube domne et in fine Tu autem tacemus. Lectiones et lamentabiliter cantamus. Ad omelias Lectio sancti ewangelii non dicitur, sed plana litera legitur. Et reliqua, potes dicere, si vis, et non plus. Septem etiam ponuntur luminaria, que ad singula cantica extinguuntur, quia gaudium nostrum in luctum versum est. Ad primam: Imponitur sub silentio psalmus: Deus in nomine, cum aliis . . . et sic servamus ad omnes horas per hos tres dies continuos. [f. 75v.] In cena domini. Hora nona, sonante tabula, ad

officium misse introitus: Nos autem, sine Gloria patri. Kyrie, sine Gloria in excelsis. Sed certe, si episcopus fuerit presens, tunc pulsabitur et Gloria in excelsis sollemniter cantabitur. Una tantum collecta dicetur. Due oblate ad consecrandum super patenam ponuntur. Epistula et Graduale secundum librum. Ad ewangelium Dominus vobiscum dicetur et Sequentia sancti ewangelii, et statim legetur: Ante diem. Credo non cantabitur. Prefatio de s. cruce.[1]) Sed quando perveneris ad divisionem hostie, cum dicitur: Per omnia secula seculorum, respondet chorus: Amen. Pax domini non cantatur, quia osculum pacis non datur; sed mitte particulam hostie in calicem ut semper. Deinde statim cantatur Agnus dei, ter dicetur: Miserere nobis. Postquam corpus Christi cum sanguine, secundum quod semper fieri solet, communicatum fuerit, et ablutione recepta ut semper, imponitur communio: Dominus Jhesus. Post communionem sacerdos stans in medio altari et accipiens calicem sine patena in manibus vertat se ad populum dicens alta voce: „Calicem salutaris accipiam“. Et cantantur vespere secundum libros. Capitulum non dicitur nec versus, sed statim imponitur antiphona super Magnificat: Cenantibus. Qua dicta sacerdos vertat se ad populum dicens: Dominus vobiscum, et legat complendam in altari cum sua conclusione; et terminatur missa cum Benedicamus domino et benedictione consueta. Deinde immediate sacerdos tollit corpus Christi cum patena de corporali et ponat super calicem, et cum summa reverentia candelis et thuribulis precedentibus in loco decenter ad hoc preparato recondat. Quod altero die, sc. in parasceve, communicetur. Item nota, quod a vespera huius diei nudantur altaria et nuda permanent usque mane sabbati. Item nota, quod ad mandatum legitur ewangelium, quod in missa lectum est, sc. Ante diem festum pasche. [f. 76.] Finito ewangelio incipientur antiphone, que in libro continentur, stando ante mensam. Et cum ventum fuerit ad illam distinctionem: Lintheo, decanus vel alter (!) prelatus debet se precingere lintheo et lavare pedes assidentium. Cum autem perventum fuerit ad illam distinctionem: „Cena facta“, tunc duo accedentes iuvent eum lavare, et illa distinctione percantata sequitur psalmus Miserere, et repetitur Cena facta, et sic deinceps ad quemlibet versum, et si mora fiat in lavando, totus psalmus cantetur cum antiphonis in libro scriptis. Hiis finitis

[1]) Am Rande findet sich die Bemerkung: Communicantes et Hanc igitur et Qui pridie servabis speciales de hac die.

resident ad mensam et comedant et bibant. Quibus factis decanus vel alter prelatus surgens dicat: Amen, amen, dico vobis, et legat per totum usque ad illum locum: „Surgite, eamus hinc.“

In parasceve post horam none omnes christiani nudis pedibus conveniunt ad ecclesiam, officium passionis peracturi. Uno tantum lintheo altare tegitur et ponuntur duo parva lintheamina super angulos altaris. Sacerdos preparatus ad officium faciendum sine Confiteor accedat ad altare pendente casula, dicat sic: Aufer a nobis iniquitates. Lector imponit lectionem sine titulo, dicens sic: In tribulatione. Deinde sequitur tractus: Domine audivi. Deinde dicit sacerdos: Oremus. Flectamus genua. Collecta: Deus a quo et Judas, cum sua conclusione. Deinde sequitur alia lectio sine titulo: In diebus illis. Deinde tractus: Eripe me. Quo finito legitur passio absque Dominus vobiscum, et absque titulo: Egressus Jhesus. Et quando dicitur in passione: Partiti sunt vestimenta, tunc duo parva lintheamina de altari detrahentur. Passione lecta statim sacerdos rediens ad dexteram partem altaris imponit has orationes, sine Dominus vobiscum, dicens sic: Oremus dilectissimi, et continuat sic: [f. 76 v] Oremus, Flectamus genua, et sequitur oratio sine conclusione, qua dicta dicat dyaconus: Levate. Deinde dicit sacerdos: Per dominum nostrum, et sic procedit per ordinem absque ulla responsione. Nota, quod pro diversis generibus hominum hodie flectamus genua et oramus pro eis, insinuantes, quod in nomine Jhesu omne genu flectendum est, sed pro perfidis Judeis non flectimus genua in detestationem flexionis eorum, quam ea die ad irrisionem domini fecerunt: Post ultimum Levate et orationis conclusionem duo presbyteri albis vestiti ante altare crucem tenentes cantant: Popule meus. Quo finito respondent pueri: Agyos o theos. Deinde chorus: Sancte deus. Item illi presbyteri paululum descendentes cantant: Quia eduxi. Pueri: Agyos. Chorus: Sancte deus. Item presbyteri ulterius[1]) ad locum, ubi crux erit reponenda, procedant cantantes: Quid ultra debui. Pueri respondent: Agios. Chorus: Sancte deus. Post tercium responsum illi presbyteri detegent crucem, et alta voce cantantes: „Ecce lignum crucis“. Tunc venia ab omnibus astantibus petatur. Tunc iidem presbyteri deponentes crucem adorent eam cantantes sic: Crucem tuam adoramus domine. Deinde imponitur antiphona Dum fabricator, cum suo versu. O admirabile. Deinde imponitur ymnus: Crux

[1]) Randbemerkung: quasi.

fidelis. Interim offerant, qui offerre voluerint. Cruce salutata, candelis et thuribulis precedentibus pergant ad locum, ubi corpus Christi reservatum est, et cum summa reverentia tollant illud et deferant super altare. Et dicat presbyter Confiteor more solito et fundat in calicem vinum et aquam ut semper. Quem calicem accipiens, sacerdos ponat eum in locum suum super corporale, et similiter hostiam de patena in locum suum, et tegat calicem cum corporali [f. 77] et dicat voce mediocri quasi legens: Oremus. Preceptis etc. Pater noster. Quo dicto respondet chorus: Sed libera. Deinde tollat patenam ut semper et legat orationem: Libera nos quesumus domine, ut semper. Post orationem tollat hostiam et dividat ut semper. Post divisionem dicat sacerdos parva voce: Per omnia. Chorus respondet: Amen. Pax domini non dicetur. Sed mittat particulam hostie in calicem ut semper, nichil dicens. Sanctificatur nempe vinum non consecratum per corpus dominicum. Et statim flectat se ante altare et dicat orationem: Domine Jhesu Christe, ut semper. Oratione completa communicet ipse more solito et accipiat ablutionem digitorum ut semper. Sumpta ablutione statim inclinet se ante altare et dicat orationem Placeat tibi sancta trinitas. Oratione dicta statim dicuntur vespere sub silentio. Psalmus Confitebor tibi, cum aliis . . . .

Dictis vesperis sacerdos deponat casulam et reverenter tollat crucem, candelis et thuribulis precedentibus, et ad locum sepulchri paulatim procedat cantando responsorium: „Ecce quomodo moritur.“ Responsorium: „Sicut ovis.“ Et ponatur crux in sepulchrum et superponatur ei unum corporale pro sudario, et offerant, qui velint. Et statim imponitur responsorium Sepulto domino, cum suo versu, et thurificatur sepulchrum. Deinde dicit sacerdos versum: In pace factus est locus eius, et sic expleta sunt omnia.

Sabbato: In vigilia pasche[1]) ornetur ecclesia cum omnibus utensilibus suis; sonante tabula conveniant fratres ad chorum et dicunt primam, terciam, sextam et nonam sub silentio, ut semper, et circa horam none preparatus sit pulcher cereus et in suo loco constitutus, et qui preparatus sit ad benedicendum cereum, cum candelis et thuribulis procedat, et im- [f. 77] ponitur ymnus: Inventor rutili, et pergant cum isto ymno ad locum, ubi novus ignis benedicendus erit, et cum orationibus, que ad hoc in

[1]) Späterer Zusatz: mane, dann am Rande: hora none.

missali scripte sunt, ignem benedicant. Et aspergatur aqua benedicta, et accendatur de hoc igne novo una candela, cum qua de igne novo cereus in consecratione possit accendi, et sic reversi (!) accedat sacerdos ad cereum benedicendum et imponat alta voce: Exultet iam angelica turba. Inter legendum astabunt ibi tenentes lumen de novo igne accensum et thus et myrram. Et cum lector pervenerit, ubi dicitur: Suscipe sancte pater, imponet cereo quinque grana in modum crucis †. Postea, ubi dicitur: In honorem nominis tui, incendetur cereus de igne novo. Prefatione finita statim lector imponat lectionem sine titulo: In principio. Post lectionem dicit sacerdos Oremus, sine Flectamus genua. Collecta: Deus qui mirabiliter, cum sua conclusione. Sequitur lectio: In diebus illis, tractus: Cantemus, collecta: Deus cuius, et sic per ordinem, secundum quod in missali continetur. Ultima oratione expleta statim preparata sint luminaria et vexilla et alia, que ad consecrationem baptismi pertinent, et imponitur ymnus: Rex santorum, et cum perventum fuerit ad illum versum: Omnes sancti atque etc, egreditur processio et subsequitur sacerdos sacerdotalibus indutus vestibus ad locum baptisterii. Statione disposita et ymno dicto imponitur officium baptisterii et sacerdos perficit ordinem prescriptum super fontem. Quo completo imponitur Letania sic alta voce: Kyrieleyson, Christeleyson, Christe audi nos, cum qua redimus in chorum. Letania dicta cantor imponit officium misse dicens sollempniter: „Kyrie eleyson“ paschale, cum sua Gloria in excelsis. Tunc omnes campane pulsentur. Una tantum collecta. Post epistulam sequitur alleluia [f. 78] cum suo versu et finali. Deinde sequitur tractus: Laudate. Deinde ewangelium. Ante ewangelium non portantur candele, sed tantum incensum, quia mulieres tulerunt aromata, ut ungerent Jhesum. Credo non dicitur, sed dicitur: Dominus vobiscum. Oremus. Offertorium non cantabitur, sed qui velit offerre, offerat. Deinde sacerdos procedit more solito cum prefatione paschali sollempniter. Sanctus cantatur, et in canone Communicantes. Deinde cum pervenerit, ubi dicitur Pax domini, respondet chorus: Et cum spiritu tuo. Agnus dei non cantabitur, et osculum pacis non dabitur, et communio non dicetur. Sed postquam communicatum fuerit, fit ablutio digitorum ut semper. Et post ablutionem statim imponitur ad vesperas antiphona: Alleluia. Psalmus: Laudate dominum omnes gentes. Post hunc sine capitulo et versu imponitur antiphona super Magnificat, que talis est: antiphona „Vespere autem sabbati“. Psalmo dicto et antiphona finita sacerdos vertat se ad

populum dicens: Dominus vobiscum. Oremus. Collecta: Spiritum nobis. Sola. Missa terminatur cum Benedicamus domino et benedictione consueta. Ad completorium non dicitur Converte nos, sed imponitur antiphona: Alleluia, sub tono antiphone Miserere, psalmi consueti. Post istam antiphonam sine capitulo et versu imponitur antiphona: Alleluia, quem queris. Ps. Nunc dimittis. Deinde sine Pater et Credo dicit sacerdos: Dominus vobiscum. Oremus. Collecta: Deus qui hanc sacratissimam noctem. Sola, cum sua conclusione. Benedicamus domino, alleluia, alleluia.

X. Auferſtehungsfeier und Oſterfeſt (f. 78—79).

In sancta nocte pasche: Quasi in ortu diei excitantur domni ad levandam crucem et precedentibus thuribulis et candelis pergunt ad sepulchrum et levantes crucem cantant submissa voce: Christus resurgens,[1]) et circueunt cimiterium cum ista antiphona: Cum rex glorie. In reditu ponitur crux in locum suum, et qui velint offerre, offerant. Interim pulsantur matutine. Quibus pulsatis intramus chorum, et imponit sacerdos[2]) dicens sic: In resurrectione tua Christe. Deinde dicit: [f. 78ᵛ] Domine labia mea, Deus in adiutorium, ut semper. Dicto tercio responsorio visitatores ad visitandum sepulchrum[3]) statim imponunt antiphonam: Maria Magdalena et altera Maria. Quis revolvet. Et cum perventum fuerit, respondebunt duo scolares ex sepulchro: Quem queritis. Visitatores respondent: Jhesum Nazarenum. Scolares: Non est hic. Item: Venite et videte. Deinde statim visitatores reversi elevent crucem in altum, cantantes: Surrexit dominus de sepulchro. Deinde reponetur crux, et offerant, qui velint. Antiphona dicta statim imponitur Te Deum laudamus. Deinde immeditate sine versu et sine Deus in adiutorium imponitur antiphona super Laudes: Angelus autem . . . .

Ad primam dicitur sic: In resurrectione tua Christe, alleluia. Deinde: Deus in adiutorium. Ymnus non dicetur[4]) per totam octavam. Antiphona: Angelus autem. Psalmi consueti. Post psalmos imponitur graduale: Hec dies, sine versu. Deinde alleluia, sum suo finali, sine versu. Deinde statim sequitur Dominus vobiscum. Collecta: Deus qui hodierna die. Sola. Nota,

[1]) Nachtrag: et conpulsantur omnes campane.

[2]) Nachtrag: ad matutinas.

[3]) Nachtrag: sacerdotalibus vestibus induti cum candelis et thuribulo.

[4]) Nachtrag: nec capitulum nec versus.

quod tali modo servamus ad primam, terciam, sextam et ad nonam . . . per totam ebdomadam. Ad aspersionem: Vidi aquam. Antiphona: In die. Et fit processio cum antiphona: Cum rex glorie. Sequitur ymnus: Salve festa. In reditu fit statio in medio monasterii, et imponitur responsorium: „Sedit angelus“ cum suo versu: Crucifixum. Repetitur: Nolite metuere. Deinde alius versus: Recordamini. Alleluia. Quo dicto intramus chorum, et imponitur introitus ad missam: Resurrexi. Alia omnia secundum missale plana sunt . . .

In secundis vesperis imponitur sic: „Kyrie eleyson.“ [f. 79] Super psalmos antiphona: Alleluia; sub tono antiphone „Dixit dominus.“ Psalmi: Dixit dominus, Confitebor, Beatus vir. Post hos psalmos dicta antiphona imponitur: Hec dies, cum suo versu: Confitemini. Deinde: Alleluia, pascha nostrum, Epulemur, cum suo finali, quia Alleluia non repetitur. Deinde sine capitulo et versu imponitur super Magnificat antiphona: „Et respicientes.“ Collecta: Deus qui hodierna, sine conclusione. Deinde statim imponitur antiphona: Alleluia, sub tono: Sit nomen, et cantantur psalmi: Laudate pueri, In exitu. Cum his psalmis descendimus ad fontem. Post psalmos dicta antiphona imponitur ad fontem antiphona: Vidi aquam, cum suo versu: Quoniam apud te. Oremus. Collecta: Concede quesumus omnipotens deus. Deinde imponitur responsorium: Christus resurgens, cum suo versu: Dicant nunc. Repetitur: Quid enim. Versus: Dicite in nationibus. Oremus. Collecta, ut in libro. Sola. Benedicamus domino, alleluia.

Ad completorium premittitur versus: In resurrectione tua Christe, Converte nos, Deus in adiutorium. Antiphona Alleluia. Psalmi consueti. Dictis psalmis et antiphonis statim absque capitulo et versu imponitur Alleluia, resurrexit dominus. Postea: Nunc dimittis. Deinde dicitur statim Dominus vobiscum, Oremus, collecta: Deus qui hodierna die. Sola; cum conclusione.

XI. Die Prozession am Feste Christi-Himmelfahrt (f. 83v—84).

. . . Post terciam non fit aspersio super domnos ut semper cum aliquo cantu. Sed fit sollempnis processio per circuitum curie. Sed si volueris, poteris aspergere populum propter bene stare. Exeundo imponitur responsorium: Omnis pulchritudo, responsorium:

Ascendens in altum, deinde antiphona: Cum rex glorie. Deinde ymnus: Salve festa dies. In reditu fit statio in medio monasterii et imponitur responsorium: Ite in orbem, cum suo versu, [f. 84] sine Gloria patri. Quo dicto duo sacerdotes levant crucem in altum et cantant alta voce: „Ascendo ad patrem meum.“ Tunc duo scolares respondent: „Sic veniet.“ Quo dicto chorus clamat ymnum: „Nunc in excelsis, Corda tu sursum, Hoc pater tecum.“ Deinde intramus chorum, et imponitur officium misse: Viri galylei . . . . .

XII. Der Oktavtag von Pfingsten und der Beginn der Dreifaltigkeitsoktav (f. 87v—88v).

Dominica que est octava penthecostes: Ad matutinas invitatorium, antiphone, psalmi, responsoria et versus ut in die sancto. Omeliam quere in libro. Post Te Deum versus et laudes ut in sancto die . . . . Modo ad aspersionem imponitur antiphona Asperges me, cum versu: Quoniam apud te. Dominus vobiscum. Oremus. Collecta: Presta nobis domine Jhesu Christe per huius . . . In exitu imponitur responsorium: Repleti sunt omnes. Deinde responsorium: Summe trinitati, cum suo versu. In reditu responsorium: Spiritus sanctus. Ad missam per omnia ut in die sancto. Kyrie paschale, una tantum collecta secundum librum. Primum alleluia, Veni sancte, aliud alleluia, Omnium in te. Sequentia: Ergo nos. Prefatio [f. 88] de sancto spiritu ut in minoribus festis. In secundis vesperis super psalmos antiphona: Veni sancte, psalmi feriales, ymnus: Veni creator, capitulum: Vidi ostium, versus: Spiritus domini. Super Magnificat antiphona: Iam non. Collecta: Deus qui corda fidelium. Deinde imponitur antiphona de trinitate: Gloria tibi trinitati; versus: Benedicamus patrem; collecta: Omnipotens sempiterne deus qui dedisti nobis, cum sua conclusione. Ad completorium: Super psalmos antiphona: Miserere, psalmi consueti, ymnus: Te lucis, capitulum: Pacem et unitatem, versus: Custodi nos, antiphona: Salva nos. Kyrie. Pater. Versus: In pace in idipsum. Credo; postea preces Benedicamus etc. Collecta: Illumina, alia: Salva nos. Nota, quod sic observabitur completorium usque ad adventum, nisi magnum festum occurrat. Tunc nempe dicitur ymnus: Jhesu redemptor seculi, et antiphona: Vigila super.

Feria secunda post octavas penthecostes ad matutinas. Invitatorium: Deum verum. Psalmi: Venite. Tres antiphone cum

tribus psalmis et tria prima responsoria de hystoria trinitatis, quere in libris, versus: Benedicamus patrem. Omelia non legetur, sed sermones de trinitate leguntur. Te Deum cantatur, postea versus: Benedicamus, per totam ebdomadam. Laudes, antiphona: O beata, cum suo versu, sola. Capitulum: O altitudo, versus: Benedictus es. Super Benedictus antiphona: Gloria et honor. Antiphona Benedicta cantabitur et dominica sequente. Collecta: Omnipotens sempiterne deus. Deinde suffragia de domina nostra: Sancta Maria. Versus. Deinde de apostolis: Petrus apostolus. Deinde de patronis. Deinde de omnibus sanctis: Sancti dei omnes, Justi autem, vel Via iustorum; versus: Letamini. Collecta: Infirmitatem, vel Letetur ecclesia. Ad primam ymnus: Jam lucis, modo sollempnitur, sed per totam septimanam ferialiter. Super psalmos antiphona: Adesto, capitulum: Domine miserere, responsorium: Christe fili, versus: Qui sedes; post Christe versus: Exurge domine. Kyrie. Pater. Versus: Vivet anima mea. Credo, postea preces. Repleatur. Collecta: Auge nobis; alia: Domine sancte pater etc. ut semper. Sic observa primam usque ad adventum. [f. 88 v]. Ad terciam ymnus: Nunc sancte nobis, antiphona: Te unum, capitulum: O altitudo, responsorium: Benedicamus patrem. Collecta: Omnipotens sempiterne deus. Ad sextam ymnus: Rector potens, antiphona: Te semper, responsorium: Quis deus magnus. Ad nonam ymnus: Rerum deus; antiphona: Libera nos, responsorium: Magnus dominus, cum capitulo et collecta ut supra. Ad missam imponitur officium de trinitate. „Kyrie“ vel „Kyrie“ cum sua Gloria in excelsis. Prima collecta de trinitate, alias (!) quas volueris. Graduale et Alleluia secundum missalem dispone. Sequentia: „Laus deo patri“. Credo per totam octavam dicetur, prefatio de trinitate ut in minoribus festis. Nota quod sic observamus officium misse per totam octavam. Item nota, si festum Bonifacii [1]) vel alicuius sancti infra octavam trinitatis occurrerit, nichil inde agitur, nisi in suffragiis post primam collectam imponitur antiphona cum suo versu et collecta de sancto, cuius est festum, et ad omnes horas subiunges eandem collectam et ad missam similiter. Si vero festum beati Viti occurrerit infra istam octavam, inde sollempniter cantatur. In secundis vesperis antiphona: Inclinavit, cum sequentibus et cum psalmis ferialibus, ymnus: O lux beata,[2]) capitulum: O altitudo, versus: Benedicamus,

[1]) Später getilgt. — [2]) Hs. beati.

antiphona super Magnificat: Laus et prophete, collecta: Omnipotens sempiterne deus. Deinde suffragia, ut predicta sunt. Nota: sic observabis vesperas per ebdomadam cum psalmis et antiphonis ferialibus et ymno et capitulo et collecta de trinitate preter antiphonam super Magnificat, quam accipies secundum ordinem de antiphona: Gloria tibi. Completorium ut heri predictum est.

XIII. Die Hauptfeierlichkeit am Schluß der Dreifaltigkeitsoktav (f. 89—89 v).

Dominica que est octava trinitatis: Ad matutinas invitatorium et tota historia de trinitate. Lectiones sex de sermone. Omelia de trinitate non legetur, quia lecta fuit in octava penthecostes, sed imponitur omelia dominicalis: Homo quidam erat dives. Laudes per omnia de trinitate cum suis versibus, capitulum: O altitudo, versus: Benedictus es domine. In evangelium antiphona: Benedicta sit creatrix. Collecta: Omnipotens sempiterne deus. Post istam collectam statim imponitur antiphona dominicalis: Homo quidam, cum suo versu: In matutinis domine. Collecta: Deus in te sperantium. Deinde suffragia de domina nostra: Sub tua protectione, de apostolis, de patronis, de sanctis. Ad primam ymnus: Jam lucis . . .

Ad aspersionem antiphona: Asperges me, cum suo versu et collecta ut semper. In exitu imponitur responsorium: Sanctifica nos domine. Deinde responsorium: Summe trinitati. Ad missam: Officium de trinitate; sollempniter imponitur Kyrie eleyson, quod pulchrum sit. Prima collecta de trinitate, sola. Deinde dominicalis et de domina nostra sub una conclusione. Graduale secundum librum. Alleluia. [f. 89 v] „Omnium in te sperantium“. Sequentia dicitur. Prefatio de trinitate sollempniter. Nota, quod omni die dominico usque ad adventum domini ad missam collecta de trinitate et prefatio de trinitate servetur, ita dico si officium dominicale cantatur. Item nota, quod si aliquod festum in diem dominicalem occurrerit, de quo missa dicitur, quod non habeat prefationem specialem, tunc certe prefatio cotidiana servabitur. Si vero habuerit prefationem specialem, ut officium de domina nostra vel de apostolis, tunc illa cantabitur. In secundis vesperis antiphona Dixit dominus, cum aliis, psalmi feriales, ymnus: O lux . . .

XIV. Das gewöhnliche Sonntagsoffizium (f. 90—90 v).

Dominica prima post octavam trinitatis ad vesperas antiphona: Benedictus, cum aliis, psalmi feriales: Benedictus, cum aliis, ymnus: O lux, capitulum dominicale: Deus caritas, versus: Vespertina, super Magnificat antiphona: Cognoverunt omnes, collecta: Deus in te sperantium. Deinde suffragium: O crux benedicta. Deinde de domina nostra: Descendi in ortum. Deinde de apostolis: Gloriosi principes. Deinde de patronis. Deinde de omnibus sanctis antiphona: In civitate domini. Hic nota, quod in officiis dominicalibus hoc observari solet, ut capitulum et collecta dominice precedentis dicatur in sabbatis ad vesperas cum versu: Vespertina, et cum antiphona de hystoria, quecumque sit, sed capitulum et collecta dominice sequentis debent imponi ad matutinas dominicales. Wult nempe ordo, ut in officio [f. 90 v] lectio ewangelii precedat capitulum et collectam. Completorium sollempniter ut supra. Ad matutinas dominicis diebus servabis hoc modo: Invitatorium: In manu tua, antiphona super primum nocturnum: Servite domino, psalmi: Beatus vir, versus: Memor fui. Super secundum nocturnum antiphona: Bonorum meorum, psalmi: Conserva, versus: Media nocte. Super tercium nocturnum antiphona: Non sunt loquele, psalmi: Celi enarrant, versus: Exaltare domine. Lectiones de libro regum vel de alia hystoria, de qua tunc agitur. Responsoria novem de hystoria dominicali. Omelya dominicalis legetur; post Te Deum versus: In matutinis domine. Capitulum dominicale. Item versus: In matutinis.[1]) Super Benedictus antiphona de ewangelio dominicali. Collecta dominicalis. Deinde suffragia. Ad primam ymnus: Iam lucis. Super psalmos antiphona: Adesto deus unus. Longa prima dicatur. Alia omnia ut semper. Ad terciam ymnus: Nunc sancte, antiphona: Te unum, responsorium: Inclina cor meum, versus: Ego dixi domine. Ad sextam ymnus: Rector potens, antiphona: Te semper idem, responsorium: In eternum domine, versus: Jubilate. Ad nonam ymnus: Rerum deus, antiphona: Libera nos, responsorium: Clamavi, versus: Accedite. Nota: sic observabis ad horas dominicis diebus, cum capitulo et collecta dominicali usque ad adventum. In secundis vesperis dominicis diebus: Super psalmos antiphona: Dixit dominus, psalmi feriales, ymnus non dicitur, nisi sit festum

[1]) Randbemerkung: Ad laudes antiphona Indutus est dominus.

sequens, capitulum dominicale, versus: Dirigatur, super Magnificat antiphona de ewangelio dominicali. Collecta dominicalis. Deinde suffragia ut semper. Completorium ferialiter.

XV. Die münsterſche Leſeordnung (ſ. 91—91 v).

De hystoriis dominicalibus, que cantantur per totum annum. Nota, quod in adventu domini legitur Ysaias propheta usque ad nativitatem domini et quelibet dominica habet cantum specialem. Post octavam epyphanie leguntur epistule Pauli usque ad septuagesimam et cantatur hystoria: Domine ne in ira. In septuagesima leguntur libri Moysi, genesis et exodus, usque ad passionem domini, et quelibet dominica habet suum cantum. In passione domini legitur Jheremias propheta usque ad festum pasche. Post octavam pasche leguntur sermones de resurrectione domini. Dominica secunda post festum pasche imponitur apokalypsis et legitur duabus ebdomadis et cantatur hystoria „Dignus“ es domine. Dominica IIII a post festum pasche leguntur epistule canonice et cantatur hystoria „Si oblitus“ usque ad ascensionem domini. Post ascensionem domini legitur liber actuum apostolorum cum cantu de ascensione domini usque ad festum penthecostes. Dominica post festum trinitatis leguntur IIII libri regum et cantatur hystoria „Deus omnium“ usque ad festum Petri ad vincula. Dominica proxima Petri ad vincula leguntur parabole Salomonis, ecclesiastes et liber sapientie et cantatur hystoria In principio, usque ad festum Egidii. Dominica proxima a festo Egidii legitur Job et cantatur hystoria Si bona, usque ad exaltationem sancte crucis. Dominica proxima exaltationis crucis legitur Tobyas, Judith et Hester et cantatur hystoria Peto domine, usque ad festum sancti Remigii. Dominica proxima festo Remigii leguntur libri Ma- [f. 99 v] chabeorum et cantabitur hystoria „Adaperiat“ usque ad festum omnium sanctorum. Dominica proxima festo omnium sanctorum leguntur prophete Ezechiel, Daniel, et cantabitur hystoria Vidi dominum, usque ad adventum domini.

XVI. Das älteſte Fronleichnamsoffizium (ſ. 92—92 v).

De corpore Christi:

Ad vesperas super psalmos antiphona: Sacerdos in eternum, cum aliis. Capitulum: Dominus Jhesus, responsorium: Homo quidam, ymnus: Pange lingua, versus: Panem de celis, super

Magnificat antiphona: O quam suavis. Collecta: Deus qui nobis sub sacramento. Sola, sine suffragiis. Ad completorium super psalmos antiphona: Angelorum esca; quere in laudibus. Ymnus: Verbum caro, capitulum ut supra, versus: Panem [1]) . . . de [1]), super Nunc dimittis antiphona: Vincenti; quere in laudibus. Kyrie. Pater. In pace. Credo, post Credo versus: Cibavit [2]) illos. Domine exaudi. Dominus vobiscum. Oremus. Deus qui nobis. Alia: [3]) Salva [3]) nos.[3]) Ad matutinas invitatorium: Christum regem, antiphone et psalmi et responsoria et cetera ut in libris, primus versus: Panem celi, secundus: Cibavit illos, tercius: Educas panem, post Te Deum versus: Cibavit.[4]) [Ad] Laudes antiphona: Sapientia, cum aliis, capitulum: Dominus Jhesus, versus: Panem [5]) de [5]) celo,[5]) super Benedictus antiphona: Ego sum panis. Collecta: Deus qui nobis. Sola. Ad primam ymnus: Verbum [3]) caro,[3]) antiphona de laudibus, capitulum: Dominus Jhesus, responsorium: Christe fili, versus: Qui pavisti nos precioso corpore et sanguine tuo, alleluia. Post preces versus: Educas panem. Credo; post Credo versus: Cibavit illos. Domine exaudi. Dominus vobiscum. Oremus. Deus qui nobis sub sacramento. Alia: Domine sancte pater. Ad horas ymnus: Verbum [3]) caro,[3]) antiphone de laudibus.

Ad terciam responsorium: Panem celi. [f. 92 v] Ad sextam responsorium: Cibavit illos. Ad IX. responsorium: Educas panem, cum capitulo et collecta ut supra. Ad missam introitus: Cibavit eos. Kyrieleyson quod pulchrum sit. Sequentia cantabitur. Credo sollempne. Prefatio: Quia per incarnati. Alia ut in libro. In secundis vesperis super psalmos antiphona: Sacerdos in eternum, psalmi ut heri, capitulum ut supra, responsorium: Respexit, ymnus: Pange lingua, versus: Panem de celo, super Magnificat antiphona: O sacrum, collecta ut supra. Deinde suffragia. Ad completorium per omnia ut heri, sed hic dicitur: Dignare domine nocte ista. Versus: Cibavit, collecta: Deus qui nobis, alia: Salva nos, ut semper.

---

[1]) Später getilgt, dafür am Rande bemerkt: Cibavit.
[2]) Später durchgestrichen; am Rande 2—3 unleserliche Worte.
[3]) Später getilgt.
[4]) Durchgestrichen und darübergeschrieben: Panem de celo.
[5]) Später durchgestrichen und darübergeschrieben: Posuit fines.

XVII. Das Fest des h. Nikolaus (f. 93ᵛ).

De beato Nicholao. Ad vesperas super psalmos antiphona: O per omnia, quere in laudibus; psalmi feriales, capitulum: Quasi stella matutina, responsorium: Beatus Nicholaus, versus: Amavit eum dominus, super Magnificat antiphona: O pastor eterne, collecta: Deus qui beatum Nicholaum. Deinde ferialis antiphona cum suo versu et collecta. Deinde de domina nostra et de omnibus sanctis. Ad completorium per omnia de adventu sollempniter. Ad matutinas per omnia ut in libris. Super Benedictus antiphona: O Christi pietas. Collecta ut supra.[1]) Ad horas dicitur ymnus; antiphone de laudibus, responsoria de confessoribus. Ad missam: „Kyrie" de apostolis. Gloria in excelsis non dicitur. Prima collecta de Nicholao cum sua conclusione. Deinde collecta dominicalis et de domina nostra sub una conclusione. Prefatio cottidiana sollempniter. In secundis vesperis super psalmos antiphona: Gloriam mundi, psalmi feriales, capitulum: Fungi sacerdotio, responsorium: Dum Mirensium, versus: Amavit, super Magnificat antiphona: O Christi pietas, post collectam imponitur antiphona de octava Andree: Mox ut vocem, versus: Dilexit, cum sua collecta: Protegat nos deus. Deinde ferialis antiphona cum sua collecta, deinde suffragia. Ad completorium per omnia de adventu ut semper.

XVIII. Feier des Nebenpatrons Sebastian (f. 95).

Fabiani et Sebastiani ad vesperas super psalmos antiphona: Insignes. Psalmi feriales, ymnus: Rex gloriose, capitulum: Sancti per fidem, versus: Mirabilis deus, super Magnificat antiphona: Elegit dominus, prima collecta de Sebastiano, alia de Fabiano sub una conclusione. Deinde suffragia. Ad matutinas invitatorium: Regem martyrum. Alia omnia secundum libros. Ad missam: Kyrie pulchrum, quale velis. Alleluia. „Letamini". Sequentia: „O beata" beatorum. Prefatio cottidiana sollempniter et Ite missa est. Alia sunt plana. In secundis vesperis psalmi et antiphone feriales, ymnus, capitulum et versus de martyre, super Magnificat antiphona: Egregie, collecta de Sebastiano, sola, et non de Fabiano; post collectam imponitur antiphona De sancta Agnete virgine: Stans beata Agnes, versus: Veni sponsa, . . .

[1]) Randbemerkung: Non ferialis antiphona cum sua collecta, non suffragia.

XIX. Pauli-Bekehrung (f. 95—95 v).

In conversione sancti Pauli: Ad vesperas super psalmos antiphona: Cum autem, psalmi feriales, ymnus: Doctor egregie, capitulum: Saulus adhuc, versus: In omnem terram, super Magnificat antiphona: O gloriosum, collecta: Deus qui universum, alia de Proiecto martyre sub una conclusione. Ad completorium ymnus: Jhesu redemptor, antiphona: Vigila super nos, alia ut semper. Ad matutinas ut in libro. Laudes: antiphona Ego plantavi, cum aliis, sine versu. Si hoc festum occurrerit post Septuagesimam, tunc dicitur ad laudes antiphona: Ego enim iam, sola. Ad horas antiphone de laudibus, responsoria de apostolis. Ad missam: Kyrie de apostolis. Alleluia. Tu es vas. Sequentia: Dixit dominus ex. Prefatio de apostolis. Alia sunt plana. [f. 95 v] In secundis vesperis super psalmos antiphona: Juravit dominus, cum aliis, ymnus: Doctor egregie, capitulum: Vade quoniam vas, versus: In omnem terram, super Magnificat antiphona: Tu es vas. Post collectam imponitur antiphona

De Policarpo: Iste cognovit . . .

XX. Mariä-Lichtmeß und Blasiusfeſt (f. 95 v—96).

In purificatione sancte Marie virginis: ad vesperas super psalmos antiphona: O ammirabile, cum sequentibus, psalmi [per] omnia Laudate. Nota: si hoc festum in septuagesima occurrerit, tunc pro ultima antiphona Ecce Maria, cantatur antiphona Virgo dei genitrix, propter Alleluia. Capitulum: Ecce ego mitto, responsorium: Gaude Maria, cum suo versu. Deinde imponitur ymnus: A solis ortus. Versus: Post partum, super Magnificat antiphona: Senex puerum. Collecta: Quesumus omnipotens deus. Sola. . . .

Nota: si istud festum in septuagesima occurrerit, attamen dicetur Te Deum, Gloria in excelsis et Ite missa est, sed Alleluia et Sequentia subticentur . . . [f. 96] Dicta tercia fit benedictio candelarum secundum librum missalem. Finita benedictione imponitur antiphona: Lumen ad revelationem, cum psalmo: Nunc dimittis, et accensis candelis et divisis eximus chorum cum ista antiphona: Ave gratia; deinde imponitur antiphona: Adorna thalamum, deinde responsorium: Gaude Maria, responsorium: Videte miraculum. In reditu fit statio in medio monasterii, et imponitur antiphona: Responsum accepit. Dicta antiphona

imponitur Introitus. Ad missam: Kyrie quod pulchrum sit, cum Gloria. Una tantum collecta dicitur. Si venerit infra septuagesimam, tunc erit tractus: Audi filia. Prefatio: Quia per incarnati. In secundis vesperis super psalmos antiphone: Tecum principium, cum aliis, ymnus: A solis ortus, capitulum: Ecce ego initium, versus: Post partum, super Magnificat antiphona: Hodie beata virgo Maria, collecta: Omnipotens sempiterne deus. Deinde statim imponitur antiphona: Ecce completa, versus: Speciosus forma, collecta: Deus qui salutem. Deinde imponitur a. De sancto Blasio: „Adest nobis.“ Versus: Gloria et honore, cum sua collecta. Ad completorium nichil servabitur de domina nostra, sed per omnia [1]) ut semper. Ad matutinas invitatorium et IX antiphone cum totidem responsoriis de uno martyre. Omelia de confessoribus. Laudes: Angelus domini. Sola. In ewangelio: Quicumque. Collecta ut supra. Deinde suffragia. Ad missam per omnia ut de uno martyre. In secundis vesperis psalmi et antiphone feriales, ymnus, capitulum et versus ut de uno martyre. Super Magnificat antiphona: Domine rex, collecta ut supra. Deinde suffragia.

XXI. Mariä-Verkündigung und das Ludgerusfest des März (f. 97ᵛ—98).

In annunciatione beate Marie virginis gloriose: Nota: Si hoc festum infra octavam palmarum vel infra octavas pasche occurrerit, tunc idem festum secundum statuta ecclesie Monasteriensis in vigilia palmarum cum summa reverentia celebretur et cantabitur in festo eius Te Deum et Gloria in excelsis et Ite missa est sollempniter, sed Alleluia et Sequentia subticentur. Ad vesperas super psalmos antiphona: Gaude et letare, sola. Psalmi [per] omnia Laudate, capitulum: Ecce virgo, responsorium: Christi virgo, ymnus: Ave maris, versus: Rorate celi, super Magnificat antiphona: Ingressus, [collecta:] Deus qui de beate Marie. Deinde ferialis antiphona cum versu et collecta sola. Ad completorium super psalmos antiphona: Ecce concipies, ymnus: Fit porta, capitulum: Sicut cynamomum. . . . Ad matutinas invitatorium: „Ave Maria“, antiphone et responsoria et alia ut in libris. . . . Ad horas non dicetur ymnus . . . Nota: si istud festum in diem dominicalem occurrerit, tunc fit post terciam aspersio cum sua antiphona ut semper. In exitu imponitur

[1]) Dahinter Rasur, am Rande in späterer Schrift: dominicaliter.

responsorium: Christi virgo, et alia responsoria, que placuerint. In reditu fit statio in medio monasterii et imponitur responsorium: Verbum caro, sine versu, quo dicto imponitur officium ad missam: Kyrie, quod pulchrum sit, cum sua Gloria in excelsis, una tantum collecta, prefatio: Et te in annunciatione, sollempniter, Ite missa est. [f. 98] In secundis vesperis antiphona: „Domus pudici", psalmi feriales, ymnus: „Ave maris", capitulum ut supra, versus: Rorate, super Magnificat antiphona: Hec dies, post collectam imponitur antiphona

De sancto Ludgero: Gloriosi confessoris Christi, vel Sancte Ludgere, versus: Amavit, cum collecta. Deinde ferialis antiphona cum suo versu et collecta. Completorium de ieiunio. Historiam eius dispone secundum libros. In secundis vesperis super psalmos antiphona: Armis indutus, psalmi feriales, ymnus: Confessor o dignissime, super Magnificat antiphona: Sancte Ludgere. Post collectam imponitur ferialis antiphona cum versu et collecta. Nota: Si hoc festum in dominica evenerit, transfertur ad secundam feriam. Si vero post palmas evenerit, anticipatur in sexta feria ante palmas, et tunc in secundis vesperis cantabitur de domina nostra sollempniter.

Notandum est de festis sanctorum, qui infra festum pasche et ascensionem domini occurrunt, quod semper principaliter vesperas de resurrectione cantamus, sed post collectam ferialem imponitur antiphona cum suo versu et collecta, cuius vel quorum est festum, exceptis festis apostolorum Philippi et Jacobi et inventione crucis, de quorum festis vesperas sollempniter celebramus.

XXII. Das Ludgerusfeſt im April (f. 98ᵛ—99).

De sancto Ludgero: Ad vesperas post collectam dominicalem imponitur antiphona: Sancte Ludgere, versus: Amavit eum, collecta: Deus qui populo tuo. Deinde suffragia . . . Completorium ut semper. Ad matutinas invitatorium: Alleluia, regem confessorum, antiphona: Qui manet, sola, psalmi: Beatus vir, Quare fremuerunt, Domine quid, versus: Amavit eum, Omelia: Ego sum vitis vera, responsoria: Beatus vir, Ego sum vitis, De ore prudentis. Post Te Deum versus: Justus germinabit. Laudes: Justus ut palma; sola, capitulum: Fungi sacerdotio, versus: Amavit. In ewangelium antiphona: [f. 99] Justus Ludgerus,[1])

[1]) Auf Raſur.

collecta ut heri. Deinde suffragia. Ad primam ymnus: Quesumus auctor, antiphona: Surgens Jhesus; alia per omnia ut semper. Ad horas responsoria de confessoribus infra pascha et ascensionem. Ad missam: Protexisti me deus. Kyrie paschale. Collecta ut in libro. Epistula: Ecce sacerdos magnus; primum alleluia Ecce sacerdos magnus, secundum de resurrectione. Ewangelium: Ego sum vitis vera et pater meus agricola est. Offertorium: Confitebuntur; prefatio paschalis; communio: Ego sum.

XXIII. Patrozinium der Kathedrale (f. 101v—102).

In vigilia apostolorum ad vesperas antiphona: Quem dicunt, cum aliis, psalmi feriales, ymnus: Aurea luce, capitulum: Petrus autem, versus: In omnem, super Magnificat antiphona: Beatus Petrus apostolus, collecta de vigilia, sola. Ad completorium ymnus: Jhesu salvator . . . . Ad matutinas invitatorium: Regis cunctorum. Hystoriam dispone secundum libros . . . responsoria de apostolis. Ad missam per omnia secundum missalem. Nota: si hoc festum in dominica evenerit, cantamus ad processionem responsorium: Symon Petre, cum aliis; idem tene de aliis festis. In secundis vesperis: Juravit dominus, cum aliis, ymnus: Aurea luce, capitulum: Nunc scio vere, versus: In omnem terram, super Magnificat antiphona: Gloriosi principes, collecta: Deus qui hodiernam diem. Sola. Completorium per omnia ut heri.

In commemoratione sancti Pauli. Ad matutinas invitatorium: Adoremus Christum regem. Hystoriam dispone secundum libros. Suffragia non dicuntur, neque ymnus ad horas. Antiphone de laudibus. Responsoria de apostolis. Ad missam dicitur Sequentia: Dixit dominus ex Basan. In secundis vesperis: Juravit dominus, ymnus: Doctor egregie, Sit trinitati, capitulum: Notum vobis facio, versus: In omnem terram, super Magnificat antiphona: Ewangelium meum, cum suo versu: Deus et pater, collecta: Deus qui multitudinem. Ad completorium per omnia feraliter.

In crastino et deinceps per totam octavam servamus ad matutinas invitatorium: Regem apostolorum, et tres antiphonas et tria responsoria de hystoria: Ecce ego mitto vos. Lectiones feriales. Te Deum per totam octavam dicitur. Laudes: Hoc est preceptum. Sola. Capitulum: Hii sunt viri misericordie, versus: Annuntiaverunt. In ewangelium antiphona: Vos qui secuti, collecta: Deus cuius dextera. Deinde suffragia, sed non de apostolis.

Alia ut semper. Ad horas ymnus ut semper . . . . Infra octavam cantamus ad missam: Mihi autem. Kyrie de apostolis. Collecta; Deus cuius dextera, et alias, quas volueris. Epistula: Iam non estis hospites. Graduale: Constitues. Alleluia. Per manus autem. Sequentia non dicitur. Ewangelium: Hoc est preceptum. Credo dicitur. Offertorium: [f. 102] In omnem terram. Prefatio de apostolis. Communio: Ego vos, vel illa: Vos qui secuti. Hodie ad vesperas et deinceps per totam octavam dicimus antiphonam: Juravit dominus, cum aliis et cum suis psalmis. Ymnus: Exultet celum, capitulum: Hii sunt viri . . . . Post collectam imponitur de martyribus Processo et Martiniano:[1]) Gaudent in celis . . . . Nota, quod in maiori ecclesia infra istam octavam nullum festum agitur, nisi tantum antiphona cum collecta imponitur ad vesperas et ad matutinas. Ad omnes horas annectitur collecta sub una conclusione. Ad matutinas dic de apostolis vel de martyribus. In octava apostolorum ad vesperas antiphona: Juravit, ut supra, ymnus: Iam bone pastor, Doctor egregie, Olive bine, Sit trinitati, capitulum: Hii sunt viri, versus: In omnem terram, super Magnificat antiphona: Hii sunt due olive, collecta: Deus cuius dextera. Deinde suffragia. Completorium ut semper ferialiter. Ad matutinas invitatorium: Regem apostolorum: Super nocturnos antiphona: Petrus et Johannes, cum aliis, ut in libris. Responsoria IX ita distinguimus, ut unum sit de Petro et aliud de Paulo, nonum vero de ambobus responsorium: Isti sunt due olyve. Omelia de vigilia Petri et Pauli: . . . Ad missam: Sapientiam sanctorum. Kyrie de apostolis . . . Sequentia: Clare sanctorum . . .

XXIV. Die I. Vesper von Mariä-Himmelfahrt (f. 104).

In vigilia assumptionis ad vesperas antiphona: Alma redemptoris, sola. Psalmi [per] omnia Laudate. Capitulum: In omnibus requiem. Responsorium: O decus virginum. Ymnus: Ave maris, versus: Post partum, super Magnificat antiphona: Virgo prudentissima, collecta: Deus qui virginalem aulam.

XXV. Das Fest Kreuz-Erhöhung (f. 106).

In exaltatione sancte crucis. Ad vesperas antiphona: Super omnia, psalmi feriales, ymnus: Salve crux sancta . . . Super Magnificat antiphona: O crux gloriosa, collecta: Deus qui

[1]) Am Rande späterer Nachtrag: Visitatio invenitur in libris istis parvulis in choro.

hodierno die. Sequitur alia de Cornelio et Cypriano sub una conclusione ... Ad matutinas invitatorium: Venite adoremus regem martyrum dominum. In I. nocturno et in secundo primas sex antiphonas cum suis psalmis et prima quinque responsoria quere de martyribus. Sextum responsorium: Hii sunt duo viri. In III. nocturno antiphona: Crux fidelis. Sola. Psalmi: Domini est terra. Cantate I. Dominus regnavit, exultet terra. Versus: Hoc signum crucis. Omelia: Erat homo ex phariseis, quere in octava penthecostes. Responsorium: Dulce lignum. Responsorium: Hoc signum. Responsorium: O crux benedicta. Post Te Deum versus: Adoramus te Christe. Laudes: antiphona O magnum, cum aliis. Capitulum ut in vesperis.

XXVI. Die Feste zu Beginn des Monats November (f. 108—108 v).

In vigilia omnium sanctorum ad vesperas super psalmos antiphona: O quam gloriosum est regnum, psalmi [per] omnia Laudate, capitulum: Vidi in medio, responsorium: Beati estis, ymnus: Jhesu salvator seculi, versus: Mirabilis deus. In ewangelium antiphona: Beati estis, collecta de vigilia et statim sequitur alia collecta de s. Cesario sub una conclusione ... Ad matutinas hystoriam dispone secundum libros. ... Ad missam „Gaudeamus“ ... In secundis vesperis [f. 108 v] antiphona: Virgam virtutis ... de Cesario nichil. Deinde imponitur antiphona de Eustachio et sociis eius et de s. Victorino et Floriano, quorum festum agitur sub una conclusione. Antiphona: Gaudent in celis [1]) ...

Ad matutinas per omnia ut de martyribus.

Willibrordi episcopi ut de uno confessore.

Quatuor coronatorum ut de martyribus.

Theodori martyris ut de uno martyre.

Martini pape similiter.

De s. Martino: Ad vesperas antiphona: Dominus deus noster, psalmi feriales, ymnus: Nunc instat, vel responsorium: Martinus, capitulum: Quasi stella, versus: Amavit, super Magnificat antiphona: O beatum virum. Post collectam sequitur alia collecta de Menna martyre sub uno Per dominum. ...

[1]) Später durchgestrichen und am Rand vermerkt: Omnipotens deus.

3. Die Hymnen und Sequenzen des Ordinarius.

I. Hymni de tempore.

Nr.	Anfang des Textes	In die	Ad
1.	Conditor alme siderum Aeterna lux credentium	per Adventum	vesperas
2.	Veni redemptor gentium Ostende partum virginis	per Adventum	completorium
3.	Vox clara ecce intonat Obscura quaeque increpat	per Adventum	laudes
4.	A solis ortus cardine Ad usque terrae limitem	a Nativ. usque ad Epiphaniam et in Purif. Mariae	vesperas
5.	Corde natus ex parentis Ante mundi exordium	S. Stephani	completorium
6.	Domus pudici pectoris Templum repente fit Dei	a Nativ. usque ad Epiphaniam	complet. et horas parv.
7.	Ibant magi quam viderant Stellam sequentes praeviam	Epiph. et per octavam	vesperas
8.	Lavacra puri gurgitis Coelestis agnus attigit	Epiph. et per octavam	complet. et horas parv.
9.	Ex more docti mystico Servemus hoc ieiunium	Dom. I. in Quadr.	vesperas

Nr.	Anfang des Textes	In die	Ad
10.	Christe qui lux es et dies Noctis tenebras detegis	in Quadr. usque ad Dom. palmarum	completorium
11.	Clarum decus ieiunii Monstratur orbi coelitus	per Quadragesimam	laudes
12.	Audi benigne conditor Nostras preces cum fletibus	Dom. II. Quadr.	vesperas
13.	Summi largitor praemii Spes quies unica mundi	Dom. III. Quadr.	vesperas
14.	Jesu quadragenariae Dicator abstinentiae	Dom. IV. Quadr.	vesperas
15.	Vexilla regis prodeunt Fulget crucis mysterium	Dom. Passionis	vesperas
16.	O crux ave spes unica Hoc passionis tempore	Dom. Palmarum	vesp. et compl.
17.	Gloria laus et honor tibi sit rex Christe redemptor	Dom. Palmarum	processionem
18.	Crux fidelis inter omnes Arbor una nobilis	Parasceve	officium
19.	Vita sanctorum Deus angelorum Vita cunctorum pariter piorum	ab oct. Pasch. usque ad Dom. IV. post Pasch.	vesperas
20.	Quaesumus auctor omnium In hoc paschali gaudio	per temp. paschale	horas parvas

Nr.	Anfang des Textes	In die	Ad
21.	Ad coenam agni providi Et stolis albis candidi	per temp. paschale	completorium
22.	Jesu nostra redemptio Amor et desiderium	Dom. IV. post Pasch.	vesperas
23.	Festum nun celebre magnaque gaudia Compellunt animos carmina prodere	Ascens. Dom. et per octavam	vesperas
24.	Oramus Domine conditor inclite Devotos famulos respice protegens	Ascens. Dom. et per octavam	completorium
25.	Rex sanctorum angelorum Totum mundum adiuva	vig. Pasch. et Pentec.	processionem
26.	Salve festa dies toto venerabilis aevo Qua Deus infernum vicit et astra tenet	tempore paschali	processionem
27.	Nunc in excelsis Dominus refulgens Et supra coelos Deus elevatus	Ascens. Dom.	stationem in eccl.
28.	Veni creator spiritus Mentes tuorum visita	Pentec. et per oct.	vesperas
29.	Accende lumen sensibus Infunde amorem cordibus	infra oct. Pentec.	completorium
30.	O lux beata Trinitas Et principalis unitas	oct. Trinit. et sabb. per annum	vesperas
31.	Pange lingua gloriosi Corporis mysterium	Corp. Christi	vesperas

Nr.	Anfang des Textes	In die	Ad
32.	Verbum caro panem verum Verbo carnem efficit	Corp. Christi	compl. et hor. parv.
33.	Urbs beata Jerusalem Dicta pacis visio	Dedic. eccles.	vesperas
34.	Hoc in templo summe Deus Exoratus adveni	Dedic. eccles.	compl. et hor. parv.
35.	Iam lucis orto sidere	per reliquum annum	primam
36.	Nunc sancte nobis Spiritus	„ „ „	tertiam
37.	Rector potens verax Deus	„ „ „	sextam
38.	Rerum Deus tenax vigor	„ „ „	nonam
39.	Te lucis ante terminum	„ „ „	completorium

II. Hymni de sanctis.

Nr.	Anfang des Textes	In festo	Ad
1.	Jesu salvator saeculi Redemptis ope subveni	extra Adventum	complet. per ann. et ad vesp. in fest. Omn. Sanct.
2.	Ave maris stella Dei mater alma	Annunt. Assumpt. Nativ. B. Mariae V.	vesperas
3.	Fit porta Christi pervia Referta plena gratia	B. Mariae V.	completorium
4.	Ut queant laxis resonare fibris Mira gestorum famuli tuorum	Johannis Baptistae	vesperas
5.	Salve crux sancta Salve mundi gloria	Inv. et Exalt. crucis	vesperas
6.	Exultet coelum laudibus Resultet terra gaudiis	apostolorum	vesperas
7.	Decus sacrati nominis Vitamque nomen exprimens	Andreae	vesperas
8.	Aurea luce et decore roseo Lux lucis omne perfudisti saeculum	Petri et Pauli et per octav.	vesperas
9.	Iam bone pastor Petre clemens accipe Vota precantum et peccati vincula	Octava Petri et Pauli et ad Vinc. Petri	vesperas
10.	Doctor egregie Paule mores instrue Et mente polum nos transferre satage	Convers. et Comm. Pauli	vesperas

Nr.	Anfang des Textes	In festo	Ad
11.	Petre potifex inclyte Christi athleta splendide	Cathedra Petri	vesperas
12.	Martyr Dei qui unicum Patris sequendo filium	Stephani	vesperas
13.	Rex gloriose martyrum Corona confitentium	martyrum	vesperas
14.	Conscendat usque sidera Coelique pulset intima	Laurentii	vesperas
15.	Nunc instat dies annua Revolvens magna gaudia	Martini	vesperas
16.	Confessor o dignissime Nos lapsos clemens respice	Ludgeri et octava Martini	vesperas
17.	Iste confessor Domini sacratus Festa plebs cuius celebrat per orbem	abbatum (Benedicti, Antonii)	vesperas
18.	Jesu corona virginum Quem mater illa concepit	virginum	vesperas

III. Sequentiae.

Nr.	Anfang des Textes	In die
1.	Victimae paschali laudes	Octava Paschae
2.	Ergo nos supplicantes tibi exaudi propitius	Octava Pentecostes
3.	Laus Deo patri filioque compari	Octava Trinitatis
4.	Ave praeclara maris stella	Octava Assumptionis B. Mariae V.
5.	Laetabundus [Mariam collaudet mundus]	Octava Nativitatis B. Mariae V.
6.	Clare sanctorum senatus apostolorum	Octava apostolorum
7.	Dixit Dominus Ex Basan convertam	Convers. et Commem. S. Pauli
8.	Coeli enarrant gloriam Dei filii	Divis. apost.
9.	O beata beatorum martyrum solemnia	Sebastiani et Fabiani, Mauritii et soc.
10.	Virginalis turma sexus	Undecim milium virginum
11.	[Lauda Sion salvatorem]	Corporis Christi

4. Alphabetisches Verzeichnis der Heiligenfeste.[1])

Abdon et Sennen (— es) 30. Juli, S. 44.
Adrianus 8. Sept.
Aegidius 1. Sept., S. 19.
Afra 7. Aug., S. 44.
Agapitus 18. Aug. (vgl. 6. Aug.)
Agatha 5. Febr.
Agnes 21. u. 28. Jan., S. 48, 50, 62.
Albanus m. 21. Juni, S. 45.
„ conf. 2. März, S. 49.
Albinus 22. Juni, S. 45.
Aldegundis 30. Jan., S. 46.
Alexander, Eventius et Theodolus 3. Mai.
Alexius 17. Juli (17. Juni, Anm.), S. 46.
Amandus et Vedastus 6. Febr., 26. Okt., S. 11, 47.
Ambrosius 4. April, S. 30, 38, 46, 48.
Anastasia 25. Dez.
Anastasius 27. April.
Andreas 30. Nov., 7. Dez., S. 12 f., 51, 62 f., 102 f.
Anna 26. Juli, S. 42, 47, 49, 110.
Antoninus 2. (3.?) Sept., S. 47.
Antonius abb. 17. Jan., S. 39, 46, 104.
Antonius conf. (23. od. 28. Dez.), S. 14.
Apollinaris 23. Juli, S. 20 f.
Apollonia 9. Febr., S. 46.
Arnulphus 18. Juli, S. 46.
Athanasius 2. Mai, S. 49.
Augustinus 28. Aug., 11. Okt., S. 30, 38, 49, 112.
Aureus et Justina 16. Juni.
Barbara 4. Dez., S. 46.
Barnabas 11. Juni, S. 12, 39.
Bartholomaeus 24. Aug., S. 12, 50.
Basilides 12. Juni.
Beatrix 29. Juli.
Benedictus 21. März, 11. Juli, S. 11, 15.
Bernardus 20. Aug., S. 47.
Blasius 3. Febr., S. 18, 105.
Bonifatius 5. Juni, S. 11, 14, 39, 108 f.
Brictius 13. Nov., S. 11.
Brigida 1. Febr., S. 11.
Caecilia 22. Nov., S. 51.
Caesarius 1. Nov.
Calixtus 14. Okt.
Cassius 10. Okt. (Anm.)
Christina 24. Juli, S. 44.
Christophorus 25. Juli, S. 44.
Chrysantus et Daria 29. Nov.
Chrysogonus 24. Nov.
Clara 12. Aug., S. 47.
Clemens 23. Nov., S. 15, 51.
Columbanus 24. Okt., 21. Nov., S. 49.
Cornelius et Cyprianus 14. Sept., S. 113.
Cosmas et Damianus 27. Sept.
Crispinus et Crispinianus 25. Okt., S. 3 f., 15.
Cyprianus sac. et m. 26. Sept., S. 47.

[1]) Die Tages- und Monatsangaben beziehen sich auf die Kalendarien S. 118 ff; im übrigen ist auf die Seiten des Buches verwiesen.

Cyriacus 8. Aug., S. 46.
Cyrinus 12. Juni.
Damasus 11. Dez., S. 46.
Desiderius ep. Lugd. (Vienn.?) 11. Febr., S. 46.
Desiderius ep. Lingon. 23. Mai, S. 49.
Dionysius et soc. 9. Okt., S. 11.
Divisio apostolorum 15. Juli, S. 18, 33 f., 50, 110.
Dominicus conf. 5. Aug., S. 47.
„ fr., 28. Mai, S. 49.
Donatus 7. Aug.
Dormientes VII 27. Juni, S. 19.
Dorothea 6. Febr., S. 47.
Eligius 1. Dez., S. 47.
Elisabeth 19. Nov., S. 28 f., 38, 40, 46, 51.
Emerentiana et Macharius 23. Jan., S. 45.
Eonius (24. Sept.) S. 14.
Erasmus 3. Juni, S. 47.
Eucherius 20. Febr., S. 49.
Euphemia 16. Sept.
Euplus 12. Aug., S. 47.
Eusebius conf. 14. Aug.
„ mon. 5. Nov., S. 50.
Eustachius et soc. 2. Nov., S. 20, 44, 114.
Ewaldi 3. Okt., 29. Okt., S. 17, 49.
Fabianus et Sebastianus 20. Jan., S. 16.
Faustina 29. Juli.
Felicissimus et Agapitus 6. Aug., S. 14.
Felicitas 23. Nov. (vgl. 7. März), S. 14.
Felicula 13. Juni (vgl. 14. Febr.), S. 49.
Felix in Pincis 14. Jan.
Felix m. et pont. 29. Juli, S. 44.
„ presb. 5. Nov., S. 50.
Felix et Adauctus 30. Aug.
Fides 6. Okt., S. 47.
Florentius 10. Okt.
Florianus 4. Mai (vgl. 2. Nov.), S. 20, 48.
Franciscus 4. Okt., S. 23, 28, 38, 40, 46, 113.
Fratres VII 10. Juli.
Gallus 16. Okt., S. 11.
Genesius 25. Aug., S. 47.
Georgius 23. April, S. 18, 23, 38, 50.
Gereon, Victor et soc. 10. Okt., S. 15, 113.
Germanus 31. Juli (vgl. 1. Okt.)
Gertrudis 17. März, S. 30 f., 38, 45.
Gervasius et Protasius 19. Juni, S. 44.
Gordianus et Epimachus 10. Mai.
Gorgonius 9. Sept., S. 15.
Gregorius 12. März, S. 30, 50, 105.
Helena 8. Febr., S. 45.
Heribertus 16. März, S. 50.
Hermes 28. Aug., S. 30.
Hieronymus 30. Sept., S. 26 f., 30, 38, 44, 51.
Hilarinus 16. Juli, S. 46.
Hilarius 8. Mai.
Hippolytus et soc. 13. Aug.
Hubertus 3. Nov., S. 47.
Jacobus Maior 25. Juli, S. 12, 50.
Jacobus Minor s. Philippus et Jacobus.
Januarius et soc. 19. Okt., S. 47.
Ida 26. Nov., 4. Sept., S. 16, 47, 114 ff.

Innocentes 28. Dez., 4. Jan., S. 13, 51, 69 f.
Johannes ev. 27. Dez., 3. Jan., S. 13, 51, 69, 71.
Johannes ante portam Latinam 6. Mai, S. 108.
Johannes Baptista 24. Juni, 29. Aug., S. 12 f., 31, 50 f., 62, 70, 109, 112.
Johannes Chrysostomus 27. Jan., S. 46.
Irenaeus et Abundus 26. Aug., S. 44.
Juliana 16. Febr., S. 45.
Julianus m. 12. Febr., S. 47.
Julius conf. 31. Jan., S. 48.
„ m. 27. Mai, S. 48.
Justina 26. Sept., S. 47.
Justus et Arthemius 11. Okt., S. 47.

Karolus 27. Juli, S. 21, 49, 110.
Katharina 25. Nov., S. 18, 32, 34, 51, 115.
Kilianus et soc. 8. Juli, S. 44.
Kunibertus 12. Nov., S. 11.

Lambertus 17. Sept., S. 11, 113.
Laurentius 10. Aug., 17. Aug., S. 31, 51, 62, 111.
Leander 27. Febr., S. 49.
Lebuinus 25. Juni, S. 49.
Leo 28. Juni.
Leodegarius 2. Okt., S. 11.
Leonardus 6. Nov., S. 33, 47.
Liborius 23. Juli, S. 15.
Linus 26. Nov. (vgl. 23. Sept.), S. 44.
Longinus 2. Dez., S. 49.
Lucas 18. Okt., S. 113.
Lucia 13. Dez., S. 66, 103.
Lucia et Geminianus 16. Sept.
Lucius 23. Sept. (?)
Ludgerus 26. März, 24. April, S. 13, 50, 62, 106 f, 115 f.

Machabaei 1. Aug., S. 12.
Macharius et Emerentiana 23. Jan., S. 45.
Madelberta 7. Sept., S. 12, 112.
Magnus 19. Aug., S. 12, 14 f.
Marcellus pp. 16. Jan.
„ conf. 27. Nov., S. 49.
„ m. 4. Sept., S. 49.
„ et Apuleus 8. Okt., S. 12.
Marcellinus et Petrus 2. Juni.
Marcus ev. 25. April, S. 12, 99, 107.
Marcus m. 18. Mai, S. 49.
„ pp. 7. Okt.
Marcus et Marcellianus 18. Juni.
„ et Marcianus 4. Okt., S. 44.
Margareta 13. Juli, S. 18.
Maria, Annuntiatio 25. März, S. 10, 34, 50, 105 f.
Maria, Assumptio 15. Aug., S. 10, 13, 21, 31, 50, 111 f.
Maria, Conceptio 8. Dez., S. 29 f., 32 f., 34, 40, 46, 51.
Maria, Nativitas 8. Sept., S. 10, 31, 51, 112 f.
Maria, Purificatio 2. Febr., S. 10, 13, 31, 34, 50, 104 f.
Maria, Visitatio 2. Juli, S. 29 ff., 48.
„ ad martyres, 13. Mai, S. 10.
„ Aegyptiaca 9. April, S. 49 f.
„ Magdalena 22. Juli, S. 19, 32, 34, 50, 110.
Marius et Martha 19. Jan., S. 45.
Martinus ep. 11. Nov., 18. Nov., 4. Juli, S. 13, 46, 51, 114.

Martinus pp. 10. Nov., S. 44.
Martyres LXXIX 21. Febr., S. 50.
„ decem milia 22. Juni, S. 45.
Martyres IV milia nongenti LXXXVI 12. Okt., S. 50.
Matthaeus 21. Sept., S. 12, 113.
Mathias 24. Febr., S. 12, 50.
Mauri martyres 15. Okt., S. 15.
Mauritius et soc. 22. Sept., S. 15, 17.
Maurus 15. Jan., S. 49.
Maximus 14. April, S. 14, 45.
Michael 29. Sept., S. 13, 31, 51, 62.
Milites XL 9. März, S. 50.
Modestus 15. Juni.

Nabor 12. Juni.
Nabor et Felix 12. Juli, S. 46.
Nazarius 12. Juni.
Nereus et Achilleus 12. Mai.
Nicolaus 6. Dez., S. 18, 102.
Nicomedes 1. Juni, 15. Sept., S. 44.

Odelricus 4. Juli, S. 45 f.
Olavus 29. Juli, S. 49.
Omnes sancti 1. Nov., S. 10, 31, 51, 114.
Oswaldus 5. Aug.
Othmarus 16. Nov., S. 47.

Pancratius et soc. 12. Mai, S. 12.
Pantaleon 28. Juli, S. 15.
Papias et Maurus 29. Jan., S. 47.
Patroclus 21. u. 28. Jan., 9. Dez., S. 46 f., 50.
Paulus eremita 10. Jan., S. 44.
Paulus ep. 7. Juni, S. 49.
Paulus ap., Conversio 25. Jan., S. 12, 17 f., 22, 34, 50, 103 f.
Paulus ap., Commemoratio 30. Juni, S. 3, 34, 50, 109.
Peregrinus 16. Mai, S. 49.
Perpetua et Felicitas 7. März, S. 12.
Petronilla 31. Mai, S. 45 f.
Petrus diac. 17. April.
Petrus et Paulus ap. 29. Juni, 6. Juli, S. 3, 13, 16, 34, 50, 109 f.
Petri Cathedra 22. Febr., 18. Jan., S. 12, 45, 50, 104 f.
Petri ad vincula 1. Aug., S. 50.
Philippus et Jacobus 1. Mai, S. 50, 108.
Polycarpus 26. Jan., S. 44.
Praeiectus (Proiectus) 25. Jan., S. 44.
Praxedes 21. Juli, S. 44.
Primus et Felicianus 9. Juni.
Prisca 18. Jan.
Priscus 2. Sept., S. 12.
Processus et Martinianus 2. Juli.
Protus et Hyacinthus 11. Sept.

Quatuor coronati 8. Nov. (vgl. 1. Aug.)
Quintinus 31. Okt., S. 44 f.

Regina virg. et m. 20. Juni, S. 47.
Regina virg. 7. Sept., S. 47.
Regulus 31. März, S. 49.
Remigius 1. Okt., S. 11, 13, 27, 113.
Robertus 24. Sept., S. 49.
Romanus 28. Febr., S. 49.
Rufus 27. Aug., S. 12.

Sabina 29. Aug.
Saturninus et soc. 29. Nov., S. 12.
Scholastica 10. Febr., S. 11.

Sebastianus 20. Jan., S. 16, 39, 62, 103.
Sergius et Bacchus 7. Okt., S. 15.
Servatius 13. Mai, S. 11, 50.
Severinus 23. Okt., S. 11.
Severus 22. Okt., S. 47.
Silvester 31. Dez., S. 31.
Simeon 18. Febr., S. 49.
Simon et Judas 28. Okt., S. 12, 51.
Simplicius 29. Juli.
Sixtus 6. Aug.
Soteres 10. Febr., S. 12.
Stephanus protom. 26. Dez., 3. Aug., S. 13, 16, 39, 44, 51, 62, 69, 71, 110 f.
Stephanus pp. 2. Aug.

Thecla 23. Sept., S. 47.
Theodorus 9. Nov.
Thomas ap. 21. Dez., 3. Juli, S. 12, 46, 51, 103.
Thomas m. 29. Dez., S. 21, 70, 103.
Tiburtius 11. Aug.
Tiburtius et Valerianus 14. April.
Timotheus ap. 24. Jan., S. 44.
„ diac. 21. Mai, S. 49.
„ et Symphorianus 22. Aug., S. 44.
Thimotheus et Apollinaris 23. Aug., S. 44.
Tres reges 26. Juli, S. 20, 47 ff., 110.

Udalricus s. Odelricus.
Urbanus 25. Mai.
Ursula 21. Okt., S. 15.

Valentinus et soc. 14. Febr., S. 12.
Valerius ep. 29. Jan., S. 46.
„ m. 18. April, S. 49.
Vedastus 6. Febr., S. 44 f.
Victor 10. Okt., S. 15, 113.
Victorinus 5. Sept., S. 20, 48, 51, 112.
Victorinus et Florianus 2. Nov., 5. Nov., S. 20, 48, 114.
Vincentius 22. Jan., S. 32, 38.
Virgines, undecim milia 21. Okt., S. 15, 32, 34, 38, 51, 113 f.
Vitalis 28. April.
Vitalis, Felicula et Zeno 14. Febr.
Vitus 15. Juni, S. 15, 39, 109.

Walburgis 25. Febr., 1. Mai, 4. Aug., S. 11, 16 f., 50.
Wenzeslaus 28. Sept., S. 47 f.
Willibaldus 7. Juli, S. 46.
Willibrordus 7. Nov., S. 11.

II.

Der Tod des Erzbischofs Engelbert von Köln.

Eine kritische Studie.

Von

Wolfgang Kleist, Berlin.

Verzeichnis der abgekürzt angeführten Literatur.

B. F. = J. F. Böhmer, Regesta imperii V. Die Regesten des Kaiserreichs unter Philipp, Otto IV., Friedrich II., Heinrich (VII.), Conrad IV., Heinrich Raspe, Wilhelm und Richard 1198—1272. Hsgb. u. ergänzt von Julius Ficker. Innsbruck 1881—82.

Bouquet = M. Bouquet, Recueil des historiens des Gaules et de la France, nouv. edit. de L. Delisle. Paris 1868 ff.

Ficker, Engelbert = Julius Ficker, Engelbert der Heilige, Erzbischof von Köln und Reichsverweser. Köln 1853.

Ficker, Münst. Quell. = Julius Ficker, Geschichtquellen des Bistums Münster. Bd. 1. Münster 1857.

Grauert, Die Herzogsgewalt in Westfalen = Hermann Grauert, Die Herzogsgewalt in Westfalen seit dem Sturze Heinrichs des Löwen. 1. Teil: Die Herzogsgewalt in den nordwestfälischen Bistümern Münster, Osnabrück und Minden. Paderborn 1877.

Knipping, Regesten = Richard Knipping, Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter. Bonn 1901 ff. Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde Bd. 21.

Lacomblet, Urkdb. = Theod. Jos. Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins. Düsseldorf 1840—58.

Levold = Levolds von Northof Chronik der Grafen von der Mark, hsgb. von Troß. Hamm 1859.

MG. = Monumenta Germaniae historica, inde ab anno 500. usque ad a. 1500, ed. Societas aperiendis fontibus rerum Germanicarum medii aevi. Hannov. et Berol. 1820 ff.

MG. Const. = MG. Legum sectio II. Constitutiones et acta publica imperatorum et regum.

MG. Epp. saeculi XIII. = MG. Epistolae saeculi XIII e regestis pontificum Romanorum selectae.

MG. SS. = MG. Scriptores.

MG. Schulausgabe = Scriptores rerum Germanicarum in usum scholarum ex monumentis Germanie historicis.

Ottokar Lorenz = Ottokar Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter seit der Mitte des 13. Jahrhunderts. 3. Auflage. Berlin 1886—87.

Philippi, Osnabrücker Urkdb. = Osnabrücker Urkundenbuch. Im Auftrage des Historischen Vereins zu Osnabrück hsgb. von F. Philippi. Osnabrück 1892 ff.

Reimer, Hessisches Urkdb. = Heinrich Reimer, Hessisches Urkundenbuch. 2. Abteilung. Leipzig 1892. Publikationen aus den K. Preußischen Staatsarchiven.

Reismann-Grone, Gesch. d. Grafsch. Tekeneburg = Reismann-Grone, Geschichte der Grafschaft Tekeneburg bis zum Untergang der Egbertinger 1263. Ibbenbüren i. W. 1894.

Ribbeck, Die Kölner Erzbischöfe und die Essener Vogtei = Ribbeck, Die Kölner Erzbischöfe und die Vogtei des Stiftes Essen 1221—1288. Correspondenzblatt des Gesamtvereins. Bd. 51, Nr. 2, 3. S. 35 ff. (1903).

Vita = Vita, passio et miracula s. Engelberti auctore Caesario Heisterbacensi, ed. A(lbertus) P(oncelet). Acta Sanctorum Novembris collecta digesta illustrata III, p. 644 ff. Bruxellis 1910.

Westf. Urkdb. = Westfälisches Urkundenbuch, gsgb. von dem Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens. Münster 1874—98.

Wilmans-Heyden, Westf. Urkdb. III. Die Urkunden des Bistums Münster von 1201—1300.

Wilmans, Westf. Urkdb. IV. Die Urkunden des Bistums Paderborn. 1. Abteilung. 1201—1240.

Finke, Westf. Urkdb. V. Die Papsturkunden Westfalens bis 1378.

Ilgen, Westf. Urkdb. VII. Die Urkunden des kölnischen Westfalen von 1200—1300.

Winkelmann, Kaiser Friedrich II. = Eduard Winkelmann, Kaiser Friedrich II. Leipzig 1889—97. Jahrbücher der deutschen Geschichte.

Grundlegend für jede neuere Untersuchung über Erzbischof Engelbert von Köln ist Julius Fickers Monographie „Engelbert der Heilige“[1]). Nicht nur Winkelmann[2]), der hier vorallem zu nennen ist, sondern auch fast alle übrigen Autoren, die diesen Gegenstand und besonders die hier in Frage kommenden, mit dem Tode des Erzbischofs in Zusammenhang stehenden Ereignisse behandelt haben, sind der Auffassung Fickers in allen wesentlichen Punkten gefolgt[3]).

Abweichend davon hat neuerdings Ribbeck[4]) die Vermutung gusgesprochen, daß Engelbert nicht, wie Ficker ausführt, einem Mordanschlage zum Opfer gefallen sei, sondern daß er bei einem Versuche, ihn gefangen zu nehmen, den Tod gefunden habe[5]). Allerdings führt Ribbeck, der übrigens diese Angelegenheit nur flüchtig berührt, keine Beweise für seine Behauptung an. Wenn er diese dadurch stützt, daß er von ähnlichen Vorgängen in späterer Zeit auf eine geplante Gefangennahme schließt, so sind damit die eingehenden Untersuchungen eines Julius Ficker noch nicht widerlegt, da bei dem einzigartigen Charakter einer jeden historischen Tatsache ein Analogieschluß allein nie zwingend ist.[6])

---

[1]) Julius Ficker, Engelbert der Heilige, Erzbischof von Köln und Reichsverweser. Köln 1853.

[2]) Eduard Winkelmann, Kaiser Friedrich II. Jahrbücher der deutschen Geschichte. Leipzig 1889—97.

[3]) Außer Schirrmacher, Kaiser Friedrich der Zweite. Göttingen 1859. Bd. 1, S. 127 ff. sind, von kürzeren Erwähnungen abgesehen, zu nennen: Lacomblet, Düsseldorf, Archiv für die Geschichte des Niederrheins Bd. 3, S. 45 ff. (1860). Geuer, Der Kampf um die essendische Vogtei. Beiträge zur Geschichte von Stadt und Stift Essen Heft 13, S. 105 ff. (1889). Crecelius, Beiträge zur Bergisch-Niederrheinischen Geschichte. Ztschr. des Bergischen Geschichtvereins Bd. 27, S. 40 ff. (1891). Die übrige in einzelnen Fragen erheblich abweichende Literatur wird jedesmal an der betreffenden Stelle des Textes erwähnt werden.

[4]) Ribbeck, Die Kölner Erzbischöfe und die Vogtei des Stiftes Essen 1221—1288. Korrespondenzblatt des Gesamtvereins Jahrgang 51, Nr. 2, 3 S. 35 ff. (1903).

[5]) Eine ähnliche Ansicht hat einst schon Justus Möser in seiner Osnabrückischen Geschichte Bd. 3 (= Werke Bd. 7), S. 76 ff. (Berlin und Stettin 1824) vertreten.

[6]) Ich kann Ribbeck auch in anderen noch zu erwähnenden Punkten nicht beistimmen.

Es ist denn auch Knipping in den „Regesten der Kölner Erzbischöfe“[1]) wieder der Meinung Fickers gefolgt. Dennoch scheint mir diese Vermutung das Richtige getroffen zu haben, und ich hoffe sichere Beweise beibringen zu können, daß ursprünglich nur eine Gefangennahme Engelberts beabsichtigt war.

Die Schwierigkeit der Entscheidung dieser Frage rührt vorallem von der Eigenart der Überlieferung her, Engelberts Wirken fällt in eine Zeit, in der es anfängt, mit dem staatlichen Leben des deutschen Reiches bergabzugehen. Dies macht sich schon darin bemerkbar, das die Tradition im Verhältnis zur Blütezeit der staufischen Macht weniger eingehend und unsicher wird. So ist denn unser Wissen fast von einer einzigen Quelle abhängig, der **Vita S. Engelberti** des Cäsarius von Heisterbach[2]).

Die ausführlichen Angaben dieses Schriftstellers werden nun zwar durch zahlreiche andere zeitgenössische Quellen unterstützt und vielfach in demselben Sinne ergänzt.[3]) Es ist daher gewiß das methodisch Zunächstliegende, die Nachrichten der **Vita** als zurechtbestehend anzunehmen, wie es auch Ficker getan hat. Dazu kommt noch, daß sich viele innere Gründe für die Glaubwürdigkeit des Cäsarius anführen lassen. Wenn Wattenbach[4]) zu dem Urteil kommt, das Werk des Cäsarius sei „eine der spätesten kirchlichen Biographien, die noch geschichtlichen Wert haben,“ und wenn Ficker[5]) hervorhebt, daß der in die Stille seines Klosters zurückgezogene Schriftsteller gar kein Interesse hatte, etwas Unwahres zu überliefern, so läßt sich im allgemeinen dagegen

---

[1]) Knipping, Die Regesten der Erzbischöfe von Köln im Mittelalter III. Bonn 1909. (Publikationen der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde XXI.).

[2]) Eine kritische Ausgabe ist in den Acta Sanctorum Novembris III, p. 644—681, Bruxellis 1910 erschienen. Dadurch ist die ältere Ausgabe von Böhmer, Fontes rerum Germanicarum II, p. 294 ff. überholt (vgl. Zeitschrift für Kirchengeschichte XXIII, 1, S. 117 (1912) und Acta Sanctorum l. c. p. 628—629), die auf den stilistisch korrigierten Druck des Surius zurückgeht.

[3]) Ein ausführliches Verzeichnis derselben findet sich bei Knipping, Regesten III, Nr. 569.

[4]) W. Wattenbach, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter. 6. Auflage. Berlin 1894. Bd. 2, S. 412 ff.

[5]) Ficker, Engelbert S. 5 ff.

kaum etwas einwenden. Für den weitaus größten Teil der Vita, in sofern sie überhaupt als historische Quelle in Betracht kommt, ist gewiß sorgfältige Wahrheitstreue zuzugestehen.

Aber gerade in der Schilderung der Vorfälle, die mit dem Tode des Erzbischofs in Beziehung stehen, lassen sich nun zahlreiche innere Widersprüche nachweisen. Diese die Objektivität der Vita in Frage stellenden Unwahrscheinlichkeiten klären sich auf, wenn man annimmt, daß dem Anschlage auf Engelbert nicht die Absicht eines Mordes, sondern nur die einer Gefangennahme zu Grunde lag. Wenn es sich nun ergeben würde, daß diese Widersprüche die Folge einer bestimmten irreführenden Tendenz der Vita sind, die sich auch bei den anderen sie ergänzenden Quellen findet, so würde diese Übereinstimmung nicht nur ihre Beweiskraft für die Richtigkeit der Angaben des Biographen verlieren, sondern die in Betracht kommenden Ereignisse müßten überhaupt zum größten Teil in ein anderes Licht treten, als es in den bisherigen Darstellungen der Fall war.

Als diejenige Angelegenheit, deren Verlauf zuerst durch den angeblichen Plan, Engelbert zu ermorden, bestimmt wurde, werden die Verhandlungen bezeichnet, die kurz nach Allerheiligen, also Anfang November des Jahres 1225, zu Soest stattfanden.[1]) Dort sollte unter anderem auch eine Entscheidung in dem Streite getroffen werden, der zwischen dem Kölner Erzbischof und dem mit ihm verwandten Grafen Friedrich von Isenberg der Essener Vogtei wegen[2]) entstanden war. Der Graf war mit vielen Verwandten und Freunden, die seine Ansprüche unterstützen sollten, in Soest erschienen,[3]) unter denen zwei dem geistlichen Stande angehörige Brüder, Bischof Dietrich von Münster und Engelbert, Erwählter von Osnabrück, besonders genannt werden. Es wurde drei Tage verhandelt, ohne daß ein Überein-

[1]) Vita II, 2 l. c. p. 653A. Post festum omnium sanctorum deo dilectus pontifex propter bonum pacis Susaciam venit.

[2]) Vita II, 1. l. c. p. 652F. Friedericus comes de Isenberg advocatus fuit ecclesie de Hessende. Eine nähere Untersuchung der Vogteistreitigkeit kann erst später erfolgen.

[3]) Vita II, 2. l. c. p. 653A. Venit et Fridericus cum fratribus suis episcopis, aliis cognatis suis atque consiliariis.

kommen zustande kam.[1]) Vielmehr waren die Gegner des Erzbischofs schon vorher entschlossen, ihrem Zwiste durch Gewalt eine für sie günstige Wendung zu geben, wozu auch schon Vorbereitungen getroffen waren. Graf Friedrich hatte sich sogar schon des guten Willens seiner Leute versichert.[2]) Ficker hat darauf hingewiesen, daß es wohl kein Zufall ist, daß in der einen uns bekannten Urkunde, die auf dem Soester Tage ausgestellt ist, unter den Zeugen nur solche Leute auftreten, die zweifellos nicht zur Partei des Isenbergers gehörten.[3]) Daß Friedrichs Absichten nun aber auf einen Mord gingen, scheint mir aus keinem der Vorgänge zu Soest mit Notwendigkeit hervorzugehen. Wenn der Graf schließlich wenigstens scheinbar einem Vergleiche zustimmte,[4]) so tat er dies wohl, um alles, was Verdacht erwecken konnte, zu vermeiden. Auch eine geplante Gefangennahme erforderte solche Vorsichtsmaßregeln. Aber Friedrich hütete sich, irgendwelche ihn bindende Verpflichtungen einzugehen. Denn es war ausgemacht worden, daß die endgültige Entscheidung erst später, am 11. November zu Köln, gefällt werden sollte.[5]) Das Verhalten des Grafen war jedenfalls derart, daß Engelbert nicht den geringsten Verdacht schöpfte. Denn am Tage nach den Verhandlungen erhielt der Erzbischof einen Brief,[6]) indem einer von den Leuten des Isenbergers, Heribert von Rinkerode,[7]) der später hauptsächlich den Tod Engelberts verschulden sollte, vor einem

[1]) Ebenda: Ubi cum triduo pro composicione laboratum esset, nulla via que Friderico placeret inveniri potuit.

[2]) Vita II, 1. l. c. p. 652D: . . . . . satellites suo, homines in malicia exercitatos et ad omne facinus pronos, ad parricidium inflammaret; . . . . . miseri falsis promissionibus animantur.

[3]) Ficker, Engelbert S. 262, Anm. zu S. 1593. Knipping, Regesten III, Nr. 567.

[4]) Vita II, 5. l. c. p. 654E: Comes Fridericus, ut conceptam maliciam melius dissimulare posset, verbo tenus pro bono pacis sibi a domino episcopo oblata acceptavit, ...

[5]) Chronica regia Coloniensis MG. Schulausgabe, p. 259: . . . in festo Martini . . ! die . . . quamque idem episcopus advivens pro forma compositionis agenda ipsi prefixerat.

[6]) Vita II, 3. l. c. p. 653E: Nam die sequenti dominus episcopus litteras indices mortis sue accepit. Chronica regia Coloniensis l. c. p. 256: . . . per quasdam litteras sibi transmissas fuerit premunitus.

[7]) Heriberts Beiname ist unsicher, ich folge der Annahme Fickers, Engelbert S. 263.

Anschlage Friedrichs warnte. Heribert soll diesen Brief geschrieben haben, um sich bei einem unerwarteten Ausgang des Unternehmens den Rücken zu decken.[1]) Der Erzbischof warf jedoch das Schreiben ins Feuer, indem er es vielleicht für einen Versuch hielt, auf hinterlistige Weise zwischen ihm und seinen Gegnern Zwietracht zu säen oder doch fürchtete, daß es diese Wirkung haben könnte.[2]) Hätte sich nun der Graf schon vorher durch sein Verhalten verdächtig gemacht, so wäre der Warnung wohl mehr Beachtung geschenkt worden. Wenigstens hätte dann nicht Engelbert ihn beim Abschiede freundschaftlich aufgefordert[3]), ihn auf der Reise nach Nürnberg zu begleiten. Auch wäre dann die Sorglosigkeit des Kirchenfürsten, die später überhaupt erst die Ausführung des Anschlages ermöglichte, unerklärlich. Aus demselben Grunde ist wohl auch die eingehende Schilderung der **Vita** von der Beichte unwahrscheinlich, die Engelbert dem gerade anwesenden Bischofe Konrad von Minden ablegte,[4]) nachdem er ihm von der erhaltenen Warnung Mitteilung gemacht hatte. Damit sollte der Erzbischof gleichsam die geistlichen Vorbereitungen zu seinem Tode getroffen haben. Daß nun eine Beichte überhaupt stattgefunden hat, ist nicht zu bezweifeln. Sie wird aber durch eine Bemerkung der Kölner Königschronik[5]) in einem Sinne erklärt, der jede Beziehung zu einem Argwohne Engelberts ausschließt. Hier wird nämlich berichtet, daß der Kirchenfürst ein Bekennt-

[1]) Vita II, 7. l. c. p. 656F: Ecce iste est Herenbertus, qui paulo ante dominum episcopum premunierat, ut, si secus quam ipse speraret res eveniret, ipse se excusare posset. Die Zweideutigkeit des letzten Ausdrucks ist wohl nicht zufällig.

[2]) Vita II, 3. l. c. p. 653E: Quas cum legisset, in ignem mittens pede conculcavit, ne discordie seminarium fierent inter ipsum et cognatum suum comitem Fridericum.

[3]) Vita II, 5. l. c. p. 654E: Cognate, cum multa iocunditate simul ascendemus ad sollempnem curiam regis, quam in Nurinberg celebrabit cum principibus.

[4]) Vita II, 3. l. c. p. 653E: Recitavit tamen eas episcopo Mindens,i qui presens erat. Vita II, 4. l. c. p. 653F: Et assumens episcopum in capellam suam, solus soli confiteri cepit omnia peccata sua . . . . . , Bischof von Minden war nach Eubel, Hierarchia catholica I, p. 342 Konrad von Diepholz.

[5]) Chronica regia Coloniensis MG. Schulausgabe, p. 256: . . . . ecclesia Suelme, quam ipse sequenti dominica erat consecraturus; quam ob rem et ea die qua occisus est confessionem de peccatis suis fecerat.

nis seiner Sünden ablegte, weil er am nächsten Tage die Kirche zu Schwelm weihen wollte.

Soviel scheint jedenfalls festzustehen, daß die Ereignisse in Soest keinen Gegenbeweis liefern können, wenn sich aus dem Berichte der darauf folgenden Vorgänge Anhaltspunkte ergeben sollten, die die Überlieferung, daß Friedrich von Isenberg eine Ermordung Engelberts beabsichtigte, als eine irrige erweisen.

Schon aus den Vorbereitungen, die Graf Friedrich für den Anschlag traf, geht nun nach meiner Meinung hervor, daß dessen Zweck nur eine Gefangennahme sein konnte. Wie schon erwähnt, wollte sich der Erzbischof von Soest nach Schwelm begeben, um dort die Kirche einzuweihen. Dies war Friedrich von Isenberg bekannt,[1]) und er hatte sich entschlossen, den Überfall auszuführen, während sich sein Gegner auf der Reise dorthin befand. Dazu bot er 25 bewaffnete Mannen[2]) auf, die er, nachdem er ihnen die nötigen Befehle gegeben hatte, an verschiedenen Stellen am Wege in Hinterhalte legte.[3])

Nun kann man es an sich nicht als unwahrscheinlich bezeichnen, wie es Justus Möser[4]) getan hat, daß man mit einer so großen Anzahl auf einen Mord ausgeht, und darum zweifeln, daß mit der Maßregel überhaupt ein solches Ziel verfolgt wurde. Hätte der Graf den Willen gehabt, offen über seinen Gegner herzufallen, so wäre wenigstens eine solche Zahl notwendig gewesen. Er suchte aber im Gegenteil einen offenen Kampf möglichst zu vermeiden und entschloß sich erst dann zum Überfall, als er sich überzeugt hatte, daß von den Begleitern des Erzbischofs kein ernster Widerstand zu erwarten war. Nachdem er schon am Morgen beim Aufbruche den Kirchenfürsten ein Stück des Weges begleitet hatte,[5]) stellte er sich im Laufe des Tages noch zweimal bei

[1]) Vita II, 5. l. c. p. 654E: Sciens Fridericus, quod postera die ecclesiam dedicaturus esset in Suelme.

[2]) Chronica regia Coloniensis MG. Schulausgabe, p. 256: . . . habens secum 25 scutarios . . . .

[3]) Vita II, 5. l. c. p. 654E: . . . quos ad diversas destinans insidias, quid facturi essent, instruxit . . . .

[4]) Osnabrückische Geschichte Bd. 3, S. 81.

[5]) Vita II, 5. l. c. p. 654E: . . . cum ipso de Susacia exiens eumque tam familiariter deducens, ut ei episcopus diceret . . . .

diesem ein, um sich zu unterrichten, welchen Weg, er einschlage und sich über die Stärke des Gefolges Kunde zu verschaffen.[1]) Friedrich erreichte seinen Zweck. Engelbert war so sorglos, daß er ihn nicht nur freundschaftlich begrüßte, sondern sogar einlud, ebenso wie er in Schwelm zu übernachten. Er unterließ es auch, irgendwelche Vorkehrungen zum Schutze zu treffen. Denn ein großer Teil des Gefolges wurde mit den Köchen um das Nachtquartier vorzubereiten, nach Schwelm vorausgeschickt.[2]) Von den wenigen die zurückgeblieben waren, verließen noch mehrere Geistliche wie Dienstleute ihren Herrn,[3]) erschreckt durch die gänzlich veränderte Gesichtsfarbe beim dritten Erscheinen des Grafen,[4]) der auch dadurch Verdacht erregte, daß er, anders als vorher, ein Streitroß ritt.[5]) Wenn Friedrich nun angriff, so hatte er also kaum mit wirksamen Widerstand zu rechnen. Es hätten darum weit weniger Leute ausgereicht, um Engelbert zu erschlagen. Wenn er aber dennoch eine starke Mannschaft aufbot, obwohl bei einer großen Anzahl von Mitwissern naturgemäß die Gefahr eines Verrates vorhanden war, wie der geschilderte Vorfall in Soest beweist, so mußte er etwas anderes als einen Mord beabsichtigen. Wohl aber erforderte eine Gefangennahme eine Überlegenheit der Zahl der Angreifer, die deshalb vielleicht noch höher war, als die Kölner Königschronik angibt,[6]) da man sich dann nicht auf die schnelle Wirkung der Waffen verlassen konnte, und es darauf ankam, eine Flucht oder Wiederbefreiung des Erzbischofs zu verhüten.

---

[1]) Vita II, l. c. p. 655B: Cumque properaret ad locum destinatum, comes Fridericus circa meridiem ad eum venit, certificari tantum volens quo tenderet, qui vel quanti cum eo essent. Quem cum episcopus salutaret et, ut secum pernoctaret, plurimum invitaret, non acquievit ille, aliquid ut prius occasionis pretendens. . . . . Comite recedente et pontifice procedente, tempus adest vespertinum. Vesperis vero dictis, rursum adest comes.

[2]) Vita II, 6. l. c. p. 655C: Nam magna pars episcopalis familie cum cocis dudum ad hospitium preparandum precesserat et pauci cum pontifice remanserant.

[3]) Vita II, 6. l. c. p. 655C: Propter quod quidam ex clericis quam ex militibus suspicione territi subtraxerunt se illorum comitatui.

[4]) Vita II, 6. l. c. p. 655C: Cumque appropinquaret, consideraverunt colorem vultus eius totum immutatum.

[5]) Vita II, 6. l. c. p. 655C: Et nunc tertio venit, et non sicut ante in palefrido, sed in dextrario.

[6]) Vgl. oben S. 189 Anm. 2.

Für einen Mord wäre es ferner ziemlich gleichgültig gewesen, an welchem Punkte des Weges dieser ausgeführt wurde. Friedrich von Isenberg aber wählte nun gerade eine Stelle für den Anschlag, welche die Vollführung eines Mordes nur erschweren konnte, — eine der wenigen, an denen das der Fall war, die aber sehr geeignet war, die Flucht des Überfallenen zu verhindern. Dies ist ein Beweis dafür, daß der Graf sich nur der Person des Kirchenfürsten bemächtigen wollte, ohne ihm nach dem Leben zu trachten. Der Schauplatz des Überfalles war nämlich ein Hohlweg am Gevelsberge,[1]) nordöstlich von Schwelm, den der Erzbischof passieren mußte, kurz bevor er das Ziel seiner Reise erreichte. Neben diesem Hohlwege liefen parallel zu ihm auf der Höhe zu jeder Seite Fußpfade. Der Ausgang wurde mit vorausgeschickten Gewaffneten besetzt, ebenso zogen auf den Fußsteigen Knechte des Isenbergers nebenher, sodaß Engelbert von allen Seiten umzingelt war, da sich in seinem Rücken der Graf mit seinen übrigen Leuten befand.[2]) Die Enge des Weges mußte Angreifer, die auf einen Mord ausgingen, in ihrer Bewegungsfreiheit hindern, wie es sich tatsächlich zeigen wird. Diesem Zwecke hätte jedenfalls eine ebene, nach allen Seiten offene Gegend besser entsprochen. Auch hätte in diesem Falle die Umzingelung keinen Sinn gehabt, die nur unnötig Verdacht erwecken mußte, weil man ja den Nichtsahnenden hätte tötlich treffen können, ehe er überhaupt Anstalten zur Flucht zu ergreifen im Stande war. Da aber der Anschlag in einem Engpasse ausgeführt wurde, der ein Entkommen des Erzbischofs sehr erschweren mußte, so konnte nur eine Gefangennahme beabsichtigt sein. Auch die Zeit mußte eine solche begünstigen. Denn die Abenddämmerung brach gerade herein.[3]) Da es sich um den 7. November

[1]) Vita III, prologus l. c. p. 665B: . . . in loco ipsi vocatur Givelberg, ubi occisus est . . . Chronica regia Coloniensis MG. SS. Schlausgabe, p. 256: Itaque arcepto loco et tempore oportuno non longe a villa que Suelme nominatur, ...

[2]) Vita II. 7. l. c. p. 655F: Cumque viam concavam, que in sumpnitate duabus semitis hinc inde cingebatur, episcopus ingrederetur, premissi servi comitis cum tanto strepitu ingressum preanticipaverunt, ut eciam ipse dominus episcopus, sicut hodie testis est cellerarius de Hemmerade, turbatus miraretur. Alii a dextris, alii a sinistris gradiebantur, quidam vero retro cum comite insidias observantes sequebantur.

[3]) Vita II, 7. l. c. p. 655C: Circa crepusculum ventum est ad locum insidiarum.

handelt,[1]) wird es also etwa 5 Uhr gewesen sein. Die Nacht mußte demnach eine geplante Fortführung des Gefangenen verbergen, sodaß niemand genau angeben konnte, wohin er gebracht sei.[2])

Kurz bevor nun der Augenblick des Handelns gekommen war, soll Friedrich von Isenberg von Bedenken und Gewissensbissen wegen seiner Absicht befallen worden sein, die jedoch von seinen Leuten leicht wieder beschwichtigt wurden.[3]) Es läßt sich nicht erkennen, ob diese Nachricht richtig ist; sie ist aber auch nebensächlich.

Noch deutlicher als die Vorbereitungen aber weisen die Ereignisse, die sich beim Anschlage selbst abspielten, darauf hin, daß nur eine Gefangennahme Engelberts geplant war. Das Zeichen zum Angriffe gab Heribert von Rinkerode, derselbe der in Soest verräterisch den warnenden Brief geschrieben hatte. Dieser hatte jetzt den Befehl über die vorausgeschickten Knechte, die dem Erzbischof den Weg verlegen sollten.[4]) Schrilles Pfeifen, das selbst die Pferde scheu machte, verständigte den Teil der Mannschaft, der vorher in den Hinterhalt gelegt worden war.[5]) Jetzt erkannte auch Engelbert, der schon durch die auffällige Einschließung stutzig geworden war, die Gefahr. Das Pferd, das er ritt, war wohl für eine schnelle Flucht nicht geeignet oder durch die weite Reise nicht mehr frisch

---

[1]) Bei der sicheren und nie angezweifelten Überlieferung des Datums ist eine nochmalige Aufzählung der Quellen unnötig.

[2]) Aus diesem zeitlichen Grunde kam höchstwahrscheinlich nur der letzte Teil der Reise für den Überfall in Betracht. Wie ein Blick auf die Karte zeigt, führt die zu benutzende Straße von Hagen nach Schwelm nur beim Gevelsberge durch bergiges, also für den Überfall passendes Gelände, während sie sonst durch offnes Tal läuft. Demnach wird wohl diese Stelle von vornherein für den Anschlag in Aussicht genommen worden sein. Die verschiedenen Hinterhalte, in die, wie erwähnt, Graf Friedrich seine Leute legte, werden daher vermutlich anderen Zwecken gedient haben, etwa zur Beobachtung oder die beabsichtigte Fortführung des Gefangenen zu decken.

[3]) Vita II, 7. l. c. p. 655C: Ecce comes enormitatem concepti facinoris considerans et abhorrescens, dicere cepit ad suos . . . . Quem mox hii, quos ipse dudum flatu Beemoth succenderat, reaccendentes, sic ad facinus instigaverunt . . . .

[4]) Vita II, 7. l. c. p. 655F: . . . alios famulos post ipsum destinavit, precipiens eis, ut Heriberto assisterent in eo quod inciperet.

[5]) Vita II, 7. l. c. p. 656F: Tunc Herenbertus signum eis dans qui in latebris erant, tam horrificum emisit sibilum, ut non solum homines traditionem ignorantes, sed et equi quibus insidebant stuperent.

genug dazu, da ja der Erzbischof den Weg von Soest nach Schwelm an einem Tage zurücklegte. Darum befolgte er nun die dringende Mahnung eines seiner Leute und bestieg sein Streitroß, das ihm nachgeführt wurde.[1]) In diesem Augenblicke fielen die Angreifer auch schon über den Kirchenfürsten her, der sofort am Schenkel verwundet worden sein soll,[2]) wenn diese Nachricht nicht eine Verwechslung mit der Verletzung ist, die Engelberts Pferd gleich darauf an derselben Stelle erhielt. An eine Verteidigung des Erzbischofs denkt niemand außer Graf Konrad von Dortmund,[3]) der die Reise in der Begleitung Engelberts zurückgelegt hatte. Er war einst von Kaiser Otto IV. in der Schlacht von Bouvines wegen seiner Tapferkeit neben Anderen zu seinem persönlichen Schutze erwählt worden.[4]) Auch jetzt bewährte er ohne Rücksicht auf die Überzahl der Gegner seine ritterliche Tugend. Er warf sich mit gezogenem Schwerte Heribert entgegen, doch an der Stirn und zwischen den Schulterblättern verwundet, mußte er bald den Widerstand aufgeben.[5]) Jetzt verließen auch die Letzten, die beim Erzbischof

[1]) Vita II, 7. l. c. p. 656F: Quo viso, miles quidam, ..., territus clamabat: „Domine, ascendite cito dextrarium vestrum, quia mors in ianuis est." Ducebatur enim a tergo eius a nobili adolescente de Hemersbach.

[2]) Vita II, 7. l. c. p. 656F: Videntes famuli comitis, quod dextrarium ascendisset, obiecerunt se ei et vulneravit eum unus graviter in crure . . . .

[3]) Vita II. 7. l. c. p. 656F: . . . nullo eum defendente, excepto Cunrado de Tremonia, qui se, extracto gladio, Herenberto Rennekoie obiecit. Schon vorher hatte Graf Konrad Engelbert vor Friedrich von Isenberg infolge dessen wiederholten verdächtigen Erscheinen gewarnt. Vita II, 6. l. c. p. 655C: Quem videns a longe Conradus comes Tremonie ait ad episcopum. Domine, creber comitis huius accessus vel recessus multum mihi suspectus est.

[4]) Guillelmus Armoricus, De gestis Philippi Augusti. Bouquet XVII, p. 98 (Rübel, Dortmunder Urkundenbuch Bd. 1 Nr. 58): Proeliabantur enim, dum imperator fugeret, Bernardus de Hostemale, miles fortissimus, comes Otho de Tinqueneburc, comes Conradus **de Tremognia et Girardus** de Randerodes cum aliis viris fortissimis, quos specialiter elegerat imperator propter eminentem militiae virtutem, ut essent prope se in praelio. Graf Konrad war also durch seine welfischen Interessen von je her mit Engelbert verbunden gewesen, der, wie überhaupt fast der ganze Niederrhein, welfenfreundlich gesinnt war.

[5]) Vita II, 7. l. c. p. 656F: Quem idem Herenbertus preveniens magno ictu in fronte eum percussit. Avertente se Cunrado ab eo, alius eum inter scapulas vulneravit.

noch ausgeharrt hatten, ihren Herrn, um sich in Sicherheit zu bringen.[1])

Was nun folgte, berichtet Cäsarius wegen der Flucht der Begleiter, die also bisher seine Quelle waren, nach den Geständnissen des später gefangenen Grafen Friedrich und dessen Notars Tobias.[2]) Die bisherigen Gewährsmänner der **Vita** mußten auch, wie ausdrücklich bemerkt wird, wegen der hineinbrechenden Dunkelheit versagen. Der Biograph schöpft also sorgfältig aus der denkbar zuverlässigsten Quelle. Wenn auch die Aussage des gefangenen Grafen im Angesichte des Todes vielleicht durch Besorgnisse für sein Seelenheil beeinflußt war, und Tobias in der Hoffnung auf Verzeihung aussagte, so ist dennoch leicht die Unschuld Friedrichs am Tode Engelberts zu erkennen. Das aber die **Vita** Tatsachen überliefert, die zu ihrer Auslegung, die die Absicht eines Mordes voraussetzt, im Widerspruch stehen, ist ein gutes Zeugnis für die relative Objektivität ihres Berichtes. Darum ist wohl auch von dieser Grundlage aus der Schluß auf den wahren Sachverhalt angängig.

Die Vorgänge, die zum Tode des Erzbischofs führten, spielten sich nach der **Vita** also folgendermaßen ab: Engelberts Pferd wurde von Friedrichs Leuten mit solcher Heftigkeit herumgerissen, daß seinem Reiter die Zügel aus der Hand glitten. Wegen der Enge des Hohlweges konnte er nach keiner Seite hin ausweichen; darum floh er mittwegs abwärts, d. h. in dieser Lage rückwärts. Die Angreifer aber setzten ihm nach, und einer von ihnen, ein gewisser Joachim, verwundete das Roß des Erzbischofs am Schenkel.[3]) Das

[1]) Ebenda: Videntes ista qui erant cum episcopo, omnes, relicto eo, fugerunt.

[2]) Ebenda: Quid post hec de episcopo gestum sit, tum propter suorum fugam, tum propter noctem inminemtem, quia plene sciri non poterat, nutu Dei actum est ad martirii eius ordinem modumque declarandum, ut comes Fridericus . . . captivus duceretur; qui culpam suam palam confessus parricidii reos nominatim expressit . . . . Captus est cum eo cum altero quodam Tobias notarius suus, qui in vinculis positus ad peticionem quorundam canonicorum, qui me ad scribendum amplius sollicitaverant, ut verius scribi posset qualiter vel a quibus beatus episcopus sit occisus, spe consequende venie eciam scripto mani festavit, ...

[3]) Vita II, 7. l. c. p. 656C: . . . dextravium eius cum tanta violentia verterunt, ut frenum ei e manibus traherent. Qui cum ex utra-

so geschilderte Verfahren konnte nur den Zweck haben, die Flucht zu verhindern. Hätte man den Kirchenfürsten töten wollen, so brauchte man nur die Waffen gegen ihn wirksam anzuwenden, nicht erst sein Pferd herumzureißen. Durch diese für die Ausführung eines Mordes höchst unzweckmäßige Schonung wäre es dem Überfallenen beinahe gelungen zu entkommen, wenn nicht der die vorausgeschickten Knechte führende Heribert aus dem Wege auf einen der schmalen Seitenpfade hinauf gesprungen wäre und auf diesem den Fliehenden eingeholt hätte. Er erfaßte die Mantelkapuze des Erzbischofs, zerrte ihn seitwärts zu sich herüber und riß ihn mit sich zu Boden.[1]) Da aber Engelbert stärker war als er, so erhob dieser sich bald wieder mit Gewalt und entkam in das Dorngestrüpp am Wege, während Heribert ihn an den Fransen des Mantels hängend festzuhalten suchte. Offenbar hütete auch er sich zunächst, von seinen Waffen Gebrauch zu machen.

Inzwischen war Graf Friedrich herangekommen. Er feuerte sogleich seine Leute mit den Worten an: „Ergreift und haltet ihn; er entkommt uns sonst".[2]) Als darauf der Erzbischof um Schonung bat, soll der Graf nach dem Berichte der **Vita** gerufen haben: „Schlagt zu, schlagt den Räuber, der den Adel enterbt und niemanden schont."[3])

Es brauchte in diesen Worten keine Aufforderung enthalten zu sein, Engelbert zu töten. Es ist leicht möglich, daß gemeint war, der Erzbischof sollte durch Anwendung der Waffen an der Flucht verhindert werden. Denn sonst würde Friedrichs Verhalten im nächsten Augenblicke, das gerade

---

que parte viam declinare non posset, quia arta et concava fuit, media via in descensu fugit. Illis autem eum insequentibus, Joachym dextrarium in femore vulneravit . . . .

[1]) Vita II, 7. l. c. p. 656D: . . . Herenbertus extra viam in equo prosiliens in acutissima semita, sicut confessus est, ipsum preveniens per caputium cappe arripuit et eum ex latere ad se inclinans secum ad terram traxit. Et mox vi surgens episcopus, quia forcior illo erat, extra viam fugit in rubum, solo Herenberto per fimbriam cappe illi inherente.

[2]) Vita II, 7. l. c. p. 656D: „Apprehendite et tenete eum ,quia forcior nobis iam efficitur vir."

[3]) Ebenda: Et cum verba supplicacionis emitteret episcopus et diceret: „Sancte Petre, quid mihi imputant isti homines," frendens Fridericus ait: „Cedite latronem, cedite, qui et nobiles exheredat et nemini parcit."

mit am meisten überzeugt, daß der Graf keine Ermordung des Kirchenfürsten im Sinne hatte gänzlich unverständlich erscheinen.

Als nämlich einer der Leute des Isenbergers, Giselher mit Namen, sah, daß Engelbert den ihn an der Kapuze festhaltenden Heribert mit sich fortzerrte, sprang er vom Pferde und schlug mit dem Schwerte auf den Erzbischof ein, den er zunächst am Kopfe verwundete und dann die Hand abschlug. Den Körper durchbohrte er auch nachher noch mit dem Schwert.[1]) Auch ein anderer, ein gewisser Jordan, den Engelbert einst verfestet hatte, verlor beim Anblick der wilden Scene die ruhige Überlegung.[2]) Das Rachegefühl gewann die Oberhand über ihn, und er traf den Kirchenfürsten schwer am Kopfe. Nun ließ sich auch Heribert dazu verleiten, dem am Boden Liegenden einen Dolchstoß zu versetzen, obwohl Graf Friedrich aufschrie und ihm zurief: Das geht zu weit, wehe, nun ist es schon geschehen.[3]) Als sich nun Giselher sogar noch anschickte, dem tödlich Getroffenen den Kopf abzuschlagen, da ließ ihn der Graf von einem anderen seiner Leute an den Haaren fortreißen.[4]) Engelbert aber war nicht mehr zu retten. Wenn nun nach der **Vita** die Leiche in geradezu grauenhafter Weise verstümmelt worden sein soll,[5]) so ist diese Nachricht wohl auf dieselbe Stufe wie die

[1]) Vita II, 7. l. c. p. 656D: Tunc Gissillerus videns Herenbertum cappe eius inherentem, festinanter descendit et furibunde post eos currens primum vulnus in capite sibi fecit, secundo ictu vibrato, ut puto, manum illi amputavit; cuius corpus idem Gissillerus eciam gladio transfixit. Verba sunt Tobie.

[2]) Ebenda: Eadem hora Jordanis ‚qui ab eo proscriptus fuerat, super veniens maximum vulnus in capite eius inflixit, — sic se iactavit in Ysenberg, ...

[3]) Vita II, 7. l. c. p. 656E: Tunc ipsum seorsum inclinantes (offenbar ein Schreibfehler für inclinans oder inclinatus) Herenbertus primo cultello eum perforavit, comite eiulante et clamante: „Heu me misèrum nimis! Factum est."

[4]) Ebenda: Cui cum predictus Gissillerus caput precidere vellet, a Godefrido, quem comes ad prohibendum miserat, per capillos abstractus est.

[5]) Vita II, 7. l. c. p. 656E: Ubi super eum eum velut canes rabidi atque famelici filii perdicionis congregati cultellis acutissimis ad hoc preparatis sic totum corpus eius confoderunt, ut a vertice usque ad plantam nulla pars corporis a vulnere vacua remaneret, ita ut dicere posset cum propheta in persona Christi, ...

zahlreichen legendarischen Ausschmückungen der **Vita** zu stellen; denn Friedrich von Isenberg würde solchen Wutausbrüchen seiner Leute ebenso wie vorher entgegengetreten sein.

Nur mangelnde Selbstbeherrschung der mit der Ausführung des Anschlages betrauten Leute des Grafen hat also den Tod Engelberts verschuldet, während dieser versucht hat, gerade einen solchen Ausgang zu verhüten. Wenn Ficker, um Friedrichs Verhalten bei der Tat selbst mit der angeblichen Absicht eines Mordes in Einklang zu bringen annimmt,[1]) daß der Graf plötzlich Mitleid mit seinem Opfer empfunden und darum hindernd eingegriffen habe, so ist dies aus dem Grunde abzulehnen, weil sein Handeln beim Überfalle mit allen Vorbereitungen übereinstimmt. Eine widerspruchlose Erklärung der ganzen Angelegenheit ist eben nur möglich, wenn der Zweck des Unternehmens eine Gefangennahme des Erzbischofs war.

Die **Vita** ist nun nicht einmal die einzige Quelle, die Anhaltspunkte für Schlüsse in dieser Richtung bietet. Wenigstens ein dazu geeingetes Moment findet sich auch in der Chronik des Emo, des Abtes des Klosters **Floridus hortus** bei Werum im Grönigerlande. Dieser hatte, da sein Diözesanbischof Dietrich von Münster als der Mitschuld am Tode Engelberts verdächtig verurteilt wurde, Interesse für diese Angelegenheit und berichtet darum auch ausführlicher darüber.[2]) Er erzählt in ungefährer Übereinstimmung mit Cäsarius, daß die den Erzbischof umzingelnden Knechte zuerst dessen Pferd am Zügel fortzuführen suchten.[3]) Dieses Verfahren wäre aber doch nur am Platze gewesen, wenn man Engelbert gefangen nehmen wollte. Selbst eine verhältnismäßig kurze Darstellung, die von der Annahme ausgeht, daß ein Mord beabsichtigt war, gerät also schon in Widersprüche, wenn auch nur dürftige Einzelheiten von der Ausführung des Anschlages wahrheitsgetreu überliefert werden.

[1]) Ficker, Engelbert S. 153.

[2]) Emo war selbst auf dem noch zu erörternden Konzile zu Lüttich anwesend, wo sein Bischof sich zu verantworten hatte, wie er selbst in seiner Chronik berichtet: MG. SS. XXIII, p. 510 24: Aderant etiam abbates Frisie, sancti Bernardi, Floridi Orti et de Rottum. Darum ist er hier eine selbständige und einigermaßen gut orientierte Quelle.

[3]) Emonis chronicon l. c. p. 510 4 ff: . . . servi ante et post ipsum ex latebris prosilierunt et accurrentes trahebant iumentum. At ille veniens post tergum clamabat, ut sibi soli servaretur.

Sollten nun alle diese auf kritischen Erwägungen tatsächlicher Natur beruhenden Argumente zu einem eindeutigen Gegenbeweise noch nicht ausreichen, so wird die von mir vertretene Ansicht auch noch durch Belege aus dem Quellenmaterial selbst unterstützt. In einem Anhang der Fortsetzung des dritten Catalogs der Kölner Erzbischöfe wird ausdrücklich bemerkt, daß Graf Friedrich ursprünglich eine Gefangennahme Engelberts geplant habe.[1]) Der Autor jenes Anhangs schreibt nun fast überall die Kölner Königschronik wörtlich aus, die an der entsprechenden Stelle aber von einer auf den Tod seines Gegners hinzielenden Absicht des Grafen berichtet.[2]) Die Änderung ist also ganz besonders auffallend und beweist, daß der Autor in diesem Punkte nicht mit seiner Vorlage einverstanden war.

Ein anderer Beleg findet sich in der von Levold von Northof verfaßten Chronik der Grafen von der Mark,[3]) die allerdings erst über ein Jahrhundert nach dem Ereignis entstanden ist,[4]) aber für das 13. Jahrhundert schon wertvolle Nachrichten bietet. Außerdem wird das Gleiche noch von der **Chronologia comitum de Marka** des Jakob von Soest berichtet.[5]) Diese Quelle ist aber hier wie in allen Hauptpunkten abhängig von vorhergenannten Autor, sodaß sie als Beweismittel nicht in Betracht kommt.

Es fragt sich nun, inwiefern die Nachricht in der Chronik des Levold von Northoff als eine selbständige zu bewerten ist. In den Vorlagen, von denen für diesen Punkt besonders

---

[1]) Auctarium continuationis catalogi tertii. MG. SS. XXIV, p. 354 33 ff.: . . . comes non ferens frenum tyrannidis sue, captivare ipsum archiepiscopum machinatur, ...

[2]) Die chronica regia Coloniensis hat an jener Stelle folgenden Text (MG. Schulausgabe, p. 256): . . . comes non ferens frenum sue tyrannidis, mortem archiepiscopi machinatur.

[3]) Herausgegeben von Troß, Hamm 1859, p. 68, 70: . . . Fridericus, . . ., comes de Isenberg, . . . Engelbertum archiepiscopum Coloniensem, insidias ponendo in nemore Gevelsberg, ut eum caperet, . . . miserabiliter interfecit.

[4]) Ottokar Lorenz, Deutschlands Geschichtsquellen im Mittelalter, nimmt II, S. 70 1347 als Jahr der Vollendung an.

[5]) Seibertz, Quellen zur westfälischen Geschichte. Arnsberg 1857. I, S. 220: Hic Fredericus . . ., qui volens Engelbertum capere, interfecit eum ao. dni. 1225 in die Wilbrordi in Gevelsberg. Über die Abhängigkeit von Levold handelt Seibertz a. a. O. S. 216.

die Annalen des Reiner zu nennen sind,[1]) findet sich jedenfalls nichts von einer beabsichtigten Gefangennahme. Nun hat Levold aber auch einen Katalog der Kölner Erzbischöfe verfaßt.[2]) Auch hier wird von solchen Motiven des Überfalls nichts erwähnt. In dieser Arbeit benutzte Levold, in der Hauptsache rein compilatorisch verfahrend[3]) für seine Nachrichten über Erzbischof Engelbert den **Catalogus tertius**, für dessen Nachfolger Heinrich von Molenark die von Cäsarius herrührende Fortsetzung des sogenannten ersten Katalogs. Für die folgende Zeit, für Erzbischof Konrad von Hochstaden also, übernimmt er wörtlich die **continatio postrema** des **catalogus tertius**. Wegen dieser eingehenden Bekanntschaft Levolds mit den ihm vorliegenden Katalogen ist daher die Vermutung nicht ganz von der Hand zu weisen, daß ihm, obwohl er in seinem Kataloge nichts von einer Gefangennahme überliefert, dennoch die Behauptung des genannten Anhangs bekannt war.[4])

Aber selbst wenn dies zugegeben wird, so dürfte die kurze Notiz doch wohl kaum den märkischen Chronisten überredet haben, im Gegensatz zur gesamten sonstigen Überlie-

[1]) Eine Untersuchung über die Quellen Northofs hat Weber in der Zeitschrift des Berger Geschichtsvereins Bd. 22 (1886) S. 81 ff. geliefert. — Levold hat die Vita des Cäsarius höchstwahrscheinlich nicht gekannt, hat also nicht aus ihrer Darstellung schon auf eine geplante Gefangennahme schließen können. Denn es bleibt ihm l. c. p. 68 trotz der großen auf die Genealogie verwandten Sorgfalt verborgen, daß Friedrich von Isenberg in der Erbfolge auf seinen Bruder folgt, was die Vita aber (II, 1. l. c. p. 652F) ausdrücklich bemerkt.

[2]) Catalogus Levoldi de Northof, MG. SS. XXIV, p. 358—362.

[3]) Die Vorlagen sind aus der angeführten Ausgabe in den MG. zu erkennen, die von Cardauns besorgt ist. Der Herausgeber hatte schon vorher zusammenhängend in den „Chroniken der deutschen Städte" Bd. XII (Köln I), S. LXVI—LXVIII darüber gehandelt.

[4]) Auch das handschriftliche Material deutet darauf hin. Levold hat jedenfalls eine Vorlage benutzt, in der er die erwähnte continuatio postrema vorfand. Dieser Vorlage steht nun von den Handschriften die vom Herausgeber als cod. 4 bezeichnete (l. c. p. 334: Codex bibliothecae comitis Potocki Willamovianae chart. fol. saec. XIV. ex.) besonders nahe (cf. l. c. p. 335: Continuatio uberior codicis 4 eadem est, quae hucusque sub nomine Levoldi de Northof circumferebatur). Gerade diese Handschrift enthält nun aber auch das hier in Betracht kommende auctarium. Es ist daher wahrscheinlich, daß auch die Vorlage Levolds diesen Anhang schon enthielt, sodaß dessen Bekanntschaft damit im Bereiche der Möglichkeit liegt.

ferung ein Motiv für die Tat anzunehmen, das alle mit dem Tode Engelberts zusammenhängenden Ereignisse in einem anderen Lichte erscheinen läßt. Es ist daher als nicht unwahrscheinlich zu bezeichnen, daß Levold noch ein anderer Weg zur Erlangung der Nachricht zur Verfügung gestanden hat. Der Schriftsteller hatte nämlich ein freundschaftliches Verhältnis zu dem mit Friedrich von Isenberg verwandten Hause von der Mark;[1]) einem von ihnen, dem Grafen Engelbert hat er auch sein Werk gewidmet.[2]) Es ist daher leicht möglich, daß Levold durch diese Beziehungen die Grundlage für seine Behauptung vermittelt worden ist, wobei seine Kenntnis des erwähnten Anhangs ein unterstützendes Moment abgegebenhaben mag. Denn es ist wohl anzunehmen, daß die Familientradition der märkischen Grafen eine nähere Kunde von einem Vorfall bewahrte, der so tief in die Geschiche ihres Hauses eingegriffen hat wie der unglücklich verlaufene Anschlag auf Engelbert, was ebenso für die Linie Altena-Isenberg, der Friedrich von Isenberg angehörte, wie auch für die der späteren Grafen von der Mark gilt.[3]) Darum darf die Chronik Levolds als bedeutsame Quelle für die hier interessierende Ereignisse nicht unterschätzt werden. Auch hatte der Verfasser keinen Anlaß etwa aus Familienrücksichten seiner Gönner das Unternehmen des Isenberger Grafen zu beschönigen. Denn Graf Adolf von Altena-Mark war durch seine Interessen nicht auf die Seite seines Isenberger Vetters, sondern auf die der Kölner Kirche gewiesen worden. Levold bezeichnet denn auch wiederholt die Tat Friedrichs als ein verwerfliches Verbrechen,[4]) sodaß also auch innere Gründe nicht gegen seine Glaubwürdigkeit sprechen.

---

[1]) Levold stand besonders dem Grafen Adolf von der Mark nahe, der 1313 Bischof von Lüttich wurde. cf. Ottokar Lorenz a. a. O. II, S. 69.

[2]) Levold. l. c. p. 2: Nobili viro, domino suo carissimo, domino Engelberto, comite de Marka, Levoldus de Northof, ...

[3]) Wie Ficker, Engelbert S. 193 bemerkt, hatte der damalige Graf Adolf von Altena-Mark durch die Ächtung Friedrichs als dessen Erbe Ansprüche auf die Isenberger Besitzungen. Levold schildert p. 76 ff. die daraus entstandenen Streitigkeiten.

[4]) Levold. l. c. p. 68: . . diabolo persuadente ausu sacrilego venerabilem patrem Engelbertum . . . . . p. 70: Hoc scelus tam nefandum **et horrendum** . . . p. 74: . . . **anno post homicidium** . . . .

An sich würden zwar diese Quellen gegenüber den zahlreichen sich ergänzenden zeitgenössischen Zeugnissen noch keine Beweiskraft haben. Indem sie jedoch den Erwägungen zur Seite treten, die sie aus den Widersprüchen des vorallem von der Vita gelieferten Berichtes ergeben, muß die Annahme einer geplanten Gefangennahme als Beweggrund des Überfalles große Wahrscheinlichkeit gewinnen. Vollständig aber würde der Nachweis sein, wenn sich zeigen ließe, daß die Behauptung, Engelbert sei einem Mordanschlage zum Opfer gefallen, durch eine bestimmte Tendenz bedingt ist, die allen Quellen, die von dieser Auffassung ausgehen, gemeinsam ist, wodurch ihre Übereinstimmung die Beweiskraft für die Objektivität ihrer Nachrichten verlieren würde.

Die solche allen kirchlichen Überlieferungen zu Grunde liegende Tendenz ist nun die Absicht, gegen Friedrich von Isenberg und seine Partei ein möglichst wirksames Kampfmittel zu gewinnen. Denn es war zu erwarten, daß die weltliche und geistliche Autorität viel schärfer einschritt, wenn man die Ansicht durchsetzte, Engelbert sei das Opfer eines Mordes, also eines schweren Verbrechens geworden, als wenn bekannt wurde, daß sein Tod das Werk unglücklicher Umstände sei, was also dann nach Möglichkeit verschwiegen werden mußte. Daß für die strafrechtliche Beurteilung des Anschlages auf den Erzbischof noch eine Differenz in den Anschauungen des kanonischen und des weltlichen Rechtes in Frage kommt, wird noch erörtert werden.

Die Tat des Grafen von Isenberg mußte nun um so verwerflicher erscheinen, je höher man die Person des Getöteten in sittlicher Hinsicht stellte. Seitens der Kölner Kirche wurde nun behauptet, Engelbert sei nicht nur als Märtyrer gestorben sondern sogar würdig, als Heiliger verehrt zu werden. Aus diesem Grunde wurde Cäsarius, wie er selbst berichtet,[1]) von Heinrich von Molenark, dem Nachfolger Engelberts, beauftragt, eine Beschreibung der Lebensgeschichte des getöteten Kirchenfürsten und der von ihm ge-

[1]) Vita II, 11. l. c. p. 659: Qui eciam ad gloriam martiris dilatandam coram altari beati Petri in die ordinacionis sue in sacerdotem exignitate mee humiliter satis iniungere dignatus est quatinus gestorum eius insigna, nec non et ea que per eum operatur Dominus miracula, ad posterorum noticiam scripto perpetuarem.

wirkten Wunder abzufassen, wie es seit Aufkommen der offiziellen Kanonisation erforderlich war. Winkelmann hat darauf hingewiesen,[1]) daß man wohl die Absicht hatte, für Köln einen neuen Heiligen zu gewinnen, der geeignet war, ein deutscher Thomas von Canterbury zu werden; aus diesem Grunde habe Cäsarius „eine förmliche Parallele zwischen Engelbert und dem englischen Heiligen gezogen."[2])

Cäsarius löst seine Aufgabe zunächst durch Aufzählung der Wundertaten. Damit wird aber noch nicht das erstrebte Ziel erreicht. Denn, wie er sagt: „Wunder sind nicht das Wesen, sondern nur die Kennzeichen der Heiligkeit".[3]) So blieb dem Autor keine andere Stütze für seine Behauptung als der gewaltsame Tod des Erzbischofs, der, wie schon Ficker hervorgehoben hat,[4]) so sehr in den Vordergrund der Darstellung gestellt wird, daß dagegen die eigentliche Lebensgeschichte zurücktritt. Cäsarius scheint nun selbst gewußt zu haben, daß er durch seinen Auftrag in gewisser Hinsicht in Conflikt mit der strengen Tatsächlichkeit, wie sie ihm eigentümlich war, geraten war. Denn er gibt an, er wolle lieber die Verantwortung für eine schiefe und zu wenig angemessene Darstellung auf sich nehmen, als nicht gehorchen.[5])

Ferner klagt Cäsarius darüber, daß eine starke Opposition gegen den Versuch, in Engelbert einen neuen Heiligen zu gewinnen, ihm seine Aufgabe erschwere.[6]) Diese Gegenströmung wird wohl weniger durch das zu weltliche Leben des Kirchenfürsten veranlaßt worden sein als vielmehr dadurch, daß bekannt war, daß die Behauptungen der Kölner Kirchenpartei nicht ganz auf Wahrheit beruhten.[7])

[1]) Winkelmann, Kaiser Friedrich II. Bd. 1, S. 474.

[2]) Im 16. Kapitel des 2. Buches der Vita (l. c. p. 661).

[3]) Vita III. prologus l. c. p. 665A: Signa non sunt de substantia sanctitatis, sed quedam indicia sanctitatis.

[4]) Ficker, Engelbert S. 7.

[5]) Vita l. c. p. 644E: . . . malni minus digne scribendo confusionem sustinere quam non obedire.

[6]) Ebenda: Considerans materie dignitatem non sine timore ad iniuncta obediri, tum propter sciencio in sufficientiam, tum propter linguas detrahentium. Ebenda p. 665A: . . . multi qui actus eius seculares noverant, de saluti eius desperantes, aiebant: „Heu! modo perdidit corpus et animam."

[7]) Auf diese Opposition hat neben Ficker, Engelbert S. 181 ff. Schönbach, Studien zur Erzählungsliteratur des Mittelalters. Sitzungsberichte der Wiener Akademie Bd. 144, IX, S. 28 ff. hingewiesen.

Für viele ander Autoren wird vermutlich der Anlaß gewesen sein, mit der Kölner Kirche eine Ermordung Engelberts zu behaupten, daß der Kardinallegat Konrad von Porto und S. Rufina, der sich in offizieller Sendung in Deutschland befand, auf Betreiben des Erzbischofs Dietrich von Trier wiederholt öffentlich verkündete, Engelbert sei als Märtyrer zu betrachten.[1]) Dadurch mußte überall in geistlichen Kreisen die Meinung, daß man sich in Köln in jeder Beziehung im Recht befinde, eine unbezwingbare Stütze erhalten, sodaß die Übereinstimmung der meisten Quellen mit Cäsarius daraus erklärlich ist.

In Rom hat sich aber die von Engelberts Nachfolger vertretene Auffassung nicht durchsetzen können.[2]) Auch das ist ein Beweis für die Notwendigkeit, der **Vita** nicht in allen Punkten zu vertrauen.

Für den Zweck der **Vita** war es ferner von Wichtigkeit, daß der Anlaß zu dem angeblichen Morde so dargestellt wurde, daß der Erzbischof als Verteidiger kirchlicher Interessen den Tod gefunden hatte.[3]) Darum ist denn für seinen Biographen und die anderen auf demselben Standpunkt stehenden Quellen der Zwist, der zwischen Engelbert und dem Grafen von Isenberg wegen der Vogtei über das Essener Stift bestanden hatte, ein sehr passendes Motiv. Es ist nun kein Grund vorhanden zu bezweifeln, daß diese Angelegenheit irgendeine Beziehung zu dem Vorgehen des Grafen gehabt hat. Über die Einzelheiten des tatsächlichen Verlaufes dieser Streitigkeit berichtet Cäsarius auch wieder nicht nur am ausführlichsten, sondern auch am zuverlässigsten.. Aber auch hier scheint die hervor-

[1]) Gesta Trevirorum (continuatio IV.) MG. SS. XXIV, p. 400 11—14: Cuius innocentiam et mortem acerbissimam, conpunctionem quoque et confessionem ante mortem, ad nutum Conradi Portuensis episcopi et cardinalis Theodericus Treverensis archiepiscopus apud Leodium et Coloniam populis publice peroravit et cardinalis eum martirem pernunciavit. Ähnlich Chronica regia Coloniensis MG. Schulausgabe, p. 257. Auch auf dem noch zu erörternden Konzile zu Mainz war Konrad in dieser Richtung tätig.

[2]) Eine förmliche Heiligsprechung Engelberts ist nie erfolgt (cf. Ficker, Engelbert S. 269, Anm. zu S. 184, 1 und Acta Sanctorum l. c. p. 643, 644: De cultu s. Engelberti). Die Stellungnahme der Kurie wird später noch erwähnt werden.

[3]) Vita III. prologus l. c. p. 664E: . . . per lucem miraculorum declarata sunt opera eius meritoria, que sibi conquisierat operibus Deo notis, ...

gehobene Tendenz einen Irrtum verursacht zu haben. Denn es zeigt sich aus Gründen der inneren Wahrscheinlichkeit, daß die Feindschaft zwischen dem Erzbischof und Friedrich mit dieser Angelegenheit offenbar ganz unzureichend motiviert ist, sodaß sich die Notwendigkeit ergibt, nach einer anderen Veranlassung dafür zu suchen.

Die **Vita** überliefert über die Entstehung des Zwistes folgendes: Friedrich von Isenberg war, als er nach dem Tode seines älteren Bruders Everhard seine Kölner Domherrnwürde niederlegte und wieder in den weltlichen Stand trat,[1]) um das Erbe seines Hauses zu übernehmen, dadurch auch in den Besitz der Vogtei über das Stift zu Essen gelangt. Er benutzte seine Stellung, wie es in geringerem Maße auch schon sein Vater getan hatte, und wie es überhaupt Gewohnheit seiner Standesgenossen geworden war, zur Erzielung eines möglichst großen Gewinnes.[2]) Die Äbtissin Adelheid[3]) von Essen beschwerte sich wiederholt bei Engelberts Vorgänger, dem Erzbischof Dietrich, später auch bei Engelbert selbst. Ihre Bemühungen hatten jedoch keinen Erfolg, da der Kirchenfürst auf seine verwandtschaftlichen Beziehungen zu Friedrich von Isenberg Rücksicht nahm. Wichtiger wird aber für ihn der Grund gewesen sein, sich nicht um des geringfügigen Gegenstandes willen mit dem immerhin

---

[1]) Vita II, 1. l. c. p. 652F: Iste Fridericus fratre seniore in fata decedente sine filio, ut patris esset heres, recedens a clericatu factus est miles . . . Fuerat enim Fridericus maioris ecclesiae in Colonia canonicus. Friedrich wird in dieser Stellung 1205 urkundlich zugleich mit seinem Vater und Bruder Eberhard erwähnt. cf. Lacomblet, Urkundenbuch für die Geschichte des Niederrheins II, Nr. 15: . . . Fridericus canonicus maioris ecclesie, . . . Arnoldus comes de Althena, Everardus comes filius eius.

[2]) Vita II, 1. l. c. p. 652B: In comitem ex clerico mutatus, fit ecclesia Hessindensis nominaliter quidem advocatus, sed realiter inimicus . . . . Cum pater eius, Arnoldus de Altena, . . ., racione advocacie satis indebite iam dictam vexaverit ecclesiam, iste novissimus Fridericus exossavit eam.

[3]) Ribbeck hat in einem Aufsatze über „Ein Essener Necrologium aus dem 13. und 14. Jahrhundert" darauf hingewiesen (Essener Beiträge, Heft 20 (1900) S. 44), daß einige Kataloge der Essener Äbtissinnen der Äbtissin Adelheid ohne Grund den Beinamen „von Wildenberg" zulegen, während nur der Vorname durch Urkunden bewiesen ist. Diese Urkunden (Troß, Westphalia III, (1826) S. 232, 239, 254 und eine ungedruckte des Düsseldorfer Stadtarchivs) belegen die Amtszeit dieser Äbtissin von 1216—1227.

mächtigen Grafen zu verfeinden. Erst als sich die Äbtissin an Kaiser Friedrich II. und an Papst Honorius III. beschwerdeführend wandte, wurde Engelbert durch diese zum Einschreiten veranlaßt,[1]) was aber auch in der schonendsten Weise erfolgte. Einfache Ermahnungen aber fruchteten nichts. Nun ergriff der Erzbischof nicht etwa energische Maßregeln; er suchte vielmehr einen Zwist so sehr zu vermeiden, daß er dem Grafen sogar eine Entschädigung aus eigenen Mitteln anbot, wenn dieser nur auf die zu Unrecht aus der Vogtei erhobenen Einnahmen zu verzichten bereit war.[2]) Der Isenberger ging aber selbst darauf nicht ein, sondern soll nach der Behauptung der Vita mit der Ermordung Engelberts geantwortet haben. Ein solcher Entschluß setzte aber mindestens doch voraus, daß der Graf durch feindselige Handlungen des Erzbischofs schwer gereizt worden wäre. Umstände, die einen persönlichen Groll motivieren könnten, werden nur von fernstehender und wenig unterrichteter Seite berichtet.[3]) Vielmehr müßte es, wenn nicht noch andere Differenzpunkte vorhanden gewesen wären, sogar ganz unerklärlich erscheinen, daß Friedrich von Isenberg gegen den ihn so wohlwollend behandelnden Kirchenfürsten ein Unternehmen ins Werk setzte, das den Zweck hatte, sich der Person des Erzbischofs zu bemächtigen. Denn es dürfte dem Grafen höchst wahrscheinlich bekannt gewesen sein, daß Engelbert nur von höherer Instanz gezwungen gegen ihn vorging.

---

[1]) Vita II, 1. l. c. p. 652D: Post annos aliquot sororum querimonias dominus papa Honorius necnon imperator Fridericus tediati compacientes sepe dicte ecclesie, cogentes episcopo litteras direxerunt. (Potthast, Regesta pontificum Romanorum. Berol. 1874. I, Nr. 6571, 6572 (beide 1221 März 1) und Nr. 6590 (1221 März 15). — Knipping, Regesten III, Nr. 312, 313, 315.)

[2]) Vita II, 1. l. c. p. 652D: Cui in tantum pepercit, ut ei de propriis redditibus annis singulis certam pensionem offerret, dummodo advocacia uti legitime vellet.

[3]) Chronicon Turonense, MG. SS. XXVI, (Ex chronico S. Martini Turonensi) p. 471 29ff. Per idem tempus occisus est Corradus archiepiscopus Coloniensis a quodam nobili nepote suo, eo quod excommunicatum pro manifesta iniuria nolebat absolvere, nisi prius satisfaceret de commisso. Chronica Alberici monachi trium fontium MG. SS. XXIII, p. 916 47 ff., 917 1 ff.: Archiepiscopus Coloniensis Engelbertus . . . interficitur a quodam cognato suo Frederico comite de Isenberg, eo quod eum amorebat ab advocatia nobilis abbatie dicte Essendie quarundam monialium . . . . .

Dem gefangenen Erzbischof hätte er zwar Zugeständnisse abringen können; auf den Willen des Kaisers und des Papstes aber hätte dadurch noch kein Einfluß gewonnen werden können. Unter der Voraussetzung, daß die Überlieferung des Cäsarius den Tatsachen entspricht, ergibt sich vielmehr aus dem ganzen Verlauf der Angelegenheit, daß die geschilderten Maßregeln Engelberts nicht der Anlaß der Feindschaft Friedrichs gewesen sein können.[1])

[1]) Die Überschätzung der Bedeutung der Vogteiangelegenheit als Motiv für das Vorgehen des Grafen scheint mir nicht zum wenigsten daher zu rühren, daß Wert und Größe des strittigen Objektes viel zu hoch veranschlagt worden ist.

Als Gesamtzahl der Hufen, über die Friedrich von Isenberg die Vogtei ausübte, gibt Ficker, Engelbert S. 256, Anm. zu S. 155, 4 auf Grund eines bei v. Steinen, Westfälische Geschichte, Lemgo 1757, Teil 3, Stück 21, S. 1421 ff. gedruckten Verzeichnisses 1296 Mansus an. Ribbeck dagegen beziffert in seiner schon erwähnten Abhandlung über die Kölner Erzbischöfe und die Essener Vogtei S. 35 die Größe dieses Besitzes auf 16 Oberhöfe mit fast 900 Hufen, indem er sich wohl, wie vermutet werden muß, da Belege an der zitierten Stelle nicht angegeben werden, auf dieselbe Urkunde stützt. Beide Angaben scheinen mir nun auf einem Irrtum zu beruhen.

Das von Steinen abgedruckte „Verzeichnis der Höfe, so zur Advokatei Essen gehörig gewesen" zerfällt in zwei Teile, die durch folgende Bemerkung getrennt sind: Haec est alia summa mansorum, quae comiti Friederico attinent. Darum ist es wohl nicht angängig, mit Ficker die gesamte Zahl der Hufen, die übrigens 1298, nicht 1296, beträgt, mit dem erwähnten Zwiste in Verbindung zu bringen. Dies vermeidet Ribbeck zwar, indem er den vor der genannten Bemerkung stehenden Teil der Hufen in Anspruch nimmt und so die Zahl der betreffenden Güter auf 16 Oberhöfe mit fast 900 Unterhöfen angibt; (genauer 891 Hufen und 17 Oberhöfe, von denen aber bei einem als officium eleemosynae bezeichneten die nähere Hufenzahl fehlt). Mit viel größerer Wahrscheinlichkeit scheint mir jedoch der andere Teil des Verzeichnisses in Betracht zu kommen. Hier werden folgende Oberhöfe genannt: Ojehofen, Rolinghusen, Eggerscheid, Ventrode, Appelberbecke, Herbede, Eckele, Steinberge, Lüdrichhusen, Seleheim, Nortkirchen, Eichholte und Eblinghofen; sie umfassen ein Gebiet von 407 Hufen. Von diesen Oberhöfen lassen sich, soweit mir bekannt ist, als unter der Vogtei des Grafen von Isenberg stehend urkundlich nachweisen: Rolinghusen, Herbede, Lüdrichhusen, Seleheim, Nortkirchen, Eichholte und Eblinghofen. Aber nur Kellinghausen ist als damals zu Essen gehörig belegt (B. F. Nr. 4175; cf. Essener Beiträge Heft 4 S. 22). Herbette aber gehörte zum Kloster Kaufungen (B. F. Nr. 4030). Lüdrichhausen und die folgenden Höfe zu Kloster Werden (B. F. Nr. 3997). Das Verzeichnis enthält also auch Höfe, die zwar unter der Vogtei Friedrichs von Isenberg standen, aber nicht zu Essen gehörten. Wenn es überhaupt möglich ist, daraus Schlüsse zu ziehen, so bleiben für Essen demnach nur 187 Hufen. Auf Vollstän-

Es sind nun verschiedene Versuche gemacht worden, die offenbaren Unzulänglichkeiten der von der Vita gegebenen Motivierung zu beseitigen. Am radikalsten ist hierbei Ribbeck in seiner schon mehrfach genannten Abhandlung vorgegangen.[1]) Von ihm wird die Behauptung aufgestellt, daß Engelbert die Essener Vogtei in seine Gewalt habe bringen wollen. Der Kirchenfürst ist also nach Ribbecks Ansicht nicht gegen seinen Willen und ohne eigentliches persönliches Interesse gegen Friedrich von Isenberg eingeschritten, sondern ist vielmehr der angreifende Teil gewesen. Der Graf hätte dann in begreiflicher Gegenwehr den übermächtigen Gegner durch eine Gefangennahme unschädlich zu machen versucht. Es dürfte zwar zuzugeben sein, daß Engelberts Politik zweifellos die Absicht verfolgte, die Kölner Macht auch dadurch auszudehnen, daß er Vogteien für den Erzstuhl selbst erwarb oder doch wenigstens diese den Händen des Adels, dem gegenüber der Erzbischof noch näher zu erörternde Hoheitsinteressen zu vertreten hatte, zu entziehen strebte. Für das Bestehen einer solchen allgemeinen Tendenz der Kölner Politik hat Ribbeck zum Beweise herangezogen, daß der Kirchenfürst die in seiner Erzdiözese gelegenen Stifter S. Walburgis zu Soest Ölinghausen von jeder Vogteigewalt befreite und allein unter seinen Schutz stellte[2].) Außerdem könnte angeführt werden, daß Engelbert für sich und seine Nachfolger die Siegburger Vogtei erwarb.[3]) Daß nun für Essen ähnliche Bestrebungen schon zu Engelberts Zeit bestanden, ist schon an sich durch die nahe Verwandtschaft des

digkeit aber hat das schlecht überlieferte Verzeichnis (cf. Steinen a. a. O. S. 1422), da es vermutlich zu einem besonderen Zwecke angefertigt war, kaum Anspruch. Es kann jedoch wohl als feststehend bezeichnet werden, daß für Friedrich nicht so große materielle Interessen auf dem Spiele standen, wie von Ficker und auch noch von Ribbeck angenommen wurde.

Näheres über den Besitz des Essener Stiftes hat Kindlinger (Fragmente zur Geschichte der Vögte und der Vogtei des Stifts Essen) in der „Westphalia" (herausgegeben von Troß, Hamm 1825. 2. Jahrgang) S. 25 ff. zusammengestellt. Danach lagen Güter des Stiftes westlich vom Rhein, in Hessen, im Sallande, im Münsterlande und südlich der Lippe. Nur die in letzterem Gebiet liegenden Höfe unterstanden der Vogtei Friedrichs von Isenberg.

[1]) Ribbeck, Die Kölner Erzbischöfe und die Essener Vogtei S. 34 ff. Dieser Auffassung ist auch Knipping, Regesten III, Nr. 511 gefolgt.

[2]) Knipping, Regesten III, Nr. 330, 339.

[3]) Knipping, Regesten III, Nr. 400.

Erzbischofs mit Friedrich von Isenberg unwahrscheinlich. Anhaltspunkte dafür könnte höchstens liefern, daß Cäsarius einmal den Isenberger Grafen dem Kirchenfürsten die Absicht unterlegen läßt, ihn seines Erbes zu berauben;[1]) ähnliche Absichten werden nur von ganz unmaßgeblicher Seite berichtet.[2]) Der Zusammenhang, in dem die Biographie dies überliefert, beweist deutlich, daß ihr Verfasser diese Meinungen für irrig hält. Friedrich von Isenberg aber muß bestimmt durch die Soester Verhandlungen über die Absichten Engelberts aufgeklärt gewesen sein. Dessen Maßregeln bestanden nun nach der **Vita** allein darin, daß er den Grafen durch eine Entschädigung zu bewegen suchte, die Vogtei rechtsgemäß auszuüben.[3]) Dasselbe berichtet noch die einzige außer der **Vita** beweiskräftige Quelle, die Chronik des Emo.[4])

Es ist ferner möglich, die Glaubenswürdigkeit der **Vita** hier in einigen Hauptpunkten durch sichere Kriterien nachzuprüfen. Denn die Briefe des Papstes Honorius III. vom 1. u. 15. März 1221 bestätigen die Behauptung des Biographen, daß der Erzbischof erst von Rom aus zum Einschreiten ermahnt werden mußte. Eine Beschwerde der Kirchen der Kölner Diözese hatte den Anlaß dazu gegeben.[5]) Dies beweist, daß Engelbert Schritte irgendwelcher Art überhaupt nicht gegen Friedrich zu unternehmen geneigt war, also diesem auch nicht die Vogtei entziehen wollte. Der vom Papste angenommene Sachverhalt stimmt insofern ganz mit dem von der **Vita** dargestellten überein. Selbst ein Tadel blieb dem Kirchenfürsten nicht erspart, weil er

[1]) Vita II, 1. l. c. p. 652D: Intelligens Fridericus voluntatem presulis, quod eum exheredare vellet, cognatis conqueritur et amicis.

[2]) Vita III. prologus l. c. p. 665A: Audierant enim, quod a cognato suo Frederico comite occisus esset, eo quod eum exhereditare vellet.

[3]) cf. S. 205, Anm. 2.

[4]) Emonis chronicon MG. SS. XXIII, p. 509 35 ff.: Qui commonitum habuit patruelem suum Frethericum comitem Isenbergensem, promittens se velle ipsum de rebus patrimonii sui ditare, ne eidem plus iusto parceret.

[5]) Lacomblet, Urkdb. II, Nr. 93. (Knipping, Regesten III, Nr. 312): Sed, quod dolentes referimus, nonnulli eorum, . . ., in bonis ecclesiasticis, in quibus advocationis ius obtinens, . . . diripiunt ut predones, quod ecclesie Coloniensis provincie iugiter experiri coguntur, sicut earum nobis transmissas conquestio patefecit.

aus weltlichen Rücksichten den bedrängten Kirchen seine Unterstützung zu gewähren unterlassen habe.[1]) Hätte Engelbert Absichten verfolgt, wie sie Ribbecks Annahme voraussetzt, so hätte der Papst keinen Grund gehabt, sein Mißfallen zu äußern.[2])

Alle diese Punkte bestätigen die Glaubwürdigkeit des Berichtes der Vita vom Verlauf der Essener Vogteistreitigkeit. Darum ist Ribbecks dazu im Widerspruch stehende Hypothese und zugleich die sich daraus ergebende Motivierung der Feindschaft Friedrichs von Isenberg gegen Engelbert abzulehnen. Wenn an der Vita Kritik zu üben ist, so ist dies nur insofern zulässig, als sich auch hier dieselbe Mischung von objektiver und tendenziöser Darstellung wie bei der Schilderung des Überfalles zeigt, sodaß sie zwar Einzelheiten zuverlässig überliefert, für die Erkenntnis des kausalen Zusammenhangs aber versagt.

Es findet sich nun in fast allen Quellen von einiger Wichtigkeit und selbst in der Vita Nachrichten, die darauf hinweisen, daß eine andere Ursache als die Frage nach der Abgrenzung der Befugnisse der Vögte den Grafen zum Gegner des Erzbischofs gemacht hat. Hinter Friedrich stand nämlich eine ihn aufreizende zahlreiche Adelspartei,[3]) die also durch gemeinsame Interessen mit ihm verbunden gewesen sein muß. Cäsarius, der es nicht wagt, die Einzelnen

[1]) Finke, Westf. Urkdb. V. Nr. 291. (Knipping, Regesten III, Nr. 315): . . . fraternitate vestre per apostolica scripta mandamus, quatinus ecclesias vestrarum diocesum humano amore ac mundano timore postpositis ab advocatorum vexationibus taliter defendere studeatis, quod . . . possint respirare nosque sollicitudinem vestram commendare merito debeamus.

[2]) Wenn Honorius dem Erzbischof in einem weiteren Schreiben vom 1. März 1221 (Knipping, Regesten III, Nr. 315) die Erlaubnis erteilt, Vogteien als Pfand von ihren Inhabern in Empfang zu nehmen, so liegt kein Anhaltspunkt dafür vor, daß Engelbert in der Essener Angelegenheit davon Gebrauch machen wollte.

[3]) Chronica regia Coloniensis MG. Schulausgabe, p. 256: . . . comes non ferens frenum sue tyrannidis, mortem archiepiscopi machinatur, ad hoc eciam, ut dicitur, a multis nobilibus, quorum superbiam fortissimus presul contriverat, animatus Emonis chronicon MG. SS. XXIII, p. 509 40 ff.: Jam tunc multi comites, ut fama fuit, in mortem eius conspiraverunt.

offen mit Namen zu bezeichnen,[1]) läßt Friedrich von Isenberg sich auf die Unterstützung einer Anzahl von Gesinnungsgenossen berufen und klagt diese Herren damit indirekt der Mitschuld an. Es werden von ihm genannt: Bischof Dietrich von Münster und Engelbert, Erwählter von Osnabrück, die beide Brüder des Isenberger Grafen waren; ferner Herzog Walram von Limburg und sein Sohn Heinrich; die Grafen Dietrich von Cleve, Gottfried von Arnsberg, Otto von Tecklenburg und der Edler Herrmann von Lippe.[2]) Ficker hat nun vermutet, daß Graf Friedrich wahrscheinlich „sich grundsätzlich in seinem und seiner Standesgenossen Interesse jedem Eingreifen in die Vogteiverhältisse widersetzen wollte."[3]) Es wäre dies ein anderer Versuch, die Betonung der Essener Angelegenheit als Motiv des Anschlages erklärlich erscheinen zu lassen, wenn nicht die durch den noch zu erörternden Lütticher Konzilsbeschluß als Tatsache festgestellte Teilnahme der beiden Bischöfe an den Umtrieben gegen Engelbert deutlich bewiese, daß weder Vogteistreitigkeiten noch überhaupt kirchliche Angelegenheitten, wenigstens in erster Linie nicht, der Anlaß der Verschwörung gewesen sein können.[4])

Der Gegensatz dieser Adelspartei gegen den Kölner Erzbischof beruhte vielmehr auf dem Umstand, der mir die eigentliche Ursache der Verschwörung zu sein scheint, daß Engelbert die mit seinem geistlichen Amte verbundene

[1]) Vita II, 1. l. c. p. 653A: Dicuntur eius conspiracioni consensuisse nonnulli potentes, quos fama non tacet et quos propter tempus nominare non licet.

[2]) Vita II, 1. l. c. p. 652D: Duo ex fratribus meis episcopi sunt Dux Walerammus et terre nostre potentissimus socer meus est; cuius filius habiturus est comiciciam de Monte. Consobrinus sum Theoderici comitis Clivensis, cuius frater est nobilis vir de Heynesberg. Godefridum comitem de Arnisberg, Ottonem comitem de Teckelinburg, Hermannum virum potentem de Lippa et alios quamplures iniuriis affecit, lesit et offendit.

[3]) Ficker, Engelbert S. 155.

[4]) Ähnlich wie Ficker hat Reismann-Grone, Geschichte der Grafschaft Tekeneburg bis zum Untergang der Egbertinger 1263. Ibbenbüren i. W. 1894. S. 116 ff. die Vogteifrage zum Anlaß der Opposition gegen Engelbert gemacht. Reismann-Grone setzt aber selbst a. a. O. S. 117 ff. auseinander, daß die Grafen von Tecklenburg Vögte von Osnabrück waren, was schon Ursache heftiger Kämpfe geworden war und werden sollte. Die Vogteifrage hätte die Großen also höchstens entzweien, niemals aber gegen Köln vereinigen können.

Herzogswürde über das ripuarische Lothringen und über Westfalen mehr als die meisten seiner Vorgänger benutzte, um seine Oberhoheit über die dortigen Großen zur Anerkennung zu bringen.[1]) Vor allem im rheinischen Gebiete mußte dadurch bei der Unsicherheit der auf die Verleihung von 953 zurückgeführten Kölner Ansprüche, deren Geltungsbereich darum eine reine Machtfrage war,[2]) eine rege Opposition entfesselt werden. Besonderen Anlaß zum Widerstande aber hatten die Limburger Herzöge, die wohl schon wegen ihres ebenbürtigen Titels wenig zur Unterwerfung

[1]) Vita I, 5. l. c. p. 649F: Acceptaverat enim cum episcopatu gladium spiritualem et cum ducatu gladium materialem. Utroque gladio rebelles cohercuit, quosdam excommunicando, quosdam per miliciam debellando. . . . Et quid laudi eius immemor, cum gloria, diviciis et potencia, . . ., omnes supergressus sit pontifices qui ante eum fuerunt in Colonia, excepto Brunone primo, cuius gratia ducatus episcopatui per Ottonem primum imperatorem, cuius frater erat, additus est; in rebus exterioribus et fama sub nulli pontifice usque ad diem hanc tantum ecclesia Coloniensi profecit quantum sub Engelberto. Über die Kölner Herzogsgewalt handeln: Ficker, Engelbert S. 62 ff., 223 ff. Harsten, Überblick über die niederrheinisch-westfälische Territorialgeschichte. Ztschr. des Bergischen Geschichtv. Bd. 2, S. 1 ff.; Bd. 3, S. 224 ff. Grauert, Die Herzogsgewalt in Westfalen seit dem Sturze Heinrichs des Löwen. Paderborn 1877. Jansen, Die Herzogsgewalt der Erzbischöfe von Köln in Westfalen. Historische Abhandlungen hsgb. von Heigel und Grauert. Heft 7. München 1895.

[2]) Die von Ennen, Geschichte der Stadt Köln. Köln und Neuß 1863. Bd. 1, S. 249 vertretene Ansicht, daß das rheinische Herzogtum Kölns sich nur auf das sogenannte Territorium des heiligen Petrus erstreckt habe, ist schon von Hecker, Die Territorialpolitik des Erzbischofs Philipp I. von Köln, Historische Studien Heft 10 (Leipzig 1883), S. 104 ff. widerlegt worden. Hecker bezweifelt aber nach meiner Meinung mit Unrecht, daß dieses Herzogtum auf Bruno zurückgeht. Der Herzogstitel stammt sicher von diesem her. Wenn auch Bruno 959 das lothringische Herzogtum von sich aus weiterverliehen hat, so hat er sich doch die Oberleitung vorbehalten. cf. Köpke-Dümmler, Kaiser Otto der Große S. 299. Leipzig 1876. Jahrbücher der deutschen Geschichte. Dieses Recht auf Oberhoheit scheint, wenn auch oft nicht beachtet, doch niemals aufgegeben worden zu sein. Inwiefern die von Engelbert erhobenen Hoheitsansprüche auf die Verleihung von 953 rechtlich zurückführbar waren, ist wohl bei der veränderten staatsrechtlichen Bedeutung der Herzogswürde kaum zu entscheiden. Durch die zitierte Stelle der Vita sind wohl die zu dieser Zeit in Köln herrschenden Anschauungen klar und deutlich dargelegt. Auf die einwandsfreie Berechtigung der Ansprüche kommt es hier auch weniger an. Überhaupt scheinen mir die von Ficker, Engelbert S. 223 ff. ausgesprochenen Ansichten vom Wesen und Umfang des ripuarischen Herzogtums überall das Richtige zu treffen.

unter das Kölner Herzogtum geneigt waren.[1]) Dazu kam noch, daß es von je her zweifelhaft gewesen war, ob sie zu den Reichsfürsten oder nur zu den Magnaten zu rechnen seien,[2]) was vermutlich mit der lothringischen Herzogswürde des Erzbischofs zusammenhing. Diese Frage mußte aber zu ihren Ungunsten entschieden werden, wenn Engelbert ihnen gegenüber Hoheitsansprüche durchsetzte. Bei der gerade zu dieser Zeit lebhaft einsetzenden Entwicklung der territorialen Landeshoheit aber war die Reichsunmittelbarkeit von ganz besonderer Bedeutung. Die Limburger haben nun vergeblich den Versuch gemacht, dem Erzbischof mit den Waffen entgegenzutreten und sind überhaupt stets seine erbittertsten Gegner gewesen, wie noch näher untersucht werden wird. Darum griff auch ein Unternehmen, das gegen die Freiheit des Kirchenfürrsten gerichtet war und dadurch eine Beschränkung seiner Macht ermöglichen mußte, bestimmt in hohem Maße in ihre Interessen ein, indem es ihnen mehr als anderen Gegnern Kölns Nutzen zu bringen geeignet war. Da sich nun verschiedene Anhaltspunkte vorfinden, die die Limburger als in erster Linie an der Verschwörung gegen Engelbert beteiligt erweisen, so sind sie wohl als die eigentlichen Urheber des Anschlages zu betrachten.

Es wird nämlich von einer zwar späteren, aber doch über die Ereignisse augenscheinlich gut orientierten Quelle überliefert, daß Graf Friedrich von seiner Gemahlin, die eine Tochter Walrams von Limburg war, zum Überfall überredet wurde.[3]) Ferner berichtet Cäsarius, daß Engelbert

[1]) Daß die Limburger als der Herzogsgewalt des Erzbischofs unterstehend betrachtet wurden, geht außer den hier noch näher zu erörternden Tatsachen auch aus dem Dialogus clerici et laici (Chronica regia Coloniensis MG. Schulausgabe), p. 319 hervor, worauf schon Hecker a. a. O. hingewiesen hat.

[2]) Ficker, Vom Reichsfürstenstande. Innsbruck 1861. Bd. 1, S. 89 ff., 190 ff.

[3]) Chronica episcoporum Monasteriensium (herausgegeben von Ficker in den Geschichtsquellen des Bistums Münster Bd. 1), p. 30: . . . Fridericus frater suus comes de Isenborch Engelbertum archiepiscopum Coloniensem, . . ., ad suggestionem uxoris sue per famulum suum Rydenkaten interfecit. Ficker nimmt in der Einleitung a. a. O. S. XI 1370 etwa als Abfassungszeit an. Da die Nachricht aus Münster, also aus einem Engelbert gegenüber feindlichem Lager kommt, so ist sie als ein wertvolles Zeugnis der Gegenseite im Vergleich zur Kölner Tradition zu betrachten. Ebenso hat Ficker, Engelbert S. 155 auf die Verbindung

selbst Befürchtungen vor Anschlägen gegen seine Sicherheit von Seiten der Limburger und ihrer rheinischen Verbündeten hegte und sich darum eine kostspielige Leibwache anschaffte.[1]) Vorallem aber liefern die Ereignisse, die sich zeitlich unmittelbar an den Überfall anschließen, einen sichern Beweis für die Urheberschaft der Limburger. Schon am dritten Tage nach dem Tode des Erzbischofs also am 9. November, ließ nämlich Herzog Walram die einst vom Kirchenfürsten erbaute Burg Velandshus angreifen, die angelegt war, um das Kölner Gebiet gegen die Limburger zu schützen.[2]) Die vollständig überraschte Besatzung übergab die für einen längeren Widerstand nicht ausgerüstete Feste nach wenigen Tagen.[3]) Die Sachlage setzt voraus, daß der Angriff schon vor dem Überfall vorbereitet war, sodaß dieser den Limburgern schon vor seiner Ausführung bekannt gewesen sein muß. Denn zwei Tage sind wohl eine etwas kurze Zeit, um ein Aufgebot zu sammeln, das stark genug ist, eine wenn auch schlecht ausgerüstete Burg erfolgreich anzugreifen, selbst wenn, wie hier, dazu noch Bauern aufgeboten werden. Wenn nun berücksichtigt wird, daß damals ein ähnliches Unternehmen von keiner anderen Seite in die Wege geleitet wurde, so muß in Verbindung mit den anderen Argumenten die Behauptung, daß die Limburger die Hauptanstifter des An-

---

der Limburger mit Friedrich von Isenberg hingewiesen, ohne jedoch die hier erörterten Verhältnisse zum Anlaß des Anschlages zu machen, da er infolge der Annahme der Absicht eines Mordes die persönlichen Motive Friedrichs zu sehr in den Vordergrund stellt.

[1]) Vita I, 4. l. c. p. 648B: Et cum maximas haberet expensas, tum propter curias regales, tum propter supradictos nobiles (Walram und Heinrich von Limburg und Dietrich von Cleve), quorum timore corpori suo custodiam adhibebat satis sumptuosam.

[2]) Vita II, 9. l. c. p. 658E: Cum tristis rumor occisi pontificis ecclesiam perturbasset, dux Walerammus dolorem super dolorem eius addens tercia die occisionis, . . ., congregata milicia copiosa et multitudine rusticorum, castrum Valanciam, quod beatus vir ad munimentum terre non procul a castro Rodensi cum maximas sumptibus edificaverat, absens obsedit et . . . deiecit. Ad confusionem suam illud exstructum dicebat. Über den Namen der bei Herzogenrath gelegenen Burg cf. Ernst, Histoire du Limbourg IV. Liege 1839. p. 50, 51.

[3]) Vita II, 9. l. c. p. 658E: Nam propter episcopi interitum repentinum et Walerammi adventum improvisum, qui in castro erant, eo quod copia victualium, armorum et defensorum eis deessent, illud reddiderunt.

schlages gewesen sind, große Wahrscheinlichkeit gewinnen. Friedrich von Isenberg wäre dann nur ihr Werkzeug gewesen, was zwar äußerlich der Darstellung der Vita widerspricht, aber mit den von ihr überlieferten Tatsachen durchaus im Einklang steht.

Daß aber die Feindschaft der Limburger gegen Köln durch ein Geltendmachen der herzoglichen Obergewalt des Erzbischofs hervorgerufen war, beweist schon der Ausgangspunkt der Fehden zwischen dem Kirchenfürsten und Walram. Engelbert zerstörte nämlich gleich nach seiner Wahl, also im Jahre 1216 eine Burg und einen Marktflecken,[1]) die Walram, wie Cäsarius sagt, im Kölner Herzogtum erbaut hatte. Der Erzbischof ergriff also eine energische Maßregel, um Anspruch auf das alleinige Befestigungs- und Marktrecht oder wenigstens auf ein Zustimmungsrecht zur Anlage von Burgen und Märkten im ripuarischen Lothringen[2]) zu machen, wofür ihm kein anderer Rechtstitel als seine dortige Herzogswürde zustehen konnte.

Der daraus erwachsene Konflikt wurde noch durch einen anderen Umstand verschärft. Herzog Walrams Sohn Heinrich hatte durch seine Heirat mit Irmgart, der Tochter von Engelberts Bruder Adolf, des Grafen von Berg, die Anwartschaft auf dessen Grafschaft erworben.[3]) Denn Adolf hatte keinen männlichen Erben. Eine solche Vermehrung der Macht des feindlichen Hauses konnte aber der Erzbischof nicht zulassen; denn es hätte dadurch das Kölner Gebiet nicht nur im Westen,

---

[1]) Vita I, 4. l. c. p. 647, 648E: Nam circa principium electionis eius totius pacis inimicus dyabolus, . . ., suscitavit ei adversarios acerrimos, scilicet Theodericum comitem de Clifo et Walerammum ducem de Lemburg et comitem in Luzzilburg, . . ., Edificaverat enim Walerammus castrum et villam forensem in ducatu Coloniensi; quam dominus archielectus destruxit et evulsit.

[2]) Daß es sich hier um lothringisches Gebiet handelt, beweist die Lage der limburgischen Besitzungen und der Sprachgebrauch des Cäsarius; dieser trennt das westfälische Herzogtum scharf vom älteren „kölnischen", das also mit dem lothringischen identisch ist. Caesarii catalogus archiepiscoporum Coloniensium MG. SS. XXIV, p. 345 24 ff.: . . . presules Colonienses duos ducatus, Colonie scilicet et Westphalie, cum totidem vexillis ab imperatoribus suscipiunt.

[3]) Belege Vita I, 4. l. c. p. 648. Die Erbangelegenheit hat schon Ficker, Engelbert S. 72 ff. eingehend dargestellt, sodaß hier nur die Hauptmomente unter Hinzufügung einiger Ergänzungen zu erwähnen sein werden.

sondern auch von Osten vom jenseitigen Rheinufer her leicht von den Limburgern bedroht werden können, wenn die dort liegende Berger Grafschaft in ihre Hände kam. Zur Verhütung dieser Gefahr soll Engelbert mit Zustimmung seines Bruders den Plan erwogen haben, die Ehe Heinrichs unter dem Vorwande zu naher Verwandtschaft der Ehegatten für nichtig zu erklären. Hierzu ist es allerdings nicht gekommen, schon im März 1217[1]) scheint wenigstens äußerlich eine Aussöhnung stattgefunden zu haben. Als aber Graf Adolf als Kreuzfahrer vor Damiette am 7. August 1218[2]) den Tod gefunden hatte, entbrannte der Zwist zwischen Limburgern und Köln von Neuem. Ficker hat auf die Schwierigkeit hingewiesen, die Erbsache auf dem Rechtswege zu ordnen. Da die weibliche Erbfolge nur für den Allodialbesitz galt, so hatte Heinrich auf die Lehen, Vogteien und die sonstigen mit der Grafschaft Berg verbundenen Hoheitsrechte keinen rechtlichen Anspruch. Eine Loslösung des Allodialbesitzes aber hätte die Einheit und damit den Wert der Grafschaft vernichten müssen, wäre also für keine Partei zweckdienlich gewesen.

Die Macht des tatkräftigen Kirchenfürsten hat sich nun als die überlegenere bewährt. Wenigstens bedeutet der im August 1220 zustandegekommene Vertrag in vieler Hinsicht einen Sieg der Kölner Sache. Es gelang Engelbert, die durch den Tod seines Bruders geschaffene Erbfrage in einem für sich günstigen Sinne zu regeln. Heinrich mußte sich verpflichten niemals wieder Schritte zur Erlangung der Grafschaft zu unternehmen, außer wenn der Erzbischof ausdrücklich seine Zustimmung erteilte.[3]) Die **Vita** überliefert die vom Kirchenfürsten gemachten Zugeständnisse. Es war verabredet worden, daß das strittige Gebiet nach Engelberts Tode in den Besitz des jüngern Limburgers übergehen sollte; bis dahin war Heinrich als Entschädigung eine Geldrente versprochen

[1]) Knipping, Regesten III, Nr. 166, 167.

[2]) Das Datum des Todestages bestimmt Lacomblet, Archiv für die Geschichte des Niederrheins Bd. 3 (1860) S. 110, 111.

[3]) Lacomblet, Urkdb. II, Nr. 87 (Knipping, Regesten III, Nr. 294): Item Heinricus filius suus super hereditate uxoris sue se potestati et gratie domini archiepiscopi precise submisit, ita quod nunquam illam repetet, nisi de gratia et voluntate ipsius eam optinere possit.

worden,[1]) solange aber blieb die Grafschaft in den Händen des Erzbischofs.

Engelbert hat also gar nicht die Absicht gehabt, sein väterliches Erbe für immer dem Kölner Erzstifte anzugliedern.[2]) Schon daraus geht hervor, daß nicht der Erbstreit, sondern die Opposition der Limburger gegen die Anerkennung der herzoglichen Oberhoheit des Erzbischofs stets das im Vordergrunde stehende Konfliktsmoment gewesen ist. Auch Cäsarius stellt die Erbfrage als eine Folge des Zwistes dar, der aus Engelberts das Markt- und Befestigungsrecht betreffenden Ansprüchen erwachsen war.[3]) Darauf deuten auch die Bestimmungen des Vertrages von 1220 hin. Die Berger Angelegenheit, die nicht einmal an erster Stelle genannt wird, ist nur einer der verschiedenen Vertragspunkte, während die übrigen sich auf ganz andere Sachen beziehen. Wenn sich Herzog Walram verpflichten mußte, den gefangenen Grafen von Vianden ohne Lösegeld freizugeben und sich für seine Streitigkeiten mit den Grafen von Namur, Hochstaden und Veldenz dem Schiedsspruche Engelberts unterwerfen mußte,[4]) so trat Engelbert hier, wie schon Ficker sagt, offenbar als Schützer aller von Walram beeinträchtigten Großen auf, was sehr geeignet war das Ansehen der Kölner Herzogshoheit zu stärken. Vor allem beweist aber die Regelung der Erbfrage im Vertrage daß diese, für den Erzbischof in erster Linie ein Kampfmittel war, sich die Gegner gefügig zu machen. Denn der Vorbehalt seiner Zustimmung zu der schließlichen Erwerbung der Grafschaft durch Heinrich, was einem Verzicht der Limburger

[1]) Vita I, 5. l. c. p. 649B: Sopita tamen omnia fuerant, tali parto interveniente, ut dominus episcopus, quoad viveret, teneret terram, ille vero certam ab eo singulis annis in pecuniis reciperet pensionem.

[2]) Nur die dem Grafen von Berg zustehende Siegburger Vogtei wollte Engelbert für sich und seine Nachfolger erwerben. cf. Knipping, Regesten III, Nr. 400; ferner Lau, Der Kampf um die Siegburger Vogtei. Ztschr. des Bergischen Geschichtsv. Bd. 38, S. 62 ff.

[3]) Vita I, 4. l. c. p. 648F: Ob quam causam (Zerstörung der Burg und des Marktfleckens) tam graves orte sunt inter eos inimicie, ut dominus archielectus et frater eius comes Adolfus divorcium fieri vellent Henricum filium ducis Walerammi et filiam eiusdem Adolfi consanguinitatem pretendentes, ne comicia ad Henricum uxoris gracia devolvi posset.

[4]) Knipping, Regesten III, Nr. 294.

auf alle rechtlichen Ansprüche gleichkam, mußte die praktische Folge haben, daß diese in Zukunft mit Köln Frieden hielten und also auch wohl mehr offen den Bestrebungen des Kirchenfürsten zur Stärkung seiner Herzogsgewalt entgegentraten.

Nur dadurch ist es ferner erklärlich, daß die Limburger so leicht die Unterstützung anderer rheinischer Großen gefunden haben, was das Bestehen der gemeinsamen Interessen voraussetzt. Hätte es sich bei den Fehden lediglich um die allein die Limburger angehende Frage der Erbschaft gehandelt, so dürften ihre Verbündeten kaum bereit gewesen sein, für die limburgischen Interessen den gefährlichen Kampf gegen das mächtige Köln zu wagen. Zwar ist nicht überliefert, aus welcher Ursache Graf Dietrich von Cleve, der von Anfang an ein treuer Bundesgenosse Walrams war,[1]) mit der Kölner Kirche verfeindet war. Aber die Kölner Herzogshoheit bedrohte bestimmt auch seine Selbständigkeit. Schon im Jahrre 1188 hatte diese Würde des Kölner Erzbischofs zu einer Schädigung des Clever Besitzes beigetragen.[2]) Diesen Gegner hat nun Engelbert vollständig seiner Botmäßigkeit unterwerfen können. In zwei schon hervorgehobenen Verträgen vom 20. Juni 1220 und Juli 1223[3]) mußte sich der Graf verpflichten, dem Erzbischof ohne eignes Einspruchsrecht gegen jedermann Kriegsdienste zu leisten. Im Falle der Weigerung sollte er seine Kölner Lehen, die noch durch Lehnsnahme von bisherigen Allodialbesitz vermehrt wurden, verlieren, was also einem Verzicht auf jede selbstständige Politik und einer Unterwerfung unter die Oberhoheit des Kirchenfürsten gleichkam. Daß Engelbert gerade das Lehnsverhältnis des Grafen zum Erzstifte benutzte, um seinem Einfluß auf diesen eine möglichst feste Stütze zu geben, ist wohl kein Zufall. Es macht sich hier wahrscheinlich eine Wirkung des am 26. April 1220, also kurz vor dem ersten Vertrage mit dem Grafen erlassenen Privileges zu Gunsten der geistlichen Fürsten bemerkbar. Denn der Kaiser hatte

[1]) cf. S. 214, Anm. 1.

[2]) Erzbischof Philipp von Köln nahm eine vom Grafen von Cleve beanspruchte Rheininsel in Besitz, quia intra nostri episcopatus terminos iure synodali et nostre potestatis ducatus iure forensi consederat (Lacomblet, Urkdb. I, Nr. 51).

[3]) Knipping, Regesten III, Nr. 278, 394. Ficker, Engelbert S. 74 ff.

dort den Kirchenfürsten seine Unterstützung zugesagt, wenn Lehen eines ihrer Vasallen wegen Übergriffe gegen den Lehnsherrn heimgesprochen werden sollten.[1]) Wenigstens bestand für den Erzbischof in diesem Falle die Möglichkeit, das zur Stärkung der landesherrlichen Rechte der Kirchenfürsten erlassene Reichsgesetz für den Zweck dienstbar zu machen, seine Herzogsgewalt zu einer tatsächlichen Oberhoheit fortzubilden. Dabei mußte Engelbert durch seine Ernennung zum Reichsverweser die Ausnutzung des Frankfurter Privilegs ganz besonders erleichtert werden. Es kann daher als nicht unwahrscheinlich erscheinen, wenn Cäsarius die Beteiligung des Grafen von Cleve an der Verschwörung gegen den Erzbischof andeutungsweise behauptet.[2]) Denn unter diesen Umständen konnte nur ein Gewaltstreich noch Hoffnung auf Wiedergewinnung der verlorenen Selbständigkeit gewähren.

In einer ähnlichen Situation der Kölner Kirche gegenüber befand sich der westfälische Adel. Auch für diesen war der Grund der Opposition gegen Engelbert in letzter Linie dessen Herzogsgewalt, sodaß diese Herren also die natürlichen Bundesgenossen der ripuarischen Großen waren. Die Kölner Ansprüche stützten sich in Westfalen auf das Gelnhauser Privileg von 1180.[3]) Es ist wohl als erwiesen zu erachten, daß damit den Erzbischöfen herzogliche Rechte nur über einen Teil von Westfalen, über die eigentliche Diözese Kölns, nicht über die Erzdiözese, und über das Bistum Paderborn verliehen worden waren.[4]) Aber schon der damalige Erzbischof Philipp von Heinsberg scheint beabsichtigt zu haben, sie über ganz Westfalen auszudehnen. Darauf deutet wenigstens hin, wenn er die Lehnhoheit über viele Große des Landes und zahlreiche Besitzungen

---

[1]) MG. Const. II, p. 90 1 ff.: 5. Item si aliquis eorum vassallorum suorum, qui forte eum offendit, iure feodali convenerit et si feodum evicerit, illud suis usibus tuebimur.

[2]) cf. S. 210, Anm. 2.

[3]) MG. Const. I, p. 385 ff. Knipping, Regesten II, Nr. 1145.

[4]) Zu diesem Resultate ist vor allem Grauert, Die Herzogsgewalt in Westfalen gekommen. Anderer Ansicht sind Weiland, Das sächsische Herzogtum. Greifswald 1866. S. 171. Hecker, Die Territorialpolitik des Erzbischofs Philipp I. von Köln. Historische Studien Bd. 10. Leipzig 1883. S. 113 ff.

zu erwerben suchte.[1]) Solange nun die Macht Kölns durch die Unsicherheit der allgemeinen politischen Lage lahmgelegt war, mochte die Herzogswürde des Erzbischofs bei der Unklarheit ihres Inhaltes den westfälischen Adel kaum allzusehr bedrückt haben. Ganz anders aber gestaltete sich die Lage, als unter der Regierung Engelberts die Bedeutung Kölns wieder gewachsen war. Es war für die Tatkraft dieses Kirchenfürsten eine gegebene Aufgabe, seine herzoglichen Rechte dazu zu benutzen, um in Westfalen nach einer wirklichen landesherrlichen Stellung zustreben, wodurch er notwendigerweise in Gegensatz zu den dortigen Großen geraten mußte. Wenn nun auch Graf Gottfried von Arnsberg schon 1217 beim Abschluß eines Bündnisses den Fall eines Krieges mit Köln in Betracht gezogen hat,[2]) so scheint es doch hier niemals wie am Niederrhein zu offenem Kampfe gekommen zu sein. Der Erzbischof besaß wohl schon eine solche Übermacht, daß bewaffneter Widerstand keinen Erfolg mehr versprach. Aber gerade dadurch muß die Erbitterung im Stillen besonders gesteigert worden sein, wodurch ein Anschlag auf die Freiheit des Kirchenfürsten bereitwillige Unterstützung finden konnte. Ausschlaggebend war dabei wohl, daß Engelbert verschiedene Große auch materiell erheblich geschädigt hatte. So hatte der Erzbischof in seiner Eigenschaft als Herzog den Grafen Otto von Tecklenburg, der wohl darum als Hauptgegner Kölns anzusehen ist, weil Erzbischof Heinrich später gerade auf seine Überwältigung viel Wert legte, zu 3000 Mark Schadenersatz an die Grafen von Ravensberg verurteilt.[3]) Wie wenig der Graf mit dem Urteil einverstanden war, geht daraus hervor, daß 1231 noch keine Zahlung von ihm erfolgt war.[4]) Ferner hatte Graf Gottfried von Arnsberg,

[1]) cf. darüber Grauert a. a. O. S. 5 ff. und besonders über das Verzeichnis der Erwerbungen Philipps Hecker a. a. O. S. 116.

[2]) Knipping, Regesten III, Nr. 170.

[3]) Eine eingehende Untersuchung über dieses Urteil gibt Reismann-Grone. Gesch. d. Grafsch. Tekeneburg S. 114 ff.

[4]) Philippi, Osnabrücker Urkdb. II, Nr. 269: E converso autem comites de Ravensberg comitem de Tekeneburg absolverunt a tribus milibus marcarum, que eis coram duce domino Engelberto quondam Coloniense archiepiscopo aliquando super dampnis ipsis ab eodem illatis querelantibus per sententiam sunt adiudicte. Auf die Tatsache der nichtgeleisteten Zahlung hat Reismann-Grone, Gesch. d. Grafsch. Tekeneburg S. 115, Anm. 2 aufmerksam gemacht.

Graf Volquin von Schwalenberg und Herrmann von Lippe auf Vogteien und auch sonst auf Einkünfte aus kirchlichem Besitz verzichten müssen.[1])

Dieselben Machtbestrebungen haben Engelbert wohl auch die Feindschaft Bischof Dietrichs von Münster und Engelberts, des Erwählten von Osnabrück, die beide Brüder Friedrichs von Isenberg waren, zugezogen. Über diese Bistümer standen dem Kölner Erzbischof zweifellos keine herzoglichen Rechte zu; auch in späterer Zeit sind solche nicht ausgeübt worden. Der Bischof von Münster hat schließlich selbst herzogliche Befugnisse in Anspruch genommen.[2]) Erwünscht mag den Erzbischöfen die Ausdehnung der Herzogsgewalt über diese Stifter immerhin gewesen sein. Ob aber Engelbert gerade solche Pläne gehegt hat, oder ob er sonst diese Bischöfe erheblich geschädigt hat, entzieht sich unserer Beurteilung. Jedenfalls mußten auch sie das Wachsen der Kölner Macht in Westfalen mit Mißtrauen betrachten. Auch ihre verwandtschaftlichen Beziehungen mögen ihre Stellungnahme gegen Engelbert mitbestimmt haben.

Es bleibt nun noch zu erörtern, wie Friedrich von Isenberg dazukam, die Leitung des Überfalles zu übernehmen. Wie bereits erwähnt wurde,[3]) hatte Engelbert Vorsichtsmaßregeln gegen etwaige Anschläge der Limburger und ihrer Verbündeten getroffen. Daher war es wohl gerade denen, die als die am meisten Geschädigten das Hauptinteresse am Gelingen des Planes hatten, so gut wie unmöglich, das Unternehmen selbst oder durch eigene Leute auszuführen, sodaß dies jemand überlassen werden mußte, gegen den der Erzbischof keinen Verdacht hatte. Eine solche Persönlichkeit bot sich nun in Friedrich von Isenberg dar. Denn dieser hatte bisher stets auf Seiten des Kirchenfürsten gestanden. Noch im Jahre 1220 hatte er sich im Friedensvertrage zwischen den Limburgern und Köln zu Gunsten Engelberts und gegen seinen Schwiegervater und Schwager für die genaue Erfüllung der

[1]) Knipping, Regesten III, Nr. 239, 330, 379, 335, 336, 149.

[2]) cf. darüber Ficker, Engelbert S. 232 ff., Grauert, Die Herzogsgewalt in Westfalen S. 5 ff., 20 ff., 74 ff., Hechelmann, Über die Entwicklung der Landeshoheit der Bischöfe von Münster bis zum Ende des 13. Jahrhunderts. Münsterer Programm 1868.

[3]) cf. S. 213, Anm. 1.

Vertragsbestimmungen verbürgt.[1]) Dasselbe beweist, wenn der Erzbischof sich bis zuletzt die Förderung seiner dem geistlichen Stande angehörigen Brüder aufs eifrigste angelegen sein ließ.[2]) Vorallem aber deutet auf eine beiderseitig gutes Einvernehmen das auffallend zurückhaltende Vorgehen des Kirchenfürsten in der Essener Vogteiangelegenheit hin, das wohl abgesehen von der nahen Verwandtschaft dadurch bedingt war, daß Engelbert alles zu vermeiden bemüht war, was den Grafen auf die Seite der Oppositionspartei drängen könnte. Der Erfolg der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen war schließlich für den Kirchenfürsten derselbe, als wenn er den Grafen mit Gewalt unter seine Botmäßigkeit brachte, indem er seinen Einfluß dadurch auf gütlichem Wege geltend machen konnte. Friedrich mag nun durch das zwar unfreiwillige Vorgehen Engelberts in der Essener Sache eingesehen haben, daß die Macht des Kölner Erzbischofs auch ihn einmal beeinträchtigen konnte, wenn sich sein Verhältnis zu Köln änderte, das ja nur durch den Zufall, daß einer seiner Verwandten den Erzstuhl inne hatte, sich für ihn günstig gestaltete. Seine eignen Interessen wiesen ihn also auf die Seite des Adels und nicht auf die des Erzbischofs. So ist es erklärlich, daß er schließlich den Beeinflussungsversuchen seiner Gemahlin Gehör schenkte und bei einer sich bietenden günstigen Gelegenheit den Anschlag ins Werk setzte, der offenbar gegen die auf der Herzogsgewalt begründeten Herrschaftsansprüche Kölns in Westfalen und am Niederrhein gerichtet war. Diese rein weltliche Angelegenheit, die höchstens die weltliche Stellung der Kirche betraf, aber konnte die Vita nicht zur Rechtfertigung der Behauptung, daß Engelbert als Märtyrer der Kirche seinen Tod gefunden habe, gebrauchen und mußte daher diesen Um-

[1]) Lacomblet, Urkdb. II, Nr. 87: . . . Fridericus de Isenberch, . . . quod si dominus Walramus et filii sui, que prenotata sunt, infregerint, ipsi contra eos sibi usque ad satisfactionem assistent.

[2]) Vita II, 4. l. c. p. 654D: Nam Theodericum electus in archiepiscopum statim promovit in maiorem prepositum, deinde in episcopum Monasteriensem, Engelbertum in episcopus Osinbrucgensem, Philippum fratrem illorum in maioris ecclesie Coloniensis canonicum, insuper illum faciens thesaurarium. In eo tempore, quo occisus est, laboravit, ut frater eorum Bruno fieret maior prepositus ecclesie Traiectensis. Die urkundlichen Belege dafür hat der Herausgeber der Vita a. a. O. in der Anmerkung beigefügt.

stand soweit wie möglich mit Stillschweigen übergehen. Das Vorgehen des Erzbischofs in Vogteiangelegenheiten, das für den Zweck der Vita zu verwenden gewesen wäre, betraf viel weniger den damals allgemeinherrschenden Gegensatz zwischen den Kirchen und ihren dem Adelsstande angehörigen Vögten, als es vielmehr für den Kirchenfürsten ein Mittel zur Durchsetzung seiner weltlichen Hoheitsbestrebungen gewesen war. Ganz besonders aber war die Essener Angelegenheit nur ein unwesentliches Moment für die daraus entstandenen Streitigkeiten gewesen und stand höchstens in ganz äußerlicher und zufälliger Beziehung zu der allgemeinen Opposition des Adels gegen den Kölner Erzbischof.

Welche Ziele nun mit dem Anschlage auf Engelbert erreicht werden sollten, läßt sich im Einzelnen nicht feststellen. Zu vermuten ist nach dem bisher Gesagten, daß man von dem gefangenen Kirchenfürsten Garantien für eine Änderung seiner Politik dem Adel gegenüber, also ein wenigstens teilweises Aufgeben der aus seiner doppelten Herzogswürde hergeleiteten Hoheitsbestrebungen erpressen wollte,[1]) wobei jeder einzelne der Herren seine besonderen Wünsche gehabt haben mag. Sicher ist nur, daß die Limburger, die durchaus als die Hauptgegner Kölns anzusehen sind, und die wohl bei dieser Gelegenheit auch in den Besitz der Grafschaft Berg zu kommen hofften, zunächst die militärische Niederwerfung des Erzstiftes im Sinne hatten, wie das bereits erwähnte Unternehmen beweist.[2]) Denn da sie sich in den Besitz der das Kölner Gebiet deckenden Burg setzten, so war vermutlich ein größerer Einfall in das seines Herrn beraubte Land beabsichtigt. Der unglückliche Ausgang des Überfalls aber hat allen ursprünglich daran geknüpften Plänen die Spitze abgebrochen, indem nun die Person Engelberts den Händen seiner Gegner entzogen worden war. Zu diesem Nachteil gesellte sich aber noch ein anderer. Durch den Tod

[1]) Jansen behauptet in seiner schon S. 32 Anm. 1 erwähnten Abhandlung über die westfälische Herzogsgewalt S. 33, 34, daß der westfälische Adel den Sturz Engelberts geplant hätte, dem aber Friedrich von Isenberg mit der Ermordung des Erzbischofs zuvorgekommen sei. Diese Vermutung ist wohl nicht nur grundlos, sondern beruht auch auf einer Verkennung der Tatsachen; auch werden die Limburger als die eigentlichen Hauptgegner gar nicht berücksichtigt.

[2]) cf. S. 213 ff.

Engelberts war nämlich dessen Nachfolger Heinrich von Molenark, dem natürlich die Aufgabe zugefallen war, die unter seinem Vorgänger erreichte Machtstellung der Kölner Kirche zu behaupten und möglichst noch weiter auszubauen, in der Lage, den Anschlag als ein schweres Verbrechen hinzustellen und so die Unterstützung der Autorität der Kirche und des Reiches für den Kampf gegen den Adel, soweit dieser beteiligt gewesen war, zu gewinnen. Dies wäre nur in weit geringerem Maße möglich gewesen, wenn der Überfall seinen ursprünglich geplanten Verlauf genommen hätte. Denn die Anschauung, daß eine bloße Verletzung des Landfriedens durch die Gefangenahme des Gegners ein strafbares Vergehen sei, war erst in der Bildung begriffen, wie zahlreiche Beispiele der Zeit beweisen, wo die Urheber eines solchen Unternehmens bedeutsame Vorteile daraus unangefochten davongetragen hatten. Vorallem war Engelbert selbst bemüht gewesen, aus einem derartigen Anschlage, der Gefangennahme König Waldemars von Dänemark durch dessen Vasallen, den Grafen Heinrich von Schwerin, die am 7. Mai 1223 auf der Insel Lyon bei Fünen stattgefunden hatte, für das Reich den größten Nutzen zu ziehen.[1]) Vielleicht hatten nun gerade nach diesem naheliegenden Vorbilde die verbündeten Großen gehofft, das gleiche Mittel mit ähnlichem Erfolge gegen Engelbert selbst ungestraft anwenden zu können.

Wenn nun von Seiten der Kölner Kirche der Anschlag gegen Engelbert als Mord betrachtet wurde, so liegt darin offenbar insofern eine Ungerechtigkeit, als der Tod des Kirchenfürsten nur durch das Zusammentreffen von unglücklichen Umständen herbeigeführt war. Es ist jedoch zu gunsten dieser scheinbar unangemessenen Auffassung zu berücksichtigen, daß das kanonische Recht im Falle einer Tötung den Urheber der Tat in der gleichen Weise verantwortlich macht, ob die Tötung beabsichtigt war oder nicht.[2]) In beiden Fällen trifft den

[1]) Winkelmann, Kaiser Friedrich II. Bd. 1, S. 423 ff. Durch ein ähnliches Unternehmen war, um wieter zurückliegende Beispiele außeracht zu lassen, Abt Bruno von Meißen durch den Ritter Dietrich von Meißen 1222 gezwungen worden, Urfehde zu schwören. cf. Winkelmann a. a. O. S. 362.

[2]) Über homicidium voluntare und casuale cf. Hinschius, System des kanonischen Kirchenrechts. Berlin 1895. Bd. 5, 2, S. 793 ff. Heiner, Katholisches Kirchenrecht. Paderborn 1909. Bd. 2, S. 170 ff.

Täter dieselbe kirchliche Strafe der Exkommunikation. „Gleiche oder annähernd gleiche Bestrafung trifft die Teilnehmer, die an den Getöteten nicht selbst Hand anlegen, ihre Gehilfen und Anstifter und die Begünstiger des Täters bei der Ausführung."[1] „Böse Absicht ist nicht erforderlich, sondern erschwert nur die Dispens; es genügt, wenn zwischen Handlung und Tod ein Kausalnexus besteht."[2]

Wenn also die Teilnehmer an der Verschwörung sich auch im kirchlichen Sinne des homicidium schuldig gemacht hatten, so darf doch die unpsychologische Auffassung des kanonischen Rechts nicht dazu verleiten, deshalb auf die Absicht eines Mordes zu schließen, wie es von Cäsarius geschehen ist und wie es auch Erzbischof Heinrich getan hat, wenn er gegen Friedrich von Isenberg beim königlichen Hofgericht die Anklage wegen schweren Mordes erheben und ihn schließlich auch hinrichten ließ. Denn das geltende weltliche Strafrecht gestattete nicht mehr eine solche Ausdehnung der Verantwortung. In germanischer Zeit war zwar die strafrechtliche Haftung ebenfalls eine Erfolgshaftung gewesen.[3] Aber schon in fränkischer Zeit war das Willensmoment allmählig mehr zur Geltung gekommen.[4] In späterer Zeit aber wurde zwischen Ungerichten und Frevel unterschieden und nur typisch absichtliche Missetaten galten für Ungerichte.[5]

Dem Erzbischof mag, als er über den wahren Hergang noch nicht genügend orientiert war, der gute Glauben an die Berechtigung seines Vorgehens zuzusprechen sein. Denn schon an seinem Wahltage, der bereits auf den 15. November, also auf den neunten Tag nach Engelberts Tode, festgesetzt war,[6] hat er durch einen feierlichen Schwur die Rache für seinen Vorgänger förmlich zum Programm seiner Regierung gemacht.[7] Bald aber ist der Vorwurf der Mitschuld an der

[1] Hinschius a. a. O. S. 796.
[2] Heiner a. a. O. S. 171.
[3] Brunner, Grundzüge der deutschen Rechtsgeschichte.6. Auflage. 1913. S. 20.
[4] Brunner a. a. O. S. 80.
[5] Brunner a. a. O. S. 173.
[6] Vita II, 11. l. c. p. 659E: . . . diem septimo decimo kalendas decembris, qui nonus fuit a morte pontificis electioni prefixerunt.
[7] Vita II, 11. l. c. p. 659C: Et mox iuravit, ut dicitur, quod sanguinem eius, quoad viveret, vindicaret.

angeblichen Mordtat für ihn sicherlich nur ein politisches Kampfmittel gewesen, das auch ganz die bedingte Wirksamkeit eines solchen gegen gefährliche Gegner infolge der Rücksicht, die auf die Machtverhältnisse zu nehmen ist, aufweist. Ferner sind seine in dieser Richtung getroffenen Maßregeln auf Widerspruch von an sich unbeteiligter Seite gestoßen, was nur dadurch begreiflich ist, daß die Auffassung der Kölner Kirche über den Anschlag auf falschen Voraussetzungen fußte. Auch hier ist die Tatsache, daß gegen den Kirchenfürsten nur eine Gefangennahme geplant war, der Schlüssel zum Verständnis zahlreicher Ereignisse, die von Ficker und allen, die mit ihm eine Ermordung angenommen haben, nur unzureichend erklärt sind.

Dies zeigt sich vor allem bei den Verhandlungen des Hofgerichtes zu Nürnberg gegen Friedrich von Isenberg. Hier feierte König Heinrich (VII.) am 29. November 1225 seine Hochzeit mit Margarethe von Österreich. Am dritten Tage der Feier wurde die Gerichtssitzung abgehalten,[1]) deren Vorsitz der junge König, oder wie auch überliefert wird, Herzog Leopold von Österreich für seinen noch allzu jugendlichen Schwiegersohn führte.[2]) Zunächst erhoben die Kölner Ministerialen die Anklage wegen Mordes, indem sie die blutigen Kleider des Erschlagenen als Beweis vorwiesen. Der Vorsitzende fragt dann Herrn Gerlach von Büdingen[3]) um das Urteil, ob der abwesende Angeklagte mit der Reichsacht belegt werden dürfe, da doch handhafte Beweise seiner

[1]) Die ausführlichste Schilderung des Gerichtes gibt die Reinhardsbrunner Chronik (MG. SS. XXX, p. 603 8 ff.). Da schon bei Ficker, Engelbert S. 350 ff. der betreffende Bericht nach einer zuverlässigen Handschrift abgedruckt ist, so citiere ich nur die wichtigsten Stellen.

[2]) Continuatio Garstensis. MG. SS. IX, p. 596 12 ff.: . . . post quas regio mox celebratas inter Suerie principes et liberos die tercia coram duce Austrie qui vicem imperii tenebat, cum in una super occiso Coloniensium antistite sententia coadunari non possent altercacio facta est. Heinrich (VII.) war erst 14 Jahre alt (1211 geboren, cf. B. F. Nr. 3835b), seine Vertretung ist daher sehr wahrscheinlich.

[3]) Büdingen liegt in Oberhessen, etwa 20 km nordöstlich von Hanau. Gerlach wird von 1207—1240 urkundlich erwähnt. cf. Reimer, Hessisches Urkdb. II, 1. Nr. 125, 130, 131, 132, 136. Da er häufig als Zeuge in Urkunden über Streitigkeiten zwischen Kirchen und Laien erwähnt wird, so scheint er auf diesem Gebiet große Sachkenntnis besessen zu haben.

Schuld vorhanden seien.[1]) Gerlach bejahte die Frage. Jedoch ein anderer Schöffe, Friedrich von Truhendingen,[2]) schalt das Urteil und behauptete, der Angeschuldigte hätte vor seiner Ächtung den rechtlichen Anspruch, peremptorisch geladen zu werden, und dürfe nur in seiner Gegenwart geächtet werden.[3]) Darauf soll eine heftige Auseinandersetzung zwischen Gerlach und dem von Truhendingen stattgefunden haben. Von anderer Seite wird überliefert, daß besonders Erzbischof Dietrich von Trier gegen die Ansicht des Herrn von Truhendingen aufgetreten sei.[4]) Auch andere ergriffen Partei in diesem Streite. Viele sollen sich erboten haben, die Richtigkeit ihrer Meinung durch Zweikampf zu erweisen.[4]) Schließlich entstand ein allgemeiner Tumult. Man eilte hinaus, um Waffen zu holen. Dadurch wurde auf der Treppe, die zu dem Speisesaale führte, in dem ver-

---

[1]) Chronica Reinhardsbrunnensis MG. SS. XXX, p. 603 12 ff.: . . . si inpresenciarium indicio Romani imperii proscribendus foret necne, presertim cum evidentissima signa ac manifestissima indicia homicidii essent iudicio presentata.

[2]) Heute Wassertrüdingen an der Wörnitz, in Mittelfranken östlich von Dinkelsbühl. Friedrich wird von 1215—1236 in Urkunden erwähnt. cf. Monumenta Boica XXX, 1. p. 33, 101, 141, 149, 154, 206, 247. XXXI, 1. p. 525, 528.

[3]) Chronica Reinhardsbrunnensis l. c. p. 603 17 ff.: . . . pocius esse reum peremptorie citandum iuxta ius suum quam in presenti proscribi.

[4]) Chuonradi Schirensis annales MG. SS. XVII. p. 633 4 ff.: . . . dissidentibus ex sentencia invicem episcopo Trevirorum et quodam libero comite de Truhentingen, . . . Erzbischof Dietrich hatte schon in der ersten Zeit von Engelberts Regierung mit diesem ein Bündnis abgeschlossen. cf. Knipping, Regesten III, Nr. 180 und Gesta Trevirorum MG. SS. XXIV, p. 399 35 ff.: Cui confederatus est Theodericus Treverensis, fueruntque quasi cor unum et anima una. Nach Engelberts Tode hatte er sich sofort des verwaisten Stiftes angenommen. Die schnelle Wahl Heinrichs von Molenarck war sein Werk (cf. Vita II, 11. l. c. p. 659). Ferner hatte er großen Anteil daran, wenn Engelbert zum Märtyrer erklärt wurde (cf. Sp. 63, Anm. 1). Es ist darum sehr wahrscheinlich, daß er auch hier die Kölner Sache tatkräftig vertrat.

[5]) Sächsische Weltchronik. MG. SS., qui vernacula lingua usi sunt. II, p. 245 31ff.: Binnen deme gerichte wart en tweiunge umme en ordel, dar mannich sich te campe umme bot. Dar vor dat volc allet up unde begunde to rugende van deme moshuse ene steghe neder. Dar worden ghedrungen wol 56 man dot, der waren 23 riddere, sunder de in den herbergen storven unde oc lange darna storven van deme silven drange.

handelt wurde, ein so heftiges Gedränge verursacht, daß etwa an 50 Ritter und Knechte erdrückt wurden.[1])

Diese für das königliche Hofgericht gewiß ungewöhnliche Scene setzt wohl tiefere Gründe voraus, als Ficker annimmt, wenn er sagt, „es handelte sich nicht um Schuld oder Unschuld, sondern um die Form des Rechtsverfahrens,"[2]) also um die formale Notwendigkeit der peremptorischen Ladung. Weiland hat schon dagegen geltend gemacht,[3]) daß eine Verurteilung ohne vorherige Ladung rechtlich sehr wohl zulässig gewesen sei. Einmal habe es sich hier um ein Urteilen auf Leumund hin gehandelt, einen Rechtsgrund, dessen Existenz wenigstens der von Weiland in den Juli 1224 datierte Reichslandfriede Heinrichs VII. anerkannt habe.[4]) Dann aber beweist auch das ebenfalls ohne Ladung erfolgte Urteil gegen Otto von Wittelsbach wegen der Ermordung König Philipps als ein naheliegender Präzedenzfall die Rechtsgültigkei des Nürnberger Verfahrens. Weiland vermutet daher,[5]) „daß die Ansicht des von Truhendingen sich auch darauf gründen konnte, daß er die Überzeugung von der Schuld des Isenbergers aus dem Wehegeschrei der Kölner Vasallen und Ministerialen und den blutigen und zerfetzten Kleidern des Ermordeten nicht gewinnen konnte, daß er den Leumundsbeweis als nicht erbracht erachtete." Wenn nun berück-

[1]) Chronica Reinhardsbrunnensis l. c. p. 603 19 ff.: . . . et factus est tantus strepitus, quod XI et VIII viri suffocati succubuerunt . . . . Chuonradi Schirensis annales MG. SS. XVII, p. 63 5 ff.: . . . tumultus non parvus ortus est, unde ad 60 et amplius, ceteris ad arma concurrentibus in descensione quadam miserabiliter vita functi sunt. Annales Scheftlarienses maiores MG. SS. XVII, p. 338 27 ff.: . . . ubi altercatio maxima facta est de occisione Coloniensis episcopi, ubi etiam fere sexaginta viri nominatissimi perierunt. Continuatio Garstensis MG. SS. IX, p. 596 15 ff.: . . . altercatio facta est. Quam ob causam concurrentes in unum plurimi obpressi sunt. Daß die Treppe zusammengebrochen sei, überliefern die Annales Erphordienses fratrum praedicatorum MG. Schulausgabe, p. 81 5 ff.: . . . rupta crepa XXX milites et XX servi cadentes interierunt.

[2]) Ficker, Engelbert S. 266. Ähnlich Franklin, Das Reichshofgericht im Mittelalter. Weimar 1869. Bd. 1, S. 105 ff.

[3]) Weiland, Ein sächsischer Landfriede aus der Zeit Friedrichs II. und die sogenannte treuga Heinrici regis. Ztschr. der Savigny-Stiftung. Germ. Abt. Bd. 8, S. 110 ff.

[4]) In Betracht kommt der 16. Abschnitt des jetzt MG. Const. II, p. 398 ff. (hrsgb. von Weiland) abgedruckten pax generalis.

[5]) A. a. O. S. 112.

sichtigt wird, daß dieser Gedankengang allerdings der tatsächlichen Sachlage entsprochen hätte, von der sicher auch eine von der Kölner Auffassung unabhängige Kunde bei den zu Gericht sitzenden Herren vorauszusetzen ist, da ja seit dem Tode Engelberts, der bestimmt das allgemeine Interesse auf sich gelenkt hatte, bereits über drei Wochen verstrichen waren, so muß Weilands Vermutung große Wahrscheinlichkeit zukommen. Wenn ferner die von der Anklage falsch dargestellte Schuldfrage in Betracht gezogen wird, so scheint es mir auch nicht notwendig zu sein, mit Weiland zu behaupten,[1]) in der Rheinhardsbrunner Chronik seien die Worte **reum esse peremptorie citandum iuxta ius suum** zu unbestimmt, als daß sich daraus genaueres entnehmen ließe. Denn damit brauchte nicht die formalrechtliche Seite der peremptorischen Ladung zum Anlaß der Urteilsschelte gemacht zu sein, wie vorallem Ficker annimmt und worin auch für Weiland die Schwierigkeit zu liegen scheint, sondern möglicherweise war damit nur die Bedeutung der durch die Ladung hervorzurufenden Anwesenheit des Angeklagten für die Erkenntnis des objektiven Tatbestandes gemeint, was gewiß **iuxta ius suum** gewesen wäre. Denn wenn die Ladung Friedrichs von Isenberg durchgesetzt worden wäre, so würde diesem Gelegenheit gegeben worden sein, durch das Zeugnis seiner Verbündeten oder wenigstens durch gerichtlichen Zweikampf nachzuweisen,[2]) daß er nur den Auftrag zu einer Gefangennahme, nicht zu einer Tötung gegeben hatte, was die auf schweren Mord lautende Anklage entkräftet hätte. Eine solche Wendung des Prozesses aber hätte den Kölner Interessen widersprochen. Es ist daher sehr begreiflich, daß der geforderten Ladung mit allen Kräften Widerstand geleistet wurde.

[1]) A. a. O. S. 111.

[2]) Ein Zeugnis für den in einem solchen Falle herrschenden Rechtsbrauch bietet folgende Bestimmung des pax generalis (MG. Const. II, p. 400 30 ff.): Si autem reus ad vocacionem iudicis iudicio se presentaverit et factum negare voluerit, actor vel per se vel per alium in monomachia convincere potest et reus in persona propria se defendit. Quod si actor facere noluerit, conceditur reo expurgatio manu VIIma, eorum tantum qui ad hoc in singulis provinciis sunt electi. Vielleicht ist das erwähnte Sicherbieten zum Zweikampf von Seiten der Kölner Partei erfolgt, um den eventuell sicher erfolgreichen Reinigungseid möglichst zu verhindern.

Ferner wäre es wohl unwahrscheinlich, daß ein Streit um rein formale Rechtsfragen so heftige Formen annehmen konnte, daß schließlich eine schwere Katastrophe die Folge war. Auch dieser Vorfall ist ein Beweis, daß die Meinungsdifferenz in der Sache selbst begründet war. Wenn Ficker und Winkelmann vermuten, daß die letzte Ursache des bei der Verhandlung zu Tage getretenen Gegensatzes die Opposition des Herrenstandes gegen die besonders durch Engelberts Tätigkeit als Reichsverweser herrschend gewordenen geistlichen Fürsten gewesen sei,[1]) so ist dies an sich nicht zu bestreiten. Nur ist nicht einzusehen, weshalb gerade dadurch das Urteil eines Teils der Schöffen zu Gunsten des Isenberger Grafen beeinflußt worden sein sollte. Wenn Standesinteressen sich hier geltend machen, so haben sie nur zu dem Versuch geführt, den Angeklagten gegen die Folgen einer zum größten Teil unberechtigten Beschuldigung zu schützen.

Ob nun die Reichsacht noch auf dem Nürnberger Tage ausgesprochen wurde, ist nicht einwandfrei festzustellen[2]) und schließlich auch unerheblich; denn bald darauf wurde

---

[1]) Ficker, Engelbert S. 266, Winkelmann, Kaiser Friedrich II. Bd. 1, S. 469, Anm. 1. Ficker hat besonders darauf hingewiesen, daß die Bamberger Kirche von Friedrich von Truhendingen schwer geschädigt worden sei, dieser also gewissermaßen ein „Gesinnungsgenosse" des Isenbergers gewesen sei (cf. Archiv für die Kunde österreichischer Geschichtsquellen (1850) Heft 4, S. 597 ff.). Es handelt sich hierbei um Fehden, die des Meraner Erbes wegen zwischen Bischof Heinrich von Bamberg einerseits und Friedrich von Zollern, dem Burggrafen von Nürnberg und Friedrich von Truhendingen andererseits entstanden waren.

[2]) Bestimmt überliefern dies nur Vita II, 13. l. c. p. 660B: . . . . Friderici proscriptionem, in curia regis Nurinberg sentencia principum sollempniter factam. Levold. p. 70: . . . sentencia condemnatiouis contra praedictum Fridericum comitem et suos heredes, nec non possessiones eorum per praedictum Henricum regem in Nurenbergh prolata. Wenn Walter von der Vogelweide von einem Hoftage zu Nürnberg, wo er selbst anwesend gewesen sein will, berichtet: ze Nüerenberg was guot gerihte (Lachmann, Gedichte Walthers von der Vogelweide S. 84, 17), so dürfte es wohl nicht so unzweifelhaft sein, wie Ficker, Engelbert S. 265, Anm. zu S. 174, 2 vermutet, daß damit der Nürnberger Tag von 1225 gemeint ist. Lachmann glaubt (a. a. O. S. 199 ff.) diese Verse auf den 1. Mai 1216 oder auf den 21. Januar 1217 beziehen zu können. Das erstere ist unmöglich, da der damalige Hoftag zu Würzburg stattfand (cf. B. F. 859a). Das zweite wäre denkbar (cf. B. F. 890). Irgendwelche Sicherheit der Datierung ist wohl unerreichbar.

Friedrich von Isenberg zu Frankfurt mit der Reichsacht und deren sonstigen Nebenstrafen belegt.[1])

Selbstverständlich tat auch die Kirche das Ihrige, den Tod Engelberts zu rächen. Es traf sich günstig, daß gerade der päpstliche Legat Conrad von S. Rufina und Porto in Deutschland weilte, der in der ersten Hälfte des Dezembers zu Mainz ein Konzil abhielt. Dort erschien mit der Leiche seines Vorgängers der Kölner Erwählte Heinrich von Molenarken, der kurz zuvor in Frankfurt Friedrichs von Isenberg Ächtung und seine eigene Belehnung mit den Regalien erwirkt hatte.[2])

Nach feierlichem Gesange ergriff der Legat das Wort, erklärte Engelbert für einen Märtyrer[3]) pries seine Verdienste und stellte ihn besonders insofern den versammelten Bischöfen als Vorbild hin, als er stets die kirchlichen Interessen ohne Rücksicht auf verwandtschaftliche Beziehungen vertreten hätte.[4]) Die Kölner Auffassung von Engelberts

[1]) Da hierüber schon von Ficker, Engelbert S. 175 ff. und Winkelmann, Kaiser Friedrich II. Bd. 2, S. 47 eingehend gehandelt worden ist, so kann dem Wesentliches nicht hinzugefügt werden.

[2]) Vita II, 13. l. c. p. 660B: Infeodatus a rege archielectus cum corpore martiris Mogunciam descendit; ubi dominus Cunradus Portnensis episcopus et legatus in adventu Domini concilium congregaverat. Die Konzilsbeschlüsse datieren vom 10. Dezember (cf. Mansi, Conciliorum collecta XXIII, p. 7). Die Legat ist vom 19. November bis zum 17. Dezember in Mainz bezeugt (cf. Winkelmann, Kaiser Friedrich II. Bd. 2, S. 470 Anm. 2).

[3]) Aus diesem Grunde sind wohl die Zweifel unbegründet, die von B. F. Nr. 3996a und Winkelmann, Kaiser Friedrich II. Bd. 2, S. 470, Anm. 2 an dem Bericht der Vita geäußert worden sind, nach dem Erzbischof Heinrich seinen Weg zuerst nach Frankfurt und dann erst nach Mainz genommen habe, weil dadurch der Frankfurter Tag zu nahe an den Nürnberger herangerückt wird. Sollte die Erklärung, daß Engelbert als Märtyrer zu betrachten sei, über alle Bedenken erhaben sein, so war es jedenfalls sehr wünschenswert, wenn zuvor durch ein rechtlich unanfechtbares Reichsgerichtsurteil festgestellt war, daß Friedrich von Isenberg des schweren Mordes schuldig sei. Das Nürnberger Urteil aber war wegen des ordnungswidrigen Verlaufes der Gerichtssitzung wohl kaum als einwandsfrei anzusehen. Da die Konzilsbeschlüsse am 10. Dezember verkündet wurden und der Weg von Frankfurt nach Mainz sehr gut an einem Tage zurückgelegt werden konnte, so wäre der 8. Dezember ein an sich wohl möglicher terminus ad quem für den Frankfurter Tag.

[4]) Vita II, 13. l. c. p. 660D: Qui super nece presulis valde consternatus, in sermone suo multis eum preconiis extulit, martirem predicans,

Tod erhielt hier also gewissermaßen ihre Bestätigung von Seiten der offiziellen kirchlichen Autorität. Das Bild, das der Legat von den Verdiensten des erschlagenen Kirchenfürsten und damit auch von den Ursachen des Anschlages entworfen haben soll, war also ganz dasselbe, wie das, was die Vita gegeben hat.

Ferner wurde über Graf Friedrich von Isenberg und alle seine Helfer, Mitwisser und Begünstiger der Bann verhängt, der in allen Diözesen, die der Amtsbefugnis des Legaten unterstanden, in Köln, Mainz, Trier, Bremen und Magdeburg, feierlich verkündigt werden sollte.[1]) Dieses Verfahren war nach dem erörterten kanonischen Verantwortungsprinzip jedenfalls durchaus rechtsgemäß. Die beiden der Mitschuld verdächtigten Bischöfe, Dietrich von Münster und Engelbert, Erwählter von Osnabrück, waren in Mainz nicht erschienen. Beide aber hatten Briefe gesandt. Dietrich erbot sich, sich gemäß den Vorschriften des kanonischen Rechtes vom Verdachte zu reinigen. Engelbert bat um seine Weihe zum Bischof. Der Legat bestimmte, daß sich beide auf einem neuen Konzile, das auf den 2. Februar 1226 zu Lüttich angesetzt wurde, verantworten sollten.[2])

---

ceteris episcopis, qui bonis ecclesiarum suarum cognatos et nepotulos inferdant vel, dum illa diripiunt, dissimulant exemplum eum statuens. Etwas abweichend und wohl weniger zuverlässig ist Emos Bericht (MG. SS. XXIII, p. 510 10 ff.: In illis diebus dominus Conradus cardinalis, episcopus Portuensis et sancte Rufine, . . ., constituit concilium in civitate Moguncia, in quo priores ecclesie Coloniensis pilleum suum primo ter gladio incisum et sanguine respersum . . . eiulantes et cantantes: Videus Jakob vestimenta etc. . . . Winkelmann a. a. O. S. 474 hat darauf hingewiesen, daß das Herumführen der Leiche vermutlich die allgemeine Aufmerksamkeit auf den neuen Heiligen lenken sollte.

[1]) Vita I, 13 l. c. p. 660D: . . . eciam Fridericus spirituali gladio punitur; quia, cum eum excommunicarent cum universis ecclesiarum prelatis illic congregatis percepit per omnes provincias legacionis sue, id est Coloniensem, Moguntinensem, Treverensem, Bremensem et Megdeburgensem, in omnibus ecclesiis per omnes dominicas cum extinctione candelarum eundem excommunicari, et non solum ipsum, sed et omnes eius adiutores, a quibus vel quorum consilio presul occisus est necnon et omnes, qui reos foverent seu communicarent.

[2]) Vita II, 13 l. c. p. 660E: In eodem concilio presentantur legato littere Theoderici Monasteriensis episcopi et Engelberti Osenburgensis electi, germanorum Friderici; primo de sacrilego se excurante et quod paratus esset canonice se expurgare, secundus in episcopum se ordinari petivit . . . diem eis prefixit in Purificatione in concilio Leodiensi.

Auch hier wurde die Schuldfrage Gegenstand heftigen Streites, was wohl nicht daran lag, daß die Angeklagten nur schwer überführbar waren; vielmehr ist wohl wieder die falsche Auffassung des Tatbestandes auf den Widerstand der Benachteiligten gestoßen. Emo, der auf dem Lütticher Konzil persönlich anwesend war, also als eine Quelle ersten Ranges zu betrachten ist,[1]) berichtet, daß Leute des Münsterer Bischofs an der Ausführung des Überfalles teilgenommen hatten.[2]) Da dies doch wahrscheinlich auf Dietrichs Veranlassung hin geschehen war, so wäre dieser also in ähnlicher Weise verantwortlich gewesen wie sein Bruder Friedrich von Isenberg. Der Osnabrücker Elekt dagegen scheint sich selbst ganz unschuldig gefühlt zu haben, wie aus seinem nach Mainz gesandten Brief hervorgeht. Seine Schuld scheint man auch als geringfügiger angesehen zu haben, sodaß eine förmliche Anklage gegen ihn nicht erhoben wurde. Denn als der Kardinallegat die Sitzung eröffnet hatte, erhob sich sofort der Osnabrücker Scholaster Ulrich und verteidigte seinen Herrn in einer glänzenden Rede, in der er ihn gegen die böswillige Vermutung und Erdichtung seiner Feinde in Schutz nahm.[3]) Hiermit war höchstwahrscheinlich gemeint, daß dem gegen ihn erhobenen Verdachte, — offenbar wurde seine Mitwisserschaft an der Ermordung des Kirchenfürsten behauptet[4])

---

[1]) Emonis chronicon MG. SS. XXIII, p. 510 24: Aderant etiam abbates. Frisie, sancti Bernardi, Floridi Orti et de Rottum.

[2]) Emo l. c. p. 510 2 ff.: . . . Frethericus, dispositis in nemore insidiis, cum aliquot servis episcopi Monasteriensis, ut fama fuit, clam insecutus est.

[3]) Emo l. c. p. 510 43 ff.: Et facto silentio post prelibationem paucorum verborum domini cardinalis surrexit scholasticus Osnaburgensis Olricus et pulchre peroravit pro electo ecclesie sue captando benevolentiam, elidendo malam presumptionem, exhibendo contra inimicorum confictionem justam satisfactionem. Presumptio ist ein terminus technicus des kanonischen Beweisverfahrens und bedeutet eine „Rechtsvermutung", die eintritt, wenn ein Faktum für wahr angenommen wird, „weil dasselbe mit anderen feststehenden Tatsachen nach dem gewöhnlichen Verlauf der Dinge in so engem Verhältnis steht, daß es ebenfalls als feststehend betrachtet wird." cf. Heiner, Katholisches Kirchenrecht Bd. 2, S. 27.

[4]) Welches Vergehen eigentlich der Gegenstand der Anklage war, wird von Emo nicht ausdrücklich gesagt. Die Annalen des Reiner, die auch als gut orientierte Quelle in Betracht zu ziehen sind, berichten (MG. SS. XVI, p. 679 49 ff.): . . . de conscientia mortis eius infamati sunt. Die Darstellung Emos widerspricht dem in keiner Beziehung. Ähnlich

— eine falsche Annahme über das tatsächlich Vorgefallene zu Grunde lag. Es war allerdings für die Beurteilung der Schuldfrage sehr bedeutsam, ob der Überfall eine Ermordung bezweckt hatte oder nur eine Gefangennahme beabsichtigt gewesen war. Denn es war sicherlich sehr schwer zu entscheiden, ob die Beziehungen des Osnabrücker Erwählten zu Friedrich von Isenberg ausreichten, um den ersteren für **homicidium casuale** verantwortlich zu machen. Diese Bedenken bestanden wohl aber gar nicht, da die Ankläger den Tod des Erzbischofs als die Folge eines **homicidium voluntare** betrachteten, was mit Recht als **mala presumptio** und **confictio** bezeichnet wurde. Viel einfacher lag die Schuld Dietrichs von Münster aus dem bereits erwähnten Grunde. Gegen ihn erhoben die Kölner Ministerialen und Graf Gerhard von Geldern, der, wie schon Ficker hervorhebt, der nächste männliche Blutsverwandte Engelberts war, die Anklage.[1]) Auffällig ist, daß der Kölner Elekt nicht persönlich anwesend war. Der Bischof wurde von seinen Ministerialen verteidigt. Bald nahm die Debatte so heftige Formen an, daß ein allgemeiner Tumult entstand und die Verhandlung vertagt werden mußte. Diese Scene hat wohl nicht nur äußerlich Ähnlichkeit mit der entsprechenden des Nürnberger Gerichtes, sondern auch ähnliche Ursachen, indem hier ebenfalls die beiden entgegengesetzten Auffassungen von der Beurteilung des Anschlages auf Engelbert zu Tage treten. Nur mit List konnte der Kardinallegat den ordnungsmäßigen Gang des Konzils wahren. Er gab sich am nächsten Tage den Anschein, als verließe er die Stadt, kehrte dann aber heimlich zurück und verhandelte allein mit den Bischöfen, von denen neun in Lüttich gewesen

berichtet Chronica Alberici monachi Trium Fontium MG. SS. XXIII, p. 917 29 ff.: Ibi probatum est contra eos, quod fratrem iam ubique excommunicatum de substancia sua et de militibus suis iuvissent contra ecclesiam et imperium et quod unus eorum dixisset fratri quoddam verbum imde magis commovit eum in necem archiepiscopi. Nur scheinen die einzelnen Punkte hier nicht deutlich unterschieden zu sein. Cäsarius überliefert (Vita II, 1. l. c. p. 653) ein Gespräch, das beweist, daß der Elekt Engelbert schon vor dem Anschlage von diesem wußte.

[1]) Emo l. c. p. 511 2 ff.: Surrexerunt et ministeriales Coloniensis ecclesie et comes Gelrensis contra Monasteriensem. E contra ministeriales Monasterienses pro Monasteriensi. Et facto tumultu dilata est causa.

sein sollen,[1]) bei geschlossenen Türen. Emo kann daher über das Resultat der Untersuchung nicht authentisch berichten. Die Schuld ist anscheinend nicht einwandfrei zu erweisen gewesen. Denn es wurde bestimmt, daß die Angeklagten sich durch den Reinigungseid von sieben Bischöfen zu rechtfertigen hätten. Da diese die Eideshilfe verweigerten, wurden beide vom Amte suspendiert.[2]) Die endgültige Entscheidung wurde dem Papste überlassen. Bis dahin sollte die Verwaltung ihrer Stifter Bischof Wilbrand von Paderborn und der Graf von Geldern übernehmen.[3]) Auch aus diesem Urteil geht hervor, daß man über die Schuldfrage zu keiner Klarheit gekommen war.

Am 7. März sind beide Bischöfe und mit ihnen Friedrich von Isenberg nach Rom aufgebrochen. Der Papst scheint beide Bischöfe als der Teilnahme an der Verschwörung überführt betrachtet zu haben. Denn beide wurden abgesetzt. Der Anschlag auf die Freiheit eines vorgesetzten Kirchenfürsten war jedenfalls schon ein so schwerer Verstoß gegen die kirchliche Disziplin, daß eine solche Sühne notwendig war. Aber anscheinend hat sich das päpstliche Urteil nicht die schwere von Seiten der Kölner Partei erhobene Anschuldigung,

---

[1]) Emo l. c. p. 510 35 ff.: Aderant ibi, ut fama fuit, episcopi novem, comites plurimi et multitudo infinita.

[2]) Emo l. c. p. 511 4 ff.: Die vero proxima fiuxit se cardinalis iturum extra civitatem, et recessit populus de aula et clerus. Sed clam rediens cum episcopis intravit et clausa ianua dedit audientiam et adiudicata est eis expurgatis per episcopos. Et subtraxerunt se episcopi et territi defecerunt et subsecuta est ab officio suspensio et beneficio, . . . Vita II, 13. l. c. p. 661A: . . . cum se canonice cum septem episcopis purgare non possent, . . . Es handelt sich hier um das in Deutschland übliche Purgationsverfahren, welches voraussetzt, daß das Verbrechen zwar nicht erwiesen, der Angeklagte jedoch hinreichend verdächtig ist. cf. Heiner, Katholisches Kirchenrecht Bd. 2, S. 35.

[3]) Emo l. c. p. 511 8 ff.: . . . appositi sunt pro custodia spiritualium et temporalium diocesis Monasteriensis episcopus Patherbornensis et comes Gelrensis. Schon von Ficker, Engelbert S. 180, 267 ist darauf hingewiesen worden, daß Wilbrand auch Osnabrück verwaltete. Philippi, Osnabrücker Urkdb. Bd. 2, Nr. 208 zeigt, daß neben dem Paderborner Bischof nicht der Graf, dessen Ernennung vermutlich den Einfluß Kölns in Osnabrück vermehren sollte, sondern vielmehr ein ständischer Rat die interimistische Regierung führte.

die brieflich nach Rom mitgeteilt wurde, zu eigen gemacht.[1]) Denn durch ein päpstliches Schreiben vom 11. Januar 1227[2]) erhielt Engelbert nicht nur reichliche Einkünfte angewiesen, sondern die Stifter zu Osnabrück, Münster und Verden bekamen sogar den Befehl, ihn im Falle einer Vakanz zum Domherrn zu wählen. Hätte der Papst angenommen, daß er Mitwisser eines Mordes, wie behauptet wurde, gewesen wäre, so wäre die Entscheidung kaum so milde ausgefallen. Vor allem würde er wohl nicht mehr für fähig erachtet worden sein, fernerhin kirchliche Würden zu bekleiden. Denn die Mitschuld am Morde hätte ihn notwendig irregulär gemacht oder wenigstens hätte er davon kaum so leicht Dispens erhalten. Schließlich ist Engelbert im Jahre 1239 sogar wieder Bischof von Osnabrück geworden. Er ist damals sofort nach seiner Wahl wieder nach Rom gereist. Dort hat man ihm keine Schwierigkeiten mehr in den Weg gelegt und ihm sogar gestattet, seine bisherigen Einkünfte noch weiter zu erheben.[3]) Bischof Dietrich von Münster dagegen hat keine Gelegenheit gehabt, sich wie sein Bruder zu rehabilitieren. Denn er ist bereits wenige Monate nach seiner Absetzung gestorben.[4])

Auch Friedrich von Isenberg scheint nicht vergebens in Rom auf gerechte Beurteilung seiner Tat gehofft zu haben. Falls einigen entfernt stehenden Quellen zu glauben ist, so ist er, wenn ihm auch natürlich eine Kirchenstrafe auf-

[1]) Emo l. c. p. 511 9 ff.: Septimo igitur Martii profecti sunt Romam, et pridie kal. Junii innotuit rumor depositionis eorum, . . . Monasteriensis autem post brevi defunctus est, et frater gratiam domini papae iuvenit. Vita II, 17. l. c. p. 663C: Theodericus vero episcopus Monasteriensis cum fratre Engelberto Osnaburgensi electo in concilio Leodicensi suspensi profecti sunt Romam. Profectus est et cum eis Fridericus eadem spe qua et illi. Cumque aliquanto tempore, nec proficerent, eo quod se sufficienter excusare nequirent, procuratoribus ecclesie Coloniensis reclamantibus et litteris principum eos accusantibus, ambo depositi sunt . . . mortuus est Theodericus et in locis perigrinis sepultus. Ähnlich Reiner MG. SS. XVI, p. 679 50 ff. und Albericus MG. SS. XXIII, p. 917 32 ff.

[2]) MG. Epp. saeculi XIII. I, p. 254, 255.

[3]) cf. Philippi, Osnabrücker Urkdb. II, Nr. 382, 383. Vorher erscheint Engelbert als quondam Osnabrugensis electus in Münsterer Urkunden. cf. Wilmans, Heyden, Westf. Urkdb. III, Nr. 281, 292, 353.

[4]) cf. Sp. 1=2, Anm. 1. Sein Todestag ist der 18. oder 22. Juli. cf. Ficker, Münst. Quell. Bd. 1, p. 30, 348.

erlegt wurde, vom Papste absolviert worden.[1]) Der Graf kehrte darauf nach Deutschland zurück. Nachdem er sich mit der kirchlichen Strafgewalt abgefunden hatte, hoffte er hier wohl auch seine Lösung von der Reichsacht durchsetzen zu können. Er wurde aber zwischen Huy und Lüttich vom Ritter Baldewin von Gennep auf hinterlistige Weise gefangen genommen und für eine Belohnung von 2100 Mark nach Köln ausgeliefert.[2]) Dort wurde er am 13. November durch das Rad hingerichtet.[3])

Dieses Verfahren gegen den Grafen war zwar als gegen einen Geächteten formell einwandsfrei. Aber nachdem die höchste kirchliche Autorität die Schuld Friedrichs offenbar

---

[1]) Chronicon pontificum et imperatorum Rhenense. Neues Archiv Bd. 4, S. 74: Huius etiam tempore videlicet anno domini 1225 Engelbertus Coloniensis archiepiscopus a Friderico comite a Ysenberg filio fratris fuit interemptus et comes a papa absolutus. Sed tandem civitati Coloniensi delatus super rotam argenteam fuerit rotatus. Annales sancti Ruodberti Salzburgensis MG. SS. IX, p. 783 37 ff.: Fridericus comes de Altenach, interfector episcopi Coloniensis, Romam veniens penitentiam super celere commisso ab Honorio papa suscipit. Et unde rediens in ipsa penitentia per quendam canonicum Leodiensem proditur cuidam amico suo seculari et ab eodem proditur Colonie civibus, a quibus consummatur rotali. Die Vita sagt sich offenbar absichtlich undeutlich ausdrückend II, 17. l. c. p. 663E: . . . Fridericus spe ubique destitutus, cum Rome non inveniret misericordiam sibi placentem vel pocius misericordia indignus . . . . .

[2]) Vita II, 17. l. c. p. 663E: Ubi a quodam, qui eum Rome viderat, cognitus et quod ipse comes Fridericus esset proditus a quodam milite Leodicensi nomine Baldewino, fraudulentes satis captus est et domino Henrico Coloniensi episcopo plus quam pro duobus milibus marcarum venditus, . . . Reineri annales. MG. SS. XVI, p. 679 54 ff.: Consequenter idem Fredericus prope Hoium in habitu mercatoris cum aliis duobus a Balduino milite de Geneffe comprehenditur et post aliquot dies apud Visatium comite de Gelre et summo advocato Coloniae aliisque baronibus sub custodia vinctus traditur; . . . Ähnlich Chronica regia Coloniensis. MG. Schulausgabe, p. 258 ff. Hier wird die Belohnung genauer auf . . . duobus milibus marcarum et centum marcis . . . beziffert. Zit diesen Nachrichten stimmen auch Albericus . . . MG. SS. XXIII, p. 917 5 ff. und Levold l. c. p. 70 ff. überein; nur gibt letzterer an, daß der Graf von Baldewin . . . tanquam hospes ab eo invitatus fuit et susceptus . . ., sodaß Levold auch hier selbständige Nachrichten überliefert und nicht nur, wie Ficker, Engelbert S. 270, Anm. zu S. 180, 2 glaubt, Reiner benutzt, bei dem das Motiv der verräterischen Gastfreundschaft fehlt.

[3]) Die Hinrichtung wird Vita II, 17. l. c. p. 664 ausführlich geschildert. Das Datum berichtet Chronica regia Coloniensis l. c. p. 259: . . . tercia die (nach dem Martinsfeste, 11. November) . . . in rota positus . . .

viel milder als die Kölner Partei beurteilt und sich nicht rückhaltlos auf deren Seite gestellt hatte, war nicht nur die Hinrichtung selbst, sondern vor allem ihre Vollstreckung durch das Rad eine besondere Härte. Denn das Rädern war die Strafe für die schwerste Form der Tötung, für heimlichen Mord,[1]) war also in diesem Falle sicher ungerechtfertigt. Es kam hier wohl weniger darauf an, einen Akt der strafenden Gerechtigkeit zu vollziehen, als vielmehr einen gefährlichen Gegner für alle Zeit unschädlich zu machen. Schon während der Abwesenheit des Grafen in Rom hatte der Erzbischof dessen feste Schlösser Isenberg und Neuenbrück belagern und zerstören lassen[2]) und so die militärische Widerstandskraft der Isenberger Grafschaft gebrochen. Durch die eventuelle Lösung Friedrichs aus der Reichsacht, die durchaus im Bereiche der Möglichkeit lag, wären diese Erfolge leicht bedeutungslos gemacht worden. Seine Hinrichtung war insofern also eine Sicherstellung der Errungenschaften der Kölner Waffen. Wenigstens hörte das Isenberger Haus von nun an auf, ein Machtfaktor zu sein, der für die Kölner Politik in Westfalen bedeutsam in die Wagschale fiel, wenn auch der Besitz des Erzstiftes durch seine Niederwerfung nur unwesentlich vermehrt wurde. Denn einerseits kamen die Lehen des Isenbergers, deren dieser natürlich als Geächtigter verlustig ging,[3]) an den in dieser Zeit mit Köln befreundeten Grafen Adolf von der Mark, der der anderen Linie der Grafen von Altena angehörte; andererseits gelangten die Vogteien ,die Graf Friedrich innegehabt hatte, an die be-

[1]) Es liegt nahe, folgende Bestimmung der pax generalis zum Vergleich heranzuziehen, wo es heißt MG. Const. II, p. 400 3: 9. Qui alium clam occiderit, quod mord dicitur, in rota punietur.

[2]) Vita II, 17. l. c. p. 663B: Interim castrum eius Isenburg, quod inexpugnabile videbatur, in ulcionem pontificis obsideretur redditur et solo tenus destruitur. Chronica regia Coloniensis l. c. p. 257: Nec longa mora intervenit, cum ad mandatum eiusdem electi a vasallis Coloniensis ecclesie castrum Isenberg obsessum in deditionem acceptum est et solo coequatum. Idem accidit de alio castro eiusdem comitis, quod dicitur Novus-pons. Kürzer berichten davon Albertus Stadensis MG. SS. XVI, p. 359 9, Reineri annales MG. SS. XVI, p. 679 45 ff., Catalogus tercius archiepiscorum Coloniensium Auctarium MG. SS. XXIV, p. 353 23.

[3]) Diese Fragen sind schon von Ficker, Engelbert S. 192 ff. und vor allem von Ribbeck, Die Kölner Erzbischöfe und die Essener Vogtei so eingehend behandelt worden, wie es die äußerst dürftigen Quellen zulassen. Es werden daher nur die Hauptmomente hier erörtert.

treffenden Stifter zurück.[1]) Später ist es Dietrich von Isenberg, einem Sohne des hingerichteten Grafen, gelungen, nach langwierigen Kämpfen mit dem Grafen von der Mark durch die tatkräftige Unterstützung seines Oheims, des Herzogs Heinrich von Limburg und Grafen von Berg und des wiedereingesetzten Bischofs Engelbert von Osnabrück,[2]) einen Teil seines väterlichen Erbes für sich zu retten. Erst am 22. Februar 1248 kam ein Vertrag zwischen Erzbischof Konrad und Bischof Engelbert von Osnabrück zustande, der die Isenberger Frage regelte.[3]) Der Edle Dietrich von Limburg[4]) verzichtete auf die Essener Vogtei und die Burg Isenberg und erhielt dafür die Kölner Lehen, die einst sein Vater besessen hatte.[5])

Wenn es also Engelberts Nachfolger Heinrich von Molenark nicht einmal gelungen war, die unter ungewöhnlich günstigen Umständen begonnene Vernichtung des Isenberger Hauses zu vollenden, so hatte er noch geringere Erfolge in den schweren Kämpfen zu verzeichnen, in die er mit dem Grafen Otto von Tecklenburg verwickelt wurde.[6]) Es ist wohl

[1]) Urkunde für Werden. Annalen des histor. Vereins für den Niederrhein Bd. 30, S. 206: . . . advocatias . . . quas . . . impius Fredericus quondam comes de Isenbergh tenebat in feodo, ei coram nobis per sententiam abiudicatas . . .

[2]) Reismann-Grone, Gesch. d. Grafsch. Tekeneburg S. 156 irrt, wenn er glaubt, daß Engelbert von Osnabrück nach seiner Wiedereinsetzung nicht mehr im Gegensatz zu Köln gestanden habe. Denn er ist 1245 von Papst Innocenz IV. nach Rom zitiert worden, weil er während der Zeit, wo Erzbischof Konrad von Hochstaden sich in der Gefangenschaft des Grafen Wilhelm von Jülich befand (Februar—2. November 1242, cf. Knipping, Regesten III, Nr. 1047, 1055), für Dietrich von Isenberg eine Burg auf Kölner Gebiete errichtet hatte. cf. Knipping, Regesten III, Nr. 1171.

[3]) Knipping, Regesten III, Nr. 1375.

[4]) Dietrich hatte den Namen Isenberg und den Grafentitel abgelegt und nannte sich nach der von seinem Oheim, dem Herzog Heinrich von Limburg und Grafen von Berg an der Lenne erbauten Limburg, die er am 17. Juli 1242 mit anderem Allodialbesitz von diesem Oheim zu Lehn genommen. Ilgen, Westf. Urkdb. VII, Nr. 529.

[5]) Schon am 1. Mai 1243 hatte der Graf von der Mark durch das Eingreifen Engelberts von Osnabrück veranlaßt auf einen Teil der ihm übertragenen Isenberger Lehen verzichtet. Philippi, Osnabrücker Urkdb. II, 432.

[6]) Über diese Fehden hat außer Ficker, Engelbert S. 188 ff. besonders Reismann-Grone, Gesch. d. Grafsch. Tekeneburg S. 126 ff. gehandelt, ohne jedoch über die wesentlichen Punkte, über die Frage der Mitschuld des Grafen und über die tieferen Ursachen dieser Kämpfe immer richtig zu urteilen.

nicht angängig, diese Fehden lediglich unter dem Gesichtspunkte von bloßen Rachekriegen gegen einen Mitverschworenen zu betrachten. Wie die dadurch hervorgerufene Gruppierung der westfälischen Machthaber beweist, waren auch hier die auf der Herzogsgewalt Kölns beruhenden Hoheitsansprüche das bewegende Motiv. Wollte der Erzbischof seine Stellung in Westfalen behaupten, so mußte der Widerstand des Tecklenburger Grafen, der wohl zweifellos der mächtigste der dortigen Großen war, gebrochen werden. Dessen Beteiligung an der Verschwörung gegen Engelbert, die ihn schon in dieser Opposition zeigt, bot nun eine bequeme Handhabe, gegen ihn vorzugehen.

Schon am 1. Januar 1226 hat der Kardinallegat Conrad zu Köln und also wohl im Sinne der erzbischöflichen Politik über alle Insassen des Schlosses Tecklenburg den Bann verhängt, weil sie sich geweigert hatten, den dorthin geflüchteten Grafen Friedrich von Isenberg auszuliefern, und ihm auch zur Flucht verholfen hatten.[1]) Nicht der Vorwurf der Mitschuld, sondern nur der der Begünstigung der Täter ist also dem Grafen zunächst ohne ausdrückliche Namensnennung gemacht worden,[2]) wie auch für das Erste von der Kölner Kirche keine kriegerischen Maßnahmen gegen ihn getroffen wurden. Dies scheint erst durch die Unterstützung Bischof Wilbrands von Paderborn, des Stiftverwesers von Münster und Osnabrück,[3]) möglich geworden zu sein. Wil-

[1]) Philippi, Osnabrücker Urkdb. II, Nr. 206: . . . legationis auctoritate qua fungimur sententiam excommunicationis generaliter dictavimus in omnes receptatores et defensores impiissimi illius Friderici quondam comitis de Isenberch castrum Tekeneburch et castellanos ipsius Osnaburgensis dyocesis nec non et omnes quicunque in eodem castro aut eius suburbio memoratum tyrannum cum suis adiutoribus maleficis a ministerialibus et civibus Osnaburgensibus requisitum defecerunt (wohl für defenserunt oder receperunt) aut evadendi consilium ve aluxilium prestiterunt . . .

[2]) Reismann-Grone, Gesch. d. Grafsch. Tekeneburg S. 127, Anm. 4 hat hierin einen Beweis für die Schuldlosigkeit des Grafen von Tecklenburg sehen wollen. Meines Erachtens ist damit nur bewiesen, daß keine anderen Umstände damals mit genügender Sicherheit bekannt waren, auf Grund deren man den Grafen zur Verantwortung ziehen konnte. In der vorsichtigen Begründung des Bannes macht sich wohl auch jene Unsicherheit in der Beurteilung der Schuldfrage geltend, die dadurch bedingt war, daß der Anschlag ursprünglich nur eine Gefangennahme Engelberts beabsichtigt hatte.

[3]) cf. S. 234.

brand verstand es wieder, gegen den Tecklenburger die alten Gegner seines Hauses, die Grafen von Ravensberg,[1]) ins Feld zu bringen, denen später die Hauptlast des Krieges zufiel. Im Jahre 1226 übertrug er Sophie, der Gemahlin Otto von Ravensberg alle Lehen, die ihr Gemahl von der Paderborner Kirche besaß.[2]) Der Bischof scheint vor allem gegen Volquin und Adolf von Schwalenberg, die die Partei des Grafen von Tecklenburg ergriffen hatten,[3]) den Kampf geführt zu haben. Am 14. April 1227 haben beide sich ihm unterwerfen müssen.[4]) Bald darauf hat Wilbrand dem Grafen Otto von Ravensberg das Erzschenkenamt seiner Diözese und ein Lehen zu Ybbenbüren verliehen, daß er dem Grafen von Tecklenburg entzogen hatte,[5]) sodaß auch der Ravensberger materiell an dessen Bekämpfung interessiert wurde.

Die neugewählten Bischöfe Ludolf von Münster und Otto von Osnabrück[6]) dagegen scheinen sich dem Grafen von Teck-

[1]) Ottos Vater, der Graf Simon von Tecklenburg war 1202 im Kampfe gegen die Ravensberger gefallen. Reismann-Grone a. a. O. S. 94 ff.

[2]) Philippi, Osnabrücker Urkdb. II, Nr. 210.

[3]) Ficker, Münst. Quell. Bd. 1, p. 31: Huius temporibus papa contra comites de Thekeneborch et Swalenbergh et universos, qui contra Enghelbertum archiepiscopum Coloniensem conspiracionem fecerant, crucem predicavit . . . . . Aber nicht allein das Kreuzzugspredigen gegen diese Großen, sondern auch die Schilderung des Krieges ist anscheinend eine offenbare Übertreibung. Wahr ist nur, wie noch erwähnt werden wird, daß der Papst 1229 den über den Tecklenburger ausgesprochenen Bann erneuert hat.

[4]) Wilmans, Westf. Urkdb. IV (1. Abteilung), Nr. 152.

[5]) Nach dem 28. April 1227. Philippi, Osnabrücker Urkdb. II, Nr. 229: . . . cum nobilis vir comes Otto de Ravensbergh in nostris adversitatibus nobis et ecclesie nostre gratum impenderit obsequium non modicis laboribus et expensis . . . officium pincernatus, . . . et feodum in Ybbenburen, quod propter negglientiam et culpam comitis Ottonis de Tekeneborg nobis vacat, ipsi comiti de Ravensbergh de mera liberalitate cum eius attinentiis de feodo concedimus sibi et suis heredibus perpetuo possidenda. Da sich der schwer verständliche Ausdruck propter neglegentiam et culpam mit Wahrscheinlichkeit auf die Mitschuld des Tecklenburgers am Tode Engelberts bezieht, so liegt einmal ein Zeugnis für eine objektive Beurteilung der Schuldfrage vor. Denn damit ist wohl gesagt, daß den Grafen der Vorwurf der Mitschuld (culpa) an dem durch Fahrlässigkeit verursachten Vergehen (neglegentia) seines Mitverschworenen Friedrichs von Isenberg träfe, sodaß dessen Tat hier als homicidium casnale erscheint.

[6]) Bischof Ludolf von Holte regierte von 1227—10. Juni 1248 (Eubel, Hierachia catholica I, S. 362); Bischof Otto vom Spätsommer 1226—

lenburg gegenüber gänzlich neutral gehalten zu haben.[1]) Es ist dies wohl ein sicherer Beweis dafür, daß das Vorgehen des Kölner Erzbischofs mehr im Sinne einer Stärkung seiner Herzogsgewalt als einer bloßen Sühnung des Todes seines Vorgängers erfolgte. Solche Bestrebungen zu unterstützen mußten beide Bischöfe schon im eigenen Interesse sich fernhalten. Dagegen über Paderborn, das garnicht einmal zur Kölner Erzdiözese gehörte, übte der Erzbischof seit dem Gelnhauser Privileg eine rechtlich unbezweifelbare Herzogshoheit aus, woraus die Bereitwilligkeit Bischof Wilbrands zur Hilfeleistung wohl zu erklären ist. Osnabrück hat Erzbischof Heinrich erst nach dem Tode des Bischof Otto zum Kampfe gegen den Grafen von Tecklenburg gewinnen können. In dem im August 1227 zwischen dem Erzbischof und der Osnabrücker Kirche abgeschlossenen Bündnis wird aber ausdrücklich hervorgehoben daß Osnabrück lediglich in einem geistlichen Abhängigkeitsverhältnis zu Köln stände.[2]) Durch diese besondere Konstatierung ist wohl bewiesen, daß man in Osnabrück befürchtete, durch die Unterstützung Kölns gegen den Tecklenburger die herzoglichen Hoheitsbestrebungen des Erzbischofs, die also für dieses Bistum eine Gefahr bildeten, zu fördern, sodaß der Krieg mit jenem Grafen mit allen seinen Ursachen mit solchen Absichten Zusammenhang gehabt haben muß. In diesem Vertrage findet sich ferner zum ersten Male ein urkundliches Zeugnis dafür, daß gegen den Tecklenburger Grafen der Vorwurf der Teilnahme an der verbrecherischen Verschwörung gegen das Leben Engelberts erhoben wird.[3]) Da dies aber zum Vorwande genommen

---

6. April 1227 (Eubel, a. a. O. S. 393; genauer Philippi, Osnabrücker Urkdb. II, Nr. 215, 227).

[1]) Wenn Bischof Otto auch Sophie, die Gemahlin des Ravensbergers mit den Lehen, die ihr Gemahl von Osnabrück besaß, belehnte. (Philippi, Osnabrücker Urkdb. II, Nr. 218), so bedeutet dieses Rechtsgeschäft doch noch kein Heraustreten aus der Neutralität.

[2]) Philippi, Osnabrücker Urkdb. II, Nr. 231: Licet Coloniensis ecclesia Osneburgensi racione metropolis ad necessitatum sublevacionem quodammodo teneatur, tamen quia specialem servitorum exhibicionem et fidelitatem mater in filia adinvenit, specialiter se sibi secundum formam inscriptam obligare decrevit.

[3]) Philippi a. a. O.: Castrum vero Ticillenburch cum IV curtibus . . ., que comes Otto Tikillenburgensis propter conspiracionem necis facinorose domini Engelberti pie memorie Coloniensis archiepiscopi demeruit, Coloniensis ecclesia tanquam feoda sibi de iure vacancia

wird, um nicht nur die Lehen des Grafen, sondern auch dessen gesamten Allodialbesitz zwischen den Vertragschließenden zu teilen[1]) so kann das in Aussicht genommene Verfahren unmöglich als ein Akt der strafenden Gerechtigkeit betrachtet werden. Das Ziel dabei kann kein anderes gewesen sein als die Vernichtung eines unbequemen Gegners.

Graf Otto von Tecklenburg hat in dieser Zeit wiederholt Kirchen mit Schenkungen und anderen Vorteilen bedacht,[2]) was wohl damit zusammenhängt, daß er wenigstens den Mitteln der kirchlichen Strafgewalt, mit denen er bekämpft wurde, die Berechtigung zu entziehen suchte. Dennoch ist es dem Erzbischof 1229 gelungen, vom Papst Gregor IX. einen Auftrag zur Erneuerung des über den Grafen verhängten Bannes zu erreichen.[3]) Aber auch dies brachte nicht den gewünschten Erfolg. Einige Jahre darauf, 1231 oder 1232, scheint dann ein Friede zwischen Köln und Tecklenburg zustandegekommen zu sein, ohne daß der Graf eine erhebliche Schädigung seines Besitzes erlitten hat. Das erste Anzeichen dafür ist wohl der 1231 zwischen den Grafen von Ravensberg und Tecklenburg abgeschlossene Vergleich.[4]) Wenn diesem das einst von Engelbert gefällte Urteil zu Grunde gelegt wird, so ist daraus wohl auf eine Anerkennung der herzoglichen Rechte des Kölner Erzbischofs seitens des Grafen von Tecklenburg zu schließen. Im nächsten Jahre resigniert dann der Graf dem Erzbischof den Zehnten von Billmerich, den er von Köln zu Lehen hatte, zu Gunsten des Klosters

---

cum aliis feodis resumit. Die Lehnsabhängigkeit der Tecklenburg hatte einst Erzbischof Philipp für 3300 Mark, von denen aber 340 nicht bezahlt worden waren, erworben. cf. Seibertz, Urkdb. des Herzogtums Westfalen III, Nr. 1072, 87.

[1]) Eine eingehende Analyse des Vertrages gibt Reismann-Grone, Gesch. d. Grafsch. Tekeneburg S. 131 ff.

[2]) Philippi, Osnabrücker Urkdb. II, Nr. 223, 233, 240.

[3]) Finke, Westf. Urkdb. V, Nr. 350. Der Papst schreitet ein, weil . . . Coloniensis archiepiscopus transmissa nobis peticione monstravit, quod cum . . . comes de Pichelburg Osnaburgensis diocesis pro interfectione bone memorie . . . predecessoris eiusdem archiepiscopi sit per . . . Portuensem episcopum excommunicationis sententia innodatus, . . . dictus comes . . . ad mandatum ecclesie redire non curat et . . . non potest seculari brachio coherceri.

[4]) Philippi, Osnabrücker Urkdb. II, Nr. 269. Reismann-Grone, a. a. O. S. 138 ff.

Fröndenberg,[1]) was voraussetzt, daß einmal der Friedenszustand bereits eingetreten war, und daß der Graf ferner im rechtlich anerkannten Besitze seiner Kölner Lehen war, die ihm 1227 hatten entzogen werden sollen.

Ehe aber die Differenzen Osnabrücks mit Tecklenburg geordnet wurden, mußten noch einige Jahre vergehen. Nachdem 1234[2]) ein vergeblicher Versuch gemacht worden war, ist 1236 endlich unter der Vermittlung des Münsterer Bischofs[3]) ein Vertrag abgeschlossen, dessen Hauptpunkt der Verzicht des Grafen auf die Osnabrücker Vogtei gegen eine Entschädigung von 800 Mark war, also hier die Ursache der Feindschaft gewesen ist. Auf die angebliche Mitschuld des Tecklenburgers an der Ermordung Engelberts aber wurde so wenig Gewicht gelegt, daß davon überhaupt nichts erwähnt wurde. Ja es wurden sogar die im Verlaufe des Streites erlassenen päpstlichen und kaiserlichen Schreiben für außer Kraft gesetzt erklärt.[4])

Daß bei den gegen diesen Grafen geführten Kämpfen ganz andere Fragen als dessen tatsächlich wohl vorhandene, aber rechtlich schwer beurteilbare Beteiligung an der Verschwörung gegen den Kölner Kirchenfürsten im Vordergrunde des Interesses gestanden hatten, geht aus dem viel milderen

[1]) Ilgen, Westf. Urkdb. VII, Nr. 398.

[2]) Philippi, Osnabrücker Urkdb. II, Nr. 326; Reismann-Grone a. a. O. S. 142 ff.

[3]) Es ist nirgends eine Spur davon vorhanden, daß Bischof Ludolf an den Kämpfen gegen den Grafen Otto von Tecklenburg jemals beteiligt gewesen ist. Wenn die Kölner Königschronik zum Jahre 1232 überliefert (MG. Schulausgabe, p. 234), daß Herzog Heinrich von Limburg dem Erzbischof bei einem Feldzuge in Westfalen in den Rücken zu fallen versucht habe, aber vom Bischof von Münster zum Rückzug genötigt worden sei, so handelt es sich hier wohl um Kämpfe um das Isenberger Erbe: wenigstens herrschte zwischen Köln und Tecklenburg in diesem Jahre schon Friede. Darum ist der erwähnte Bericht von Ficker, Engelbert S. 189, 191 mit Unrecht zum Beweise für seine Behauptung herangezogen worden, daß Köln auch von Münster gegen Tecklenburg unterstützt worden sei. Wenn Winkelmann, Kaiser Friedrich II. S. 476 ohne nähere Belege angibt, daß der Münsterer Bischof sich mit Erzbischof Heinrich über eine Teilung des Tecklenburger Besitzes verständigt habe, so ist dies wohl eine Verwechslung mit dem Bündnis zwischen Köln und Osnabrück vom Jahre 1227.

[4]) Philippi, Osnabrücker Urkdb. II, Nr. 351: Litteras etiam tam papales quam inperiales super predictas controversias (hinc) inde obtentas iudicamus nullius esse valoris.

Verfahren hervor, das gegen andere in ähnlicher Weise verdächtige Große eingeschlagen wurde. Gegen Ende des Jahres 1226 wurde diesen in einer von Bischöfen und Edlen, die Kölner Vasallen waren, besuchten Versammlung, also in einer Erzdiözesansynode, wenn auch mit Schwierigkeiten gestattet, sich durch einen Reinigungseid zu rechtfertigen.[1]) Da ja niemand den Tod Engelberts gewollt hatte, und diese Herren, deren Namen leider nicht überliefert werden, wohl mit dem Überfall selbst nichts zu tun gehabt hatten, so konnte der verlangte Eid keine schwer zu erfüllende Bedingung sein. Daß aber der Erzbischof ihnen diesen gewährte, hat vermutlich darin seine Ursache, daß es sich um mindermächtige Adlige handelte, die sich bei der augenblicklichen Lage der Kölner Oberhoheit weder entziehen konnten noch wollten. Die Limburger wenigstens, die wahrscheinlich die eigentlichen Urheber des Anschlages gewesen waren, waren nicht unter ihnen. Denn diese hatten schon vorher ihren Frieden mit Köln gemacht.

Wenn Herzog Walram von Limburg und sein Sohn Heinrich auch in engster Beziehung zu Friedrich von Isenberg gestanden hatten, und von ihnen sogleich nach dem Anschlage auf Engelbert ein Fehdezug in das Kölner Gebiet unternommen worden war, so ist doch gegen sie niemals offen der Vorwurf der Mitschuld erhoben worden. Ihre bei der damaligen Lage des Erzstiftes vorhandene Überlegenheit hätte bei einer solchen Anklage gewaltsame Gegenmaßregeln befürchten lassen müssen. Vielleicht hat auch der Umstand, daß eine derartige Beschuldigung sachlich ungerechtfertigt gewesen wäre, hier eine Rolle gespielt und diesem äußerst wehrhaften Gegner gegenüber zur Vorsicht gemahnt. Dagegen scheint auch die Ungewißheit darüber, welche Folgen der Tod Engelberts für die Verschworenen haben würde, und die bloße Möglichkeit, des Vorwurfes der Mitschuld, die Limburger zu einer gewissen Zurückhaltung

[1]) Chronica regia Coloniensis. MG. Schulausgabe, p. 259: Postea (nach der Hinrichtung Friedrichs von Isenberg) convenientibus episcopis et nobilibus terre, vasallis Sancti Petri nobiles quidam, qui pro huiusmodi interfectione suspecti habebantur, licet difficulter, ab archiepiscopo et prioribus Coloniensibus ad expurgationem obiecti criminis sunt admissi.

gegen Köln bestimmt zu haben, obgleich ihre Waffen schon einen Erfolg errungen hatten. Am Tage der Wahl Heinrichs von Molenark, also am 15. November, ist Herzog Walram mit seinem Sohne nach Köln gekommen, um die Wiederbelehnung mit den Kölner Lehen nachzusuchen, während Heinrich von Limburg vermutlich gemäß den Abmachungen von 1220[1]) in den Besitz der Grafschaft Berg zu kommen hoffte.[2]) Der Elekt verweigerte aber in beiden Fällen die Belehnung wegen der kurz zuvor erfolgten Zerstörung der Burg Velandshus, nicht aber etwa wegen der naheliegenden Mitschuld der Limburger am Anschlage gegen Engelbert. Eine Maßregel zu ergreifen, die geeignet war, für die Herzöge schwere Nachteile zu bewirken, und die diese daher zur Gegenwehr reizen mußte, wären für Köln eine politische Unklugheit gewesen. Denn ein limburgisches Heer stand auf dem Boden des Erzstiftes. Walram hatte mit den Kölner Bürgern, die ihre von Engelbert eingeschränkten Privilegien verbrannt hatten und jetzt die alten Freiheiten wiederzuerringen hofften, ein Bündnis abgeschlossen.[3]) Ferner ließ sich damals noch garnicht absehen, wie sich die Dinge in Westfalen gestalten würden. Unter diesen Umständen kann nichts als die Besorgnis, sich die Anklage der Mitschuld an der angeblichen Ermordung Engelberts zuzuziehen, Walram davon abgehalten haben, den günstigen Augenblick zur Überwältigung des Erzstiftes zu benutzen. Wenn auch die Autorität der Reichsregierung nicht ausreichte, den Landfrieden zu wahren, so hat doch das Schicksal Friedrichs von

---

[1]) cf. S. 215.

[2]) Vita II, 12. l. c. p. 659E: Cum electioni presentes essent dux Walerammus et filius eius comes Henricus, in tantum eis dominus archielectus commotus est, ut feoda, que pater a beato Petro tenebat vel que filius tenere debebat, porrigere recusaret, et hoc propter supradicti castri destructionem.

[3]) Vita II, 11. l. c. p. 659B: Quia status terre in morte pontificis valde fuerat turbatus, timentes priores et clerus, ne forte cives cum Walerammo propter privilegia, que dominus Engelbertus ab eis extorserat, aliquid moliri possent contra libertatem ecclesie, sicut eis postea dure satis est impositum. Vita II, 12. l. c. p. 659/660F: Civibus eciam graciam suam negavit ob concremacionem privilegorum et societatem cum Walerammo factam . . . Über Engelbert und die Stadt Köln cf. Ficker, Engelbert S. 87 ff., Hegel, Chroniken der deutschen Städte Bd. 12. Leipzig 1875. S. XXVI ff. Lau, Entwicklung der kommunalen Verfassung und Verwaltung Kölns. Bonn 1898. S. 98 ff.

Isenberg bald darauf bewiesen, daß ihr Eingreifen im Falle Verurteilung wegen eines schweren Verbrechens die einschneidensten Folgen haben konnte. Die Limburger haben denn auch alles getan, um den Verdacht der Mitschuld von sich abzuwälzen. Aus diesem Grunde hatte Herzog Walram es vorgezogen, den Oberbefehl über den Angriff auf die erwähnte Burg seinem Bruder Gerhard und seinem Sohne Walram zu überlassen.[1]) Heinrich von Limburg hatte am vierten Tage nach dem Überfall einen der bei Deutz gefangenen Knechte des Isenbergers auf einer Rheininsel hinrichten lassen.[2]) was übrigens beweist, daß er sich schon tatsächlich wenigstens teilweise in den Besitz der Grafschaft Berg gesetzt hatte, nur die Belehnung mit den von Köln abhängigen Lehen stand also noch aus. Wenn der neugewählte Kirchenfürst bei dieser Situation nun die Belehnung verweigerte, so war dies eine durchaus angemessene Maßregel, um seine Gegner im Zaum zu halten.

Einige Monate später ist dann Herzog Walram mit dem jungen König Heinrich (VII.), dem Erzbischof Dietrich von Trier und anderen Fürsten nach Italien aufgebrochen, in der Absicht, Pfingsten 1226 am Reichstage zu Cremona teilzunehmen. Vielleicht wollte er hier ein kaiserliches Urteil erlangen, das seine Differenzen mit Köln regelte. Da aber infolge des Aufstandes der Lombarden die Veroneser Clausen gesperrt waren, so kehrten die Fürsten unverrichteter Sache um.[3]) Bald nach der Rückkehr ist Walram dann

[1]) Vita II, 9. l. c. p. 658 E: Walerammus autem, ut a facto excusare se posset, sicut et fecit, personaliter adesse noluit, sed fratrem suum Gerardum cum filio Walerammo ad destructionem castri direxit.

[2]) Vita II, 17. l. c. p. 663A: Nam die quarta unus satellitum funestorum ab Henrico comite Tuicii captus, in insula Rheni ante civitatis menia rotali pena plexus est sine omni misericordia.

[3]) Gesta Trevirorum MG. SS. XXIV, p. 400 14 ff.: In quadragesima subsequente Theodericus archiepiscopus et Walerammus cum rege et aliis principibus iverunt ad colloquium imperatoris apud Cremonam condictum, cumque reversi essent, Walerammus mortuus est. Chronica regia Coloniensis. MG. Schulausgabe, p. 257: Eodem anno imperator Frethericus sollempnem curiam Cremonam indicit pro statu imperii reformandi et negociis Terre Sancti; ad quam cum multi principes Theutonici properarent, una cum filio imperatoris rege Henrico, apud Tridentum per 6 ebdomadas commorantur non valentes progredi propter rebellionem Veronensium, qui clusas Veroniensium tunc obtinuerunt. . . . Rex autem a Tridento non viso imperatore cum principibus in Alemaniam inacte revertitur.

gestorben.[1]) Da sich gerade in letzter Zeit Todesfälle und Krankheiten in der Limburger Familie gehäuft hatten, so sahen viele in diesen Unglücksfällen eine Strafe des Himmels für die Mitschuld der Betroffenen an Engelberts Tode.[2]) Die bloße Möglichkeit solcher Ansichten ist wohl auch ein Beweis dafür, daß, wenn von Köln gegen die Limburger wegen ihrer Teilnahme an der Verschwörung nicht vorgegangen wurde, dies nicht an ihrer tatsächlichen Unschuld, sondern an den politischen Verhältnissen lag.

Die auf dem Wahltage geschaffene Lage scheint für die ganze Zeit bis Walrams Tod dieselbe geblieben zu sein. Wenigstens sind es noch die gleichen Differenzpunkte wie damals, die in dem Vergleichsvertrage, der am 31. Juli 1226 zwischen beiden Gegnern zustandekam, beigelegt wurden.[3]) Herzog Heinrich von Limburg mußte dem Kölner Elekten für die zerstörte Burg Velandshus die Burg Bregence zu Lehn auftragen. Dafür wurde der Herzog und seine Gemahlin mit allen Lehen der Grafschaft Berg belehnt, wie ihm auch die Wiederbelehnung mit seinen anderen Lehen, die einst seinem Vater verweigert worden war, jetzt zugestanden wurde. Ferner erhielt er auch vorbehaltlich der Zustimmung des Papstes die Siegburger Vogtei, die Engelbert 1223 von der Grafschaft Berg losgelöst und für

---

[1]) Zwischen dem 23. Mai und 2. Juli 1226. cf. Ernst, Histoire du Limbourg IV, p. 60.

[2]) Vita II, 9. l. c. p. 658/659F: Gerardus vero, . . . eodem die quo sollempne tricenarium castri constructoris agebatur, Colonie ipse vita defunctus per mortem in Wasinberg. Quem post quinque menses frater suus dux Walerammus secutus eandem viam universe carnis ingressus est. (Das Todesdatum ist ungenau.) Post cuius mortem duo filii eius, Walerammus iunior et comes Henricus, gravi admodum infirmitate correpti, satis vexati sunt, nec adhuc plene convaluerunt. Causam vero mortis illorum sive infirmitatis istorum Deus novit. Reineri annales. MG. SS. XVI, p. 679 52 ff.: . . . infra annum tam detestabilis parricidii moritur Gerardus de Horne et frater eius Galerannus dux Ardenie et filia eius uxor Frederici proditoris ludificatione demonum cum parvulo filio extincta.

[3]) Knipping, Regesten III, Nr. 586. Das Original (Kölner Stadtarchiv Nr. 82) ist ungedruckt. Ein Fragment davon hat Lau, Der Kampf um die Siegburger Vogtei, Ztschr. des Berger Geschichtsvereins Bd. 38, S. 62 veröffentlicht, wo überhaupt die Siegburger Angelegenheit eine eingehende Behandlung gefunden hat.

sich und seine Nachfolger erworben hatte.[1]) Das Bündnis des Herzogs mit der Stadt Köln[2]) wurde aber für nichtig erklärt. Beide vertragschließende Parteien wollten sich als völlig versöhnt ansehen. Auch ein Bündnis wurde abgeschlossen, allerdings nur für ein Jahr von Ostern 1227 ab. Außerdem versprachen beide, sich gegenseitig bei Streitigkeiten mit ihren Leuten und Getreuen unterstützen zu wollen.

Dieser anscheinend vollständige Friede aber sollte doch von keiner allzulangen Dauer sein. Besonders die Abmachungen über die Siegburger Vogtei bargen Konfliktsstoff, der sich bald wieder entzündete. Der Papst hat es dem Erzbischof unmöglich gemacht, den Vertrag zu halten. Am 26. November 1226 befahl Honorius III. auf die Klage des Klosters Siegburg hin, dem Kirchenfürsten, den er allein als Vogt anerkannte, das Stift gegen alle Angriffe zu schützen,[3]) die natürlich nur von limburgischer Seite ausgehen konnten. Durch die päpstliche Bestätigung der Urkunde von 1223 wurde der Erzbischof noch besonders auf seine Pflicht hingewiesen. Daß der Kampf zwischen Köln und Limburg ausbrach, verhinderte wohl nur die Teilnahme des Herzogs am Kreuzzuge von 1227,[4]) bei dem diesem vom anfangs zum Zurückbleiben gezwungenen Kaiser der Oberbefehl über das Kreuzheere übertragen wurde. Als aber Herzog Heinrich wieder zurückgekehrt war, da begann die Fehde um Siegburg um so heftiger.[5]) Die Furcht vor einer Anklage der Mitschuld am Tode Engelberts war längst vergessen, und nichts lähmte mehr wie 1225 die Waffen des Herzogs.

Sich der herzoglichen Oberhoheit des Kölner Erzbischofs zu entziehen, ist aber dem Herzog nie gelungen. Wie wenig diese Würde auch zu manchen Zeiten der oft äußerst schwächlichen Regierung des Erzbischofs Heinrich bedeutet haben mag, so ist sie doch niemals aufgegeben worden. Als im Februar

[1]) Knipping, Regesten III, Nr. 400.

[2]) Der Stadt Köln hat der am 20. September 1226 geweihte Erzbischof (cf. Knipping, Regesten III, Nr. 590) alle Privilegien, die sie vor Engelberts Wahl besessen hatte, bestätigt, und so auch hier das gute Einvernehmen wiederherzustellen gesucht. Knipping, Regesten III, Nr. 595, 596.

[3]) Knipping, Regesten III, Nr. 602.

[4]) Winkelmann, Kaiser Friedrich II. Bd. 1, S. 324, 331.

[5]) Winkelmann, Kaiser Friedrich II. Bd. 2, S. 224.

1244 Erzbischof Konrad von Hochstaden in seiner Eigenschaft als niederlothringischer Herzog über den Grafen von Jülich wegen Landfriedensbruches zu Gericht saß, da nahm auch Herzog Heinrich von Limburg an der Gerichtssitzung teil und half das Urteil finden.[1]) Daraus geht mit Sicherheit hervor, daß er auch die Herzogsgewalt des Erzbischofs noch anerkannte.

[1]) Chronica regia Coloniensis MG. Schulausgabe, p. 285: Eodem tempore, cum dux Brabantinus ad colloquium archiepiscopi Coloniensis cum comite Gelrensi proficis reus, insidias comitis Juliacensis ipsi in via prope Gladebach positas fortunato casu evasisset, iudicium archiepiscopi (Coloniensis) super hoc ausu temerario expetivit. Qui archiepiscopus auctoritate ducatus sui iudicialiter apud Ruremunde presidens, sententiam a duce de Limburg et aliis paribus curie quesivit. Quibus mediantibus idem comes postmodum ad satis factionem arbitrio archiepiscopi se submisit; qui sic difficulter tandem in ducis gratiam est admissus.

III.

Das Testament des münsterschen Domprobstes Philipp von Hörde, Herrn zu Boke und Störmede.

Ein westfälisches Sprach- und Kulturdenkmal aus vorreformatorischer Zeit.

Von

Professor Dr. **Albert Brand** in Münster i. W.

I. Einleitung: Sippen-, Standes- und Lebensverhältnisse des Erblassers.

In seinem jüngsten, mehr durch entschlossenes Zugreifen als durch unbedingte Zuverlässigkeit ausgezeichneten Buche „Vom Herrenstande" hat der Wiener Genealoge Otto Forst-Battaglia die Herren von Hörde schlankweg und von vornherein eine lippische Ministerialenfamilie[1]) genannt. Er hat dabei nicht an die Stammburg derer von Hörde gedacht, die der heutigen Stadt Hörde auf dem Haarwege zum Ardey (alt Hard = egge) bei dem Reichshof und der Reichsstadt Dortmund den Namen gegeben hat[2]) und vom Stammsitz der Edlen Herren von der Lippe bei Lipperode nicht weniger als 65 km in der Luftlinie entfernt ist. Forst-Battaglia setzt sich ausdrücklich über die Angaben des Westfälischen Siegelwerkes hinweg. Offenbar ist er dazu verleitet worden durch L. von Ledebur[3]), der das Hördesche Wappen an der Urkunde von 1254 in der Kindlingerschen Zeichnung fälschlicherweise für das des Marschalls Albert von Störmede gedeutet hat[4]) und deshalb diesen zu einem

[1]) Heft II, 1915. Katalog des westfälischen Hochadels, S. 122. Heft I, 1916.

[2]) Die Bau- und Kunstdenkmäler der Provinz Westfalen (Kreis Hörde S. 15) nennen sie die erste Burg im Gegensatz zu der märkischen Burg vom Jahre 1299, von der allein noch Überreste vorhanden sind.

[3]) Archiv für deutsche Adelsgeschichte. I. Teil. 1863. S. 162 ff.

[4]) Kindlinger. Münster. Beiträge III. 2. Abt. S. 124.

Herrn von Hörde machen will. Tatsächlich hat sich erst Friedrich von Hörde, der die Störmeder Erbtochter Kunigunde heimgeführt hat, 1296[1]) als Droste (dapifer) des Edlen Herrn von der Lippe bezeichnet.

Der erste urkundliche Vertreter der Hördeschen Sippe ist Albertus de Hurde[2]), der ohne Hinweis auf seinen Stand als Zeuge mit anderen genannt wird in der Aachener Königsurkunde vom 9. August 1198, in der Heinrichs des Löwen Sohn, der sechszehnjährige, am 12. Juli d. J. vom ehrsüchtigen Kölner Erzbischof Adolf zum Gegenkönige gekrönte Otto (IV.) von Braunschweig dem Abte Widukind von Corwey seine Lehen von Reichswegen bestätigt. Im Gefolge desselben Königs befinden sich zu Braunschweig u. a. der Graf Conrad von Dortmund und Albert von Hörde im Jahre 1202[3]) Es verdient noch bemerkt zu werden, daß unter dem Banner des Grafen Adolf von Berg, der 1218 mit dem Grafen Wilhelm von Holland durch Ägypten einen Vorstoß in den Rücken Saladins machen wollte, bei der Belagerung von Damiette auch Albertus de Hurde zugegen war[4]). Ich denke, das genügt, um ihn mindestens als Reichsministerial anzusehen.

Erst 1227 und darauf mehrfach wird derselbe Herr von Hörde in einer Soester Urkunde des Erzbischofs Heinrich (von Mulenark) zu den milites, fideles et ministeriales der Kölner Kirche gezählt[5]), die seit 1180 die Herzogsrechte und damit die Reichsvertretung in Westfalen besaß. Vor dem 21. Nov. 1274 muß der Hördesche Ahnherr, der sich wiederholt in den Urkunden neben Albert von Störmede (Marschall von Westfalen 1254) bei bedeutsamsten Anlässen zeigt, gestorben sein. Denn in diesem Jahre verkaufen seine

---

[1]) Lippstädter Urkunde vom 29. Nov. 1296 Westf. U. B. VII Nr. 2386.

[2]) Erhard, Reg. hist. Westf. II C 571. Er soll nach Forst-Battaglia „deutlich" als Ministerial erscheinen. Die ganze Frage der Herren von Hörde, von Störmede und von der Lippe gedenke ich an anderer Stelle zu erörtern, verweise aber hier schon auf meinen Aufsatz in dieser Zeitschrift. 74. Band (1916) II.

[3]) Stangerfoll, Annal. circuli Westph. LIII S. 346. v. Steinen. Westfäl. Gesch. IV. S. 322.

[4]) Lacomblet. U. B. für die Geschichte des Niederrheins. II. S. 39.

[5]) Wigand. Archiv für Gesch. u. Altertumskunde Westfalens. (II.) 1834. S. 206.

Kinder: der Ritter Bernhard von Hörde, seine Frau Agnes, seine Brüder Albert und Friedrich und seine Schwestern Ponzilina und Adelheid dem Magdalenenhospital in Münster ihre Erbgüter Volmarink und Tumehus in Tilbeck vor dem Dortmunder Richter [1]). Offenbar zum Zwecke der vermögensrechtlichen Auseinandersetzung mit den in dieser Urkunde genannten Friedrich, der also kurz darauf Kunigunde von Störmede geheiratet und mit ihr das reiche und ursprünglich edle Geschlecht aus altsächsischem, gaugräflichen Stamme [2]) beerbt hat. Schon 1281 gründet er das Kloster und die Kirche der Augustiner-Eremiten in der Stadt zur Lippe, die seine Wappen- und Sippengenossen, die Edlen Herren von der Lippe, etwa 100 Jahre zuvor mit der kaiserlichen Genehmigung Barbarossas ins Leben gerufen hatten. Er selbst bezeichnet sich, wie oben bemerkt, im Jahre 1296 als lippischen Drosten oder Truchseß (dapifer) [3]), wohl mehr um sich als stellvertretender Regent der lippischen Länder diesseits des Waldes zu kennzeichnen als um sich den Charakter eines ritterlichen Knechtes der Edelherren von der Lippe beizulegen, die meist jenseits des Waldes in Detmold weilten. Dafür sprechen nicht allein die weiter unten beizubringenden geldlichen Darlehen, die den Herren von Hörde aus der Hand der Grafen von der Mark und von Cleve — den Pfandinhabern der kölnischen Lehenshoheit in diesem lippischen Gebiete — die Pfandschaft des Hauses, des Amtes und Gerichtes zur Lippe einbrachten; dafür reden laut auch verwandtschaftliche Beziehungen zwischen den von Hörde und den von der Lippe. Am 5. August 1454 schreibt nämlich der Erzbischof von Köln an seinen Rat, den Ritter Bernd von Hörde, er möge sich zu dem von Teckeneborch begeben, der mit dem von der Lippe im Felde liege, und zwischen diesen seinen beiden Neffen einen Frieden zustande bringen [4]).

---

[1]) W. U. B. VII. Nr. 1506.

[2]) Vgl. meinen Aufsatz. A. a. O. Besonders sei auf den seltenen und deshalb uralten Namen Thinchradus (S. 56) hingewiesen (= Dinghart „Herr des Dinges").

[3]) Einen Hof besaßen die Herren von Hörde in Lippstadt in der Kapitelstraße, der 1757 von den Franzosen abgebrochen worden ist. R. Chalybäus. Lippstadt. 1876. S. 42.

[4]) Staatsarchiv Münster. Depos. Bocholtz-Störmede. Nr. 166. Es handelt sich wieder um die alten Streitigkeiten zwischen Tecklenburg und Lippe um die Herrschaft Rheda. Der Lipper flieht, geschlagen und schutz-

Es liegt ferner ein Schreiben vor vom Grafen Clawes v. Tekeneborch, in dem er seinen Oheim, den Herrn Bernd von Hörde, Ritter, bittet, den Brief über den mit seinem Oheim von der Lippe durch ihn und andere geschlossenen Frieden mitzusiegeln. Es ist gegeven to Tekeneborch 1456[1]). Denselben Gegenstand behandelt ein Schreiben des Edelherrn Bernd zur Lippe an Herrn Bernd von Hörde, Ritter, in ein und demselben Depositum Bocholtz-Störmede des Staatsarchivs zu Münster.

Friedrich von Hörde hatte also eine Stellung, die der eines Dynasten nicht viel nachgab. Er verdankte sie sowohl seiner eigenen wie auch der Herkunft seiner Gemahlin. Eine nicht minder glänzende Verbindung scheint sein Bruder Albert von Hörde geschlossen zu haben. Denn er tritt im Jahre 1271 neben den Edlen Dietrich von Volmestein als nobilis auf[2]) und wird im selben Jahre, wie auch 1279[3]) und 1282[4]) vom Grafen Dietrich von Limburg als Blutsverwandter (consanguineus) bezeichnet. Forst-Battaglia benutzt diese Notiz, um darzutun, daß hier eine gradlinig aufsteigende Verwandtschaftsreihe über die Volmesteins, die Isenburgs und Limburgs zu Karl dem Großen vorliege, die „die Frau eines unbedeutenden westfälischen Adeligen, die Frau Kunigunde von Hörde", im dritten Grade verwandt erscheinen ließe mit dem damaligen Kaiser Heinrich VII. von Luxemburg. Er scheint also anzunehmen, daß die Frau eines Herrn von Hörde, eine Edelfreie von Volmestein gewesen sei[5]). Denn er nennt sie in der Stammreihe Kuni-

---

suchend, nach Wiedenbrück. Im Frieden vom 20. Mai 1456 kmmot Rheda an Tecklenburg. Chalybäus. Ortsgeschichte von Lippstadt. 1876. S. 94.

[1]) Ebenda. Die Anschrift lautet: Den Erbaren und Strengen Herrn Bernde von Hoerde, Ritter, unssen Sunderling leven Oheme frundlicke etc.

[2]) W. U. B. VII. Nr. 1412.

[3]) A. Fahne. Die Dynasten usw. von Bocholtz, I 2. Geschichte von 106 Westf. Geschlechtern 1859, S. 81.

[4]) W. U. B. VII, Nr. 1836. Vgl. dazu v. Steinen, Westph. Gesch. III S. 1437. Albertus de Hoerde, castellanus novi castri Limburg super Lennam miles. 1243, Mai 1.

[5]) Vgl. in seinem angegebenen Buche (S. 123) die Stammreihe. Die Allianz einer Tochter aus dem Hause Volmarstein mit einem Ministerial von Hörde ca. 1270 wird auf S. 130 angenommen. Ein Gerd von Hörde verkauft 1341, April 9/14 ein Gut in Hörde an Konrad von der Mark, mit Ausnahme des Hauses, das er bewohnt. Derselbe Gerd ist 1344

gunde von Volmestein. Für Frau Kunigunde von Hörde zu Störmede paßt seine Darlegung nicht.

Der zweite Sohn Friedrichs von Hörde, des Stifters der Störmeder Linie, Bernhard, baute im Jahre 1354 die Burg Boke bei der altehrwürdigen St. Landelin-Gaukirche im Paderborner Bokegau an der Lippe, seiner Meinung nach auf Kölner Gebiet, weil sie im Bereiche der Arnsberger bezw. Kölner Freigrafschaft Boke liege. Aber der Bischof Paderborn zwingt ihn 1371, da die Paderborner Kirche hier seit alters kirchliche und gaugräfliche Gewalt hatte, ihm sein Haus offen zu lassen d. h. von ihm als Lehen anzunehmen[1]). Fortan sind die von Hörde zu Boke Paderborner, die zu Störmede Kölner Lehnsträger. Derselbe Bernd von Hörde Herrn Friedrichs Sohn de to Boke wonet, hat dem Grafen Adolf von Cleve und von der Mark 780 rhein. Gulden geliehen und wird dafür von diesen zum Amtmann zur Lippe gemacht, da der Erzbischof von Köln im Jahre 1366 seine Ansprüche auf die lippischen Besitzungen an den Grafen von der Mark für 3000 Gulden verpfändet hatte. Auch dem Bernd von Hörde wird das Haus, Amt und Gericht zur Lippe (Lippstadt) verpfändet. Daselbst soll er aus der Mühle und dem Morgenkorn jährlich 24 Malter Korn haben, ferner die dort fälligen Gerichtsbrüchte zur Hälfte selbst beziehen und zur Hälfte dem Grafen berechnen. Der Vertrag ist am 10. Juni 1403 geschlossen[2]). Am 2. Februar 1455 aber bekennt Johann, Herzog von Cleve und Graf von der Mark, daß nachdem sein Amtmann zur Lippe Bernd von Hörde gestorben — wohl Bernd II. — dem sowohl sein Vater wie er selber das Amt zur Lippe für 1400 rhein. Gulden verschrieben habe, er mit seinem Neffen Bernd Herrn zur Lippe vereinbart hätte, die Stadt zur Lippe mit Zubehör jeder zur Hälfte zu besitzen. Deshalb habe er dem von Hörde, für die dadurch erlittene Verkürzung, aus dem Zolle zu Büderich (am Rhein) jährlich 40 rhein. Gulden verschrieben. Jetzt hätten ihm Bernds Söhne mit

Burgmann des Konrad von der Mark. A. Fahne. A. a. O. 84. Im Jahre 1338 erscheint der erste märkische Droste in Hörde. Bau- u. Kunstdenkmäler. A. a. O. S. 15.

[1]) Darüber Näheres im Testamente Philipps und in meinem oben genannten Aufsatze.

[2]) Depositum Bocholtz-Störmede. St. A. M. Nr. 110.

Namen Herr Bernd[1]) von Hörde, Ritter, und Dietrich, Gebrüder, zu erkennen gegeben, daß sie sich wegen dieser Pfandschaft vertragen hätten. Daher ernenne er hierdurch den ältesten der Brüder, Dietrich von Hörde, zu seinem Amtmann zur Lippe, wie es der Vater gewesen sei[2]).

Auch das Präsentationsrecht der Kirche zu Boke wird am 10. Sept. 1463 als lippisches Lehen den Brüdern Bernd und Dietrich von Hörde von Bischof Simon und seinem Bruder Bernhard zur Lippe verliehen[3]). Am 1. Mai 1472 aber macht Dietrich von Hörde bekannt, daß die Verschreibung des Amtes zur Lippe und einigen Geldes aus dem Zolle zu Boderyke (Büderich am Rhein), über welche der Brief durch Johann, Herzog zu Cleve, auf ihn allein ausgestellt sei, zur Hälfte seinem seligen Bruder und dessen Sohn seinem Vetter Philipp von Hörde zustehe — ausgenommen jedoch seien die 909 Gulden und deren Rente von 45 Gulden, welche er allein hergeschossen habe[4]).

In diesem Vergleich findet sich zum ersten Male Philipp von Hörde erwähnt. Sein Vater ist der Bruder des Majoratserben Dietrich. Dieser ist seit 1455 mit seinem Bruder Bernd in gemeinsamen Besitze der Bokeschen Erbschaft, als Amtmann zur Lippe aber ist Dietrich allein belehnt worden.

Eine Erbteilung hat im Jahre 1464 stattgefunden, kraft welcher die beiden Brüder sich die Burg Boke und die anderen Hördeschen Güter geteilt haben. Nur alle ihre Gerichtsbarkeiten, freie, heimliche und offenbare, in und außerhalb der Herrschaft wollen sie gemeinschaftlich besitzen. Auch ihre gemeinschaftlichen Dokumente wollen sie in gemeinsamem Gewahrsam haben. Wenn aber einer von ihnen seinen Anteil an der Burg Boke oder andere Erbgüter verkaufen will, so soll der andere Teil das Vorkaufsrecht haben. Bei Streitigkeiten soll ein Schiedsgericht entscheiden[5]).

Bernd von Hörde kauft am 2. Dez. 1462 von den Herren von Oeynhausen, die in dieser Gegend reichbegütert

---

[1]) Bernd III.
[2]) Dep. Bocholtz-Störmede. St. A. M. Nr. 167.
[3]) Ebenda Abschrift.
[4]) Dep. Bocholtz-Störmede. St. A. M. Nr. 146. Original mit Siegel des von Hörde.
[5]) Dep. Bocholtz-Störmede. St. A. M. Nr. 188.

waren, „ihrer Not wegen“ deren Besitzungen[1]). Er ist offenbar 1471 gestorben; denn am 8. Sept. 1471 bestätigt Philipp von Hörde, sel. Herrn und Ritters Bernd von Hördes Sohn, die von seinem Vater für sich und seine Eltern im Augustinerkloster zu Lippstadt mit einer Rente von einem Malter Korn auf dem Stratenhofe zu Dedinghausen gestiftete Memorie[2]). Seit 1471 ist also Philipp, dieses Namens der erste von Hörde, Erbnachfolger seines Vaters Bernd. Eine seiner ersten und bezeichnendsten Taten ist sein Antrag an das von seinem Ahn Friedrich, dem ersten Besitzer der Störmeder Erbschaft aus dem Geschlecht derer von Hörde, im Jahre 1280 gestiftete Kloster der Augustiner-Eremiten[3]) in Lippstadt um Aufnahme in ihre Gebetsbruderschaft. Diesem Antrag ist für den ganzen Augustinerorden[4]) entsprochen worden. Im selben Jahre verspricht er als Brautbruder in der Eheberedung zwischen seiner Schwester Margareth von Hörde und Werner Spiegel, die durch Bischof Simon III. von Paderborn (1463—99), vermittelt wird, als Brautschatz 700 Goldg. nebst Aussteuer[5]).

Seine Gemahlin Anna von Nesselrode wird im Jahre 1480 genannt in der Urkunde, durch die sich Philipp, seine Frau und seine Kinder in die Bruderschaft sancti Francisci minoris observantiae aufnehmen lassen. Da seine älteste Tochter Godela schon am 26. April 1485 ihre Eheberedung mit Goswin Ketteler hält, der sie binnen der nächsten zehn Jahre heiraten soll, so dürfen wir das Jahr der Heirat Philipps wohl auf etwa 1470 und sein Geburtsjahr auf etwa 1455 festsetzen. Der versprochene Brautschatz beträgt 1600 Goldg.[6]). Aber der Heiratsplan scheint sich zerschlagen zu haben; denn am 28. August 1505 überweist Philipp seinem Schwiegersohne Heinrich Spiegel, Amtmann zu Beverungen, dem er mit seiner Tochter Godela 1000 Goldg. versprochen habe, den Rest dieser Summen mit 300 Goldg. und 15 Goldg. Zinsen.[7]) Außer Godela wird im

[1]) A. Brand. A. a. O. S. 111.
[2]) Dep. B.-St. St. A. M. Nr. 195.
[3]) A. Brand. A. a. O. S. 43.
[4]) Vgl. den entsprechenden Abschnitt im Testamente.
[5]) Dep. B.-St. St. A. M. Nr. 204.
[6]) Dep. B.-St. St. A. M. Nr. 225.
[7]) Dep. B.-St. St. A. M. Nr. 243.

Testament [1]) auch Helene (Elena) als Tochter erwähnt, während seine Söhne daselbst in der Reihenfolge Philipp, Johann und Franz genannt werden.

Außer den Aufnahmeurkunden der genannten Bruderschaften findet sich noch die für die Bruderschaft des Zisterzienserklosters Venninghausen von 1482, die des Carthäuserklosters sancti Albani bei Trier von 1484, die des Benediktinerklosters sancti Martini in Köln von 1485, die des Klosters Herzebrock von 1498 und die des Zisterzienserklosters Clarholz von 1505 [2]).

In der Urkunde von 1478 und von 1498 wird Philipp von Hörde als Landdrost des Stifts Paderborn, in der von 1482 einfach als Droste bezeichnet. Der Lehnsbrief des Bischofs Simon von Paderborn vom 16. März 1482 [3]) nennt ihn dagegen seinen „Rat", ein Titel, den der vorhergehende Bischof Dietrich (Theodorich) im Lehnsbriefe vom Jahre 1462 [4]) schon dem Vater Philipps, Bernd, gegeben hatte. Den Großvater Philipps aber hatte derselbe Bischof Dietrich, der zugleich Erzbischof von Köln war, als Bernd von Hörde „den Jungen" am 16. April 1447 zum Amtmann von Neuhaus gemacht und ihm den daselbst vorhandenen Vorrat an Ackerpferden, Kühen, Schweinen und Korn geschenkt. Diese Vorräte sollten erst bei einer künftigen Einlöse wieder zurückgekauft werden [5]).

Die Bezeichnungen Amtmann und Droste (mittelhochdeutsch truhtsazi Truchseß, latinisiert drossatus, Vorsitzender der truht (druht) = Schar, Heerschar) werden einander gleichbedeutend gebraucht. So nennt sich Philipp von Hörde in der Urkunde vom 4. Dez. 1485, in der er der Stadt Salzkotten seine Mühle daselbst auf 20 Jahre an Meyerstatt verleiht, Amtmann des Stiftes Köln und in einer andern vom 21. Mai 1485, in der er einen Meyerhof in Vilsen bei Salzkotten verkaufte, einfach Droste. Eigentümlich ist

[1]) Vgl. unten.

[2]) Abschriften. Diese Urkunden aus dem Nachlasse des Pastors Niesert zu Velen sind an den Fürsten von Bentheim-Tecklenburg-Limburg übergegangen. Bemerkung des Archivars P. v. Hatzfeld zu Nr. 206 des Dep. B.-St.

[3]) Dep. B.-St. St. A. M. Nr. 177.

[4]) Dep. B.-St. St. A. M. Nr. 174.

[5]) Dep. B.-St. St. A. M. Nr. 161.

nur, daß er bald Landdrost des Stiftes Paderborn, bald des Stiftes Köln genannt wird. So bezeichnet er sich selbst als Philips van Hurde ter tyt Landdroste des Stifts Colne in dem Vertrage, den er zwischen Godert dem Wreden und Friedrich und Alhart von Hörde zu Störmede über Korngülten und Geldrenten in Mönninghausen im Jahre 1494 am 18. Oktober vermittelt [1]).

Wie im Fürstentum Paderborn das Amt Neuhaus seit 1447 von einem Herrn von Hörde verwaltet wurde, so ist schon seit 1406 die Amtmannschaft über „Ruden, Geyske, Warstein, Kalenhart und Bedelike" in den Händen eines Vertreters desselben Geschlechtes [2]).

Philipp von Hörde aber wird in der Anwesenheitsliste des gemeinen gerichtlichen (Freigrafen-) Kapitelstages am 22. Sept. 1490 zu Arnsberg aufgeführt als „Landdrost des Stifts Köln, zu dieser Zeit Statthalter von Befehlig" [3]). Er ist also wohl Amtmann des genannten kurkölnischen Amtes gewesen und hat um diese Zeit an der Spitze des westfälischen Herzogtums gestanden [4]).

Dieselbe Stellung im Fürstentum Paderborn hat sein Sohn Franz eingenommen, dem der Lehnsbrief des Bischofs Hermann von Paderborn (zugleich Erzbischof von Köln) den Titel „Statthalter des Stiftes Paderborn und Rat" am 8. Okt. 1533 verleiht [5]).

Die Herren von Hörde widmeten also ihre Dienste den drei bezw. vier Landesherren, deren Gebiete in den Hördeschen Besitzungen einander berührten: den Grafen von der Mark (Herzögen zu Cleve) bezw. den Herren von der Lippe, den Fürstbischöfen von Paderborn und den Herzögen von Westfalen (Erzbischöfen von Köln).

---

[1]) Dep. B.-St. St. A. M. Nr. 241.

[2]) W. Hücker. Die Entstehung der Amtsverfassung im Herzogtum Westfalen. Westf. Z. 1910. II. S. 111.

[3]) Westf. Z. Bd. 10. S. 326.

[4]) Eine Stellung, die unserm „Kammerherrn" ähnlich ist, verlieh ihm am 6. Mai 1486 Kaiser Maximilian, der ihn zu seinem Diener und hus gesint annimmt, so daß er künftig seine Kleider und Livreen tragen darf. Dep. B.-St. Nr. 230.

[5]) Dep. B.-St. St. A. M. Nr. 178.

Die Ämter Zur Lippe, Neuhaus [1]) (zeitweise auch Hörste-Boke) [2]) und Rüthen-Geseke umschlossen die Herrschaft Störmede, die erst 1577 zu Gunsten Kölns auf ihre Landeshoheit und ihr Gogericht verzichtete, und bildeten mit ihr einen festen Block, der nicht allein den ganzen heutigen Kreis Lippstadt mit Ausnahme des Amtes Anröchte umfaßte, sondern auch große Teile der heutigen Kreise Büren und Paderborn — zusammen ein Amts- und Eigenbesitz eines einzigen Geschlechtes, das in Boke und Störmede seinen Mittelpunkt hatte und in seiner Bedeutung sich mit manchem deutschen Kleinfürstenhause messen konnte.

Der führende Kopf dieses hochmögenden Geschlechts war zu dieser Zeit unzweifelhaft der Rat, Landdrost und Statthalter Philipp von Hörde zu Boke, dessen fromme Gesinnung aus seiner oben mitgeteilten Mitgliedschaft zu den Gebetsbruderschaften der verschiedensten Orden aufs deutlichste hervorgeht. Er und seine Gattin Anna von Nesselrode hatten auch schon im Jahre 1481 die Memorienstiftung ihres Vaters Bernd von Hörde mit 30 Schill. aus den Gütern zu Gerlemer bei Göttingen im Kirchspiel Herzfeld im Stift Münster vermehrt und zugleich verfügt, daß die tägliche hl. Messe, welche der Vater Bernd (1471 S. o.) gestiftet hatte, statt stiftungsgemäß auf dem Chore — vor dem Altare der hl. Maria und der hl. drei Könige gelesen werden dürfte. Voll Stolz bekennt Philipp, daß er diese Urkunde selbst geschrieben habe. Und im Jahre 1489 am 16. Februar überträgt er, da er den Hof zu Gerlemer an die von Bredenol mit dem Hof zu Garfeln vertauscht hat, die Geldrente von 1481 auf diesen Hof [3]).

Sicherlich ist es auch Philipp gewesen, die im Mittsommer am St. Johannestage 1483 (24. Juni) seine Boker und Störmede Vettern von Hörde dazu bewogen hat, das Schwesternhaus in Störmede als Familienstiftung ins Leben

---

[1]) Dazu kam seit 1465 Juni 3. das Salzwerk Westernkotten, Dep. B.-St. St. A. M. Nr. 176. Jost v. Hörde ist am 22. Febr. 1534 (Dep. B.-St. Nr. 712) Droste zum Westernkotten, wozu auch der Königshof Erwitte gehörte.

[2]) Im Jahre 1484 verschreibt Bischof Simon von Paderborn das Gogericht Boke an Philipp von Hörde. A. Brand. A. a. O. S. 107.

[3]) Dep. B.-St. St. A. M. Nr. 195 b und c. Abschriften nach Orig. des Augustinerkl. Lippstadt. St. A. M.

zu rufen. Er selbst und seine Frau Anna schenken nämlich am 8. Sept. 1483 [1]) den Grund und Boden zu den Klostergebäuden und bekennen, dat wy purliken um Gotzwillen hebbet gegunt und gegeven in kraft desses breves den gestliken Sustern de wy to Stormede to uns genomen hebbet dat se tymmern mogen na alle erer notorft up unse stede de uns fry egen is belegen by den kerckhove dar selves na lude eyner fundassien van uns allen van Horde dar up gegeven is ewiliken restliken unde restliken to besitten, sunder genegerlege insperynge und will enne des nottorftige warschop don. Dar to den rechten genoch sal syn dan se sollen uns und unse nakommen unde erven altyt holden vor er fundatores der stede unde um des willen dat se uns neyne pacht van der stede geven sollen. So sollen se vor uns unde unse nakomen altyt gode den almechtigen syne gebenedyeden moder unde alle hemelsch her in sunderheit bidden unde uns to twen tiden als des fridages ir der kotertemper in der vasten unde vor Sunte Michael begaen myt Vigilia unde eyner misse unde seck selven in erme huse und der vorder uns und unsen erven nicht van schuldich syn to geven den se eyn solt unser hove nicht vorder bedrengen de da by legen synt dan enne dar georlovet is in neyner wise sunder jenigerlege behelp oder argelist et en sy myt unser gunne off guden willen. Des to orkunde unde in eyn tuch (Zeugnis) der warheit so hebbe wy Philipps unde Anna Elude (Eheleute) vor uns und unse Erven mede beschreven unde ingesegele [2]) an dussen breyf don hangen. Datum in den Jaren unses Hern als men schref dusend verhundert unde drey und achtentich. Anne dage unser leven Vrouwen geheten nativitatis.

Dieselben Wendungen über die guten Absichten der Stifter finden sich in der Gründungsurkunde des Klosters selbst. Wenn auch manches auf die zu formelhaften Redensarten der Zeit gutgeschrieben werden muß, so dürfen wir doch bei einem Manne wie Philipp, der in einer Zeit verflachender Lebensauffassung besonders im Klosterleben die Mühen einer Pilgerfahrt zum heiligen Lande nicht gescheut

[1]) Dep. B.-St. St. A. M. Orig. in St. A. M. Kloster Nazareth.
[2]) Im Wappenschilde des Siegels ein springender Hund und auf dem Helme zwei Flügel, dazwischen der Vorderteil eines sitzenden Hundes. Boker Wappen. Die Störmede hatten die fünfblätterige Rose.

hatte, eine ernsthafte Frömmigkeit nicht verkennen. Als Andenken an diese damals selten gewordene Wallfahrt besaß er ein Stück Holzes vom heiligen Kreuze in einem goldenen Agnus Dei seines schwarzen Paternosters (Rosenkranzes?), wie uns sein Testament im 4. Abschnitte mitteilt. Der Besuch des heiligen Landes ist in dem Depositum Bocholtz-Störmede, das so viele Urkunden und Aktenstücke der von Hördeschen Familiengeschichte enthält, nicht erwähnt. Aber schon in den kritischen Notizen zu Schatens Paderborner Annalen (zum Jahre 1494) wird die Tatsache mitgeteilt, daß die noch heute blühende Kreuzandacht zu Delbrück auf eine Kreuzpartikel zurückzuführen ist, die im dreißigjährigen Kriege von Lippling nach Delbrück überführt worden wäre. Philipp von Hörde habe sie für die Kapelle zu Lippling von Jerusalem mitgebracht, woselbst sie auf Charfreitag in ein hölzernes Kreuz eingeschlossen worden sei [1]). Wahrscheinlich hat sie der Schwager Philipps, Wilhelm von Nesselrode, nach Lippling geschenkt, der sie von ihm nach dem Wortlaut des Testamentes als Erbstück erhalten hatte; denn an zwei Partikel dürfte wegen ihre Seltenheit kaum gedacht werden können.

Welches Vertrauen in geistlichen Kreisen dem frommen Sinne Philipps in dieser Beziehung entgegengebracht wurde, geht aus einer beglaubigten Abschrift (ohne Jahresangabe) hervor, die ihm vom kölnischen Stuhl aus gestattet, die im Stifte Köln vorhandenen Reliquien von Heiligen sich schenken zu lassen und nach anderen heiligen Orten zu überbringen [2]).

Die Gemahlin Philipps wird noch 1485 in der Aufnahmeurkunde der Bruderschaft des Kölner Benediktinerklosters St. Martin erwähnt. Wann sie gestorben ist, steht nicht fest. Sie ist aber im Jahre 1502 am 7. März tot; denn zu diesem Termine verkauft Philipp von Hörde, Priester und Domprobst zu Münster, mit Genehmigung seiner Söhne Philipp, Domherrn in Paderborn, Johann und Franz, vorbehaltlich der Wiederlöse dem Augustinerinnenkloster zu Störmede für 200 rhein. Gulden das zu Störmede gelegene Heneken Braekmans Gut [3]). Philipps Frau wird

[1]) Bessen. Geschichte des Bistums Paderborn. 1820. II. S. 17.
[2]) Dep. B.-St. St. A. M. Unter dem Jahre 1483. Datum Romae apud sanctum Petrum. Anno terno. Quinto Kal. Julii.
[3]) Dep. B.-St. St. A. M. Nr. 263. Entwurf.

nicht genannt. Ebenso stiften die Vettern Philipp von Hörde, Priester, und Johann von Hörde zu Boke für den St. Annenaltar in der auf ihrer Burg zu Boke von ihnen neu erbauten Kapelle eine ewige Kommende und setzen die Verpflichtungen des zeitigen Rektors derselben fest [1]).

Jedenfalls aber war sie schon 1498 tot. Denn in der Indulgenzbulle des Papstes Alexanders VI. vom 12. Okt. 1498, die in der Bescheinigung des Vollzuges der hl. Weihen durch den kölnischen vicarius generalis in pontificalibus Johannes vom Jahre 1499 enthalten ist, findet sich als Dispensationsgrund nicht die Frau Philipps erwähnt. Die Dispens bezog sich vielmehr auf die rasche Aufeinanderfolge die sämtlichen hl. Weihen, die mit der Erteilung der niederen Weihen am 2., der Subdiakonatsweihe am 3., der Diakonatsweihe am 10. und der Priesterweihe am 17. Februbr 1499 vor sich gingen. Die Priesterweihe wurde auf den Titel der Kapelle der Burg in Boke vollzogen. Wahrscheinlich ist Philipp gleich darauf Domherr in Münster geworden, wofür er vielleicht die 425 rhein. Gulden hat zahlen müssen, die am 1. Okt. 1500 er und seine Söhne Philipp, Johann und Franz von den Vorstehern, Vikarien und Priestern des Domes zu Paderborn erhalten haben und deren Rente 33 Malter Korn, fällig zu Salzkotten, bilden, welche, von weiland Bischof Simon von Paderborn dem Reyneke Hoberch und dessen Frau Gertrud verschrieben, auf die von Hörde gekommen war [2]).

Zum Domprobst von Münster, der gewohnheitsgemäß nur aus der Reihe der Domherren genommen wurde, ist Philipp wohl 1502 gewählt worden, weil der oben genannte Entwurf von 1502 zunächst für Philipp nur die Bezeichnung Priester, in der Verbesserung aber Domprobst enthält.

Den Eid als Domprobst (Jurament) hat Philipp in Münster am 12. März 1505 abgelegt [3]). Er fand daselbst als Domherr aus seiner Störmeder Verwandtschaft schon vor Hermann von Hörde, den Sohn des Friedrich von Hörde zu Störmede. Hermann von Hörde verkaufte am 1. Febr. 1499 eine Rente aus seinem freieigenen lehnsfreien Hofe zu

[1]) Dep. B.-St. St. A. M. Nr. 271.
[2]) Dep. B.-St. St. A M. Nr. 248.
[3]) St. A. M. Fürstentum Münster 2660a.

Dedinghausen, genannt der Hof in den Eken (Eickhof), der ihm bei der Teilung der elterlichen Güter zugefallen war [1]). Unter den Zeugen befindet sich sein Vater Friedrich. Auch Philipp, ein Bruder Hermanns war Domherr, wie aus der Eheberedung seines Bruders Friedrich hervorgeht. Hier werden als Zeugen ausdrücklich fredericks gebrodere Hermann von Hörde, Domburſenar, und Philipp von Hörde, Domherr, genannt am 20. Auguſt 1509 [2]). Als münſteriſcher Domburſenar vertauſcht Hermann am 2. Mai 1508 Eigenbehörige aus mit Joh. Moneke zu Eniger [3]). Derſelbe tauſcht am 14. Augnſt 1503 Eigenbehörige aus mit dem Domherrn zu Münſter Gysbert Ketteler [4]). Unter den Zeugen befindet ſich Philipp von Hörde, Domherr zu Münſter.

Hermann von Hörde iſt im Jahre 1511 in Münſter geſtorben und auf dem Vikarienhofe des Domes beigeſetzt. Ein viereckiger Stein, eingelaſſen in den öſtlichen Pfeiler der die Nordſeite des Kirchhofs abſchließenden Mauer, weiſt u. a. die Wappen derer von Hörde auf und darunter eine Inſchrift, welche beſagt, daß hier der 1511 geſtorbene Domburſenar Hermann von Hörde und der 1538 geſtorbene vicedominus Philipp von Hörde beſtattet lägen. Beides ſeien Brüder geweſen [5]).

Der Vizedominus (= Major domus, Anführer der biſchöflichen Truppen) [6]) Philipp von Hörde hat in ſeinem Teſtamente ſeinen Bruder Johann von Hörde, Domherrn zu Paderborn, als Miterben eingeſetzt [7]). In Paderborn wär nach der ſchon erwähnten Urkunde von 1502 auch der Sohn des Domprobſtes Philipp mit Namen Philipp Domherr. A. Fahne hat alſo Unrecht, wenn er den beſonders durch ſeine Gefangennahme durch die Wiedertäufer in Telgte ge-

1) Dep. B.-St. Nr. 245. — 2) Dep. B.-St. Nr. 275.
3) St. A. M. Fürſtentum Münſter 2689.
4) Nr. 2648. Fürſtentum Münſter. St. A. M.
5) Die Inſchrift iſt ihrem Wortlaut nach mitgeteilt in der Weſtf. Z. Bd. 45 I. S. 187.
6) Ed. Brinckmeier. Glossarium diplomaticum 1855. II. S. 695. Zum Domburſenar vgl. C. v. Olfers. Beiträge zur Geſchichte der Verfaſſung und Zerſtückelung des Oberſtiftes Münſter 1848. S. 49.
7) Computatio exequutorum. St. A. M. M. Domkapitel. Aktenband I. K. H. II. Nr. 10. S. 3. Bezeichnend iſt die Erbſchaft, die ſein Diener Johann vom Hausgerät erhält: nämlich ſein Pferd, ſeinen Harniſch und ein Bett.

schichtlich bekannt gewordenen Vizedominus Philipp von Hörde einen Sohn des Domprobstes nennt. Ebenso falsch ist seine Angabe, der Domprobst sei 1498 gestorben [1]). Dieser ist vielmehr nach dem Memorienbuche des Domes zu Münster am 28. Juli 1510 verschieden [2]), Er erscheint als Domprobst in der Reihe zwischen dem Grafen Johann von Broakhorst und Batenburg, dessen Jurament auf 1465 lautet, und dem Herzog Bernd von Sachsen, der in den Jahren 1515 und 1517 urkundlich genannt wird.

Philipps männliche Nachkommenschaft erlosch schon mit seinen beiden Enkeln Raban und Philipp. Der letztere, der noch einmal die glänzende Reihe von Ämtern wie der Großvater in seiner Hand vereinte, war Droste zu Neuhaus, zu Geseke und Rüthen, zur Lippe und Hofmarschall des Fürstbischofs von Paderborn. Er starb 1572, ohne Kinder zu hinterlassen. Raban wurde 1569 ebenso wie sein Großvater zum Domprobst von Münster gewählt [3]). Am 28. Nov. 1572 [4]) erhält er als nächster Agnat und Lehnsfolger seines „ungefähr 14 Tage vor verflossenen Michaelis" verstorbenen Bruders den Mutschein des Bischofs Johanns von Paderborn und am 8. Mai 1573 den Lehnsbrief selbst [4]). Am 7. Januar 1574 kauft er noch als Domprobst zu Münster und Domscholaster zu Paderborn von dem Grafen und Bürgermeister zu Salzkotten Georg tor Westen eine Rente von 28 Mollen Salzes [4]). Im Jahre 1576, am 12. Dezember, ist er tot; denn Anna und Hermanne von Hörde, Töchter zu Boick (Boke) bitten den Kurfürsten von Köln, daß er ihren Vetter und Sohn (v. Heiden) mit den kölnischen Lehnstücken belehnen möge [4]), Der letzte Domprobst aus dem Hause von Hörde ist 1575 gestorben, weil in diesem Jahre die Domprobstei als erledigt bezeichnet wird [5]).

---

[1]) Die Dynasten usw. von Bocholtz II. Abt. 1859. Tafel VII.

[2]) St. A M. Ms. I. 10, S. 143.

[3]) St. A. M. Arch. Subsidien. Dignitarien-Verzeichnisse Heft 11. Praepositi eccl. Monasteriensis.

[4]) Dep. B.-St. St. A. M. Nr. 183, 184, 392 und 185.

[5]) Per obitum eius vacuus 1585. Arch. Subs. St. A. M. Heft 11. Näheres über die von Hörde und ihren Ausgang in meiner mehrfach angeführten Arbeit und bei A. Fahne. A. a. O.

Bisher besaßen wir keine näheren literarischen Nachrichten über die Tätigkeit und Gesinnung eines Mannes wie es der Domprobst Philipp von Hörde war, obwohl sie für seine Zeit, die unmittelbar vor dem Beginne der Reformation lag, von nicht geringer Bedeutung sein müssen. Da kann uns glücklicherweise sein Testament aushelfen, das er eigenhändig in niederdeutscher Sprache auf 20 Folioseiten niedergeschrieben und am 20. Juli 1505 vollendet hat. Es geht daraus rein äußerlich hervor, daß es als eine Überarbeitung oder Ergänzung zu dem Testamente, das er als Laie geschrieben hat, aufzufassen ist. Im übrigen muß das Schriftstück, in dem ich die Überschriften der einzelnen Abschnitte und die Satzzeichen, die mir als notwendig erschienen, zugefügt habe, in seinem Wortlaute als Sprach- und Kulturdenkmal für sich selbst sprechen.

II. Das Testament Philipps von Hörde.[1])

1. Die Aufschrift.

Den werdigen erbarn fromen und gestrengen hern Ludolf van dem Busche scholaster des domes to Paderborn und domhern to Munster hern Godert Ketler ritter und amptmann und Jasper van Oyr lantdroste hern Johan van Horde to Bock dem prior tor tit des closters tor Lippe Philippus Johannes und Franciscus van Horde gebroderen unde Bernde van Breynole solange als der allen van eyn levet samet und bysunderen mynen gunstigen und werden leven hern oymen swegern sonnen und sunderlix leven frunden in Christo Jhesu. Unde dusses eyn[2]) sal nemant up brecken by mynen leven.

2. Der Eingang.

† Veni sancte spiritus †

Kundich und oppenbare sy alle dengenien dar dusse schrift vorkommet de seit oder hort lesen dat ick Philippus van Horde Prester Domprovest der kercken to Munster tho herten und synne genomen hebbe dat na lude der sentencien aller doctoren in der hilgen schrift nicht mach sorchliker syn dan de doet unde erschrecklicher dan de ure[3]) des dodes des nemantz eyn ogenblick mach secker syn wan de tit oder stunde komen mach — darume

[1]) Dep. Bocholtz-Störmede. St. A. M. Nr. 272.
[2]) Verneinendes Füllwort ohne Bedeutung.
[3]) Uhr = Stunde = Zeit.

ick under allen sundern de alderarmeste my myt dusser mynner hantschrift mick geven und bevelle under de hande der milden barmhertickeit myns aldergnedigsten schepper verloser und rechten hern unses hern Jhesu Christ myt eynen rechten vullenkomen geloven als unse her myt synen hilgen apostelen und na der hilge kercke ingesat heft to geloven myt alsolker protestacien off my de hetter[1]) alles menschlikes geschlechtes anders wis in mynen lesten ende vorbrungen worde tegen den selven cristengeloven were — dat wederrope ick nu in ganser synriker vernunft myt standhaftigh herten, myt vuriger seile to erem schepper — dat ick myt solken geloven als ick schuldich byn to geloven[2]) und neme des in mynem tuge de aldergrotmechtigesten und alderhilgesten reynsten jungfern und maget Marien de moder Jhesu Christ, sunte Annen er moder, sunte Andreas mynen hilgen apostel, sunte Pavel, sunte Liborius, sunte Landeling mynen hilgen werdigen patronen,[3]) mynen hilgen engel und sunderlix karnuten[4]) myt allen hierarchien des hemels de ick dar myt vuriger otmodigher[5]) andacht ume bydde off ick in dussen ellenden jamerdale in tit mynes levens mynen hern myt mynen erschrecklichen sundegen worden dancken und werken vertornt hebbe — dat he my dat dorch synen duren dot und afgrundeliken barmhartlichkeit geneitliken vergeven wille und laten my komen to mynen vederliken erven dar he my geneitliken to geschapen und an den galgen des cruces mildeliken vordeynet heft — sette darume in mynen leven und in der erschrecklichen ure des dodes myne armen seile in de hande und beschirmynge der ganzen heilen hilgen dreyvoldicheit — se vor den bosen geisten to beschermen dat se neyne macht over myne armen seile hebben und nicht hoger mogen anefechten dan myne blodicheit erliden mach[6]) upe dat ick dynen hilgen namen in den hemel myt allem hemelschen her dich ewelliken mote loven, benedigen und glorificeren. Amen.

3. Vorschriften über das Begräbnis und milde Stiftungen.

Vorder is myn leste willen und beger, so vere als ick mynen dot und lesten avescheit nemme uppe twelf stunde weges na de stat Lippe — dat myne lichnam dan aldau in dat koer by myne veddern und oldern in amte augustiner closter na cristlicher ordeninge begraven werde myt kersenlechten 3 proven[7]) sunder grote pomp als dat gewonlick is.

Item dat na sal men my aldar begaen so balde als dat mogelich is und aldar in der kercken eyne bare maken van groven swarten wande myt waslechten genoch darume staende und wan de begenckniſſe geschein is so sal

---

[1]) Hasser. — [2]) Auf dem Rande: sterven will.
[3]) Kirchenpatron von Boke. — [4]) Kür-Wahl-genosse. — [5]) Demütig.
[6]) Auf dem Rande: in geistliker cledynge als syck dat gebort.
[7]) Proben.

men dat want armen luden geven uppe der selven bare sollten ock neyne wapen syn — dar to sal men to dren syngende misse to dregen 3 syden speckes 3 half verdel wyns, vor 3 schillinge wege[1]) (über der Zeile: 3 waskersen) und als men tom offertorium plecht[2]) eynen schilt to to tregen, dar vor sal eyn abbet to Leyseborn[3]) tor tit to dregen to den altaren eynen kellich myt water und wyne und dar boven eyne oblaten und myt dren waskersen dar von to dregen dat also otmodeliken[4]) offern tom altare — dem selven abte sal men geven vor presentien eynen hornschen gulden — to dusser begenckniisse sal men krigen viftich preister und iweliken preister geven 15 deut[5]) und de kost (auf den Rand: dar solt de hern und broder or Lippe nicht mede ingerekent syn, denen sal men iweliken ock geven 15 deut) hyr by soll by solker begenckniisse syn int eyrste de testementeyn (= ... teren?) so velle als men der iumer gehebben mach: de abt van Lesebern, de abt stom Abdynckhove, de proveste van Cappelle und van der Lippe den dren prelaten sal men ock geven iweliken eyn hornschen gulden und dusse nabeschreven sal men laden to der begenckniisse int eyrste Jaspar van Oyr lantdroste (Rand: den domdechen to Paderborn, den proveit tom storpe[6]) den senger hern frederich henrich Westfal) Werner Speigel und myne suster Margreten, Adrian de Went und myne suster Annen, myne suster van Horde alhyr to Bock[7]) und ere dochter, myne leve dochter myt eren mennen Henricke Speigel und Raven Westfael, mynen swager van Buren und syne husfrowen, de van Horde to Stormede und den raet[8]) tor Lippe und den sal men gotliken don dat se alle Got allmechtich vor my bydet (Rand: myne swager und moddern van Neselrode). Unde vort sal men den broderen tor Lippe van mynen gereydesten[9]) gude geven viftich gold rynsge[10]) gulden; de solt se belegen unde de helfte sol eyn proc(u)rator der rente born[11]) tho behoff der kocken[12]) de andern helfte der rente sal gebruket werden tor sekenhuse tho behoff der trancken broder, dor vor se vor my und myne selgen husfrowen twe memorien don sollen uppe de dage unsers anniversariums[13]) uppe de dage sal men den broderen in dem reventer[14]) eynen redelike pietansien[15]), dusses sal nein[16]) breve und segel van enne nemmen dat solkes also geholden werde.

Item uppe den dach myner begenckniisse sal neye prowes persone in dat closter gaen dan alleyne in dem nigen huse etten und syn, des begere ick ume Gots willen, wante syck dat in dem rechten nicht gebort und uppe dat myne seile des neyne vorder pyne hebben und lyden dorve. Item dar

[1]) Weggen, keilförmiges Weizenbrot, sog. Heiße Weggen). — [2]) Pflegt. [3]) Liesborn. — [4]) Demütiglich. — [5]) Pfennig. — [6]) Bußdorf [7]) Fingerzeig für den Ort, an dem das Testament verfaßt worden ist. [8]) Stadtrat. — [9]) Bar (geld). — [10]) Rheinische. — [11]) Erheben. [12]) Küche. — [13]) Urschriftlich: adversariums. — [14]) Remter=refectorium. [15]) Pitancia: Extraportion. [16]) Kein.

so balde als dat mogelich is, sal men my in dem Dome to Munster laten began na gewoentliker wise des domes sunder alle pompen und is dat sake dat ick dar na jare erleve to born der sal men eyn keren vor eyne memorien an den dom, dat ander an myne schulden, dat derde hort, als ick vorstae, an den buw der kercken — late ick ock bilken[1]) darby und off ick de tit erlevede dat ick dat in den hoff wes brechte (Zwischenzeile: van husgerade) dat sal men weder to Bocke bryngen tho behoff myner erven — dan off de almechtige Got vorsege[2] mynen lesten ende to Munster, so bydde ick myne werdigen leven hern van dem capytel ume Gots willen, se des willen to vreden syn dat licham moge rasten by mynen leven oldern tor Lippe in dem kore, umb dat se myne licham willen volgen so vere als enne dat bekweme[3]) is und Got willen vor my bidden.

Item dar na sal men my begaen in der kerspelkercken to Bock myt dren proven (Zwischenzeile: unde dren missen syngede) dar eyne syde speckes mede syn sal, dat ander kese und wege und eyn half verdel wyns, dat ander beyr und wit brot und als syck dat vorder myt lechten und kersen gebort und kerckhern geven eynen goltgulden oder des gewert, hern Johanne mynen capellane ock eynen goltgulden und hern Henricke 10 sch., dem koster vor presensien 6 alben[4]) und vor lude gelt[5]) dar to sal men nemen 7 preister, de misse lesen, und geven eynen iweliken 12 deut und geven enne eyne erlike maltit dat se Got vor my bidden. — Item sollick begengeniſſe in der kercken to Bock geschut, so sal men alle myne egenlude dar to vorboden, war ick de hebbe; dat se de hushern und husfrowen to der misse in der kercken syn, und wan de Gotlike denst geschein is, sal men de eyne temlike[6]) maltit don, sunder vul to drynken — wan de geschein is, so sal de pastor to Bock bydden van myner wegen ume Godes willen off ick jenigen van enne myt unrechte belediget hedde, worden oder werken oder boven recht se war mede[7]) overnommen hedde, dat se my dit vorgeven ume Gotewillen und dan eyn pater noster innichliken sprecken vor myne arme seile und dat de pastor mynen namen schrywe in dat dodes regyster eweliken vor myn sele to bydden, wante ick der kercken wal ap vordeynt hebbe.

Item dem kerckhern to Horste und cappellane to Tule sal me iweliken geven eyne marck, dat se Got den almechtigen vor my bidden in den kerken und se soll mede to der begenckniſſe syn to Bock in der kerspelkercken wan men de Dot . . .[8])

Item so sal men ock uppe dach to der begenckniſſe to Bock eyne spende geven upe dem kerckhove und de tovorn[9]) vorkundigen laten to Paderborn

---

[1]) Billig. — [2]) Vorsähe. — [3]) Bequem. — [4]) Weißpfennig.
[5]) Läutegeld. — [6]) Geziemend. — [7]) Womit.
[8]) Abgebrochener Satz. — [9]) Zuvor.

Geiſke Saltkotten Delbruge Bock Tule und Horſte und iweliken armen menſchen geven eyn brot van eynen penninge und eynen penninch und eyn redelick ſtucke ſpeckes oder ſtucke vreſges keiſes (Zwiſchenzeile: oder eynen herinck) welker dat men beſt darvan gehebben kan unde titlichen[1]) dat ſe Got vor my bydden.

Item in dat ſekenhus to Paderborn 2 molder rogen in dat ſekenhus vor der Lippe 1 molder rogen, in dat ſekenhus vor den ſoltkotten 3 ſchepel rogen, in dat ſekenhus vor Geiſke 1 molder rogen, dat ſe Gode den hern vor my bidden.

4. Vermächtniſſe an die Verwandten.

Item we alhyr husher wert to Bock van myner ſonnen, de ſal den cleynen cop[2]) myt den cleynen bechern und den ſulvern leppellen beholden, to dem huſe darby to blywen.

Item de ander (darüber: myn ſonne) ſal de 4 ſchalen beholden, ſyn levenlanch ſyck der to gebruken und dat ſe dan by dem huſe blyven.

Item her Philippus (darüber: myn ſonne) de ſal den groteſten kop, den myn genedigeſte her von Collen my offerde tor eyrſten miſſe, ſyn leven lanck gebruken und dat dat alſo dan wedder by dat hus und erven to Bocke kome, dar to ſal he dat koſtlike bok up perchement geſchreven myt Golde und laſure[3]) myt den figuren ock hebben, wan he dar ut leſt myner dar by to gedenken, Got vor my to bidden, dar to ſal he den gulden rynch to heben, den ick in der hant[4]) hebbe unde Johann myn ſonne ſal den rinck hebben myt dem bracken[5]) und Franciscus den rynck dar ſunte Jeronimus in ſyn angeſichte inne geſneden ſteit, er leven lank to gebruken und dann by dem huſe to Bock to blywen.

Item her Ludolf van dem Buſche ſcholaſter ſal dat cleyne bedebock, dat my myne gened. her van dem Berge gab, hebben myner darby to gedenken und Got den hern vor my to bydden.

Item myn vedder Johann van Horde alhyr to Bock ſal hebben den ſylvern obergulden appel, dar men to ruket, myner darby to gedencken.

Myne dochter Godel ſal hebben den rynck myt dem dyamdte[6]) ſyck des er levenlanck to gebruken und wan ſe nicht eyn is, ſo ſal de weder kamen an de kronen unſer leven vrowen des ſylvern Marienbeldes alhyr in de capellen to Bock und in geliker mate ſal myn dochter Elena den rynck myt dem rabyne[7]) hebben und gebruken, uppe dat na eren leven ſyck nemant meyr dor mede eyne fyre[8]) und twe rynge ſolt na erem dode

[1]) Zeitgemäß. — [2]) Becher, Kufe. — [3]) Laſur.
[4]) Darüber: ſtedes = ſtetig.
[5]) Spürhund. — Die Boker Herren hatten den Hördeſchen ſpringenden Hund in ihren Wappen. — [6]) Diamant. — [7]) Rubin. — [8]) Ziere.

alſo an dat Marienbelde geſeſtet werden, dat men ſe nicht ſunder to brecken dar van nemen konne und wan ſe de dreget dat ſe dan myner gedenken und Got den hern vor my bidden.

Item myn ſonne Henrich Speigel ſal hebben dat ſwarte agaten[1]) pater noſter myt dem ſylvere deſem vate[2]) nnd myn ſonne Raven ſal dat pater noſter myt den groten kaſſedoningen[3]) ſteynen hebben, myner darby to gedencken.

Item myn ſwager Wilhelm van Neſſelrode ſal dat ſwarte pater noſter hebben dar dat gulden agnus degi (Dei) anne is myt dem holte van hilgen cruce[4]) und alle de belder de darinne hanget utgeſcheiden dat gulden Marienbeld dat darinne henget ſal myn moder ſyn huſfrowe hebben myner darby to gedencken und unſern her Got vor my bidden.

Item myne ſuſtere Margrete de Spegelſche, Anna de Wendeſche und Alheit Nagels de ſolt de bocke hebben de ick enne to teikend hebbe in den ſelven bocken, is de gave cleyne, de wille is ſo velle de groter et is anders nicht dan de gedechtniſſe.

5. Andere Vermächtniſſe.

Item men ſal ock alle mynen geſynde geven als dem vogede den denſt jungfern und dem Kocke, dem Kellner und dengennen de by ſteden[5]) ſynt geven iweliken twe hornſche gulden und alle dem andern geſunde ſal men grot und cleyne geven malken[6]) vif ſchillynge dat ſe myner darby gedechtlich ſyn und unſen her Got vor my bydden.

Item ſo my Bernt van Breydenolle myn mach[7]) my van kyndes beyne up lange tit her gedeynt heſt unde dat getruweliken is myn raet und beger, ſo lange als myner ſonne ſelves neyn nyn[8]) husher is und nicht beſtedet is tor ehe dat ſe dan enne ſo beholden und eme darume don dat he des geweſen konne wante he hyr und war myn kynder wat vallende hebbet, de gelegenheit weit und wan ick doetliken afgegangen byn, ſal men emme twe ſtoppen vollen[9]) geven van (Rand: de beſten) van mynen wilden dat he myner darby gedencket.

Item ſo als ick geſat hebbe in dat oppenbar teſtament dat ick gemaket hebbe do ick noch eyn legge[10]) was dat doch in ſyner vullenkommen macht ſyn und blywen ſal und nicht vorkrencket ſunder hyr mede beveſtiget in alle ſynen artickten dan ſo velle als hyr inne vorwandet nach ſyn eyn artikel hern Johan mynen cappellaen beroren (Rand: geſat hebbe) und ſolkes ſette und beveſtige ich noch eyns dorch duſſe myne

---

[1]) Achat. — [2]) Biſamfaß. — [3]) Chalzedon.

[4]) Die Partikel vom hl. Kreuze hatte Philipp von ſeiner Wallfahrt nach Jeruſalem mitgebracht. Vgl. meinen Aufſatz a. a. O. S. 99.

[5]) ſtändig. — [6]) männiglich. — [7]) Blutsverwandter. — [8] nicht einer.

[9]) Stupen, Füllen. — [10]) Laie.

hantschrift dat he syn levenlanck by der cappellen blywen sal ock van mynen sonne de syck uppe Bock bestaden wert syn levenlanck des jahrs eyns de cledynge[1]) geven sal (Zwischenzeile: werden) dan na hern Johans doetliken afgange sal nemande de cappelle meyr tor ewigen dagen bevollen werden dan na lude und inholde der sundassien (fundatio) und so synt myne erven und nakomen dan to der cledynge unforbunden dan wat se myt guden willen und gerne doet und enne aff fordeynt wert wante dat hyr hern Johan syn geschut dat hevet he my in groten notsaken und mynen kyndern affordeynt dat enne dat bilken geholden wert.

Item so als myn deyner (darüber: Henricus Backhus) myt my sunt (= sint = sit = seit) dat ick preister geweset is, myn tidde[2]) myt my gelesen heft und my getruwelitne gedeynet des ick eme noch cleyne gelont hebbe, is darume myne beger an myne kynder is dat sake dat ick eme by myner leven nicht helpe oder helpen kan dat he eyn beneficium oder geistlick leyn krige dat als dan myne kynder myne hern und frunde darume bidden und up dat hogeste bekoren[4]) dat he moge to eynen geistliken leyne komen und dar to na mynen dotliken afgange solt se eme geven in dem he dan noch by my is, vif goltgulden, Got de vor my to bidden.

6. Vermächtnisse an Gebetsbruderschaften und Anweisung über die Bücherei zu Boke.

Item dyt na beschreven synt de broderschope dar ick inne byn und dar na mynen dotliken afgange wes in geven sal na dusser nabeschr. wise.

Item int eyrste byn ick in der broderschop des hilgen geistes to Rome genomet in Saxsia, dar sal men henneschicken na mynen doetliken afgange so goet als veyr dukaten und mynen breyff weder etc.

Item ick byn in der broderschop des ganssen ordens van Sistersien (Cistercienser) den breif sal men to Marienfelde senden und vif golt gulden darby, den almechtigen Got vor my to bidden.

Item dergeliken byn ick in der broderschop des ganssen ordens sunte Benedictus dergenigen van Burefelde, den breif sal men senden dem Abte van Bursfelde und vif goltgulden oder der gewert darby Gode vor my to bydden.

Item so sy ick ock in der broderschop des ganssen ordens Agustinus heremitarius, den breif sal men senden tor Lippe und III goltgulden darby dat de prior dat bestelle als syck dat gebort my na to scheynde.

---

[1]) Kleidung. — [2]) Zeit = kanonische Hore.
[3]) beküen, bereden, bitten.

Item der geliken byn in den Regeler orden[1]) cum trisenario[2]) my na to dende, den breif sal men to Bodeken senden und vif goldgulden darby dat se dat an dat capytel to Windesen (Windesheim in Holland) bestellen.

Item der geliken sal men senden vif goldg. oder der gewerde to Lemgo myt den breve der broderschop over den ganssen orden dat de gardian dat bestelle dar syck dat gebort.

Item der geliken sal men ock bestellen to Collen in de carthus to Collen vif goldg. myt dem breve dat de pater van der karthus dat bestelle an eren oversten pater als syck dat gebort.

Item den tempelern sunte Jostes broderschop to Bocke sal men geven II goldg.

Item dem calande to Paderborn in dem Dome IIII gg to 1/2 sch. Item dem calande to Widenbruge twe marck. Item den Canonikern und decken to Widenbruge[3]) sal men dotliken afganck vorkundigen dat se my solke begenckniſſe na don als se uns van Horde na lude eren leyn breven[4]) schuldich synt.

Item byn ick in der broderscho (!) sunte Johannes to Wekentfelt[5]) den hern de myt dem hilgen dome nit (sint?) sal men geven II gg.

Item dergelike sal men sunte Anthonius hern ock geven II gg. wante se hebbet alreide (bereits) mynen orden by mynen leven eyn wech vor eyne memorie.

Item wat ick van bocke[6]) hebbe dat sy dutsch oder latin wat der nicht beschreven is myt myner hant und sunderlix weke to getekent de solt myne sonne beholden und wal verwaren to eren erven behoff und de up der liberige[7]) liget sollen se ock eyn gut upseyn up hebben dat de dar van nicht entfrondet werden, dergeliken in der kerspelkercken - in der gerkamern[8]) dat de dar ut nicht gesleppet werde und by den vurn nicht verbrant, wante de myt maniger arbeide dargebracht hebbe, wil se we lesen de hevet des rumes genoch.

---

[1]) Regulierte Chorherren.

[2]) cum trisenario = tricenario = Seelenamt am 30. Tage nach dem Tode.

[3]) Die Kirche von Wiedenbrück hat den Zehnten vor und in dem Kirchspiele Wiedenbrück von den von Hörde 1485 als Lehen empfangen und sich verpflichtet, für die Mitglieder des Geschlechtes von Hörde, deren Absterben ihm angezeigt wird, unentgeltlich eine Memorie zu halten. Dep. B.-St. St. A. M. Nr. 224.

[4]) Am 8. April 1485 hatten die Herren von Hörde den Zehnten vor und in dem Kirchspiele Wiedenbrück an die dortige Kirche übertragen. Aufsatz a. a. O. S. 42.

[5]) Johanniterbrüder zu Wiesenfeld, Kreis Frankenberg, Hessen.

[6]) Büchern. — [7]) Bücherei. — [8]) Waffenkammer.

Item to Paderborn in dat broderhus sal men schicken III malder roggen.

Item in sunte Sebastianus broderschop to Paderborn I marck, item in sunte Niclaus broderschop to Paderborn 1 marck, in sunte Jostes broderschop tor Lippe I marck.

Item wat van guden vodern is under mynen rocken de sollen myne dochter Godel und Elena under syck deilen und beholden und der gebruken vor eyn gedechtnisse, war myne cleyder blyven solt vynt men by mynen schult register.

7. Anweisungen über die Lehen und ihre Übernahme durch die Herren v. Hörde.

Item dit nabeschreven is myn leste wille raet und bevelle mynen leven sonnen und erven dat to herte und to synn to nemen, so leyf als se er seile und consiencien hebben dat unser aller seile darume nicht in pyne und not komen dorve tegen den almechtigen Got.

Item tom eyrsten dat se nicht vorhalden[1]) de herschop van Horde up der suder syden von der Lippe mit ere tobehorunge van eynen Ertbischof tor tit van Collen als von eynem Greven van Arnsberge to leyne to entfange na lude segel und breve to entfangen und ander leyngud na lude der breve unde segel und breve darup halden.

Item der geliken von eynem Greven van dem Redberge de herschop up der nordersyden van der Lippe und ander dat borchleyne tom Redberge und ander guden na lude der segel und breve dar over sprecken.

Item so als van unser voroldern Bocke de borch is uppe erem egendom vnd up den grund des Arnsberger leyns (Zwischenzeile: der herschop) so bestaen to tymmern, so heft eyn bischof to der tit des Stiftes van Paderborn und de syne folkes buwes nicht willen gestaden, se eyn moste eme also gedrungen segel und breve dar up geven myt wat grunde des rechten late ick den oversten Richter richten, ock eyn kam ick dem stifts van Collen syne rechtigen nocht myne oldern hebben des nicht macht gehat to vorgeven oder dar mede to nemen. Und hebben also gedrungen de borch alleyne moten to eynen oppenhus und leyne maken — is darinne myne raet und meyninge, myne nakomen und erven dat also vort entfaen und de segel und breve holden (up richtliken als fromme lude) so lange als se nicht boven Got und recht nicht vorder werdet bedranget — wan dat aver geschege, so mochte dat wal eynen Ertzbischoppe van Collen clagen. Dat he syn leyn und Graschop boven (h)olt herkomen und recht nicht bedrangen leite — angeseyn wat alreide Collick leyn bedranget is —

[1]) sich vorenthalten.

Unde nicht vorder wante de Graſchop als eyn leyn der graſchap van Arnsborch dem ſtifte van Collen toſteit und nicht dem ſtifte van Paderborn na lude und inholde ſegel und breve der eyn deil to Stormede und eyn deil noch hyr to Bocke ſynt van den greven van Arnsborch gegeven unſen oldern dar de leſte van dem geſlechte van Stormede dat leyn der Graſchop ſtalten und overgeven to handen der Greven van Arnsberch und van dem Redberge (Rand: und de eyrſte van Horde dar mede belegen ſynt) Und nu um den Ertzbiſchoppen van Collen na lude erer regiſter und ſegel und breve uns van Horde belegen is dat ut wiſet — Und duſſen artikel ſette ick dar ume dat myne kinder und nakomen yck wetten dar inne geborliken dar mede to holden dar eyn iderman mede by ſyner richtigkeit blyve.

Item ſus wat leyn gude ick beſunderen van dem ſtifte van Paderborn hebbe — vyndet men in ſegelen und breven — is myn beger leſte wille und bevele dat de to allen geborliken tyden van eynem hern und biſchoppe to Paderborn entfangen und getruweliken vordeynt und vormant werden.

Item der geliken vyndet men wat myt myner veddern in ſamet und ick und myne erven byſundern van den hern van der Lippe hebbet dat ment dar mede holde als boven geſchr. in den meiſten artikel beſchreven ſteit.

Item dergeliken myt eynen Abt van Corvege einem lantgreven van Heſſen ſo were als enne dat belenet alſo anto nemen van eynen lantgreven etc. Moge myne ſonne handelen und den na rade erer frunde dan myt dem abte to Corvege wo wal dat (c)leyne is ſynt ſchuldich to entfangen.

Item wan ick van dodes wegen afgegangen byn ſo ſal men duſſe by gelachten breve de to geſtecken ſynt eynen Ertzbiſchop to Collen tor tit unde ock off dit ſtift van Paderborn eynen egen hern hedde dergeliken dem Greven tom Redberge (Rand: unde hern van der Lippe) over levern.

8. ‚Nota‘ an die Erben für den Fall einer Benachteiligung.

Item off Jemant were de were de mynen kyndern jenige vorkortynge[1]) don wolde an erer graſchop oder ſe ſus benomen an der borch to Bock myt erer to behorynge und war ſe dan ere rente — gulde — guder — lantweſe — water — oder visgerige oder gerechticheit hedden wes ſe des myt den in allem guden und in der fruntſchop myt hulpe rade und underwiſynge nicht mogen to freden und eyndracht komen, ſo ſollen ſe to allen tyden de hern vorbenant als ere rechten lanthern und leynhern

[1]) Verkürzung.

anropen se vor gewalt to beschermen und syck to frunschop unde rechte vor den erbenden[1]) allet na gelegenheit der sake und personen dar solke gewalt van vorgenomen werde und se vormanen dat ick eren lande und luden mangen nutliken truen drepliken denst gedan hebbe dat se dat geneitliken anseyn und bedencken willen und myne kynder weder to rechte nicht vorlaten und vor gewalt beschermen.

Item ock hebben myne kynder eyne oppeninge und borchleyn an den Redberge, der geliken an Lipperode na lude segel und breve dar over sprecken eyn deil to dude[2]) und eyn deil to latine und in unsen samet kisten[3]) ligende der wilt umere[4]) nicht vorsumen to entfangen off der to beschermyng des rechten not worde to gebruken.

9. Anweisungen über die Behandlung der hörigen Leute und die vom Erblasser gebaute Kapelle zu Boke.

Item so als ick ock do ick eyn legge[5]) was eynen artikel in mynen testamente gesat hebbe beroren de köge und rynder (Rand: de lude) se des jars geven dat solkes eyn bede und nicht eyn rechte pacht is, is myn leste wille und bede dat men nemande darmede overnemen und dat geneitliken myt enne holde, dergelike myt neyner unrechtferdigen gewalt over valle, sunder so to eren rechten unde sus anligenden sake geneitliken handhave unde bescherme, angeseyn se degenie synt dar myne kynder und erven van leven moten[6]) und bevestige dan ume den artikel und alle in den oppenen instrumente und testamente stande myt dusser myner handschrift.

Item dergeliken bevestige und bekrestige ick dat myne erven und nakomen dar up und to den Ewigen dage wal to seyn dat se dusse cappellen de ick gebuwet hebbe in so groten eren holden als ick groten vlit und arbeit dar to und anne gedan hebbe dat ick solke grote privilege und aflaet dat hilge sacrament unde werdige hilgedom to salicheit unser aller jegenwerdich und to komende seile dar in gebracht hebbe — dat solke lucht memorien und misse und gedechtnisse by de selven cappellen gemaket synt so als dat memorien bock dar inholdet geholden unde vullen togen werden uppe dat dengenien genoch gesche (!) de dat gemaket hebbet und uppe dat syck de almechtige Got und syne erven hilgen over unse geslechte nicht eyn tornen[7]) und nicht vor benediien nicht ewige malediien eyn krigen, wante angeseyn wan dat geslechte dat closter tor Lippe dat unse oldern gefundeirt hebbet und dusse cappellen nicht in guden regemente und eren enholdet so soll se ogensichtliken befynden dat enne an ere vortkomest und gude weder gebrecken sal wan se aver in dem srochte Gode blivet

[1]) erwarten. — [2]) deutlich, deutsch. — [3]) Gesamtkasten.
[4]) immer. — [5]) Laie. — [6]) leben müssen. — [7]) zürnen.

und duſſe dynge holdet und bewart ſo eyn wert de almechtige Got ſyne gotlike hant ſyner benediien nummer (nimmer) van enne teyen und by ere und gude beholden.

10. Nota, de teſtamenteren mede beroren[1]).

Vorder is myn leſte wille bede unde bevelle dat myne leven ſonne na mynem doetliken afgange ſyck myner rente gulde und gefelle wo men de nemen mach und ick de vallen hebbe gehat in twen jare na mynen dode up to born nicht under nemen noch kroden willen ſunder dat ſe myt ſamet den teſtamenteren[2]) wat ſe der ungeferlick to redeliken meytiger (mäßiger) upholdynge des huſes nicht behoven dat dar mede wes ſe an gereyden (bar) gelde und korn nicht by my vyndet dit teſtament und alle gifte dar inne geſcheyn ſynt myt ſamet myne bewisliken ſchulden mede utgerichtet und betalet werdet deger (beger?) und alle ſo leyf als ſe myne und ock er egen ſalicheit an lyve und der ſeile hebben — und wert ſake dat ick Henrich Speigel unde Raven Weſtfal tho behoff myner leven dochter iweliken dreyhundert goldg. rynsge de ſe noch mynen dotliken afgange (Rand: hebben ſollen na lude der breve und ſegel dar over ſprecken) nu in mynen leven nicht betalt hedde unde dat ſe van mynen gereyden gude und ock in die jare boven mynen gifte und teſtament nicht ſo velle er overn konden alſo dat ſe beyde vormogen mochten — ſo ſollen ſe Henricken Speigel over geven ſolken breif als ick van der ſtat to Werle hebbe ſprecken up drehundert goltgulden und des jars vifteyn goltgulden erf rente wante to der weder afgeldynge, dar is he wal mede vorwart und des dan ſyne quitanſien genochliken van eme nemen dar myne erven unde vorwart ſyn wante myne erven eme dan nicht meyr verplichtet ſynt to geven — kan men dan noch van mynen gereiden gude noch mynen renten nicht ſo velle vor over dat Raven Weſtfale de drey hundert goldg. geven ſo ſolt myne ſonne de dreyhundert gulden al oder eyn deil wat man der nicht vor overn konde boven de gyfte de teſtamentes dat ſolt ſe finêren[3]) un up bryngen up temlike penſie[4]) dar mede Raven und myn dochter genochliken betalynge krigen und des dan genochliken quitanſien nemen wanto myne erven enne dan van rechtes wegen nicht meyr ſchuldich ſynt to geven und off de not mynen ſonne worde des ſo gelt to finêrn dat ſolt ſe weder redden[5]) und utloſen ut dem brutſchatte welker van enne ſyck eyrſten tor hilgen ehe beſtadet als die to brutſchatte mede nemet und hyr eyn ſolt ſe nicht mede vortrecken in genegerle[6]) wiſe ſunder enne beyden betalynge don na lude der hilgen breve[7]) dar over gegeven und wan dan ſolkes twe jar na mynen dotliken afgange ume ſynt des dan

---

[1]) berührend. — [2]) Teſtamentsvollſtreckern. — [3]) finanziieren.
[4]) Zins. — [5]) ordnen. — [6]) freundſchaftlicher. — [7]) Brautbriefe.

und nycht eyr mogen syck myner leven sonne eyn iwelick to synen andeile na lude breve und segel myner rente und gulde myt leve[1]) dat enne Got almechtich myt meyringe syner gotliken benedixien geneitliken vor denen wille gebruken und boren.

11. Der Rheinzoll von Büderich und Warnung vor Gewinnung von ungerechtem Gut.

Alleine myne sonne und erven er sele alene bedreppen (Randbemerkung).

Item dusse artikel wroget[2]) my in myner consiencien unde heft my alwege dar inne gewrocht als hyr nafolget also derliken to vorstande — so als eyn Hertoge van Cleve myns veddern (darüber: Johans) vader selgen eyne vorschryvinge gegeven heft des jars veyrtich gulden ute dem tolle to Boderike[3]) to heven und to born weker vorschryvinge my und myne erven der borunge halven und nicht anders half angeit als sick des unse oldern under eyn ander vordregen hebben und alwege mallick de helfte also gebort hebben als ick XX gg und myn vedder XX wan uns dar wat van werden konde dat doch alwege myt groter unkost und bodenlone[4]) to gegangen is, also dat wy van jarn to jarn des verblyves den termyne und sus unbetalynge groten schaden gehat hebben unde noch degeliken[5]) lyden moten. Nu steyt dusse vorschryvinge der jerliken pensie nicht up eynen erfkop[6]) na lude und inholde der hilgen schrift und der beschr. rechte wo wal ick to behoff myner erven velle lever myn hovet gelt altit gehat hedde dan de jar pensie oder dat men uns eyn ander gotlike vorschryvinge up eynen erfkop up genade eynes wederkopes up stede dar wy des vorwart hedden gewest gegeven hedde dar ick velle gearbeidet hebbe off ick des nu by mynen leven nicht tom ende oder utdracht bryngen konde so is dar ume myne andechtige bede raet und bevel und leste wille — up dat unser aller seile und concienste dar nicht mede besmyttet werde und unser aller seile nicht unze in beswerniisse und pyne komen dorve — dusse sake eynen doctor in der hilgen schrift und eynen in dem rechte van mynen sonnen werde vorgelecht dar inne to raden to salicheit der seile wan se de copien der vorschryvinge seit und ock dat wy des hovet geldes alle tit unbetalynge der termyne und ock sus unse geld to betalynge (?) nutte an erflick gut anto leggen wer off wy uns dar van boven alle dusse rede sollen conscienstien ndar van maken sollen.

Angeseyn alle dusse rede vor und na in dussen artikel begrepen den men den doctorn hyr ut sal laten schryven wat se dan dar ut vor ern

---

[1]) Liebe, Freude. — [2]) beunruhigt, verklagt.
[3]) Büderich am Rhein. — [4]) Botenlohn. — [5]) täglich.
[6]) Erbkauf.

raet und ſentenſien geven — beger ick um gotz willen dat dem alſo werde na gegangen, ſunder allen intoch[1]) wante ick dat myt duſſen artikel — ſo dat jenich vor ſumeniſſe inne geſchege — myne ſeile mede entledichet und mynen erven ſeile mede beſwert wil hebben — angeſeyn dat ick alte node[2]) wolde dat myne erven dat jenne dat unrechtferdeliken gewunnen were und myt guder geſunder conſientien nicht beſytten mochte, beſytten ſolden — angeſeyn hedde ick by mynen leven dar na ſtaen willen oder dat to my nemen willen dar my myn gewetten und conſientien inne entegen was — ick wolde wal mynen erven eynen groten deil myn gut gebert[3]) hebben — dan angeſeyn dat ſollick gut de derde telynge[4]) ſelden myt vroweden beſyt — des ick by mynen leven velle geſeyn und befunden hebbe — ſo hebbe ick des nicht don willen und bydde, rade und bevelle jue leven kyndern uppe dat alderhogeſte dat ick kan und mach dat gy ju vor twygerlege willen hoden — wil gy und jue nakomen by ju, by eren und gude blyven willen — ock van dem almechtigen Gode nicht geſtraffet und vordomet werden.

Tom eyrſten hodet ju vor unrechtferdigen und ovelwunnen goede, tom andern hodet ju vor ſlotten und borgen[5]) in pandes gewis[6]) van den hern to hebben wante wan gy den forſten unde hern ju gelt und gut gedan oder uppe gedregen hebbet und dat to tyden andern luden afgeborget und upgebracht hebbet unde des er ſegel und breve in pandes gewis er ſlotte und borge lant und lude van enne kriget — ſo ſolle gy wetten dat gy myt juven egen gude ſe in mannichfoldige wege to juven egenen erf vygenden (?) gekoft und maket hebbet in eren herten nummer raſte oder rowe hebbende — eyr ſe dat in den wech weder bryngen mogen dat ſunder velle geldes dat weder loſen mogen wat ick dar van geſeyn und belevet hebbe — late ick dar by ſtaen — darume myne leven kynder und nakomen konne gy to gelde komen oder wes vor overn[7]) dat leget an ju eygen vorſaten guder oder ander gude erffguder — ju ſal noch bange genoch worden der hern und forſten hulde und genade to beholden — kan juver wellick enne ſus in eren ampte deynen — de deyne enne ume eren ſolt und dat he macht hebbe afto brecken na ſyner gelegenheit und willen — wat gy der nicht alſo eyn deden oder myne lere und raet an inne nicht helden — de is um enne to vorn und dar na[8]) van den boſen geiſte meyr dan gefangen und gebunden — den vorſtendelen[9]) und wiſen is nicht meyr not dar van to ſchryven.

---

[1]) Einzug, Abzug. — [2]) allzu ungern. — [3]) eingebracht.
[4]) Geburt, Geſchlecht. — [5]) Schlöſſern und Burgen.
[6]) Pfandesweiſe. — [7]) erübrigen. — [8]) vorher und nachher.
[9]) verſtändigen.

12. Sorge für den Küster und seine gottesdienstliche Tätigkeit.

Item so als syck des Got almechtich mote in ewicheit mote gebenediget syn by mynen tyden alhyr to Bocke in unser kerspelkerken und nu in dusser unser nigen cappellen de gotlike denst myt synge und lesen vaste vormeret is — vorder dan vor to scheynde plach — darume ick Philyppus byn beweget worden Gode to eren und nicht van rechtes wegen dem koster up dat he des to solker arbeyde de better geneiget were to helpen — und kyndel bedde und ander geselschop buten dem Rynge to holden — up dat de gotlike denst de bet[1]) geholden und gedan worde — des sunder vorsummenisse wardede und de better eyn up upseyn hedde — so hebbe ick em des des dages eyne maltit gegeven — is darume myn andechtige bede myne leven kynder und nakomen Gode almechtich ton eren und to vormeringe[2]) des gotliken denstes so lange als se dat sumer vermoget — nicht ut gerechticheit — sunder wan eyn koster tor tyt seck tegen se in ollen dyngen willich und gehorsam bewiset — dat en dan solke maltit vorder also gegeven werde — unde off myne sonne beduchte enne dat myt den armen luden de maltide in dem Rynge to geven to swar worde — dat se dan der armen (lude) eynen in des kosters stede affstellen — up dat se de maltit dem koster de bet geven konnen und de gotliken denst de brukeliker und bet geholden werde — dar vor de koster ock myt synge legen und to schyne ock to andern de wilger syn sal to helpen als billich is — dat is myn leste wille bede und bevel — unse leve her sal de maltit in andern dyngen wal weder vorfulsten[3]).

13. Ausgang.

Alle dusse puncte und artikel in dussen mynen codisille und lesten willen begrepen synt dar dat perhementes instrument van mester Rodolf Abette selger gemaket is — nicht mede gekrencket sal syn sunder mede bevestiget und gesterket und de testamentern de ick up gesat hebbe — is ume sunderlike groten orsake willen gescheyn und off derjenich afgynge by mynen leven sal darume nicht machtloes syn sunder so lange als erer eyn inne leven is sal dat gelike velle bynden und in allen rechten geistlick und wortlick kraft macht hebben dar mede to donde und to laten allet dat alle rechte in syck beslotten hebben de testamente beroren — ock beholde ick my hyr inne off ick hyr na mals in dussen codesille wes vorwandelde oder wes vormerde[4]) oder to sette ock myt myner hantschrift in cedellen (?) hyr in steke oder by bunde in mynen leven dat Got almechtich na synen

[1]) desto besser. — [2]) Vermehrung. — [3]) vervollständigen.
[4]) vermehrte.

willen voge und vriſte dar mede ſal dit myn teſtament und leſte wille gelike wal in vullenkomener macht ſyn und blyven und wat ick alſo myt myner hant beſchryven werde oder worde — ſolkes ſal gelik als dit in vullenkomener macht ſyn und blyven — bydde in (ick?) darume myne werd gunſtigen erbarn leven hern oymen ſweger ſonne und byſundern leven hern und frunde gy to herten und ſynne ſetten und nemen willen wo ick ju in mynen leven alle tit gemeynt und war ick konde und mochte gedeynt und in ere und beſtes alle tit gedaen und vorkeret hebbe myne armen bedroveden ſele als ick ungetwywelt byn wan ſe van duſſen ſakke des ſtroſliken vleiſches genommen wert als dan ſo getruweliken weder deynen als juer aller werden und leveden der in geliken und hogeſten vellen van my begerde to donde (Rand: ock myne leven ſonnen und kyndern alle tit in eren not ſaken troſtlik in reydick[1]) und behulpen ſyn in eren noiſaken na juven vormogen) wes ick des ſo vullenkomen nicht vordeynt hedde in mynen leven des ſal ju de almechtige Got in der ſtunde des dodes wal weder lonen — de ju in walfart des lyves unde der ſele alle tit geneitliken bewarn wille uns na duſſen ellenden leven in der vrowede des ewigen levens to feynde.

Actum et factum manu mea propria Philippus de Horde humilis presbiter et prepositus maioris ecclesie monasteriensis feria sexta post divisionis apostolorum anno D. XVC quinto.

[1]) redlich.

IV.

Miszellen.

I.

Zur Geschichte des friesischen Offizialats und Archidiakonats der münsterischen Diözese im 16. Jahrhundert.

Von L. Schmitz-Kallenberg.

Zu den wünschenswerten Arbeiten, die auf dem Gebiete der kirchengeschichtlichen und kirchenrechtlichen Forschung noch zu leisten sind, gehört eine eingehende Untersuchung und Darstellung der Zugehörigkeit Frieslands zu der Diözese Münster. Wie weit sich diese Zugehörigkeit territorial erstreckte, darüber sind wir wohl genügend unterrichtet. Es fehlt aber bisher noch eine zusammenfassende Arbeit über die geistlichen Hoheitsrechte des münsterischen Bischofs in Friesland von der Zeit Liudgers an bis zur Neuordnung der Diözesanverhältnisse in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Im Besonderen vermissen wir eine ins Einzelne gehende und tief schürfende Untersuchung über das friesische Offizialat und Archidiakonat des münsterischen Sprengels. Denn alle bisherigen, in den letzten Jahrzehnten erschienenen größeren und kleineren Abhandlungen über die münsterischen Archidiakonate bezw. das bischöfliche Offizialat berücksichtigen ausschließlich blos den westfälischen (sächsischen) Anteil des Bistums und lassen geflissentlich den friesischen Bezirk ganz außer Betracht. Und doch wäre m. E. sowohl in der bereits gedruckten Literatur (chronikalische Nachrichten, Urkunden- und Aktenpublikationen) als auch in dem erhaltenen einschlägigen archivalischen Material — ich möchte da besonders hinweisen auf die im Staatsarchiv Münster unter der Signatur M. L. A. 8 beruhenden Akten — genügend Stoff vorhanden, um mit Erfolg den Versuch zu unternehmen, die in Rede stehenden Verhältnisse, wenn auch nicht nach allen Seiten hin gleich völlig klarzulegen, so doch wenigstens schärfer, als es bisher geschehen ist, zu beleuchten und in den Hauptzügen ihrer Entwickelung zu erfassen.

Nachdem im vorigen Bande dieser Zeitschrift (74 S. 305—312) W. E. Schwarz über die letzten Zeiten der Zugehörigkeit Westfrieslands, des sog. Groninger Landes, zur Diözese Münster nähere Mitteilungen gemacht und bei dieser Gelegenheit u. a. die Rechnung über die — wahrscheinlich letzte — Visitationsreise, die im Jahre 1567 Beauftragte des Bischofs Johann von Hoya in diesen entlegenen Bezirk ausführten, ver-

öffentlicht hat, möchte ich als Ergänzung dazu von einigen Aktenstücken Kenntnis geben, die sich auf die Tätigkeit des friesischen Offizials und Archidiakons in seinem Amtsbezirk während des Jahres 1559 beziehen, also gerade des Jahres, in dem auf Grund der Verhandlungen zwischen dem spanischen Könige Philipp II. und der römischen Kurie Papst Paul IV. die Neuordnung der Hierarchie in den Niederlanden in die Hand nahm und durch dem Erlaß der Bulle vom 12. Mai auch die geistliche Hoheit des münsterischen Bischofs über Friesland aufhob.

Friesische Offiziale des münsterischen Bischofs sind seit dem Ende des ersten Viertels des 13. Jahrhunderts nachweisbar. Als erster, dessen Namen wir kennen, begegnet der Propst Herderich von Schildwolde, der 1223—25 in den Streitigkeiten zwischen den Klöstern Wittewierum und Schildwolde auftritt; vergl. W. U. B. III Nr. 199; v. Richthofen, Untersuchungen über Friesische Rechtsgesch. II S. 1014 ff.[1]) Seitdem ist,

[1]) Die Liste der Offiziale bei v. Richthofen a. a. O. läßt sich aus dem W. U. B. Bd. III mehrfach ergänzen; ebda Bd. VIII Nr. 884 wird Gottfried von Holthausen, officialis Frisiae, seit 29. Juni 1314 Propst von St. Mauritz, genannt. — Für das 16. Jahrh. habe ich mir folg. Offiziale für Friesland notiert:

c. 1525 Johann ter Mollen, Doktor und Dechant.

1535 Juni 7 Viglius von Zuichem, Dr. jur., Propst zu Hummerze (Oldehove); 1534—35 auch Offizial zu Münster, vergl. St. A. Münster Msc. I 25. fol. 30v.

1535 Aug. 12 Albert Mumme, Lizentiat; 1536 wiederum in Friesland; 1537—48 März 21 curie Monasteriensis ac terrarum Frisiae officialis; 1551 u. 1555—1557 Bürgermeister der Stadt Münster.

c. 1550 Johann Rengers, Pastor in Damme (Appingadam).

1553—1557 Johann Visbeck, Dechant in Oldenzaal.

1558 Gottfried Ludolphi, Pfarrer in Middelstum, Kommissar zu Usquert. Nach seinem Tode am 1. Januar 1559 bittet M. Everhard Olbech, weil er bereits 20 Jahre Kommissar in Baflo gewesen sei, um das Offizialat. Anstatt dessen wird aber ernannt

1559 Juli 15 Johann Richwein, Lizentiat, der am 17. Febr. 1557 als Stellvertreter und am 14. September 1557 als Nachfolger des münst. Offizials Stephan Vell ernannt war. Letzterer hatte seinerseits den seit 1547 im Amte befindlichen Offizial Conrad von Wesele noch unter Franz von Waldeck abgelöst. Im Juli 1559 reist Richwein nach Friesland; vor seiner Rückreise bestellt er am

1559 August 11 den Egbert Merßma, Pastor zu Niekerk und Kommissar zu Oldenhove, zum friesischen Offizial, der von dem Fürstbischof in diesem Amte bestätigt, es bis zu seinem Tode Anfang 1560 bleibt. Darauf reist Richwein, von neuem auch zum friesischen Offizial ernannt, Mitte Juli desselben Jahres wieder nach Friesland; vor Antritt seiner Heimreise subdelegiert er

1560 Sept. 3 Cornelius Quindt, Pastor in Groot-Termunten, als Offizial und Archidiakon, der am 23. Sept. vom Bischofe bestätigt

wie es scheint, immer ein Offizial für das münsterische Friesland in Tätigkeit gewesen, wenn wir auch bis zum Ende des 15. Jahrhunderts verhältnismäßig wenige Träger des Amtes dem Namen nach kennen. — Ein Archidiakon für Friesland, dessen Vorhandensein v. Richthofen a. a. O. II S. 1018; vergl. S. 979, noch ganz bestritten hatte, läßt sich bestimmt[1]) für die Zeit von etwa 1317—1360 urkundlich feststellen; Herquet im Jahrbuch der Gesellsch. für bildende Kunst u. vaterl. Altertümer zu Emden VI S. 107 ff. Daß der Archidiakon aber schon damals gleichzeitig als Offizial tätig gewesen sein soll, wie Herquet vermutet, ist wenig wahrscheinlich. Denn daß es im 15. Jahrhundert noch einen — nicht vom Bischofe abhängigen — Archidiakon für Friesland gegeben hat, das beweist schlagend, abgesehen von anderen Gründen, der seit Bischof Heinrich von Mörs 1424 in dem Juramentum episcopi ständig wiederkehrende Artikel: nec se de archidiaconatu Frisie aliquatenus intromittat sine consensu ipsius archidiaconi; Niesert VII S. 171. Im 16. Jahrhundert freilich ist die Entwickelung, soweit ich sie zu übersehen glaube, sehr schnell dahin gegangen, daß der Archidiakon jede tatsächliche Bedeutung verlor: im Kampfe gegen das Archidiakonatswesen ging in Friesland der Bischof als Sieger hervor, er erwarb hier die vordem von den Archidiakonen ausgeübten Befugnisse und ließ sie durch seinen frie-

---

wird. Er stirbt aber schon am 8. Dezember 1560, während Richwein noch in Groningen um Mitte September vom Tode ereilt wird. Als des letzteren Nachfolger in Münster ernennt Fürstbischof Bernhard von Raesfeld am 9. Okt. 1560 Dietrich von Hamm, dagegen auf Vorschlag des Pastors, der Bürgermeister und Kirchenräte tom Dame (= Appingadam) vom 6. Januar 1561

1561 Januar 18 Adrian von Twickel zum Offizial in Friesland. Er ist am 13. Juli 1564 noch im Amte. Weil er der Religion halber verdächtig ist und, da er selbst in Dokkum, also Diözese Utrecht, wohnt, die Offizialatsgeschäfte durch Johannes Krytt, Kommissar zu Usquert, verrichten läßt, beantragt die spanische Regierung beim münst. Bischofe

1564 Juli Gerhard Werninck, Pastor zu Middelstum, zu ernennen. 1564 ff. ist er im Amte als letzter münsterischer Offizial und Archidiakon in Friesland; von der spanischen Regierung gestützt waltet er noch 1577 als Offizial.

[1]) Auch wohl schon für das beginnende 13. Jahrhundert; vergl. W. U. B. III Nr. 26 Anm. Sollte nicht auch der im 13. Jahrh. mehrfach begegnende praepositus Frisiae (vergl. z. B. W. U. B. III Register; dazu VIII Nr. 882 zum J. 1314 praepositura Frisiae) Archidiakon für Friesland gewesen sein? Jedenfalls ist er nicht identisch mit dem späteren praepositus = decanus, dem Inhaber einer sedes synodalis = Propstei. Für das 15. Jahrh. ist zu vergleichen H. Reimers, Friesische Papsturkunden aus dem Vatik. Archiv, Leeuwarden 1908.

fischen Offizial wahrnehmen. So erklärt es sich, wenn es in der Urkunde von 1559 Juli 15, durch die der Elekt Bernhard von Raesfeld nach dem Tode des bisherigen Offizials von Friesland Gottfried Ludolphi, Pfarrers in Middelstum, den Johannes Richwein, iurium licentiatus et curiae Monasteriensis offitialis generalis, zum officialis terrarum Phrisiae ernennt, heißt: . . . te in nostrum officialem et iudicem ordinarium necnon vice et auctoritate nostra in archidiaconum dictarum terrarum Phrisiae Monasteriensis diocesis creandum, deputandum et ordinandum duximus . . . dantes et concedentes tibi plenam et omnimodam potestatem, facultatem et auctoritatem, omnes et singulos cuiuscunque sexus, status et conditionis homines, nobis seu potius nostrae jurisdictioni predictae de iure vel consuetudine subiectos, toties quoties opus fuerit, citandi, monendi, rebelles et inobedientes excommunicandi et in poenas tam ecclesiasticas quam pecuniarias incidisse declarandi, absolvendi, sententiasque tam interloquutorias quam diffinitivas ferendi et promulgandi, decernendi aliasque iuxta iuris communis dispositionem ac praedictarum terrarum Phrisiae nostre diocesis laudabilem stylum et consuetudinem procedendi, et per hec iurisdictionem nostram ordinariam seu ecclesiasticam in illis, quae ad forum ecclesiasticum et offitialem nostrum dictarum terrarum Phrisiae pro tempore quomodolibet spectare et pertinere dinoscuntur, plenarie et libere exercendi; ulterius quascunque personas spirituales sive ecclesiasticas vel clericos ad ecclesias seu quecunque beneficia ecclesiastica tibi tamquam archidiacono vice et auctoritate nostra presentatas vel presentatos investiendi et instituendi eorumque debite fidelitatis et alia si quae sint juramenta recipiendi, excessusque synodales ac alios contra edicta seu mandata nostra et predecessorum nostrorum perpetratos corrigendi; et quatenus opus fuerit, unum vel plures commissarium vel commissarios istius mandate nostrae jurisdictionis subdelegandi ac iura istius recuperandi et conservandi; et generaliter omnia et singula iuxta edicta seu mandata nostra et antecessorum nostrorum visitandi, faciendi, decernendi, gerendi et exercendi, quae in premissis et circa ea necessaria fuerint et quae ad prefatum offitialatum seu verius iurisdictionem nostram predictam pertinere dinoscuntur quaeque verus et legitimus offitialis et commissarius generalis loci predicti facere et exercere poterit et ad illius officium pertineant quovis modo; decernentes quicquid per te in premissis et circa ea actum et gestum fuerit, summum robur et auctori-

tatem obtinere debere, presentibus tamen ad revocationem nostram et non ulterius duraturis . . .[1])

Einen zusammenfassenden Überblick über die geistlichen Hoheitsrechte des Bistums Münster in Friesland um die Mitte des 16. Jahrhunderts gewährt der nachstehende Bericht, den der frühere Offizial Albert Mumme, der selbst viele Jahre lang das Amt versehen hatte, um das Jahr 1553 an den Propst von St. Mauritz und Domkellner Bernhard von Raesfeld, den späteren Bischof, auf dessen Wunsch hin sandte.[2])

Der hochwerdiger fürst, myn genediger her van Munster, heft in Groninger lande vyff praveſtien und eyn perſonait (welche myt gerecheidt dem praveſtien gelich) tho conferiren, nemplich Fermeſſum, Lopperſum, Uſquardt, Lehens, Hümmers und Baffloe perſonait.

Toe Fermeſſum was by myner tydt praveſt Boele Ripperda, hadde de praveſtie van eynen biſchope van Munſter entfangen.

Toe Lopperſum was by myner tydt praveſt Ulfart Sibrandi, welche vor irſt durch dem hertzogen van Gelre intrudirt, dar nach dannoch (we ick berichtet) van eynen biſchop van Munſter de praveſtie entfangen.

---

[1]) Archiv des Generalvikariats (vgl. u. S. 288) fol. 1. Am Rande: Mutatis mutandis in personam Egberti Mersma pastoris in Nienkercke et commissarii in Oldenhove (der von Richwein zum friesischen Offizial 1559 Aug. 11 bestellt wird; siehe S. 282). Eodem modo in personam Cornelii Quindt pastoris in Maiori Manterna, sub dato 1560 Sept. 23 (siehe S. 282). — Auf fol. 2: Forma investiture. Archidiaconus terrarum Phrisiae Monasteriensis diocesis notum facimus . . ., quod nos N. . . . investimus et instituimus . . . In quorum fidem et testimonium sigillum archidiaconatus dictarum terrarum Phrisiae . . . presentibus est appensum. Datum anno Domini 1559 die. Forma juramenti talis est. Ego N. promitto et juro, quod . . . domino Bernhardo electo et confirmato ecclesiae Monasteriensis ac gratiae suae successoribus . . . ac reverendissimae gratiae suae officiali et commissariis . . . velim esse obediens et fidelis usw., also Eid der Investierten. fol. 2v: Juramentum officialis terrae Phrisiae. Ego N. promitto et juro, quod . . . domino Bernhardo electo et confirmato ecclesie Monasteriensis ac g. s. successoribus . . . velim esse obediens et fidelis . . . Item quod jura, bona, redditus, proventus officialatus et archidiaconatus reverendissimi domini Bernhardi electi . . . in terris Phrisiae fideliter conservare et deperdita pro posse repetere velim necnon cetera ac alia quecunque agere, facere ac prestare, que discretum et justum officialem ac archidiaconum reverendissimi domini mei memorati de jure ac aequitate facere convenit ac decet . . .

[2]) Original im St. A. Münster, M. L. A. 8I. Aus dem Inhalt des Schriftstückes ergibt sich mit Sicherheit dessen Abfassung zur Zeit der Regierung Wilhelms von Ketteler, also zwischen 21. Juli 1553 und 2. Dezember 1557.

Nach affterven meſter Ulfartz impetrirde de praveſtie doctor Mepſche, eyn oldt curtiſaen, int hoff van Burgundien tegen ſyne plichte und eheden, darmyt he als eyn paſtor tho Bedum mynen g. f. und hern von Munſter verwant, und erlangte possessionem. Aver myn g. her conferirde de praveſtie doctori Vogelsanck,[1]) suo medico; dewyle Vogelſanck dar nichtz van genieten kunde, wort he van Reneken Burmanie contentirt, welche Burmanie collationem erlangte und lavede de praveſtie tho verdedingen. Aver (we ick berichtet) heft he ſich myt Mepſchen verdragen und is Mepſche by der praveſtien gebleven. Duſſe praveſtie heft noe oick eyne doctor Mepſche int hoff Burgundi erlangt, utrum per mortem an per resignationem patrui sui, nescio.

De praveſtie Uſquardt is der abbatien Rotthum perpetuo incorporirt,[2]) is oick noch collatio by unſern g. hern.

De praveſtie Lehens hadde by myner tydt Hidde Onſtae, gaff dar eyn penſie uth Gerlich de Bever, alletz durch eynen biſchop van Munſter conferirt; duſſe mach ſyn, dar men ſecht Visbeke ſolte int hoff Burgundi de collation alienirt hebben; ick en weet aver nicht, wer itzunder der praveſt is.

De praveſtie Hümmers hadde by myner tydt Viglius Swickhemus doctor, itziger preſident, alletz van mynen g. f. und hern, der halven d. Viglio wall kündich mynen g. f. und hern de collationes tokommen.

Dat perſonait Baffloe hadde Tziardt Mepſche, des olden doctor Mepſen broider; we dat noe heft, is my unbewuſt.

In Oiſtfrieslandt ſyn ick berichtet, hebbe myn g. f. und her gelickesfals ſeß praveſtien, welche gelegenheidt my unkundich. Idoch kenne ick der noch dre, de van mynen g. f. und hern hochſeliger gedechtniſſe conferirt ſyndt worden, nemplich Weinre, Emden, Grieſthuiſen.[3]) Weinre was Medoick myns g. h. der tydt hoffdener praveſt; Hans Bardt hadde oick eyne, ick weet nicht welche: doctor Wieck heft de praveſtie tho Emden, kriget aver nichtz darvan, ſteet in terminis concordie myt Tyden van Knipenſe und licentiaten ther Weſthen.

In XXV jaren hebben de graven in Oiſtfrieslandt gynen official willen geſtaden, oick den praveſten, ſoe de collation van mynen g. h.

---

[1]) Von Biſchof Franz von Waldeck zum Leibarzt ernannt am 23. April 1536; er blieb in dieſer Stellung bis zum 14. Febr. 1544, wo zu ſeinem Nachfolger Dr. Joh. Weſſeling ernannt wurde; St. A. Münſter, Msc. I, 25 fol. 47 u. 308 v. (Vergl. auch fol. 228 u. 265.)

[2]) Seit 1458 Nov. 28 durch Biſchof Johann.

[3]) Sonſt Groothuſen oder Huſum genannt; Richthofen II S. 1196, 1146; die Propſtei Weinre (= Weener an der Ems) hieß gewöhnlich Hatzum oder Neſſe.

van Munſter erlangt, in der poſſeſſion ſtedtz verhinderunge gedaen; we oick noch alſoe dat ſe mydler tydt ſtedtz eyn vererung genommen und verlaten, we doctor Wieck oick doin wyrt. Idoch heft myn g. f. und her in Diſtfrieslandt eyne groite gerechticheidt, genompt hure regales,[1]) dat is uth velle huiſern, hoeven jairlichs eyn ſcaeplaem, goeß, hoin, eyn ſtüver, half ſtüver, eyſert penninge etc. Dyt hebben de frieſen XXX jair her allen officialen verwildet, dat men dar nicht van bekommen. Aver ick verpachtede de huras regales eynen commissario doctori Joanni Horneman jairlicks vor XVIII Emder gulden, welche ick etzliche jairen gebort, dergelichen der official Rengers. Verſehe my, Visbeke ſolle ſe oick noch boeren.

Item eynem official gebuirt jairlick up ſundach Misericordia Domini dem creſem in Frieslandt tho bringen; geſchuit no durch eynen dener.

Toe dem gebuirt eynen official up avendt Jacobi bynnen Groninge tho syn, den dach Jacobi jegen dem avendt tho Baffloe dem sinodum tho ſitten und dan vorder an alle praveſtien tho reiſen, we uth myner reckenſchop klaerlich tho vernemen.

Van dem inveſtituren und approbation testamentorum plach eyn groitz tho kommen, we oick thom vele uth dem verdrage biſchoff Coirdtz tho vermerken. Aver in dem Coverdiſchen verdrage[2]) (der alletz hyr by averſchriften verwart) is des volle affgeſnedden.

Erwerdiger erenfeſte gunſtiger her, dyt iſt dat genne my bewuſt, welches ick J. Erw. geſinnent nach in behoif hochgemeltz myns g. furſten un hern nicht heb verhalten ſollen. Doe J. Er. dem almechtigen bevelen.

Albert Mumme Licentiat.

Gebedender her, M. Gerhart Lennep is oick tho etzlichen malen in Frieslandt geweſen na myner tydt; dar by hette J. Er. ſich oick tho erkunden.

Ick beger, dat duſſe byverwarte anzeigungen myt dem literen getekent my moigen wedderum tho geſtalt werden, als ſe in der cantzlien afgecopiert syn.

*. * *

---

1) Vergl. das Registrum de huris [Ledebur druckt fälſchlich nostris] regalibus per Oistfrisiam von 1497 bei Ledebur, Die fünf münſt. Gaue uſw. S. 117 ff.

2) Vom 30. Mai 1530; St. A. Münſter, Fürſt. Münſter Nr. 2948.

Die folgenden Stücke betreffen die bereits oben S. 282 Anm. 1 erwähnte Reise des Generaloffizials Johann Richwein nach Friesland im Juli und August 1559. Sie sind einem Faszikel[1]) des münsterischen Generalvikariatsarchivs entnommen, der, 48 Bll. stark, die Aufschrift trägt: „Jurisdiction in Groninger Land 1559". Der an erster Stelle abgedruckte „Nye cathalogus off Register der Parkercken in Groeningerlandt" (a. a. O. fol. 20—24) ist kurz vor Antritt der Reise von dem Offizial und dem ihn begleitenden Notar Gerhard Lennep zusammengestellt. Gegenüber dem älteren „Registrum curarum terrae Frisiae Monasteriensis diocesis", das Ledebur a. a. O. S. 101 ff. zuerst veröffentlicht hat[2]), enthält es nur die Pfarrkirchen van Westfriesland, d. h. des Groninger Landes, nach dem Bestande von 1559 und weist auch sonst eine Reihe Verschiedenheiten auf: anstelle der 162 Namen, die jenes für die 6 münsterischen Probsteien Westfrieslands aufzählt, enthält dieses nur 157; die Zuweisung mehrerer Kirchen zu den einzelnen „Sedes" weicht ab usw. — Zur Erläuterung der Rechnung des Offizials über seine Reise in seinen Amtsbezirke (a. a. O. fol. 30—36) sei vor allem verwiesen auf Ledebur a. a. O. S. 113 ff.; besonders auf S. 127 ff., wo eine gleichartige Rechnung des friesischen Offizials Johann Visbeck aus dem J. 1555 abgedruckt ist, die aber, wie es scheint, nicht vollständig mitgeteilt ist, da sich eine Ergänzung dazu noch in dieser Zeitschrift Bd. 40 S. 187 findet.

---

[1]) Aus dem sonstigen Inhalt seien besonders noch erwähnt die notariell beglaubigten „Copien eder aveschriffte aller commission und aveschreide, so im jaer 1559 upp Jacobi durch den herrn offitiaellen sampt den notario in Frieslandt Munsterischen kreisdombs gegeven sint", fol. 8—19, aus denen sich ein Überblick über die Art und den Umfang der Offizialatsgeschäfte gewinnen läßt; sie betreffen z. B. Benefizialsachen, einen Prozeß de irregularitate, Ehesachen, Indultum super violatione cimiterii usw.

[2]) Nach derselben, mangelhaften Kindlinger'schen Abschrift, die Ledebur benutzte, hat Friedländer, Ostfriesisches Urkundenbuch II S. 62 den Teil des Registers, der sich auf Ostfriesland bezieht, nochmals abgedruckt, ohne die Vorlage Kindlingers im St. A. Münster M. L. A. 8 zu kennen. Friedländer setzt dieses ältere Register in das Jahr 1475; anderer Ansicht ist E. Freisenhausen, Die Grafschaft Ostfriesland und ihr Verhältnis zum Stifte Münster in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Münst. Dissertation. Hildesheim 1912, S. 96 ff. — Wegen der heutigen Namen der angeführten Ortschaften ist neben Ledebur auch v. Richthofen a. a. O. II S. 747 ff. zu vergleichen.

Registrum curarum terre Frisie Monasteriensis diocesis.

Bafflo. Sedes prima. In domo dotis.

Bafflo	VIII	Ferwert	VII
Tinaldigum	VI	Lutkesaxum	IIII
Menckingawer	V	Andel	VIII
Obergum	IIII	Adorp	VIII
Marsliar	VII	Werschum alias Wetsinge	VII
Mensingawer	V	Bilingawer	V
Marhusum	V	Wynsum	VII
Enrum	XVI	Hagekercke	IIII
Petersburen	IX	Legekercke	IIII
Nyeland	VIII	Dorquert	V
Xaxummahusum	VIII	Werum	VI
Uldernawerum	V	Ostum	V
Dykeshorne	V	Gernewert	XII
Nortwolda	X	Esingh	XII
Sudawalda	VIII	Feransum	V
Beyum	XVIII	Ecclesia beate Marie	VIII
Hersens	VIII	Sauwert	VII
Ramen	VII		

In Hummerze alias Oldehave. Sedes secunda. In domo dotis.

Pratis Ostwaldt alias Meden	V	De sancto Gangolfo Visvleit	IIII
Antiqua Ostwald	IIII	Uracosum alias Upende	VII
Letterdeberda	III	Uteracosum alias Dosum	X
Midwalda	VIII	Maiorgast	XI
Antiqua Bertht	VIII	Minorgast	IX
Nova Bertht	VI	Sibaldeburen	XV
Nues	VI	Antiqua ecclesia	X
Marum	VIII	Nova ecclesia	IIII
Nortwyck	VI	Phane	III
Vredenwald	(fehlt)	Suthurum	XVIII
Amptorp	III	Northuirum	XII
Luckerswalda	V	Hammis	III
Suderhusum	XII	Antiqua curt alias Hummerze	XV
De sancto Augustino	XIIII	Niehoeve alias Suxtwort	
Asterham alias Drogeham	VIII	Saxum	
Westerham vel Kothen	VIII	Westerdyck alias Grypeskerff	
Uptwysel	XI	Vissliethe	
Buthenpost	XIII		
Lutken post	VII		

In Lyddense. Sedes tercia. In domo dotis.

Wee	V	Olrum	X
Liddenze	XV	Horhusum	VIII
Werfhusum	VIII	In antiquo Claustro	VIII
Nova ecclesia	VI	Veerhusum	VIII
Flegum alias Fledorp	III	Suirdyck	
Weerhusum	VIII		

In Usquart. Sedes quarta. In domo dotis

Werphum	X	Usquart	XVI
Brederde	V	Middelstum	XIIII
Uthusum	XVI	Dornewerdt	
Pratissuthusum uthusermed	XI	Cantense	VIII
Nova terra beati Nicolai	VI	Engerwert alias Westerwytwert	VI
Aldensil	VI	Stitzswert	III
Santwere	X	Rottum Erlswert	XI
Epinghusum	V	Wytwert commendator	XI
Stertinghusum	III	Bedum	XVIII
Husdingum	VI		

In Loppersum. Sedes quinta. In sacristia ecclesie Loppersum.

Loppersum	Spyck	Wirdum	Slochteren
Stedum	Berum	Garlzweer	Colham
Westerembden	Tramisweer	Witterwerum	Schermer
Garßhusen	Wytwert	Woltersum	Harckstede
Sandis	Leermens	Ten Buer	Heidenscup
Godlinza	Enum	Garmerwolde	
Loßdorp	Ryp	Schilwolda	

In Fermissum. Sedes sexta. In sacristia ecclesie Fermessum.

Fermissum	XVIII	Ostwalder	XVI
Weywert	X	Vinserwalda	XVI
Henskense Hevessches	X	Wageborch	
Oterdum	XV	Midwalde	XVI
Borcksweere	X	Schemeda	XI
Conventus in Meterna alias Grysemonnicke		Exta habet prebendam fundatam	VIII
Woldendorpe	VIII	Exterigamedum	VI
Minor Menterna	X	Suderbrock	VIII
Maior Menterna	XVI	Narderbrock	X

Smedeberch Zydtburen	VIII	Crewert	IIII
Jockwerdt	IIII	Merssum	IIII
Meethusum	V	Parrochialis conventus in Solwert	IIII
Upwirdum	IX	Watum capella in Oldenkloster	IIII
Hellum	XIII	Holwerde	VIII
Dam ecclesia	XXVI		
Uthwert	V		

19 parochie submerse.

Im jair unsers Heren XV^{c} negen und vyfftich des gudenstages den verteinden julii [1]), als die werdige und hoichgelerthe her Johann Richwyn licentiatt und officiäll des haeves tho Munster, sampt oick in Friesslandt, myth my Gerhardo Lennepp notario darsolfftz uth Munster myth vyff perden und waegen sampt den voderknecht nha Freislandt gereisth, hebb ick Gerhardt Lennepp uth der siegelkameren van wegen myns gnedigen fursten und heren van Munster und uth ehrer F. G. bevelhe entfangen tho teergelde XX Daller. Van welckeren ick uthgegeven als hyrnha folgt:

Item dem voderknecht voir teer und vett tho koepen, darmede he den waegen geschmeret IV β

Item vyff waegenperde des dinxdages [18. Juli] jegen den avendt tho Munster gekhommen und dairsolfftz benachtet, voir voder und mahell, knecht und perde vertert (fehlt!).

Item in der uthreise [19. Juli] tho Munster vertert XV β

Item im kerspell tho Greven an den Herbords boeme umb der geschwinde hitze willen die vyff perde gefoedert und affgestanden VI β

Item des gudenstagen avendt [19./20. Juli] tho Ventlage benachtet, foder und mahell gehat, darvor geschenckt I Daller

Item dwyle dem voderknecht und uns andern die wech nicht recht kundich, einen wegewyser byssse tho Northorn gegeven II$^{1}/_{2}$ β

Item des donredags [20. Juli] korth nha mitdage tho Frenzwege affgestanden, foder und mahell darsolfftz gehat, geschenckt $^{1}/_{2}$ Daller

Item des 'nachtes [20./21. Juli] tho Emlickem geherberget, avendes und morgens in alles vertert I$^{1}/_{2}$ Daller I β

Item des fridages [21. Juli] tho Covorde affgestanden, in alles darsolfftz vertert I$^{1}/_{2}$ Daller

Item tho Rolde benachtet [21./22. Juli], avendes und morgens in alles vertert I$^{1}/_{2}$ Daller 1 orth

---

[1]) Fehler in der Datierung; es muß heißen der 19. Juli, der ein Mittwoch war.

Item dem voderknechte gekofft tho Groeningen ein pair schoe, die ehme seer noedich VII½ ß

Item van Groeningen eynen baden gesandt nha Nyekercken tho dem commissario III½ ß

Item tho Groeningen des saterdages [22. Juli] angekommen und des sundages [23. Juli] byß tho middage verharret, darsolffß vertert III½ Daller

Item des sondages segen den avendt van Groeningen tho Adwerdt, darsolffß die nacht und des maindages [23.—24. Juli] verpleget, darvor geschenkt I Daller

Item sanct Jacobs avendt [24./25. Juli] wedderumb tho Groeningen benachtet, avends und morgens vertert III Daller

Item sanct Jacobs dach [25. Juli] tho Baffloe verpleget upp Meyeman by den personaith, Mepschen dar geschenckt ½ Daller I½ ß

Item den klercken tho Baffloe gegeven IV ß

Item aver dath Diepp tho schepen myt waegen und perden, tho Waesenhusen I orth Daller

Item tho Oldenhoeve in des pastoirs huiß durch heren Egbertum Merßma commissarium verpleget, darsolffß geschenckt ½ Daller

Item den klercken gegeven tho Oldenhoeve III ß

Item wedderumb aver dath Diepp tho schepen VI ß

Item tho Leens durch den erntfesten Eileke Onstae verpleget, darsolffß geschenckt ½ Daller

Item den klercken tho Leens geschenckt IV ß

Item by den w. heren Johan van Broickhusen commenduir tho Wytwerdt eynen dach und nacht verpleget, darsolffß geschenckt ½ Daller VI ß

Item tho Rottem twe daege und twe nachte myth foeder und mahell verpleget, darsolffß geschenckt XVIII ß

Item den klercken tho Usquart geschenckt III½ ß

Item tho Loppersem in des pastors huse upp des praestes doctor Johann Mepschen unkosten verpleget, geschenckt ½ Daller

Item den klercken tho Loppersem gegeven III ß

Item die wedfrouw seligen Rodolffs van Munster in den Hamme uns eynen dach und nacht verpleget, geschenckt ½ Daller

Item tho Fermessem voir vett und teer den wagen tho smeren IV ß

Item tho Fermessum upp des praestes Mauritz van Ripperdae unkosten verpleget, darsolffß geschenckt ½ Daller

Item thom Damme voir papyr II ß

Item thon Damme sunth Peters avendt und sunth Peters dach [31. Juli — 1. Aug.] verbleven umb etzliche parthien in ehren appellation

saeken tho verhoeren und ehren affscheidt tho geven, twe nachte verharret, verteret III½ Daller

Item tho drinckgelde III ß

Item gudenstags und donnerdags na sunth Peter [2.—3. Aug.] tho Teyfinge ihm cloister geweſt umb etzliche parthien in ehren appellation saeken anthohoeren, in guder verplegongh entfangen, geschenckt ½ Daller

Item dem portener gegeven 1 schaepp XXI ß

Item des friedags, saterdags und sondags [4.—6. Aug.] tho Adwerdt geweſt, geligkesfals etzliche appellation saeken tho verhoeren, in guider verplegongh entfangen, geschenckt I Daller

Item aver dath Deipp tho faeren 1 snaphaenne.

Item als wy krencklich geworden, voir kruidt und sucker gegeven XIII ß

Item des maindages [7. Aug.] tho Bedum etzliche parthien beſcheiden in causis appellationum, hefft unß die paſtoir darſolfftz, her Johann Clandt, in guder verplegungh entfangen, geschenckt ½ Daller

Item den klercken tho Bedum gegeven III½ ß

Item deß dinxdages voir Laurentii [8. Aug.] im cloister tho Selwardt in guder verplegongh entfangen, geschenckt ½ Daller

Item dem portener gegeven eyn schaepp XXI ß

Item die perde eyns deils nyelich beſlagen und eyns deils die iſern betteren lathen voir XIV ß

Item dem portener tho Adwerdt, dwyle wy dar vaeken gekommen, twe schaepe III½ ß

Item tho Groeningen den stads spellueden gegeven in alles I Daller III ß

Item dem deyner, so my die twe henxten tho Groeningen preſentert und boredden geschenckt I Daller

Item voir twe halteren, boeme und lynen XVIII ß

Item den twen henxten die iſeren tho verſetten ½ Daller

Item tho Groeningen upp sunth Laurentz avendt und Laurentz dach sampt des friedages darnha [9.—11. Aug.], als wy velle geſcheffte nth tho richten, vertert V Daller

Item tho Groeningen van den beyden henxten tho tolle gegeven acht brabantz stuver VI ß IV ß

Item des Redegers knecht, dem die perde bevolhen na Munſter aver tho leyden, myt synen klopper und den twen henxten tho Groeningen vertert XXXVI brabantz stuver I Daller IV ß

Item wy hebben tho Rolde benachtet [12./13. Aug.], avends und morgens vertert II½ Daller I orth

Item des Redegers knecht to syner und der beyden henxten sampt synes kloppers teringe und tollen, dwyle hie myt uns nicht aver wech konde kommen, dan folgen moste, gedaen III Daller

Item tho Covorde des sundages [13./14. Aug.] benachtet, avends und morgens vertert III Daller I orth

Item des maindages [14. Aug.] im cloister tho Frenßwege in guder verplegongh entfangen, geschenckt 1/2 Daller

Item unsere hemmede tho wasschen, item upp den wege so uns den wech myt wylen gewyset und sunst armen lueden gegeven in alles XVIII β

Item tho Langenhorst des dinxdages [15. Aug.][1] in guder verplegongh entfangen, geschenckt I orth Daller

Summa summarum omnium expositorum XXXXIX Daler I β IIII ₰

Sequuntur investiture et recepta pro iure investiturarum a dominis pastoribus et vicariis terrarum Phrisie Monasteriensis diocesis per me Johannem Richwyn iurium licentiatum et curie Monasteriensis necnon dictarum terrarum Phrisie officialem et archidiaconum a reverendissimo principe ac domino, domino Bernhardo electo et confirmato ecclesie Monasteriensis deputatum anno Domini 1559 in festo Jacobi etc.

Investivi dominum Gerhardum Werninck ad parochialem ecclesiam in Middelstum, dedit VI daleros

— — Johannem Krydt ad par. eccl. in Engerweer alias Westerwytwerdt II daleros I orth

— Hinricum Hovynck adolescentem ad prebendam beate Marie in ecclesia Middelstum I dalerum

— Georgium Rodensem adolescentem ad prebendam sancti Christoffori in ecclesia Loppersem I dalerum

— dominum Jacobum Dwyngell ad par. eccl. Nortwoldt III daleros

— — Davidim a Till ad par. eccl. in Garwardt V daleros

— — Lambertum Grobbinck ad par. eccl. in Szauwerdt III daleros

— — Jacobum Kolters de Westerwalt ad par. eccl. in Nyelandt III daleros

---

[1]) Wohl noch am selben Tage treffen die Reisenden wiederum am fürstlichen Hoflager in Horstmar ein. Denn schon am 16. Aug. 1559 verleiht auf ihren Bericht hin der Fürstbischof dem zum friesischen Offizial und Archidiakon bestellten Egbert Mertzma die Kollation zweier erledigter Benefizien als einzige Entschädigung für seine Amtstätigkeit; ebda fol. 6.

Investivi dominum Petrum ab Ayn ad par. eccl. in Wetzingen IIII daleros

— — Franciscum de Schedam ad prebendam dive Catharine in ecclesia Baffio II daleros

— — Hinricum Ludolphi ad par. eccl. in Suerdyck III daleros

— — Christofferum Untera ad prebendam in ecclesia Usquardt I dalerum

— — Mathiam Schaye ad prebendam in ecclesia Sandtweerdt I dalerum

— — Ewaldum Ahusensem ad vicariam sancti Nicolai in ecclesia Middelstum I dalerum

— — Johannem Klandt ad par. eccl. in Bedum VI daleros
Et causa, ob quam non plus pecunie dedit, est hec, quia ipse dominus Johannes Klandt quondam domino Godtfrido Ludolphi officiali pro investitura sua octo daleros anno preterito numeraverat, sed literatoriam et sigillatam investituram nunquam acceperat.

— — Bernhardum Dottinckhemenß ad prebendam sancti Donati in Leermens I dalerum

Institui dominum Johannem Haesellonnensem ad vicariam in ecclesia Gershuesen, quia pauper ½ dalerum

— — Bernhardum Dorppen ad par. eccl. in Nortbroke II daleros

Institui dominum Hieronimum Hespen in et ad par. eccl. Suitbroeke III daleros

Item pro renovatione literarum institutionis et novo sigillo domini Lamberti Stuerman, pastoris in Spyck, qui dederat quondam domino Godtfrido Ludolphi officiali quatuor daleros, nunc dedit II daleros

— — Johannem Eylerds alias Swarte ad par. eccl. in Schemeda III daleros

— — Jacobum a Lichtenberch ad par. eccl. in Waegenborch III daleros

— — Johannem Werneri ad vicariam in ecclesia Sydtbueren I dalerum

— — Mathiam Noviomagiensem ad vicariam in ecclesia Midtwalde I dalerum

— — Jonam Hinrici ad par. eccl. in Solwardt, quia pauper I dalerum

— — Theodoricum Cosfeldie ad vicariam in ecclesia Oterßdum I dalerum

Investivi dominum Hermannum Enen ad vicariam sancti Johannis Baptiste in Spyck I½ dalens

— — Cornelium Everhardi ad par. eccl. in Saxum, dedit III½ daleros

— — Hinricum Renckem ad vicariam sancte Anne in ecclesia Oldenhoeve I½ daleros

— — Jacobum Nicolai a Stellingerwerdt ad exiguam par. eccl. in Midtwalda, dedit ad intercessionem dominorum in Adwerdt, quia pauper I½ daleros

— — Isbrandum Balcke ad vicariam in Baffloe, dedit I dalerum

— — Johannem Rengers validi Francisci Rengers filium ad vicariam Beate Marie in parrochiali ecclesia Helleme I½ daleros

— — Johannem Holthusen presbiterum ad ecclesiam in Ranum II daleros

— — Johannem Humberth ad eccl. Adorppe, dedit II daleros

Institui Johannem Gerhardi ad prebendam beate Marie virginis in Baffloe I½ daleros

Investivi Ludowicum Grathema ad prebendam dive Marie virginis in Huesingen, presentatum per ingenuam Annam Tamingen, viduam Nicolai Kaeters I dalerum

Summa summarum omnium receptorum LXXVIII½ daleri
Summa expositorum XXXXIX daleri I ß IIII ₰

Sic summa receptorum excedit summam expositorum unacum prioribus viginti daleris Monasterii receptis in XXXXVIIII½ daleris minus uno solido et IIII ₰.

II.

Die Wappenkalender des Münsterschen Domkapitels.

Von Prof. Dr. Max Geisberg.

Bei meinen Arbeiten über den Dom zu Münster und seine Bildwerke begegneten mir mehrfach Steinskulpturen, Darstellungen von Heiligen, denen auf einem Täfelchen der Name und das Wappen eines Münsterschen Domherrn beigegeben war, aber die Angabe der Jahreszahl fehlte. Vergebens sah ich mich in Literatur und Quellenmaterial nach einem vollständigen Verzeichnis der Kapitelsmitglieder der neueren Zeit um, ein Mangel, der mich bei der Bedeutung dieses ersten Standes des Münsterschen Bistums auf die Geschichte des Landes, bei dem Interesse, das eine solche Zusammenstellung für die Familiengeschichte des westfälischen, ja des deutschen Adels überhaupt beanspruchen darf, überraschte. Die Vielseitigkeit der Quellen machte die Zusammenstellung, die nunmehr im Wesentlichen abgeschlossen vor mir liegt und die ich demnächst zu veröffentlichen gedenke, interessant und lehrreich. Von diesen Quellen sei hier eine, die Wappenkalender, herausgegriffen.

Bekanntlich bestand das Münstersche Domkapitel[1]) aus 40 Präbenden, zu denen im Jahre 1662 eine 41., eine Galensche Familienpräbende hinzukam. Die Neubesetzung dieser Präbenden richtete sich nach den Konkordaten. Fiel Tod oder Resignation eines Domherren in einen der ungeraden Monate, so stand die Neubesetzung dem Papste oder, sofern ein Indult vorlag, dem Bischofe zu. So ist z. B. die Pfründe des am 1. Mai 1557 verstorbenen Bernhard von Münster von Rom dem Münsterschen Erbmanne Johann Schenking erteilt, eine Besetzung, die bekanntlich den erst 1708 entschiedenen Erbmännerprozeß zur Folge hatte. In den geraden Monaten erfolgte dagegen die Neubesetzung durch das Domkapitel selbst, aber nicht, wie man vielleicht vermuten könnte, durch den jeweiligen Kapitelsältesten der Reihe nach, so daß theoretisch jedem Kapitular einmal Gelegenheit geboten wäre, die Kollation auszuüben, sondern nach einem sehr kurzfristigen Wechsel der Turnare, von denen sich je 4 in einen Monat teilten; die drei ersten genossen davon je 7 Tage, der letzte je nach der Länge des Monates 7, 9 oder 10 Tage dies Vorrecht. Im Falle der Resignation war die Kollation wohl stets das Ergebnis einer vorherigen

[1]) C. v. Olfers, Beiträge zur Geschichte der Verfassung und Zerstückelung des Oberstifts Münster, Münster 1848, S. 43 ff. H. Nottarp, Die Vermögensverwaltung des Münsterschen Domkapitels im Mittelalter, Zeitschrift Bd. 67 S. 1 ff. J. Müller, Das Domkapitel zur Zeit der Säkularisation, Zeitschrift Bd. 71 S. 1.

Verständigung zwischen dem Resignierenden und dem Turnar, bei Todesfällen dagegen für den Turnar gewissermaßen ein glücklicher Zufall, der ihm ermöglichte, die heiß begehrte Präbende einem Verwandten oder Freunde zuzuwenden, und man kann sich denken, mit welcher Spannung der Turnar in seinen sieben Tagen schwere Erkrankungen seiner Kapitelsmitbrüder verfolgt haben wird. So kam es, daß der Turnus nicht nur die älteren, sondern auch die jüngsten Kapitulare, sofern sie emanzipiert waren, traf. Gewisse Parteibildungen in der Geschichte des Domkapitels wären anders wohl nicht zu erklären. Dem Dechanten stand ein doppelter Turnus zu. Da im Jahre 24 Turnare einander ablösten, hätte jeden theoretisch nach einem Jahr, acht Monaten und sieben Tagen die Reihe wieder treffen müssen, aber die Bestimmung, daß die nicht emanzipierten Domherren, deren es fast stets einige gab, am Turnus nicht teilnahmen, verringerte diesen Zeitabstand auf etwa 1½ Jahre. Die Erneuerung des Kapitels ging langsam vor sich, von den 40 Pfründen wurden durchschnittlich in 4 Jahren 7 neu besetzt. Daher sind viele Domherren nie in die Lage gekommen, den Turnus ausüben zu können. Zur Aufnahme in das Kapitel war ein Alter von 14 Jahren (sofern keine besondere Dispens vorlag), katholische Konfession, adliche durch Aufschwörung[1]) von 16 Ahnen nachzuweisende Abstammung, die erste Tonsur und die Erlegung von 458 Talern 5 Schillingen 4 Pfennigen Bedingung. Erfüllte sie der mit der Präbende Providierte, so erhielt er feierlich Possession. Für die zweite Stufe der Mitgliedschaft, die Emanzipation, war ein Alter von 20 Jahren, zwei Jahre akademischen Studiums in Frankreich und Italien (seit 1782 auch in Münster), das Bestehen einer vor dem Domscholaster abzuhaltenden Prüfung der Kenntnisse und des Singens, die m. W. stets bestanden wurde, und schließlich die Erlegung von 219 Talern 10 Schillingen und 4 Pfennigen; auch mußte die Subdiakonatsweihe im ersten Jahre nach der Emanzipation erworben werden. Der Domherr erhielt nun Stimmrecht im Kapitel, Anspruch auf den Genuß der Präbende[2]) und hatte 6 Wochen auf der Domfreiheit Residenz zu halten. —

Die wesentlichste Vorarbeit für unsere Aufgabe war der von A. Tibus im 50. Bande der Zeitschrift abgedruckte Catalogus Reverendissimorum Dominorum Cathedralis Ecclesiae Monasteriensis, der 197 Domherren aufführt und bei jedem den Namen des Vorgängers in der Präbende, das Datum der Possessionserteilung und die Oblegien, Obedientien bzw. Archidiakonate, die er im Laufe der Jahre inne hatte, in vielen Fällen

[1]) Vorher mußte der Stammbaum 21 Tage im Kapitelssaale ausgestellt gewesen sein. Die Zahlen gelten für das 18. Jahrhundert.

[2]) Der Nachjahre wegen durfte die Emancipation erst nach 3 Jahren und 6 Wochen erfolgen.

auch das Datum der Resignation oder des Todes angibt. Da für den ersten Domherren der Liste als Possessionsjahr 1601 vermerkt ist, könnte man vermuten, es liege hier ein vollständiges Verzeichnis der Domherren von 1601—1749 vor, aber schon Tibus erkannte richtig, daß die ersten 40 Namen nur jene Kapitulare bezeichnen, die in den sechziger Jahren zum Kapitel gehörten, nicht aber eine vollständige Liste[1]) der zwischen 1601 und 1664 eingetretenen darstellen. Tibus fixiert den Beginn dieser Listenführung auf den November 1664, was allerdings nur ungefähr stimmt, denn sonst dürfte Johann Plechelm Rhede, der 12. Februar 1662, und Johann Wilhelm Sintzing, der 1. Mai 1664 starb, nicht mehr aufgeführt sein. Es liegt hier eine gewisse Inkonsequenz in der Aufstellung der Liste vor. Überhaupt enthält das Manuskript, das mit dem Nachlaß von Tibus in die Sammlung des Altertumsvereines und das Landesmuseum gekommen ist, außerordentlich viele Irrtümer und Schreibfehler. Jener an erster Stelle aufgeführte Domherr ist nicht schon 1601, sondern tatsächlich erst 1607 eingetreten, die beiden gleichnamigen Johann Sigismund von Nesselrode haben dasselbe Todesdatum, das in Wirklichkeit nur dem zweiten von ihnen zukommt, und Ferdinand Wilhelm von Bocholtz, der am 3. August 1742 seine Präbende erhielt, fehlt überhaupt, von zahllosen anderen Versehen ganz zu schweigen. Tibus hat nämlich leider nur eine unzuverlässige späte Abschrift der Liste und nicht das bis heute nirgendwo erwähnte Original abgedruckt, das sich wie das gesamte alte Domarchiv im Staatsarchiv befindet. Herr Geheimrat Philippi konnte mir hier drei alte Originalrotuli vorlegen, von denen einer die Fortsetzung des zweiten bildet, sodaß ihr Gesamtumfang dem Register von Tibus entspricht, und der dritte, stärkste, nicht nur eine Abschrift, sondern, was bisher noch nicht festgestellt war, eine Fortsetzung der Liste bis auf Levin Johann Wilhelm Franz von Wenge, der am 28. November 1788 eintrat, bietet. Das bedeutet allerdings für unsere Kenntnis des Domkapitels einen großen Schritt vorwärts, aber die Jahre 1550 bis 1664 und 1788 bis 1823 bleiben noch im Dunkeln, also rund 150 Jahre gegenüber den in den Kapitularlisten enthaltenen 124, immerhin noch die größere Hälfte.

Für das Ende des 18. Jahrhunderts lag es nahe, Hilfe bei den Münsterschen Hofkalendern zu suchen, die 1776—1782 als Adreßkalender des Hochstiftes Münster, 1783—1802 als Hochstifts Münsterscher Hof- und Adreßkalender bei den Hoffurieren Fr. Wilhelm Coppenrath bzw. Johann Georg Hemmerling herausgegeben und bei Aschendorff[2]) gedruckt wurden.

[1]) Eine solche müßte 109 Namen enthalten.

[2]) P. S. Widmann, Die Aschendorffsche Presse 1762—1912, Münster 1912, Verlagsverzeichnis S. 56.

Die kleinen, für die Personalgeschichte ihrer Zeit unerschöpflichen Bändchen sind heute recht selten geworden, aber das Landesmuseum wie die Universitätsbibliothek besitzen eine ziemlich vollständige Reihe derselben. Für die Jahre vor 1776 würden zwar die Kurkölnischen Hofkalender ergänzend einspringen, da sie ebenfalls Verzeichnisse der Münsterschen Landesbehörden und Hofbeamten bringen, aber sie sind noch seltener als die Münsterschen; selbst in der Kölnischen Stadtbibliothek sind aus älterer Zeit nur die Jahrgänge 1723, 1746, 1759, 1761—1763, 1766 usw. vorhanden. Wo ich sie habe nachprüfen können, ergaben sich zahlreiche Irrtümer und Unstimmigkeiten; augenscheinlich war man in Köln über die Münsterschen Personalien nicht so genau auf dem Laufenden und widmete ihnen nicht soviel Sorgfalt. Zudem leiden alle Kapitelsverzeichnisse der Kalender an dem Mangel, daß sie nicht angeben, von wem der Neuaufgenommene die Präbende erhält, sodaß eine genaue Rekonstruktion des Kapitelbestandes unmöglich bleibt. Auch die Akten der Adelsaufschwörungen im hiesigen Staatsarchiv, die etwa seit der Mitte des 17. Jahrhunderts sich erhalten haben, förderten nicht viel weiter, denn gerade am Ende des 18. Jahrhunderts kam ein neuer Tenor der Aufschwörungsformel auf, der den Vorgänger in der Präbende nicht mehr benennt, und zudem sind sie ebensowenig vollständig wie die prächtigen Stammbäume, die seit der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts gesammelt zu sein scheinen; sie enthalten meist den Präsentationsvermerk des Kapitels, der theoretisch 21 Tage vor der Aufschwörung und Possession fällt. Auch die alten in mehreren Kopien erhaltenen Abbildungen der wappengeschmückten 54 Kissen des Kapitelsaales[1]) mit dem Namen und (in vielen Fällen) Possessionsjahr des Stifters seien in diesem Zusammenhange genannt; das älteste darunter gehörte einem v. Francois aus dem Ende des 15. Jahrhunderts, die Mehrzahl stammen aus der Mitte des 17. Jahrhunderts, das letzte von 1681.

Gegen die Benutzung der Kalenderverzeichnisse spricht aber noch ein anderes Bedenken. Es liegt in ihrer Natur begründet, daß sie uns nicht die Zusammensetzung des Kapitels in dem betreffenden Kalenderjahre, sondern eigentlich jene des November oder Dezember des Vorjahres bieten. So ist z. B. ein Gesuch[2]) des Schloßverwalters und Hoffuriers Johann Georg Hemmerling an das Kapitel um Berichtigung der Domherrenliste für den Hofkalender vom 29. Oktober 1801 datiert. Der Historiker, der diesen Umstand nicht beachten würde, könnte leicht unangenehme Überraschungen erleben.

[1]) Der Saal hat 49 Sitze an den Wänden.

[2]) Staatsarchiv Domkapitel I C 14.

Das einzige mir aus der westfälischen Literatur bisher bekannte ältere vollständige Kapitularverzeichnis für das Jahr 1650 findet sich bei Alpen in seiner Vita et Res gestae Christophori Bernhardi, Münster 1694, S. 13. Es führt die 41 Domherren auf, die an der Wahl Galens teilgenommen haben sollen oder doch dazu berechtigt gewesen wären. Da aber damals die 41. Präbende noch gar nicht bestand, so erklärt Alpen diese Überzahl durch den Rechtsstreit zwischen Johann Wilhelm Wolff Metternich und Theodor v. Plettenberg um ein und dieselbe Präbende; der eine war tatsächlich vom Papste, der andere vom Turnar providiert.[1]) Vergleicht man dann die Liste Alpens weiter mit dem Verzeichnis Tibus', so findet sich bei ersterem als Nr. 31 ein Bernhard Dietrich von der Recke, der nach Ausweis der Protokolle 26. April 1650 resignierte, und unter Nr. 40 der Nachfolger in derselben Präbende, Matthias von der Recke, der am 29. Mai 1650 Possession erhielt. Nun hat Alpen obendrein den Dompropst Adolph Heinrich v. Droste, der seit 1612 dem Kapitel angehörte und am 9. April 1650 starb, für identisch mit einem Namensvetter gehalten, der 1646 präbendiert war und erst im August 1666 das Zeitliche segnete. Alpens Irrtum wird verständlich, wenn man annimmt, daß er für sein Verzeichnis eine alte Kalenderliste benutzte und nicht beachtete, daß sie eigentlich nur für den November des Vorjahres stimmte. Es liegt also nahe, schon für das Jahr 1650 die Existenz eines Stiftskalenders anzunehmen.

Da der kleine Taschenkalender der Raesfeldschen Druckerei, der Münstersche Almanach, der heute noch erscheint und von dem unser Landesmuseum die älteren Jahrgänge 1636, 1679, 1684, 1723 und mehrere spätere besitzt, kein Verzeichnis der Domherren bietet und sonstige Münstersche Kalender nicht bekannt sind, bleiben nur die großen Wappenkalender des Domkapitels in Plakatform übrig. Da erscheint nun freilich zunächst der Gedanke, daß diese merkwürdigen, mehr durch ihre Buntheit als geschmackvolle Ausstattung anziehenden Preßerzeugnisse schon um 1650 erschienen sein sollten, fast allzukühn. Auch mir waren bis vor einigen Jahren nur sehr wenige Exemplare aus den achtziger und neunziger Jahren des 18. Jahrhunderts bekannt geworden. Das Landesmuseum besitzt ihrer zwei, von 1787 und 1801, auch sonst habe ich in Auktionen und Katalogen nie einen Wappenkalender erwähnt gefunden. Aber Nordhoff erwähnt schon eine fürstliche Verordnung vom 23. Juli 1708,

[1]) Der Turnar Domkellner Dietrich von Plettenberg übertrug die Pfründe des am 25. Sept. 1641 in Siena verstorbenen Adolph Wolff Metternich an Theodor Plettenberg, der am 27. Febr. 1642 Possession erhielt. In der **Rota Romana** entschied man sich aber für Johann Wolff Metternich und setzte dessen Possession 26. April 1649 durch.

nach der die langen Wappenkalender nur von einer bestimmten Druckerei, und zwar vom Hofbuchdrucker Nagel, gedruckt und verkauft werden sollten, wodurch ihre Existenz wenigstens für 1708 gesichert ist. In allerneuester Zeit hat denn auch Frau Gräfin von Fürstenberg auf meine Anfrage mir mitgeteilt, daß sich Münstersche Wappenkalender von 1683, 1702, 1704 und später in ihrem Besitze befinden, aber diese Feststellung war schon längst überholt durch die Auffindung eines ganzen Sammelbandes von 133 Münsterschen Wappenkalendern im hiesigen Gräflich Merveldtschen Archiv, von dem ich zuerst durch Herrn Rentmeister Meinken hörte. Der Herr Graf hatte dann die Freundlichkeit, mir die Untersuchung des kostbaren Bandes im Landesmuseum zu gestatten; auch ihm möchte ich an dieser Stelle meinen Dank aussprechen.

Der Band enthält außer einem älteren Fragmente, dessen Alter sich nicht ohne weiteres feststellen läßt, eine für die Jahre 1675 bis 1811 fast vollständige Reihe der Wappenkalender. Es fehlen nur die Jahre 1679, 1707, 1786, 1808 und 1810. Das Bild, das sie bieten, ist im wesentlichen das gleiche. Auf drei aneinander geklebten Papierblättern von etwa 40 cm Breite und 95 bis 110 cm Länge sehen wir in der Mitte das Kalendarium in drei vertikal laufenden Kolummen in Rot- und Schwarzdruck mit allen obligaten Bildern von Mondphasen und Tierkreiszeichen, Wettervoraussagen, Angaben von Jahrmärkten, Botfasten, Prozessionen und Abläßen. Nur der erste Kalender von 1675 nennt noch den Verfasser, Johannes Rudolphi.[1]) Unten ist der Drucker angegeben: seit 1675 Dietrich Raesfeld, seit 1680 dessen Witwe, seit 1708 die Erben. Seit 1737 nennt sich der Verlag vormals Raesfeld, nunc Koerdinck, 1742 erscheint zum ersten Male wieder ein Einzelname, Johann Joachim Koerdinck, 1752 Hermann Joseph Koerdinck. Sein Geschäft ist 1764 als Churfürstlich privilegierte Hofbuchdruckerei bezeichnet entsprechend einem Privileg vom 24. November 1762. Seit 1769 finden wir die Koerdincksche Churfürstlich privilegierte Hofbuchdruckerei, 1802 die Hochfürstlich und Domkapitularisch gnädigst privilegierte Koerdincksche Hofbuchdruckerei, bis schließlich seit 1803 es einfach: Koerdincksche Buchdruckerei heißt. Die ganze Geschichte eines namhaften altmünsterschen Geschäftes, das noch heute an derselben Stelle tätig ist, wie vor über dreihundert Jahren, zieht in diesen Verlagsadressen an uns vorüber. Oben wurde Nordhoffs Angabe über ein Druckprivileg der langen Wappenkalender zu Gunsten der Nagelschen Hofbuchdruckerei, die 1762 Aschendorff erwarb, vom 23. Juli 1708 erwähnt. Danach sollte man vermuten, es habe zeitweilig zwei

[1]) Der Zeichner der Monumenta Paderbornensia Johann Georg Rudolphi?

Konkurrenzausgaben des Münsterschen Wappenkalenders gegeben. Nordhoff gibt bedauerlicher Weise keine Quelle an, aber die Verordnung ist uns inzwischen durch die Forschungen Widmanns[1]) wieder nachgewiesen und im Wortlaut bekannt geworden. Sie besagt genau das Gegenteil: das Privileg ist für Raesfeld, nicht für Nagel ausgestellt.

Oben nimmt der volle Titel des regierenden Fürsten die erste Stelle ein, darunter sein Wappen. Ist ein Coadjutor vorhanden, so erscheint sein Wappen neben oder unter jenem des Bischofs und sein Titel unter dem Kopfzierstück. Das ist der Fall bei Christoph Bernhard von Galen, dem seit dem 19. Juli 1667 sein späterer Nachfolger Ferdinand Freiherr von Fürstenberg, Bischof von Paderborn, als Coadjutor zur Seite stand, und bei dem Fürstbischof Maximilian Friedrich Grafen von Königseck-Rotenfels, dessen Wappen 1782 bis 1784 neben dem seines Coadjutors Maximilian Franz Erzherzog von Oesterreich, der 1795 das Feld allein behauptet, angebracht ist. In den Jahren der Sedisvakanz ersetzt die Figur des hl. Paulus über einer Tafel mit der Inschrift Episcopali Sede vacante (1762) oder Sanctus Paulus, in einer (1801) oder in zwei (1803—1811) Zeilen abgeteilt, das Wappen des Fürsten; es ist auffällig, daß das Wappen des Domkapitels hier nicht beliebt wurde. Zu beiden Seiten des Wappens erscheinen unter einer Zierarchitektur, in der links das kleine domkapitularische, rechts das stift-münstersche Wappen angebracht ist, die fünf Spezialheiligen des Stifts, wie sie auch auf der großen Stadtansicht Carel Allardts[2]) von etwa 1650 sich finden, der hl. Paulus, der nach den Beischriften das Bistum gepflanzt (plantavit), Ludgerus, der es gefördert (propagavit), die beiden hl. Ewalde, die es zum Gedeihen gebracht (rigarunt), und Karl der Große (ohne Nimbus), der es gegründet (fundavit).

Dieses Kopfzierstück ist bei den ersten drei Jahrgängen auf einer Kupferplatte von 142×244 mm Plattengröße mit 231 mm Breite der Darstellung gestochen und besonders eingedruckt; der Titel des Bischofs füllt den oberen Raum des Stiches aus. Neben der Abnutzung der Platte und dem Wunsche der Ersparnis legte wohl vor allem die Rücksicht auf den mehr oder minder raschen Wechsel der Bischofswappen den Übergang zum Holzschnitt nahe, um so mehr, als er die Möglichkeit bot, bei einem Wechsel auf dem Bischofsstuhle oder einer Wappenvermehrung wenigstens die Seitenteile mit den Heiligen beibehalten zu können. Das Holzschnitt-Kopfzierstück, das in allem Wesentlichen eine Kopie des Kupferstiches geblieben ist, mißt seit 1678 etwa 119×228 mm und besteht aus

[1]) a. O. S. 49.

[2]) Geisberg, Pläne und Ansichten der Stadt Münster, Münster 1910, Nr. 11.

drei Stöcken, von denen die seitlichen je 75, der mittlere 77 mm in der Breite messen. Das neugeschnittene Wappen Ferdinand von Fürstenbergs hat Raesfeld nur einmal verwenden können; die 11. September 1683 erfolgte Wahl Max Heinrichs von Bayern machte einen neuen Holzstock nötig. 1684 erscheint das neue Wappen des Landesherrn, des Kurfürsten von Köln, mit dem Kurhute gekrönt, von zwei Löwen gehalten und mit zwei gekreuzten Palmen geziert. Löwen und Kurhut verschwinden, nachdem 29. Juli 1688 Friedrich Christian von Plettenberg den Bischofsstuhl des hl. Ludger bestiegen hatte, die alten Helme bekrönen wieder den Schild, nur die Palmen sind geblieben. Daß der Kalender von 1707 fehlt ist schade; man wüßte gern, wie sich der Drucker aus der Verlegenheit mit der Doppelwahl vom 30. September 1706 gezogen hat, damals, als die Kapitelsmajorität in dem Kapitelssaale den Paderborner Bischof Franz Arnold v. Metternich, die Minorität auf dem hohen Domchore den Bischof von Osnabrück Carl von Lothringen erwählte. Später hat der Papst bekanntlich beide Wahlen aufgehoben und schließlich im Mai 1707 Franz Arnold von neuem provibiert. Sein Wappen ist das erste, das in ovaler Form erscheint; es findet sich auch noch im Kalender von 1719, obwohl der Bischof schon am 25. Dezember 1718 gestorben war. Unter Klemens August von Bayern machten die mehrfachen Wappenänderungen dem Drucker ärgerliche Kosten. Schon im Kalender von 1720 finden wir das Wappenfeld der Grafschaft Werth, die Franz Arnold 1709 an das Stift zurückgekauft hatte. Es ist wie Nottarp und schon vor ihm Philippi[1]) nachgewiesen haben, eigentlich das Familienwappen der Herren von Kuilenburg, die 1341 bis 1510 jene Herrschaft ihr eigen nannten. 1724 finden wir zum ersten Male die vier kurkölnischen Wappenschilde, nachdem Klemens August am 12. November 1723 zum Erzbischof und Kurfürsten von Köln gewählt war. Es ist dies eine Phase in der Entwicklung seines Wappens, die ich sonst nirgendwo durch Siegel, Münzen oder Ähnliches habe nachweisen können, denn schon am 8. Februar 1724 konnte er als neuerwählter Bischof von Hildesheim seinem Wappen jene Form geben, wie sie die Wappenkalender von 1725 bis 1731 aufweisen. Es ist begreiflich, daß dem Drucker diese fortwährenden Wappenvermehrungen nicht eben sehr erwünscht waren, so daß er, obwohl Klemens August schon am 4. November 1728 zu seinen bisherigen Würden noch die eines Bischofs von Osnabrück gefügt hatte, es bei dem Wappen von 1725 einstweilen bewenden ließ, bis endlich erst 1731, vielleicht auf Drängen der Hofverwaltung, das rote Osnabrücker Rad im Schilde erscheint. Aber Koerdinck hatte kein Glück, denn Klemens August wurde sofort am 17. Juli

[1]) Westfalen II (1910) S. 100.

1732 zum 49. Großmeister des Deutschen Ordens in Mergentheim gewählt, und fortan durfte das große schwarze mit den goldenen Lilienstengeln belegte Kreuz und das Herzschild mit dem deutschen Adler nicht fehlen. Diese 1733 zuerst erscheinende Wappenform ist dann bis zum Tode des Fürstbischofes 1761 nicht mehr geändert. Nachdem 1762 der Paulus der Sedisvakanz sich gezeigt hatte, erscheint 1763 das Wappen Maximilian Friedrichs in der gleichen Form, wie am Schloßportal. Aber die Seitenteile mit den Heiligen sind nicht mehr die alten, sondern dürftige, freie Wiederholungen im Rokokogeschmack, die eine unangenehme Ähnlichkeit mit den damaligen Spielkarten haben.

Aber es ist nicht die einzige Verschlimmbesserung. In der Handbemalung der Kalender sind hier zum ersten Male die alten Stiftsfarben, ein roter Balken im goldenen Felde, in einen goldenen Balken im blauen Felde verändert, und wenn auch der Pinsel des Malers seit 1765 aus Bequemlichkeit und wegen der Ähnlichkeit mit den Farben des fürstlichen Familienwappens einen goldenen Balken im roten Felde daraus macht, so beweist doch die hier angewendete Holzschnitttingierung,[1]) die Punktierung des Querbalkens und die horizontalen Striche in den beiden anderen Feldern, daß hier zum ersten Male, verhältnismäßig spät, in den Wappenkalendern die falsche Farbengebung im Wappen des Bistums Münster auftritt, die durch die Preußischen Gesetze vom 9. Januar 1817 und vom 11. Januar 1864 auch in das sogenannte große preußische Wappen übergegangen und offiziell geworden sind. Mein Vater hat sie schon 1864 im 24. Bande der Zeitschrift als falsch nachgewiesen. Sie finden sich zuerst in Sibmachers Wappenbuch von 1605, und die autoritative Bedeutung dieses berühmten, weitverbreiteten, mehrfach in neuer Auflage erschienenen Wappenbuches ist schuld, daß heute die alten, richtigen Farben offiziell verpönt sind. Dem Nachweise dieser Tatsache durch meinen Vater wüßte ich nichts Wesentliches hinzuzusetzen, nur ist bisher die Frage nie beantwortet, wie denn ein solcher Irrtum bei dem sonst so gewissenhaften Sibmacher möglich war. Da wäre zunächst auf die Möglichkeit hinzuweisen, daß eine Schattenangabe oder Felderunterscheidung einer älteren Vorlage aus einer Zeit, in der es noch gar keine Systeme von Farbenunterscheidungen durch Wechsel der Strichlagen gab, nachträglich als Tingierung aufgefaßt und als solche gedeutet wurde, wie das z. B. noch heute selbst erfahrene Heraldiker bei den in Kupfer gestochenen Wappen des Kartenspieles des Meisters E. S. von 1463 gern tun möchten, obwohl allgemein zugegeben wird, daß die Farben-

[1]) Diese heute noch übliche Weise graphischer Farbenbezeichnung wird auf Marcus Vulson de la Colombiere 1639 (?) zurückgeführt.

unterscheidungen durch Strichlagen, von denen es anfänglich eine ganze Reihe von Systemen gab, unter denen sich das heute übliche nur allmählich im Laufe langer Jahre durchsetzte, erst mit dem Anfang des 17. Jahrhunderts aufgekommen ist, während die ältere heraldische Literatur, auch Sibmacher noch, kleine Anfangsbuchstaben, z. B. w. für weiß, b. für blau, verwendet. Aber noch wahrscheinlicher scheint mir eine andere Möglichkeit, wenn nämlich ein Heraldiker auf eine ältere nach einem ihm nicht bekannten Systeme schraffierte Vorlage den Schlüssel eines anderen, unrichtigen Systemes anwendet. Nun verwendet[1]) tatsächlich ein Schriftsteller der Mitte des 16. Jahrhunderts, Galenius in seinem Buche De Magnitudine Colonie 1645, eine Schraffierungsweise, die er wohl kaum erfunden, sondern wo anders her entnommen haben wird, in der Punkte: gold, Querstriche: rot bedeuten. In dem Buche Francquarts, Pompa funebris Alberti Pii, Archiducis Austriae, Brüssel 1623, ist ein anderes System angewendet, in dem Punkte: blau, Querstriche: gold bezeichnen. Wenn man das richtige alte Stiftswappen, gold—rot—gold nach dem System des Galenius schraffiert, erhält man Punkte—Querstriche—Punkte. Wendet man auf diese Schraffierungen den Schlüssel Francquarts an, so ergibt sich tatsächlich blau—gold—blau. Sofern der Beweis, daß beide Systeme schon vor 1605 nachweisbar seien, gelingen würde, würde ich den Nachweis, daß der Irrtum Sibmachers so und nicht anders entstanden sei, für erbracht ansehen. Es könnte aber noch eine andere Möglichkeit in Frage kommen. Die falsche Farbengebung bei Sibmacher läßt sich nämlich vielleicht auf das Wappen des Bischofs Bernhards von Raesfeld, 1557—1566, zurückführen, das das Raesfeldsche Familienwappen, den blauen Balken im goldenen Felde, als Herzschild auf dem Münsterschen Bistumswappen, dem roten Balken im goldenen Felde, zeigte. So finden wir es auf dem Siegel des Fürsten von 1558. Aber das Fehlen jeder Tingierung läßt bei der Gleichheit beider Wappenbilder zweifelhaft, ob der Hauptschild oder der Herzschild das Stiftswappen sein soll; ebenso bleibt die Verteilung der Farben auf die durch die doppelte Teilung entstehenden drei Felder ungewiß. In ersterer Hinsicht belehren uns die Siegel der Münsterschen Bischöfe, daß eine Vereinigung des Landeswappens mit dem Familienwappen des Bischofes durch Auflegen eines Herzschildes zum ersten Male bei Bischof Johann von Virneburg, 1363 bis 1364, nachweisbar ist, und daß es von ihm an bis auf Franz von Waldeck einschließlich (1532—1553) die ständige Regel bildet, daß das Herzschild

[1]) Ich entnehme diese Tatsachen dem Einleitungsbande des neuen Sibmacher, der freilich die ältere Literatur nur unvollkommen beherrscht und das wichtige Kapitel der Schraffierungssysteme nur nebenbei behandelt.

das Familienwappen des Bischofes, der Hauptschild das Bistumswappen wiedergibt. Dasselbe gilt auch von den Wappen Christoph Bernhards von Galen (1650—1678) und aller folgender Bischöfe bis zur Auflösung des Fürstbistums. Nur die Wappen Johann Wilhelms von Kleve (1574 bis 1585), Ernsts von Bayern (1585—1612) und Ferdinands von Bayern (1612—1650) machen von dieser Regel eine Ausnahme. Die Machtstellung der Familien dieser Herrscher wie der Felderreichtum ihrer Hauswappen bedingten die Umkehrung des Verhältnisses: der Herzschild ist der stiftmünsterische, der Hauptschild das Familienwappen. Das ist aber gerade die Zeit, in der Sibmacher sein Wappenbuch zusammenstellte: ihre Gewohnheit mußte ihn in dem Herzschild des Raesfeldschen Wappens den Balkenschild des Bistums sehen lassen. Hinsichtlich der dabei stattfindenden Vertauschung der Felder, blau—gold—blau statt gold—blau—gold, könnte sehr wohl ein Irrtum des Koloristen irgend eines wappengeschmückten Ediktes, vielleicht gar eines Wappenkalenders die Schuld tragen; sahen wir doch schon, daß in den Wappenkalendern für die Jahrzehnte 1765 bis 1811 im Münsterschen Wappen der rote Balken im goldenen Felde in einen goldenen Balken im roten Felde verwandelt erscheint! Ich halte aber nicht für ausgeschlossen, daß nicht ein Irrtum, sondern eine Absicht vorliegt. In der geschilderten Zusammenstellung des Raesfeldschen Wappens ist das Zusammentreffen der goldenen Felder oben und unten im Herzschilde wie im Hauptschilde darunter für einen Heraldiker wenig befriedigend; beide Schilde verschwimmen für das Auge. Sofern zwei Wappenschilde durch Auflegen des Bildes oder durch Einverleibung der Figur verschmolzen werden, sind ähnliche Farbenvertauschungen in der Geschichte der Heraldik keine Seltenheiten. Eine farbige authentische Ausführung des Wappens aus der kurzen Regierungszeit Raesfelds ist aber leider nicht bekannt.

Die Bemalung der Münsterschen Stiftskalender hat aber noch eine andere Merkwürdigkeit, insofern im Jahre 1733 die Farben der Stadt, gold—rot—silber, die alten Stiftsfarben gold—rot—gold verdrängen. Dieser Vorgang hat nun eine nicht uninteressante Analogie in der Geschichte der Helmzier des Stiftswappens, der beiden ursprünglich außen mit Federn besteckten, die Zweiteilung mit den Wappenfarben wiederholenden Stierhörnern, wie sie uns die to Rink-Hogenbergsche Stadtansicht von 1569 oder die Siegel Johann Wilhelms von Kleve (1574 bis 1585) zeigen. Daneben erscheint aber schon früh, seit 1567, in den Siegeln des Staatsarchives zwischen den Stierhörnern der Balkenschild, der sich, vielleicht nicht zufällig, nach der Eroberung der Stadt durch Christoph Bernhard von Galen 1661 in den gold—rot—silbernen Schild der Stadt verwandelt.

Nicht minder interessant als diese Wandlungen der Wappen der Landesherren sind für uns die 41 Wappen der jeweiligen Domherren, die die Kalender auf den übrigen Seiten umrahmen. Ihre Reihenfolge beginnt oben links, läuft nach unten, folgt dann dem unteren Rande, springt nach rechts oben und begleitet um den rechten Seitenrand bis unten. Seit 1713 finden sich kleine Ordnungszahlen neben den Wappen, die die Reihenfolge des Eintrittes ihrer Herren in das Kapitel bezeichnen, und zwar auch bei den fünf Dignitaren, dem Propst, Dechanten, Scholaster, Thesaurar oder Küster und Vizedominus, deren Wappen die ersten fünf Plätze im Kalender einnehmen; ihre Einordnung in das Kapitel ist auf den Kalendern vor 1713 nicht festzustellen. Nach diesem Jahre konnte man die Kalender demnach als Turnartafeln benutzen. Bei den Jahren 1779, 1790, 1794 und 1795 ist den Wappen jeweils ein P oder D beigefügt, und zwar anscheinend nachträglich mit Hilfe eines Stempels. Das Verhältnis ist etwa 23 P gegenüber 18 D. Die Bedeutung ist mir nicht klar. Da 1795 der Dechant Droste (seit 1780) mit D bezeichnet ist, verbietet es sich, das P als Presbyter oder Präsens zu deuten, da für den Dechanten die Priesterwürde vorgeschrieben war und seine Residenz in Münster selbstverständlich war. Oder liegt nur ein Versehen vor?

Nun ist freilich zuzugeben, daß dieser Hauptinhalt des Merveldter Sammelbandes, die 132 Kalender von 1675 bis 1811, für unsere Kenntnis der Zusammensetzung des Münsterschen Domkapitels nicht über das hinausgeht, was wir schon durch die Kapitelsliste und die Hofkalender wissen. Aber der Band enthält noch ein Fragment eines augenscheinlich noch älteren Kalenders, das in dieser Beziehung außerordentlich wertvoll ist. Leider ist das gesamte Kalendarium einschließlich der Jahreszahl ausgeschnitten. Jedoch die Überschrift: Johan Wilhelm von Gottes genade Postulierter vnd Administrator des | Stifftes Münster, Hertzog zu Gülich, Cleve vnd Bergh, ꝛc. | belehrt uns, daß er den Jahren 1574 bis 1585 entstammen muß. Damit wäre denn die Existenz der Münsterschen Kapitelskalender schon für eine Zeit von etwa 150 Jahren vor der Alpenschen Vorlage nachgewiesen, ein Ergebnis, das unsere kühnsten Hoffnungen übertrifft. Um das Jahr seiner Entstehung genauer zu bestimmen, sind wir auf Lebensdaten der Domherren angewiesen, deren Wappen die Umrahmung bietet. Der Name des 35sten ist zwar verschnitten, aber nach dem Wappen kann es sich nur um Rotger von der Horst handeln, bei dem siebten Wappen nur um Melchior von Büren, den Jüngeren dieses Namens. Da die ältesten Domkapitelsprotokolle im Staatsarchive von den Jahren 1575—1577 abgesehen nur bis 1589 zurückreichen und im Domarchive nur noch drei ältere Jahrgänge, 1572—1574, durch Monsignore Schwarz aufgefunden sind, würden wir gerade für die in Betracht kom-

mende Zeit ausschließlich auf sehr dürftige und umständlich zu benutzende Quellen angewiesen sein, wenn hier nicht die Turnarverzeichnisse von 1552 bis 1585 helfend einsprängen, die ich im Staatsarchive aufzufinden das Glück hatte. Sie bieten in ihren Randnoten eine ganze Reihe bestimmter Datierungen über Todesfälle, Resignationen und Possessionserteilungen, die eine genaue Datierung des Merveldter Kalenderfragmentes ermöglichen. Wenn der am 21. Oktober 1581 gestorbene Bernhard Morrien und der am 1. Juli 1581 gestorbene Thesaurar Bitter von Raesfeld im Kalender nicht mehr aufgeführt sind, wenn der letzte im Kalender, Johann Westerholt, am 9. Dezember 1580 die Pfründe seines Bruders übernahm, wenn für das Jahr 1581 sonst keine Veränderungen notiert sind, dagegen Nikolaus Zersen, der am 1. Februar 1582 durch Resignation des im Kalender noch an 14. Stelle aufgeführten Rudolf von Münster präbendiert werden konnte, im Kalender noch fehlt, so kann der letztere weder für 1581 oder 1583, sondern einzig und allein für 1582 bestimmt gewesen sein. Zum gleichen Ergebnis führt die mir von Monsignore Schwarz gütigst mitgeteilte Tatsache, daß nach den Kellnereirechnungen Rotger Kettler, Nr. 21 des Kalenders, im März 1582 gestorben ist. Die naheliegende Vermutung, das Ausschneiden des Kalenders stehe vielleicht mit der Gregorianischen Kalenderreform von 1582 in Verbindung, trifft nicht zu. Prof. Schmitz-Kallenberg hat uns darüber in der Finke-Festgabe[1]) genau unterrichtet: erst vom 4. Oktober 1583 ist das Edikt zu seiner Einführung im Bistum datiert und es bestimmte, daß hier auf den 16. November der 27. folgte.

In ähnlicher Weise wie bei den Kalendern vom Ende des 17. Jahrhunderts findet sich auch auf dem Fragmente von 1582 oben das Wappen des Landesfürsten (90×99 mm Einf.) zwischen den Halbfiguren des hl. Paulus und Petrus (87×75 mm) in Holz geschnitten; eine Zahl auf dem Buchdeckel des Paulus zwischen den Schattenlagen läßt sich nicht mit Bestimmtheit entziffern. Es sind dies dieselben drei Holzschnitte, wie auf dem erwähnten von Niesert wie von Schmitz-Kallenberg beschriebenen Edikt, dessen Typen mit jenen des Kalenders zu vergleichen die Zerstörung des letzteren leider unmöglich macht. Ich glaube indessen den Druck des Ediktes für Münster in Anspruch nehmen zu müssen. Auf dem Kalender aber steht unten die Druckerangabe: Gedruckt dorch | Arnt West- | hoff. Durch Nordhoff[2]) und neuerdings auch durch Löffler[3]) wissen

[1]) Münster 1904 S. 371.

[2]) Denkwürdigkeiten aus dem Münsterschen Humanismus, Münster 1874, und Nachlese zur Buchdruckergeschichte Westfalens, Zeitschrift Bd. 43 S. 142.

[3]) Der Dortmunder Buchdruck des 16. Jahrhunderts im 13. Bde der Beiträge zur Geschichte Dortmunds und der Grafschaft Mark, 1905, S. 27.

wir, daß sich Westhoffs Presse in Dortmund befand. Er ist der Nachfolger des Kölner Druckers Melchior Soter, der 1551 nach Köln zurückkehrte, und des 1552 verschwindenden Philipp Maurer, taucht 1575 neben Albert Soter, der von 1553 bis 1599 druckte, auf, arbeitet auch 1581 bis 1585 mit ihm gemeinsam, bis ihn schließlich 1604 ein Johann Westhoff, vermutlich sein Sohn, ablöste. Es wundert daher uns nicht, wenn die Zeichnung der Zierleisten auf dem Kalenderfragmente, augenscheinlich Reste einer erheblich älteren Quartumrahmung, in den Formen der nakten Knäbchen viel mehr auf die Formensprache des Kölner Malers und Holzschnittzeichners Anton Woensam von Worms hinweist, als auf die Kunst des Hermann tom Ring, die wir in dem Wappen und den Figuren der Apostelfürsten wiedererkennen zu dürfen glauben. Holzschnittstöcke ließen sich eben leicht verschicken. Der Grund, daß dieser Münstersche Stiftskalender damals in Dortmund gedruckt werden mußte, wird wohl ein doppelter gewesen sein: einmal besaß Arndt Westhoff, von dem mehrere andere Kalenderdrucke in Oktav nachgewiesen sind, die ganze bunte Reihe der dazu erforderlichen Sondertypen wie Mondphasen, Tierkreiszeichen, Signaturen für Aderlassen usw., und zweitens war damals gerade die Presse Theodor Tzwyvels des Jüngeren durch den Tod ihres Inhabers in Schwierigkeiten geraten. Tzwyvel wird, wie uns Huyskens[1]) belehrt, am 17. Dezember 1579 zum letzten Male als lebend erwähnt, schon am 18. November 1582 bezeichnet sich Christine Kock zum ersten Male als nachgelassene Witwe seligen Tzwyvels. Sie führte die Druckerei mit ihrem Sohne Konrad weiter, der 1596 seine Heimat verließ. Inzwischen war Lambert Raesfeld nach Münster gekommen, wohnte 1590 noch unter dem Bogen, dann aber 1591 auf der Bergstraße im Hause der Witwe Tzwyvels, deren Geschäft er übernahm. Sie zog 1593 von ihm fort, im gleichen Jahre, als wir zum ersten Male Raesfelds junge Gattin, Anna Dörhoff, erwähnt finden. Am 10. Januar 1595 übernahm er dann einen Teil der Domschule, in der sich noch heute die Regensbergsche Presse befindet.[2]) Lambert Raesfeld starb am 28. Mai 1617.

Diese Angaben Huyskens finden nun eine sehr willkommene Ergänzung durch die Angaben der von mir für den Kapitelskatalog durchgearbeiteten Domkapitelsprotokolle. Gleich das erste berichtet zum 14. November 1589, daß wegen Anstellung einer Buchdruckerei den Herren vermeldet sei, daß jungsthin ein Jung-Geselle von Cöln anhero kommen, mit dem man auf vielfältige Conditiones gehandelt; der hat sich erklärt,

[1]) Zeitschrift 61 S. 215.

[2]) Für die Jahre bis 1650 vgl. Krumbholtz, Gewerbe der Stadt Münster.

daß er begehrte, ihm zu einer Behausung zu verhelfen, wie dann auch behülflich sein, daß er auf gebührliche Caution 400 oder 500 Gulden aufnehmen möchte zum Verlage, davon er die Pension und mit Gelegenheit die Hauptsumme wieder ablösen wolle. Außerdem bat er um ein oder zwei Malter Korn. Man dachte im Kapitel zunächst daran, ihn bei den Fraterherren unterzubringen, und verhandelte weiter mit ihm, so im Protokoll vom 11. und 13. Dezember. Im August 1590 wird ihm schon für einen verehrten gedruckten Catechismus ein Geschenk von 10 bis 12 Talern bewilligt; wir erfahren bei dieser Gelegenheit zum ersten Male seinen Namen. Für uns ist von besonderer Wichtigkeit, daß Raesfeld von Cöln nach Münster kam, wie denn auch später der bekannte Kölner Buchdrucker Johann Gymnich für das dem Raesfeld vom Domkapitel geliehene Kapital gutsagte. Es ist derselbe Gymnich, dessen Adresse mehrere in den Jahren 1600 bis 1607 in Münster erschienene Drucke Raesfeld tragen.[1]) Den Druck der neuen Breviere[2]) wollte freilich das Kapitel dem jungen Raesfeld noch nicht anvertrauen,[3]) sondern verhandelte mit Gervin Calenius, dem Cölner Licenciaten und Senator, der bis zur Großjährigkeit seines Stiefsohnes Arnold Quentel seit 1557 das Quentelsche Geschäft leitete, derselbe, bei dem 1573 die Wiedertäufergeschichte Kerssenbrochs hatte gedruckt werden sollen. Am 15. November 1593 bat Raesfeld das Kapitel, ihm die alte Schule am Horsteberg zur Druckerei mietweise zu überlassen. Auf die sonstigen Nachrichten der Protokolle über Raesfeld einzugehen, würde den Rahmen dieser Arbeit überschreiten. Um so wichtiger sind für uns verschiedene Notizen über die Münsterschen Wappenkalender, die sich zu meiner Überraschung hier fanden. Zum 31. August 1590 heißt es: „Letztlich proponiert der Herr Thumbdechant, der Buchdrucker habe sich angegeben, er wolle die langen Kalender mit der Herren Wappen drucken; begert zu wissen, ob er solches tun solle, darauf verabschiedet, er solle noch aus allerhand eingeführten Ursachen damit etwas einhalten." Was der Grund war, warum das Domkapitel damals noch keinen Wappenkalender wünschte, läßt sich m. E. unschwer erraten. Röchell[4]) erzählt uns in seiner Bischofschronik ausführlich die erbärmliche Ermordung des Komthurs Melchior Droste von Senden durch die beiden Domherren Bernhard von Oer und Johann Westerholt

---

[1]) Niesert, Beiträge zur Buchdruckergeschichte Münsters Nr. 61, 65, 74, Fortges. Beiträge Nr. 19.

[2]) Nordhoff, Merkwürdigkeiten S. 174: **Coloniae ex officina Arnoldi Quentelij 1597.**

[3]) Domkapitel-Protokolle 19. März und 26. April 1591.

[4]) Münstersche Geschichtsquellen III S. 99. Vergl. H. Offenberg, Bilder und Skizzen aus Münsters Vergangenheit, Münster 1898, S. 89.

am 20. März 1588. Die beiden Täter wurden zunächst in Bevergern und Lingen in Haft gehalten, dann aber 1590 auf Grund eines von der juristischen Fakultät in Freiburg eingeholten Gutachtens aus dem Gefängnis entlassen, und schon im Oktober 1592 schlug der Bischof Ernst von Bayern das ganze gegen sie schwebende Verfahren nieder. Das Kapitel veranlaßte darauf schleunigst die Resignation beider Präbenden. Bernhard von Oer, der als der Hauptschuldige galt, resignierte am 23. Februar 1593 zu Gunsten Lubberts von Hatzfeld gegen eine Zahlung von 300 Reichstalern aus den sequestrierten Geldern, und am 23. Juni 1595 resignierte auch Johann Westerholt zu Gunsten eines Wilhelm von Wendt. Die Mitgliedschaft des Oer war zweifellos der Grund, warum das Kapitel 1590 die Herausgabe eines Wappenkalenders nicht wünschte.

Am 1. Juni 1594 wurde im Kapitel das erneute Gesuch Lambert Raesfelds vorgetragen, ihn die langen Kalender drucken zu lassen. Jetzt war man einverstanden. „Wollen jetzo anwesende Kapitulares ihm die Wappen abgerissen (d. h. abgezeichnet) zustellen lassen, soll er sie schneiden lassen, dafür ein jeder Herr eine Gebühr einmal für Alles geben und, wenn künftig einer ankommen würde, wie bei anderen Stiftern gebräuchlich, einen Taler für sein Wappen entrichten soll." 31. Dezember 1594: „Lambert Raesfeld Typographus offeriert den Herren zum Neuen Jahr lange gedruckte Kalender mit der Herren Wappen, bittet mit solchen Vorlieb zu nehmen und falls etwas in den Wappen verstoßen, ihm vermelden; soll aufs nächstfolgende Jahr gebührend geändert werden." Das Kapitel kam überein, weil schon früher beschlossen sei, die Wappen aus der Domburse zu bezahlen und (den Betrag) jedem Herren abziehen zu lassen, so solle man dem Kaplan (der diese Kasse verwaltete) Befehl dazu geben und dem Raesfeld für diesmal ein Geschenk von zehn Talern verehren. Auch am 17. Dezember 1596 dedizierte Raesfeld dem Kapitel neue Kalendaria „mit Wünschung eines glückseligen Neuen Jahres und der Bitte, Kapitulum wolle der Druckerei Patron sein". Die Kalender wurden verteilt, aber ein Trinkgeld gab es nicht mehr, nachdem einmal die Herren ihre Insignia hatten schneiden lassen und deren Unkosten bezahlt. Und am 9. Januar 1620, am Tage der Possessionserteilung an Bernhard Malinkrodt, heißt es: „Es wird moniert, daß der Buchdrucker jetzigen Malinkrodt in den Kalender gesetzt ante datam Possessionem woraus künftige Ungelegenheit entstehen könne. Ihm solle durch den Stabträger angesagt und befohlen werden, hinfür keine Domherren einzusetzen ohne Befehl des Kapitels."

Aus diesen Angaben der Protokolle erfahren wir, daß seit dem Jahre 1595 regelmäßig in der Raesfeld-Koerdinckschen Druckerei Wappenkalender des Domkapitels gedruckt sind, und wir müssen es beklagen, daß erst der

achtzigste Jahrgang derselben uns erhalten zu sein scheint. Ob der Dortmunder Kalender von 1582 der einzige seiner Art geblieben ist, ob ihm andere vorausgehen oder nachfolgen, wissen wir nicht. Wir hoffen zuversichtlich, daß der eine oder andere noch einmal in einer wenig durchforschten Bibliothek eines westfälischen Adelsgeschlechtes, dessen Mitglieder einstens auf den reichgeschnitzten Bänken des Kapitelsaales gesessen haben, an das Tageslicht kommen wird. Ihre Wiederauffindung würde uns mit Rücksicht auf unsere Kenntnis der Zusammensetzung des Münsterschen Kapitels in den einzelnen Jahren jener Frühzeit außerordentlich erwünscht sein. Sie bieten uns Querschnitte gewissermaßen, deren Wert in ihrer Vollständigkeit liegt. Wohl ermöglichen die Turnarverzeichnisse, die mir augenblicklich von 1552 bis 1585 und später wieder vom Oktober 1589 vollständig vorliegen oder die sich doch rekonstruieren lassen, ein vollständiges Verzeichnis der emancipierten Domherren aufzustellen, denen gegenüber die nicht-emancipierten nur eine sehr geringe Rolle spielen und nicht schwer ins Gewicht fallen. Die Namen und Daten dieser jungen Leute, oft noch halbe Kinder, die zum Teil Münster nie gesehen haben, die sich durch einen Stellvertreter Possession erteilen ließen, dann ihren Studien in Frankreich oder Italien oblagen und oft genug ohne zur Emancipation gekommen zu sein, ihre Präbende wieder einem Verwandten resignierten, kommen für die Geschichte des Domkapitels ja eigentlich kaum in Betracht. Es ist im Grunde nur der Gesichtspunkt der absoluten Vollständigkeit, der uns den Wunsch erweckt, auch sie zu berücksichtigen. Die vielen sonstigen Quellen, besonders die Randnotizen der Turnarverzeichnisse lassen uns zwar nur für bestimmte Jahre und auch dann nur für ganz wenige Präbenden im Ungewissen. Hier würden uns gerade die Wappenkalender am müheloseſten zum Ziele führen, auch für die Jahre von 1585 bis 1590 und 1622 bis 1630, in denen die infolge der Pest unregelmäßig und äußerst lückenhaft geführte Kapitelsprotokolle uns im Stiche lassen. Die kurzen Präsenzverzeichnisse der einzelnen Kapitelssitzungen, die Keller in seiner Geschichte der Gegenreformation hie und da mit abdruckt, helfen uns nicht viel weiter, da in der Regel nur wenige Herren, etwa 5 bis 10, meist stets dieselben, erschienen, und selbst bei den großen Kapiteln zu Jakobi und Martini, wenn die Präsenzen verteilt wurden, ihre Zahl sich selten über 25 erhebt. Ihre Namen sollten hier zwar von Rechts wegen nach dem Kapitelalter geordnet sein, aber selten ist es durchgeführt, und oft genug finden sich ganz zum Schlusse der Listen Namen älterer Domherren, die eben zu spät gekommen sind. Hier würde, wie gesagt, die Kenntnis der Stiftskalender uns am besten Auskunft geben, und ich würde für jede Mitteilung von einem etwa anderswo erhaltenen Münsterschen Stiftskalender vor dem Jahre 1675 sehr dankbar sein.

Nicht vergessen wollen wir aber an dieser Stelle den großen monumentalen Wappenkalender der Jahre 1544 bis 1552, der für den Anfang der von mir bearbeiteten Zeit die Grundlage bietet, wir meinen die unvergleichliche, weltberühmte Wappentäfelung des Kapitelsaales. Leonhardt hat sich eingehend mit ihr beschäftigt[1]) und vor allem den überraschenden Nachweis gebracht, daß die Fensterwand vor gar nicht so langer Zeit eine durchgreifende Änderung erfahren hat, durch welche die hier angebrachten Wappen bunt durcheinander gewürfelt worden sind. In der Reihenfolge der Wappen stehen auch hier jene der Dignitare an der Spitze, und die Tatsache, daß Georg von Hatzfeld, der 1548 Dechant wurde, noch hier hinter seinen beiden Vorgängern seinen Ehrenplatz finden konnte, beweist, daß diese Stelle der Täfelung nicht vor 1548 vollendet war. Seit der Auffindung der Turnarverzeichnisse von 1552 und mit Hilfe des Domnekrologes, den Leonhardt nicht benutzt, ist es nicht schwer, die Frage, welches Jahr denn eigentlich für die Zusammenstellung der domkapitularischen Wappen maßgebend gewesen ist, wesentlich bestimmter zu beantworten. Wenn Henrich Hake, gestorben 1537, aufgenommen ist, dagegen der Bursar Henrich Voß, † 1534, Wilhelm v. Stael, † 3. Mai 1535, der Vicedominus Philipp von Hoerde, † 26. August 1538, Gerhard von Plettenberg, † 2. August 1540, Adolph v. Bodelschwingh, † 14. Februar 1541, fortgelassen sind, so war bei ersterem seine Stellung eines Dechanten, des eigentlichen Hauptes des Domkapitels, während der Wiedertäuferzeit maßgebend, und das Fehlen des Letztgenannten beweist, daß 1541 die Arbeit noch nicht begonnen war. Das Wappen des Scholasters Plettenberg, der dem Dechanten folgt, ist 1544 bezeichnet. Theodor v. Meschede starb 20. März 1545, Andreas v. Valcke 29. April 1546, Melchior v. Büren 8. August desselben Jahres, ein Beweis, daß der Beginn der Arbeit oder wenigstens der Abschluß der endgültigen Listen vor dem 20. März 1545 liegt; alles spricht dafür, ihn in das angegebene Jahr 1544 zu verlegen. Rembert v. Kerssenbroch schied durch seine Wahl zum Bischof von Paderborn am 26. März 1547 keineswegs aus dem Kapitel aus, sondern gehörte ihm bis zu seinem Tode 1568 an. Gottfried v. Merveldt (Nr. 22) starb 12. August 1552, nicht 1553. Wilhelm v. Kettler, der wohl erst Anfang 1553 Propst geworden war, um schon am 29. August desselben Jahres den Bischofsstuhl des hl. Ludger zu besteigen, ist nicht als Dignitar, sondern nach seiner Possession eingereiht. Ebenso Arnold v. Beveren (Nr. 30), dem aber schon die Angabe seines Amtes eines Scholastikus beigefügt ist, das er nach dem Tode Heinrichs v. Plettenberg, 1. April 1553, nicht 1552, bekleidete. Ihn noch unter die Dignitare einzureihen war damals

[1]) Westfalen Bd. 6 (1914) S. 64.

schon nicht mehr möglich. Der Vicedominus Herbord v. Baer ist 1558 oder 1559, der Thesaurar Theodor v. Kettler 3. September 1558 gestorben. Der letzte[1]) der Reihe, Bernhard v. Büren, erhielt seine Präbende zwischen dem 20. August und 26. Oktober 1552. Ersterer Zeitpunkt ist das Possessionsdatum seines Vorgängers Arnold v. Büren in der Präbende Gottfrieds v. Merveldt; Krabbe[2]) irrt, wenn er meint, diese Präbende sei Bernhard v. Büren zugefallen. Der letztere Zeitpunkt bezeichnet die Possession des Bernhard Korff Schmising in der Präbende des Sander Morrien; Schmising ist der erste Domherr, dessen Wappen im Kapitelssaale fehlt. Leonhardt hat dann noch mit Recht ein Domkapitelsstatut vom 21. Juli 1553 herangezogen, das die ungewöhnlich hohe Zahl von 35 Unterschriften aufweist, alles Namen, die selbstverständlich auch im Kapitelssaale sich finden. Von den 5 unter der Urkunde fehlenden Herren sind zwei erst nach Bernhard von Büren in das Kapitel eingetreten, sodaß ihre Wappen im Quadrum fehlen: Hermann Kettler, der 6. April 1553 Possession erhielt, und der genannte Bernhard Schmising. Auch Arnold v. Büren und Henrich v. Rechede haben das Statut nicht unterschrieben, aber der Grund dafür lag nicht wie Leonhardt meint in ihrer Unmündigkeit, sondern in ihrer Nicht-Emancipation; sie hatten einfach noch keine Stimme. Der letzte in der vollständigen Reihe der 40 Domherren von 1553, dessen Unterschrift in der Urkunde fehlt, war Rembert v. Kerssenbroch; als Bischof von Paderborn war er abwesend. Die Antwort auf die Frage, welche Wappen denn die 49 Täfelungen des Kapitelsaales aufweisen, dürfte künftig genau nur mehr dahin beantwortet werden, daß es die Wappen des Fürstbischofes, des Domkapitels, seiner Dignitare in der Wiedertäuferzeit, der ihm im Jahre 1544 angehörenden Mitglieder und der von da an bis zum Herbst 1552 eingetretenen späteren Mitglieder sind.

Zum Schlusse sei noch ein zweiter monumentaler Wappenkalender des Domkapitels, der den neuen Hochaltar des Domes zieren sollte, erwähnt. Den bezüglichen Vertrag mit Gerhard Groeninger vom 17. Mai 1619 im hiesigen Domarchiv hat Ferdinand Koch[3]) veröffentlicht. Danach waren 2100 Reichstaler, die später wegen Änderungen im Material auf 2500 erhöht wurden, an Arbeitslohn und Material und 50 Reichstaler als Weinkauf vorgesehen, auch die Bildhauerarbeit für die beiden Innenseiten der Innenflügel war eingeschlossen. Auch über die Geschichte dieses

---

[1]) Für diesen Abschluß war natürlich lediglich der zur Verfügung stehende Raum maßgebend.

[2]) Zeitschrift Bd. 24 S. 375.

[3]) Die Gröninger, Münster 1905, S. 249.

Altars enthalten die Domkapitelsprotokolle reiches Material, aus dem ich folgendes herausgreife.

Protokoll vom 27. Juli 1619: „Ist referiert, wie verordnet mit dem Meister mit Anweisung pro memoria an den Bildern die Wappen zu geben, damit die 2000 Taler wieder beigebracht werden, die Kapitulum schuldig." Man wollte also auf diese Weise die hohen Kosten auf die 40 adelstolzen Mitglieder abwälzen und diesen diese Umlage durch Anbringung des Wappens eines jeden Domherren mundgerechter machen. Am 12. August wurde beschlossen, die Patrone, also die Maße und den Entwurf für die Flügel, nach Antwerpen oder Amsterdam zu schicken. Es handelt sich hier um die gemalten Tafeln der Altarflügel, die beiden Seiten der Außenflügel und die Außenseiten der Innenflügel, zusammen 6 Tafeln. Der Glanz der niederländischen Malerei hatte es damals nicht schwer, die Kunstleistungen der Münsterschen Malergilde zu überstrahlen. Hermann und Herbord tom Rink waren gestorben, Melchior Steinhof ebenfalls, Everhard Alerding der ältere kam nicht in Betracht, noch weniger Nikolaus tom Ring, von den anderen ganz zu schweigen. So waren die Herren im Kapitel gern damit einverstanden, daß der Meister von Antwerpen, wir wissen nicht, welcher hier gemeint ist, nach Münster komme. Da schlug Groeninger, der im Begriffe stand, wegen des Ankaufes des erforderlichen schwarzen Marmors nach Amsterdam oder Antwerpen zu fahren, vor, er wolle bei dieser Gelegenheit mit dem Maler, so man zu der Altartafel gebrauchen wolle, konferieren de situ, latitudine et longitudine pieturarum, item de pretio. Dementsprechend beschloß das Kapitel am 23. August 1619, Groeninger solle in seinem Auftrage mit Petro Paulo Rubenio, famoso pictore, konferieren und ihm allda alle Gelegenheit des Altars, wie es Kapitulum begehrt, remonstrieren und hienächst davon gebührliche Relation tun, dazu, daß ein sonderlich Schreiben ad Rubenium geteilt, welches abgelesen und placitiert.

Der Gedanke, daß der Großmeister der belgischen Malerei, der damals auf dem Gipfel seines Ruhmes stehende etwa 43jährige Peter Paul Rubens die Flügel für den Münsterschen Hochaltar gemalt haben könnte, hat etwas Bestrickendes.

Am 20. September wurde verlesen, was „der Maler zu Antorf für Antwort gegeben wegen Malung der Altarflügel zum hohen Altare, als für jedes Stück 310 Taler". Das war viel, zusammen 1860 Taler. Aber das Protokoll fährt fort: „Es soll versucht werden, was die Herren dazu geben wollen," und da wichtige Dinge in der Regel zu einem der Generalkapitel, bei denen eine größere Anzahl Herren teilzunehmen pflegte, verschoben wurde, so erfahren wir die Entscheidung erst am 14. November: „Man soll also umfragen, wer und wie viel ein Jedweder

dazugeben wollte, könnte man eines jedweden Wappen in die Ecke setzen, soll also an Rubenio um Verfertigung geschrieben und die Wappen zugeschickt werden." Diese Zeichnungsliste scheint leider nicht den gewünschten Erfolg gehabt zu haben. Rubens Name kommt in den Protokollen nicht mehr vor. Wohl aber erfahren wir unter dem 22. November den Beschluß, der Syndicus solle mit dem Jesuiten Theodor Holland reden, unter welchen Bedingungen dessen Vetter, der Maler Adriaen Bongart in Amsterdam, derselbe, der schon 1617 den Hochaltar für die Lambertikirche geliefert hatte, die Flügel malen würde. Im Januar 1620 kam Bongart nach Münster und hat dann die Arbeit übernommen und ausgeführt. Flau, langweilig und hausbacken, sagt Koch.

Wir wollen unsere Ausführungen nicht mit diesem betrüblichen, aber ja leider nicht seltenen Fall schließen, in dem ein Sachverständiger für eine künstlerische Arbeit eine Kraft ersten Ranges vorschlägt, dann aber der liebe Klüngel kommt und einem billigeren und schlechteren Meister den Auftrag zuwendet, sondern lieber mit der warmen und in vollstem Sinne zutreffenden Schilderung des Münsterschen Domplatzes durch Cornelius: „In adlicher Pracht standen neben dem bischöflichen Hof und rings um den Platz, Haus an Haus gereiht, die Kurien der Domherren. Der Dom war *ihre* Kirche, seine herrliche Ausstattung mit den Werken der bildenden Künste gereichte vor allem dem Domkapitel zur Ehre." Auch das ist ein Verdienst, das wir den 40 wappenstolzen geistlichen Herren hoch anrechnen und nicht vergessen wollen.

V.

Chronik des Vereins.

(Abteilung Münster.)

Der Vorstand und mit ihm der gesamte Verein hatte bald nach Beginn des Vereinsjahres den Verlust eines sehr geschätzten Mitgliedes zu beklagen: Herr Archivrat Dr. Merx, der als Archivar des Vereins erst am 11. November 1915 gewählt worden war, starb am 11. September 1916, noch bevor er als Vorstandsmitglied hatte tätig sein können, weil er seit November 1914 als Kompagnieführer im 1. Landsturmbataillon Münster in der Etappe stand; in der ersten Sitzung am 26. Oktober 1916 widmete ihm der Schriftführer Worte des Gedenkens.

Die durch seinen Tod erledigte Stelle innerhalb des Vorstandes beschloß der Verein in der Hauptversammlung vom 16. November 1916 einstweilen unbesetzt zu lassen. Im Übrigen wählte dieselbe Versammlung für die Zeit bis Ende 1919 den bisherigen Vorstand wieder. Dieser setzt sich zusammen aus den Herren:

Domkapitular Msgr. Dr. Schwarz, Direktor,
Univ.-Professor Dr. Schmitz-Kallenberg, Schriftführer,
Rentmeister Humperdinck, Kassenwart,
Oberbibliothekar Prof. Dr. Bahlmann, Bibliothekar,
Landesrat Kayser, Münzwart,
Museumsdirektor Professor Dr. Geisberg,
Univ.-Prof. Dr. Meister,
Intendantur- und Geh. Baurat Schmedding,
} Vorsitzende der Historischen und Altertumskommission.

Die Zahl der Vereinsmitglieder ist höchst erfreulicher Weise fortgesetzt im Wachsen. Einem Abgang von 16 Mitgliedern — 11 allein durch Tod — stand die Zahl von 45 Neuaufnahmen gegenüber, sodaß der Mitgliederbestand jetzt rund 550 beträgt. Es starben die Herren Geh. Sanitätsrat Dr. Bierbaum, Provinzial-Baurat Heidtmann, Pfarrer a. D. Kraneburg, Schriftsteller

M. Linhoff, Archivrat Dr. Merx, Oberstabsarzt a. D. Dr. Müller, Dompropst Dr. Parmet, Oberlandmesser Quentin, Stadtrat Wagener in Münster; Pfarrer Buschoff in Nienborg und Prof. Dr. Effmann in Bonn. — Neu aufgenommen wurden 16 Herren aus Münster: Reg. Baumeister Abels, Zahnarzt Austrup, Vikar Burlage, Bankdirektor Heck, Architekt Jeggle, Bäckermeister Levedag, Kaufmann Dr. Meyer, Rechtsanwalt Möcklinghoff, Geh. Reg.-Rat v. Olfers, Oberrentmeister Röhrs, Universitätsprofessor Dr. v. Salis, Reg. u. Baurat Schumacher, Diplomingenieur Sonnen, Gerichtsassessor Steinbicker, Hotelier Tüshaus und Kaufmann Wördemann. Von Auswärtigen traten dem Vereine bei die Herren Oberlehrer Dr. Dirking in Beckum, Pfarrer und Erzpriester Deitmer in Berlin-Steglitz, Pfarrer Hamerle in Bösensell, Sanitätsrat Dr. Rickmann in Borghorst, Rechtsanwalt Schulze Eckel in Borken, Prof. Dr. Emmerich und Hotelbesitzer Schwartz in Coesfeld, Freiherr Engelb. v. Landsberg in Drensteinfurt, Dr. Waters in Gaesdonck, Kaplan Eickmann in Greven, Seminardirektor Prof. Wentz in Gütersloh, Gutsbesitzer P. Schenking in Hiltrup, Pfarrer Holtmann in Hövel bei Hamm, Gerichtsassessor Dr. Bahle in Ibbenbüren, Baron v. Beverförde-Werries in Loburg bei Westbevern, Prof. Wildermann in Recklinghausen, Pfarrer Kleickmann in Selm, Spiritual Deittert, Direktor Linpinsel und Instituts-lehrer Neujahr in Telgte, Pfarrer Eßfeld in Venne, Kaplan Braukämper, Bürgermeister Hartmann, Kaplan Runtenberg und Rektor Surmann in Werne, Pfarrer Bremer in Westbevern, Pfarrer Meistermann in Wilhelmshaven; außerdem der Konvent der Redemptoristen in Glanerbrück und die Stadt Werne.

Auch die regelmäßig abgehaltenen Vereinsabende, deren wiederum 7 stattfanden, wiesen einen guten Besuch auf und legten Zeugnis ab von dem Interesse, das dem Verein entgegengebracht wird. In der ersten Versammlung am 26. Oktober 1916 sprach Prof. Dr. Hundert-

mark aus Coesfeld über „Die Ruthenen unter dem habsburgischen Scepter." Die zweite Sitzung am 16. November, die wegen der darin getätigten Wahl des Vorstandes als Hauptversammlung anberaumt war, brachte einen Vortrag des Univ.-Professors Dr. Grimme: „Neue Aufschlüsse über die Anfänge des Islams". An dem folgenden Abende, am 14. Dezember, schilderte Provinzialschulrat Dr. Cramer „Hermann von Wißmann in Afrika." In der weiteren Sitzung am 18. Januar 1917 zog Museumsdirektor Prof. Dr. Geisberg „Parallelen in Münster 1535 und 1915." In der fünften Versammlung am 15. Februar verbreitete sich Rechnungsrat Eug. Müller eingehend über „Gesellschaftliches Leben in Münster gegen Ende des 18. Jahrhunderts"; sein Vortrag wird demnächst in der Zeitschrift „Westfalen" gedruckt werden. Die sechste Versammlung am 29. März, in der der Direktor Domkapitular Msgr. Dr. Schwarz „Neue Quellen über den Domdechanten Gottfried von Raesfeld († 1586)" behandelte, war zugleich Generalversammlung; es wurde die Rechnung des Geschäftsjahres 1915/16 und weiterhin der Voranschlag für 1917/18 genehmigt. In der letzten, siebenten, Sitzung am 3. Mai 1917 sprach Oberlehrer Dr. Lappe aus Lünen „Zur Entstehung der westfälischen Städte, mit besonderer Berücksichtigung Wernes"; der Vortrag soll in dem nächstjährigen Bande der Zeitschrift gedruckt erscheinen.

Seinen Sommerausflug unternahm der Verein dieses Mal am 26. Juni nach Haus Langen und Telgte. Etwa 50 Mitglieder nahmen daran teil, die von Station Westbevern aus in halbstündigem Spaziergang Haus Langen erreichten, wo gemeinsam der Kaffe eingenommen wurde. Darauf fand eine geschäftliche Sitzung statt, in der nach Aufnahme von 10 neuen Mitgliedern der Direktor einige geschichtliche Nachrichten über Haus Langen und den zugehörigen Pfarrbezirk gab, während Lehrer Löcken in einem längeren, durch Vergleiche auf die gegenwärtige Kriegszeit besonders interessanten und anziehenden Vortrage über Regierungsmaßnahmen bei Gelegenheit von Teuerungszeiten im Münsterlande um die Mitte des 19. Jahrhunderts sprach. Nach einer Besichtigung des Baues des Hauses Langen unter Führung des Oberrentmeisters Röhrs wanderte man

nach Telgte. Hier erläuterte das Vereinsmitglied Pfarrer Hovestadt die Sehenswürdigkeiten in der Gnadenkapelle und in der Pfarrkirche; in der Pastorat zeigte er außerdem eine Anzahl älterer Urkunden aus dem Telgter Pfarrarchiv. In dem Gasthaus Althaus vereinigte man sich zu einem gemeinsamen Abendbrot, bis gegen 10 Uhr die Rückfahrt nach Münster angetreten wurde. Auch dieser Ausflug war in allen Stücken wohl gelungen. —

Während des Berichtsjahres ist von der Zeitschrift des Vereins der 74. Band erschienen, außerdem der 8. Jahrgang der Vierteljahrschrift „Westfalen" vollendet und von dem 9. Jahrgang das erste Heft ausgegeben worden. Das 4. (Schluß-)Heft des 8. Jahrganges, 70 S. stark, enthält die westfälische Bibliographie für die Jahre 1913, 1914 und 1915. Wegen der Schwierigkeiten, mit denen infolge des Krieges zumal in letzter Zeit die Druckereien zu kämpfen haben, und besonders auch im Hinblick auf die außerordentlich gesteigerten Kosten ist beabsichtigt, den laufenden neunten Jahrgang von „Westfalen" auf die beiden Jahre 1917 und 1918 zu verteilen.

* * *

Die **Historische Kommission für die Provinz Westfalen** hat ihren Bericht für das Jahr 1916/17 und über die 21. Jahresversammlung am 19. Juli 1917 bereits in der Zeitschrift Westfalen IX, S. 26 ff. veröffentlicht, auf den verwiesen sei.

* * *

Über die Tätigkeit der **Altertumskommission für Westfalen** im Jahre 1917 sendet ihr Vorsitzender, Intendantur- und Geh. Baurat J. H. Schmedding nachstehenden Bericht:

„Die zum Schluß des letzten Jahresberichtes ausgesprochene Hoffnung, daß das Jahr 1917 den goldenen Frieden bringen und der Kommission die Möglichkeit verschaffen werde, die in der Jahresversammlung am 5. März 1916 beschlossenen Vorhaben in Angriff zu nehmen, hat sich leider noch immer nicht erfüllt. Noch immer bedreut der Feind des Reiches Grenzen und zwingt die für die beschlossenen Ausgrabungen in den Römerlagern bei Haltern und Knebling-hausen in Aussicht genommenen leitenden Kräfte treu

in der Grenzwacht auszuharren. Und immer mehr behindern Reiseschwierigkeiten und Mangel an Lebensmitteln, Arbeits- und Hülfskräften die Forschungen in Wald und Heide zur Fortsetzung der Aufnahmen für den Atlas frühgeschichtlicher Befestigungen in Westfalen sowie der Arbeiten für die Aufnahme der Landwehren daselbst. Doch gelang es dem Berichterstatter im Hönnetale zwei bisher ganz unbekannte Fliehburgen, die eine über der Reckenhöhle bei Binolen, die andere in den „Gleiern" bei Balve zu erkunden und aufzunehmen. Ferner wurden die „Schedlike Borg" bei Freienohl und die „Hünenburg" bei Rumbeck an der Ruhr näher erforscht. Die Zahl der für den Atlas fertiggestellten Blätter hat sich auf 21 erhöht, an den Beschreibungen wurde tunlichst gearbeitet. Eine ausführliche Beschreibung der „Hünenburg" bei Meschede vom Geh. Baurat Biermann wurde im Laufe des Jahres in Nr 64 des „Zentralblatt der Bauverwaltung", ein Aufsatz des Berichterstatters über „Alte Holzkreuze im Sauerlande" im Novemberheft des „Sauerländischen Gebirgsboten" veröffentlicht. Eine Abhandlung des Berichterstatters über den bereits im Jahresbericht für 1916 erwähnten Urnenfund bei Gütersloh wird demnächst in der „Prähistorischen Zeitschrift" erscheinen.

Sobald der für das Jahr 1918 mit ganz besonderer Zuversicht zu erwartende Frieden abgeschlossen sein wird, wird auch die Altertumskommission es sich angelegen sein lassen, die ihr gestellten größeren Aufgaben mit Meßband und Spaten, Feder und Zeichenstift eifrigst zu fördern und zur Drucklegung vorzubereiten." —

* * *

Der Schriftführer des **Zweigvereins Haltern**, Rektor J. Starkmann, berichtet unter dem 27. Dezember 1917, daß in dem abgelaufenen Jahre keine Versammlungen des Vereins abgehalten sind, auch sonst nichts Bemerkenswertes vorgekommen ist.

Münster i. W., den 31. Dezember 1917.

Prof. Dr. **Schmitz-Kallenberg**,
Schriftführer.

Zweite Abteilung,

herausgegeben

vom Direktor der Paderborner Abteilung

Professor Dr. Linneborn.

I.

Beiträge zur Geschichte des Paderborner Volksschulwesens im 19. Jahrhundert.

(Fortsetzung.)[1])

Von **W. Richter**,

Professor am Gymnasium zu Paderborn.

D. Das Volksschulwesen in der Stadt Paderborn.[2])

1. Aus der Zeit vor 1815.

Vor 1796 bestanden in Paderborn 3 öffentliche niedere Knabenschulen: die Trivialschulen am Dom, am Busdorf und am Gymnasium. Sie dienten sämtlich zugleich als Vorschulen des Gymnasiums, weshalb die älteren Schüler auch in den Anfangsgründen der lateinischen Grammatik unterrichtet wurden. 1796 kam die für den armen Teil der Bevölkerung bestimmte Knaben-Freischule hinzu, die im Gegensatz zu den Trivialschulen keinen Lateinbetrieb hatte und kein Schulgeld verlangte. Neben diesen Knabenschulen waren im Anfange des 19. Jahrhunderts 4 öffentliche niedere Mädchenschulen vorhanden: die Dom-, die Gaukirch-, die Marktkirch-Mädchenschule und — das Gegenstück zur Knaben-Freischule — die Mädchen-Freischule.[3])

[1]) Die 3 ersten Teile dieser Arbeit — „Schule und Kirche", „die Paderborner Normalschule", „das Volksschulwesen in der Stadt Warburg" — sind veröffentlicht in der Westf. Zeitschr. Bd. 70^2. S. 347 ff. Bd. 73^2. S. 215 ff. Bd. 74^2. S. 133 ff.

[2]) Die Hauptquellen für die folgende Darstellung sind das Staatsarchiv Münster und die Registratur der Mindener Regierung (zitiert: Minden). Diejenigen Nachrichten, bei denen nicht auf diese Quellen oder eine andere verwiesen ist, stammen aus den hiesigen städtischen Akten. Diese sind in ausgedehntem Maße verwertet in den von den Rektoren Bracht, Bruns und Krömeke verfaßten Schulchroniken, deren Benutzung mir von den genannten Herren in dankenswerter Weise gestattet wurde.

[3]) Diese Arbeit behandelt nur die katholischen Volksschulen Paderborns. — Über die Anfänge der schon bald nach dem Ende der fürst-

Fest umgrenzte Schulbezirke gab es nicht; den Eltern stand die Wahl der Schule frei.

1. **Die Dom-Knabenschule.** Sie hat sich entwickelt aus der lateinlosen Vorbereitungsklasse der altberühmten, durch den Fürstbischof Salentin v. Isenburg (1574—1577) reformierten und Gymnasium Salentinianum benannten, 1585 von den Jesuiten übernommenen Paderborner Domschule, die jahrhundertelang in dem ehemals zur Aufbewahrung der domkapitularischen Zinsfrüchte dienenden domkapitularischen Gebäude am Kleinen Domplatz, dem heutigen „Körnermagazin", ihren Sitz gehabt hat. Als die Jesuiten 1609 die 5 Gymnasialklassen in das ihrem Kollegium gegenüberliegende Cratonische Haus verlegten,[1]) blieb die Vorbereitungsklasse, die sog. Nulla, an ihrer alten Stätte zurück, und hier ist die aus ihr hervorgegangene neue Domschule geblieben bis 1848. — Die Patronats-Rechte und -Pflichten hatte bis zu seiner 1810 erfolgten Aufhebung[2]) das Domkapitel, darauf dessen Rechtsnachfolgerin, die westfälische bzw. die preußische Regierung.

Das Unterrichtslokal war 27½ Fuß lang, 18¾ Fuß breit, 8¾ Fuß hoch.[3])

Einen kleinen Einblick in die Schulleistungen gewähren die von allen Trivialschulen — ähnlich wie vom Gymnasium — anläßlich der Herbstprüfungen veröffentlichten Programme.[4]) Als

---

bischöflichen Zeit eröffneten evangelischen Schule vergl. meine Ausführungen in der Westf. Zeitschr. Bd. 64². S. 45 ff. — 1816 wurde die ehemals zum Busdorfstift gehörige Gronefeldsche Kurie (Lit. E) der evangelischen Gemeinde als Schulhaus überwiesen. 1877 zählte die Schule 160 Kinder. Im Juli 1888 fand die Grundsteinlegung des jetzigen evangelischen Schulgebäudes statt. (Minden. Act. betr. bauliche Unterhaltung der evangelischen Schule in Paderborn. Abteil. XVII. Tit. IX. Sect. VIII. Lit. G. Nr. 1.)

[1]) Vergl. Richter, Geschichte der Paderborner Jesuiten I. S. 20. 96.

[2]) Vergl. Westf. Zeitschr. Bd. 65². S. 79 ff. — Die Aufsicht über die Schule, insbesondere die Anstellung des Lehrers lag dem Domscholaster ob. —

[3]) Nach einer Angabe des Bauinspektors Gockel aus dem Jahre 1827. (Minden. Act. betr. bauliche Unterhaltung der Domknabenschule. Abteil. XVII. Tit. IX. Sect. VIII. Lit. G. Nr. 2).

[4]) Eine Reihe derartiger Programme enthält das Werk Y 48 (Bd. 6. 7. 8) der Theod. Bibl. Außer der Übersicht über die Prüfungsgegenstände bringen sie meist auch ein Verzeichnis derjenigen Schüler, die sich durch ihre schriftlichen Arbeiten die ersten Plätze erkämpft hatten; in denen der Trivialschule am Gymnasium finden sich auch die vollständigen Schülerverzeichnisse. — In den von mir oft angezogenen Visitationsberichten des

Probe diene das Programm von 1787: „Prüfung über die Anfangsgründe etlicher Wissenschaften, welche unter dem Schutze des Heiligen Liborius die edle Jugend der Domschule zu Paderborn im Herbstmonate des Jahres 1787 ablegten. — Namen der Lehrlinge der ersten Klasse . . . der zweiten . . . der dritten Klasse . . . — Prüfungsgegenstände. I. Lesen. 1. Buchstaben aussprechen. 2. Syllben erklären. . . II. Christenthum. 1. Endzweck der Erschaffung. 2. Kennzeichen eines katholischen Christen . . . III. Biblische Geschichte. Erster Zeitraum. Erschaffung des Himmels, und der Erde, der Engel und des Menschen . . . Zweiter Zeitraum. Geburt und Begebenheiten Abrahams . . . Die Schüler zeigen zugleich in den Landkarten die Gegenden, wo sich die Geschichte zugetragen. Erklären die Paderbörnische Karte, sagen die berühmtesten Flüsse, und geben den Ort der Quellen an. Benennen gegen Nord, Ost, Süd, West, die benachbarten Herzog-Fürstenthümer und Grafschaften . . . IV. Anfangsgründe der Sprachlehre. Abänderungen der deutschen und lateinischen Hauptworte. Abwandelungen der richtigen, und unrichtigen Zeitworte. Lateinische Beyspiele. V. Von der Arithmetik. 1. Erklären, was eine Zahl sey. 2. Die Zahl der Einfachen bestimmen . . . VI. Zum Beschlusse zeigen die Schüler ihre Handschriften, und zeichnen auf der Tafel die Arten, deutsch, latein, kanzley, und Züge zu schreiben."

Einen Höhepunkt im Schulleben bildete die Prämienverteilung am Ende des Schuljahres. Es war eine etwas kostspielige Feierlichkeit. 1807 erforderte sie folgende Ausgaben: über 19 Tlr. für die Bücher, über 8 Tlr. für das Einbinden, 2 Tlr. für die Musik bei der Austeilung.[1]) Die Kosten trug die Domscholasterie; sie wurden dann auf 25 Tlr. abgerundet. Die westfälische Regierung sträubte sich schon bald, diese Summe auszuzahlen. Im Oktober 1812 schrieb der Minister des Innern an den Präfekten: „Dem Domschullehrer will ich die vorgeschossenen und früher aus der Domscholasterie erfolgten 25 Tlr. = 91 Fr. 31 Cent. bewilligen, jedoch können für die Folge dergleichen Ausgaben nicht ferner passieren."[2]) Als der Lehrer im folgenden Jahre den Präfekten um die Anweisung der Prämiengelder bat, erhielt er die Antwort:

Normallehrers Himmelhaus vermißt man leider jede Angabe über die Paderborner Trivialschulen; es scheint, daß er diese überhaupt nicht besucht hat.

[1]) Staatsarchiv Münster. A. N. Z. Reg. Minden. Fürstent. Paderborn und Corvey. Kirchen-, Pfarr- und Schulsachen. Nr. 34.

[2]) Staatsarchiv Münster a. a. O. Nr. 36.

„Ich werde Ihr Gesuch beim Minister des Innern unterstützen. Da aber die Erfüllung mehr als zweifelhaft ist, so autorisiere ich Sie, bei den Eltern Ihrer Schulkinder für Prämien eine Kollekte zu halten." — Nach dem Aufhören der Fremdherrschaft hat der preußische Fiskus seine Verpflichtung zur Zahlung der Prämiengelder für die Dom- und die Busdorf-Schule in der Höhe von 25 bezw. 8 Tlr. anerkannt.[1])

Die Schülerzahl betrug 1804 : 54[2]), 1808 : 70[3]), 1812 : 54, 1815 : 88.

Das Amt des Domschullehrers verwaltete lange Karl Ellebracht. Im September 1809 schildert er dem Generaldirektor des öffentlichen Unterrichts seine Notlage: Seit 22 Jahren bin ich an dieser Schule als Rektor angestellt, wobei ich außerdem noch das Amt eines päpstlichen und kaiserlichen Notars versehen habe. Als päpstlicher Notar verdiene ich schon seit einigen Jahren nichts mehr ... Das kaiserliche Notariatsamt habe ich jetzt auch verloren, indem ich bei der Organisation des Notariatswesens im Königreich Westfalen mich nicht als Notar angemeldet habe, weil der Staatsrat v. Müller mir zusicherte, daß ich in dem Schulfache baldtunlichst mit einer Besoldung von wenigstens 500 Tlr. solle angestellt werden. Außerdem habe ich dadurch gelitten, daß die Jugend jetzt die lateinische Schule nicht mehr so häufig besucht, so daß ich überhaupt die Verminderung meiner jährlichen Einnahme auf wenigstens 300 Tlr. anschlagen kann. Von dem noch übrigen Einkommen von 150—160 Tlr. mich, meine Frau und 4 Kinder zu ernähren, ist mir eine glatte Unmöglichkeit. — Auf eine Rückfrage beim Unterpräfekten berichtet dieser: Obgleich es seine Richtigkeit hat, daß Ellebracht schon seit mehreren Jahren in Konkurs geraten ist, so ist der Grund hiervon doch nicht so sehr in unverschuldeten Unglücksfällen, als vielmehr in dessen eigener Schuld zu suchen, indem er sich seit langen Jahren an keinen reellen Erwerbszweig gehalten, sondern bald mit diesen, bald mit jenen erlaubten und unerlaubten Spekulationen befaßt hat. Das allgemeine Urteil des hiesigen Publikums legt ihm wenig moralischen Verdienst bei. Im übrigen

[1]) Noch heute wird die Summe von 99 Mark (25 Tlr. + 8 Tlr.) an die Domschule, mit der 1835 die Busdorfschule vereinigt wurde (vergl. unten S. 34), für Prämien ausgezahlt.

[2]) Vergl. den Magistratsbericht von 1804 in der Westf. Zeitschr. Bd. 63[2]. S. 39.

[3]) Vergl. den interessanten Bericht des Domschullehrers Ellebracht in der Westf. Zeitschr. Bd. 64[2]. S. 62.

kann ich ihm nicht das Zeugnis versagen, daß er sich zu einem Trivialschulmeister wohl qualifiziert, sowie daß diese Stelle ihm nur einen höchst sparsamen Unterhalt verschaffen kann, was um so mehr der Fall ist, weil seine ehemaligen Funktionen als Notar cessiert haben.[1])

Ellebracht starb im November 1810. Für seine Stelle meldeten sich 12 Bewerber. Bei dem Konkurs[2]) erschienen jedoch nur 3, darunter Johann Niedermeyer, und dieser wurde durch Reskript des Generaldirektors des öffentlichen Unterrichts vom 8. Februar 1811 zum Domschullehrer ernannt. Er hat es verstanden, bis 1859, also 48 Jahre lang, sich auf seinem Posten (von 1835 ab als 2. Domschullehrer) zu halten. Er war Geistlicher.

Schon bald beginnen seine Klagen. 1812 schreibt er: Als Lehrer habe er eine jährliche Einnahme von 124 Tlr. Er unterrichte täglich morgens 8—10½ Uhr, nachmittags 1½—4 Uhr, also 5 Stunden. Jeder zahlfähige Schüler zahle 24 Gr. Schulgeld und 12 Gr. Holzgeld. Aber kaum der dritte Teil könne zahlen. Manche, die wohl zahlen könnten, gingen zur Freischule, und die Armen kämen zu ihm.[3]) Er bitte um Abhülfe. —

Am 18. Februar 1813 wendete er sich an den Minister des Innern: Am 6. November 1812 habe er um Anweisung seines längst fälligen Lehrergehalts ad 441 Fr. 55 Cent. angehalten, das ihm vom supprimierten Domkapitel hätte ausgezahlt werden müssen; aber bis jetzt sei keine Antwort, viel weniger Zahlung erfolgt . . . „Beim größten Darbe habe ich mit meiner 70jährigen Mutter, die ich ernähren muß, diesen so harten Winter, der für mich sowohl als für die Schule äußerst kostspielig im Holz gewesen, mit Nahrungssorgen, die Ew. Exzellenz gewiß nur dem Namen nach kennen, überstanden; ich hätte verhungern, erfrieren und so davonlaufen müssen, wenn es nicht gutherzige Gemüter gegeben, welche sich meiner annahmen und mir einigen Kredit eröffneten." Er bitte um schleunige Anweisung. — Im März wiederholt er sein Gesuch beim Generaldirektor und beim Präfekten. — Der Unterpräfekt erklärt am 4. August 1813: Der Domschullehrer habe jährlich vom

---

[1]) Staatsarchiv Münster a. a. O. Nr. 38.

[2]) Die Chronik der Domschule enthält eine Abschrift der den Prüflingen gestellten Aufgaben.

[3]) 1814 berechnet Niedermeyer das Schulgeld auf 36 Tlr., „weil nur der dritte Teil bezahlt." — In der Übersicht, die der Unterpräfekt im Oktober 1812 über die Schulen Paderborns aufstellt, fehlt bei den Unterrichtsgegenständen der Domschule der Lateinunterricht.

Domkapitel erhalten — alles in Geld gerechnet — 98 Tlr. 12 Gr. 3 Pf. = 359 Fr. 80 Cent., und zwar mit Einschluß der 25 Tlr. Prämiengelder. Niedermeyer gebe also mit Unrecht sein Gehalt zu 441 Fr. 55 Cent. an. Da er auf dem Gehaltsetat mit nur 272 Fr. angesetzt sei, so werde er mit 87 Fr. 80 Cent. nachgetragen werden müssen, wenn nicht etwa die für Prämien liquidierten 25 Tlr. gestrichen würden. —Am 4. September berichtet der Präfekt an den Minister des Innern: Die Klage des Domschullehrers über eine zu geringe Entschädigung ist unbegründet. Was den Rückstand pro 1812 anbelangt, so habe ich diesen bereits liquidiert, und würden Ew. Exzellenz überhaupt mehreren Klagen abhelfen, wenn Hochdieselben so geneigt sein wollten, die Zahlung Hochgeneigtest zu verfügen.[1])

1812 bat Niedermeyer um die Überweisung einer Domkurie als Dienstwohnung. Im März 1813 wurde er vom Unterpräfekten benachrichtigt, daß der Finanzminister ihm die sog. Domküsterei, die Ostern 1815 mietfrei werde, überwiesen habe.[2])

2. Die Busdorf-Knabenschule. Die Busdorfschule, aus deren älterer Geschichte Näheres leider nicht bekannt ist[3]), war eine kirchliche Stiftung wie die Domschule, der sie — wenigstens um die Wende des 19. Jahrhunderts — in ihrer ganzen Einrichtung glich. Sie unterstand dem Busdorfscholaster; nach der Aufhebung des Stifts im Jahre 1810[4]) ging die Unterhaltungspflicht ebenso wie bei der Domschule auf die westfälische, später auf die preußische Regierung über.

Über die Unterrichtsgegenstände geben Auskunft die Schulprogramme.[5])

1804 berichtet der Magistrat: Das Schulgebäude der Busdorfschule ist vor einigen Jahren zusammengestürzt; die Schulstube befindet sich einstweilen in dem für den zeitigen Lehrer bestimmten Wohnhause und ist in einem elenden Zustande. Der Lehrer wird

---

[1]) Staatsarchiv Münster a. a. O. Nr. 41.

[2]) Staatsarchiv Münster a. a. O. Nr. 39. 42. — Die preußische Regierungskommission gab 1815 ihre Zustimmung mit dem Vorbehalt, daß Niedermeyer, falls man dieses Gebäude zu einem anderen Zweck gebrauche, eine andere Dienstwohnung erhalte.

[3]) Einige Nachrichten finden sich in der Westf. Zeitschr. Bd 73². S. 49 ff.

[4]) Vergl. Westf. Zeitschr. Bd. 65². S. 83 ff.

[5]) Mehrere Programme (z. B. aus den Jahren 1806, 1808, 1812, 1814, 1817, 1820, 1821, 1826) enthält das Werk **Y** 48 (Bd. 6. 7. 8) der Theod. Bibl.

ernannt vom Scholaster des Busdorfstiftes und ist seit vielen Jahren ein gewisser Engels, der auf eigene Kosten einen Unterlehrer hält, einen Kandidaten der Theologie. Die ständigen Einkünfte des Lehrers betragen jährlich gegen 80 Tlr.; dazu kommt das Schulgeld. Die 1. Klasse zählt 6, die 2. 12, die übrigen zusammen 26 Schüler. Auf der 1. Klasse beträgt das Schulgeld jährlich 4 Tlr., auf der 2. 3 Tlr., auf den übrigen 1 Tlr. 12 Gr. Die Lehrmethode ist flach, der Fassungskraft der Schüler angemessen, mit passenden Fragen und Antworten begleitet und nach der Theorie und Praktik guter Autoren, z. B. Bröders, eingerichtet.[1])

In einer Übersicht über die Paderborner Schulen von 1808 heißt es: An der Busdorfschule unterrichten 1 Lehrer und 1 Unterlehrer. Die Schülerzahl beträgt 68[2]). Sie schwankt u. a. deshalb, weil die Schüler, je nachdem sie ernsthaft oder gelinde behandelt werden, bald in diese, bald in jene Schule laufen, und weil viele wohlvermögende Eltern ihre Kinder in die Freischule schicken, um das Schulgeld zu sparen. Das Einkommen beträgt außer dem Schulgeld etwa 102 Tlr., wovon der Unterlehrer 40—50 Tlr. bekommt. Für Prämien sind 8 Tlr. ausgesetzt, müssen aber in Wirklichkeit über 24 Tlr. aufgewandt werden. Das Schulgebäude ist baufällig; das Schullokal, 22 Fuß lang und 10½ Fuß breit, muß der Lehrer reparieren lassen aus einem Beneficium von 70 Tlr. und dem Schulgeld.[3]) — 1812 gibt der Lehrer sein Gehalt auf 398 Fr. 5 Cent., die tägliche Schulzeit auf 8 Stunden (3½ St. vormittags, 4½ St. nachmittags) an.

Das Schulgebäude stand an der Kreuzung der Giers- und Kasselerstraße, dort, wo heute die Meinolfus-Statue steht. Vor dem Abbruch (1857) betrug die Breite der in der Nähe sich fast rechtwinklig treffenden 3 Straßen 16 bzw. 17 bzw. 18 Fuß.

Der oben erwähnte Lehrer Joseph Engels trat 1804 „wegen einer ihm überfallenen Krankheit" von seinem Amte zurück. Die Anstellung seines Nachfolgers, Richard Knoche, erfolgte erst nach einem Konflikt zwischen dem Busdorfer Scholaster und der Paderborner Schulkommission einerseits, der preußischen Kriegs- und Domänenkammer in Münster anderseits.[4]) Als Knoche im Juni

[1]) Vergl. Westf. Zeitschr. Bd. 63². S. 39.
[2]) Sie betrug 1810:49, 1812:68, 1815:76 Schüler.
[3]) Vergl. Westf. Zeitschr. Bd. 64². S. 62.
[4]) Diesen Konflikt habe ich dargestellt in der Westf. Zeitschr. Bd. 73². S. 238 ff.

1808 auf seine Stelle verzichtet hatte, schien dem Generalvikar Dammers, dem Vorsitzenden der Schulkommission, unter den Bewerbern der Kandidat Heinrich Löher „in allem Betracht der beste und würdigste" zu sein: Er habe am Gymnasium mit bestem Fortgange studiert, sich in dem Normalunterricht befähigt, dabei sich jederzeit untadelhaft aufgeführt[1]). „Er wurde von dem Scholaster ernannt, und diese Ernennung wurde nachträglich durch den Generaldirektor des öffentlichen Unterrichts, wenn auch gerügt, doch durch Reskript vom 17. März 1809 genehmigt."[2]) Als Unterlehrer gebrauchte er in den ersten Jahren seinen jüngeren Bruder Anton. Er hat sich bis zu seinem 1866 erfolgten Tode (von 1835 ab als 1. Lehrer der Domschule) im Besitz der Stelle behauptet.

1804 äußerte die preußische Kriegs- und Domänenkammer die Absicht, die Schule zu reformieren, in eine „gute deutsche Bürgerschule" umzuwandeln. Himmelhaus sprach sich gegen diesen Plan aus mit der Begründung, die Busdorfschule würde dann fast leer, die beiden andern Trivialschulen aber zu voll werden.[3]) — Nach dem Abgange des Lehrers Knoche fragte die westfälische Regierung an, ob die Schule entbehrlich sei. Dammers antwortete im verneinenden Sinne, namentlich weil alle Knabenschulen voll besetzt seien[4]). — 1812 stellte der Unterpräfekt v. Elverfeld beim Präfekten den Antrag, die Busdorfschule eingehen zu lassen und mit der Trivialschule am Gymnasium zu vereinigen, ihre Einkünfte an die Lehrer dieser Schule und der Domschule zu verteilen. Der Präfekt erklärte sich einverstanden, wünschte aber zunächst eine den Zeitbedürfnissen entsprechende Reorganisation der Domschule und der Trivialschule am Gymnasium. Himmelhaus arbeitete einen Reorganisationsplan aus, der Ende August 1813 an den Präfekten abgesandt wurde.[5]) Aber die westfälischen Beamten hatten damals Wichtigeres zu tun, und die Sache blieb liegen.

So rettete sich die Busdorfschule aus den Übergangsjahren (1802—1815) als Lateinschule in die preußische Zeit hin-

---

[1]) Staatsarchiv Münster a. a. O. Nr. 44a.

[2]) Nach einem Bericht der Mindener Regierung vom 23. Mai 1857. (Minden. Act. betr. die Benutzung und den Verkauf der Busdorfschule. Abteil. XVII. Tit. IX. Sect. VIII. Lit. G. Nr. 3.)

[3]) Staatsarchiv Münster a. a. O. Nr. 44.

[4]) Staatsarchiv Münster a. a. O. Nr. 44a.

[5]) Staatsarchiv Münster a. a. O. Nr. 25. — Minden. Act. betr. das kath. Elementarschulwesen in Paderborn. Abteil. XVII. Lit. G. Nr. 8. (Rep. Fach Nr. 1033.) — Westf. Zeitschrift. Bd. 73^2. S. 251.

über, während die Domschule damals zu einer gewöhnlichen Elementarschule heruntersank.

3. Die Knabenschule am Gymnasium. Diese Trivialschule, deren Geschichte bis 1610 zurückreicht, war zuerst im Hause des Buchdruckers Pontanus untergebracht, bekam jedoch alsbald ein Heim in dem den Jesuiten gehörigen sog. Cratonischen Hause, worin sie bis zu ihrer Aufhebung (1835) geblieben ist.[1]) „Sie ressortierte durchaus vom Jesuitenkollegium und nach Aufhebung des Jesuitenordens vom Universitätshause, welches die Schulstube unterhielt, für die nötigen Schulutensilien sorgte, über den Unterricht die Aufsicht führte und den Lehrer anstellte, der außer dem Ertrage des Schulgeldes kein anderes Einkommen hatte als die Kleinigkeit, die ihm das Amt eines Universitätspedellen eintrug."[2])

Die Unterrichtsgegenstände waren im wesentlichen dieselben wie in der Dom- und der Busdorfschule.[3]) — Die Schülerzahl betrug 1802 : 69, 1805 : 66, 1812 : 94, 1813 : 85, 1814 : 83.

1796 erhielt der Gymnasialpräfekt Schröder vom Fürstbischof den Auftrag, den Lehrer Nospel „wegen Trunksucht zur Korrektion zu ziehen und ihm, falls er sich nicht bessere, den Verlust seines Dienstes anzukündigen." Nospel besserte sich nicht, wurde entlassen und ging nach Holland; seine zurückgebliebene Frau bekam eine kleine Pension.[4]) Dann verwalteten die Lehrerstelle mehrere

---

[1]) Vergl. Richter, Geschichte der Paderborner Jesuiten I. S. 109. 110. 150. — Das Haus gehört seit 1899 dem Buchhändler Hense.

[2]) Aus einem Bericht des Konsistorialrats Drüke vom 17. Juni 1822. (Minden. Act. betr. die Trivialschule beim Gymnasium. Abteil. XVII. Tit. VIII. Sect. III. Lit. F. Nr. 1.)

[3]) Vergl. die Schulprogramme in dem Werk **Y** 48 (Bd. 6. 7. 8) der Theod. Bibl. Aus dem Progr. $18^{01}/_{02}$: Deutsche und lateinische Sprachlehre. „Allgemeine Regeln der Rechtschreibung . Erklärung einzelner Wörter, die in der Sprachlehre vorkommen. Deklamation der Haupt- und Beiwörter und Konjugation der Zeitwörter in einfachen und vollständigen Sätzen. Regeln über die Zusammenfügung einzelner Wörter und ganzer Sätze. Übersetzungen aus dem Lateinischen ins Deutsche und umgekehrt." — Aus dem Progr. $18^{05}/_{06}$: Geschichte. „Aushebung der lehrreichsten Begebenheiten aus der biblischen Geschichte vor Jesus Ankunft auf Erden. Genaue Darstellung solcher Begebenheiten, die geeignet sind, das natürliche Gefühl für Recht und Unrecht zu verfeinern, die Achtung für das Gute und den Abscheu gegen das Böse zu erhöhen. Bekanntmachung mit merkwürdigen Begebenheiten anderer Völker, als Einleitung in die allgemeine Geschichte."

[4]) Bessen, Collectan. ad hist. Paderb. spectant. (Mscr. Pa 98 der Theod. Bibl.)

Seminaristen, die außer dem Schulgeld freie Station im Universitätshause hatten; die Wohnung im Schulhause, die das Universitätshaus den früheren Lehrern gegen ein Mietgeld überlassen hatte, wurde jetzt anderweitig vermietet. Als der 1811 aus dem Seminar entlassene Seminarist Heinrich Keiter im Jahre darauf gestorben war, wurde durch Verfügung des Präfekten vom 24. Oktober 1812 Franz Joseph Brand, bis dahin „employé" bei der Paderborner Distriktskasse, provisorisch zum Nachfolger bestellt.[1]) Brand hat die Schule geleitet bis 1835, wo sie dem Gymnasium angegliedert wurde; er ist dann in das Lehrerkollegium des Gymnasiums übernommen und 1848 pensioniert worden.

Kurz nach seinem Amtsantritt berichtet er: Mein Gehalt ist das Schulgeld. Die Zahl der Schüler beträgt etwa 60, die in 4 Klassen geteilt sind; 3 Klassen lernen die lateinische Sprache. Die Schulstunden sind morgens 8—10 Uhr, nachmittags 1½—3½ Uhr; morgens 10½—12 Uhr und nachmittags 4½—7 Uhr wird das Silentium gehalten unter Aufsicht des von mir mit 40 Tlr. besoldeten Präzeptors. Dienstag- und Donnerstag-Nachmittag ist frei. Das Schulgeld beträgt in der 1. Klasse 1 Tlr. 8 Gr., in der 2. Klasse 2 Tlr., in der 3. Klasse 3 Tlr., in der 4. Klasse 4 Tlr.

1814 bittet er um Aufbesserung, indem er ausführt: Das Schulgeld von seinen 80 Schülern betrage 168 Tlr. 16 Gr. („vorausgesetzt daß alle zahlen"); davon gehe ab eine Ausgabe von 113 Tlr. (für den Unterlehrer 40 Tlr., für Reparaturen 10 Tlr., für Prämien 25 Tlr., für Hausmiete des Lehrers 20 Tlr., für Schulbücher und Schreibmaterialien des Lehrers 18 Tlr.); mithin verbleibe ihm eine Einnahme von nur 55 Tlr. 16 Gr.

Im September 1814 schreibt er: Das Schullokal ist 28 Fuß lang, 18 Fuß breit. Bänke und Tische sind unpraktisch, teils zerbrochen vor Alter. Vorhanden sind 5 Tische und 11 Bänke, alle mehrmals mit Nägeln wieder zusammengeheftet. Die Fenster sind im kläglichsten Zustande, bestehen aus sehr kleinen Scheiben

[1]) Über sein Examen und seine Anstellung vergl. Westf. Zeitschr. Bd. 73². S. 250 ff. — In dem Immediatgesuch, das Brand im Februar 1822 an den König richtete, bemerkt er u. a.: „Ich ließ mich um so eher überreden, nach dem 1812 erfolgten Tode des in tiefster Armut auf dem Strohlager verstorbenen Lehrers die Schule zu übernehmen, da diesem kurz vor seinem Absterben vielseitige Versprechen einer Verbesserung seiner Lage gemacht waren und diese bei mir erneuert wurden." (Minden. Act. betr. die Trivialschule beim Gymnasium. Abteil. XVII. Tit. VIII. Sect. III. Lit. F. Nr. 1).

von der schlechtesten Glassorte, seit ca 70 Jahren ganz von der Sonne verbrannt, so daß man beim Eintritt glaubt, sie seien mit Vorhängen überzogen. Die Scheiben sind so locker, daß der Wind überall Durchgang findet. Die Schultür ist unmittelbar an der Straße, so daß es im Winter oft hinein schneit und regnet und in 5 Minuten alle Ofenwärme verschwunden ist, wenn die Schüler ein- oder ausgehen. Ein Wohnhaus für den Lehrer fehlt . . . „Würde dem Lehrer ein nur geringes Gehalt, etwa 80 Tlr. jährlich, angewiesen, so hätte er doch beinahe seinen Lebensunterhalt."

Der einzige Erfolg, den Brand mit seinen Eingaben zunächst erzielte, bestand darin, daß am 17. Februar 1815 die preußische Regierungskommission auf Veranlassung des Freiherrn v. Vincke die Zahlung seiner Hausmiete in der Höhe von 20 Tlr. aus der Kämmereikasse verfügte. Das ist, soweit ich sehe, die erste Ausgabe, welche die Stadt Paderborn für ihre Knabenschulen überhaupt geleistet hat.

4. Die Knaben-Freischule. Diese Schule, ursprünglich „die Armenschule" genannt,[1]) die älteste Paderborner Knabenschule ohne Lateinbetrieb, war eine Schöpfung des Markkirchpfarrers Anton Fechteler, eines durch werktätige Nächstenliebe, Verständnis für die Bedürfnisse der Zeit und praktischen Sinn ausgezeichneten Mannes.[2]) Nachdem er einige Jahre hindurch verwahrloste Knaben seiner eigenen Pfarrei durch einen armen Studenten in „Privat-Silentiis" hatte unterrichten lassen, versammelte er 1796 solche Knaben aus der ganzen Stadt in einem vom Domkapitular und Kammerpräsidenten v. Mengersen geschenk-

[1]) Der Seminardirektor Köchling bemerkt in einem Revisionsbericht von 1849: „Die Einführung der Freischulen hatte gewiß eine edle und heilige Absicht zum Grunde. Ich kann mich aber für eine solche Trennung der Elementarschulen für Kinder aus dem wohlhabenden und vornehmen Stande und für Kinder aus dem armen und arbeitenden Stande gar nicht erklären.". — Durch die „Allgemeinen Bestimmungen" verlor die Schule 1872 den Charakter als Armenschule; die Stadt erhob seitdem von den Kindern, die diese Schule besuchten, das gleiche Schulgeld wie von den übrigen. Durch Beschluß des Schulvorstandes mit Genehmigung der bischöflichen Behörde verlor die Schule 1881 ihren bisherigen Namen (Armenschule, Freischule) und wurde Markkirch-Knabenschule genannt.

[2]) Seine Persönlichkeit und sein Wirken sind geschildert in dem Büchlein „Leben des gottselig verstorbenen Anton Fechteler, ehemaligen Pfarrers an der Universitätspfarr- oder Jesuitenkirche in Paderborn" (1821) von einem ungenannten, aber sachkundigen Verfasser. Über die hier (S. 6) erwähnte von Fechteler errichtete Spinnanstalt vergl. auch Westf. Zeitschr. Bd. 61². S. 213.

ten kleinen Hause, wo ein Lehrer sie unentgeltlich in den gewöhnlichen Unterrichtsgegenständen unterwies. Trotz verschiedener Zuwendungen von andern Menschenfreunden mußte Fechteler in den nächsten Jahren mehrere Hundert Taler beisteuern. Erst 1801 erhielt die Schule „eine wahre Konsistenz", indem der Kammerpräsident v. Mengersen ihr die Summe von 5000 Tlr. testamentarisch vermachte. 1802 betrug der Schulfonds: 7257 Tlr. 22 Gr. 1 Pf., die jährliche Einnahme 323 Tlr. 11 Gr.[1])

Die Schule wurde am 3. August 1796 mit 73 Schülern eröffnet. Gleich im ersten Schuljahr stieg die Zahl auf 147[2]). — Das Gehalt des Lehrers betrug 170 Tlr. Wegen der großen Zahl der Kinder richtete Fechteler 1799 ein zweites Unterrichtszimmer in dem „Fabrikhaus"[3]) ein und stellte einen Unterlehrer mit 80 Tlr. Gehalt an.

Was die Patronatsrechte betrifft, so wurde Fechteler in ihrer Ausübung nie behindert; aber nach seinem Tode († 1821) kam es darüber wiederholt zu Streitigkeiten.[4])

---

[1]) Nach einem Bericht Fechtelers aus dem Jahre 1802. (Staatsarchiv Münster a. a. O. Nr. 45.) — Den größten Teil seines Vermögens, rund 70 000 Tlr., vermachte v. Mengersen dem Priesterseminar. (Vergl. Schäfers, Priesterseminar S. 63 ff.) — Zur Geschichte der Freischule vergl. auch Fechtelers Leben S. 7 ff. Der Freischule vermachte Fechteler testamentarisch sein Vermögen. (Ebendaselbst S. 12.) Der gesamte Nachlaß mit Einschluß des Erlöses aus dem Verkauf der Mobilien (410 Tlr.) betrug 862 Tlr. Nach Bezahlung der Beerdigungskosten (31 Tlr. 24 Gr.) und verschiedener Rechnungen blieben für die Freischule rund 460 Tlr. übrig. (Pfarrarchiv.) — Sein Nachfolger, Pfarrer Fieg, hinterließ 190 000 Tlr. (Freisen, Landeshospital S. 215. — Vergl. auch Schäfers, Priesterseminar S. 114.)

[2]) Ende August 1797 veröffentlichte „die Armenschule" ein Verzeichnis dieser Schüler. Dieses nennt: 1. diejenigen, die die Schule „pünktlich" besucht, d. h. nie ohne Erlaubnis und hinlängliche Ursache versäumt haben (50); 2. diejenigen, die „sehr oft" gefehlt haben (41); 3. diejenigen, die „am öftesten" gefehlt haben (44); 4. diejenigen, die „die Winterkleidung mit Freuden angenommen haben, aber bei kaum angehendem Sommer ausgeblieben sind" (10); 5. diejenigen, die gestorben sind (2). — 1800 veröffentlichte die Schule ein ähnliches Verzeichnis . 1801 erschien ein Namenverzeichnis nebst einer kurzen Skizze über die Gegenstände der Herbstprüfung. (Y 48. Bd. 4. 7 der Theod. Bibl.)

[3]) Vergl. Westf. Zeitschr. Bd. 61[3]. S. 206 ff.

[4]) 1826 teilte der Weihbischof Dammers als Vorsitzender der Armenkommission unter Berufung auf die von Fechteler aufgestellten Statuten den beiden Lehrern Kligge und Stolte mit, daß es ihnen als Lehrern der Freischule nicht erlaubt sei, zu heiraten. Beide remonstrierten ,nachdem eine Eingabe an Dammers keinen Erfolg gehabt, bei der Regierung, indem sie versicherten, davon sei ihnen beim

Der Normallehrer Himmelhaus bemerkt über diese Schule: Der Lehrer Reitemeyer ist „der fähigste unter allen"; die Lehrart

---

Amtsantritt nichts mitgeteilt worden. Im weiteren Verlauf der Sache erklärte Klügge folgendes: Zu der Zeit, wo ich angestellt wurde (1809), war die Besetzung der Lehrerstellen im ehemaligen Bistum Paderborn lediglich der damaligen Schulkommission überlassen. Diese prüfte die Subjekte, und im Falle sie die notwendige Qualifikation fand, schickte sie die Lehrer mit einem Begleitungsschreiben an den Pastor des Orts, wo sie als Lehrer fungieren sollten. Eine schriftliche Anstellungsurkunde erhielt zu der Zeit niemand. Bei dem Besetzen der Lehrerstellen an der Freischule verfuhr man noch einfacher. Der sel. Fundator Fechteler wählte sich ein Subjekt und schickte dieses zur Bestätigung dem Vorsteher der Schulkommission zu, und so war der Lehrer angestellt, ohne daß auch nur ein Buchstabe dabei geschrieben war. So ist es bei allen meinen Vorgängern, Reitemeyer, Scholand und Zimmermann ,und auch bei mir beobachtet. In neuerer Zeit, vorzüglich von 1811 ab, änderte sich dieses Verfahren, und es wurde dem anzustellenden Lehrer ein Anstellungs-Patent zugeschickt. — Die Regierung (Drüke) entschied: Da weder eine schriftliche von der geeigneten Behörde genehmigte Stiftungsurkunde über die Knabenfreischule vorhanden ist, worin festgesetzt wäre, daß an derselben nur unverheiratete Lehrer fungieren sollen, noch den jetzigen Lehrern Klügge und Stolte bei ihrer Anstellung der unverheiratete Stand zur ausdrücklichen Bedingung gemacht ist, so können letztere nicht angehalten werden, entweder unverheiratet zu bleiben oder ihre Stellen niederzulegen. (Zur Erklärung diene folgendes: In den „Vorerinnerungen" zu den von Fechteler selbst geschriebenen Schulrechnungen heißt es: „Kein Verheirateter soll als Lehrer angenommen werden. Auch der wirkliche Lehrer darf sich nicht verheiraten. Dieses ist der Rat und Wille derjenigen, die glauben, zum Besten der Schule alles wohl überdacht zu haben". Weiteres hierüber im Pfarrarchiv.) — Später (1832, 1836, 1840) beanspruchten der Markkirch-Pfarrer Fieg als Nachfolger Fechtelers, die Armenkommission und der Magistrat das Recht der Besetzung der Lehrerstellen bzw. das Präsentationsrecht. Die Mindener Regierung nahm folgenden Standpunkt ein: Es ist gemeinen Rechtens, daß die Anstellung der Schullehrer den Kgl. Regierungen zusteht; wenn gegen diese allgemeine Bestimmung von Privaten oder Korporationen das Recht, einen Schullehrer zu bestellen, beansprucht wird, so muß dieses auf gesetzliche Weise, durch landesherrliche Bewilligung oder rechtsgültige Observanz, nachgewiesen werden. — Da die Prätendenten ihr beanspruchtes Recht weder auf die eine noch auf die andere Weise nachweisen konnten, wurden sie in Minden sämtlich abgewiesen. Als der Magistrat sich an den Kultusminister wandte, verfügte dieser am 29. Oktober 1843: „Aus dem Bericht der Regierung und den damit eingereichten Akten habe ich ersehen, daß der Magistrat ein Recht allenfalls nur in betreff der lediglich aus Kämmereifonds neu gegründeten 3. Lehrerstelle würde in Anspruch nehmen können, daß demselben aber in betreff der beiden anderen Stellen ein Besetzungsrecht nicht zusteht. Im Interesse der Freischule aber erscheint es mir zweckmäßig, dem Magistrate fortan eine ausgedehntere und wirksamere Konkurrenz bei Besetzung der Lehrerstellen einzuräumen, und zwar

ist „ganz normalisch"; die Schulzeit ist vor- und nachmittags je 2½ Stunden; alle Kinder schreiben und rechnen.[1])

Die Schulstube bezeichnet er als „ziemlich klein und niedrig". Diesem Übelstand wurde indes schon bald von Fechteler abgeholfen durch den Neubau eines geräumigen massiven, noch heute stattlichen Schulhauses. Es ist das Haus Nr. 8 in der Weberstraße mit der Inschrift „Katholische Freyschule. 1805." Die Bausumme mit Einschluß der Grunderwerbskosten (60 Tlr.) betrug 4490 Tlr. 17 Gr. 1 Pf.[2]) Das bisherige Schulhaus wurde verkauft.[3])

Hohe Anerkennung spendet der Schule ein dem Präfekten erstatteter Bericht vom September 1811: „Das Gebäude wirft sowohl durch seine Größe im Verhältnis zu der Stadt als auch durch seine Eleganz und seine innere Einrichtung auf die ganze Stadt das vorteilhafteste Licht. Ich muß gestehen, daß die Fortschritte im Lesen, Schreiben und Rechnen mich aufs angenehmste überraschten. Der liberale Geist, welcher hier zu wehen scheint, die Humanität der Lehrer, die Freimütigkeit der Kinder in den Antworten, die Reinlichkeit in der Kleidung usw. machen auf jeden einen wohltuenden Eindruck. Sehr gut ausgewählte neuere Lehrbücher, die verbesserte Methode im Lesen . . . lassen schon auf die Bildung schließen, welche aus dieser Schule auf den unteren Teil des Volkes ausgehen kann. Der uneigennützige Stifter dieser Anstalt hat sich hierdurch ein ewiges Monument errichtet."[4])

---

so, daß derselbe die zu ernennenden Lehrer auswählt und vociert, die Vocationen aber der Regierung zur Bestätigung einreicht. Letztere wird dann in solchen Fällen zu versagen sein, wo die Regierung gegen die Person oder die Qualifikation des vorgeschlagenen Lehrers ein nicht sofort zu beseitigendes Bedenken hegt." Der Magistrat wurde durch den Minister in diesem Sinne beschieden; als er gegen die Verfügung bei ihm abermals vorstellig wurde, bekam er die Antwort, es müsse dabei sein Bewenden haben. (Minden. Act. betr. die Knabenfreischule. Abteil. XVII. Tit. VIII. Sect. VI. Lit. G. Nr. 6.)

[1]) Mscr. Pa 131 der Theod. Bibl.

[2]) Die Nachweise befinden sich im Pfarrarchiv.

[3]) Es lag in der Nähe des neuen (Fechtelers Leben S. 9), nämlich in der Königstraße, und hatte im Ankauf 339 Tlr. gekostet.

[4]) Staatsarchiv Münster a. a. O. Nr. 24. Der Verfasser dieses in Münden geschriebenen Berichts, Schläger mit Namen, ist vielleicht identisch mit Franz Georg Ferd. Schläger, der damals evangelischer Pastor in Münden war. Vergl. Knoke, Niederdeutsches Schulwesen zur Zeit der französisch-westfälischen Herrschaft (Bd. 64 der Monum. Germ. Paedag. S. 424). Die Trivialschulen hat er nicht besucht. In den beiden Schulen der Französischen Nonnen hat er „im ganzen viel Humanität angetroffen." „Doch kann ich es mir nicht verbergen, daß das Klosterähnliche

1811 berichtet Fechteler: Die jährlichen Revenüen betragen 286 Tlr. (63 Tlr. Zinsen, 223 Tlr. milde Beiträge; nicht mitgerechnet sind die in Österreich stehenden und fast nichts einbringenden 8 000 Gulden.[1]) Die Ausgaben betragen 312 Tlr. (Gehalt des Lehrers 182 Tlr., Gehalt des Unterlehrers 80 Tlr., Feuerung, Papier etc. 50 Tlr.). Was gefehlt hat, habe ich beigelegt.[2])

Die 1. Lehrerstelle verwalteten 1796—1813 Reitemeyer, Scholand und Zimmermann, 1813—1832 Heinrich Kligge (1809—1813 Unterlehrer). Die Schülerzahl betrug 1808: 150, 1810: 163, 1811: 190, 1815: 151.

5. Die Dom-Mädchenschule. Von dieser Schule entwirft Himmelhaus 1804 folgendes Bild[3]): Pastor: Hambroik — ist fürs Schulwesen, könnte sie mehr besuchen. Lehrerin: Elisabeth Hoff — arbeitet gut, bedarf für die Kleinen einer Gehülfin. Schulstube: 19 Fuß lang, 16 Fuß breit, 8 Fuß hoch. Lehrmethode: gut. Schulkinder: 70. Gesundheitslehre, Höflichkeitslehre, Gesang: gut.

Das der Stadt gehörige Schulhaus war das kleine Haus Heiersstraße Nr. 16. Auf Antrag des Landrats v. Elverfeld genehmigte v. Vincke im Oktober 1814, daß die neben der Dom-Knabenschule[4]) befindliche sog. Audienzstube als Dom-Mädchenschule eingerichtet werde.[5]) Fortan wurde das Lokal in der „eigentlichen" Dom-Mädchenschule nur noch im Winter benutzt.[6]) Für dieses Haus hat die Stadt ‚um zum Bau einer neuen Mädchenschule einen größeren

---

auf das gesellige Leben wohl nicht ganz ohne nachteiligen Einfluß bleiben möchte . . . Auffallend muß es auch sein, daß man die Profangeschichte fast ganz übergeht und die Geographie sowie die Naturgeschichte nur beiläufig mitnimmt."

[1]) Über den damaligen Verlust an österreichischen Zinsen vergl. z. B. Westf. Zeitschr. Bd. 69^2. S. 153. 154^2.

[2]) Vergl. Westf. Zeitschr. Bd. 64^2. S. 64, wo sich auch ein interessanter Auszug aus den Absentenlisten findet.

[3]) Mscr. Pa 131 der Theod. Bibl.

[4]) Vergl. oben S. 2.

[5]) Staatsarchiv Münster a. a. O. Nr. 42.

[6]) In einem Bericht vom Oktober 1824 erklärt der Landrat: Die „neben der jetzigen Dom-Knabenschule belegene Dom-Mädchenschule" sei als Mädchenschule entbehrlich, da in dem eigentlichen Dom-Mädchenschulgebäude eine vollkommen eingerichtete Schulstube vorhanden sei, worin auch bisher, jedoch bloß im Winter, Schule gehalten wurde. (Minden. Act. betr. das kath. Elementarschulwesen in Paderborn. Abteil. XVII. Lit. G. Nr. 8. Repon. Fach. Nr. 1033.)

Platz zu bekommen, 1839 das schräg gegenüberliegende ehemalige Thy-Haus von dessen damaligem Besitzer durch Tausch übernommen.[1])

In einem Bericht von 1814 heißt es: Die Zahl der Kinder beträgt etwa 120; weil es an Raum und Bänken fehlt, können nur 40 schreiben. Jedes zahlfähige Kind zahlt 1 Tlr. Schulgeld. Die Lehrerin bekam früher vom Domkapitel eine jährliche Zulage von 10 Tlr., seit dessen Aufhebung (1810) aber nicht mehr.[2]) — Ihre Einnahme betrug damals 90 Tlr.

6. Die Gaukirch-Mädchenschule. Sie verdankt, ebenso wie die Knabenschule am Gymnasium, ihr Entstehen den ersten Jesuiten, die in der Gründung neuer, ihrer Aufsicht unterstellter Volksschulen das wirksamste Mittel im Kampfe gegen die ihnen verhaßten Privatschulen erblickten.[3]) Es unterstützte sie hierbei besonders Ottilie v. Spiegel, eine opferwillige Gönnerin ihres Ordens.[4]) Ein durch sie angekauftes, dem Jesuitenkollegium gegenüberliegendes Haus wurde als Mädchenschule eingerichtet.[5]) Es war das Haus, das auf dem Platze des jetzigen Zartmannschen Hauses (Kampstraße Nr. 9) stand und 1802 von der Exjesuiten-Kommission für 451 Tlr. verkauft worden ist. 1728 verlegten die Jesuiten die Schule in das damals von ihnen angekaufte östliche Nachbarhaus. Da dieses Haus, jetzt die Essersche Buchhandlung (Kampstraße Nr. 11), das westliche Nachbarhaus des sog. Cratonischen Hauses ist, in dem seit 1609 die Trivialschule am Gymnasium untergebracht war, so lagen nunmehr die beiden dem Jesuitenkollegium unterstellten Schulen unmittelbar nebeneinander.[6])

---

[1]) Vergl. unten S. 40.

[2]) Die preußische Regierung hat durch Verfügung vom 3. März 1816 die Zahlung dieser 10 Tlr. — der gewöhnlichen Zulage — dauernd auf den Etat übernommen.

[3]) Vergl. Richter, Geschichte der Paderborner Jesuiten I. S. 101.

[4]) Vergl. Richter a. a. O. S. 80. 96. 103.

[5]) In einer Urkunde von 1644 wird erwähnt Thomas Hunekens Haus gegenüber dem Jesuitenkollegium; dieses hat Ottilie Spiegel „vor etzlichen Jahren erkauft in behuf einer Schule vor die junge Megdeln; anitzo hat das Collegium S. J. provisionem dieser Schule." (Paderb. Studienfondsarchiv.)

[6]) Über das Cratonische Haus vergl. oben S. 9. — Das jüngere Schulhaus, „domus **Pöttken,** sita inter domum Cratonis et puellarum", ging 1728 für 800 Tlr. in den Besitz der Jesuiten über. (Paderb. Studienfondsarchiv.) Die Mauerverzahnungen an der Westseite des Cratonischen Hauses deuten darauf hin, daß man mit einem Neu- und Anbau der Mädchenschule rechnete.

Das 1728 von den Jesuiten erworbene Gebäude ist das Heim der Gaukirch-Mädchenschule und ihrer Lehrerin bis 1857 geblieben; das Schulzimmer war 22 Fuß lang, 16 Fuß breit, 8 Fuß hoch.[1])

Ottilie v. Spiegel schenkte ferner zum Besten der Schulen ein Kapital von 500 Tlr., dessen Zinsen die Jesuiten zum Unterhalt der Lehrerin der Gaukirch-Mädchenschule bestimmten.

Im Dezember 1812 berichtet der Gaukirch-Propst Stüwer an den Maire: Die Zahl der Schulkinder beträgt 60—70, welche in 3 Klassen unterrichtet werden. Jedes Kind zahlt 1 Tlr. Schulgeld und 12 Gr. Holzgeld; die armen zahlen nichts. Die Lehrerin „Antonetta Schröder, bekommt außer dem Schul- und Holzgeld 25 Tlr. aus der Staatskasse, die ihr jedoch in den letzten 2 Jahren nicht ausgezahlt sind.[2]) Sie hält bei den kleinen Kindern eine Magd, bei den größeren besonders zum Unterrichten in weiblicher Handarbeit noch eine Gehülfin; beide muß sie aus ihrem eigenen Einkommen besolden. „Folglich muß sie bei ihrer anhaltenden und schweren Arbeit höchst sparsam und bei diesen teuren Zeiten ganz kümmerlich leben, da sie doch für ihre fast 50 Jahre hindurch im Unterrichte ganz getreu und mit allem Ruhme geleisteten Dienste jetzt als eine Jungfer von 75 Jahren[3]) in ihrem hohen Alter eines besseren Lohnes und einer reichlicheren Unterstützung würdig ist." Ferner wird sie vom Pfarrer und einem Seminaristen unentgeltlich unterstützt. Die Unterrichtszeit ist morgens 8½—12 Uhr, nachmittags 1—4 Uhr, „wo dann aber, um Ekel zu verhüten, alle halbe oder dreiviertel Stunde in den 3 Klassen mit Verschiedenheit des Unterrichts zur Ermunterung abgewechselt wird."

7. Die Markkirch-Mädchenschule. Das Haus in der Weberstraße, welches diese Schule im Anfange des 19. Jahrhunderts beherbergte, „besser und bequemer" als das vorige, war durch die Bemühungen des Pfarrers Fechteler beschafft worden.[4]) Unter

[1]) Als das Provinzialschulkollegium als Verwalter des Paderborner Studienfonds 1855 die Benutzung des Gebäudes der Schulgemeinde kündigte, nahm diese die Kündigung nicht an. Es kam zum Prozeß, und das Appellationsgericht sprach das Gebäude der Stadt zu. Nach Verlegung der Schule in das der Stadt seit 1812 gehörige aufgehobene Gaukirchkloster wurde das Gebäude zunächst vermietet und dann (1863) für 2801 Tlr. an den Buchhändler Badorf verkauft. Seit 1896 ist es im Besitze des jetzigen Eigentümers.

[2]) Diese 25 Tlr. sind die Zinsen des von Ottilie v. Spiegel gestifteten und bei der Paderborner Landschaft angelegten Kapitals von 500 Tlr.

[3]) Sie war 1735 in Geseke geboren.

[4]) Fechtelers Leben (vergl. oben S. 11[2]) S. 10.

demselben Dache lag ein kleines, der Stadt gehöriges Wohnhaus. Beide Häuser sind 1864 niedergelegt, und an ihrer Stelle steht das zweistöckige Schulgebäude, das die Lehrerin mit den Schülerinnen im Sommer 1865 bezog.[1])

Die Kinderzahl betrug 1808: 70, 1815: 58.

Ende 1817 schreibt der Normallehrer Himmelhaus an den Stadtdirektor: Die Lehrerin Maria Alfes habe ihr Amt wegen des geringen Einkommens (54 Tlr. 6 Gr.) niedergelegt und die Mädchenschule in Steinheim übernommen. Mehrere qualifizierte Personen hätten sich zur Übernahme der Stelle geweigert. Da die Schule nicht eingehen könne, müsse die Stadt jährlich einen Zuschuß von mindestens 20 Tlr. geben.

8. Die Mädchen-Freischule. In der Stiftungsurkunde des St. Michaelsklosters — auch Kloster der Französischen Nonnen genannt — von 1696 erklärt Fürstbischof Hermann Werner, er habe es erbauen lassen „zum Nutzen seiner Untertanen, bevorab der Erziehung ihrer Jugend," und bestimmt: „Wenn adelige oder bürgerliche Töchter die französische Sprache erlernen wollen, sollen allezeit etliche dieser Klosterprofessen in dieser Sprache so erfahren sein, daß sie darin Unterricht erteilen können."[2])

Über die Einrichtung des Unterrichts heißt es in einem Bericht aus dem Ende der westfälischen Zeit: Das Institut hat 2 Abteilungen, deren eine für arme Mädchen und geringere Bürgertöchter dieser Stadt, die andere für die Töchter angesehener Familien in

---

[1]) Minden. Act. betr. bauliche Unterhaltung der Markkirch-Mädchenschule. Abteil. XVII. Tit. IX. Sect. IX. Lit. G. Nr. 5. — 1828 ließ Kanonikus Mertens die Schule, der es an Raum fehlte, aus eigenen Mitteln mit einem Kostenaufwand von mehr als 400 Tlr. vergrößern. (Ebendaselbst.) — In dem kleinen Wohnhause wohnte mehrere Jahre gegen eine jährliche Miete von 14 Tlr. der Freischullehrer Kligge. Als er 1823 die Überweisung dieses Hauses als Dienstwohnung beantragte, lehnte der Gemeinderat den Antrag ab mit der Begründung, das Haus sei von der Markkirch-Gemeinde zur Verbesserung der Mädchenschule angekauft worden. (Abteil. XVII. Tit. VIII. Sect. VI. Lit. G. Nr. 6.) — 1838 wurde es durch Beschluß der Stadtverordneten und des Magistrats der Lehrerin Henke als Dienstwohnung überwiesen. (Pfarrarchiv.) — In dem zu 5400 Tlr. veranschlagten Neubau war auch ein Raum für die 3. Klasse der Knaben-Freischule vorgesehen, die damals im Gesellenhause untergebracht war.

[2]) Archiv des Paderb. Altertumsvereins. Das Aktenheft enthält allerlei das Kloster betr. Nachrichten. — Über den Besitz des Klosters vergl. Richter, Preußen und die Paderb. Klöster und Stifter $18^{02}/_{06}$. S. 125.

und außer Paderborn bestimmt ist. Erstere hat den Namen Mädchen-Freischule, weil hier nicht allein der Unterricht unentgeltlich erteilt wird, sondern sogar alle Notwendigkeiten hierzu (z. B. Bücher, Schreibmaterialien, Wärme) den armen Schülerinnen frei gegeben werden. Die zweite Anstalt ist zur Bildung vornehmer Kinder, so, daß selbe entweder bloß dem Unterrichte in allen nützlichen Kenntnissen des weiblichen Geschlechts beiwohnen und übrigens unter der Aufsicht der Ihrigen bleiben, oder daß sie zugleich zur Wohnung und Tafel im Institut aufgenommen werden können . . . Der Besuch der Freischule dauert gewöhnlich vom 5. oder 6. bis zum 12. oder 13. Lebensjahre, der tägliche Unterricht 5½ Stunden.[1])

Wann das Kloster die Freischule eröffnet hat, ist nicht bekannt. Daß die fürstbischöfliche Regierung die den Kindern unbemittelter Eltern erwiesene Wohltat zu schätzen mußte, geht daraus hervor, daß sie dem Kloster für die Freischule jährlich 45 Tlr., außerdem 48 Scheffel Roggen und 48 Scheffel Gerste überwies. Beide Posten — zusammen ein Geldäquivalent von 148 Tlr. 1 Gr. — wurden später von der preußischen und der westfälischen Regierung übernommen.[2])

Himmelhaus entwirft von dieser Freischule folgendes Bild. 1. Abteilung: 2 Lehrerinnen, tätig, gut, lassen sich belehren. Schulstube: neu eingerichtet und zweckmäßig. Schulzeit: 2 St. vormittags und 3 St. nachmittags. 2. Abteilung: 1 Lehrerin, gut,

[1]) Über die zweite Abteilung heißt es: Die Aufnahme zur sog. oberen oder Pensionärinnen-Schule geschieht nicht anders als bei Kindern, welche 7—8 Jahre alt sind und den Elementarunterricht in den kleinen Schulen bereits gehabt haben. Auch diese Bildungsanstalt ist so zu sagen dem Publikum frei und ohne Kostenaufwand, da von jedem Mädchen, welches in Pension ist, nur 85 Tlr. und von jedem, welches im Institut nicht wohnt und speist, nur 8 Tlr. für Wärme, Nachmittagstrunk und Aufwartung jährlich gezahlt werden. Die Lehrgegenstände der oberen Schule sind: Religionslehre, Geschichte des Alten und Neuen Testaments, Lesen, Schön- und Rechtschreiben, Brief- und Geschäftsstil, die im gemeinen Leben nötigen und nützlichen Rechnungsarten, französische Sprache, Handarbeit; einige Kenntnisse in der Geographie und Naturgeschichte werden dem Unterricht beigefügt. (Staatsarchiv Münster a. a. O. Nr. 28. 36. 366.)

[2]) Ebendaselbst. — Das St. Michaelskloster wurde von der westfälischen Regierung als eine „dem öffentlichen Unterrichte ausschließlich gewidmete geistliche Stiftung" anerkannt und deshalb nicht aufgehoben. (Vergl. Westf. Zeitschr. Bd. 65². S. 28.) Interessant ist das am 28. Juni 1812, also kurz vor dem Zusammenbruch der Fremdherrschaft, erlassene Kgl. Dekret über die Reorganisation des Klosters. (Vergl. Knoke a. a. O. S. 263 ff.)

willig, tätig. Zahl der Kinder: 60, wovon die größeren schreiben; Kopfrechnen. Schulstube: ebenfalls neu eingerichtet. Schulzeit: wie oben.[1]) — Graf Schulenburg, der Chef der preußischen Haupt-Organisationskommission, spricht in einem Bericht von 1803 mit großer Achtung von dem St. Michaelskloster, „welches den edlen Beruf der sorgsamsten Erziehung armer Mädchen auf das gewissenhafteste erfüllt und 150 dergleichen jetzt umsonst in allen weiblichen Kenntnissen und Arbeiten auf das beste unterrichtet, dabei aber sehr arm ist."[2]) Auch aus der westfälischen Zeit liegt ein im ganzen günstiges Urteil über die Schultätigkeit der Nonnen vor.[3])

Die Freischule besuchten 1808: 127, 1815: 200 Mädchen.[4]) Die Lehrerinnen wurden von der Oberin des Klosters bestellt.

2. Aus der Zeit von 1815 bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts.

a. Allgemeines. Die äußere Organisation. Die Schulräume.

Bereits in der westfälischen Zeit war die Reorganisation des Knabenunterrichts angeregt und von Himmelhaus ein Plan ausgearbeitet worden, aber die Ungunst der Zeitverhältnisse hatte den Verhandlungen vorzeitig ein Ende gemacht.[5]) Nach dem Sturze der Fremdherrschaft nahm die preußische Regierung schon bald die Sache von neuem in Angriff. Im Februar 1815 schrieb v. Vincke an die Paderborner Regierungskommission: Notwendig erscheine ihm vor allem die Verbindung der beiden Trivialschulen am Busdorf und am Gymnasium. Zur Prüfung dieses Planes werde zweckmäßig eine Kommission gebildet, bestehend aus dem Präsidenten Anz, dem Generalvikar Dammers, dem Landrat v. Elverfeld und dem Tribunalrichter Meyer. — Die Kommission trat in Tätigkeit, und im April 1816 erstattete v. Elverfeld über ihre Beratungen der Regierungskommission Bericht: Die täglich zunehmende Anzahl der schulpflichtigen Knaben erfordere die Beibehaltung der Busdorfschule, aber nur als einer deutschen Elementar- und Bürgerschule. Die Trivialschule am Gymnasium sei als Vorbereitungsschule für das Gymnasium zu betrachten. Er sei mit

[1]) Mscr. Pa 131 der Theod. Bibl.
[2]) Richter a. a. O. S. 146.
[3]) Vergl. oben S. 14[4].
[4]) 1814 betrug die Zahl der „höheren Töchter", der sog. Pensionärinnen, 40. Davon lebten 10 vollständig im Kloster, während 30 Stadttöchter waren.
[5]) Vergl. oben S. 8.

Anz darin einverstanden, daß in dieser Vorbereitungsschule auch mit der griechischen Sprache der Anfang gemacht werden könnte, „da wohl in Paderborn das einzige Gymnasium in Deutschland ist, wo die griechische Sprache so wenig Berücksichtigung findet." Die Regierungskommission antwortete dem Landrat im Mai 1816: Sein Bericht habe ihren Erwartungen nicht entsprochen. Sie vermisse namentlich den eigentlichen Schulorganisationsplan, d. h. eine umfassende Darstellung der Unterrichts- und Erziehungsbedürfnisse der gesamten Jugend hiesiger Stadt bis zum Eintritt ins Gymnasium, ferner gründliche Vorschläge, wie diesen Bedürfnissen abzuhelfen sei, ferner Berechnung der Kosten etc. Der griechische Unterricht gehöre nach ihrer Meinung nicht in die Elementarschule. Da Anz und Meyer von Paderborn verzogen seien, so möge er zwei andere tüchtige Männer in Vorschlag bringen. Der Landrat schlug den Kanonikus Vikariatsassessor Meyer und den Domprediger Drüke vor, außerdem noch den Normallehrer Himmelhaus. Die Regierungskommission ersuchte indes nur die beiden ersteren um ihr Mitwirken in dieser Angelegenheit.[1]) Drüke legte seine Ansicht in einer eingehenden Denkschrift dar. Folgende Gedanken seien besonders hervorgehoben: Die beiden Trivialschulen am Busdorf und am Gymnasium, die bisher koordiniert waren, sind in das Verhältnis der Subordination zu bringen und zu einem einzigen Institute zu verbinden, so daß die eine die untere, die andere die obere Abteilung bildet. Der Domschule gebe man eine ähnliche Einrichtung, wie sie die Freischule hat. Wird dafür gesorgt, daß die zahlfähigen Kinder, die nicht studieren sollen, die Domschule besuchen, dann wird die Freischule nicht so überladen sein, sowie es anderseits der Domschule nicht an Kindern fehlen wird, um 2 Lehrer in voller Tätigkeit zu halten. Folgende Gehaltssätze dürften eher zu niedrig als zu hoch sein: Für den Lehrer bzw. den Präzeptor der oberen Trivialschule 220 Tlr. bzw. 50 Tlr., für den Lehrer bzw. den Präzeptor der unteren Trivialschule 210 Tlr. bzw. 40 Tlr., für den Oberlehrer bzw. den Unterlehrer der beiden deutschen Schulen (Domschule und Freischule) 200 Tlr. bzw. 110 Tlr. Außerdem müßte für freie Wohnung der Lehrer, und zwar in der Nähe ihrer Schulen, sowie für hinreichende Reparaturfonds gesorgt werden. Die nötigen Zuschüsse würden auf keinen Fall groß sein;

[1]) Vergl. Westf. Zeitschr. Bd. 73². S. 252. — Staatsarchiv Münster a. a. O. Nr. 26. — Dieser Meyer ist der Gründer des Paderborner Altertumsvereins.

zur Leistung dieser wäre zu rekurrieren auf die Güter der beiden aufgehobenen Stifter (Domkapitel und Busdorf) und des aufgehobenen Klosters Abdinghof. Ist die äußere Verfassung einmal festgesetzt, dann wird es Zeit sein, auf die innere Einrichtung die Aufmerksamkeit zu lenken.[1])

Von weiteren Beratungen der zum Zweck der Schulreform bestellten Kommission verlautet nichts; das Aufhören ihrer Tätigkeit hängt, wie es scheint, mit der Aufhebung der Regierungskommission (Herbst 1816) zusammen. Ähnlich wie in Warburg[2]) ist auch in Paderborn eine durchgreifende Umgestaltung des Elementarschulwesens erst nach dem Eintritt des Dompredigers Drüke in das Mindener Regierungskollegium erfolgt.

In der Paderborner Bürgerschaft herrschten damals über das Wesen der Gemeindeschulen, besonders über die Pflicht ihrer Unterhaltung Ansichten, die mit den Grundsätzen der preußischen Staatsverwaltung wenig harmonierten. Das zeigte sich zum erstenmal bei den Verhandlungen über die Aufbesserung des Einkommens des Trivialschullehrers Brand.[3]) Auf Antrag der Mindener Regierung wurde nämlich durch die Kabinettsordre vom 9. Dezember 1822 der Erlös aus dem Verkauf einer Domkurie — 930 Tlr. — zu diesem Zwecke überwiesen. Bei dieser Gelegenheit bemerkte das Ministerium: Für die angemessene Dotierung dieser Lehrerstelle hat die Stadt aufzukommen. Der Umstand, daß das Jesuitenkollegium sie errichtet und das Universitätshaus sie durch einen Seminaristen hat versehen lassen, kann die Stadt keineswegs von der Verpflichtung entbinden, für ihr Schulwesen gehörig zu sorgen. — Die Regierung verfügte am 22. Februar 1823 an den Landrat v. Elverfeld: Wir dürfen erwarten, daß die Stadt nun auch ihrerseits um so bereitwilliger das leisten werde, was sonst noch das Bedürfnis jener Schule erfordert . . . Sie muß dem Lehrer Brand den vollen Mietzins für seine Wohnung (42 Tlr.) vergüten, muß ihm ferner jährlich einen Zuschuß von 15 Tlr. für die Schulprämien bewilligen. — Der Gemeinderat wies indes die Forderung ab und begründete seinen Standpunkt in einem besonderen Protokoll. Darauf erwiderte

[1]) Minden. Act. betr. das katholische Elementarschulwesen in Paderborn. Abteil. XVII. Lit. G. Nr. 8. Rep. Fach Nr. 1033. — Hier findet sich auch der ebenfalls lange Bericht des Kanonikus Meyer vom 29. August 1816.

[2]) Vergl. Westf. Zeitschr. Bd. 74². S. 149 ff.

[3]) Vergl. oben S. 11.

die Regierung (Drüke) sehr eingehend am 25. Juni 1823. Von ihren Ausführungen seien folgende hervorgehoben: Jede Gemeinde ist verbunden, diejenigen Schulanstalten, die zur Befriedigung des öffentlichen Unterrichtsbedürfnisses notwendig sind, zu unterhalten und in Ermangelung besonderer Stiftungen für diesen Zweck die erforderlichen Kosten aufzubringen. Was insonderheit die Besoldung der Lehrer betrifft, so ist es ganz in der Ordnung, daß solche zunächst durch ein von den Eltern derjenigen Kinder, welche wirklich den Unterricht besuchen, zu erhebendes Schulgeld bestritten werde; was aber dann noch notwendig ist, muß von der Gemeinde zugelegt werden, die in einem hohen Grade dabei interessiert ist, dergleichen bleibende Anstalten zur Bildung der heranwachsenden Generation in ihrer Mitte zu haben . . . In dem Protokoll wird angegeben, von den in Paderborn befindlichen 5 Knabenschulen sei nur die Freischule fundiert, die Lehrer an den übrigen Schulen würden bloß durch das Schulgeld salariert; es sei ungerecht, die eine Schule den andern vorzuziehen. Unter den 5 Knabenschulen ist die Freischule mit einem fixen Gehalt sowohl für den 1. als für den 2. Lehrer dotiert. Der Lehrer der Domschule bezieht aus unserer Hauptkasse jährlich 83 Tlr. 15 Gr. 3 Pf. Gehalt und 25 Tlr. Prämiengeld. Der Lehrer der Busdorfschule bezieht aus der nämlichen Kasse ein jährliches Gehalt von 93 Tlr. 3 Gr. 4 Pf., und auf Wiederbewilligung des diesem Lehrer ehemals vom Busdorfstift ausgezahlten Prämiengeldes ist beim Kgl. Ministerio wiederholt angetragen. Dem Lehrer der evangelischen Schule werden jährlich 162 Tlr. 3 Gr. 11 Pf. aus der nämlichen Kasse gezahlt. Die Trivialschule beim Gymnasium war bisher unter den niederen Knabenschulen zu Paderborn die einzige, deren Lehrer gar kein festes Einkommen bezog, sondern lediglich auf den wechselnden Betrag des Schulgeldes angewiesen war . . . In dem Protokoll wird ferner gesagt: Einen Zuschuß für irgend einen Lehrer auf den Kämmereifonds zu bringen enthalte offenbar eine Ungerechtigkeit, indem Eltern, die in andern Schulen Schulgeld bezahlten, notwendig zu einer Schule Beiträge leisten müßten, für welche sie gar kein Interesse hätten, sowie denn auch die ärmeren Klassen, welche die Wohltat einer unentgeltlichen Unterweisung ihrer Kinder genießen, genötigt wären, für die wohlhabenden Eltern mitzubezahlen. In diesen Äußerungen wird der Grundsatz ausgesprochen, daß jede Schule an irgend einem Orte einzig und allein für diejenigen Eltern, die Kinder darin unterrichten lassen, und nur so lange als dieses der Fall ist, Interesse habe; daß diese also allein für die Subsistenz

des Lehrers sorgen müßten, und falls dessen Einnahme nicht zureicht, diesem Mangel bloß durch Erhöhung des Schulgeldes abzuhelfen sei. Also ob es an einem Orte überhaupt Schulen gibt oder nicht, das ist eine durchaus gleichgültige Sache für alle Einwohner, die keine Kinder haben, sowie auch für diejenigen, deren Kinder entweder noch nicht schulpflichtig sind oder die Schule bereits verlassen haben oder von einem Privatlehrer unterrichtet werden . . . Wenn der Gemeinderat in seinen Behauptungen so weit geht, daß er die Schulen in Paderborn für Privatanstalten unter polizeilicher Aufsicht erklärt, so beurteilt sich diese Angabe von selbst, und wir finden es nicht der Mühe wert, uns hierüber weiter auszulassen . . . Es hat also bei der Verfügung vom 22. Februar sein Bewenden.[1])

Mit einem so gesinnten, unter Heranziehung solcher Argumente für Recht und Billigkeit kämpfenden Gemeinderat über eine Schulreform zu verhandeln, wäre allerdings Zeit- und Arbeitsvergeudung gewesen. Weil indes etwas geschehen mußte und sollte, blieb der Regierung nichts übrig, als die ihr notwendig erscheinenden Anordnungen selbständig zu treffen, ohne vorherige Verständigung mit der Stadt. Und was Drüke, den Dezernenten des Paderborner Schulwesens, betrifft, so war er nach seinem Charakter und bei seiner genauen Kenntnis der Verhältnisse gewiß an letzter Stelle geneigt ,auf das Urteil der Paderborner Bürger in Schulangelegenheiten einen großen Wert zu legen.

---

[1]) Minden. Act. betr. die Trivialschule am Gymnasium. Abteil. XVII. Tit. VIII. Sect. III. Lit. F. Nr. 1. — Den Zuschuß zu den Prämiengeldern hatte der Gemeinderat mit der Behauptung abgelehnt, die Schüler ließen dem Lehrer für jedes Prämium ein dessen Wert übersteigendes Honorar zukommen. Es wurde nun eine Umfrage veranstaltet. Brand erklärt: In seiner Schule würden 38 Prämien verteilt; einzelne Schüler bekämen mehrere; an Geschenken habe er erhalten 1817: 10 Tlr., 1819: 12 Tlr. 16 Mgr., 1820: 5 Tlr., 1821: 6 Tlr., 1822: 15 Tlr. — Niedermeyer nennt 45 Kinder, die ein Prämium bekommen hätten; er versichert, er habe noch nie Geschenke für Prämien erhalten, wohl aber von einigen dankbaren Eltern ein honorarium für den Unterricht, weil dieser in seiner Schule pro Kind mit nur 1 Tlr. bezahlt werde. — Löher gibt an :52 Kinder hätten insgesamt 66 Prämien erhalten; die Auslagen betrügen jährlich ca 30 Tlr.; Geschenke habe er für Prämien nicht erhalten. — Am 21. Juli 1823 schrieb der Landrat an die Regierung: Die Kämmereikasse ist angewiesen, die bewilligte Mietsentschädigung und den Zuschuß zu dem Prämiengelde dem Brand pro 1823 zu zahlen; von 1824 ab werden die Beträge auf den Kämmerei-Etat übernommen.

Die erste Verfügung erging am 4. August 1824[1]): Von der Busdorfschule und der Trivialschule am Gymnasium sind alle Kinder auszuschließen, die entweder das Gymnasium garnicht besuchen sollen oder für diese beiden Vorbereitungsschulen zu wenig vorbereitet sind. Die Domschule muß durch eine 2. Abteilung für die kleinsten Kinder erweitert werden. Es ist hier von einem höchst dringenden, schon längst anerkannten Bedürfnis die Rede, dem durchaus, und zwar mit dem Anfang des nächsten Schuljahres abgeholfen werden muß. — Als auf eine Anfrage des Landrats der Gemeinderat bzw. die Armenkommission erklärte, in dem der Stadt gehörigen ehemaligen Gaukirchkloster sei ein geeignetes Schullokal für die 2. Abteilung nicht vorhanden, genehmigte die Regierung am 11. Oktober 1824 die Unterbringung in dem neben der Domknabenschule gelegenen Raum, der 1814 der Dom-Mädchenschule eingeräumt worden war.[2]) „Wir bemerken übrigens", fährt die Regierung fort, „daß die einzurichtende 2. Abteilung der Domschule von sämtlichen zahlfähigen Schulknaben der Stadt von dem Zeitpunkt ihrer Schulpflichtigkeit an bis dahin zu besuchen ist, wo sie es bis zum Lesen und notdürftigen Schreiben des Diktierten gebracht haben . . . Das Gehalt des 2. Lehrers wird auf 120 Tlr. festzusetzen und durch das Schulgeld zu ermitteln sein; nötigenfalls muß die Kämmereikasse einen Zuschuß leisten."

Die Schulaufsicht wurde geregelt durch die an den Generalvikar Dammers gerichtete Verfügung vom 21. Juli 1825: Von den Mädchenschulen sind 3 Pfarrschulen, und diese stehen zunächst unter der Aufsicht der Pfarrer. Die Aufsicht über die beiden Vorbereitungsschulen zum Gymnasium beabsichtigen wir dem Gymnasialdirektor zu übertragen, die über die Domschule einstweilen dem zum Dompfarrer ernannten Domkapitular Holtgreven, die über die Knaben-Freischule dem die Pfarre der Universitätskirche administrierenden Geistlichen (Fieg), die über die beiden Schulen der Französischen Nonnen dem provisorischen Normallehrer Schu-

---

[1]) Die hier folgenden Verfügungen und Verhandlungen finden sich, soweit eine andere Quelle nicht besonders erwähnt ist, in dem Aktenheft: Minden. Act. betr. das katholische Elementarschulwesen in Paderborn. Abteil. XVII. Lit. G. Nr. 8. (Repon. Fach Nr. 1033.)

[2]) Vergl. oben S. 15. — Die Dommädchen waren nun wieder allein auf das alte Schulhaus in der Heiersstraße angewiesen. — 1857 wurde die Gaukirch-Mädchenschule in das ehemalige Gaukirchkloster verlegt. (Vergl. oben S. 17[1].)

macher. Sollten Ew. Hochwürden hierbei rücksichtlich der sonstigen Amtsgeschäfte des einen oder anderen Geistlichen kein Bedenken finden, so ersuchen wir Sie, den betr. Geistlichen diese Anordnung bekannt zu machen, auch den betr. Lehrern mit dem Bedeuten, daß sie in allem, was den Unterricht und die Disziplin betrifft, den Weisungen der die Aufsicht führenden Geistlichen Folge zu leisten haben. — Dammers antwortete alsbald: Er habe nichts zu erinnern gefunden und an die Beteiligten das Angemessene erlassen.

Die Verfügung vom 30. September 1825 enthält folgende Bestimmungen: 1. Die Lehrer an der Knaben-Freischule und die Lehrerinnen an der Mädchen-Freischule haben künftig bei persönlicher Verantwortung nur solche Kinder zum Unterricht aufzunehmen, die ein von dem betr. Pfarrer und dem Stadtdirektor unterschriebenes Attest beibringen, daß die Eltern wegen Armut außerstande sind, das Schulgeld zu bezahlen. 2. Die Domschule ist lediglich dem deutschen Elementarunterricht für Kinder zahlfähiger Eltern gewidmet. Sie besteht künftig, gleich den beiden Freischulen, aus 2 Abteilungen. 3. Die beiden Vorbereitungsschulen für das Gymnasium sollen zu einer einzigen Vorschule des Gymnasiums in der Art verbunden werden, daß der untere Kursus des Unterrichts in der Busdorfschule, der obere in der Trivialschule am Gymnasium erteilt wird. In die Busdorfschule sind nur solche Kinder aufzunehmen, die künftig das Gymnasium besuchen sollen, und zwar erst dann, wenn sie lateinische und deutsche Druckschrift geläufig lesen und Diktiertes schreiben können, auch in den Anfangsgründen der gemeinen Arithmetik es wenigstens soweit gebracht haben, daß sie mit den beiden ersten Grundrechnungsarten in ganzen unbenannten Zahlen bekannt sind. Weder in die eine noch in die andere Schule ist irgend ein Schüler aufzunehmen, bevor er von dem Gymnasialdirektor geprüft und fähig befunden ist. Die Präzeptoren dürfen nicht ohne Genehmigung des Gymnasialdirektors von den Lehrern bestellt werden. 4. Vom Anfange des nächsten Schuljahres an wird an sämtlichen niederen Schulen mit Ausnahme der höheren Töchterschule das Schulgeld vierteljährlich von dem städtischen Kämmerei-Rendanten erhoben.

Die Verfügung vom 4. Februar 1826 verordnet, daß sämtliche Schulgelder in eine gemeinschaftliche Schulkasse fließen sollen, wirft für die an der Trivialschule am Gymnasium, an der Busdorfschule und an der Domschule beschäftigten Lehrer feste Gehälter aus, bestimmt unter Anrechnung der mit mehreren

Lehrerstellen verbundenen festen Einnahmen die aus der Schulkasse an die Lehrer zu zahlenden Beträge und normiert die Höhe des Schulgeldes.

Es bezieht:	Gehalt	Aus der Schulkasse
1. Der Lehrer der Trivialschule am Gymnasium	220 Tlr.[1])	158 Tlr.
2. Der Präzeptor der Trivialschule am Gymnasium	40 Tlr.	40 Tlr.
3. Der Lehrer der Busdorfschule	230 Tlr.	127 Tlr.
4. Der Präzeptor der Busdorfschule	40 Tlr.	40 Tlr.
5. Der 1. Lehrer der Domschule .	180 Tlr.	96 Tlr.
6. Der 2. Lehrer der Domschule .	80 Tlr.	80 Tlr.
7. Die Kosten für Heizung und Beleuchtung betragen ca		116 Tlr.
		657 Tlr.

Zur Deckung dieser Ausgaben zahlt für Unterricht, Feuerung ꝛc. jeder Schüler

1. der Trivialschule am Gymnasium 6 Tlr., macht für 40 Schüler	240 Tlr.
2. der Busdorferschule 5 Tlr., macht für 80 Schüler	400 Tlr.
3. der Domschule 2 Tlr., macht für 110 Schüler	220 Tlr.
	860 Tlr.[2])

„Rücksichtlich des Überschusses ist zu erwägen, daß auf bedeutende Ausfälle und auf sonstige Schulbedürfnisse gerechnet werden muß. — Bei den Mädchenschulen bleibt es bei den bisherigen Sätzen.[3]) Die Lehrerinnen erhalten, was von ihren Schulen aufkommt, und diese Beträge bilden in der Schulkassenrechnung nur durchlaufende Posten."[4])

[1]) Brand beschwerte sich sofort wegen der durch die Neuordnung veranlaßten Verminderung seines Einkommens. Die Regierung hielt seine Einwürfe für unberechtigt, gewährte aber trotzdem ihm wie auch Löher bis auf Widerruf ein Gehalt von 240 Tlr.

[2]) Die Schülerzahl ist hier gering angenommen. Im Oktober 1825 betrug sie an der Trivialschule am Gymnasium 77 (darunter 9 arme), an der Busdorfschule 101 (darunter 13 arme), an der Domschule 141.

[3]) Das Schul- und Holzgeld betrug 1825 in der Gaukirch-Mädchenschule 1 Tlr. 20 Gr., in der Markkirch- und der Dom-Mädchenschule 1 Tlr. 15 Gr.

[4]) Die Ausgabe und die Einnahme der Schulkasse betrug 1826 rund 1113 Tlr. bzw. 1324 Tlr., 1827 rund 1247 Tlr. bzw. 1388 Tlr., 1828 rund 1270 Tlr. bzw. 1283 Tlr., 1829 rund 1284 Tlr. bzw. 1254 Tlr.

Das sind die 4 auf die Verbesserung des Knabenunterrichts hinzielenden Verordnungen, welche die Mindener Regierung während der Zeit, wo Drüke ihr angehörte, erlassen hat. Sie stellen im wesentlichen die Verwirklichung des von Drüke in seiner Denkschrift von 1816 entworfenen Schulprogramms[1]) dar und bezeichnen jedenfalls einen Fortschritt in der äußeren Organisation. Als Drüke als Domdechant nach Paderborn zurückging, wurde 1828 Konsistorialrat Zieren sein Nachfolger.

Auf Schwierigkeiten stieß besonders die Durchführung der Vorschrift betr. Entfernung der zahlfähigen Kinder aus den beiden Freischulen.[2])

[1]) Vergl. oben S. 21.

[2]) Im November 1828 wurde die Lehrerin der Markkirch-Schule beim Regierungspräsidenten vorstellig: 24 Kinder aus ihrem Pfarrbezirk, die sie für zahlfähig halte, besuchten die Freischule und entzögen ihr widerrechtlich das Schulgeld; sie könne von 97 Tlr. Einkommen nicht leben. Der Landrat erhielt die Anweisung, für die strikte Ausführung der Verfügung zu sorgen. — Im Monat darauf berichtete der Landrat: Die Prüfung der Schullisten durch den Stadtdirektor habe ergeben, daß die Mädchen-Freischule von 49 Kindern zahlfähiger Eltern besucht werde. Diese Kinder sofort aus der Schule zu verweisen habe er Bedenken getragen wegen der Eingabe der 3 an dieser Schule unterrichtenden Lehrerinnen, welche sich u. a. darauf beriefen, sie hätten beim Eintritt in den Orden die Pflicht übernommen, alle Kinder weiblichen Geschlechts, die sich meldeten, ohne Rücksicht auf das Vermögen ihrer Eltern zu unterrichten. Die Regierung erwiderte am 30 .Dezember 1828: Als Lehrerinnen an einer öffentlichen Schule sind die geistlichen Jungfern unbedenklich verpflichtet, allen Verfügungen, die wir in Hinsicht des Schulwesens erlassen, Folge zu leisten . . . Es kann dieselbe Ausnahme stattfinden, wie bei der Knaben-Freischule, daß schwächliche Kinder, die von der Stadtschule zu weit entfernt wohnen, die Freischule besuchen können. Sollten außer diesem durch ein ärztliches Attest zu belegenden Falle (in der Knaben-Freischule saßen im Dezember 1828: 13 zahlfähige Knaben mit einem solchen Attest) einige Eltern dabei beharren, ihre Töchter in die Freischule zu schicken, so haben diese dennoch in die städtische Schulkasse das gesetzliche Schulgeld zu entrichten. Sie haben demgemäß gegen die Eltern der 49 Kinder das Erforderliche zu verfügen. — Im Januar 1829 berichtete der Landrat: Ich habe das Erforderliche verfügt. Es sind jedoch die in der Original-Eingabe unterzeichneten Eltern mit der Anzeige eingekommen, sie hätten sich an die höhere Behörde gewandt. Ferner ist in einer anderen Eingabe bemerkt worden, man werde sich nötigenfalls an das Ministerium wenden. Was ist zu tun? — Er bekam den Bescheid: Sie haben uns binnen 14 Tagen anzuzeigen, ob unsere Verfügung ausgeführt ist. — Die 3 Lehrerinnen und der ganze Konvent des Klosters richten eine Eingabe an die Regierung, aber diese beharrt auf ihrer Forderung. — Im Februar 1829 schreiben die 3 Lehrerinnen an den Stadtdirektor: Trotz unserer Aufforderung an die Eltern sind die Kinder noch in der Schule. Wir mögen sie nicht entfernen und „bitten ganz gehorsamst, uns mit einem solchen Auftrag zu

Bei einer Revision trat der mangelhafte Zustand des Paderborner Schulwesens klar zu Tage, und die Regierung machte aus ihrer Unzufriedenheit kein Hehl. Sie schrieb am 3. Dezember 1829 an den Landrat: Das Elementarschulwesen der Stadt Paderborn, vorzüglich die Knabenschulen, steht weit hinter den billigsten Erwartungen zurück, zu denen man in einer solchen Stadt bei den vorhandenen und leicht zu beschaffenden Mitteln berechtigt ist. Mehrfach sind darüber Klagen bei uns vorgebracht, und daß sie nur zu sehr begründet sind, hat die Untersuchung an Ort und Stelle ergeben. Eine rühmliche Ausnahme macht die Knaben-Freischule unter dem Lehrer Kligge . . . Der Grund liegt darin, daß die mehrfach vorgeschriebene Klassenteilung der Schulen immer noch nicht gehörig durchgeführt ist. Die 2. Abteilung der Domschule kann noch immer als nicht vorhanden betrachtet werden . . . Nach der Zahl der schulpflichtigen Kinder und in Rücksicht der Verhältnisse der Bürger scheint es, wenn nicht unumgänglich nötig, doch sehr wünschenswert zu sein, daß eine Schule mit 4 Klassen eingerichtet werde, nämlich 1 Oberklasse, eine Bürgerschule, worin diejenigen Knaben einen vollständigen Unterricht erhalten könnten, welche nicht zum Studieren bestimmt sind, aber nach ihrem Stande und künftigen Gewerbe einer höheren Ausbildung bedürfen, und 3 Elementarschulklassen. . . . Sollte eine solche Oberklasse noch nicht eingerichtet werden können, so bleibt es doch unerläßlich, daß die Domschule eine 3. Abteilung erhält . . . Die Geldmittel zu einer anständigen Besoldung der Lehrer scheinen vorhanden zu sein, wenn, was schon früher vorgeschlagen ist, die Busdorfschule zur Elementarschule gezogen und das Schulgeld erhöht wird. Wenn die Busdorfschule mit der Domschule verbunden würde und die 1. Klasse derselben bildete[1]), so wären die Gehälter der Lehrer und die nötigen Schullokale bald ermittelt.

Zu diesem Schreiben Stellung zu nehmen war die erste Aufgabe des eben gebildeten Schulvorstandes.[2]) In seiner ersten

---

verschonen." Das Schreiben wird vom Stadtdirektor an den Landrat, von diesem an die Regierung geschickt. Es erfolgt die Antwort: Es muß bei unserer Verfügung vom 30. Dezember vor. J. bleiben.

[1]) Vergl. oben S. 8.

[2]) Den Schulvorstand bildeten, abgesehen von dem Stadtdirektor Brandis als Vorsitzenden, 14 Mitglieder: Domkapitular Holtgreven, Pastor Schumacher, Pastor Baumann, Pastor Engelhardt, Pastor Fieg, Kanonikus Mertens, Gymnasialdirektor Gundolf, die Gemeinderäte

Sitzung, die am 26. Juni 1830 stattfand, wurde die Verbesserung des Elementarschulwesens einstimmig als dringend notwendig anerkannt und ein vierköpfiger Ausschuß (Gundolf, Holtgreven, Schumacher, Fieg) mit dem Entwerfen eines Reformplanes beauftragt. Das von diesem Ausschuß ausgearbeitete Promemoria entwickelt namentlich folgende Gedanken: Die Busdorfschule muß als Vorbereitungsschule für das Gymnasium bestehen bleiben. Eine höhere Bürgerschule ist für Paderborn kein Bedürfnis. Notwendig ist vor allem die Verbesserung der Domschule durch die Errichtung einer 3. Klasse und die Anstellung eines 3. Lehrers, die Verlängerung der Unterrichtszeit und die Beschaffung eines geeigneten Schulhauses.[1]) Die zur Aufbesserung der Lehrergehälter an der Domschule (240 Tlr. + 200 Tlr. + 120 Tlr.) erforderlichen Geldmittel sind bereitzustellen teils durch die Erhöhung des Schulgeldes, teils durch die Entfernung der zahlfähigen Kinder aus der Freischule und der Knaben, die in das 6. Lebensjahr getreten sind, aus den Mädchenschulen, „worin sich viele befinden", teils durch einen jährlichen Zuschuß von 130 Tlr. aus der Kämmereikasse.

Der Landrat schickte das Gutachten des Schulvorstandes nach Minden, indem er seine Zustimmung zu den darin gemachten

---

Schröder, Götte und Hessing, Kriminalrichter Meyer, Marum Hinteln, Kaufmann Ablemeyer und Oberlandesgerichtsrat Plöger. Am 4. April 1830 hatte der Landrat die Bestätigung der Regierung nachgesucht. — Über die Ortsschulvorstände vergl. Westf. Zeitschr. Bd. 70². S. 369 ff.

[1]) In dem Promemoria heißt es: Mißbräuchlich erteilen die Domschullehrer wöchentlich höchstens 16 Stunden Unterricht; diese Stundenzahl ist unzureichend, zumal da jede Klasse aus 2 Abteilungen besteht, so daß jede Abteilung wöchentlich höchstens 8 St. unterrichtet wird . . . Die beiden Schulzimmer der Domschule haben keine Sonne, liegen nach Norden, eins ist feucht. Sie liegen im ehemaligen domkapitularischen Kornhaus, unmittelbar unter den Bodenräumen, welche der Domänenrentmeister zur Empfangnahme und Aufbewahrung der Zinsfrüchte benutzt. An 2 Tagen in jeder Woche von Mitte November bis Ende Februar wird der Zugang zu den Schulzimmern durch Pferde und Wagen fast gesperrt. Das Getöse und der Lärm ist dann so groß, daß man in den Zimmern beinahe sein eigenes Wort nicht hören kann. Dazu kommt, daß an mehreren Tagen der Woche von dem Kornboden unter die vor der Schule versammelten Kürassiere Rationen verteilt werden. In mehreren Sommern wurden die Böden, wenn sie leer waren, vom Domänenrentmeister an Schauspieler, Marionettenspieler etc. überlassen, und zwar nicht für etliche Tage, sondern für ganze Monate. Ohne Rücksicht auf den Unterricht wurde am Tage alles für den Abend vorbereitet, Probe gegeben, gesungen, gespielt etc.

Vorschlägen ausdrückte und zugleich bat, die Regierung möge sich dringend dafür verwenden, daß das fiskalische Kornhaus am Domplatz der Dom-Knabenschule überwiesen werde.[1]) Die Regierung erklärte sich auch ihrerseits mit dem Entwurf „im ganzen einverstanden", meinte freilich, das Kornhaus sei kaum entbehrlich.[2])

Aber es ging in Paderborn gerade so wie an vielen, vielen andern Orten: man hatte für die Schulreform kein Geld.[3]) Bereits am 18. November 1830 berichtete v. Elverfeld: Der Anzeige des Stadtdirektors zufolge stellen sich dem Vorhaben Hindernisse in den Weg, die augenblicklich nicht gehoben werden können. Abgesehen davon, daß sich bis jetzt ein passendes Schullokal nicht ermitteln ließ, zeigt sich der Gemeinderat wenig geneigt, die erforderlichen Gelder — jährlich 400 Tlr. — zu bewilligen. Die Regierung sprach ihre Unzufriedenheit aus, hielt jedoch „ein offizielles Einschreiten behufs Einrichtung einer 3. Klasse an der Domschule nicht für angemessen" und schrieb am 19. Januar 1831 an den kommissarischen Landrat v. Metternich[4]):

[1]) Dieses Kornhaus, nicht zu verwechseln mit dem „Körnermagazin", stand dort, wo später die neue Dom-Knabenschule erbaut worden ist, also dort, wo die beiden Flügel des heutigen Generalvikariatsgebäudes zusammenstoßen. Das alte Generalvikariatsgebäude lag zwischen diesem Kornhaus und der Domkirche.

[2]) Die Regierung bemerkt in diesem Schreiben: Daß die Domschullehrer bisher wöchentlich höchstens 16 Stunden Unterricht erteilt haben, ist ein Mißbrauch, der erst jetzt zu unserer Kenntnis gekommen ist und keineswegs geduldet werden kann. Die Lehrer haben täglich morgens 3 St. und nachmittags wenigstens 2 St. zu unterrichten.

[3]) Übrigens war damals, wenn es sich um Schulbedürfnisse handelte, auch beim Fiskus das Geld sehr rar. Bezeichnend ist z. B. folgende Ofengeschichte. Am 11. April 1829 zeigte der Domschullehrer Niedermeyer dem Stadtdirektor Brandis an, daß an dem Schulofen ein Blatt geborsten und ein anderer Ofen nötig sei. Nun begannen die Schreibereien, mehrere Dutzend Schriftstücke wurden gewechselt. Endlich wurde im Herbst 1831 ein neuer Ofen beschafft, der leider am 30. November 1831 ebenfalls barst. (Städtische Akten — Minden. Act. betr. bauliche Unterhaltung der Domknabenschule. Abteil. XVII. Tit. IX. Sect. VIII. Lit. G. Nr. 2.)

[4]) Der Landrat v. Elverfeld ist Ende 1830 aus dem Amte geschieden und am 22. Januar 1831 gestorben. Er hat während seiner langen Amtszeit für die Verbesserung des Schulwesens im Kreise Paderborn unter schwierigen Verhältnissen mit lebhaftem Eifer unermüdlich gearbeitet. Wenn die Erfolge den Bemühungen nur zum Teil entsprachen, so war das nicht seine Schuld. — Übrigens wurde etwa von 1830 ab, namentlich seit der Einführung der Ortsschulaufsicht und der Schulinspektion der landrätliche Einfluß auf das Schulwesen immer geringer. (Vergl. Westf. Zeitschr. Bd. 70^2. S. 369 ff.)

Da der Gemeinderat auf der Erklärung beharrt, die erforderlichen Fonds zur Verbesserung des Schulwesens nicht beschaffen zu können, so muß die Sache vor der Hand auf sich beruhen.

Es trat nun eine mehrjährige Ruhe in der Behandlung der Schulfrage ein, und diese weder von seiten der Regierung noch von seiten der Stadt gestörte Ruhe hätte vielleicht noch länger angedauert, wenn sie nicht von einer dritten Seite unterbrochen worden wäre. Es war das Schulkollegium in Münster, welches die Frage wieder in Fluß brachte, und zwar durch folgende am 26. Januar 1835 an die Mindener Regierung erlassene Verfügung: „Zur vollständigen Ausführung des Reglements für die Prüfung der zu den Universitäten abgehenden Schüler ist es erforderlich, daß die Gymnasien auch die Anfangsgründe des wissenschaftlichen und gelehrten Sprachunterrichts in ihr Unterrichtssystem aufnehmen. Daher hat das vorgesetzte Kgl. Ministerium bestimmt, daß die bisherige Trivialschule des Lehrers Brand zur Sexta des Gymnasiums erhoben, auch in das Lokal der Anstalt verlegt werde. Die äußeren Verhältnisse dieses Lehrers erleiden gar keine Veränderung. Nur wird sein Verhältnis zur städtischen Schulkommission nunmehr aufhören, da seine Schule die letzte Gymnasialklasse, er selbst aber in das Lehrerkollegium des Gymnasiums aufgenommen und hiermit auch unter unsere unmittelbare Aufsicht gestellt wird ... Die untere Klasse der Trivialschule, welche der Lehrer Löher in einem besonderen Lokal auf dem Busdorf hält, kann nun als solche aufhören und für das städtische Elementarschulwesen in Anspruch genommen werden ..."[1]) Die hier geplante Maß-

[1]) Minden. Act. betr. die Trivialschule am Gymnasium. Abteil XVII. Tit. VIII. Sect. III. Lit. F. Nr. 1. — Am 20. Dezember 1835. verfügte das Provinzialschulkollegium: Vom 1. April k. J. an wird der Gymnasialfonds den Unterhalt des Lehrers Brand in der bisherigen Art übernehmen. Der Beitrag der Stadt (44 Tlr. Mietsentschädigung) für Brand fällt fort. (Ebendaselbst.) Im Februar 1835 betrug sein etatsmäßiges Diensteinkommen (einschl. 44 Tlr. Mietsentschädigung und 36 Tlr. Holz- und Lichtgeld) 320 Tlr. — Da **Brand** uns fortan nicht mehr begegnen wird, mögen hier einige Bemerkungen über ihn Platz finden. Er war ebenso wie Löher und Niedermeyer in der westfälischen Zeit — 1812 — angestellt, unterschied sich aber wesentlich von diesen beiden Alters- und Standesgenossen. Am Gymnasium hatte er in der Regel folgendes Pensum: das Ordinariat (mit Latein, Deutsch und Rechnen) in der Sexta, Rechnen in der Quinta, dazu den gesamten Zeichenunterricht. 1848 trat er krankheitshalber in den Ruhestand, erholte sich indes wieder und genoß noch über 20 Jahre das otium cum dignitate. Einen großen Teil seiner Mußezeit widmete er der Theodorianischen Bibliothek, für die er sehr viel

nahme erfuhr insofern eine Änderung, als im Herbst 1835 beide Trivialschulen als Sexta und Quinta dem Gymnasium angegliedert wurden, so daß dieses nunmehr 9 Klassen umfaßte.

getan, insbesondere neue Kataloge hergestellt hat. (Vergl. Westf. Zeitschr. Bd. 71[2]. S. 246.) Er besaß ein lebhaftes Interesse für Geschichte und Kunst und suchte sein Wissen auf diesen Gebieten nicht nur beständig zu erweitern, sondern auch für andere nutzbar zu machen. Auf den Versammlungen des Altertumsvereins erfreute er die Mitglieder wiederholt durch sauber ausgeführte Stammtafeln adeliger Häuser, in deren Anfertigung er sich eine bedeutende, durch eine gewisse Kombinationsgabe unterstützte Gewandtheit aneignete. (Vergl. die Sitzungsberichte in Wigands Archiv.) Sehr erwünscht war den Altertumsfreunden seine Fertigkeit im Zeichnen. 2 Abbildungen im 1. Bd. von Wigands Archiv tragen den Vermerk: F. J. Brand delin. Welche Studien er mit Vorliebe betrieb, ersieht man aus der Zusammenstellung der von ihm veröffentlichten Arbeiten. Es sind — abgesehen von den „Anfangsgründen der Rechenkunst" (Paderborn, 1815) — folgende: Paderborn in früheren Jahrhunderten. (Aufsätze im Anzeiger für den Kreis Paderborn, Jahrg. 1857 und 1858.) Der Dom zu Paderborn. (Lemgo, 1827.) Kurze Beschreibung der Stadt Paderborn. (Paderborn, 1846.) Leben des hl. Meinolf. (Paderborn, 1847.) Die Elenden-Bruderschaft zu Paderborn. (Paderborn, 1849.) Kirchliche Baukunst. (Paderborn, 1852.) Archivwissenschaft oder Anleitung zum Lesen alter lateinischer und deutscher Handschriften. (Paderborn, 1854.) Handwörterbuch der römischen Alterthümer. (Lemgo, 1828.) Diese Veröffentlichungen verraten überall den Autodidakten und Dilettanten und sind zum Teil sehr scharf getadelt worden. (Vergl. z. B. das Vorwort bei W. Lübke, Die mittelalterliche Kunst in Westfalen.) Aber sie legen Zeugnis ab von dem unermüdlichen, vielseitigen Streben des Verfassers. — Wertvoll sind Brands hinterlassene Zeichnungen. Das Archiv des hiesigen Altertumsvereins besitzt folgende Sammlungen von ihm: 1. Gegenden um Paderborn, Warburg etc. nach der Natur gezeichnet. 144 Bl. 2. Zeichnungen nach der Natur aus Paderborn und den umliegenden Orten. 81 Bl. 3. Abbildungen von Kirchengeräten aus dem Mittelalter. 76 Bl. 4. Die Kapelle zu Drüggelte, gemessen und gezeichnet in Verbindung mit R. Rosenkranz. 11 Bl. 5. Stadtpläne (u. a. Grundriß der Stadt Paderborn im Jahre 1831. 27 Bl.). — Brand war auch ein geschickter Maler. Nach einem von ihm selbst geschriebenen Verzeichnis (früher im Besitz des Vereinsdirektors Dr. Mertens) hat er in den Jahren $18^{14}/_{55}$ über 170 Bilder gemalt für Adelige und sonstige Privatpersonen, für Kirchen, Kapellen und Korporationen: Schlösser, Städte, Kirchen, Altarbilder, Porträts lebender und toter Personen, Fahnenbilder u. a.

Vor mir liegt eine Erklärung Brands betr. die Sonntagsschule — er war 23 Jahre Dirigent dieser Schule — mit folgender Notiz von seiner Hand: „Dieses Stück (veröffentlicht im Paderborner Kreisblatt 1852, Nr. 84 und 86) ist notwendig für meine Lebensbeschreibung, die nach meinem Tode im Archiv für Geschichte und Altertumskunde abgedruckt wird." Die von ihm — er war etwas selbstbewußt — gewünschte und erwartete Lebensbeschreibung ist bis jetzt nicht erschienen. Diese Zeilen möchten wenigstens einen kleinen Ersatz bieten. — Er ist 1869 gestorben.

So verschwanden, nachdem an der Domschule bereits unter der westfälischen Regierung der Lateinunterricht aufgehört hatte, auch die beiden andern Trivialschulen mit Lateinbetrieb, Schulen, die in früheren Zeiten Zweck und Wert gehabt hatten, aber seit der vollständigen Neuordnung des gesamten Unterrichtswesens keine Daseinsberechtigung mehr besaßen.

Die Lage war bedeutend vereinfacht. Die Busdorfschule bildete fortan die Oberklasse der Domschule, so daß Löher als der erste, Niedermeyer als der zweite Domschullehrer erscheint. Die räumliche Vereinigung unter einem Dach erfolgte erst 1848 in dem neuen Domschulgebäude. — In Paderborn gab es also jetzt nur noch 2 Elementar-Knabenschulen: die Domschule und die Freischule.

Übrigens zeigte sich auch bei dieser Gelegenheit die Berechtigung der Klagen über die mangelhafte Amtsführung und die Minderwertigkeit der Leistungen einzelner Lehrer.[1]) Löher, dem aus der Klasse seines Kollegen Niedermeyer nur 31 Schüler zugewiesen wurden, beschwerte sich über die ungleichmäßige Verteilung, da die 2. Klasse 66, die 3. Klasse 58 Knaben zähle. Im Verlauf der folgenden Auseinandersetzungen ersuchte der Magistrat den Schulinspektor Domkapitular Holtgreven um ein Gutachten über Löhers Amtsführung. Der Bericht lautete sehr ungünstig: Löher lebe fast einzig der Ökonomie, versehe das Amt eines Weinschenken in der Harmonie-Gesellschaft, beginne und beende seinen Unterricht nach Willkür, schlafe im Schulzimmer während der Unterrichtszeit etc. Löher hinwieder, der sich für alle Fälle den Rücken decken wollte, ließ die ihm überwiesenen Knaben schriftlich arbeiten und schickte die Arbeiten nach Minden. Hier geriet man bei deren Durch-

[1]) In einem Bericht des Konsistorialrats Zieren vom 29. März 1831 heißt es: Niedermeyer ist noch immer der alte und seine Schule noch fortwährend in dem alten schlechten Zustande. Die Kinder der 1. Abteilung besitzen nicht einmal Lesefertigkeit. Die Schulordnung wird von ihm nicht beobachtet . . . Der Schulvorstand scheint sich sehr wenig um das Innere der Schule zu bekümmern und die Lehrer ganz ohne Aufsicht zu lassen . . . (Minden. Act. betr. die Domknabenschule. Abteil. XVII. Tit. VIII. Sect. III. Lit. G. Nr. 3.) — Die erwähnte Verfügung des Provinzialschulkollegiums vom 26. Januar 1835 bemerkt: Wir können nicht unbemerkt lassen, daß der Lehrer Löher, dessen Klasse auch der Konsistorialrat Wagner in Gemeinschaft und mit Zustimmung des Gymnasialdirektors Gundolf bei seiner Anwesenheit in Paderborn besucht hat, seiner Schulversäumnisse wegen in einem nicht guten Rufe bei den städtischen Bewohnern steht. Konsistorialrat Wagner hat dieses Gerücht durch den Zustand der Klasse bestätigt gefunden.

sicht in eine nicht geringe Entrüstung; fanden sich doch in einer Arbeit — sie füllte 2½ Quartseiten — nicht weniger als 220 Fehler. „Wir lassen", schrieb die Regierung, „dem Magistrat hierneben diese Arbeiten zugehen, und er wird mit uns daraus leicht die Überzeugung gewinnen, daß die dortigen Knabenschulen auf einem sehr niedrigen Standpunkt stehen, wenn die dem Lehrer Löher überwiesenen Schüler zu den besseren der 2. Knabenklasse gehören." Als der Magistrat versicherte, Löher habe nur die besten Schüler der 2. Klasse bekommen, sprach die Regierung ihr Bedauern über den tiefen Stand dieser Klasse aus mit dem Bemerken, keine Landschule liefere so schlechte Arbeiten.[1])

Nachdem die äußere Organisation des Knabenunterrichts einen gewissen Abschluß gefunden hatte, mußte man sich endlich notgedrungen im Ernst mit einer Frage beschäftigen, deren Lösung namentlich deshalb mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft war, weil sie die Aufwendung erheblicherer Geldmittel erforderte. Das war die Schulhausfrage, die vollends

[1]) Welche Unordnung noch lange hinsichtlich der Verteilung der Kinder auf die verschiedenen Klassen herrschte, zeigt folgendes Schreiben des Dompfarrers Drepper an die Regierung vom 4. März 1844: „Die hiesige Domknabenschule ist in 3 Abteilungen geteilt; die unterste Klasse ist dem Lehrer Bickmann, die mittlere dem Lehrer Niedermeyer, die obere dem Lehrer Löher zugewiesen. Die Schüler müssen, wenn eine stufenmäßige Fortbildung stattfinden soll, notwendig nach ihren Fähigkeiten und nach dem Alter verteilt werden. Als ich die Dompfarre übernommen hatte (Herbst 1843), fand ich aber, daß die Verteilung nicht nach einem solchen Prinzip geschehen sei; namentlich befanden sich in der Schule Niedermeyers Kinder, welche ihren Fähigkeiten gemäß in die unterste Abteilung gehörten. Gegen die geplante Ausscheidung haben sich Schwierigkeiten erhoben. Viele Eltern sind nämlich der Meinung, da hier kein Schulzwang bestehe, hange es von ihnen ab, in welche Schule sie ihre Kinder schicken wollen, und sie nehmen diese oft eigenmächtig aus der einen Schule und übergeben sie einer andern. Unter Freiheit vom Schulzwang kann doch wohl nur verstanden werden, daß es den Eltern frei stehe, ihre Kinder nach eigener Wahl in eine Schule zu schicken, wo ein den Fähigkeiten der Kinder entsprechender Unterricht erteilt wird, sie also unter parallelstehenden Schulen die freie Wahl haben. Die Regierung wird ersucht zu befehlen: 1. daß keine Schüler in die mittlere oder höhere Klasse der Domschule ohne Einwilligung des Schulvorstandes aufgenommen werden dürfen; 2. daß bei dieser Versetzung auf das Alter und die Fähigkeiten der Schüler Rücksicht genommen werde; 3. dem Magistrat zur Zurechtweisung der Eltern eine Erklärung zugehen zu lassen, wie die vorgeschützte Freiheit vom Schulzwange zu verstehen sei." — Die Regierung kam diesen Wünschen nach. (Minden. Act. betr. die Domknabenschule. Abteil. XVII. Tit. VIII. Sect. III. Lit. G. Nr. 3.)

brennend wurde, als der Kreisphysikus Schmidt 1838 in seinem 3. Quartalsbericht den Zustand der Schullokale ebenso überzeugend als temperamentvoll dargelegt hatte. „Die Schullokale", sagt er, „sind im ganzen Kreise nirgendwo schlechter als in der Kreishauptstadt. Ich habe es als eine meiner ersten Pflichten meiner Physikatsverwaltung angesehen, hierüber dem hiesigen Magistrat ausführlichen Vortrag zu halten, aus welchem ich hier die wesentlichsten Punkte hervorhebe, aus denen sich ergeben möchte, daß die beiden bescheidensten Anforderungen an eine Schulstube, nämlich Luft und Licht, den meisten unserer städtischen Schulen, jene (die Luft) nach einem bewunderungswürdigen Ersparungssystem, dieses (das Licht) nach gar keinem System d. h. mit einer beispiellosen Planlosigkeit zugemessen ist . . . Die Grundsätze der Medizinalpolizei setzen das Minimum der Luft, welches die Schulkinder bedürfen, um darin gesund zu bleiben, für jedes einzelne auf 75 Kubikfuß fest. Auf jeden Insassen unserer Inquisitoriats-Gefangenenanstalt entfallen im Durchschnitt $620^{1}/_{43}$ Kubikfuß Luft. Ein armes Paderborner Schulkind erfreut sich also inbetreff des eigentlichen **pabuli vitae** ungefähr des 9. Teils desjenigen, welches einem Spitzbuben zugemessen ist, obgleich auch letzterer nicht immer eingesperrt ist. Unter unsern 15 Stadtschulen — vom Gymnasium ist hier keine Rede — entsprechen 6 inbezug auf Räumlichkeit den Anforderungen der Sanitätspolizei, 9 bedürfen einer Erweiterung. Unter letzteren behauptet die Dom-Mädchenschule in der Ungesundheit den ersten Rang. $27^{1}/_{60}$ Kubikfuß Luft sind zum Erstickungstode allerdings zu viel, aber zum anständigen Leben viel zu wenig, wie sich dieses auch aus den Absentenlisten dartun läßt. Kein Wunder also, wenn das Schuljahr $18^{32}/_{33}$: 1420, $18^{33}/_{34}$: 1176, $18^{34}/_{35}$: 1269, $18^{35}/_{36}$: 2116, $18^{36}/_{37}$: 1578 Krankentage aufzuweisen hat, der vielen skrophulösen Übel nicht zu gedenken, in denen sich die ungesunde Schule auch ohne Schulversäumnisse abbildet. Nächst dieser Dom-Mädchenschule, an welche wohl kein Paderborner Patriot ohne Erröten denken wird, gehören die 3 Lokale der Dom-Knabenschule zu denjenigen Gemächern, die einer Spelunke ähnlicher sehen als einem Aufenthalt reputierlicher Christenkinder, und inbetreff derer ich jedem die Wette offeriere, daß unter allen Dörfern des Regierungsbezirkes Minden keines ist, welches sich eines so großen Abhärtungssystems bei seinen Schulkindern rühmen dürfte als die Stadt Paderborn . . . Was das Licht betrifft, so ist die Verschiedenheit der Ansichten wahrlich komisch und possierlich, welche die ehrenwerten Erbauer der einzelnen

Stadtschulen von der Zuleitung des Lichtes zu den Augen der Schulkinder gehabt haben müssen; denn jeder derselben scheint von seinem besonderen Prinzip ausgegangen zu sein . . ."[1]) Die Regierung schickte diesen Bericht an den Magistrat von Paderborn mit der Aufforderung, in ernste Beratung zu ziehen, wie dem schreienden Bedürfnis besserer Schullokale, worüber schon seit Jahren ohne Erfolg verhandelt sei, endlich abgeholfen werden solle.

Nun hatte bereits im August 1836 der Konsistorialrat Zieren der Regierung gemeldet: In Paderborn sei man ernstlicher als je darauf bedacht, das städtische Elementarschulwesen zu verbessern. Die Erbauung eines Gebäudes, das sämtliche Elementarklassen, sowohl die Knaben als die Mädchen, aufnehmen solle, sei eingeleitet. Die Stadtverordnetenversammlung habe diese Angelegenheit bei dem Magistrat in neue Anregung gebracht und sei bereit, die erforderlichen Fonds zu bewilligen. — Anscheinend lag die Sache also sehr einfach: die Stadt brauchte nur jenen Plan zu verwirklichen. Es wurde indes bald klar, daß es sich 1836 lediglich um leere Projektenmacherei gehandelt hat. Denn der Magistrat erwiderte: Es sei eine Kommission zur Beratung ernannt worden; übrigens liege die Herstellung der Lokale der Dom-Knabenschule bekanntlich dem Fiskus ob, und gerade diese seien nach dem Urteil des Kreisphysikus völlig ungenü-

[1]) Im 3. Quartalsbericht von 1840 führt Schmidt u. a. aus: „Während für die abgehende Menschheit jetzt gut gesorgt ist, befinden sich die Lokale für die aufwachsende Menschheit, die Elementarschulen, fortwährend in der erbärmlichsten Beschaffenheit, unwürdig einer Stadt, die so manches Gute befördert, das Notwendigste im Stiche läßt. Das positive Gesetz verpflichtet die Kinder zur öffentlichen Schule und verbietet den bloßen Privatunterricht, das Naturgesetz legt dagegen den Eltern die heilige Pflicht auf, die Gesundheit ihrer Kinder zu beschützen. Ein Paderborner Vater wird nun alle Tage in das traurige Dilemma versetzt, entweder das positive oder das Naturgesetz mit Füßen zu treten. Da aber ersteres über letzteres sich geltend zu machen weiß, so muß er seine Kinder einer Mördergrube preisgeben, worin sie sich neben dem **utile** des Lesens, Schreibens, Rechnens u. s. w. ihren Tod oder, wenn es sehr gnädig geht, einen skrophulösen, elenden Körper erkaufen. Referent erlaubt sich daher, da er in der Schulfrage kein Ende sieht, den Antrag, daß es der Kgl. Hochlöbl. Regierung gefallen möge, vom Schulzwange so lange Abstand zu nehmen, bis die Schulen in einer Verfassung sind, daß man seine Kinder ohne Gefahr ihres Lebens hinein schicken kann. . . Daß der Lehrer Bickmann als Opfer seiner ungesunden Schule nächstens ein Kandidat des Leichenhauses wird, will ich hiermit vorhergesagt haben, indem ich meine Hände in Unschuld wasche und mir nicht gern nachsagen lasse, ich hätte meine 200 Tlr. als Medizinalpolizeibeamter umsonst bezogen."

gend und total unbrauchbar. Und als die Regierung unter Anerkennung der fiskalischen Bauverpflichtung die nochmalige Prüfung jenes Planes forderte, erklärte die Kommission, der Magistrat und die Stadtverordnetenversammlung auf Grund eines eingehenden, von dem Konservateur Rinteln ausgearbeiteten Gutachtens: Die Verhältnisse seien derart, daß sie die Ausführung des Planes nur zum Teil gestatteten.

Ende Juli 1839 kam der Regierungspräsident nach Paderborn und überzeugte sich von den Mängeln der Schulzustände durch eigene Anschauung; das wichtigste Ergebnis seines Besuches bestand darin, daß er bei der Besichtigung des fiskalischen Kornhauses[1]) dieses zur Einrichtung als Dom-Knabenschule für geeignet erklärte und damit ein starkes Hindernis in der Bauangelegenheit aus dem Wege räumte. „Das Elementarschulwesen in Paderborn," bemerkt er in seinem Reise-Tagebuche, „steht noch immer auf seiner alten niedrigen Stufe . . . Die sittliche Haltung der Domknabenschüler scheint äußerst vernachlässigt; sie kamen — es war Libori und schulfrei — lärmend und sich schlagend aus dem Gottesdienst.[2])" — Im Monat darauf war Zieren da, berief eine Konferenz des Magistrats, der Stadtverordneten und des Schulvorstandes, und er wußte die Versammlung so zu bearbeiten, daß sie schließlich erklärte, man wolle die Dom-, Gaukirch- und Marktkirch-Mädchenschule, ähnlich wie die Dom-Knabenschule, zu einem Klassensystem in einem Schulgebäude vereinigen. Nunmehr erließ die Regierung an den Magistrat folgende Verfügung: Wir bestehen nicht gerade darauf, daß für sämtliche Elementarschulen ein Schulgebäude neu aufgeführt wird. Selbstredend müssen die beiden Freischulen in ihren jetzigen Lokalen belassen werden; sie bedürfen nur

[1]) Vergl. oben S. 31.

[2]) Bezeichnend ist folgendes Zirkular des Landrats an die Lehrer vom 20. Juli 1839: „Von hoher Hand bin ich darauf aufmerksam gemacht, daß bei der Durchreise Sr. Kgl. Hoheit des Kronprinzen (im Juni) in den hiesigen Kreisen ein Mangel an Höflichkeitsbezeugungen mehr als anderswo sich kundgegeben, indem man des öftern Leute mit dem Hute auf dem Kopfe oder der Tabakspfeife im Munde an der Straße stehend gesehen, welche anscheinend von der hohen Person Sr. Kgl. Hoheit durchaus keine Kenntnis genommen. Ich darf voraussetzen, daß überall da, wo dies bemerkt worden ist, man Se. Kgl. Hoheit nicht gekannt hat. Gleichwohl erscheint es wünschenswert, daß unsere Heimat an äußerer Höflichkeit hinter andern Gegenden nicht zurückstehe. Dafür müssen namentlich die Lehrer wirken."

einer Erweiterung. Auch können für die Knaben- und die Mädchenschule getrennte Gebäude eingerichtet werden, und wir stimmen dem Magistrat bei, daß es in mehrfacher Hinsicht sogar angemessen ist, für beide Geschlechter besondere Schulgebäude zu beschaffen. Wir wünschen nur, daß die 3 Mädchenschulen in einem Gebäude und zu einer Schule mit 3 oder 4 Klassen vereinigt werden, wie wir das mit der Busdorfschule und den beiden Domknabenschulen zu bewirken beabsichtigen. —

Durch die Vereinigung der 3 Mädchenschulen wäre eine vollständige Übereinstimmung der Ordnung des Mädchenunterrichts mit der des Knabenunterrichts erreicht worden. Aber sie kam nicht zustande, obgleich namentlich der Landrat v. Metternich sogar in Berlin für sie mit großem Eifer tätig war. Im Februar 1840 richteten zahlreiche Bürger einen Protest an die Regierung: Die neue Zentralschule werde einen Kostenaufwand von 16 000 Tlr. verursachen. Ferner werde die Aufsicht schwierig sein. „Fort würde dann alle pfarramtliche Aufsicht sein, und unsere Schulanstalten wären in Unterrichtsanstalten ohne alle Erziehung umgeschaffen." — Im folgenden Monat berichtet die Regierung an das Kultusministerium: Die Opposition gegen die Vereinigung der 3 Mädchenschulen besteht noch und ist größer als je, indem sich nicht nur der Magistrat und die Stadtverordneten, sondern auch die Bürgerschaft in einer mit vielen Unterschriften versehenen Eingabe dagegen erklärt hat . . . Inwieweit die Pfarrgeistlichkeit besonders tätig gewesen ist, den Plan zu hintertreiben, hat der Landrat nicht näher nachweisen können. . .

Schon im Mai 1840 wies der Minister die Regierung an, „auf die Vereinigung der Parallelschulen in Paderborn nicht weiter zu bestehen, dagegen aber mit Nachdruck darauf hinzuwirken, daß der anerkannten Bedrängnis der Schulen durch die Erweiterung resp. den Neubau der Schullokale abgeholfen werde." Auch der Oberpräsident v. Vincke griff ein. „Bei meiner letzten Anwesenheit in Paderborn", schrieb er im September 1840 an die Regierung, „hat der Besuch mehrerer Elementarschulen mich von dem fast ohne Ausnahme wirklich erbärmlichen, ungesunden Zustande der Lokale und der dringenden Verpflichtung der Verwaltung, diesem endlich abzuhelfen, abermals überzeugt. Ich darf erwarten, daß die Regierung mit dem größten Nachdruck auf Erledigung der deshalb der städtischen Schulkommission ge-

stellten Aufgaben dringen, keinen Verzug gestatten. . . und unaufhaltbar die Ausführung betreiben wird."

Unter solchem Druck und nach einem wiederholten Gesuch des Magistrats erteilte die Regierung endlich im November 1840 die Genehmigung zum Neubau der Dom-Mädchenschule auf dem von ihr bisher beanstandeten Platze.[1]) 1843 stand das neue Schulhaus mit 2 Lehrzimmern und der Wohnung für die Lehrerin vollendet da.

Weiteren Forderungen stellte die Stadt einen zähen Widerstand entgegen. Um so lauter verlangte sie, daß der Fiskus auch seinerseits der von ihm anerkannten Bauverpflichtung nachkomme. Und da sie sich von Vorstellungen in Minden keinen schnellen Erfolg versprach, wandte sie sich im Mai 1841 beschwerdeführend nach Berlin. Die Regierung, vom Kultusminister zum Bericht aufgefordert, schob die ganze Schuld an den bestehenden Mißständen auf die Stadt. „Wir glauben", schreibt sie, „behaupten zu können, daß in keiner Stadt und keiner Gemeinde weniger Sinn für Verbesserung des Schulwesens betätigt ist und wird als in Paderborn. Beweise dafür liefern die schlechten Schullokale und die Schwierigkeiten, die der Verbesserung derselben begegnen, die Opposition, welche eingeleiteten Verbesserungen entgegengestellt wird, und die wenige Sorgfalt, die der Magistrat hat, die Lehrer so zu stellen, daß sie ohne drückende Nahrungssorgen von ihrem Amte leben können." — Am 16. Juli 1841 erließ der Minister eine längere Verfügung an den Magistrat; er verteidigt darin das bisherige Vorgehen der Regierung, verlangt die Beschaffung eines 2. Schulzimmers sowie die Anstellung einer 2. Lehrerin bei den von mehr als 100 Kindern besuchten Mädchenschulen und stellt die baldige Verbesserung der Knabenschullokale in Aussicht. — Gleichzeitig wies er die Regierung an, einerseits auf die Hebung des Schulwesens in Paderborn andauernd nachdrücklich hinzuwirken und fernere Saumseligkeit der städtischen Behörden nicht zu gestatten, anderseits über die Einrichtung des Kornhauses als Dom-Knabenschule und über die dem Fiskus obliegende Verpflichtung zur Bestreitung der dazu erforderlichen Kosten binnen 6 Wochen zu berichten.

[1]) Vergl. oben S. 15. 25[2]. — Mit dem Schneider Müntefering, dem Besitzer des alten Thy-Hauses (hierüber vergl. Richter, Geschichte der Stadt Paderborn I. S. 19[2]), hatte die Stadt im September 1839 folgenden Vertrag geschlossen: Müntefering überläßt der Stadt sein Wohnhaus nebst Hofraum und sonstigem Zubehör. Die Stadt überläßt ihm das Gebäude der Dom-Mädchenschule, übernimmt dazu die auf seinem Hause ruhende Schuld von 150 Tlr. und zahlt ihm außerdem 200 Tlr.

Es wurde nun immer weiter berichtet und verfügt, geklagt und gedrängt,[1]) aber es folgte den Worten nicht die Tat. Erst als im März 1844 das Kornhaus dem Magistrat überwiesen war, konnte wenigstens mit den Vorarbeiten zum Neubau der Dom-Knabenschule begonnen werden. Man beeilte sich freilich auch jetzt noch nicht, so daß der neue Landrat Grasso Ende Februar 1845 in Minden vorstellig wurde: Wenn das neue Schulgebäude in diesem Sommer nicht zustande käme, „wäre das ein wahrer Skandal, da der Domspeicher in Trümmern liegt und dadurch der schönste Teil der Stadt verunziert wird, da ferner der Domhof mit Baumaterialien vollgepackt ist, welche den Verkehr hemmen, und da endlich die ganze Stadt ein Ärgernis daran nehmen würde, wenn ihre Jugend noch länger in den jetzigen Schulhöhlen verbleiben müßte." Was Grasso befürchtete, geschah in der Tat. Das Domkapitel, das die Verlegung der Domschule an den Domplatz, in die unmittelbare Nachbarschaft des Domes und des Generalvikariatsgebäudes hindern wollte, erhob seinerseits Anspruch auf

[1]) Wie groß die Erregung in einem Teile der Bürgerschaft und wie getrübt stellenweise das Urteil war, mögen folgende Sätze aus dem Sanitätsbericht des Kreisphysikus Schmidt vom Oktober 1841 beweisen: Meine letzte Hoffnung, gesunde und vollkommene Schulen zu bekommen, ist die bevorstehende Bischofswahl. Wird dem neuen Bischofe das Kgl. Placet so lange vorenthalten, bis er das feierliche Versprechen gegeben hat, gegen gesunde und gute Schulen keine Opposition bilden zu wollen, so bekommen wir gesunde und gute Schulen. Geschieht das nicht, so behalten wir Spelunken, bis abermals eine Bischofswahl bevorsteht. Meiner Meinung nach hat die Regierung niemals außer acht gelassen, daß der Kirche ihr Anteil an der Schule gebühre; ich sehe daher gar keinen Grund ein, warum die Geistlichkeit, da ihr einmal ein hinreichender Einfluß auf die Schule eingeräumt ist, nun absolut darauf hinarbeiten soll, den Anteil, welcher doch hoffentlich auch dem Staate gebührt, gänzlich aufzuheben, die redlichsten Bemühungen der Staatsbehörden für möglichste Vervollkommnung dieses Kleinods auf alle Weise zu neutralisieren und absolut in der Schule allein zu herrschen. Jedem das Seine. Wir wollen die Geistlichkeit nie hindern, ihren Religionsunterricht so orthodox, als nur möglich ist, vorzutragen; aber ich sehe doch auch keinen Grund ein, warum wir unsere Galanterie so weit treiben sollen, daß wir die Gesundheit von unzähligen Kindern opfern, weil die Geistlichkeit, welche bekanntlich keine Kinder hat, unmitleidig genug ist, diese Gesundheit von wehrlosen Wesen, die der Bevormundung des Staates bedürfen, als eine wertlose Sache anzusehen. — Der Bericht trägt den Randvermerk: Nach Vortrag ad acta, da das Placet bereits erteilt ist. — Die Stellung, die Schmidt hier der Geistlichkeit gegenüber einnimmt, erinnert an die des Landrats v. Metternich. (Hierüber vergl. Westf. Zeitschr. Bd. 70^2. S. 380.) Übrigens wurden beide Männer damals von Paderborn versetzt, v. Metternich 1842 nach Potsdam, Schmidt 1843 nach Berlin.

den Bauplatz und erreichte zunächst soviel, daß die Regierung im Juli 1845 die Fortführung des Neubaues untersagte. In der Bürgerschaft erhob sich darob ein allgemeiner Unwille; es kam zu scharfen Auseinandersetzungen.[1]) Die Vorschläge des vom Oberpräsidenten unterstützten Domkapitels wurden zurückgewiesen. Die Stadt verharrte auf ihrem Standpunkt: Der Platz ist zu Schulzwecken geschenkt, er soll auch diesen Zwecken dienen. — Als der südliche Teil des Gartens am Kapuzinerkloster vorgeschlagen wurde, erwiderten die Stadtväter: „Wir können es nicht verbergen, daß eine solche Offerte uns wahrhaft indigniert und das ganze Publikum mit gerechtem Unwillen erfüllt hat . . . Wir sind Laien, würden aber glauben, gegen das 10. Gebot zu verstoßen, wenn wir jemandem einen solchen Tausch auch nur anbieten würden, — und uns will man ihn aufzwingen?!" Auch das Anerbieten des Domkapitels, der Stadt für den Verzicht auf den Platz 1000 Tlr. zu zahlen, wurde abgelehnt.

Erst nach einer Unterbrechung von fast 3 Jahren konnten die Bauarbeiten wieder aufgenommen werden. Im November 1848 erfolgte die Übergabe des mit einem sehr ansehnlichen Aufwand an Verhandlungen und Ärger zustandegebrachten Schulhauses an die Stadt; es hat ein Alter von nur 60 Jahren erreicht.[2])

---

[1]) Auf die Beschwerde der Stadtverordneten an das Ministerium bekam der Magistrat im April 1846 den Bescheid: Er solle die Stadtverordneten belehren, daß das dem Magistrat namens der Kirchen- und Schulverwaltung von seiten der Domänenverwaltung überwiesene Kornhaus nicht in das Eigentum der Stadt übergegangen sei; nicht die Stadt Paderborn, sondern die Kirchen- und Schulverwaltung sei Eigentümerin des Bauplatzes. — Im Februar 1847 erhielten die Stadtverordneten vom Könige durch das Ministerium eine „nachdrückliche Zurechtweisung", weil sie durch die Beschwerde über die Sistierung des Baues sich einer Überschreitung ihrer verfassungsmäßigen Befugnisse schuldig gemacht hätten. — In demselben Jahre schrieb der Minister: Das Streben der Stadt nach besseren Schulgebäuden sei zu billigen. Aber die Form der Eingabe sei sehr tadelnswert, insbesondere seien einige gegen den Bischof gerichtete Ausdrücke ungerecht und anmaßend. „Ich finde mich veranlaßt", schließt das Schreiben, „dem Magistrate mein ernstes Mißfallen zu erkennen zu geben, und erwarte auf das bestimmteste, daß derartige Ungebührnisse sich nicht wiederholen werden."

[2]) Als Knabenschule diente das Gebäude bis 1889, wo die Knaben der Dom- und Busdorfpfarre in das neu erbaute, 12 Schulzimmer umfassende Schulhaus am Busdorfwall übersiedelten. Damals (1889) bezogen es die Mädchen der Dompfarre, die es 1908 räumen mußten, weil es niedergelegt werden sollte, um dem Neubau des Generalvikariatsgebäudes Platz zu machen.

Außerordentlich bezeichnend für jene Zeit ist das noch folgende Nachspiel. Das Gebäude hatte nämlich 4 Klassenräume, von denen indes die dreiklassige Domknabenschule zunächst nur 3 gebrauchte. Als nun der Magistrat das unbenutzte vierte Zimmer eigenmächtig der dritten Klasse der Knabenfreischule überwiesen hatte, verlangte die Regierung im Dezember 1849 die sofortige Räumung. Der Magistrat suchte sein Verfahren zu rechtfertigen, indem er u. a. behauptete: Es liege dem Kgl. Fiskus als Nachfolger des aufgehobenen Dom- und Busdorfstifts allein ob, die für die Elementar-Knabenschulen der Stadt Paderborn notwendigen Schullokale zu stellen und zu unterhalten. Diese Verpflichtung sei durch die 1796 aus mildtätigen Mitteln erbaute Knabenfreischule nicht aufgehoben, sondern nur erleichtert worden . . . Der Schulvorstand äußerte sich in demselben Sinne und drohte mit einer Beschwerde an den Minister. Die Regierung wies die Ansprüche der Stadt als rechtlich unbegründet zurück: Aus dem Umstande der Rechtsnachfolge vom Dom- und Busdorfstift entstehe für den Staat durchaus nicht die Verpflichtung, nunmehr alle künftig neuzuerrichtenden, mit jenen beiden Schulen (am Dom und Busdorf) in gar keiner Verbindung stehenden Schullokale zu stellen und zu unterhalten. Schließlich blieb der Regierung nur der Rechtsweg übrig, und die Stadt wurde durch gerichtliches Erkenntnis vom 6. Februar 1852 zur Räumung des Schullokals verurteilt. Nunmehr wurde die Regierung gebeten, sie möge gestatten, daß die dritte Klasse der Freischule mietweise auf Widerruf in dem Gebäude der Domschule bliebe. Aber die Regierung lehnte dieses Ansuchen ab, „da wir genügende Veranlassung zu der Besorgnis haben, daß das Bestreben der dortigen städtischen Behörden überhaupt darauf gerichtet ist, die Armenschule allmählich aufzulösen und mit den übrigen Schulen zu vereinigen, dadurch aber dem Fiskus die Last der Unterhaltung der Schulgebäude aufzubürden." Nach 8 Wochen mußten die Freischüler das Gebäude der Domschule wieder verlassen.[1])

Viel Unzufriedenheit erregte damals die Erhöhung des Schulgeldes.[2]) Zur Unterhaltung der katholischen Elementarschulen leistete nämlich vor 1847 die Kämmereikasse einen

---

[1]) Die Darstellung der letzten Vorgänge (vom Juli 1845 ab) stützt sich auf die Schulchronik, die ihrerseits aus den städtischen Akten geschöpft hat. (Vergl. oben S. 1[2].)

[2]) Minden. Act. betr. die Schulgelder in Paderborn. Abteil. XVII. Tit. VIII. Sect. X. Lit. H. Nr. 2.

durch die sog. Defizitsteuer von sämtlichen Einwohnern ohne Rücksicht auf ihre Religion aufgebrachten jährlichen Zuschuß von rund 640 Tlr. Auf die Beschwerde des Presbyteriums, das die Übernahme auch des Defizits der evangelischen Schulkasse auf den städtischen Etat forderte, beschlossen Stadtverordnete und Magistrat, daß von Ostern 1847 ab unter Ausfall jenes Zuschusses sämtliche Schulkosten durch das zu erhöhende Schulgeld gedeckt werden sollten. Bis dahin hatte das Schulgeld für jeden Knaben 2 Tlr., für jedes Mädchen 1 Tlr. 15 Gr. betragen. Fortan betrug es

	Tlr.	Gr.
für jeden Knaben der Unterklasse	2	— 15
für jedes Mädchen der Unterklasse	2	
für jeden Knaben der Mittel- und Oberklasse . .	3	— 15
für jedes Mädchen der Mittel- und Oberklasse .	2	— 15

Zugleich beschloß man: 1. Der Grundsatz, in die Freischule seien nur Kinder nicht zahlfähiger Eltern aufzunehmen, sei zur Zeit noch nicht zur Ausführung zu bringen, weil die Lokale der anderen Schulen eine bedeutendere Schülerzahl nicht zuließen;[1]) 2. von den die Freischulen besuchenden Kindern zahlfähiger Eltern sei das erhöhte Schulgeld zu erheben. — Eine Anzahl Einwohner beschwerte sich beim Kultusminister über die Aufhebung des freien Schulunterrichts und die übermäßige Erhöhung des Schulgeldes. Auf Grund des Berichtes der Regierung, die die Maßnahmen der Stadtbehörden genehmigt hatte, sprach in seiner Antwort vom 23. August 1848 auch der Minister seine Zustimmung aus, fügte jedoch hinzu, es sei dem Magistrat aufgegeben worden, bei der Festsetzung und Einziehung der Schulgelder die Zahlungsfähigkeit der Schulinteressenten sorgfältig zu erwägen und die möglichste Milde walten zu lassen. Die Unzufriedenheit dauerte freilich fort, und es folgten noch mehrere Eingaben.[2]) Übrigens reichte trotz der

[1]) Die Knabenfreischule wurde 1849 von 30 zahlfähigen Knaben besucht, obgleich das neue Domschulgebäude bereits im Gebrauch war. Dagegen saßen 1852 in der Dom-Knabenschule 18 „arme" Kinder, die kein Schulgeld zahlten. Die Regierung verlangte ihre Entfernung und bestand auf ihrer Forderung trotz der Bedenken des Bürgermeisters und des Landrats. Ende November 1853 wurde nach Minden berichtet, die nicht zahlfähigen Kinder seien aus der Domschule ausgewiesen; aber in dem Schülerverzeichnis vom Juli 1854 sind wieder 27 „arme" Kinder aufgeführt.

[2]) Zu dem Kapitel „die Paderborner und das Schulgeld" vergl. auch die Eingabe des „Justizkommissarius Herrn Kligge und Konsorten" von 1836. (Westf. Zeitschr. Bd. 69². S. 151.)

Erhöhung das Schulgeld zur Deckung der Ausgaben nicht aus; 1851 hatte die Schulkasse ein Defizit von 385 Tlr., das von den katholischen Einwohnern aufgebracht werden mußte.[1])

In der Hauptstadt des Paderborner Landes herrschten noch um die Mitte des vorigen Jahrhunderts sehr unklare, zum Teil seltsame Vorstellungen über die Verpflichtung der Bürgerschaft zum Tragen der Schullasten. Berücksichtigt man außerdem die damalige Dürftigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse, dann begreift man, daß selbst die notwendigsten Aufwendungen für die Schule in der Regel höchst langsam und widerstrebend, erst nach heftigem Widerspruch und Widerstand gemacht wurden. 1855 ergänzte der Landrat Grasso einen Bericht des Bürgermeisters von und zur Mühlen durch die Bemerkung: „Inbezug auf die [Gaukirch- und Markkirch-Mädchenschule glaube ich, daß kein einziges Dorf im Lande so schlechte und enge Schullokale und Wohnungsgelasse hat."[2]) Aber noch 10 Jahre vergingen bis zur Beschaffung eines neuen Schulhauses für die Markkirch-Mädchenschule, während die Gaukirch-Mädchenschule vorläufig in das frühere Gaukirchkloster verlegt wurde.[3])

b. Die einzelnen Schulen.

1. Die Dom-Knabenschule.[4]) Die 1825 auf Drängen der Regierung gebildete 2. Klasse[5]) wurde, nachdem zuerst der in Aussicht genommene Kandidat Wasmuth abgelehnt hatte, mit einem Gehalt von 80 Tlr. dem „ungeprüften und wenig qualifizierten" Kandidaten Hilker übertragen; sie zählte anfangs 66 Schüler.[6]) 1830 verlieh die Regierung diese von der Stadt nach längerem Sträuben um 40 Tlr. verbesserte Stelle dem Kandidaten

---

[1]) Dem Versuche des Magistrats, zur Verminderung des Defizits den Lehrerinnen Abzüge zu machen, trat die Regierung 1853 scharf entgegen: Wir können nicht gestatten, daß die Lehrerinnen einen Ausfall am Schulgelde erleiden, und muß der ganze Betrag, welcher als Schulgeld erhoben wird, den Lehrerinnen unverkürzt gezahlt werden. (Vergl. oben S. 27[4].)

[2]) Minden. Act. betr. das katholische Elementarschulwesen in Paderborn. Abteil. XVII. Lit. G. Nr. 8. Rep. Fach Nr. 1033.

[3]) Vergl. oben S. 18 und 17[1].

[4]) Minden. Act. betr. die Dom-Knabenschule. Abteil XVII. Tit. VIII. Sect. VI. Lit. G. Nr. 3.

[5]) Vergl. oben S. 25. 26. 29.

[6]) Das Gehalt war von der Regierung ursprünglich auf 120 Tlr. bemessen. — Niedermeyer, der 1. Lehrer, hatte damals 47 Schüler, 214 Tlr. Gehalt.

Waldeyer, für den sie alsbald vom Minister die übliche Staatszulage von 10 Tlr. erwirkte. Nachdem dieser 1834 auf den Wunsch des Bischofs v. Ledebur die Lehrerstelle in der katholischen Gemeinde Schwerin (Mecklenburg) übernommen hatte, folgte der Kandidat Bickmann.

Durch die — vor 1848 nicht räumliche — Angliederung der von Löher geleiteten Busdorfschule wurde die Domschule 1835 dreiklassig, und zwar in der Weise, daß fortan ihre beiden Klassen die Mittel- und Unterklasse bildeten, ihre beiden Lehrer Niedermeyer und Bickmann die 2. und die 3. Lehrerstelle verwalteten.[1]) Die Schule zählte 1836: 155 (31 + 66 + 58), 1849: 172 (26 + 84 + 62), 1852: 186 (22 + 80 + 84), 1861: 300 Kinder.

Die Lehrer der Unterklasse — Waldeyer ($18^{30}/_{34}$), Bickmann ($18^{35}/_{45}$), Haustadt ($18^{47}/_{53}$[2]), Rengier (seit 1854) — waren „tüchtige, amtstreue" Männer. Desto unerfreulicher ist das Bild, das man von den beiden langjährigen Lehrern der Ober- und der Mittelklasse, Löher und Niedermeyer, aus den Schulakten gewinnt.

Löher, 1809 angestellt, stand schon 1835 als Lehrer „in einem nicht guten Rufe"; 1836 gab der Schulinspektor Holtgreven ein sehr ungünstiges Gutachten über seine Amtsführung ab.[3]) Seit 1841 hielt er sich Gehülfen, die er, wie er versicherte, „nie selbständig, sondern unter seiner Leitung und Mitwirkung unterrichten ließ." Wie man in der Stadt darüber urteilte, zeigt das Schreiben des Magistrats an den Landrat vom 15. September 1848: „Löher verrichtet schon mehrere Jahre seinen Dienst als Lehrer nicht mehr,

---

[1]) Vergl. oben S. 37[1]. — Die 4. Klasse wurde 1864 eingerichtet.

[2]) 1846 hatte ein gewisser Finke die Unterklasse. — Im Februar 1848 richteten die Stadtverordneten an die Regierung folgende Eingabe: Wir bezweifeln sehr, daß die Anstellung des Haustadt rechtlich durch die Regierung erfolgen konnte. Bis zur neueren Zeit ist nie ein Lehrer an der Domschule oder an einer andern Elementarschule von der Landesregierung, sondern stets von der geistlichen Behörde angestellt worden, wenn die Vorschläge vom Magistrat ausgegangen waren ... Die Schulen gehören zu den kirchlichen Religionsangelegenheiten; als solche bezeichnet sie auch der Westfälische Friede Art. V. § 7 ... Die Bestimmungen des Westfälischen Friedens finden ihre Anerkennung in Art. 63 des Reichsdeputationshauptschlusses ... Da nun im vorliegenden Fall nicht mal das Patronat der Stadt berücksichtigt ist, glauben wir das Interesse der Stadt zu verletzen. ... — Die Regierung antwortete: Wir sind Nachfolger des Domkapitels und stellen an. — Darauf erwiderte die Stadt: Sie werde künftig keinen Lehrer mehr unterstützen, der einseitig von der Regierung angestellt sei.

[3]) Vergl. oben S. 34.

ist dazu nach Überzeugung des Schulvorstandes auch nicht qualifiziert, und zum größten Nachteil für die Schuljugend und deren Eltern darf es von Obrigkeits wegen nicht länger geduldet werden, daß er jedes Viertel- oder Halbjahr einen eben aus dem Seminar in Büren abgegangenen Zögling remplaciert." Der Landrat rief die Hülfe der Regierung an, diese stellte Löhers baldige Pensionierung in Aussicht; doch Löher amtierte weiter, obgleich seine Leistungen „in jeder Beziehung durchaus ungenügend" befunden wurden. Der Schulinspektor Schmidt berichtete im Dezember 1851: „Über die Schule Löhers und seine Persönlichkeit auch nur ein Wort zu sagen, halte ich für ganz überflüssig. Meine Wirksamkeit in dieser Schule halte ich für so lange gelähmt, als Löher in derselben Lehrer sein wird." Die Regierung schrieb im Juni 1854 an den Oberpräsidenten: „Bei der Hartnäckigkeit, womit Löher und Niedermeyer des Gehaltes wegen sich auf ihren Stellen festzuhalten suchen, bleibt nichts anders übrig, als die Unfähigkeit derselben zu konstatieren." 1856 bemerkte der Bürgermeister in seinem Verwaltungsbericht: „Mit wahrem Bedauern muß erwähnt werden, daß die beiden oberen Klassen der Domschule sich in einer traurigen Verfassung befinden; die Leistungen der Schüler dieser Klassen sind nur als durchaus schlechte zu bezeichnen." Aber beide Lehrer blieben im Besitz ihrer Stellen, Niedermeyer bis zu seiner Pensionierung (1859), Löher sogar bis zu seinem Tode (1866). — Als Löhers Klasse 1848 in das neue Domschulgebäude verlegt war, betrieben Magistrat und Landrat den Abbruch der alten, jetzt entbehrlichen Busdorfschule, die „für die Stadt ein polizeilicher Übelstand" sei.[1]) Auf Veranlassung der Regierung verhandelte der Magistrat mit Löher, um ihn zum Verzicht auf seine Dienstwohnung zu bewegen und sich über eine Entschädigung mit ihm zu einigen. Löher indes, der die Wohnräume für 30 Tlr., die beiden Schulstuben für 18 Tlr. jährlich vermietet hatte, ließ sich auf nichts ein, sondern gab die Erklärung ab: Da die Dienstwohnung ihm ad dies vitae übertragen sei, habe er kein Dispositionsrecht an ihr; er verlange ihre Wiederinstandsetzung. Alle weiteren Bemühungen waren umsonst. Endlich stellte die Regierung im Mai 1857 beim Kultusminister unter eingehender Darlegung des Sachverhalts den Antrag, er möge sie ermächtigen, der Stadt Paderborn das

[1]) Minden. Act. betr. die Benutzung und den Verkauf der Busdorfschule. Abteil. XVII. Tit. IX. Sect. VIII. Lit. G. Nr. 3. Vergl. oben S. 7.

Haus gegen die Taxe von rund 136 Tlr. unter Abrechnung der Abbruchskosten von rund 132 Tlr. und die Baustelle zum Preise von 48 Tlr. zu überlassen.[1]) Auf den Wunsch des Ministers nochmals gefragt, ob er mit der Veräußerung des Gebäudes einverstanden sei, beharrte Löher bei seiner früheren Erklärung: Es stehe ihm nicht das Recht zu, dazu seine Zustimmung zu geben. Der Landrat setzte die Regierung davon in Kenntnis und bemerkte: Die Stadt kann sich nicht länger hinhalten lassen. Sie hat lange genug gewartet, ehe der trostlose Zustand seiner Schule, der ersten Elementarklasse der Stadt, durch Substitution eines andern Lehrers beseitigt wurde, und sie kann es jetzt unmöglich länger ansehen, daß wieder durch die Schuld des Löher eine der belebtesten Straßen von einem ganz verfallenen Gebäude verunstaltet werde. — Die Regierung wiederholte ihren Antrag beim Minister, der am 7. Oktober 1857 die erbetene Ermächtigung erteilte. Noch in demselben Jahre erfolgte die Übergabe des Hauses an die Stadt und der Abbruch.

Niedermeyer, 1811 angestellt, war noch eher als Löher der Schulbehörde als ein minderwertiger Lehrer bekannt.[2]) 1844 wurde er aufgefordert, entweder freiwillig in den Ruhestand zu treten oder auf seine Kosten — nach seinem Vermögen und seiner Einnahme war er, wie der Landrat versicherte, dazu imstande — einen Gehülfen zu halten. Aber erst 1846, nachdem die Regierung ernstlich mit der unfreiwilligen Pensionierung gedroht hatte, fand er sich

---

[1]) Aus der Eingabe sei folgendes erwähnt: Bei dem ehemaligen Kollegiatstift zum Busdorf befand sich eine Schule. Mit der Schulstelle, Rektorat genannt, war ein beneficium SS. Petri et Andreae verbunden. Das Haus des Rektors, welches eigentlich curia beneficii war, mußte von dem Inhaber der Stelle baulich unterhalten werden; dagegen lag die bauliche Unterhaltung des Schullokals dem Kollegiatstift ob. Der letzte Inhaber der Stelle ist der noch lebende, wiewohl durch Beiordnung eines Substituten außer Tätigkeit gesetzte Rektor Löher . . . Nach und nach ist das Haus ganz und gar zerfallen und mußte endlich sogar polizeilich geschlossen werden, ja es wird nicht ausbleiben, daß es binnen kurzem auf polizeiliche Anordnung gänzlich abgebrochen werden muß. Die Stadt hat sich erboten, das Haus gegen die Taxe zu übernehmen, wenn ihr der dadurch gewonnene Raum zur Verbreiterung der Straße und Anlegung eines Brunnens überlassen wird. Auch hat sie sich verpflichtet, den zu 24 Tlr. ermittelten früheren Mietswert dem Rektor Löher auf Lebenszeit fortzuzahlen, wenn derselbe einen derartigen Anspruch erheben und damit durchdringen möchte . . . Die Parzelle hat eine Größe von 14 Quadratruten und 27 Quadratfuß . . .

[2]) Vergl. oben S. 34.

zur Annahme eines Gehülfen bereit. Und das Glück führte ihm in Rengier einen vortrefflichen jungen Lehrer zu, der mit Eifer und Geschick das unter den gegebenen Verhältnissen Mögliche leistete, so daß Niedermeyer, der ihm zuletzt ein jährliches Honorar von 180 Tlr. gab, eine Reihe von Jahren unbehelligt blieb. Nach der Ernennung Rengiers zum 3. Domschullehrer wollte indes die Regierung eine längere Vertretung durch einen Gehülfen nicht gestatten, und so übernahm Ostern 1854 Niedermeyer trotz seiner ärztlich festgestellten körperlichen Schwäche die Schularbeit wieder selbst. Diese mußte offenbar noch mangelhafter sein als früher. Die Regierung verhandelte über ihn mit dem Oberpräsidenten, der ihm unter Hinweis auf seine schwere Verantwortung nahelegte, seine Pensionierung zu beantragen. Peinlich empfand die Lage besonders der Schulinspektor Pfarrer Schmidt. Im Mai 1854 schrieb er nach Minden: „Wenn es keinen andern Weg gibt, einen unfähigen Lehrer zu entfernen, als durch den Ruin der Schule, dann sind wahrlich die Eltern zu beklagen, die dazu die Beweismittel in dem Stillstand oder dem Rückschritt ihrer Kinder liefern müssen." Anderseits widerstrebte es ihm, bei der zwangsweisen Entfernung eines Konfraters aus dem Amte mitzuwirken. In diesem Dilemma stellte er bei der Regierung den Antrag, sie möge bei der Durchführung des Grundsatzes, keine Stellvertretung zu gestatten, in diesem Falle eine Ausnahme machen und für Niedermeyer einen Gehülfen von der Gesinnungstüchtigkeit und Lehrfähigkeit Rengiers schicken; dann sei der städtischen Jugend geholfen und „dem ergrauten Priester Gottes ein sorgenloser Lebensabend bereitet." Nicht ohne Zögern ging die Regierung darauf ein. „Um dem gänzlichen Verfall der 2. Klasse der Domknabenschule vorzubeugen", heißt es in der Verfügung vom 27. September 1855, „wollen wir bis auf Widerruf die Annahme eines Gehülfen gestatten. Als geeignet bezeichnen wir die beiden Kandidaten Wilhelm Brand aus Büren und Johann Drüge aus Beverungen." Niedermeyer wählte den letzteren und gewährte ihm eine jährliche Besoldung von 120 Tlr.

Die Domschule hätte die erste aller Volksschulen des Paderborner Landes sein müssen. Und es dürfte allerdings, soweit der hier behandelte Zeitraum in Betracht kommt, in zweifacher Hinsicht ihr keine den ersten Platz streitig machen. Erstens ist gewiß über keine zweite eine gleiche Menge Papier beschrieben worden. Zweitens wird man gewiß umsonst eine Schule suchen, an der in derselben Zeit gleich unfähige Lehrer mit Hülfe von „Substi-

tuten" sich gleich lange in ihrem Amt und Einkommen behauptet haben.

2. Die Knaben-Freischule.[1]) 1817 betrug die Kinderzahl 180; die Lehrer waren Kligge (seit 1809) und Thiele. Die 2. Lehrerstelle wurde 1820 Stolte[2]) übertragen, der als Anfangsgehalt 100 Tlr. von Fechteler und die übliche Staatszulage in der Höhe von 10 Tlr. bekam. — Als Wohnhaus für beide kaufte 1831 die Armenkommission für 2300 Tlr. von dem Bäcker Deneke dessen der Schule gegenüberliegendes, neuerbautes zweistöckiges Wohnhaus; für die Wohnung mußte jeder Lehrer jährlich 25 Tlr. vergüten.[3]) — Die 1832 durch den Tod des Lehrers Kligge[4]) erledigte, mit einem festen Gehalt von 230 Tlr. verbundene 1. Lehrerstelle verlieh die Regierung dem Lehrer Pape[5]) in Natingen. Damals erhob sich zuerst der Streit um das Anstellungsrecht der Lehrer, der bei den folgenden Vakanzen immer von neuem ausbrach, bis er 1843 durch den Kultusminister entschieden wurde.[6])

---

[1]) Minden. Act. betr. die Knaben-Freischule. Abteil. XVII. Tit. VIII. Sect. VI. Lit. G. Nr. 6. — Das Pfarrarchiv der Markkirchpfarre enthält mehrere diese Schule betr. Aktenstücke: Schulrechnungen 1796 ff., Schenkungen und Vermächtnisse, Anstellungsgesuche u. a.

[2]) Stolte legte im Herbst 1835 sein Amt nieder. An seine Stelle trat der Kandidat Wocker. Als dieser 1840 nach Brilon gegangen war, ernannte die Regierung zu seinem Nachfolger den Kandidaten Kötter. Dieser übernahm die Stelle mit freier Wohnung. Auf Kötter folgte 1844 Kölkenbeck, der wegen seines ärgerniserregenden Lebenswandels und seiner mangelhaften Amtsführung 1849 suspendiert wurde. Nunmehr wurde die Mittelklasse dem Lehrer Charbon übertragen.

[3]) Akten im Pfarrarchiv.

[4]) Kligge wandte sich 1824 an das Generalvikariat um Gehaltserhöhung. Dammers fand es auffallend, daß jener „jetzt schon wieder eine Zulage nachsuche." „Indessen haben wir uns doch bewogen gefunden, Ihnen Ihr Jahrgehalt mit 28 Tlr. zu vermehren, wobei wir jedoch voraussetzen, daß Sie die bedeutenden Vorzüge Ihrer Lage vor der Lage der mehrsten Schullehrer dankbar erkennen und uns mit Gesuchen ähnlicher Art nicht wieder belästigen werden. Was die bewilligte Zulage betrifft, so haben Sie dieselbe gegen Vorlegung dieser Anweisung und gegen Quittung bei Ihrem Herrn Pastor Fieg (über ihn vergl. oben S. 12[1]. 12[4]. Westf. Zeitschr. Bd. 70[2]. S. 380) in Empfang zu nehmen, dem Sie in allem Gehorsam zu leisten haben." (Pfarrarchiv.)

[5]) Pape schied Ende 1841 aus dem Schuldienst, weil er von seinem verstorbenen Schwager, dem Besitzer der Junfermannschen Buchhandlung, zum Universalerben eingesetzt worden war mit der Verpflichtung, das Gewerbe fortzuführen. — Auf ihn folgte Lehrer Schmidt zu Marienloh (1842—1857).

[6]) Vergl. oben S. 12[4].

1833 saßen in der Schule 270, 1834 bereits 290 Knaben (darunter 19 zahlfähige). Die Regierung forderte die Einrichtung einer 3. Klasse und die Anstellung eines 3. Lehrers. Die Unhaltbarkeit des Zustandes war zu klar, als daß die Stadt sich vollständig ablehnend hätte verhalten können. Die größte Schwierigkeit bot die Lokalfrage; denn die vorhandenen Schulräume boten höchstens 220 Kindern Platz. Doch man fand einen Ausweg, und so konnte der Landrat im November 1834 verhältnismäßig günstig nach Minden berichten: Der Gemeinderat habe sich bereit erklärt, die zur Beschaffung eines Hülfslehrers und eines Unterrichtslokals erforderlichen Kosten aus den früher in Vorschlag gebrachten Mitteln zu bestreiten, nämlich aus der Miete von der vormaligen Kliggeschen Wohnung,[1]) die Eigentum der Stadt sei, und aus den Schulgeldern der Kinder zahlfähiger Eltern. Ein Schulamtspräparand sei provisorisch als Hülfslehrer angenommen und bekomme monatlich 5 Tlr. aus der Kämmereikasse. Die Unterrichtsstunden der beiden andern Lehrer seien so gelegt, daß der Hülfslehrer seine Klasse ebenfalls in der Freischule unterrichten könne; ein 3. Lokal sei noch nicht beschafft.

Es war ein kümmerliches Provisorium, das lange bestehen blieb. Im September 1840 schrieb der Magistrat an die Regierung, er habe die Erhöhung des Gehalts des 3. Lehrers von 60 Tlr. auf 120 Tlr. bei den Stadtverordneten beantragt. Aber im Juni 1841 mußte die Regierung dem Kultusminister berichten: Die Stadt sei nicht zu bewegen, für den notwendigen 3. Lehrer ein Gehalt von 120 Tlr. auszuwerfen und die Einrichtung eines 3. Schullokals zu fördern, obwohl die übrigen Kosten dieser Schule aus Stiftungsfonds bestritten würden und die Stadt für den Unterricht armer Kinder, die anderen Gemeinden jährlich viele Hundert Taler kosteten, nichts auszugeben habe. — 1840 stellte der Magistrat der Regierung auch folgendes vor: Um ein geeignetes Lokal für die 3. Klasse zu beschaffen, wolle Pfarrer Fieg auf dem jetzigen Schulgebäude ein neues Stockwerk errichten, allerdings unter der Bedingung, daß dem Markkirch-Pfarrer das von Fechteler ohne Widerspruch ausgeübte Recht der Anstellung der Lehrer eingeräumt werde. Das Patronatsrecht rücksichtlich der Besetzung der Lehrerstelle habe der Magistrat bereits bei früheren Gelegenheiten für die Stadt in Anspruch genommen, und er hoffe, daß die Regierung es jetzt anerkennen werde. Die Regierung bestritt indes das Recht

[1]) Vergl. oben S. 18[1].

des einen wie des andern, verlangte im übrigen ein geeignetes Schullokal und ausreichende Besoldung für den 3. Lehrer.

Die 3. Lehrerstelle mit 120 Tlr. Gehalt wurde im Oktober 1841 dem Kandidaten Finke übertragen; im folgenden Jahre erhielt er die übliche Zulage aus der Staatskasse.

1849 zählte die Schule 343 (91 + 106 + 146) Knaben. In einem Revisionsbericht dieses Jahres wird bemerkt: „Die Schüler der Unterklasse (146) werden von dem Lehrer Jsing[1]) in 3 Stuben gleichzeitig unterrichtet. Es war viel Unruhe und viel Geschrei in allen 3 Stuben. Dem braven, es sehr gut meinenden Lehrer, dem es anscheinend „an etwas mehr Furcht und Respekt gebietendem Äußern und an Energie fehlt, muß es oft schwül werden. Die Wände waren teils geweißt, teils mit Lehm überzogen, in einer Stube waren zerrissene Tapeten." Der Schulvorstand stellte in seiner Not beim Magistrat den Antrag, es möge der 3. Klasse der Freischule das disponible 4. Zimmer der vom Staate neuerbauten Domschule überwiesen werden. Daß der Magistrat damals eine wenig rühmliche Rolle gespielt, daß die heimatlose 3. Klasse der Freischule das bereits in Besitz genommene Zimmer bald wieder hat räumen müssen, ist bereits erzählt worden.[2])

3. Die Dom-Mädchenschule.[3]) Der Lehrerin Elisabeth Hoff, die 1820 starb, folgte ihre ehemalige Gehülfin Anna Bieling.

[1]) Dieser war 1846 auf Finke gefolgt. Nach dem Tode des 1. Lehrers Schmidt (1857) rückte er in dessen Stelle.

[2]) Vergl. oben S. 43. — Die Klasse führte dann ein Wanderleben; zuerst wurde sie in einem Tanzsaal, dann in der Wollhalle, dann im Gesellenhause untergebracht. 1865 fand sie ein Unterkommen in der damals erbauten Markkirch-Mädchenschule, in der von vornherein ein Raum für sie bestimmt war. (Vergl. oben S. 18[1]). — 1856 erwähnt der Bürgermeister in seinem Verwaltungsbericht pro 1855: Der verstorbene Präsentiarius Büllers hat seine werktätige Fürsorge für das Wohl seiner Vaterstadt durch 2 Vermächtnisse von je 1000 Tlr. zum Besten der katholischen Knaben- und Mädchenschulen besiegelt, und der Propst Schumacher hat in Gemäßheit einer letztwilligen Disposition seiner Schwester Ursula der kath. Freischule ein Kapital von 2000 Tlr. überwiesen. (Minden. Act. betr. das katholische Elementarschulwesen in Paderborn. Abteil. XVII. Lit. G. Nr. 8. Rep. Fach Nr. 1033. — Näheres über diese Schenkung im Pfarrarchiv.) — Daß Schumacher auch dem jungen Lehrerinnen-Seminar 3000 Tlr. geschenkt hat, erwähnt Sommer in seiner Festschrift zur Feier des 50 jährigen Bestehens dieser Anstalt (1882) S. 13.

[3]) Minden. Act. betr. die Dom-Mädchenschule. Abteil. XVII. Tit. VIII. Sect. VI. Lit.. G. Nr. 5.

Im April 1824 bekam die Stelle definitiv Elisabeth Bickmann.[1])

1843 erhielt die Schule ein neues Schulgebäude.[2])

Über die Leistungen der Lehrerin Bickmann äußern sich die amtlichen Berichte durchweg anerkennend. Unterstützt wurde sie beim Unterricht (Kinderzahl 1825: 106, 1843: 136, 1852: 150) durch Präparandinnen, in den späteren Jahren durch eine von ihr jährlich mit 90 Tlr. bezahlte Gehülfin. — Sie trat Ende 1852 in den Orden der Schwestern der christlichen Liebe, behielt jedoch mit Zustimmung der Schul- und der Stadtbehörde ihre Stelle als Domschullehrerin.

Schon bald nach ihrer Anstellung begann sie über ihr unzureichendes Einkommen zu klagen. Inwieweit ihre Beschwerden begründet waren, ließe sich besser beurteilen, wenn die Angaben über ihre Einnahme besser mit einander übereinstimmten.[3]) Im März 1854 richtete sie an den Magistrat ein Bittgesuch, in dem

[1]) Dieser wurden bei ihrer Prüfung im November 1823 folgende schriftliche Aufgaben gestellt: 1. Katechetische Entwicklung des biblischen Ausspruchs: Warum siehst du den Splitter in dem Auge deines Bruders und nimmst den Balken in deinem eigenen Auge nicht wahr? 2. Welche sind die Hauptregeln, welche man beim katechetischen Vortrage in Rücksicht der aufzustellenden Fragen zu beachten hat? 3. Wie kann man Kindern den Begriff eines Bruchs auf eine recht faßliche Weise beibringen? 4. Wieviel Zinsen trägt ein Kapital von $508^1/_3$ Tlr. zu $4^1/_2$% in $16^3/_4$ Jahren?

[2]) Vergl. oben S. 40. — Das Schulhaus wird in einem Bericht von Zieren als „recht gut", in einem Bericht des Regierungsrats Krüger als „ganz vorzüglich und musterhaft" bezeichnet.

[3]) 1820 wird das Stelleneinkommen berechnet zu 138 Tlr. 12Gr. (darunter Schulgeld von 110 Kindern a 1 Tlr. = 110 Tlr.). Der Revenüen-Etat von 1824 lautet auf 90 Tlr. 26 Gr. 2 Pf. (darunter 70 Tlr. Schulgeld). 1826 beträgt das Gehalt 139 Tlr. 7 Gr. (darunter 86 Tlr. Schulgeld). Im Juni 1834 bemerkt die Lehrerin in einer Eingabe an den Schulinspektor Holtgreven: In den ersten Jahren nach Übernahme meiner Stelle belief sich das Einkommen auf 179—196 Tlr. Die Schule würde eine blühende geblieben sein, wenn nicht der Stadtvorstand den Begüterten erlaubt oder nachgesehen hätte, ihre Kinder frei und unentgeltlich zur Nonnenschule zu schicken, welche Begünstigung bis dahin nur den Armen zuteil wurde. — 1851 erklärt sie: In den letzten 5 Jahren habe ihr Einkommen im Durchschnitt 210 Tlr. 9. Gr. 6 Pf. betragen. Davon gingen ab 30 Tlr. für Brennmaterial und 90 Tlr. für eine Gehülfin; mithin verbleibe für sie ein Rest von 90 Tlr. 9 Gr. 6 Pf. — Nach einer ziemlich ausführlichen Zusammenstellung von 1852 beträgt die Einnahme (bei Anrechnung der Dienstwohnung zu 30 Tlr.) 248 Tlr. 26 Gr. (darunter 150 Tlr. Schulgeld und 25 Tlr. Überschuß vom Holzgeld), so daß nach Abzug der 90 Tlr. für die Gehülfin die Lehrerin ein Einkommen von 158 Tlr. 26 Gr. hat.

sie u. a. schreibt: Vor 2 Jahren hatte ich 200 Kinder, jetzt habe ich nur noch 130 ... So ist es denn endlich soweit gekommen, daß meine Schule weder von den zahlfähigen noch von den armen Kindern genügend besucht wird ... Von jedem Kinde bekomme ich 1 Tlr. 15 Gr. Schulgeld; das macht für 130 Kinder 195 Tlr. Hiervon muß ich die Heizungskosten für 2 Lokale bezahlen, die sich auf 40 Tlr. belaufen, ferner die Reinigungskosten ad 10 Tlr. und 4 Tlr. Klassensteuer. Es bleibt mir dann noch eine Einnahme von 141 Tlr. Von diesem Gehalte sollen nun 2 Lehrerinnen leben. Wahrlich entmutigend für eine Lehrerin, die bereits ihr 34. Dienstjahr zurückgelegt hat. Es gewährt schlechten Trost, wenn man sieht, wie jüngere Kolleginnen das Doppelte und Dreifache meiner Einnahme erzielen. Denn die jüngste derselben hat eine Einnahme von 200 Tlr., während die Lehrerin an der Gaukirchschule ihr Gehalt auf über 300 Tlr. gebracht hat. — Ob das Gesuch Erfolg gehabt hat, steht dahin. Sie starb am 14. Februar 1861, nachdem sie noch tags zuvor in ihrer Schule tätig gewesen war.[1])

4. Die Gaukirch-Mädchenschule.[2]) Im Juni 1823 berichtete der Normallehrer Schumacher an die Regierung: Die Lehrerin Antonetta Schröder habe länger als 50 Jahre teils als Lehrerin, teils als Gehülfin an dieser Schule gearbeitet. Seit mehreren Jahren könne sie wegen ihres hohen Alters — sie war 1735 geboren — ihr Amt nicht mehr verwalten. Sie leide beinahe Mangel und könne ihrer ersten Gehülfin Wilhelmine Ficke keine angemessene Vergütung zukommen lassen. Man möge ihr die jährliche Unterstützung von 10 Tlr. zuwenden.[3]) — Der Minister gab dem

[1]) Nach ihrem Tode schloß der Schulvorstand — die Genehmigung der Regierung und des Bischofs vorbehalten — mit den Schwestern einen Vertrag, dessen erster Paragraph lautet: „Der Unterricht in der hiesigen Dom-Mädchenschule wird den Schwestern der christlichen Liebe übergeben." — Die Regierung kümmerte sich allerdings nicht um diesen seltsamen Vertrag und ernannte am 15. Mai 1861 zur Domschullehrerin Gertrud Leifels. Diese erneuerte bald die alten Klagen; in einer Eingabe rechnet sie dem Magistrat vor, daß sie nach Abzug aller notwendigen Ausgaben täglich 6 Gr. 2 Pf. verdiene. — Neben ihr unterrichtete noch 1869 eine nicht approbierte Gehülfin. Erst im April 1870 erhielt die Schule eine 2. Lehrerin mit 150 Tlr. Gehalt und freier Wohnung.

[2]) Minden. Act. betr. die Gaukirch-Mädchenschule. Abteil. XVII. Tit. VIII. Sect. VI. Lit. G. Nr. 9.

[3]) Antonetta Schröder wird in einem Schulstellen-Verzeichnis von 1808 (Staatsarchiv Münster. A. N. Z. Reg. Minden.Fürstent. Paderborn. Kirchen-, Pfarr- und Schulsachen. Nr. 58) unter denjenigen Schulpersonen aufgeführt, die „ihres Alters wegen eines besseren Unterrichts und einer Approbation unfähig" waren und deshalb die staatliche Zulage nicht erhielten.

von Drüke befürworteten Antrage Folge, und so kam die Lehrerin, allerdings erst als 88jährige Greisin, in den Genuß der staatlichen Zulage, die ihr in jüngeren Jahren versagt geblieben war. — Ihre Einnahme betrug 182[illegible] insgesamt 221 Tlr. 20 Gr. (darunter 146 Tlr. 20 Gr. Schul- und Holzgeld, Geschenke der Eltern im Wert von 30 Tlr.), wovon nach Abzug der Abgaben ihr 94 Tlr. 20 Gr. verblieben.[1]) — In demselben Jahre sollte sie pensioniert werden. Da indes Schumacher geltend machte, bei ihrer Schwäche und reizbaren Gemütsart könnte die Pensionierung für sie verhängnisvoll werden, nahm man davon Abstand. Sie ist im September 1826 gestorben.[2])

Ihre Nachfolgerin wurde im Alter von 23 Jahren Wilhelmine Ficke, die bereits jahrelang die wirkliche Lehrerin gewesen war. In welcher Weise um die Mitte des vorigen Jahrhunderts an dieser Schule unterrichtet wurde, mag eine Stelle aus einem Bericht des Regierungsrats Zierenberg vom 28. Juli 1840 zeigen: Die Gaukirch-Mädchenschule ist von 148 Mädchen und 12 kleinen Knaben besucht. Das Schulzimmer ist für die Hälfte der Kinder groß genug, hell und luftig. Da sämtliche Kinder gleichzeitig zur Schule kommen, so wird die 2. Abteilung — die kleineren Schülerinnen — unter Aufsicht einer Gehülfin auf der dunklen, mit Steinen gepflasterten Hausflur unterrichtet. Wenn dies im Herbst und Winter nicht geschehen kann, so werden die kleinen Schülerinnen, soweit das möglich ist, in das Lehrzimmer gezogen und, was da nicht hineingeht, wird in der Wohnstube der Lehrerin unterrichtet. „Das nennt der Magistrat zu Paderborn ein dem Bedürfnis entsprechendes Lokal!" — Die Regierung forderte den Magistrat auf, er solle ihren wiederholten Mahnungen, ein zweckmäßig eingerichtetes Schullokal zu beschaffen und eine qualifizierte Hülfslehrerin anzustellen, endlich genügen. Doch die Paderborner Stadtverwaltung bewahrte ihre bei derlei Zumutungen oftmals erprobte Festigkeit und verharrte im passiven Widerstand. Es vergingen noch viele Jahre, bis die Schule durch die Verlegung in das ehemalige

---

[1]) 1825 saßen in der Schule außer 88 Mädchen 17 „kleine Knaben aus der Nachbarschaft, welche die Schule nach bisherigem Gebrauch besuchen." — Die Gehülfin bekam 37 Tlr. Geld, dazu freie Kost und Aufwartung (im Wert von 65 Tlr.).

[2]) Ihr Testament nebst Nachlaßakten bewahrt das Pfarrarchiv der Marktkirchpfarre. Nach Verkauf ihrer Habe betrug ihr Nachlaß rund 233 Tlr. Nach Abzug der Beerdigungskosten und einiger Legate verblieb ein Rest von rund 93 Tlr., der ihrem letzten Willen gemäß der Knaben-Freischule zufiel.

Gaukirchkloster[1]) bessere Unterrichtsräume bekam (1857), und die Anstellung einer 2. Lehrerin erfolgte erst 1870.

Nach dem Tode der Lehrerin Ficke übernahm 1845 die Stelle Aloysia Seneca, Lehrerin zu Warburg, die indes 1851 in den Orden der armen Schulschwestern trat. Ihr folgte Sophie Grothe, Lehrerin in Meschede. Das Diensteinkommen betrug damals nach Abzug von 51 Tlr. Abgaben: 215 Tlr. 20 Gr. nebst freier Wohnung. Seit der Übersiedelung in das ehemalige Gaukirchkloster diente diese Mädchenschule zugleich als Übungsschule für das Lehrerinnen-Seminar, das in derselben Zeit (1855) ebenfalls dorthin verlegt war.[2])

Sophie Grothe besaß eine ungewöhnliche Lehrbefähigung und Arbeitsfreudigkeit. „Die 186 Kinder", heißt es in einem Revisionsbericht des Regierungsrats Kopp vom Juni 1861, „waren in allen Elementarfächern sehr gut unterrichtet und bewiesen eine Aufmerksamkeit und Lebhaftigkeit bei den Antworten, wie man selten solche findet. Die Leistungen der sehr qualifizierten Lehrerin verdienen rühmliche Anerkennung. Diese wird derselben auch dadurch bewiesen, daß ein so großer Andrang zu dieser Schule ist. Mit wahrer Freude habe ich fast 3 Stunden in der Schule verweilt und wurde zum Schluß noch durch eine große Menge vortrefflicher Handarbeiten, die mir zur Ansicht vorgelegt wurden, überrascht. Ich darf indes nicht unerwähnt lassen, daß die Lehrerin Grothe in ihrem Eifer die Schulstunden oft über Gebühr ausdehnt und daß von den Eltern hierüber geklagt wird."[3])

5. Die Markkirch-Mädchenschule.[4]) Als mehrere Versuche, für die Lehrerin Maria Alfes eine Nachfolgerin zu finden, wegen der

[1]) Vergl. oben S. 17[1].

[2]) Vergl. Sommer a. a. O. S. 26.

[3]) Im Juli 1870 berichtete der Kreisphysikus Gerlach an die Regierung: Die Gaukirch-Mädchenschule wird durchweg von 200 Kindern besucht. Obgleich die Lehrerin Grothe von „eminenter Begabung" ist und als Beihülfe meistens eine Kandidatin hält, ist es doch klar, daß die Arbeit die Kräfte eines Menschen übersteigt. Sie ist seit 5 Wochen wegen Nervenerschöpfung bettlägerig. Abhülfe ist nötig. — Im folgenden Monat wurde Maria Jahns als 2. Lehrerin angestellt. Seltsamerweise hatte Kopp noch in einem Bericht vom August 1869 bemerkt: Die Anstellung einer 2. Lehrerin halte er zur Zeit nicht für nötig, weil die sehr tüchtige Lehrerin Grothe die nötige Aushülfe von den Kandidatinnen des Lehrerinnen-Seminars habe.

[4]) Minden. Act. betr. die Markkirch-Mädchenschule. Abteil. XVII. Tit. VIII. Sect. VI. Lit. G. Nr. 2. — Das Pfarrarchiv der Markkirchpfarre enthält eine von dem Markkirchpfarrer Fieg, dem Nachfolger

kärglichen Besoldung gescheitert waren,[1]) übertrug die Regierung im November 1817 die Stelle „aus bewegenden Gründen" der Lehrerin Antonie Bischof in Höxter. Diese sträubte sich lange; erst im August 1818 konnte der Landrat nach Minden berichten, sie habe sich jetzt zur Übernahme der Stelle bereit erklärt.[2]) — Über ihre Tätigkeit erzählen die Schulakten wenig. Dagegen finden sich darin manche Beschwerden von ihr über unzureichende Besoldung; gerade sie wurde, wie es scheint, geschädigt durch den mißbräuchlichen Besuch der Mädchen-Freischule durch Kinder zahlfähiger Eltern.[3]) — Fast noch schwieriger als ihr Amtsantritt gestaltete sich ihre Pensionierung. Schon 1838 sollte sie „wegen ihrer fortwährenden Schwächlichkeit" abdanken; doch sie weigerte sich, und schließlich gelang es dem Magistrat, zwischen ihr und ihrer Gehülfin Gertrud Henke ein Abkommen über die Teilung des Stelleneinkommens herbeizuführen. Als diese Gehülfin 1847 gestorben war, suchte man sie abermals auf gütlichem Wege zum Rücktritt zu bestimmen. Sie sollte jährlich als „gesetzliches Emeritierungsquantum" $^1/_3$ ihrer zeitigen, 170 Tlr. 28 Gr. betragenden Einnahme, also 57 Tlr. bekommen. Aber alle Bemühungen scheiterten „an ihrem Unverstande und ihrer Unempfänglichkeit für die ihr gemachten Verständigungen und Belehrungen." In einer Eingabe an die Regierung beanspruchte sie das Recht, eine Gehülfin

Fechtelers, herrührende Sammlung von allerlei diese Schule betreffenden Nachrichten. Darin finden sich u. a. Rechnungen für „Thesen" und Prämien (von 1822 ab). Die Stadt zahlte bis 1851 einen jährlichen Beitrag von 10 Tlr. für die Prämien; diese wurden bis 1850 unter Musikbegleitung verteilt (1831 und 1832 „in aula academica"). Der „Katechet" d. i. Religionslehrer (ein immer wechselnder Seminarpriester) bekam von Fieg jährlich 10 Tlr.

[1]) Vergl. oben S. 18.

[2]) Der Grund ihrer Weigerung ist nicht ganz klar. Am 2. April 1818 schrieb sie an die Regierung: Schon 6 Jahre bin ich der Gegenstand der Verfolgung weniger in Höxter, deren Absicht meine Entfernung von Höxter war. Sie sahen ihre Absicht vereitelt, wagten nun eine schreckliche Verleumdung, raubten mir Ehre und guten Namen. In diesem Zustande, ohne meine Ehre gerettet zu sehen, soll ich nach dem fernen Paderborn! Ich bitte um Wiedereinsetzung in meine vorige Stelle — diese war bereits einer anderen Lehrerin übertragen worden — und um eine gerichtliche Untersuchung.

[3]) Vergl. oben S. 28[2]. — Im April 1828 schreibt sie an den Pfarrer Fieg: Im vorigen Jahre habe sie nur 61 Tlr. Einkommen gehabt, „wovon doch keiner ohne schwere Sorgen und amtsnachteilige Nebengeschäfte leben kann und so manche Körper- und Gemütsplagen herbeigeführet werden, die unfähig machen, das schwere Schulgeschäft gewissenhaft und wirkend zu verrichten." (Pfarrarchiv.)

zu halten und mit dieser einen Vertrag zu schließen ähnlich wie vor 10 Jahren; sie berief sich dabei auf das Beispiel der beiden Domschullehrer Löher und Niedermeyer, die sich ebenfalls Substituten hielten. Die Lehrerin fand jedoch nicht das gleiche Entgegenkommen. Der Magistrat rundete das Ruhegehalt auf 60 Tlr. ab, und die Regierung erklärte sie für pensioniert. Diese 60 Tlr. fielen übrigens nicht der Stadtkasse zur Last, sondern ihrer Nachfolgerin, deren ohnehin keineswegs glänzende Einnahme um jenen Betrag gekürzt wurde.[1]) — Daß die Pensionärin sich im Vergleich mit ihren Kollegen Löher und Niedermeyer rücksichtslos und ungerecht behandelt fühlte, ist verständlich, und man begreift ihre verbitterte Stimmung, in der sie am 5. Juli 1848 an den Schulinspektor schrieb: „Sollte eine Hochlöbl. Regierung contra fas et nefas ihren Beschluß wider mich als ein wehrloses Frauenzimmer mit Gewalt durchzusetzen beabsichtigen, so werde ich nicht verfehlen, höheren Orts meine gerechte Klage vorzubringen, und werde den ganzen Sachverhalt der Öffentlichkeit übergeben." — Ihre beiden nächsten Nachfolgerinnen waren Sophie Lambrecht (1848—1851) und Therese Dudenhausen (1851—1857).

Von 1843 ab hielten in dieser Schule (Kinderzahl 1848: 140 (darunter 16 Knaben), 1849: 130, 1850: 124) die Seminaristinnen eine Reihe von Jahren hindurch ihre praktischen Übungen ab.[2])

6. Die Mädchen-Freischule.[3]) Auf Grund eines von Drüke verfaßten eingehenden Berichts drückte der Kultusminister v. Altenstein in einem Erlaß an die Mindener Regierung vom 23. Februar 1821 seine volle Zufriedenheit mit der „wohltätig wirkenden Lehranstalt der Französischen Nonnen" aus, indem er namentlich deren Bedeutung als „Bildungsanstalt für künftige Lehrerinnen" hervorhob.[4]) — Als im Oktober 1832 in einem von den Nonnen gemieteten, in der Nähe des Klosters gelegenen Häuschen das staatliche Lehrerinnen-Seminar mit 6 Schülerinnen eröffnet worden war,[5]) sollte nach dem Wunsche der Re-

[1]) Der Schulvorstand berechnet 1852 die Einnahmen der Stelle zu 227 Tlr. 1 Gr. 2 Pf., die Ausgaben zu 143 Tlr. 15 Gr. (darunter 60 Tlr. Pension für die Lehrerin Bischof und 80 Tlr. für die von der Regierung verlangte Gehülfslehrerin), so daß für die Lehrerin ein reines Einkommen von 83 Tlr. 16 Gr. 2 Pf. übrig bleibt. (Pfarrarchiv.)

[2]) Vergl. Sommer a. a. O. S. 16.

[3]) Minden. Act. betr. die Nonnen-Freischule. Abteil. XVII. Tit. VIII. Sect. VI. Lit. G. Nr. 7.

[4]) Auch die westfälische Regierung hatte das Kloster als ein katholisches Lehrerinnenseminar betrachtet. (Vergl. Knoke a. a. O. S. 268.)

[5]) Vergl. Sommer a. a. O. S. 10 ff.

gierung und des Provinzialschulkollegiums die Mädchen-Freischule als Seminar-Übungsschule dienen. Die Nonnen hatten bereits früher jede Verbindung mit dem Seminar abgelehnt, und Pfarrer Blome, der Leiter des Seminars, sprach sich von vornherein gegen diesen Plan aus. Trotzdem trat der Regierungsrat Zieren, Dezernent des Paderborner Schulwesens, mit dem Kloster in Verbindung, mußte indes bald berichten, seine Bemühungen seien „an dem Eigensinn und der Geistesbeschränktheit der Nonnen gescheitert." Um ihren Widerstand zu brechen, wandte sich die Regierung am 12. Juli 1834 an den Bischof von Paderborn: Er möge sich äußern, ob in den von der Regierung den Nonnen gemachten Vorschlägen etwas enthalten sei, was gegen die Klostergelübde verstoße oder ängstliche Gewissen mit Grund beunruhigen könne. Wenn nicht, möge er die Nonnen eines bessern belehren, damit sie nicht genötigt werde, der höheren Behörde diese Widersetzlichkeit anzuzeigen. Sie glaube, daß es nicht ohne Erfolg sein werde, wenn er den Nonnen bemerklich mache, daß ihr Kloster der Aufhebung nur deshalb entgangen sei, weil es eine Unterrichtsanstalt sei. Wolle das Kloster den billigen Ansprüchen als Unterrichtsanstalt nicht entsprechen, so habe es die etwaigen Folgen sich selbst zuzuschreiben. — Dem friedlichen Klemens v. Ledebur war es sicher peinlich, in diese Sache hineingezogen zu werden, und es bedurfte eines zweiten und dritten Ersuchens der Regierung, um ihn zu einer Rückäußerung zu veranlassen. Diese erfolgte endlich am 24. November; sie lautete zum Teil ausweichend, genügte indes der Regierung. Am 10. Januar 1835 wurde die Oberin aufgefordert, die Anordnung zu treffen, daß den Seminaristinnen eine Teilnahme am Unterricht gewährt werde; der Bischof habe sich bereit erklärt, der Oberin die Zulassung auswärtiger Lehrer und Lehrerinnen ausdrücklich zu erlauben. — Da diese Aufforderung nicht den gewünschten Erfolg hatte, verhandelte der Schulinspektor Domkapitular Holtgreven mündlich mit den Nonnen. Aber auch er erreichte nichts. „Was ist", schrieb er nach Minden, „gegen eine Befangenheit zu machen, welche das Widersprechen für Schuldigkeit hält?" Er empfahl der Regierung, sie möge die bischöfliche Behörde bewegen, „nicht wie bisher Dispensationen anzubieten, sondern mit Befehl sub oboedientia einzuschreiten." Nunmehr ersuchte die Regierung den Bischof, er möge „zur Unterdrückung dieser ungebührlichen Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Verfügungen" seine Autorität geltend machen. Der Bischof antwortete am 23. März 1835: Er habe dem Kloster die Weisung zugehen lassen, es solle der beabsichtigten Ein-

richtung kein Hindernis in den Weg legen, und er wünsche, daß die Sache als abgemacht betrachtet und ohne weitere Befragung der Nonnen Blome angewiesen werde, mit der Ausführung des Projekts ohne weiteres vorzugehen. — Länger konnte das Kloster offenbar nicht widersprechen; aber nur bis zum Herbst 1843 hat es sich an der praktischen Ausbildung der Seminaristinnen beteiligt.[1])

Es hat lange Zeit gedauert, bis das Kloster — und dasselbe gilt von einem großen Teile der Bürgerschaft — der Neuordnung des Schulwesens sich fügte und der preußischen Unterrichtsverwaltung gegenüber die rechte Haltung fand. Besonders der Besuch der Freischule durch Kinder zahlfähiger Eltern führte immer von neuem zu höchst unangenehmen Reibungen und Konflikten. So wieder im Jahre 1850[2]). Da in den beiden Klassenräumen 270 (130 + 140) Kinder saßen, obgleich nur für die Hälfte ausreichend Platz vorhanden war, und da die Lehrerinnen der 3 übrigen Mädchenschulen in einer gemeinsamen Eingabe über die Verminderung ihrer Einnahme durch die Freischule Klage führten, so verlangte die Regierung die Entfernung der Kinder zahlfähiger Eltern; deren Zahl betrug 43. Aber der Magistrat, der die Verfügung ausführen sollte, fand den heftigsten Widerstand. Die Oberin erklärte: Sie könne der Aufforderung, jene Kinder zu entlassen, als den Regeln des Klosters entgegen nicht nachkommen und müsse sich derartige Aufträge verbitten. Die betroffenen Eltern reichten mehrere Proteste ein, worin es u. a. heißt: Das Kloster ist berechtigt, wenn dürftige Verhältnisse eintreten, ein monatliches Schulgeld zu erheben, ohne jedoch das Wieviel zu bestimmen. Hieraus geht deutlich hervor, daß dieses Institut hauptsächlich auch für Kinder bemittelter Eltern gestiftet ist; denn arme können kein Schulgeld zahlen. Dieses Recht müssen wir aufrechterhalten, wenn wir nicht Schaden erleiden und unsere Kinder und Kindeskinder uns nicht fluchen sollen . . . Unsere Knabenschulen hat man uns leider genommen . . . Früher hatten wir am Gymnasium 5 Klassen, jetzt 9. Dieses männliche Institut ist uns leider entrissen. — An den Schulinspektor schrieb die Oberin am 1. Dezember 1850: „Ich bin außerstande, die Lehrerinnen der Freischule aufzufordern, Kinder aus der Freischule zu entlassen, weil dies den bekanntlich schon seit Jahrhunderten bestehenden Statuten entgegen ist . . . Ew. Hochwürden bitte ich deshalb dringend, dahin zu wirken, daß ich fortan mit derartigen Aufträgen verschont bleibe, da in der Ausführung derselben

[1]) Vergl. Sommer a. a. O. S. 16.
[2]) Ein anderer Fall ist oben S. 28[2] erwähnt.

eine Pflichtverletzung für mich enthalten ist." — Angesichts eines solchen Mangels an Einsicht und gutem Willen blieb der Regierung nichts übrig, als durch Androhung schärfster Maßnahmen ihren berechtigten Forderungen Achtung zu verschaffen.[1]) 1852 war die Zahl der Kinder auf 200 beschränkt.[2])

Die Berichte über die Leistungen der Freischule lauten durchweg anerkennend. — Die höhere Töchterschule zählte 1861 in beiden Klassen zusammen 106 (43+63) Schülerinnen. In einem Revisionsbericht des Regierungsrats Kopp vom 16. Juli desselben Jahres heißt es: „Die Anstalt, in welcher allseitig gebildete, tüchtige und berufstreue Lehrerinnen mit Fleiß und Hingebung wirken, entspricht allen billigen und wirklich berechtigten Forderungen der Zeit."

---

[1]) Am 18. Februar 1851 schrieb die Regierung an den Landrat: Es ist nunmehr der Widersetzlichkeit ein Ende zu machen, mit der die Nonnen gegen die desfallsigen Anordnungen seit Jahren eine bei weitem größere Zahl von Schulkindern aufnehmen, als sie in den zum Unterricht disponibel gestellten beiden Schulzimmern unterbringen können, wodurch nicht nur die Gesundheit der Kinder leidet und der Unterricht beeinträchtigt wird, sondern auch die Lehrerinnen an den Pfarrschulen hinsichtlich des ihnen gebührenden Einkommens benachteiligt werden . . . Die Regierung ist als Schulaufsichtsbehörde ebenso berechtigt als verpflichtet, den bestehenden Bestimmungen gemäß darauf zu halten, daß von seiten des Ordens nicht nur für qualifizierte Lehrerinnen, sondern auch für ausreichende und gesunde Lokale gesorgt werde . . . Der Landrat soll die Oberin Ahle auffordern, bei Vermeidung einer Strafe von 10 Tlr. die 43 Kinder innerhalb 3 Tagen zu entlassen. Außerdem soll er bewirken, daß von den übrigen Kindern noch so viele entlassen werden, daß die Zahl 200 nicht überschritten wird. Die Oberin soll zu diesem Zwecke sofort ein Verzeichnis sämtlicher Schulkinder einreichen, welche die Pfarrschulen besuchen sollen. Sollte die Oberin sich weigern, die Liste unverzüglich einzureichen, dann soll der Landrat dieserhalb bis zu 10 Tlr. erkennen. Diese Verfügung soll der Landrat mit gebührender Rücksicht gegen die Nonnen resp. deren Oberin, jedoch mit der erforderlichen Energie zur Ausführung bringen.

[2]) Die Unzufriedenheit in der Bürgerschaft kam gelegentlich immer wieder zum Durchbruch. So beschwerten sich 1868 Schuhmacher Knoke und Genossen darüber, daß sie für ihre Kinder, die die Freischule besuchten, Schulgeld bezahlen müßten. Der Kultusminister entschied am 12. Juni: „Eltern, welche fähig sind, Schulgeld zu zahlen, sind nicht berechtigt, für ihre Kinder Aufnahme in die Freischule zu fordern." Im Jahre darauf klagten Schuhmacher Knoke und 5 andere Bürger beim Kreisgericht: Der Kgl. Fiskus, vertreten durch die Kgl. Regierung, sei nicht berechtigt, den Klägern für den ihren Kindern von der Congregatio B. M. V. ad St. Mich. verabreichten Unterricht Schulgeld abzunehmen, und verpflichtet, die bereits eingezogenen Beträge nebst den eingezogenen Exekutionsgeldern zu erstatten. Vom Kreisgericht abgewiesen, wandten die Kläger sich an das Appellationsgericht.

II.

Die Geschichte der Paderborner Bischöfe von Rotho bis Heinrich von Werl, 1036—1127.

Fortsetzung.[1])

Von

Friedrich Schröder, Religionslehrer in Paderborn.

3. Bischof Poppo (1076—1083).

Trotz der politisch heftig bewegten Zeit erhielt Imad schon bald einen Nachfolger in der Person Poppos, des Bamberger Dompropstes.[2]) Nach Schaten[3]) stammt er aus dem Geschlechte derer von Holte. Sicherlich hat die Annahme viel für sich, daß er ein Westfale war; auch Evelt[4]) betrachtet ihn als einen Paderborner Kleriker. Von Paderborn wandte sich Poppo vielleicht nach Bamberg, da zwischen diesen beiden Städten enge Beziehungen bestanden, die bis auf die Tage Heinrichs II. zurückreichten.[5]) Hier wurde er Domherr und folgte wahrscheinlich 1053 dem Domdechanten Egilbert im Amte nach.[6]) Seit Anfang der siebziger Jahre war er Dompropst.[7])

[1]) S. Bd. 74² (1916), S. 169 ff.

[2]) Annal. Patherbr., l. c. 97.

[3]) l. c. 592; ebenso Bruschius, l. c. 219. Bessen, l. c. I, 144. Beyer, l. c. S. 52. Kayser, l. c. 61. Ebeling, l. c. II, 384. Gams, l. c. Mooyer, W. Z. 10 S. 130. Doch ist diese Angabe wohl nur als eine spätere Kombination anzusehen. Vgl. Löffler, l. c. 76 A. 4. Nach Fahne, Geschichte der westfälischen Geschlechter, Köln 1858 S. 224 gibt es 3 Dynasten-Geschlechter von Holte, doch ist in diesen Familien ein Poppo nicht nachweisbar.

[4]) l. c. II, S. 24 Anm. 1. Für einen Westfalen hält ihn auch Beyer, l. c. 27.

[5]) Vgl. Bade, W. Z. 10, S. 29. Evelt, l. c. II, 23 f. Mooyer, W. Z. 10 S. 117.

[6]) Jäck, Denkschrift für das Jubelfest der Buchdruckerkunst zu Bamberg am 24. Juli 1840, Erlangen 1840, S. 120 (Zit. nach Mooyer, W. Z. 10 S. 130). Nach Mansi, l. c. XIX, 883 nahm Poppo 1058 als decanus an der Diözesan-Synode zu Bamberg teil. Vgl. Jaffé, Bibl. V, 497 und Looshorn, Die Geschichte des Bistums Bamberg, München 1886, I. S. 375 und 382 f. 1061 erscheint er als Domdechant bei Sudendorf, Registrum II, Berlin 1851, Nr. IV S. 5.

[7]) Lambert, l. c. 244. Jaffé, Bibl. V, 203. Nach Jäck l. c. wurde Poppo 1071 Dompropst. Beyer, Forschungen, XXII S. 537 identifiziert

Nach Lambert[1]) soll Poppo der Hauptagitator gegen den Bischof Hermann gewesen sein. Lediglich auf Grund dieser nicht einmal zuverlässigen Äußerung[2]) erklärt Gfrörer[3]) ihn für einen „Schleicher", und Beyer[4]) hält sich für berechtigt, ihm als Motive seiner Handlungsweise „heimlichen Groll gegen den glücklicheren Nebenbuhler und selbstsüchtige Absichten auf den Bischofsstuhl" zu unterschieben. Gegen diese schweren Anschuldigungen sprechen triftige Gründe.

Wäre Poppo ein erbitterter persönlicher Feind seines Bischofs gewesen, so hätte er sich auf dem Wege nach Rom nicht gar so leicht von dem zurückkehrenden Bischof Hermann zur Umkehr bestimmen lassen[5],) und er hätte auch sicherlich nicht beim Papste für ihn Fürsprache eingelegt[6]). Poppo ist gegen den Bischof Hermann nur aus Interesse an dem Wohle des Bamberger Sprengels vorgegangen, weil dieser in unkluger Weise die Kirchengüter verschwendete. Sodann trieb ihn sein Eifer für die Reinheit und Ehre der Kirche, da Hermann allgemein in dem Rufe stand, durch Simonie ein Bistum erlangt zu haben.[7])

Anstelle Hermanns wurde Bischof in Bamberg Ruopert von dem Goslarer Stifte St. Simon und Judas, dem Seminar der Bischöfe. Aber Ruopert, dieser Genosse der nichtswürdigen Taten Heinrichs IV. war ein zweiter Hermann.[8]) Wohl am wenigsten

---

den Bamberger Dompropst Hermann mit dem gleichnamigen Vicedominus von Mainz und glaubt, daß Poppo nach dem Abgange Hermanns nach Mainz (1061) oder nach dessen Wahl zum Bischof von Bamberg (1065) diesem im Amte nachgefolgt sei. Doch ist diese Ansicht sehr unwahrscheinlich. Vgl. Lindner, Allgem. Deutsche Biogr. Bd. XII. 123 und Löffler, l. c. 76 Anm. 6.

[1]) l. c.

[2]) Holder-Egger in seiner Lambert-Ausgabe in usum scholarum S. 201 Anm. 1: Neque hoc satis certum videtur. Auch Meyer von Knonau, l. c. II, 466 scheint Lambert keinen vollen Glauben zu schenken.

[3]) l. c. VII, 518.

[4]) Forschungen, XXII, 537, 40, 50.

[5]) Jaffé, Bibl. II. 203. J.-W. 4961.

[6]) Jaffé, Bibl. II. l. c. Was Löffler, l. c. 77 weiterhin zur Rechtfertigung Poppos anführt, ist hinfällig, da es nicht als eine Gefälligkeit anzusehen ist. So auch Hefele-Knöpfler, l. c. V, 44 f.: Poppo versäumte in der Eile, das päpstliche Schreiben mitzunehmen. Vgl. auch Giesebrecht, l. c. III, 335 f.

[7]) Vgl. Löffler, l. c. 77 f. Meyer von Knonau, l. c. I, 456, Floto, l. c. II, 52. Looshorn, l. c. I, 414.

[8]) Lambert, l. c. 236. Bruno, l. c. 373. Annal. Saxo, l. c. 705.

erfüllte der neue Bischof die Hoffnungen des Propstes Poppo.[1]) Daher hatte der König allen Anlaß zu der Besorgnis, Poppo möchte jetzt auch gegen Ruopert einschreiten. Um dem vorzubeugen, erhob Heinrich IV. ihn auf den Paderborner Bischofsstuhl. Schon Schaten[2]) bemerkt richtig, der König habe Poppo aus Bamberg entfernt, um auf die dortigen Parteiverhältnisse beruhigend einzuwirken.

Es handelte sich bei Poppos Beförderung um eine einseitige Ernennung durch den König,[3]) wie es die damaligen Zeitverhältnisse nicht anders erwarten ließen. Daher macht Berthold[4]) unserem Bischof den Vorwurf, seine Erhebung sei nicht ganz kanonisch erfolgt. Löffler[5]) nimmt Poppo gegen Berthold in Schutz und bemerkt mit Recht, damals seien weder die Investitur noch die Bannung des Königs schon in Frage gekommen. Denn das Investituredikt Gregors VII. ist erst im Laufe des Jahres 1076 zur allgemeinen Kenntnis gelangt[6]) und was die Bannung Heinrichs angeht, worauf bei dem Annalisten der Hauptton ruht, so weist Löffler[7]) nach, daß Poppo davon noch garnichts erfahren zu haben brauchte.

Wie Lambert[8]) und Berthold[9]) melden, zwei wegen ihrer parteiischen Abneigung gegen den König allerdings sehr verdächtige

---

[1]) Meyer von Knonau, l. c. II, 541.

[2]) l. c. 592. Ebenso Meyer von Knonau, l. c. II, 650. Bessen, l. c. I 144. Tenckhoff, Die Paderborner Bischofsw., l. c. 548 und die westf. Bischofsw., l. c. 52. Beyer, Forschungen, l. c. 548. Löffler, l. c. 78. Wurm, l. c. 195 vermutet, Poppos Familie sei im Osnabrückischen ansässig gewesen und führt daher mit Unrecht seine Erhebung auf den Einfluß des königlich gesinnten Benno von Osnabrück zurück.

[3]) Bertholdi Annales, l. c. 283. Vgl. Tenckhoff, Die Paderborner Bischofsw., l. c. 545 Anm. 5 und die westf. Bischofsw., l. c. Finke, W. Z. 48[1], S. 210.

[4]) Annal. l. c. Episcopus Paderbrunnensis obiit, cui Poppo praepositus Babinbergensis non omnino canonice successit, quippe a rege anathematizato communicans ipsi, episcopatum suscepit.

[5]) l. c. 79 f.

[6]) Vgl. Bonin, l. c. 5 f. Beyer, Die Bischofs- und Abtswahlen, S. 53. Floto, l. c. II. 57 glaubt gar, daß das Investiturdekret erst auf der Herbstsynode 1078 öffentlich bekannt gemacht worden sei. Vgl. Bertholdi Annal. l. c. 317.

[7]) l. c.

[8]) Bei Lambert, l. c. 243 bleibt es unklar, ob Poppo dieser Verwandte Wilhelms gewesen ist, wie schon Schaten, l. c. 592 sagt: Lambertus non plane dixit.

[9]) Annal. l. c. 283: Qui adeo delusus, non astitit regi toto animo ut prius. Daraus geht deutlich hervor, daß Poppo nicht jener Verwandte

Zeugen, hatte Heinrich IV. das Paderborner Bistum einem Verwandten des Bischofs Wilhelm von Utrecht zugesagt, um diesen zur Weihe Hildulfs von Köln zu bewegen.

Am 6. März 1076 fand in Goslar die Verleihung Kölns an Hildulf statt. Sofort brach der König nach Köln auf, um jenen dorthin zu führen.[1]) Ob die Übertragung Paderborns noch hier stattgefunden hat, ist zweifelhaft,[2]) wahrscheinlich aber dürfte sie noch vor dem 27. März erfolgt sein.[3])

Über Zeit und Ort der Weihe Poppos können wir nichts Bestimmtes angeben. Schaten[4]) vermutet, Poppo habe durch seinen Metropoliten Siegfried von Mainz die Bischofsweihe empfangen und zwar bei Gelegenheit einer Mainzer Synode am 29. Juni 1076, auf der die Beschlüsse des Papstes Gregor gegen den König für unrechtmäßig erklärt wurden. Leider sind wir wegen der Dürftigkeit der Nachrichten auch über das Verhältnis Poppos zum Könige nicht genau unterrichtet. Sicher ist wohl, daß sich Poppo bis zu seiner Beförderung nicht als eigentlichen Gegner Heinrichs gezeigt hat.[5]) Dagegen ist es auch verkehrt, aus der Ernennung Poppos auf ein inniges oder freundschaftliches Verhältnis desselben zum Könige zu schließen. Handelte doch Heinrich lediglich im eigenen Interesse, als er für eine baldige Entfernung Poppos aus Bamberg sorgte.[6]) So wird es begreiflicher, daß Poppo in der Folge sich der Partei der Gregorianer angeschlossen hat. Völlig abzulehnen ist jedenfalls das Urteil Scheffer-Boichorsts,[7]) der Poppo einen Überläufer nennt, der „den Dank mit baldigem Abfall zahlte."

Über den Zeitpunkt seines Beitrittes zur sächsischen oder kirchlichen Partei wissen wir ebenfalls nichts Bestimmtes. Im Anfange seines Episkopats mag er sich neutral verhalten haben; doch sah er wohl bald ein, daß er auf diese Weise die Sache der Kirche und des Papstes, für die er stets geeifert hatte, nicht fördern konnte. Daher

---

Wilhelms war. Trotzdem bezeichnen ihn Bessen, l. c. I 144, Kayser, l. c. 61 und Schaten, l. c. als dessen „Vetter".

[1]) Lambert, l. c. 243. Bruno, l. c. 350.

[2]) Meyer von Knonau, l. c. II. 649.

[3]) Löffler, l. c. 78 u. 80. Beyer, Die Bischofs- und Abtswahlen S. 52 hält es für wahrscheinlich, daß die Übertragung in Utrecht stattgefunden habe, wo sich der König am 27. März zur Feier des Osterfestes aufhielt, doch ist Poppo hier nicht nachweisbar.

[4]) l. c. 593.

[5]) Wurm, l. c. 195. Looshorn, l. c. I, 456.

[6]) Löffler, l. c. 80.

[7]) l. c. 72.

trat er der päpstlich gesinnten Bewegung bei,[1]) zumal diese immer weitere Kreise ergriff, weil man sich klar wurde, „daß Heinrich mehr von den Bischöfen forderte, als sie ihrer Überzeugung nach leisten konnten, wenn er erwartete, daß sie im Kampfe gegen den Papst bei ihm aushalten würden; er mußte unterliegen, weil er Ideen, die das Zeitalter beherrschten, kränkte, nämlich den Gedanken, daß es ohne Gemeinschaft mit Rom eine Kirche Jesu Christi nicht gebe."[2]) Nach der Ansicht einiger[3]) hat Poppo an der Wahl des Gegenkönigs Rudolf zu Forchheim teilgenommen, also bereits am 13. März 1077 auf sächsischer Seite gestanden. Sie stützen sich auf denjenigen Wahlbericht des Marianus,[4]) der sieben Bischöfe aus Sachsen und außerdem sechs aus anderen deutschen Landen als anwesend erwähnt, von denen die Erzbischöfe von Mainz und Salzburg und die Bischöfe von Passau, Würzburg und Worms namentlich genannt werden. Die abweichende Rezension des Marianus,[5]) die vor der anderen sogar den Vorzug verdient, zählt aber im ganzen nur sieben Bischöfe auf und zwar außer den bereits genannten noch den Erzbischof von Magdeburg und den Bischof von Halberstadt. Wie die Quellen, so sprechen auch innere Gründe gegen Poppos Teilnahme an der Wahl. Lindner[6]) bemerkt: „Es dürfte schwer sein, so viele sächsische Bischöfe nachzuweisen, die zu einem so entschiedenen Auftreten entschlossen gewesen wären." Dazu werden wohl die Jahreszeit, die Witterungsbeschaffenheit und die weite Entfernung vom Wahlorte Poppo von einer Reise nach Forchheim abgehalten haben.[7])

Ein ganz sicheres Zeugnis seiner sächsisch-gregorianischen Gesinnung bietet uns ein Ereignis aus dem Frühjahr 1078. Am

---

[1]) Rosenkranz, W. Z. 10, S. 67 hält diesen Übertritt für einen Schachzug Poppos, der sich so die Anerkennung seines Episkopates durch die päpstliche Partei habe sichern wollen. Gegen diese Ansicht spricht aber der Umstand, daß es zu Anfang des Jahres 1076 kein Bistum gab, das nicht dem Könige unterworfen gewesen wäre, und an einen Widerstand gegen den vom Könige Beförderten war wohl nicht zu denken.

[2]) Hauck, l. c. III, 798.

[3]) Wackermann, Burchard II. von Halberstadt, Progr. Biedenkopf, 1878 S. 32. Benz, Die Stellung der Bischöfe von Meißen, Merseburg und Naumburg im Investiturstreit, Dresden 1899 S. 5 u. 21.

[4]) MG SS V, 561.

[5]) MG SS XIII, 79.

[6]) Die deutschen Königswahlen, Leipzig 1893 S. 44 f. Vgl. auch Grund, Die Wahl Rudolfs von Rheinfelden zum Gegenkönige, Leipzig 1870, S. 67 ff.

[7]) Vgl. Meyer von Knonau, l. c. III, S. 3.

3. Mai 1078, dem Feste Kreuzauffindung, weihte Poppo zusammen mit dem vielgeprüften und vor Heinrich IV. geflüchteten Bischofe Altmann von Passau die Klosterkirche Abdinghofs wieder ein, die 1058 abgebrannt war.[1]) Die freundliche Aufnahme dieses treuesten Anhängers Gregors VII. und Rudolfs von Schwaben kennzeichnet deutlich seine Richtung, und Scheffer-Boichorst[2]) macht daher die richtige Bemerkung: „Es schien, als ob die gregorianischen Ideen, in den Personen der Weihenden verkörpert, hier ihren fruchtbarsten Boden finden müßten." Nach diesem offenkundigen Bekenntnisse Poppos zur Partei der Gregorianer lernen wir ihn noch öfter als solchen kennen. Bertholds[3]) Nachricht jedoch von dem traurigen Schicksale Poppos in der Schlacht bei Mellrichstädt (1078) beruht auf einer Verwechselung. Das gleiche Vorkommnis erzählt nämlich auch Bruno[4]) von dem Merseburger Bischof, und ihm als Angehörigen dieser Kirche kommt wohl eine größere Glaubwürdigkeit zu.[5]) Immerhin ist die Verwechselung ein kräftiger Beweis für Poppos sächsische Parteirichtung.[6]) Auch die im Jahre 1079 durch Poppo vollzogene Weihe der Michaelskirche, die Abt Warin von Korvey hatte bauen lassen, verschafft uns willkommenen Aufschluß über seine kirchenpolitische Stellung.[7]) Bei dieser Gelegenheit trat Poppo in Beziehungen zu Otto von Nordheim,[8]) der als Kor-

[1]) Cosmidromius Gobelini Person, l. c. S. 34. Annal. Path., l. c. 97, irrig zu 1079, ebenso Erh. R. 1181. Zu 1078 bringen die Weihe Kleinsorgen, l. c. I, 552, Meyer von Knonau, l. c. III, 171 Anm. 1, Greve, l. c. 36, Schrader, l. c. S. 90 Anm. 3, Giefers, W. Z. 37 S. 15, Tenckhoff, Die westf. Bischofsw. S. 52 und Löffler, l. c. 81 Anm. 4.

[2]) l. c. 75.

[3]) l. c. 312: Paderbrunnensis captus exspoliatus et ferme nudus profugit ab eis.

[4]) l. c. 367.

[5]) Vgl. Löffler, l. c. 83 f. Giesebrecht, l. c. III, 5 1159. Meyer von Knonau, l. c. III, S. 142 Anm. 69 u. 70.

[6]) Scheffer-Boichorst, l. c. 72 Anm. 3.

[7]) Erh. R. 1179, Addit. Nr. 21 irrig zu 1078. Wigands Archiv, Bd. III, H. 3, S. 114 f. Wilmans, Addit. Nr. 21 Anm. 5 meint irrig, Poppo habe erst jetzt seinen Übertritt vollzogen. Nach Schaten, l. c. 599 lag die Kirche auf einem Berge bei Höxter, nach Besten, l. c. 146 in der Nähe Korveys, nach Wilmans, l. c. im Sollinger Walde auf dem rechten Weserufer. Giefers, Bemerkungen und Nachtr. z. westfäl. U.-B. in W. Z. 37² S. 174 denkt an den Heiligenberg bei Ovenhausen, auf dem noch heute eine Michaelskirche steht; s. Bau- und Kunstdenkmäler, Kreis Höxter, Münster 1914, S. 177. So auch Redegeld, Geschichte des Dorfes und der Pfarre Ovenhausen mit Beiträgen zur Geschichte der Abtei Korvey und der Hauptstadt Höxter, Paderborn 1895, S. 24 ff.

[8]) S. Addit. Nr. 21.

veyscher Obervogt zugegen und als entschiedenster Freund Rudolfs bekannt war.[1]) Ebenso vertrat auch Abt Warin sächsisch-gregorianische Ideen, wie überhaupt Korvey seit dem Beginn des Kirchenstreites immer ein Hort der päpstlichen Partei war.[2])

Bereits im Jahre 1081 hatte sich Poppo im Rate der Sachsen ein solches Ansehen erworben, daß er als Vertreter zu den Verhandlungen in Kaufungen (Februar 1081) gesandt wurde, wo die beiden in Deutschland streitenden Parteien über den Frieden beraten sollten.[3]) Trotzdem haben Erhard[4]) und Wilmans[5]) gemeint, Poppo habe den neuen Gegenkönig Hermann nicht anerkannt und die sächsische Partei im Stich gelassen. Sie berufen sich auf eine Urkunde mit der Datierung: Factum est eo tempore, quo princeps Herimannus Westfalos cum exercitu adiit, anno quoque Popponis episcopi sexto,[6]) und sie schließen aus der Benennung Hermanns als „princeps," Poppo habe diesem die Anerkennung als König versagt. Diese Auffassung ist von Löffler[7]) mit Hilfe der Fickerschen Untersuchungen über den Reichsfürstenstand widerlegt worden. Bischof Poppo hat die einmal ergriffene kirchenpolitische Stellungnahme bis zu seinem Tode innegehalten[8]) und von einem „Schaukelsystem," wie sich Wilmans[9]) ausdrückt, kann bei ihm keine Rede sein. Richtig ist Schatens[10]) Urteil: „Poppo hat niemals des Königs Pläne und Taten gebilligt."

Poppos Episkopat fiel in eine kampfbewegte Zeit, die friedlicher Arbeit an dem inneren und äußeren Aufschwung des Bistums nicht gerade günstig war. Bei der mannigfachen politischen Tätigkeit

---

[1]) Böttger, Die Brunonen, Hannover 1865, S. 311. Schrader, Die älteren Dynastenstämme zwischen Leine, Weser und Diemel und ihre Besitzungen, Göttingen 1832, I, S. 46 Anm. 65.

[2]) Finke, W. Z. 48, S. 210 und „Aus Westfalens Vergangenheit" (1893) S. 72. Vgl. auch Bartels, Abhandl. über Korveyer Geschichtsschreibung, herausgeg. von Philippi, Münster 1906, S. 123.

[3]) Bruno, l. c. 382, wo er Poppo „ex parte nostra" nennt. Vgl. Giesebrecht, l. c. III, 523. Meyer von Knonau, l. c. III, 346 f.

[4]) Erh. R. 1208.

[5]) Addit. Exk. zu Nr. 22. Ihnen folgt Kayser, l. c. 61.

[6]) Gedruckt ist die Urkunde in C. D. I, 162.

[7]) l. c. 85 f.

[8]) Tenckhoff, Die westf. Bischofsw. S. 53; Wurm, l. c. 195. Auch Hauck, l. c. III, 835 spricht von einer unentwegten Haltung Poppos zur kirchlichen Partei.

[9]) Exk. zu Addit. Nr. 22. Auch Finke, W. Z. 48, S. 210 teilt Wilmans Ansicht.

[10]) l. c. 611.

Poppos wurde aber doch die Pflege der geistigen Bedürfnisse des Bistums von ihm nicht vernachlässigt. Er betrachtete die Aufrechterhaltung der Zucht und Ordnung im Domkloster als seine erste Aufgabe, und Schaten[1]) berichtet, Altmann habe bei seinem Aufenthalt in Paderborn (1078) einen sittenreinen Klerus vorgefunden. Man darf annehmen, daß Poppos Eifer für die Wohlfahrt des kirchlichen Lebens und für die Reinheit des Klerus, der ihn schon als Dompropst beseelte, sich in noch höherem Maße bei seinem bischöflichen Wirken offenbarte.

Auch der Domschule wird Poppo seine Sorge und Unterstützung zugewandt haben. Unter ihm entfaltete noch Theoderich seine Lehrtätigkeit, und unter seiner Regierung wird dieser die Auslegung des „Pater noster" verfaßt haben.[2]) Sodann unterstützte Poppo freigebig den Bau der Abdinghofkirche. Dank der hilfreichen Förderung der Bischöfe Imad und Poppo konnten Kloster und Kirche innerhalb 9 Jahren vollendet werden. Am 3. Mai 1078 weihte Poppo unter Assistenz Altmanns die Abdinghofkirche feierlich ein.[3]) Krantzius[4]) hält die eifrige Förderung dieses Baues für eine Glanzleistung Poppos, die ihn im Andenken seiner Diözesanen mit Recht fortleben läßt. Dem Kloster Helmarshausen erwies unser Bischof sich sehr dankbar. Zur Erstattung der ihm abgetretenen Fischerei bei Herstelle schenkte er dem Abte Thietmar den Bann der Kapelle im Dorfe Helmarshausen sowie die umliegenden Kirchen in Herstelle, Wahmbeck, Beverungen, Deisel, Sielen und Everschütz.[5])

Als im Jahre 1079 für kurze Zeit friedliche Zustände eingetreten waren, weihte Poppo am Feste Erscheinung des Herrn die Michaelskirche Warins von Korvey und hielt bei diesem feierlichen Anlasse an die Geistlichkeit und an das zahlreich herbeigeströmte Volk eine Predigt.[6]) Es ist das die einzige Nachricht über die Ausübung des Predigtamtes seitens der hier zur Behandlung stehenden

---

[1]) l. c. 598.

[2]) Migne, P. lat. c. 147, S. 331: Verosimile est, id circa annum 1079 compositum fuisse. Vgl. auch die Widmung der Schrift: ob memoriam Imadi . . . . .

[3]) Gobelin, l. c. 34.

[4]) l. c. 128.

[5]) Schaten, l. c. 648. Erh. R. 1291. Vgl. Wenck, Hessische Landesgeschichte, Frankfurt u. Leipzig 1789, II. Bd. Urkundenbuch, Nr. 87. Giefers, W. Z. 29 S. 5 f. Pfaff, Die Abtei Helmarshausen, Kassel 1911, S. 21 f.

[6]) Schaten, l. c. 599. Addit. Nr. 21: Viel Volk eilte zusammen ad audienda per eum verbi Dei misteria in dominica adventus Domini.

Bischöfe. Doch ist anzunehmen, daß sie häufiger das Wort Gottes verkündeten, da damals noch „die Bischöfe mit einer gewissen Regelmäßigkeit dem Predigtberufe oblagen, und es eine altkirchliche Anschauung war, daß die Predigt eine Hauptpflicht gerade des bischöflichen Amtes sei.“[1]) Wahrscheinlich hat Poppo auch den Gottesfrieden, (treuga dei) der von Erzbischof Sigwin auf der Kölner Synode vom 20. April 1083 verkündet worden war,[2]) in seiner Diözese eingeführt. Kayser[3]) beruft sich auf das „Instrumentum pacis dei“, das in etwas kürzerer Fassung in einem Abdinghofer Kodex sich befindet.[4]) Mit größerem Recht kann man sich auf die Paderborner Annalen[5]) stützen, die auch von dem fraglichen Gottesfrieden berichten, und Scheffer-Boichorst[6]) hält diesen Bericht für eine Lokalnachricht.

Um das Jahr 1084 fanden auch wirklich Friedensbestrebungen in Sachsen Eingang. Berthold[7]) meldet zu diesem Jahre, daß die Anhänger des Papstes Bündnisse zwecks Waffenruhe schlossen. Auch Giesebrecht[8]) vermutet die Einführung des Gottesfriedens für Osnabrück und Münster und glaubt, daß auch „in anderen Teilen Westfalens ähnliche Anordnungen getroffen worden seien.“ All das macht es wahrscheinlich, daß Poppo in echter Hirtensorge seinem Bistum den Segen desselben verschafft hat.

Am 28. November 1083 starb Poppo als der 13. Bischof Paderborns.[9]) Seine Grabstätte fand er in der Krypta Abdinghofs neben dem großen Meinwerk.[10]) Überreste seiner Gebeine befinden sich jetzt in einem zinnernen Kästchen in der Busdorfkirche.

---

[1]) Vgl. Hauck, l. c. IV, 4. u. 5.

[2]) Erh. R. 1211. Hauck, l. c. III, 837.

[3]) Kayser, l. c. 264.

[4]) Dieser Kodex kam zwischen 1115—1124 nach Abdinghof als Geschenk des Bremer Kanonikus Vizelin. Vgl. Fr. X. Schrader, l. c. 89 f.

[5]) l. c. 99: Pax dei orta est.

[6]) l. c. 41 Anm. 1.

[7]) l. c. 440. Vgl. Giesebrecht, l. c. III, 602. Müller, Hermann von Luxemburg, Gegenkönig Heinrichs IV, Hallenser Diss. 1888, S. 29 f.

[8]) l. c.

[9]) Das Jahr nach den Annal. Patherbr. l. c. 99 (Annal. Yburg. l. c. 437). Den Tag nach dem Nekrol. Abdingh., W. Z. 63², 107 und Nekrol. Hildesh. in Vaterl. Archiv, 1840 S. 110. Irrig zum Jahre 1084 geben seinen Tod Schaten, l. c. 612. Gobelin, l. c. 34. Erh. R. 1216. Köhncke, Wibert von Ravenna, Leipzig 1880 S. 109. Potthast, l. c. und Mooyer, l. c.

[10]) Schaten kennt Poppos Grabstätte nicht. Vgl. Giefers, W.-Z. 29 S. 6.

4. Heinrich von Assel (1083—1090) und Heinrich von Werl (1084 (1090) —1127).

Nach Poppos Tode (1083) steigerten sich die religiösen Zwistigkeiten immer unheilvoller. Nicht nur zwei Päpste standen sich gegenüber, es kam auch in vielen Bistümern zu einem Schisma, und mit Recht ruft der Augsburger Chronist[1]) aus: „Wehe uns, wehe uns Deutschen wegen der Zerrissenheit. Alles ist gespalten, das Papsttum, das Bistum, das Königtum, das Herzogtum!" Nach kurzer Zeit erfüllten sich diese klagenden Worte auch in Paderborn.

Da hier beim Tode Poppos die sächsisch-gregorianische Partei das Übergewicht hatte, konnte durch kanonische Wahl der kirchlich gesinnte Heinrich von Assel auf den Bischofsstuhl erhoben werden.[2]) Im Gegensatz zu dieser Nachricht der Magdeburger Bistumschronik melden die Paderborner Annalen[3]) von einer Einsetzung durch König Hermann, aber wohl nur, um den Parteigegensatz der beiden Bischöfe[4]) hervorzuheben. Auf Grund der letztgenannten Quelle glaubt Sieber,[5]) Hermann habe bei der Erhebung Heinrichs von Assel die Investitur ausgeübt. Dagegen spricht zunächst die Magdeburger Bistumschronik, die gut unterrichtet sein konnte,[6]) ferner die Abhängigkeit Hermanns von der kirchlichen Partei, die ein solch schroffes Vorgehen gegen die Bestimmungen Gregors VII. sicher nicht geduldet haben würde. Wohl aber wird behauptet werden dürfen, daß es bei seiner Wahl nicht ganz ohne menschliche Rücksichten abgegangen ist und daß der Gegenkönig, den Schaten,[7]) allerdings fälschlich, in verwandtschaftliche Beziehungen zu Heinrich

[1]) Annal. Augustani, MG SS III, 130: O miseranda regni facies! Sicut in quodam comico omnes geminati legitur, papae geminati, pontifices geminati etc.

[2]) Gesta archiepp. Magdeb., MG SS XIV, 407: Canonice electum (Heinricus de Werle) expulit. Vgl. Bonin, l. c. 77 f. Meyer von Knonau, l. c. III, 505. Löffler, l. c. 87. Tenckhoff, Die Paderborner Bischofsw., l. c. 546.

[3]) l. c. 99 (Annal. Yburg, l. c. 437): Poppo Patherbrunnensis episcopus obiit; cui Herimannus rex successorem posuit Heinricum Godescalci comitis filium de A (sloe). Gobelin, l. c. 34. Wittius, l. c. 272. Krantzius, l. c. 134 spricht von einer Ernennung consentiente capitulo. Vgl. Müller, l. c. 27.

[4]) Bonin, l. c. 78. Löffler, l. c.

[5]) Die Haltung der Sachsen gegenüber Heinrich IV. (von 1083—1106), Breslauer Diss. 1888, S. 69.

[6]) Tenckhoff, Die westf. Bischofsw. S. 53.

[7]) l. c. 615. Nach der Stammtafel von Cohn, Forschungen, VI, S. 584 besteht eine solche Verwandtschaft nicht.

von Assel bringt, sich für dessen Wahl ausgesprochen und in dieser Richtung seinen Einfluß geltend gemacht hat.[1]) Tenckhoff[2]) sucht die kanonische Wahl Heinrichs mit dem Hinweise auf die allgemeine Stellung der Gegenkönige zu den Bischofswahlen zu begründen. Diese Beweisführung ist insofern nicht stichhaltig, da unter Rudolf auch eine unkanonische Handhabung der Bistumsbesetzung vorgekommen ist.[3]) Die Wahl Heinrichs von Assel fand wahrscheinlich noch im Jahre 1083 statt, da es von Bedeutung war, der Gegenpartei zuvorzukommen.[4])

Der neue Bischof stammte aus dem Geschlechte der alten Grafen von Reinhausen und Winzenburg.[5]) Sein Vater war Graf Gottschalk von Asloe, der in der Hildesheimer Gegend begütert war.[6]) Bei seiner Wahl war Heinrich Subdiakon der Hildesheimer Kirche.[7]) Bereits am 31. März 1084 lernen wir Heinrich von Assel als regierenden Bischof kennen. Urkundlich stiftete er für sich, seine Vorgänger und Nachfolger eine heilige Messe; als Stiftungskapitel schenkte er die Erträgnisse eines Gutes in Grave bei Polle an der Weser.[8])

[1]) Es mag hier auf Bonin, l. c. 105 f. verwiesen sein: „Die freie Wahl eines Geistlichen einer fremdem Diözese ist immer etwas auffällig, und wenn nicht der völlig selbständige Wille der Diözese betont wird, so wird man gewiß berechtigt sein, irgend eine Beeinflussung von außen her anzunehmen."

[2]) Die westf. Bischofsw. S. 50 ff.

[3]) Hauck, l. c. III, 816 Anm. 2. S. auch Annal. Saxo, l. c. 716 f. ad a. 1079 über die Einsetzung Günthers von Naumburg.

[4]) Tenckhoff, l. c. 53. Löffler, l. c. 87. Gams, l. c. zu Dezember 1083.

[5]) Cohn, Forschungen, VI, 584. Heineccius, l. c. 510 spricht von dem comes Aslo Winzenburgicus.

[6]) Annal. Path., l. c. 99. Gobelin, l. c. 34 ergänzt den Namen A(sloe). Cohn, l. c. 549—51. Wilmans, Exk. zu Addit. Nr. 22. Die Familie nannte sich nach Hesleburg bei Burgdorf im heutigen Braunschweig. „Civitas Hesleburg" begegnet uns zuerst in **Thietmari Chron.**. MG SS III, 768. Vgl. Wedekind, Noten zu einigen Geschichtsschreibern, besonders Niedersachsen und Westfalen betreffend, Hamburg 1836, II, 150. Böttger, Die Brunonen, l. c. 154 S. 3 u. 306 f. Simon, l. c. 84.

[7]) Gesta archiepp. Magdb. l. c. 407: ecclesiae Hildesheimensis filius. Zur Erklärung der Wahl gerade eines Hildesheimer Klerikus sei an die enge Verbindung zwischen Hildesheim und Paderborn erinnert. Vgl. **Chron. Hildesh.**, l. c. 848. W. Z. 18, S. 167. Scheffer-Boichorst, l. c. 36.

[8]) Addit. Nr. 22. Scheffer-Boichorst, l. c. 72 Anm. 4 kennt diese Urkunde nicht, ebenso Bonin, l. c. 78, der deswegen schreibt: „Heinrich von Assel scheint in Wirklichkeit nie Bischof gewesen zu sein." Vgl. auch Lib. de unit. in Lib. de lite, II, 236, wo bei der Aufzählung der den beiden streitenden Parteien zugehörigen Bischöfe der königliche Henrichus Poderbrunnensis episcopus und der päpstliche Henrichus alter Poderbr. episcopus als völlig gleichstehend gegenüber gestellt werden.

Aber auch Heinrich IV. blieb nicht müßig, zumal gerade auf seine Beziehungen zum sächsischen Lande das meiste ankam. Er stellte daher dem erwählten Bischofe von Paderborn einen ebenbürtigen Gegner gegenüber in der Person Heinrichs von Werl,[1]) der eine vornehme Abkunft und weitreichende Verbindungen besaß.

Der neue Gegenbischof war der Sohn des Grafen Bernhard von Werl,[2]) der die Würde eines Schirmvogtes der Paderborner Kirche bekleidete.[3]) Bei Heinrich IV. stand dieser in hohem Ansehen, sowohl wegen der Macht seiner Familie als auch wegen seiner Verwandtschaft mit dem kaiserlichen Hause.[4]) Diese leitete sich ab von Bernhards Großmutter Gerberga, der Tochter des Burgundischen Königs Konrad des Friedfertigen. Durch ihre zweite Ehe mit dem Herzog Hermann von Schwaben wurde sie die Mutter Giselas, der Gemahlin Konrads II., und so die Urgroßmutter Heinrichs IV.[5])

Bernhard von Werl hatte zwei Söhne,[6]) Konrad, der ihm in der Herrschaft nachfolgte und Heinrich, der sich dem geistlichen Stande widmete. Dieser erhielt seine Ausbildung vermutlich in der Schule des Klosters Korvey.[7]) Vor seiner Beförderung auf den Pader-

[1]) Annal. Patherbr. l. c. 99.

[2]) Annal. Patherbr. l. c. 99. Vgl. Meyer von Knonau, l. c. III, 505. Simon, l. c. 84. Addit. Exk. zu Nr. 22. Ebendort eine geneal. Stammtafel, die Löffler, l. c. 90 Anm. 1 übernommen hat. Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte, 1. Abt. Diplom. Geschichte der Grafen von Arnsberg und Werl, Arnsberg 1845, S. 65 hält ihn für einen Sohn Heinrichs I., ebenso Fahne, l. c. 18 und Mehler, Geschichte der Stadt Werl, Werl 1891, S. 44. Nach Böttger, Die Brunonen, S. 242 hieß sein Vater Heinrich II., nach Kleinsorgen, l. c. I, 555 Anm. Hermann. Werl ist nicht zu verwechseln mit der bekannten Kaiserpfalz in Ostfalen. S. Scheffer-Boichorst in Mitt. des österr. Inst. Bd. VI, S. 56. Varnhagen, l. c. 194 macht den Paderborner Bischof irrig zum Mitgliede des waldeckschen Hauses.

[3]) Seibertz, l. c. 59.

[4]) St. 2934. Graf Bernhard wird bezeichnet als vir nobilis et nobis genere propinquus. Vgl. Schaten, l. c. 640.

[5]) Böttger, Die Brunonen, S. 242 u. 453. Meyer von Knonau, l. c. I 358 Anm. 101. Eine Stammtafel bei Krause, Forschungen, XV, 640. Hirsch, Jahrb. des Deutschen Reiches unter Heinrich II., Leipzig 1862, Bd. I S. 466 f. Nach Annal. Saxo, l. c. 676 wäre Gisela eine Schwester Bernhards von Werl gewesen. Dazu bemerkt Waitz n. 78: Error manifestus und sagt weiter: Fortasse mater ipsius (Giselao) Gerberga comiti de Werle nupsit.

[6]) Wilmans, Addit. Nr. 22, während Seibertz, l. c. 66 und Fahne, l. c. 18 noch einen dritten Sohn annehmen.

[7]) Varnhagen, l. c. 192 f., der als Quelle Prasser in Halmii Collect. Monument. T. I S. 806 angibt. Korvey hatte immer noch tüchtige Schüler.

borner Stuhl war er Propst bei St. Simon und Judas in Goslar, eine Würde, die bei den salischen Herrschern fast regelmäßig die Vorstufe für einen Episkopat war.[1])

Als Paderborn frei wurde, erwachten in Heinrich von Werl der Ehrgeiz und der Wunsch nach der bischöflichen Würde. Er trat seinem Bruder Konrad[2]) seinen Anteil am väterlichen Erbe ab und reiste nach Italien, um sich beim Könige Heinrich IV., der gerade Gregor VII. in Rom belagerte, um das Bistum Paderborn zu bewerben. Auf die Fürsprache seines Bruders[3]) erlangte er auch wirklich seine Ernennung. Heinrich IV. wird sich wohl durch das verwandtschaftliche Verhältnis[4]) haben bestimmen lassen als auch vor allem durch den Wunsch, Konrad von Werl, der 1075 Frieden mit dem Könige gemacht hatte, durch Gefälligkeit näher an sich zu ziehen.[5]) Wie die Magdeburger Bistumschronik meldet, erhielt Heinrich von Werl das Bistum mit Zustimmung des Gegenpapstes Wibert durch offene Simonie.[6]) Die Glaubwürdigkeit dieser Nachricht ist

Heinrich, seit 1140 Bischof von Minden, sagt von sich selbst: Corbeiensis ecclesia me et educavit et erudivit. Erh. R. II, 1615. Vgl. Frey, 74. Jahresbericht über das Kgl. Preußische Paulinische Gymnasium zu Münster für das Schuljahr 1893/94, Münster 1894, S. 17.

[1]) Schaten, l. c. 629. Heineccius, l. c. 56. Er wird dort als 31. Propst aufgezählt. Vgl. Löffler, l. c. 90 Anm. 2. Simon, l. c. 93 f. Erinnert sei an Anno von Köln, Liemar von Bremen, Rupert von Bamberg, Bukko von Halberstadt u. a.

[2]) Schon 1092 starb er auf einem Feldzuge gegen die Friesen. Annal. Path. l. c. 102. Näheres bei Scheffer-Boichorst, l. c. Beil. III, S. 192 f.

[3]) Bonin, l. c. 20 u. Meyer von Knonau, l. c. III, 505 Anm. 56 meinen, auch Konrad sei mit nach Rom gereist, doch ist das aus den Quellen nicht zu folgern. Wilmans, Addit. Exk. zu Nr. 22 S. 23 hält Konrad ohne Grund für einen Teilnehmer am italienischen Feldzuge Heinrichs.

[4]) Wie Bonin, l. c. 106 bemerkt, gehören von den in dieser Zeit ernannten Kirchenfürsten, den sog. Heinrizianern, die meisten zur königlichen Verwandtschaft.

[5]) Vgl. Seibertz, l. c. 75.

[6]) Gesta archiepp. Magdeb. l. c. 407: Heinricus quidam alius prefato Heinrico Patherbrunnensi electo non inferior natalibus, ambitione tamen honoris et suis valde dissimilis moribus, ut ex putride canis specie barbarico agnomine Harmo dictus, conspiratione facta cum Conrado comite, fratre suo, cui et hereditatem suam donavit causa expetendi sibi ab eodem rege Patherbrunnensi pontificatus, ipsum adiit. Et per interventum predicti fratris illic more, immo errore, tunc solito venditur, emitur predictus episcopatus et cum consensu Wiperti illic sine omni filiorum illius ecclesiae electione fit Heinricus episcopus. Köhncke, l. c. 109 f. verneint die Zustimmung Wiberts zur Ernennung des Gegenbischofs Heinrich, da er irrtümlich den Tod Poppos zum 28. November 1084 annimmt.

von Sieber[1]) in Frage gestellt worden wegen der zeitlichen Entfernung und der parteiisch und einseitig gefärbten Darstellung der Magdeburger Quelle. Den ersten Einwand hat Löffler[2]) als unberechtigt zurückgewiesen. Der zweite ist allerdings in etwa begründet, doch urteilen im übrigen Giesebrecht[3]) und Wattenbach[4]) recht anerkennend über unsere Quelle, und selbst Sieber[5]) muß gestehen, daß „direkte Beweise gegen die Richtigkeit dieser Nachricht sich nicht beibringen lassen." Es liegt übrigens die Annahme einer simonistischen Einsetzung Heinrichs von Werl garnicht so fern, da sie Analoga hat in der Ernennung Otberts von Lüttich und Hermanns von Augsburg, und zumal der König damals im Kriege stand, wo solche „Gegendienste in klingender Münze" sehr gelegen kamen.[6]) Sieber[7]) möchte auch die weitere Nachricht der Magdeburger Bistumschronik, Heinrich von Werl sei ohne Wahl zum Bischof eingesetzt worden, verdächtigen. Doch ist das Fehlen einer Wahl in diesem Falle ganz selbstverständlich, da die in Paderborn herrschende päpstliche Partei ja längst eine solche vorgenommen hatte. Auch Bonin[8]) stellt das als zweifellos hin und sagt: „Die Investitur durch den König war der einzige Rechtstitel, auf den sich der neue Bischof stützen konnte."

Aus den Angaben der Madgeburger Bistumschronik[9]) und der Paderborner Annalen[10]) ergibt sich, daß die Einsetzung des Bischofs Heinrich von Werl zwischen dem 31. März und 31. Mai 1084 in Rom geschah.[11])

Früher oder später als der Kaiser verließ der neue simonistische Gegenbischof Rom und suchte jetzt im Paderborner Sprengel seine Ansprüche geltend zu machen. Es entbrannte ein langwieriger Kampf, über dessen Verlauf im einzelnen nur dürftige Nachrichten vorhanden sind. Schweres Unheil kam über das Bistum, da jeder der beiden

---

[1]) l. c. 56 u. 69 f.
[2]) l. c. 89.
[3]) l. c. III[5] S. 1077.
[4]) l. c. II[5] S. 316.
[5]) l. c. 56.
[6]) Bonin, l. c. 110. Löffler, l. c. 89. Wilmans, Addit. S. 23 nennt das Vermögen Heinrichs „den Kaufpreis für das Bistum".
[7]) l. c. 68.
[8]) l. c. 20.
[9]) Gesta archiepp. Magdeb. l. c.
[10]) Annal. Path. l. c. 99.
[11]) Vgl. Wilmans, Addit. Exk. S. 23. Löffler, l. c. 88 f. Gobelin, l. c. 35 gibt irrig 1083 an: Henricus de Werle rexit eam (ecclesiam) annis quadraginta quatuor.

Rivalen siegreich den Kampfplatz verlassen wollte.[1]) Doch wie in Minden der päpstliche Bischof vor dem kaiserlichen weichen mußte, so gewann auch in Paderborn Heinrich von Werl die Oberhand über seinen gleichnamigen Gegner.[2]) Das hatte seinen Grund einmal in der mächtigen Verwandtschaft, die ihm starke Hilfe gewährte, und vor allem in dem Umstande, daß er sich bald nach seiner Erhebung die Bischofsweihe hatte erteilen lassen. Sie verschaffte ihm natürlich manche Vorteile gegenüber Heinrich von Assel, der ihren Empfang lange hinausschob.[3]) Aus der Datierung einer Urkunde Heinrichs von Werl können wir den ungefähren Zeitpunkt seiner Weihe erschließen. Sie stammt vom 15. August 1100, und es heißt am Schlusse: anno ordinationis suae XVI.[4]) Darnach hat er die Weihe wohl Ende 1084 oder im Laufe des Jahres 1085 empfangen.[5]) Vermutlich hat Erzbischof Wezilo von Mainz,[6]) sein Metropolit, die Weihe vorgenommen, da auch die kaiserliche Partei an der kanonischen Vorschrift, wonach die Weihe des Suffraganbischofs Privileg des Metropoliten ist, streng festhielt.[7])

Aber auch Heinrich von Assel hatte Gönner und Hilfe, einmal an seinen Wählern und dann an dem Gegenkönige und den übrigen päpstlichen Bischöfen. Zudem hatte er bereits einige Monate lang Gelegenheit gehabt, sich seines Sprengels zu bemächtigen und seine Anhänger fester an sich zu ketten. Sicherlich behauptete er sich in Paderborn bis zum Sommer 1085, da bis dahin Heinrich IV. in Sachsen keinen festen Fuß fassen konnte.[8])

Am 20. Januar 1085 fanden die Verhandlungen von Gerstungen-Berkach statt, wo die des langen Haders müden Bischöfe beider Parteien einen Ausgleich herbeiführen wollten. Heinrich von Assel nahm an dem Konvente teil.[9]) Ob auf kaiserlicher Seite auch

[1]) Gobelin, l. c. 35: Ex his magnum detrimentum sustinuit ecclesia, dum uterque nititur episcopatum obtinere.

[2]) Vgl. Meyer von Knonau, l. c. III, 343. Löffler, l. c. 58 f.

[3]) Schaten, l. c. 615.

[4]) Schaten, l. c. Erh. R. 1291.

[5]) Schaten, l. c., gibt das Jahr 1084 an. Kayser, Organ für christl. Kunst, Jahrg. 1861, S. 90, das Jahr 1085.

[6]) Zum ersten Male tritt dieser in bischöflicher Funktion auf Oktober 1084. Böhmer-Will, l. c. I, 218, Nr. 2.

[7]) Lib. de unit. l. c. II, 241 u. 244, wo die Weihe des gregorianischen Bischofs Reinhard von Minden durch den Erzbischof von Magdeburg als Übertretung der kanonischen Bestimmungen getadelt wird.

[8]) Löffler, l. c. 90.

[9]) Nienburger Annalen, enthalten in den Annal. Magdeb., MG SS XVI, 176 und Annal. Saxo, l. c. 721: Heinrich Patherbrunnensis designatus et adhuc subdiaconus. Vgl. Meyer von Knonau, l. c. IV, S. 4.

Heinrich von Werl zugegen war, kann mit Sicherheit nicht behauptet werden, weil die Nienburger Annalen,[1]) die einzige ausführliche Quelle, nur allgemein von der Anwesenheit des Mainzer Erzbischofs mit seinen Suffraganen, die ihm anhingen, sprechen. Da nun auch manche der südlichen Bistümer zu Mainz gehörten, wie Augsburg, Chur, Konstanz u. a., so können auch diese Bischöfe gemeint sein. Immerhin ist es sehr wahrscheinlich, daß Heinrich von Werl zu den Vertretern des Kaisers gehört hat,[2]) weil dieser von der Tagung eine Verständigung erhoffte.[3]) Sodann war Heinrich von Werl der einzige Anhänger des Kaisers unter den Bischöfen Sachsens. Erfolge wurden in Gerstungen nicht erzielt, vielmehr steigerte sich noch das Gefühl der Erbitterung und der gegenseitigen Trennung.[4])

Auch auf der Synode der päpstlichen Partei zu Quedlinburg in der Osterwoche 1085 war Heinrich von Assel anwesend. Hier wurde über den Kaiser samt seinen Anhängern feierlich der Bann ausgesprochen[5].) Zu den Gebannten ist natürlich auch der kaiserliche Bischof Heinrich von Werl zu rechnen.[7])

Diese „Herausforderung" der Päpstlichen wurde vom Kaiser durch die Versammlung zu Mainz (Anfang Mai) beantwortet, an der auch Heinrich von Werl teilnahm. Die gregorianischen Bischöfe wurden für abgesetzt erklärt, 15 an der Zahl, darunter Heinrich von Assel.[6])

---

[1]) Ibidem: Illinc Liemarus Bremensis . . . Moguntinus, Coloniensis et qui eis faverant, eorum suffraganei.

[2]) Sieber, l. c. 11, betrachtet seine Teilnahme als selbstverständlich. Löffler, l. c. 90, als möglich.

[3]) Meyer von Knonau, l. c. III, 584. Nach Ecceh. Chron. MG SS, VI, 206 hatten beide Teile diejenigen ins Feld geführt, „quicumque sapientissimi iudicabantur".

[4]) Annal. Path. l. c. 99. Kunstmann, Die Synode von Gerstungen, Freib. Zeitschr. für Theologie, Bd. VI, S. 116. Sieber, l. c. 12.

[5]) Bernoldi Chronicon, MG SS, V, 442 f. Schaten, l. c. 517. Meyer von Knonau, l. c. IV, 20. Gfrörer, l. c. VII, 893. Bei Mansi, l. c. XX, 607 f. findet sich sein Name nicht, doch ist diese Liste nach Bernhold und dem sächs. Annalisten zu berichtigen.

[6]) Schaten, l. c. Löffler, l. c. 91. Anders Meyer von Knonau, l. c. und Bonin, l. c. 22.

[7]) De unit., l. c. II, 236, Reliqui vero episcopi, qui illic tum fuerunt, hi sunt, quorum nomina subscripta sunt . . . . Henrichus Paderbrunnensis episcopus . . . . Hi autem sunt, qui aut fugiendo episcopatus per studia partium subintroductus, sed uc adhuc quidem initiatus. Mansi, l. c. XX, 614. Schaten, l. c. 617 f. läßt die Synode irrig zu Worms tagen. Giesebrecht, l. c. III, 609 nennt als Teilnehmer irrig Poppo. S. Register.

Inzwischen war die Sache Heinrichs IV. in Sachsen immer günstiger geworden. Überall zeigte sich Neigung zum Abfall vom Gegenkönige, der nur noch ein Schattenkönig war. Als am 25. Mai 1085 der große Vorkämpfer für die Rechte der Kirche, Gregor VII. gestorben war, da verging die Lust der Sachsen zu weiterem Kampfe völlig.[1]) Diese Friedensstimmung benutzend, rückte Kaiser Heinrich Anfang Juli 1085 in Sachsen ein und wurde von den weltlichen Großen ehrenvoll aufgenommen.[2]) Die geistlichen Führer aber schlossen sich ihm nicht an, sondern flohen aus ihren Bistümern, um in der Verbannung „den Wechsel des Glückes" abzuwarten.[3]) Damals mußte auch Heinrich von Assel sein Bistum verlassen,[4]) wodurch wohl zum ersten Male der kaiserliche Gegenbischof in den Besitz desselben gelangte.[5]) Es ist aber auch möglich, daß sich Heinrich von Assel in Paderborn behauptet hat,[6]) da sein Bistum schon ziemlich weit ablag vom Schauplatz der kaiserlichen Siege und Erfolge. Wenn Heinrich von Werl wirklich von Paderborn Besitz ergriffen hat, so war es doch nur eine scheinbare bischöfliche Regierung. Er war nur dem Namen nach Bischof gewesen.[7]) Und dazu währte dieser Schatten-Episkopat nur sehr kurze Zeit.

Bereits im September 1085 mußte der Kaiser wegen einer neuen Verschwörung das Land verlassen. Die von ihm eingedrängten Bischöfe sahen sich nun gezwungen, ihre Sprengel aufzugeben und mit ihrem kaiserlichen Herrn zu flüchten.[8]) Die vertriebenen Bischöfe kehrten wieder zu ihren Kirchen zurück.[9]) Diese Vorgänge

S. 1311. Überhaupt kennt er einen Bischof Heinrich von Werl garnicht. Vgl. Sieber, l. c. 16.

[1]) Sieber, l. c. 9 f. Meyer von Knonau, l. c. IV, 35. Müller, l. c. 37 f.

[2]) Annal. Path. l. c. 100. Annal. Saxo, l. c. 723.

[3]) Sieber, l. c. 17.

[4]) De unit. l. c. II, 2[illegible]0; Fugerant . . . cum suo rege Herimanno . . . cuius fugae vel auctores vel comites episcopi adversae partis. Berthold Zwifaltensis in MG SS, X, 102: . . . alii episcopi, qui videbantur columnae esse . . . Heinricus de Baderbrunnen . . . ciceti propriis sedibus . . . privantur.

[5]) Sieber, l. c. 18.

[6]) Auch Seibertz, l. c. 68, glaubt, daß er bis zum Tode Hermanns ununterbrochen im Besitze seiner Kirche geblieben sei.

[7]) Annal. Patherbr. l. c. 100: Solo nomine episcopos. So werden die von Heinrich eingesetzten Bischöfe genannt.

[8]) Vgl. Meyer von Knonau, l. c. IV, S. 53 f. Sieber, l. c. 20. Löffler l. c. 91.

[9]) Annal. Path. l. c. 100. Sigeberti, Chron. in MG SS, VI, 365. Annal. Saxo l. c. 723. Gesta archiepp. Magdeb. l. c 404. De unit., l. c. II, 250.

werden ausdrücklich von Madgeburg, Halberstadt, Minden und Merseburg berichtet; das Gleiche wird auch in Paderborn der Fall gewesen sein. In den folgenden Jahren ruhte wohl der Bistumskampf. Heinrich von Assel widmete sich seinen bischöflichen Aufgaben, während Heinrich von Werl sich am kaiserlichen Hofe aufhielt. Im Mai 1087 ist er im Gefolge Heinrichs nachweisbar zu Aachen,[1]) wo am 30. Mai die Krönung des jungen Konrad gefeiert wurde.

Im Laufe des Jahres 1088 veränderte sich die Lage in Sachsen wieder zu Gunsten Heinrichs. Der Gegenkönig Hermann gab jetzt den aussichtslosen Kampf mit dem Kaiser auf; er starb noch in demselben Jahre.[2]) Auch durch den Tod Burchards von Halberstadt, des bedeutendsten Gegners Heinrichs und entschiedensten Vertreters der päpstlichen Ideen, erlitt die sächsische Partei einen gewaltigen Verlust. Man sehnte sich nach den langen Jahren voll Unruhe und Streit nach Ruhe und Frieden. Auch der sächsische Episkopat, der bislang einer Versöhnung mit dem Kaiser heftig widerstrebt hatte, legte die Waffen nieder und wurde in seinem Amte belassen. Die Gegenbischöfe mußten infolgedessen abdanken. Sie wurden „ein Opfer der Versöhnungspolitik des Kaisers."[3])

In Paderborn verlief es anders. Da Heinrich von Assel keinen Frieden mit dem Kaiser machen wollte, bemächtigte sich sein Rivale, Heinrich von Werl, des Bistums. Ersterer verließ gegen 1090 Paderborn[4]) und ging nach Magdeburg.[5]) Hier stand er als Kanoniker in höchstem Ansehen und wurde 1102 zum Erzbischof gewählt,[6])

[1]) St. 2886. Nach Erh. R. 1241 ist die Urkunde unecht, doch erklärt sie Scheffer-Boichorst, l. c. 72 Anm. 5 für eine Fälschung nach einer echten Urkunde. Vgl. Meyer von Knonau, l. c. IV, 160.

[2]) Müller, l. c. 50.

[3]) Sieber, l. c. 29 f. Müller, l. c. 48. Löffler, l. c. 92. Tenckhoff, Die westf. Bischofsw. S. 49.

[4]) Die Zeit ist umstritten und läßt sich genau nicht feststellen. Schaten, l. c. 628, setzt den Rücktritt in das Jahr 1090, als Sachsen sich dem Kaiser völlig unterworfen hatte. Ihm schließt sich Strunck an (Erh. R. 1251). Ebenso Löffler, l. c. 92 und Anm. 5. Tenckhoff, Die westf. Bischofsw. S. 54. Gams, l. c. 300. Mooyer, l. c. 80. Scheffer-Boichorst, l. c. 72 nimmt 1093 an, weil Heinrich von Werl in diesem Jahre urkundlich zum ersten Male auftritt. Aber schon 1090 war die kaiserliche Partei in Sachsen so gekräftigt, daß Erpo von Münster Februar 1091 eine Pilgerfahrt ins heilige Land unternehmen (Erh. R. 1255) und Graf Konrad von Werl gegen die Friesen ziehen konnte (Erh. R. 1262). Wilmans, Addit. S. 24 läßt Heinrich von Werl irrig schon 1085 die endgültige Regierung des Bistums übernehmen.

[5]) Gesta archiepp. Magdeb. l. c. 407.

[6]) Annal. Magdeb., MG SS XVI, 180. Annal. Path. l. c. 107. Gobelin, l. c. 37. Vgl. Giesebrecht, l. c. III, 730.

seit langem die einzige Wahl, die im Gegensatz zum Kaiser vorgenommen wurde.[1]) Sie rief natürlich den Unwillen des Kaisers hervor, und er zwang den erwählten Erzbischof, zum zweiten Male sein Bistum zu verlassen.[2])

Mit der Erhebung Heinrichs V. wandte sich das Glück auf die Seite Heinrichs von Assel, der bis dahin vom Schicksal hart geprüft worden war. Auf des Königs Befehl hin empfing er am 3. Juni 1105 zu Goslar durch den Bischof Gebhard von Konstanz zunächst die Diakonatsweihe, am Tage darauf die Priesterweihe, und am 11. Juni wurde er schließlich in Magdeburg zum Bischof geweiht.[3]) Nicht lange sollte er das erzbischöfliche Amt verwalten; schon am 15. April 1107 beschloß der einstige Bischof von Paderborn sein wechselvolles Leben.[4])

Heinrich von Assel verdient wegen seines festen, unbeugsamen Charakters unsere vollste Anerkennung. Er war ein wetterfester Gregorianer, der sein Fähnlein niemals nach dem Winde drehte, der von der Königsburg wehte. Seine entschiedene Parteistellung brachte ihm im Lager der Gregorianer das höchste Ansehen und das größte Lob ein. In einer der Streitschriften dieser Zeit wird er als ein „fasciculus mirrae et thuris" gepriesen,[5]) und sein Magdeburger Biograph[6]) kann nicht begeisterte Worte der Anerkennung genug finden, um ihn, „den Freund des Friedens, den Eiferer für Gottes Ehre und für das Wohl der Menschheit", gebührend zu würdigen.

---

[1]) Bonin, l. c. 31.

[2]) Annal. Path. l. c.: set Heinricus imperator, asserens in hoc regiam potestatem esse contemptam, non consensit. Vgl. Meyer von Knonau, l. c. V, 158 f.

[3]) Annal. Path. l. c. 110 f. Gobelin, l. c. 37. Gesta archiepp. Magdeb. l. c. 407 f. Annal. Magdeb. l. c. 181. Zum Datum vgl. Löffler, l. c. 79 Anm. 6, besonders gegen Scheffer-Boichorst, l. c. 111 Anm. 2, der den 27. Mai angibt. Wegen des eigenmächtigen Vorgehens Heinrichs V. fand Heinrich von Assel die päpstliche Bestätigung nicht: Ratum habere non possumus. J.-W. 6099. Vgl. Hauck, l. c. III, 887, Anm. 2.

[4]) Gesta archiepp. Magdeb. l. c. Annal. Magdeb. l. c. Annal. Corbeienses bei Jaffé, Bibl. I, 41. Schaten, l. c. 671. Nekrol. Hildesh., Vaterl. Archiv 1840 S. 69. C. D. I, 136, irrig zu 1106.

[5]) Liber canonum contra Heinricum quartum, Lib. de lite, I, 473. Zur Verfasserfrage s. Meyer von Knonau, l. c. IV, 26 ff.

[6]) Gesta, l. c. 407 f.: In quo erat floridissime indolis excellentia, amator pacis et quietis, ac pro eo, quod erat Deo et hominibus dulcis (?) a quodam sui temporis sapientissimo et catholice ecclesiae philosopho appellatus fasciculus mirrae et thuris . . . Vgl. auch Krantzius, l. c. 136.

Nachdem Kaiser Heinrich in Sachsen die Oberhand gewonnen und Heinrich von Assel eine Verständigung mit ihm abgelehnt hatte, versuchte Heinrich von Werl sicherlich wieder, das Bistum in seine Hand zu bekommen. Es entspann sich von neuem ein Kampf, der, wenn auch räumlich auf ein kleines Gebiet des Sprengels beschränkt, dennoch heftig geführt wurde. Berichtet doch die Magdeburger Bistumschronik,[1]) allerdings in offensichtlich übertriebener Darstellung, daß Heinrich von Werl seinen kanonisch gewählten Gegner unter Rauben, Branden und Morden vertrieben habe. Als Heinrich von Assel um 1090 dem kaiserlichen Bischofe wich, wird der Waffenlärm, der bislang das Paderborner Bistum durchhallt hatte, nicht auf einmal verstummt sein.[2]) Gewiß haben die Anhänger des päpstlichen Bischofs noch Anstrengungen gemacht, um diesem die verlorene Position wieder zu gewinnen.

Für Heinrich von Werl war durch die Flucht seines Gegners der Besitz Paderborns gesichert. Es könnte auffällig erscheinen, daß die Diözese ihn trotz seines schismatischen Charakters so rasch und willig anerkannte. Es ist jedoch zu bedenken, daß die unkanonische Besetzung von Bistümern damals nichts Ungewöhnliches war und daß bei den damaligen zerrütteten kirchlichen Verhältnissen unter den Gläubigen selbst manchmal Ungewißheit herrschte, wer eigentlich der rechtmäßige Papst und Bischof sei. In dieser Zeit lag fast die ganze geistliche Herrschaft Deutschlands in den Händen schismatischer Bischöfe, und im Volke wuchs mehr und mehr das Bedürfnis nach Ruhe und Ordnung. So gab man sich schließlich in Paderborn mit dem kaiserlichen Heinrich von Werl zufrieden, weil man bessere Zeiten für das Bistum von ihm erwartete.[3])

Die erste bischöfliche Funktion vollzog Heinrich von Werl Ende Oktober oder Anfang November 1090. Sie bestand in der Weihe eines großen Kreuzes für die Abdinghofkirche, das mit vielen Reliquien versehen war und vor dem hohen Chore vom Gewölbe herab-

[1]) Sieber, l. c. 32.

[2]) Es ist unrichtig, den Kampf der beiden Bischöfe bis 1102 andauern zu lassen, wie es Bessen, l. c. I, 146 und Ebeling, l. c. II, 384 tun.

[3]) Schaten, l. c. 629. Hauck, l. c. III, 886 meint sogar, man habe an den alten Rechten des Königs in der Kirche niemals Anstoß genommen. Der Schreiber der Paderborner Annalen hat Heinrich von Assel nicht als seinen rechtmäßigen Bischof betrachtet. Vgl. Scheffer-Boichorst, l. c. 107, n. b. Gobelin, l. c. 36: Clerus elegit Henricum de Aslo, dudum episcopum Paderburnensem, licet non pacificum.

hing.[1]) Bei dieser Gelegenheit wurde der Hauptaltar der Kirche unter den besonderen Schutz des Kreuzes gestellt.[2]) Am gleichen Tage schenkte der Bischof dem Kloster ein Grundstück von der Größe einer Hufe in Cörbecke[3]) bei Warburg. Diese Nachricht zeigt, daß Abdinghof schon sehr bald auf die Seite Heinrichs von Werl getreten ist.

Im sicheren und ruhigen Besitz Paderborns bezeugt ihn eine Urkunde aus dem Jahre 1093, worin er dem Abte Gumbert von Abdinghof den Kauf der Externsteine aus dem Erbe einer adeligen Familie bestätigt.[4]) Am 15. Juli 1093 befindet sich Heinrich von Werl mit dem Abte Gumbert zu Heiligenstadt und ist Zeuge bei der Bestätigung der Güter und Freiheiten des von Korvey aus besetzten Klosters Bursfelde durch den Erzbischof Ruthard von Mainz.[5])

Mit dem Kaiser stand der Paderborner Bischof in sehr gutem Einvernehmen; häufig ist er in dessen Gefolge nachweisbar. Am 9. November 1099 war er zu Mainz in der Umgebung des Kaisers, der hier zu einem Tausche zwischen den Bischöfen Johannes von Speyer und Kuono von Worms seine Zustimmung gab.[6]) Schon am 6. Januar 1100 treffen wir ihn am Hofe zu Speyer, wo er zugleich mit dem Mindener Bischofe Widelo eine Schenkung des dortigen Bischofs beurkundete.[7]) Am folgenden Tage war Heinrich

---

[1]) Schaten, l. c. 658 f.: Contulimus unam mansum in Curbike in consecratione principalis crucis in eorum ecclesia, quae facta est V (kal. non id?) novemb. ao. dom. 1090 ind. 43. Vgl. Scheffer-Boichorst, l. c. 75 Anm. 4. Hölscher, Die ältere Diözese Paderborn, W. Z. 41² S. 61 schreibt die Weihe irrig Poppo zu. Als Datum gibt er fälschlich den 3. Mai an.

[2]) Vgl. Greve, l. c. 40. Giefers, W. Z. 27, S. 15.

[3]) Schaten, l. c. 658 f.

[4]) Addit. Nr. 24. Schaten, l. c. 633 f. Vgl. auch Giefers, Die Externsteine, W. Z. 27, S. 1 ff., wo die Urkunde S. 91 gedruckt ist.

[5]) Schaten, l. c. 634 f. Erh. R. 1263. Böhmer-Will. l. c. S. 226 Nr. 14. Die Urkunde Kaiser Heinrichs vom 26. Juli 1097 zu Grona, in der Bischof Heinrich unter den principes regni genannt wird, ist unecht. Vgl. Pfaff, l. c. S. 175 ff. Schon Erhard, R. 1268 und Stumpf, Acta imperii Nr. 80 S. 88 hatten diese Urkunde als verdächtig erkannt. Ebenso Philippi, K.-U. II, 211 und Giefers, W. Z. 38² S. 203 ff. Bessen, l. c. I, 149, Ebeling, l. c. II, 348 und Rosenkranz, W. Z. 10, S. 52 haben aus ihr gefolgert, Heinrich von Werl sei in den Reichsfürstenstand erhoben worden. Schmidt, Geschichte des Bistums Paderborn, Paderborn 1858, S. 6 erblickt in der Ernennung „Heinrichs von Wiel" zum Reichsfürsten gar den Anfang einer neuen Epoche des Bistums Paderborn.

[6]) St. 2944a. Erh. R. 1287 führt ihn nicht unter den Anwesenden auf. Vgl. Meyer von Knonau, l. c. V, 70.

[7]) St. 2945. Fickers Ergänzungen zu Erhards Regesten in Addit., Nr. 2 S. 90. Vgl. Meyer von Knonau, l. c. V, 97.

von Werl bei der Bestätigung der Abtei Hornbach Zeuge.[1]) Am 3. August 1101 nahm er zu Köln an der entscheidenden Beratung über eine Streitfrage zwischen der Abtei Prüm und dem Grafen Heinrich von Limburg teil.[2]) Am Schlusse desselben Jahres feierte er am kaiserlichen Hofe zu Mainz das Weihnachtsfest.[3]) Von hier aus zog unser Bischof mit nach Speyer und war dort am 11. Februar 1102 Zeuge bei der Bestätigung der Privilegien der Abtei Weißenburg, die unter den Übergriffen der Vögte schwer zu leiden gehabt hatte.[4]) Endlich treffen wir Heinrich von Werl am 15. Juli 1103 in Lüttich im Gefolge des Kaisers.[5])

Über Heinrichs Stellung zum Papsttum sind wir nicht so genau unterrichtet. Da der Gegenpapst Wibert seiner Erhebung zugestimmt hatte, wird er wohl auf dessen Seite gestanden haben. Nach außen hin hat sich das allerdings niemals bekundet.[6]) Sieber[7]) rechnet den Paderborner Bischof zu jenen, die Wibert wohl anhingen, aber sich um ihn herzlich wenig kümmerten. Überhaupt war das Ansehen des Gegenpapstes seit 1088 in Deutschland beträchtlich gesunken, und seinen Einfluß auf die deutschen Bischöfe hatte er völlig eingebüßt, hauptsächlich auf Betreiben Hartwigs von Magdeburg, der auf einen großen Abfall von dem Gegenpapste hinarbeitete.[8])

Nach dem Tode Wiberts (8. September 1100) wandte sich Heinrich von Werl mehr und mehr der kirchlichen Partei zu, da jetzt persönliche Gründe seine Stellungnahme nicht mehr beeinflußten.[9]) Die förmliche Aussöhnung Heinrichs von Werl mit dem Papsttum erfolgte zwar erst 1106, aber schon 1101 erkannte er Paschalis II.

---

[1]) St. 2945.

[2]) St. 2955. Erh. R. 1297. Meyer von Knonau, l. c. V, 118 gibt als Ausstellungsort St. Suiberts Werth an.

[3]) Meyer von Knonau, l. c. V, 131.

[4]) St. 2956. Erh. R. 1304.

[5]) St. 2965. Meyer von Knonau, l. c. V, 180.

[6]) Schaten, l. c. 656 und Krantzius, l. c. 135 stellen die Sache so dar, als wenn Heinrich von Werl die Verbindung mit Wibert als eine lästige Verpflichtung empfunden hätte.

[7]) l. c. 53.

[8]) Vgl. Sieber, l. c. 51 f. Schmidt, Die Erzbischöfe von Mainz und ihr Verhältnis zum apostolischen Stuhle, Katholik, 1911 I S. 252.

[9]) Schaten, l. c. 648 f. sucht die Änderung seiner kirchenpolitischen Richtung aus einer Urkunde des Jahres 1100 für Helmarshausen herauszulesen, worin es heißt, der Bischof mache die Schenkung „penitentia peccatorum nostrorum". Dieser Ausdruck ist aber nur als formelhafte Redensart zu betrachten.

als Papst an.[1]) Seine Eigenschaft als kaiserlicher Bischof machte das nicht unmöglich, da Heinrich IV. seinen Bischöfen in kirchlichen Dingen volle Freiheit zugestand.[2]) Zudem wurde Paschalis in den deutschen Landen damals fast allgemein anerkannt.[3]) Da wird auch Heinrich von Werl seinen übrigen Amtsbrüdern sich angeschlossen haben, vielleicht auf besonderes Drängen seines Metropoliten Ruthard, der sich seit seinem folgenschweren Zerwürfnis mit Heinrich IV. eifrig um die kirchliche Einheit bemühte.[4]) Mit Ruthard nämlich stand unser Bischof in inniger Beziehung. Er erschien auf der Synode zu Erfurt im März 1103, zu der Ruthard seine Suffragan-Bischöfe berufen hatte.[5]) Bei dieser Gelegenheit weihte Heinrich von Werl mit Erlaubnis seines Metropoliten eine Kapelle ein zu Eisenhausen in der Pfarrei Breidenbach.[6])

Als Heinrich V. sich im Jahre 1105 gegen seinen Vater empörte, fand er bald zahlreiche Anhänger, besonders die Geistlichkeit trat auf seine Seite, da sie von ihm die Herstellung der zerrütteten kirchlichen Einheit erwartete. Um diese Aufgabe zu lösen, mußte Heinrich V. zuerst gegen die alten Freunde Heinrichs IV., die kaiserlichen Bischöfe, vorgehen.[7]) Ruthard von Mainz unterstützte ihn hierbei. Er sprach zu Quedlinburg, wo Heinrich V. und die sächsischen Großen sich eingefunden hatten, über Heinrich von Werl wie über Udo von Hildesheim und Wezil von Halberstadt um die Zeit des Osterfestes 1105 die Suspension aus; das von ihnen geweihte Chrisma wurde als unbrauchbar zur Spendung der Sakramente erklärt. Die gleiche Strafe traf die von ihnen geweihten Kleriker.[8]) Die Paderborner

[1]) Das geht hervor aus einer Urkunde, worin er „auctoritate domini Paschalis" eine Exkommunikation ausspricht. Gedruckt findet sie sich bei Schaten, l. c. 652 f., im Auszuge bei Seibertz, U.-B. zur Landes- und Rechtsgeschichte, Arnsberg 1839, I, Nr. 36 S. 41. Vgl. Löffler, l. c. 96.

[2]) Sieber, l. c. 33.

[3]) Schaten, l. c. 647. Vgl. Löffler, l. c. 95.

[4]) Schmidt, l. c. 254.

[5]) Sudendorf, Register II, S. 116. Hefele-Knöpfler, l. c. V, 284 zum Jahre 1105 oder 1106. Nach Giesebrecht, l. c. III, 734 ff. fiel die Synode in das Jahr 1103 oder 1104.

[6]) Böhmer-Will, l. c. S. 231 Nr. 40.

[7]) Eccch. Chron. l. c. 227: (Henricus) totam Saxoniam Romanae ecclesiae communioni reconciliavit.

[8]) Annal. Path. l. c. 109: Et similiter omnes illi, quos predicti episcopi ordinaverant, ab officio suspensi sunt et chrisma eorundem episcoporum, quod contra edictum archiepiscopi in coena domini confecerant, adnichilatum est. Gobelin, l. c. 37. Hauck, l. c. III, 880 Anm. 5 hält diese von Scheffer-Boichorst angenommene Suspension für zweifelhaft „Sie

Annalen[1]) bezeichnen als Grund für diese Maßregel die unkanonische Bistumsübertragung durch Heinrich IV. Mit Bonin[2]) aber ist wohl eher anzunehmen, daß die Suspension hauptsächlich wegen ihres schismatischen Charakters als Anhänger des alten Kaisers erfolgt ist. Das paßt besser zu den Grundsätzen Heinrichs V., der nicht aus kirchlich-religiösen, sondern aus rein politischen Interessen gegen die Bischöfe vorging, um sie „der Kurie und damit auch dem Könige zu unterwerfen." In der Woche vor Pfingsten[3]) fand unter dem Vorsitze der beiden päpstlichen Legaten, des Erzbischofs Ruthard von Mainz und des Bischofs Gebhard von Konstanz, eine Synode zu Nordhausen statt, deren Aufgabe die Regelung der kirchlichen Verhältnisse Sachsens war. Dort fand sich auch der Paderborner Bischof ein, warf sich seinem Metropoliten zu Füßen und gelobte dem apostolischen Stuhle Gehorsam; ebenso handelten die beiden anderen suspendierten Bischöfe.[4]) Das Urteil über ihr Verbleiben im Amte wurde dem Papste vorbehalten.[5]) Doch wurde ihnen die Wiedereinsetzung in Aussicht gestellt, falls ihre Kirchen ihnen ein gutes Zeugnis über ihren Wandel ausstellten.[6])

---

waren als kaiserliche Bischöfe exkommuniziert, was sollte da eine Suspension?" Auch Giesebrecht übergeht die Synode von Quedlinburg mit Stillschweigen, doch machen es die Vorgänge von Nordhausen sehr wahrscheinlich, daß vorher ein direktes Strafurteil gegen die Bischöfe ergangen ist. Vgl. Peiser, Der deutsche Investiturstreit unter König Heinrich V. bis zu dem päpstlichen Privileg vom 13. April 1101, Leipz. Diss. 1883, S. 14. Meyer von Knonau, l. c. V, 221 und Anm. 18.

[1]) l. c. 109.

[2]) l. c. 96.

[3]) Annal. Hildesh. l. c. 108.

[4]) Annal. Path. l. c. 110. Ecceh. Chron. l. c. 227. Annal. Hildesh. l. c. 108. Binterim, l. c. III, 461 glaubt unnötig, Ruthard habe die sächsischen Bischöfe eigens eingeladen. Vgl. auch Mansi, l. c. XX, 1195. Ekkehard gibt den 29. Mai als Datum der Synode an, d. h. den Tag nach Pfingsten; es liegt hier sicher ein Irrtum in der Zahl vor, da aus seiner ganzen Darstellung hervorgeht, daß die Synode vor Pfingsten war. Vgl. Giesebrecht, l. c. III, 1197. Hefele-Knöpfler, l. c. V² S. 280.

[5]) Ekkehard, l. c.: quedam vero, quae et graviora videbantur, ad apostolicam audientiam differebantur . . . quorum etiam commissa apostolico nihilominus iudicio reservantur.

[6]) Annal. Path. l. c.: set restitutio episcoporum iudicio sedis apostolicae reservata est. At si ab ecclesiis, quibus quocumque modo praeerant, bonum testimonium vivendo mereri studerent, locus veniae non denegatur. Chronicon Luneburgicum, MG SS XVI, 72: De bischop van Hildensim unde de van Palborne worden untsat eres ambechtes, wante se de paves horde.

Das Schisma war somit beseitigt. Der kirchlichen Einheit wegen hatte der deutsche Episkopat den alten Kaiser verlassen und so allerdings „die Tragik im Schlußakte seines Lebens erhöht." Bonin[1]) erhebt schwere Anklage gegen dieses „verräterische Treiben der Bischöfe." Die allgemeine Sehnsucht aber nach Ruhe und die Überzeugung, daß ohne Wechsel in der Herrschaft ein Friede mit der Kirche unmöglich sei, entschuldigen hinlänglich die Handlungsweise des deutschen Episkopats. Was übrigens Heinrich von Werl angeht, so ist er nicht mit wehenden Fahnen ins Lager Heinrichs V. übergegangen, sondern erst dann, als man mit Gewalt gegen ihn vorging. Da wirkten eben das Motiv der Furcht[2]) und fürstliches Interesse mächtiger als das Gefühl der Dankbarkeit gegen den kaiserlichen Gönner.

Betreffs der suspendierten Kleriker beschloß die Synode von Nordhausen, sie in den kommenden Quatemberfasten durch die Handauflegung eines katholischen Bischofs wieder in ihre Ämter einzusetzen.[3]) Das geschah für die Hildesheimer und Paderborner Kleriker durch den päpstlichen Legaten Gebhard von Konstanz in Goslar und zwar schon am Samstag nach Pfingsten. (3. Juni)[4]) Als er dort die heiligen Weihen erteilte, stellte er die von Udo von Hildesheim geweihten Kleriker ohne Alben, d. h. im schwarzen Priesterkleide, die von Heinrich von Paderborn geweihten aber in Alben und in den übrigen liturgischen Gewändern nach der Weihestufe eines jeden unter die Weihekandidaten und gab ihnen durch Handauflegung die Ausübung ihrer Weihegewalt wieder. An demselben Tage setzte Erzbischof Ruthard von Mainz in der Propstei Heiligenstadt (Martinstift) diejenigen Paderborner Geistlichen durch die gleiche Zeremonie wieder ein, die nicht in Goslar erschienen waren.[5])

[1]) l. c. 111 f.

[2]) Vita Heinrici IV imperatoris, MG SS XII, 283.

[3]) Annal. Path. l. c. Legati vero statuerunt, quod ordinati a praedictis episcopis possint ordinibus seu executioni ordinum restitui per manus impositionem. Eccehard, l. c.: per catholicam manus impositionem danda. Die Quellen bezeichnen die Kleriker als „ordinati", nicht als „Ernannte", wie Scheffer-Boichorst, l. c. 79 Anm. 1 meint.

[4]) Annal. Path. l. c. 110: in sancto hebdomadae pentecostes. Vgl. Löffler, l. c. 97 Anm. 6. Dieser Tag war als Quatembersamstag der Tag der „ordinatio generalis". Der Introitus dieses Tages lautet: Caritas dei diffusa (Römerbr. 5, 5), was die Gesta Archiepp. Magdeburg, l. c. 408 eigens erwähnen.

[5]) Annal. Path. l. c. 111. Gobelin, l. c. 37 ist hier sehr ungenau, weil er die Rekonziliation zu Heiligenstadt nicht auf die Paderborner Kleriker beschränkt, sondern auf die Geistlichen de supradictis ecclesiis ausdehnt.

Heinrich von Werl wird sich nach seinem Anschluß an den jungen König bald dessen Gunst erworben haben, da dieser sich bestrebte, die Bischöfe durch milde und zuvorkommende Behandlung fester an sich zu ziehen[1].) Im Jahre 1105 ist unser Bischof wohl nicht mehr nach Paderborn zurückgekehrt, sondern in Thüringen geblieben und mit dem königlichen Hofe südwärts gezogen. Trithemius[2]) nennt Heinrich von Werl unter den Bischöfen, auf deren Rat Heinrich V. den Abt Gebhard von Hirsau am 1. November[3]) zum Bischof von Speyer einsetzte. Bei der Weihe Gebhards am 27. Dezember 1105 zu Mainz war der Paderborner Bischof zugegen[4],) wahrscheinlich hat er auch an dem Reichstage dortselbst im Januar 1106 teilgenommen, wo Heinrich V. aufs neue zum König gewählt und vom Erzbischof Ruthard feierlich gekrönt wurde.[5]) Bald darauf, noch im Frühjahre 1106, trat Heinrich von Werl seine Reise nach Rom an, um beim Papste persönlich seine Rekonziliation zu erwirken.[6])

Vgl. Scheffer-Boichorst, l. c. 111 Anm. 1. Es handelte sich bei dieser manus impositio nur um eine Restitution der Kleriker, nicht um den dogmatisch unerlaubten Akt der Reordination. Die von den Bischöfen gültig vollzogene Weihe sollte auf diese Weise integriert werden. Binterim, l. c. 462 erklärt den Ritus der Handauflegung als eine Art der feierlichen Bußdisziplin. L. Saltet, Les réordinations. Etude sur le sacrament de l'ordre Paris 1907, S. 258—262 beschäftigt sich eingehend mit der „réconciliation des clercs allemands" zu Goslar und Heiligenstadt. Den Unterschied im Ritus bei der Restitution der Hildesheimer und Paderborner Kleriker sucht Saltet aus der Tatsache zu erklären, daß Udo von Hildesheim von einem katholischen Bischof, Heinrich von Paderborn aber von einem schismatischen konsekriert worden war: différence réelle de valeur entre les ordinations célébrées en dehors de l'Eglise, suivant que le consécrateur a été ou non consacré dans l'Eglise, mais différence qui ne doit pas etre exprimée par les idées de validité et de nullité.

[1]) Meyer von Knonau, l. c. V, 226. Peiser, l. c. 17.

[2]) l. c. 334. Will meint, in bezug auf die obige Nachricht habe er wohl gute Quellen besitzen können. Böhmer-Will, l. c. 234 Nr. 55.

[3]) Annal. Hildesh. l. c. 109. Meyer von Knonau, l. c. V, 226.

[4]) Vgl. Löffler, l. c. 99 f.

[5]) Über den Reichstag s. Hefele-Knöpfler, l. c. V, 283. Giesebrecht, l. c. III, 745 f. Meyer von Knonau, l. c. V, 263 f.

[6]) Annal. Path. l. c. 113: Heinricus Patherbrunnensis episcopus profectus Romam ecclesia mediante sui restitutionem obtinuit. Vgl, Scheffer-Boichorst, l. c. 72. Meyer von Knonau, l. c. VI, 31. Bonin. l. c. 96. Löffler, l. c. 101. Tenckhoff, Die Paderborner Bischofsw., l. c, 549 und die westf. Bischofsw. S. 54. Der Besuch in Rom war von der Notwendigkeit geboten, möglichst bald wieder die bischöfliche Amtstätigkeit aufnehmen zu können; er ist also nicht in erster Linie als ein Akt der Ehrfurcht und Unterwürfigkeit zu betrachten, wie es Erhard, R. 1349 tut.

Durch Vermittlung seiner Kirche, die ihm ein günstiges Zeugnis ausstellte, wurde Heinrich von Paschalis II. gnädig aufgenommen und von der Suspension befreit.[1]) Dieses Ereignis fällt in die Zeit nach dem 21. Mai 1106. An diesem Tage traf der Papst von seiner Reise nach Unteritalien wieder im Lateran ein.[2])

Daß der Paderborner Bischof, der doch offenkundig durch Simonie sein Bistum erhalten hatte, vom Papste in die Kirchengemeinschaft wieder aufgenommen wurde, beweist, wie sehr dieser den Wünschen des jungen Königs entgegen kam.[3]) Paschalis, ein friedlicher und versöhnlicher Charakter, trug gern der Übergangszeit mit ihren verwickelten Verhältnissen Rechnung und verzichtete auf eine strenge Durchführung des Investiturediktes, die eine Wiederaufnahme Heinrichs von Werl unmöglich gemacht hätte. Nachdem Heinrich seine Würde wiedererlangt hatte, reiste er in sein Bistum zurück, das er noch 21 Jahre als rechtmäßiger Bischof leitete.

Auf der Synode von Guastalla (1106) war der Paderborner Bischof nicht anwesend.[4]) Das geht klar hervor aus dem päpstlichen Schreiben nach dem Konzil von Troyes (1107) an Gebhard von Konstanz, worin es heißt: „Auch teile ich Dir mit, daß unser Bruder von Mainz mit allen seinen Suffraganen, außer dem von Bamberg und von Chur, der der lombardischen Synode beigewohnt hat, wegen Fehlens auf dem Konzil suspendiert worden sind."[5]) Zugleich erfahren wir aus dem vorliegenden Schriftstück, daß Heinrich von Werl auch an der Synode von Troyes nicht teilgenommen hat.[6]) Sie war von Paschalis zur Beilegung der noch schwebenden kirchenrechtlichen Streitigkeiten einberufen worden; doch kein einziger der deutschen Bischöfe erschien dort, sicherlich zurückgehalten durch ein ausdrückliches Verbot Heinrichs V.[7]) Heinrich von Werl traf

[1]) Annal. Patherbr. l. c.

[2]) J. W. 6082. Vgl. Meyer von Knonau, l. c. VI, 24.

[3]) Aus dieser Aussöhnung mit dem Papste folgert Sieber, l. c. 56 Anm. 4 irrig, Heinrich sei überhaupt kein Simonist gewesen. Vgl. auch Bonin, l. c. 96. Gegen die Simonisten hatten auch die päpstlichen Legaten in Nordhausen einen strengen Beschluß gefaßt: simoniacos a sancta aecclesia eliminandos censuerunt. Annal. Path. l. c. S. 110.

[4]) Gegen Guleke, Deutschlands innere Klosterpolitik 1105—1111, Dorpater Diss. 1882, S. 43 Anm. 1.

[5]) J. W. 6143. Jaffé, **Bibl.** III, 383. Migne, Patr. lat. 163, S. 213 f.: praeter Babenbergensem et Curiensem, qui synodo Longobardice interfuit. Vgl. Giesebrecht, l. c. III, 777.

[6]) Vgl. Löffler, l. c. 101. Seine Anwesenheit in Troyes behaupten irrig Erhard R. 1349, Rosenkranz, W. Z. 10 S. 67, Kayser, l. c. 62.

[7]) Giesebrecht, l. c. III, 785. Peiser, l. c. 43. Hinschius, l. c. II, 551. Meyer von Knonau, l. c. VI, 51 f.

somit zum zweiten Male die Suspension[1]. Da aus dieser Strenge leicht die Gefahr eines allgemeinen Abfalles der deutschen Bischöfe erwachsen konnte, nahm der Papst die Maßregel jedoch bald wieder zurück.[2]

In den ersten Monaten des Jahres 1107 erhielt Heinrich von Werl zu Paderborn den Besuch Heinrichs V., der aus dem östlichen Sachsen kam und in Köln den Palmsonntag feiern wollte.[3] Obschon sich der Hof des Königs in den folgenden Jahren manchmal in der Nähe Paderborns befand,[4] treffen wir den Paderborner Bischof dort nicht an. Vielleicht hat sich Heinrich von Werl seit seiner Romreise mit erhöhtem Eifer den geistlichen Aufgaben seines bischöflichen Amtes gewidmet und die Beschäftigung mit Reichsangelegenheiten auf das Allernotwendigste beschränkt. Auch Schaten[5] ist der Meinung, der Besuch des Papstes habe auf den kirchlichen Sinn des Bischofs heilsam eingewirkt. Vielleicht bestand auch zwischen dem König, der sich die väterliche Politik ganz zu eigen gemacht hatte,[6] und dem Bischofe in den kirchenpolitischen Fragen keine Übereinstimmung mehr. Schwerlich wird Heinrich von Werl das treulose Verhalten und das gewaltsame Vorgehen Heinrichs V. gegen das Oberhaupt der Kirche bei seinem Römerzuge 1111[7] gebilligt haben.

Des jungen Kaisers „unversöhnliche Härte und hochmütige Behandlung" rief das Sachsenvolk schon im Jahre 1112 zu einem neuen Aufstande.[8] Zunächst schloß sich Heinrich von Werl der Partei Heinrichs V. an. Als dieser im August 1114 eine Versammlung seiner Anhänger aus Sachsen und Thüringen nach Erfurt einberief, fand auch der Paderborner Bischof sich ein.[9] Schon Klugheits-

---

[1]) Annal. Path. l. c. 111. Annal. Hildesh. l. c. 111. Mansi, l. c. XX, 1223. MG SS II, 181. Vgl. Hauck, l. c. II, 888, Meyer von Knonau, l. c. VI, 52.

[2]) Ekkehard, l. c. 242: Tum etiam nonnullos nostrates episcopos, eo quod eidem concilio non intererant, officii suspensione domnus papa multavit, quos tamen non multo post satisfacientes clementer absolvit.

[3]) Annal. Path. l. c. 117. Annal. Colon. maximi, l. c. 746. Gieseprecht, l. c. III, 782. Tenckhoff, Paderborn als Aufenthaltsort, l. c. S. 157.

[4]) Am 30. September 1107 war der König in Korvey (St. 3018), am 25. Dezember in Aachen (St. 3022), am 27. April 1112 in Münster (St. 3085.) — [5]) l. c. 672.

[6]) Hauck, l. c. III, 893. Schmidlin, Archiv f. K.-R. (1907) S. 91.

[7]) Vgl. Peiser, l. c. 63 ff.

[8]) Ekkehard, l. c. 247.

[9]) St. 3116. Erh. R. 1402. Heinrich ist Zeuge in einer Urkunde Heinrichs V. für das Kloster Paulinzelle in Erfurt, ausgestellt am 26. August 1114. Scheffer-Boichorst, l. c. 72 ist diese Urkunde nicht bekannt.

rücksichten geboten das, da der Kaiser damals noch Herr des sächsischen Landes war. Durch seinen Anschluß an den Kaiser erhoffte er auch wohl Schutz gegen die Gewalttaten der benachbarten Grafen, die in diesen wirren, „fast kaiserlosen" Zeiten schrecklich ihr Unwesen trieben.[1])

Zwei Jahre später befand sich Heinrich von Werl unter den Gegnern des Kaisers. Ob er bereits auf der Kölner Synode um Neujahr 1116 anwesend war, wissen wir nicht bestimmt; möglicherweise aber hat er zu den 14 Bischöfen gehört, die sich an der Beisetzung des Kardinals Dietrich beteiligten.[2]) Sichere Nachrichten liegen erst vor über Heinrichs Teilnahme an der Frankfurter Versammlung im Herbst 1116.[3]) Gegenüber Scheffer-Boichorst,[4]) der den Zweck dieser Zusammenkunft in einer Friedensvermittlung erblickt, ist zu betonen, daß den Besuchern dieser Tagung friedliche Absichten völlig fern lagen. Das beweist schon das Verhalten Friedrichs von Schwaben, der eben deshalb fortblieb, weil er antikaiserliche Beschlüsse fürchtete[5].) Sodann spielte Erzbischof Adalbert von Mainz[6]) dort die Hauptrolle, der damals der Führer der Opposition gegen den Kaiser war und es als seine Hauptaufgabe betrachtete, den Kaiser zur Änderung seiner Politik zu zwingen.

Nachdem die Versammlung erfolglos verlaufen war, ging Heinrich von Werl mit dem Mainzer und Kölner Erzbischof über den Rhein und assistierte bei der Weihe Thietmars von Verden.[7]) Sicherlich war er sich bei dieser Handlung der feindlichen Spitze gegen den Kaiser bewußt. Wurde doch durch Thietmars Weihe Mazo, der die Partei des Kaisers vertrat und mit diesem sich gerade in Italien aufhielt, für abgesetzt erklärt. Auch erneuerte man so das „alte Unwesen" der Gegenbischöfe, das Heinrich V. selbst stets verworfen hatte.[8]) Wie der Kaiser über die Weihe Thietmars dachte, zeigt das Schreiben an die Mainzer: „Invasorem Virdunensis ecclesiae

[1]) Vgl. Addit. Nr. 28.
[2]) Annal. Path. l. c. 131. Vgl. Löffler, l. c. 102.
[3]) Annal. Path. l. c. 132.
[4]) l. c. 73. Tenckhoff, Die westf. Bischofsw. S. 55 Anm. 2. zählt Heinrich von Werl mit Recht zu den Gegnern des Kaisers. Ebenso schon für diese Zeit Meyer von Knonau, l. c. VI, 329.
[5]) Annal. Path. l. c. Vgl. Löffler, l. c. 103.
[6]) Kolbe, Erzbischof Adalbert von Mainz und Heinrich V., Heidelberg 1872, S. 72 und Schmidt, l. c. 260 f.
[7]) Annal. Path. l. c. (Annal. Saxo, l. c. 753) „Consilio episcoporum, qui aderant . . . ordinatur".
[8]) Löffler, l. c. 103.

contra ius et fas (Adalbert) consecrari fecit".[1]) Heinrich von Werl kehrte darauf nach Paderborn zurück.[2])

Der Übertritt Heinrichs von Werl zur kirchlichen Partei hing mit dem Vorgehen des päpstlichen Legaten gegen Heinrich V. zusammen und vor allem mit der Tätigkeit des Kardinals Dietrich, die den Zweck hatte, den über den Kaiser verhängten Bann allgemein bekannt zu machen. Wesentlich beeinflußt wurde er sodann von seinem Metropoliten Adalbert von Mainz, dem größten Gegner Heinrichs V. Auch im Kloster Korvey trat damals gerade eine heftige und offene Bewegung gegen Heinrich V. hervor.[3]) Bei dem guten Verhältnisse, das zwischen Korvey und unserm Bischof bestand,[4]) wird auch seine Stellungnahme den Parteiwechsel Heinrichs beeinflußt haben.

Der Zusammenhang von Heinrichs „Konversion" mit der gewaltigen kirchlichen Erhebung, mit der begeisterten Propaganda für die Sache des Papstes drängt zu der Annahme, daß der Bischof durch religiöse Motive zum Übertritt veranlaßt worden ist.[5]) Ein großes „Umdenken" oder eine einschneidende Änderung seiner Anschauungen war für ihn nicht nötig, da ihn schon in den letzten Jahren ein treu kirchlicher Geist beseelte. Wir dürfen deshalb mit Sieber[6]) von einer Art „religiösen Idealismus" bei Heinrich von Werl sprechen und ihn zu den Bischöfen rechnen, die den Kaiser verließen, weil das, was ihnen höher stand als Vasallentum, die Pflicht gegen Religion und Kirche, es zu fordern schien.[7])

Im Jahre 1118 stand der Paderborner Bischof wieder in enger Verbindung mit den Häuptern der aufstrebenden kirchlichen Richtung. In den Rogationstagen wohnte er der Kölner Synode bei, die unter dem Vorsitze des Legaten Kuno abermals den Bann über den

---

[1]) Jaffé, Bibl. V, 312. Statt Virdunensis muß Verdensis gelesen werden. Vgl. Giesebrecht, l. c. III, 1228.

[2]) Annal. Path. l. c. 133: Quo facto episcopus Patherbrunnensis remeat. Knipping, Register der Kölner Erzbischöfe im Mittelalter, Bonn 1901, II Nr. 129 läßt ihn irrig an der Belagerung Limburgs durch die Kaiserlichen teilnehmen, ebenso Wurm, l. c. 196.

[3]) Bartels, l. c. 127.

[4]) Vgl. Schaten, l. c. 660. Erh. R. 1393.

[5]) Vgl. Löffler, l. c. 104.

[6]) l. c. 34.

[7]) Heinrich von Werl trat nicht zur Gegenpartei über aus fürstlichem Interesse oder aus ehrgeizigen Beweggründen, wie Hauck, l. c. III, 901 Anm. 1 meint. Vgl. Löffler, l. c. 104.

Kaiser verhängte.[1]) Ebenso finden wir ihn am 28. Juli in Fritzlar, wo das in Köln ausgesprochene Anathem gegen Heinrich V. bestätigt wurde.[2]) Schaten[3]) berichtet zum Jahre 1118, Heinrich habe viele Vornehme seines Bistums nach Paderborn berufen und für Herzog Lothar, den Vertreter der kirchlichen Partei, gewonnen, ein Beweis seines Eifers für die Sache der Päpstlichen.

In diese Zeit fällt ein Schreiben Adalberts von Mainz, seines Metropoliten, worin dieser Heinrich von Werl nochmals als Bischof bestätigt und sowohl ihn als seine Kleriker zur Erfüllung der gegenseitigen Pflichten anhält.[4]) „Diese Bestätigung ist insofern auffallend, als sie erst zwölf Jahre nach der Wiedereinsetzung durch den Papst erfolgte und nachdem der Bischof schon mehrere Jahre mit Adalbert und seiner Partei in nahen Beziehungen gestanden hatte."[5]) Merkwürdig ist auch, daß der Schreiber der Paderborner Annalen nichts davon weiß, der doch bei dem Suffragan-Verhältnis zu Mainz die Persönlichkeit Adalberts eingehend berücksichtigt.[6]) Löffler[7]) spricht die Vermutung aus, es habe vielleicht gegen Heinrich ein Streitverfahren wegen Abfalls von der Partei vorgelegen. In diesem Falle wäre der Brief leichter aus den Vorgängen des Jahres 1119 zu erklären,[8]) denn damals machte sich in Sachsen ein auffälliges Schwanken der Anhänger der päpstlichen Partei bemerkbar, und die Begeisterung für die kirchlichen Interessen nahm plötzlich ab.[9]) Manche Ausdrücke und Einzelheiten des

[1]) Annal. Path. l. c. 135. Vgl. Mansi, l. c. XXI, 175. Scheffer-Boichorst, l. c. gibt als Datum den 19. Mai an, ebenso Giesebrecht, l. c. III, 207. Kolbe, l. c. 82. Meyer von Knonau, l. c. VI, 329 und Hauck, l. c. III, 905 den 18. Mai. Scheffer-Boichorst, l. c. 73 nimmt auch für diese Kölner Synode fälschlich eine nur vermittelnde und keine antikaiserliche Stellung Heinrichs von Werl an, wenn er schreibt: „Reichsfeindliche Unternehmungen lagen nicht in seiner Art".

[2]) Annal. Path. l. c. 135 f. Giesebrecht unterscheidet irrig zwei Synoden zu Fritzlar, die eine am 18. und die andere am 28. Juli. Kleinsorgen, l. c. I, 585 setzt die Synode fälschlich zum Jahre 1119 an.

[3]) l. c. 690.

[4]) Migne, Patr. lat. 172, 1339. Den Brief verfaßte Adalbert als „apostolicae sedis legatus", er ist also in die Zeit nach dem 20. Juni 1118 zu verlegen, wo Adalbert zum ersten Mal als päpstlicher Legat auftritt. Vgl. Böhmer-Will, l. c. S. 256 Nr. 70. Kolbe, l. c. 96 f. Löffler, l. c. 105 Anm. 1. Kolbe kennt das Schriftstück wohl garnicht, wenn man wenigstens sein Schweigen so deuten darf.

[5]) Löffler, l. c.

[6]) Scheffer-Boichorst, l. c. 31. — [7]) l. c.

[8]) Böhmer-Will, l. c. S. 261 Nr. 88 verlegt das Schreiben in das Jahr 1119.

[9]) Giesebrecht, l. c. III, 923 ff.

Briefes lassen auch den Schluß zu, es habe sich um eine Anklage der Paderborner Domgeistlichkeit gegen ihren Bischof gehandelt. Daraufhin scheint sich Adalbert von Mainz an den Kölner Erzbischof, an den Bischof von Bamberg und den Abt von Korvey gewandt und diese um ein Gutachten über Heinrich von Werl gebeten zu haben. Da es gut ausfiel, bestätigte ihn Adalbert nochmals in seiner bischöflichen Würde. Besonders weisen darauf die Worte hin: sine malevolorum ac detractorum iniuriosa calumnia, ferner die Mahnung zum Einvernehmen und friedlichen Zusammenwirken und endlich die nachdrückliche Betonung der „fraterna charitas."

Immerhin ist auch diese Erklärung nur eine Vermutung; der eigentliche Zusammenhang des Schriftstückes wird nicht ersichtlich, weshalb Löffler[1]) gar zu der Meinung seine Zuflucht nimmt, das Schreiben stelle vielleicht nur eine Stilübung dar und Erzbischof Ruthard sei gemeint.

Durch den Abschluß des Wormser Konkordates (1122), das nach den vielen theoretischen Reflexionen auf vielen Um- und Irrwegen doch die endliche Klärung gebracht hatte,[2]) wurde auch die Aussöhnung Heinrichs V. mit der Kirche besiegelt. Jetzt standen einem Verkehre mit dem Kaiser keine kirchlich-religiösen Bedenken mehr entgegen, und so finden wir denn auch Heinrich von Werl am 8. Mai 1123 wieder am kaiserlichen Hofe zu Neuhausen bei Worms. Urkundlich wurden hier dem Kloster Kaufungen die früher gewaltsam entrissenen Dörfer Hildenrode und Umbach zurückgegeben.[3]) Es war das letzte Mal, daß der Paderborner Bischof mit dem Kaiser zusammentraf; schon am 23. Mai 1125 starb Heinrich V., der letzte Vertreter des salischen Kaisergeschlechtes.[4]) Von den „anni pacifici"[5]) Lothars erlebte Heinrich von Werl nur noch zwei Jahre.

[1]) l. c. 105 Anm. 2.

[2]) Die kaiserliche Urkunde in MG SS II, 76, die päpstliche bei Ekkehard, l. c. 260. Die Annal. Path. l. c. 141 geben irrig Speyer als Ort des Vertrages an. Scheffer-Boichorst, l. c. 195 f. wendet sich gegen die Bezeichnung „Wormser Konkordat" und wünscht „Vertrag zu Lobwisen", einer Besitzung des Abtes von Lorsch, wo der Vertrag zum Abschluß kam. Vgl. Hinschius, l. c. II, 558 Anm. 1. Doch äußert sich Giesebrecht, l. c. III, 1239 zu diesem Vorschlage ablehnend: „Ich sehe keinen Grund ein, weshalb man die herkömmliche Bezeichnung des Wormser Konkordates nicht beibehalten sollte."

[3]) St. 3191. Er hält für richtiger das Datum „8. idus martii". Stumpf, l. c. III, Acta imp. Nr. 93. Roques, l. c. Nr. 22.

[4]) Annal. Path. l. c. 146.

[5]) Annal. Saxo, l. c. 763.

Bei seiner vielfachen politischen Tätigkeit widmete sich Heinrich doch mit großem Eifer seinen bischöflichen Pflichten und entfaltete in den langen Jahren seiner Regierung eine segensreiche Wirksamkeit für seine Diözese. Wie seine Vorgänger war auch Heinrich auf die Beibehaltung der kanonischen Lebensweise im Domkloster bedacht. Wahrscheinlich haben die Kanoniker in den wirren Zeiten abermals den Versuch gemacht, eine Auflösung der „vita canonica" herbeizuführen. Durch die Sorge des Bischofs für die im Rückgang begriffene Institution blieb sie in Paderborn noch viele Jahre lebenskräftig.[1]) Schaten[2]) bemerkt, der Bischof habe lieber unter seinen Domklerus geweilt als am Hofe des Königs, und er erklärt aus diesem Interesse den Hochstand der klösterlichen Zucht in Paderborn.

Durch die Abhaltung einer Diözesan-Synode stellte er seinem Eifer für die geistliche Förderung seines Sprengels ein glänzendes Zeugnis aus. Sie fand am 26. März 1103 statt, war also eine synodus paschalis.[3]) Da die Synoden sehr in Abgang geraten waren,[4]) so spricht die Einberufung derselben durch Heinrich um so lauter von seiner Hirtensorge.

Es sind zwar keine Mitteilungen über die pastorelle und didaktische Tätigkeit dieser Synode vom Jahre 1103 auf uns gekommen, doch ist es möglich, daß Urkunden, die darüber bestehen konnten, durch Feuersbrünste, vielleicht durch den Brand vom 1163, vernichtet worden sind.[5]) Auf der Paderborner Diözesan-Synode wurden eine Reihe von Schenkungen an Abdinghof bestätigt, wobei der Dompropst, Domdechant, der Propst von Busdorf und 5 Kanoniker, außerdem 5 Adelige, 8 Ministerialen des Bischofs, 7 des Klosters

[1]) Vgl. Ohlberger, l. c. S. 12.

[2]) l. c. 713 f. Vir . . . qui cum clericis chorum magis quam Regis aulam amavit; eoque et cleri disciplina adhuc intra claustrum viguit. Vgl. Bessen, l. c. I, 147.

[3]) Schaten, l. c. 658 f. Er nennt sie synodus verna, Frühlingssynode. Erh. R. 1311. Scheffer-Boichorst, l. c. 75 Anm. 4. Addit. Nr. 25. Greve, l. c. 40 spricht lediglich von einer „Versammlung". Da nähere Nachrichten über Synoden nicht allzuhäufig fließen (vgl. Hinschius, l. c. III, 586), so ist diese Kunde doppelt freudig zu begrüßen. Unter all den Vorgängern Heinrichs hören wir nur einmal von einer historisch sicher beglaubigten Diözesan-Synode in Paderborn und zwar unter Unwan (907—35). S. Erh. R. 517. Addit. Nr. 3. Diekamp, Suppl. Nr. 361. Tenckhoff, Die Paderb. Bischöfe S. 29.

[4]) Hauck, l. c. IV, S. 6 f.

[5]) Hilling, Die westf. Diözesan-Synoden bis zur Mitte des 13. Jahrhunderts, Lingen 1888, S. 17 u. 46.

Abdinghof, 8 des Dompropstes, 5 des Klosters Böddeken, 6 des Klosters Heerse und 6 Bürger als Zeugen fungierten.[1])

Auch die Schulen Paderborns fanden Heinrichs Pflege und Förderung.[2]) Sicherlich wurde die Domschule zur Zeit des Bistumskampfes in ihrer Entwicklung beeinträchtigt, vielleicht der Unterricht manchmal ganz unterbrochen, gänzlich untergraben aber wurden die wissenschaftlichen Bestrebungen am Paderstrande nicht.[3]) Überhaupt zeigte sich im 11. Jahrhundert trotz der ungünstigen Zeitlage ein ununterbrochener Fortschritt auf allen Gebieten des Kulturlebens, und Giesebrecht[4]) urteilt: „Die Bildung der Geistlichkeit am Ende des Investiturstreites läßt mindestens keinen wesentlichen Rückschritt gegen die früheren Zeiten erkennen." Heinrich von Werl gewann für die Domschule einen tüchtigen Lehrer in der Person Hartmanns.[5])

Zu den Füßen Hartmanns saß Vizelin.[6]) Mit wahrer Lernbegier vertiefte er sich in die Schätze der Weisheit, sodaß der Lehrer den Übereifrigen mit den Worten zurückhalten mußte:

„O Viceline,
praecipitanter agis, pone modum studiis, nam temporis adhuc multum superest, quo plurima discere possis."

Helmold läßt den lebensklugen Schüler bescheiden erwidern:

„Ecce recordor,
me libris tardas applicuisse manus,
festinare decet, patitur dum tempus et etas."[7])

---

[1]) Schaten, l. c. 658. Erh. R. 1311. Addit. Nr. 25. Erhard, l. c. verdächtigt die Urkunde. Doch läßt sich in Ermangelung eines Originals und einer alten Abschrift nichts Näheres bestimmen. Vgl. auch Hilling, l. c. S. 5.

[2]) Schaten, l. c. 714: scholae iuventutis floruere . . . und zum Jahre 1126 schreibt derselbe, l. c. 711: Celebres per haec tempora Scholae Paderbornenses sub Heinrico.

[3]) Scheffer-Boichorst, l. c.

[4]) l. c. III, 1028. Vgl. auch Hauck, l. c. 917.

[5]) Sein Name findet sich in einer Urkunde Heinrichs vom 18. Juni 1123 unter den jüngeren Kanonikern, C. D. I, 192.

[6]) Helmoldi Chronicon, MG SS XXI, S. 44: Abiit. ergo Patherburnen, ubi tunc forte studia litterarum florebant sub nobili magistro Hartmanno.

[7]) Helm. Chron., l. c. 45. Lappenberg, MG SS XXI, 3 vermutet mit Rücksicht auf die zahlreichen Verse eine Vita Vicelini. Paderborn würde dann am meisten als Heimat des Gedichtes in Betracht kommen. Vgl. Scheffer-Boichorst, l. c. 71 Anm. 1. Über die Biographien Vizelins s. Höhlbaum, Forschungen XVII, S. 212 ff.

Bald wurde Vizelin der Gehülfe seines Lehrers.[1]) Leider hatte die Domschule nicht lange das Glück, diese vorzügliche Kraft zu besitzen. Gegen 1115 wurde er als Kanonikus an die Bremer Kirche berufen. Von hier aus bat er die Mönche vom Abdinghof um Aufnahme in ihre Gebetsgemeinschaft. Sie wurde ihm gewährt, und zum Danke dafür schenkte er dem Kloster die Lebensbeschreibungen der Heiligen Willehad, Ansgar und Rimbert nebst einigen ihrer Reliquien.[2]) Um 1126 widmete sich Vizelin der Bekehrung der slavischen Völker und wurde 1149 Bischof von Aldenburg.[3])

Von weiter Ferne kamen Jünglinge, um in Paderborn ihre Studien zu machen. So hat vielleicht Karl, der Sohn des dänischen Königs Knud des Heiligen, hier die Schule besucht. Scheffer-Boichorst[4]) verweist nämlich auf eine Urkunde des Bischofs Heinrich aus dem Jahre 1103,[5]) worin „Carolus Filius regis Danorum" als Zeuge auftritt. „1084 geboren, stand er wohl in dem Alter, wo man höhere Schulen besuchte." Völlig von der Hand zu weisen ist diese Vermutung nicht, da die Wissenschaft damals schon international war, „und der Gedanke, Studienreisen ins Ausland zu namhaften Gelehrten zu unternehmen, nicht so fern lag." Ja, der Musensohn, der nur eine Schule besucht hatte, wurde als nicht vollgebildet angesehen.[6]) Unter Heinrich von Werl trieb die Domschule ihre letzten Blüten. Nach ihm büßte sie von ihrem alten, ruhmvollen Glanze ein und geriet allmählich in Verfall.[7])

Zu Heinrichs Zeit entstand in Abdinghof ein berühmtes Geschichtswerk, die Paderborner Annalen. Man hatte dort von Anfang an die historischen Studien bevorzugt. Doch verhältnismäßig spät ging aus der wissenschaftlichen Werkstätte des Klosters eine geschichtliche Arbeit hervor. Denn man vernahm hier, wie überhaupt in Westfalen, das sehr zu „provinzieller Absonderung"[8]) neigte, nur den gedämpften Widerhall der weltbewegenden Ereignisse. Man sah

[1]) Helm. Chron. l. c. . .: In brevi factus est in scolis regendis magistri coadiutor. Von einer Erhebung Vizelins zum Rektor der Paderborner Domschule berichten die Quellen nichts, wie es irrig im K. L. XII, S. 900 heißt.

[2]) Schaten, l. c. 711 f. Erh. R. 1440. Addit. Nr. 31. Scheffer-Boichorst, l. c. 78 Anm. 3 u. S. 80.

[3]) S. K. L. XII, S. 900 ff. Vgl. Richard Haupt, Nachrichten über Vizelin, den Apostel der Wagern und seine Kirchenbauten, Tübingen 1915.

[4]) l. c. 71 Anm. 2 und 107 Anm. 2.

[5]) Gedruckt bei Schaten, l. c. 6507. C. D. I, 171.

[6]) Vgl. Hauck, III, 932 und Anm. 2.

[7]) Bade, W. Z. 10, S. 39 f.

[8]) Wattenbach, l. c. II, 36.

Männer, die in der Reichsgeschichte eine Rolle spielten, selten oder nie. Es fehlte somit das Selbstsehen, das Selbsterleben, die Vorbedingung aller zeitgenössischen Geschichtsschreibung.[1]) Erst als die kirchenpolitischen Kämpfe auch Westfalen in den Bereich der großen Politik zogen, als die Sachsenkriege das Land beunruhigten, da gab es Anregungen und Stoff genug, und man hatte den Vorteil, alles in nächster Nähe zu erleben und als Augenzeuge beurteilen zu können. So mag das Annalenwerk um 1105 in Angriff genommen worden sein. Bis zum Jahre 1125 erkennt man noch deutlich den wohl orientierten zeitgenössischen Geschichtsschreiber.)[2]

Das Werk macht den Abdinghofer Mönchen alle Ehre. Es zeichnet sich aus durch eine maßvolle und gerechte Darstellung und bietet „ein getreues Spiegelbild der politischen Richtung Abdinghofs,[3])" an dessen Klostermauern der Geist der Zeit auch nicht spurlos vorüberging.

Vor allem aber machte sich Heinrich von Werl um die Pflege der Kunst verdient. Auch vorher schon hatte die Kunst in Paderborn eine Heimstätte gefunden;[4]) zu Heinrichs Zeit gelangte sie zu einer bisher unerreichten Blüte. Der Bischof unterstützte die Künstler eifrig durch Aufträge und bezahlte sie gut. Aus einer Urkunde des Jahres 1100 erfahren wir, daß der Benediktinermönch Roggerus im Kloster Helmarshausen für den Paderborner Bischof einen kostbaren Schrein zu Ehren des heiligen Kilian und des heiligen Liborius verfertigte.[5]) Noch heute bildet dieser Tragalter das Prachtstück und das kunsthistorisch berühmteste Objekt der Schatzkammer des Domes. In derselben Urkunde wird von einem goldenen Kreuze berichtet, das Bischof Heinrich von dem Abt Thietmar von Helmarshausen erhielt und zur Ausstattung seiner Domkirche verwandte.[6])

---

[1]) Scheffer-Boichorst, l. c. 67.

[2]) Scheffer-Boichorst, l. c. 82. Wattenbach, l. c. II, 37. Greve, l. c. 54. Löffler, l. c. 75 setzt die Entstehung um die Zeit nach 1110 an.

[3]) Scheffer-Boichorst, l. c. 87 f.

[4]) Wattenbach, l. c. II, 34. Breslau, l. c. II, 398. Wilmans, W. Z. 34 S. 20. Verzeichnis des Kirchenschatzes Abdinghofs vom Jahre 1016 an in Addit. Nr. 6. Nachtrag dazu bei Giefers, W. Z. 372 S. 170.

[5]) Schaten, l. c. 648: Scrinium, quod nostro sumptu frater eius ecclesiae Rogkerus satis expolito opere in honorem s. Kyliani atque Liborii fabricaverat. Erh. R. 1291. Vgl. Al. Fuchs, Die Tragaltäre des Rogerus in Paderborn, Beiträge zur Rogerusfrage, Paderborn 1916, S. 5 ff. — F. Philippi, Abh. über Corveyer Geschichtsschr. II, 132 ff.

[6]) Schaten, l. c. 648: (Crux), quam inde cum consensu Thetmari abbatis aliorumque fratrum accepimus atque ad ornamentum et decorem nostre, quae in Paderburne est matri ecclesie, contulimus.

In dankbarer Anerkennung entschädigte er das Kloster für die beiden Kunstwerke durch mehrere Güter.[1]) Das Kreuz ist aus dem Paderborner Domschatze längst verschwunden. Wahrscheinlich ist es von Christian von Braunschweig geraubt worden.[2]) Creutz[3]) hält es für identisch mit einem Kreuz im Kölner Kunstgewerbemuseum.

Zu Heinrichs Zeit blühte auch im Abdinghofer Kloster der Kunstfleiß. Ein Denkmal mönchischer Kunsttätigkeit ist der Reise- oder Tragalter zu Ehren des hl. Felix und des hl. Blasius, der sich im Vergleich zu dem eben erwähnten einfacher und weniger vollkommen ausnimmt. Augenblicklich befindet er sich im Franziskanerkloster zu Paderborn.[4]) Auch dieser Tragaltar ist als eine Arbeit des Roggerus zu betrachten.[5])

Ein weiteres Werk aus der Abdinghofer Kunstschule zur Zeit Heinrichs von Werl ist das Felsenrelief der Kreuzabnahme Christi an den Externsteinen. Seine Entstehung fällt wohl in die Zeit zwischen 1093, wo der Stein käuflich in den Besitz Abdinghofs überging und zwischen 1115,[6]) wo die Kapelle nach inschriftlicher Aufzeichnung eingeweiht wurde. Die Veranlassung zu dieser Schöpfung dürfte die besondere Verehrung gewesen sein, die das Kreuz in Abdinghof genoß.[7]) Als ein weiteres erklärendes Moment sieht Giefers[8]) die Zeitströmung an, die Kreuzzugsbegeisterung und die mächtige Sehnsucht der Völker nach dem Lande, wo Christus das Kreuz getragen hatte. Das Relief der Kreuzabnahme hat den Namen Abdinghofs besonders berühmt gemacht. Schnaase[9]) urteilt

---

[1]) Schaten, l. c. Erh. R. 1291.

[2]) Kayser, Organ, l. c. Nr. 8 S. 91.

[3]) Zeitschrift für christliche Kunst, XXII, 360, dort auch Abb.

[4]) Fuchs, l. c. S. 67 f.

[5]) Fuchs, l. c. S. 100 ff. Bislang schrieb man den Abdinghofer Tragaltar gewöhnlich dem Paderborner Laien-Goldschmied Reinbold zu auf Grund einer Urkunde des Abtes Gumbert vom 27. März 1107 in C. D. I, 177. Kleinschmidt, Theol. Revue, Nr. 1/2, 16. Jahrg., S. 36 bezweifelt noch sehr das Resultat von Fuchs.

[6]) Giefers, Die Denkmäler der mittelalterlichen christlichen Kunst an den Externsteinen, Paderborn 1854, S. 12. Vgl. Schnaase, l. c. 674 und 675 Anm. 1. Nach Kayser, Organ, l. c. 317 ist mit dem Kunstwerke erst 1115 begonnen worden, da es ihm „eine Erinnerung an den Freiheitskampf am Welfesholze" bedeutet.

[7]) Giefers, Die Externsteine, W. Z. 27 S. 15 f.

[8]) l. c. S. 16. Fahne, l. c. 162 Anm. 1 meint fälschlich, das Werk sei auf Veranlassung des Grafen Bernhard von der Lippe geschaffen.

[9]) l. c. IV, 675. Vgl. auch Anton Kisa, Die Kunst der Jahrhunderte, Berlin und Stuttgart, o. J. S. 396 ff.

darüber: „Es ist eine großartige Komposition, ernst und streng, aber zugleich kraftvoll und würdig, mit sehr eigentümlichen und wirksamen Motiven."

Von dem Kunstinteresse des Paderborner Bischofs zeugt auch die Tatsache, daß er sich aus dem Klosterschatze Abdinghofs einen getriebenen Kelch (calix fusilis) auswählte, ohne Zweifel zur Ausschmückung seiner Kathedral-Kirche.[1]) In den unsicheren Zeiten des beginnenden 12. Jahrhunderts waren kostbare Kunstgegenstände in großer Gefahr geraubt zu werden. Schon 1108 geschah ein Raub an dem Schatze des Klosters Korvey.[2]) Wenige Jahre später, 1114, mußte es Heinrich von Werl erleben, daß aus dem Paderborner Domschatze viele Kleinodien gestohlen wurden, wie wir aus dem „Sündenbekenntnis" des Goldschmiedes Sibo erfahren.[3])

Bei dieser Beraubung wirkte auch Friedrich von Arnsberg mit, wenigstens nahm er an ihren Früchten teil, obschon Bischof Heinrich sein Oheim und er selbst Vogt der Paderborner Kirche war.[4]) Dieses Geschehnis bietet ein klassisches Beispiel, wie hart die Kirche manchmal unter der Bedrückung und Willkür der Vögte zu leiden hatte.

Nicht minder große Sorge wandte Heinrich den Klöstern seines Sprengels zu. Durch reiche Schenkungen suchte er ihre Entwicklung zu fördern. Besonders gegen Helmarshausen und Abdinghof erwies er sich sehr freigebig. Am 15. August 1100 gab der Bischof dem Kloster Helmarshausen das Patronat der Kirche zu Deisel (Thesle) und den Zehnten von den Neubrüchen bei Muthen zur Erstattung des Schreines und des goldenen Kreuzes.[6]) 1118 schenkte er dem Kloster sein Tafelgut zu Wülmersen, wodurch der Klosterbesitz in der Umgegend abgerundet wurde.[6])

---

[1]) Addit. Nr. 6.

[2]) Jaffé, Bibl. I. Fasti Corbeienses S. 43.

[3]) Addit. Nr. 28.

[4]) C. D. I, 192. Wigands Archiv, Bd. III, S. 100. Ferd. Schultz, Beiträge zur Geschichte der Landeshoheit im Bistum Paderborn bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts: Die Vogtei, Münster 1903, S. 21 f. Vgl. über Friedrich von Arnsberg Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte Westfalens, 1. T., S. 83 ff. Scheffer-Boichorst, l. c. 74. Meyer von Knonau, l. c. VII, 268. von Dalwigk, Die ältere Genealogie des gräflichen Hauses Schwalenberg-Waldeck, W. Z. 73² S. 160 f.

[5]) Schaten, l. c. 648. Erh. R. 1291. Wenck, l. c. U.-B. Nr. 43 gibt irrig den 14. September an. Schaten, l. c. schreibt fälschlich Muhlen statt Muthen.

[6]) Schaten, l. c. 673. Schrader, Dynastenstämme, I, S. 115. Pfaff, l. c. S. 22.

Abdinghof hatte unter den Bedrückungen benachbarter raubluſtiger Grafen vielleicht auch durch die Anhänger des Gegenbiſchofs ſtark gelitten und von ſeinem Beſitzſtand viel verloren. Der Biſchof ſelbſt ſagt in einer Urkunde vom 1. November 1101, es habe große Mühe gekoſtet, dem Kloſter ſeine Exiſtenz und friedliche Weiterentwicklung zu ſichern.[1]) Daher bewährte Heinrich an dieſer Stiftung ſeines großen Vorgängers in erhöhtem Maße ſeinen milden Sinn. Am 22. Auguſt 1100 beſtätigte er dem Abte Gumbert von Abdinghof ein Gut zu Oſſendorf und verlieh ihm auch den Zehnten.[2]) Auf die Klagen des Abtes hin ſicherte Heinrich im folgenden Jahre dem Kloſter den Schutz ſeiner Privilegien zu.[3]) Bereits im Jahre 1103 erfuhr das Kloſter aufs neue die Gunſt ſeines Biſchofs; er genehmigte nämlich die Schenkung von fünf Höfen zu Swinfelde an Abdinghof.[4]) Am 26. März 1103 beſtätigte er eine Reihe von Beſitzungen, die er früher dem Kloſter geſchenkt hatte.[5]) Dieſe Fürſorge gegen Abdinghof bewahrte Heinrich von Werl bis an ſein Lebensende. Am 18. November 1123 genehmigte er die Inkorporation der Kirche zu Atlon mit dem Kloſter.[6]) Noch im letzten Lebensjahr war Heinrich für Abdinghof tätig. Am 17. Mai 1127 bekundete er, daß Abt Hamuko einen Hof zu Atlon[7]) gegen einen anderen eingetauſcht und am 16. Juli, daß er 4 Hufen in Henglarn, (Hengeldern) angekauft habe.[8]) Acht Tage vorher hatter der Biſchof Abdinghof die Zehntfreiheit ſeines Neubruch-Landes in den Sundern bei Paderborn bewilligt.[9])

---

[1]) C. D. I, 171. Die Verhältniſſe Abdingshofs hatten ſich 1101 bereits ſo weit wieder gebeſſert, daß es ein Tochterkloſter gründen konnte.

[2]) Schaten, l. c. 649. Erh. R. 1292. C. D. I, 170. Über den doppelten Bann bei Auflaſſung dieſes Grundſtückes vgl. Hilling im Archiv für kath. K.-R., Bd. 80, S. 87.

[3]) Schaten, l. c. 650 f. Erh. R. 1300. C. D. I, 171.

[4]) Schaten, l. c. 656. Erh. R. 1306. C. D. I, 173. Swinfelde (Svinveldun) iſt heute wüſt bei Siddinghauſen Kr. Büren. Vgl. Pfaff, l. c. 151.

[5]) Schaten, l. c. 658. Erh. R. 1311. Addit. Nr. 25.

[6]) Schaten, l. c. 693 mit der falſchen Jahreszahl 1120. Erh. R. 1482. C. D. I, 194. Atlon iſt das heutige Atteln bei Büren. Hauck, l. c. III, Beil. C. S. 1009 und Kayſer, Abriß, S. 223 betrachten Atteln als ein Kloſter auf Grund der Urkunde in C. D. I, 194, die in den Kreis der Abdinghofer Fälſchungen gehört. S. Wilmans, W. Z. 34[1] S. 3 ff. Es heißt in der Urkunde ſelbſt: vix parva quaedam vestigia huius rei dinosci possunt. Schmitz-Kallenberg führt in dem Monasticon Westfalicae, Münſter 1909, Atteln nicht an.

[7]) Erh. R. 1501. C. D. I, 201.

[8]) Erh. R. 1503. C. D. I, 203.

[9]) C. D. II, 202.

Trotz der herrschenden Unruhe im Lande wurde von dem Grafen Erpo von Padberg zu Boke, Kreis Büren, ein Benediktiner-Kloster gegründet. Hierzu hatte Erpo den Rat und die Unterstützung Heinrichs von Werl als des Diözesan-Bischofs in Anspruch genommen; 1101 wurde es von diesem bestätigt.[1]) Da aber das Kloster durch die Grafen von Nidda, die erbliche Ansprüche auf Boke zu haben glaubten, zerstört wurde, verlegte man es mit Gutheißung Heinrichs nach Flechtdorf im Fürstentum Waldeck.[2])

Das Verhältnis Heinrichs von Werl zu Kirche und Staat ist früher bereits behandelt worden. Zu erwähnen ist noch, daß unser Bischof während der langen Dauer seiner Regierung überhaupt keine Schenkung erhalten hat, weder von Heinrich IV. noch von Heinrich V. Nur Graf Heinrich der Dicke von Nordhausen übergab ihm 3 Hufen unter der Bedingung, daß er diesen Besitz seiner Kirche schenke.[3])

So manche persönliche Züge sind noch geeignet, das Charakterbild Heinrichs von Werl zu vervollständigen. Zwar nahm der Bischof in den kirchenpolitischen Fragen zunächst eine papstfeindliche Haltung ein, zwar trat er als Simonist sein Bistum an, aber von seiner zweiten Romreise an hielt er treu und unerschütterlich zu Kirche und Papst. Auch Schaten[4]) kann ihm das Lob nicht versagen, daß er mit Eifer und Würde den Hirtenstab des hl. Hathumar geführt und zum Heile und Segen seiner Diözese gewirkt habe. Er nennt unseren Bischof einen menschenfreundlichen, gemäßigten, bescheidenen und frommen Herrn.[5]) Ein tief religiöser Eifer zeichnete ihn aus. Schon sahen wir seine Sorge für die Zierde des Hauses Gottes. Durch die Stiftung eines Tragaltares wollte er wahrscheinlich seinen Diözesanen in entlegenen Gegenden die Gelegenheit verschaffen, von Zeit zu Zeit dem hl. Meßopfer beizuwohnen.[6])

Sein frommer Sinn erhellt aus folgender Inschrift des Tragaltares: „Dieses Zierstück weiht dir, heilige Maria, in aufrichtiger

---

[1]) Schaten, l. c. 652 f. Seibertz, U.-B. I, Nr. 37, S. 42. **Wittius,** l. c. 281. **Horrion,** l. c. 128 f. Erh. R. 1303.

[2]) Erh. R. 1316. Mooyer, Das Kloster Flechtdorf und seine Äbte, W. Z. S. 8 ff. Diekamp, Suppl. Nr. 210a. Tenckhoff, Die Paderborner Bischöfe, S. 10. Seibertz, Landes- und Rechtsgeschichte, I, 2, S. 385 Anm. 162. W. Dersch, Die Flechtdorfer Chronik des Priors Liborius Daniel aus Heiligenstadt, Marburg 1914, S. 273, 328.

[3]) Wenck, l. c. II, U.-B. Nr. 51 S. 66.

[4]) l. c. 656.

[5]) Schaten, l. c. 718: Vir indole humanus, modestus et pius.

[6]) Vgl. Stolte, W. Z. 63² S. 151.

Gesinnung Bischof Heinrich, damit er des ewigen Lebens nicht verlustig gehe. Liborius und Kilian aber, denen durch gleiche Ehrung vom Herzen zu dienen er sich freut, mögen ihm (des Leibes Gesundheit) verleihen."[1])

Gern unterstützte Heinrich alle guten Zwecke. Als das Kloster Helmarshausen sich um die Reliquien des hl. Modoaldus bewarb und dieserhalb zum Bischof von Trier Abgesandte schickte, gab er den Mönchen auf ihr Bitten ein Empfehlungsschreiben mit und verhalf ihnen mit zu den gewünschten Reliquien.[2]) Schatens[3]) Wort trifft hier zu: „O glückliche Zeiten, in denen wetteifernd weltliche und geistliche Fürsten bemüht waren, ihrer Heimat heilige Unterpfänder und Patrozinien zu erwerben!"

Auf die Fürbitte des hl. Modoaldus wurde der Bischof von einem langwierigen Leiden befreit. Er machte daher eine Wallfahrt nach Helmarshausen, um dem Heiligen seine Dankbarkeit zu bezeigen.[4]) Unterwegs gingen die beiden goldenen Armbänder, die er dem hl. Modoaldus weihen wollte, verloren; sie wurden aber schließlich wieder gefunden.[5])

Durch die Kreuzzüge wurde die Begeisterung für das heilige Land mächtig geweckt und bis in die entferntesten Gegenden getragen. Damals machte auch Heinrich von Werl das Gelübde, eine Pilgerfahrt nach Jerusalem zu unternehmen. Doch konnte er die Reise nicht ausführen, vielleicht durch seine Krankheit und sein hohes Alter behindert. Die Domgeistlichkeit gab ihm den Rat, das für die Pilgerfahrt zusammengebrachte Geld auf einen Kirchenbau zu verwenden. So errichtete denn Heinrich auf dem Krukenberge ein Gotteshaus zu Ehren des hl. Johannes des Täufers. 1126 wurde die Kapelle durch den Bischof Siegward von Minden

---

[1]) Fuchs, l. c. S. 7 f.

[2]) Translatio s. Modoaldi, MG SS XII, 292: . . . cum suis litteris eius quoque epistolas deprecatorias dirigerent pro totius episcopii profectu et honore. Nec erat difficile, id apud episcopum obtinere fideles eius, quibus iam dudum religionis amore et plena fraternitatis communione coniunctus speciali fuerat caritate devinctus. Vgl. Schaten, l. c. 669. Pfaff, l. c. S. 24 f.

[3]) l. c. 225.

[4]) Miracula sancti Modoaldi, MG SS XII, S. 314: Henricus bonae memoriae Patherbornensis episcopus, diutius languoris incommodo per merita beati Modoaldi liberatus, coenobium petebat sancto gratiarum libamina oblaturus. Pfaff, l. c. 27 Anm. 3 bezieht diese Stelle fälschlich auf die Schenkung an Helmarshausen vom Jahre 1126.

[5]) Miracula s. Modoaldi, l. c.: Eius (Modoaldi) gloriam duplicibus efferebat laudibus adeptae sospitatis et repertae oblationis.

(1120—1141) eingeweiht. Bei dieser Gelegenheit gab der alte Bischof dem Kloster noch einmal einen Beweis seiner Huld; er schenkte demselben ein Gut in Dettmarsen bei Peckelsheim, zweieinhalb Hufen in Nidermarsberg und neun Hufen im Dorfe Helmgadissen, vielleicht wüst bei Nörde, Krs. Warburg.[1]) Heinrichs frommer Eifer wird ferner dadurch bezeugt, daß er 1120 dem Abte Hamuko von Abdinghof auftrug, die verfallene Marienkirche zu Atteln wieder in Stand zu setzen, wie Schaten[2]) meint, um das religiöse Leben der dortigen Bewohner zu heben.

Ein wie großes Interesse für die religiösen Angelegenheiten Deutschlands man bei dem Paderborner Bischof voraussetzte, geht aus einem Schreiben des Jahres 1108 hervor, worin er zum Rachezug gegen die Wenden aufgefordert wird, welche die christlichen Heiligtümer wieder zerstört hatten und die Christen schrecklich bedrückten.[3]) Heinrich von Werl starb am 14. Oktober 1127.[4])

Die Geschichte der Paderborner Bischöfe von Rotho bis Heinrich von Werl bot das wechselvolle, bewegte Bild des 11. und des beginnenden 12. Jahrhunderts. Ruhig und gleichmäßig noch verläuft der Episkopat Rothos. Seit Imad aber beteiligen sich die Paderborner Bischöfe an dem schweren kirchenpolitischen Waffengange zwischen Papsttum und Kaisertum. Der Wellenschlag dieses Streites drang bis zum Paderborner Bistum vor, dessen Gebiet sonst fern ablag von den Heeresstraßen kaiserlicher Politik. Daher geben uns nicht nur Urkunden über ihre Stellung Aufschluß, auch die Chroniken weiterer Kreise wissen von ihnen zu berichten.

---

[1]) Addit. Nr. 34: quod votivum desiderium conceperit Hierosolymam petere, spirituales viri responderunt, ut impensis quae paraverat, oratorium construeret. Solche Pilgerfahrten ins hl. Land waren damals recht üblich. Von den westfälischen kirchlichen Würdenträgern pilgerte Bischof Erpo von Münster 1091 (Annal. Path. l. c. 102), 1117 wallfahrteten Erkenbert, Abt von Korvey und viele Sachsen mit ihm (Annal. Saxo, l. c. 754). Vgl. auch Scheffer-Boichorst, l. c. 104 ff. und 106 Anm. 4. Vgl. Pfaff, l. c. S. 27, 133, 151.

[2]) l. c. 693.

[3]) Mansi, l. c. XXI, 11 f. mit der Datierung „circa annum 1110". Meyer von Knonau, l. c. IV, 79 Anm. 11 hält dieses Schriftstück mit Tangl nicht für offiziell, sondern für das Werk eines einzelnen Unbekannten, der wohl nicht unmittelbar mit der Abfassung beauftragt war.

[4]) Annal. Path. l. c. 151. Necrol. Heris., W. Z. 36² S. 58. K.-U. I, 504. Necrol. Abdingh. und Bustorf. bei Erh. R. 1504. Potthast, l. c. 378 gibt irrig den 15. Oktober an, Bernhardi, Jahrbücher Lothars von Supplinburg, Leipzig 1879, S. 143 den 18. Oktober.

In dem kirchenpolitischen Zwiste nehmen die Paderborner Bischöfe durchweg eine treukirchliche Haltung ein, ausgenommen die anfänglich kaiserliche Richtung Heinrichs von Werl. Es war die Zeit, wo Westfalen im Zeichen der großen Politik stand, und daher ist es nicht verwunderlich, wenn sie als „kriegerische Prälaten" die mittelalterliche Verbindung kirchlicher und politischer Macht verkörpern. Seit Meinwerk geriet zwar die materielle Vergrößerung des Paderborner Bistums ins Stocken.[1]) Aber der Hirtenstab lag bei seinen nächsten Nachfolgern nicht in der schwächeren Hand. Mit Eifer nahmen sie sich der geistlichen Aufgaben ihres Episkopates an und wurden so glückbringende Bischöfe ihrer Diözesanen. Durch ihre Sorge für die Schule, durch Stiftung von Klöstern und deren Unterstützung ließen sie die Wissenschaft heranreifen und endlich auch durch den Stoff, den ihre eigene Tätigkeit der späteren Geschichtsschreibung bot. Mit Rücksicht auf ihre Verdienste um den inneren Aufschwung und die geistige Hebung ihres Sprengels gebührt ihnen allen ein ehrenvoller Platz in der Geschichte des Paderborner Bistums.

[1]) Nordhoff, l. c. 175 bezeichnet daher die Zeit nach Meinwerk als „die mißliche und traurige Folgezeit Paderborns".

III.

Willküren der Stadt Geseke.

Mitgeteilt von
Oberlehrer Dr. Dr. Lappe.

Die hier veröffentlichten Willküren sind einer Handschrift entnommen, die sich unter dem Titel: Geschichte der Stadt Geseke in Westfalen von Matthias van Engers in der Bodmann-Habelschen Sammlung im Großherzoglichen Haus- und Staatsarchiv zu Darmstadt findet. Freilich liegt nicht mehr das Original vor, sondern eine Abschrift des Fürstl. Hildesheimischen Hofrates Heinrich Anton Cosman, dem, wie er in einer lateinischen Vorrede sagt, das Manuscript von einem Freunde überlassen war. Als dieser es zurückforderte, schrieb er es selbst in seinen Mußestunden ab, weil er einen Fremden mit dieser Aufgabe nicht betrauen wollte. Nach Cosman war der Verfasser Kaiserlicher Notar undOgraf von Salzkotten, weiteres wußte auch er nicht mehr von ihm anzugeben. Von Matthias van Eugers stammt auch eine Geschichte der Stadt Salzkotten, eine Handschrift mit „kurzen historischen Nachrichten vom Jahre 9 bis 1710" im Archiv zu Erpenburg und zahlreiche andere Handschriften.[1]) Während seines Aufenthaltes in Salzkotten sammelte er in mühevoller, jahrelanger Arbeit geschichtliche Nachrichten über die Nachbarstadt Geseke und konnte im Jahre 1697 das fertige Manuscript dem Rate der Stadt überreichen.[2]) Freilich hält die

[1]) L. Schmitz-Kallenberg, Inventare der nichtstaatlichen Archive des Kr. Büren. Münster, 1915. S. 197. Salzkotten. Handschriften. Nr. 1. Schweinsledereinband. 165 Blätter. 17. Jahrhundert. Urkunden zur Geschichte der Stadt Salzkotten. Aus dem Jahre 1697. S. 182. Erpernburg. Handschriften. Nr. 22. Nach einer Mitteilung des Herrn Professor Dr. Schmitz-Kallenberg in Münster gibt es zahlreiche Handschriften von Matthias van Engers. Über die Geschichte der Stadt Salzkotten sagt Cosman: „Manuscriptum de Urbe Salzkottensi, quod Halopolim nominat et Salzkottenses tanquam arcanum custodiunt." Nach Cosman hat er auch geschrieben: „Manuscriptum de Nobilitate tam emortua quam vivente Paderbornensi."

[2]) Die Widmung lautet: Nobiles amplissimi consultissimique D. Domini Consul, Assessores, Camerarii et Senatores Civitatis Gesecensis, quod multis annis sudore multo operosa curiositate in bonum Civitatis vestrae collegi, accipite eo quo conscripsi animo et me vicinum vestrum ex mente grata et christiana prosequamini. Ita dicat dedicatque Vobis addictissimus

1697. 8. Juni. Matthias ab Engers.

Schrift nicht, was sie dem Titel nach verspricht, denn sie bietet nach einer kurzen Einleitung über die Entstehung der Stadt nur eine Reihe von Urkunden, die ohne Wahl und Ordnung abgeschrieben sind und zum Teil auf Geseke gar keinen Bezug haben.[1]) Am wichtigsten sind darunter sowohl wegen ihrer Bedeutung für die Geschichte der Stadt Geseke als auch wegen ihres allgemeinen wissenschaftlichen Wertes die Willküren der Stadt von 1563 bis 1668. Wohl haben schon Seibertz[2]) und Löhers[3]) Geseker Willküren veröffentlicht, aber der erste geht nur bis zum Jahre 1440, und Löhers hat sie teilweise falsch datiert und abgeschrieben und durchweg in modernem Deutsch gegeben. Es empfahl sich daher, sie nach der Abschrift bei M. van Engers (num. 21, fol. 16—45) möglichst vollständig zu veröffentlichen, indem nur das ausgelassen wurde, was für die Allgemeinheit keinen Wert besitzt, und zwar in wortgetreuer Wiedergabe, ohne zu untersuchen, ob die Fehler und Mängel, die in einzelnen Willküren zweifellos stecken, schon in den Originalen enthalten waren oder erst durch die Abschriften von M. van Engers oder Cosman entstanden sind. Über Willküren überhaupt, ihre Entstehung, Aufzeichnung und Bedeutung für die Geschichte der Städte unterrichtet der Aufsatz des Verfassers über die Entstehung und Verfassung der Stadt Werne in dieser Zeitschrift, auf den hier zum Verständnis der folgenden Willküren besonders hingewiesen sei.[4]) Die angehängte, unter Nr. II veröffentlichte Darlegung der Rechte der Stadt Geseke findet sich

[1]) Nach M. van Engers ist Geseke von Kaiser Heinrich zum Schutze gegen die Einfälle der Hunnen im 10. Jahrhundert gegründet. Über den Ortsnamen Geseke gibt er folgende Deutung (fol. 1v): Ottonum et subsequentium Imperatorum literae vocant Gisiki, posteriora tempora Geseke id est ein Ecke, worauß das Wasser gießet (ut ibidem videre est) clarius expresserunt. Schmitz-Kallenberg nennt ihn „einen fleißigen Sammler von allerlei Notizen".

[2]) J. S. Seibertz, Urkunden-Buch des Herzogtums Westfalen. Bd. II S. 473 flg. Statutarrechte der Stadt Geseke.

[3]) August Löhers, Geschichte von Geseke. Geseke, 1895. Willküren S. 50 flg. Nach Löhers „liegt ein ganzer Stoß von Willküren unter unleserlichen Handschriften", aber er verschweigt es, genauere Angaben zu machen, aus welcher Quelle er schöpft. Die Ratsprotokolle, in denen die Willküren aufgezeichnet wurden, sind im Stadtarchiv nicht mehr vorhanden, über ihr Schicksal weiß niemand Auskunft zu geben. Im Jahre 1652 (M. van Engers fol. 42v Nr. 5) wurde „verabscheidet, daß der raht solle die Willkühr auf tafelen affigiren, damit sich niemandt deren vergeße oder unwißenheit zu entschuldigen". (Die Ratsprotokolle sind im Archiv des Amtsgerichtes wiedergefunden und dem Stadtarchiv eingeliefert.)

[4]) Erscheint erst im nächstjährigen Bande.

bei M. van Engers als Urkunde Nr. 9, fol. 6—10. Sie wurde vom Rate in einer Beschwerde über Eingriffe des Gorichters in die Kompetenz der Stadt der Kurfürstlichen Regierung zu Arnsberg überreicht[1]) und wird hier abgedruckt, weil sie eine knappe Darstellung der Verfassung der Stadt am Ende des Mittelalters gibt.

I.

Gemeine stadts ordtnung und Willkühr, so von dem burgemeister und raht auch gantzer gemeinheit einhelliglich im jahr fünfzehnhundert Neuntzig und drey verordnet und verbeßert worden.

Wir burgemeister, raht, vierzich und gantze gemeinheit dieser Stadt Geseckе bekennen und thuen hiemit vor unß und unßere Nachkommene Männiglichen zu wißen, als wir auß tächlichen Erfahrungen leider befunden, und etzliche jahren her durch das hochschadtliche Kriegswesen und allerdings verderbenden Mißbrauch allerhandt Mangel, unordtnung, gebrechen und ungehorsamb eingerissen, so haben wir sambt und einhelliglich mit zeitigen darüber gehabten raht zu erhaltung Christlichen Gottesdienst, rechten, gerichts, friedt, einigkeit und wohlfarth, nütz und aufnehmen dieser berührten Stadt unß dießer auß gemeiner rechts-, reichs- und Cöllnischer Policeyordtnung und dießer stadt alt hergebrachter gewohnheit und willkühren, verfassung, ordnung, statuten und Satzungen unverbrüchlich zu halten und nachfolgende gestalt begreifen lassen. —

Vom Gottesdienst.

Anfänglich wie wohl Gott der Allmächtiger unß in seinen zehen gebotten den feyertag zu heiligen, sein gottliches worth zu höhren und ihme zu dienen aufgesetzet, wie auch das männiglichen in allen unßeren willkühren bey pfönen und strafen gebotten, so haben wir doch derenthalben wenig beßerung wegen versäumigkeit gebührender straf befunden; Dieweill aber solches der beschwerlichsten übels ein ist, dardurch Gott der Allmächtiger zu zorn und schrecklichen zeithligen und ewigen strafen beweget wird,

1) demnach wollen wir ernstlich, daß ein jeder bürger und eingesessener, weß standts und weßens der seye, mit seinem haußgesinde die Sonntage und heilige vier festag zeithlich zur kirchen gehen, Gottes wohrt anhöhren, ihme dienen und unter dem Gottesdienst sich nicht auf dem kirch-

[1]) Die Beschwerde bei dem Landdrosten und den Räten zu Arnsberg war gegen „des jetzigen Richters große unfuge" gerichtet. M. van Engers gibt ihren Inhalt kurz folgendermaßen an: „Oppidi Geseken jura quidam non indiligens scrutator non ita pridem deduxit Arnsbergae exhibita".

hoffe oder markt mit sitzen, gehen oder stehen, villweniger in den brandteweins- oder bierhäußeren finden laßen, sonderen in der kirchen biß zum endt verbleiben solle. Wer des überfahren wirdt, soll rahtsherr mit einem Reichshaler und der gemeine Mann mit einem halben Reichsthaler oder Mark ohnnachläßig gestrafet und nicht länger wie bisher zugesehen werden.

2) Wir wollen auch, daß umb allerhandt nohttürftigen anliegenden ursachen zu jedem quatertemper eine bettmeße mit gleichem ernst und straf wie obstehet, auch sonsten die alten gebrauchlichen Patronen und dies rogationum sollen gehalten und Gott angerufen werden.

3) Dieweil leider zu dießen zeithen fast gemein, daß sowohl viele leuthe wieder Gott und seine heiligen frevenlich lasterworth reden, alß auch bey der kraft und Macht Gottes, dem leib, gliedt, wunden, todt, Marter und Sacrament unsers lieben Herren Jesu Christi leichtfertig und bößlich schwehren und fluchen und höchlich zu forchten ist, daß Gott der Allmächtige darumb mannigerley straf und plag über landt und leuthe gehen läst, alß sollen solche Gotteslästere und schwerer nach gelegenheit der Persohnen und überfahrung mit leibstraf, thurn oder geldtbuß vermög der rechten und Cöllnischen Policeyordnung zu strafen seyen.

4) Es sollen auch keine rottung, Conjuration oder verbündtnuß der religion und obrigkeit zuwieder heimb- oder offentlich vorgenommen werden, sonderen der überfahren alß ein aufrührer sambt denen, die dabey und über geweßen, vermög gemeine rechten verfolgt und puniirt werden.

Von Armen.

5) Alß ist auch gottlich und christlich, daß den armen treulich vorgestanden werde, so sollen burgemeister und raht verschaffen, daß dießer Stadt Hospital fleißig unterhalten und ihre Nutzung und gefelle zu keinen anderen sachen dan allein zu nohtürftiger unterhaltung der armen gekehret werden.

6) Darnach soll den gemeinen armen die Allmuß auß den höfen, drin ein jeder nach gelegenheit zu geben verpflichtet und bey straf ermahnet seyen solle, vermög voriger ordtnung eingesamlet, in den kirchen S. Petri gleichmäßig außgetheilet und keine, dan die nohttürftige und alhie wohnhaftig, auch sonsten mit schwachheit oder gebrechen des leibes belahden seyn (welchen man zeichen geben soll), zugelaßen und dan die anderen wie dan auch die außländischen betteler und unbekanndte landtfahrer und müßiggänger durchauß allhier nicht gestattet werden sollen.

7) Weilen auch viell unterschiedliche spände zu behuef der armen alhie gestiftet, mit denen biß daher unrichtig umbgegangen, so soll man

alle und jeder zu dießer stadt vermachte spände in eigentliche Verzeichnüß, deren dan eine bey dem raht und das andere bey den provisoren seyen soll, bringen, deren fundatores forderen, und deßwegen auf genugsame versicherung und unterpfandt dencken, und damit dießer armen sachen desto fleißiger befordert, sollen darzu zwey tauchlich gemeine provisoren verordtnet werden, welche auch nach gelegenheit solche spände deren täglichen Allmußen beylegen und außtheilen, auch in allen künftigen Erbkaufen von hundert Reichsthalern einen halben den armen zu geben, von beyden Contrahenten einmahnen und burgemeister und raht biß dahin nicht versiegelen sollen.

Von Minderjährigen und vormünderen.

8) Demnach in verwaltung und administration der vormündere viell nachläßigkeit befunden, so soll sich hinführo keiner der vormundtschaft, es wäre ihme dan dieselbe von der obrigkeit decernirt und deßhalber rechtmäßige versicherung, rem pupilli salvam fore, und vormünder aydt gethan, unternehmen.

9) Demnach soll der Vormünder in beysehn deren von der obrigkeit oder gericht verordtneten ein rechtmäßig inventarium von allen seins unmündigen gütheren aufrichten, deßen glaubwürdige abschrift dem vormünder mitgetheilet, das original bey burgemeister und raht verwahret werden sollen, auch alßdan in seiner Verwaltung sich fleißig dem rechten nach halten und alle jahr vor der obrigkeit verordneten und nägsten verwandten mit lauteren rechenbücheren und regisferen aller Empfangnüß und außgaben und administration rechenschaft geben und reliqua zu behuef des unmündigen anlegen soll.

Von regiment und gemeinen raht- und bürgersachen.

10) Dieweill einem jeden von Gott und recht seiner ordentlich vorgesetzten obrigkeit zu gehorsamen gebühret, so sollen auch alle und jede bürgere und Eingesessene dem erwehlten burgemeister, raht und gericht schuldigen gehorsamb leisten, und wer dagegen frewelen und sich aufwickelen würde, soll ahn leib und guht nach gelegenheit gestrafet werden.

11) Welche ohne einige ursache oder forderung halber, da doch die gebrechen nicht gehohrt noch rechts geweigert, sonderen deßen sich urpietlich gemacht und zu allen rechten gesetzen ist, Muhtwillig außtretten und anders, wie leider itzo viell zu gemein, beschrieben und feindt würden, die bedreuen und beschädigen, derselben gühter sollen nicht allein nicht obrigkeit zuschlagen, sonderen auch ihren weib und kinder nachjagen und vermög des landtfriedens gegen dieselbe handtlen und procediren.

12) Es sollen keine einkomling oder außländische in dießer stadt angenommen, gehaubtet, geherberget, unterhalten, gestattet oder kein hauß oder kammer ihnen verkaufet, gelehnet oder vermietet werden, dan mit vorwißen und zulaßen burgemeister und rahts, wer dawieder thut, soll mit fünf goldtgulden gestrafet werden.

13) Und soll ein jeder, zu dem sie kommen, van stundt an burgemeister und raht dieselbe anzeigen, welche alstan sollen ihre gestalt und gelegenheit, lebens und wandels erkundigen, auch glaubwürdigen schein von der obrigkeit, daher sie kommen, erfordern, wan nuhn dieselbe sothanen schein nit darthuen können oder sonst argwohn oder böße verleumdung an sich hetten, soll man solche in keinem wege dulden oder pleiben laßen.

14) In gleicher maß sollen burgemeister und raht der frömbden einkomlingen und anderen leichtfertigen und ärgerlichen Personen, auch der argen leuthe halber, so jetzo alhier wohnen, sich erkundigen und obberührte gestalten mit ihnen halten, und so derselben etzliche betreffen solten, gestracks außgeweißet, auch wieder die, so albereit hiebevorn vor dießem und darauf annoch nicht gehorsamb oder wiederumb einkommen, gebührender Ernst gebrauchet und keiner darin übersehen werden.

15) Welche aber billig zu bürger und bürgerlichen freyheiten umb sein gebührlich nach altem herkommen zugelaßen werden mögen, dieselbe ollen so wohl dießen gemeinen willkühr alß alle und jede wohlhergebrachte gewohnheit, statut und gerechtigkeit festiglich und bey höchsterstraf und verliehrung seiner bürgerschaft mit leyblichen aydt, trewlich in allen zu geleben und zu halten angeloben, und darnach einen neuen ledernen Eymer und ein halb oder heile musquet auf das rahthauß lieferen, auch einen Emmer in sein hauß, wie auch der einwöhnere einen Feuerhaken aufs rathhaus zu verschaffen und sonst vor sich selbsten nöhtige wehr zu haben verpflichtet seyen.

16) Und dieweill dießer stadt gerechtigkeit, wohlstandt und Nahrung sonderlich in von den bürgeren und eingeseßenen inhabenden Erbgewinnen und Meyerschaften bestehet, so wollen wir einen jeglichen bey unßeren bürgersaydt und pflichten ernewert und nochmals verglichen haben, daß kein bürger oder einwohner, weß standes oder weesen der sey, in keinem schein noch mit heimb- oder offentlicher pratic oder list auß seinem habenden Erbgewin und Meyergühteren geraumet setzen, noch daßelbe vom Erbherren zur pfacht annehmen solle, wie dan auch keine versteigerung solcher gühter und zinßen ohne rechtliche ursachen in dieser stadt sollen gestattet, sondern männiglich bey seinem aydt verbotten seyn, und so einiger darüber würde recht beschwehrt, soll demselben mit gemeiner hülf der stadt succurriret und beystandt geleistet werden, und welcher alßo wieder sein aydt und

pflicht vorsichtlich handelen wird, denselben soll man ernstlich strafen und der stadt verweißen.

17) Woferne aber einiger bürger oder einwohner wären, der solche Erbgewin und länderey alhier in dießer stadt und feldtmark unbeweglich liegende gründe und Erbzinße abstehen und verkaufen wolte, und dan von alters hero in dießer stadt der einstandt und das jus retractus angenommen, alß soll auch in hinführo in kauf und verkaufen obgemeldete und nicht alio titulo distrahirter gühter, die nägste Erb·n und eheliche verwandten jemandt in weiteren gradt gesipten und frömbden praeferiret und vorgezogen werden; doch daß die retrahenten zu ihren selbsten behuef mit anbietung und würcklicher consignation des kaufgeldes und kosten inwendig jahr und tag, von ihrer wißenschaft an zu rechnen, solchen retract und abtreibung thuen mögen, sonsten sollen sie nicht gehöhret werden.

18) So viell aber die außgesessene käufer antrifft, sollen denen bürgemeister und raht wie auch alle und jede bürger und einwohnere sambt und sonderlich zu praeferiren seyen, und da ein außheimbscher in dießer stadt und feldtmark gühter kaufen müste, soll davon alhier zur stundt bürger werden oder sonsten die stadts trachten und contribution pro quota auf sich zu nehmen verpflichtet seyn.

19) Waß demnach die Adelichen und geistlichen Personen, deren heußer, Erb- und gewinngühter belangt, soll es damit annoch auß erheblichen sonderlichen ursachen bey alt herprachter gewohnheit und willkühr und derselben einverleibter aydt, pflicht und straf gehalten werden.

20) Dieweill von den Erbherren wegen deren Meyeren mit bezahlung, alienation und beweinkaufung vielfältig geklagt und deßfalß durch dreyjährige saumnuß allerhandt gefahr und nachtheil der meyer und der stadt zuwachßen könte, alß soll hiemit all und jeden ernstlich auferlegt seyen, daß sie vorerst die restirende und hernach jährlich und allejahr fallende jahrzinß zu gebührende recht gewohnlicher zeith abzahlen, sich der alienation ohnbewilligt der Erbherren enthalten, die Erbherren zu jedem fall gebührlich alß bräuchlich oder rechtmäßig beweinkaufen; da dan dießelbe über den gebrauch oder recht nicht geschehe, auch die Meyer zettull auf kein lebzeith und zu keinen zwolf wenig oder mehr jahren gestelt werden, recognosciren und erkennen sollen, und so einer in seiner zinßbezahlung saumbsamb fallen würde, soll derselbe entweder mit ehrlicher distraction der pfande oder sonsten bürgerlicher leistung darzu bezwungen oder compelliret werden.

Von der Stadts gühteren und Einkommen.

21) Demnach wegen aufhebung und außgabe dießer stadt gühteren, renthen, steueren und contributionen bey dießen hochschädtlichen kriegeszeithen fast große unrichtigkeit verspühret und zu augenscheinlicher vertiefung gerahten, alß ist vor guht angesehen, daß nuhn hinfürter aller weiter beschwehrung fürzukommen, dießer Stadt auffkünfte, rechten und gefällen, wie auch alle anliggende beschwehrnuß in die vier hoefe gleichmäßig vertheilt und zu solcher einnahmb und außgabe von burgemeister und raht in jeder hoefe ein ehrlicher, aufrichtiger, eingesessener bürger, welcher nicht allein von allen und jeden derselben hoefen zugetheilten renthen, gütheren und verfallen vermög glaubwürdigen registeren und gegenregistern richtige empfangung und außgabe zu halten, auch jedes viertheil jahr vor der Stadt Cammeren und accise herren oder auf erforderen vor burgemeister, raht und gemeinheit, so jederzeith gleichmäßige registeren haben wollen, gebührliche rechnung und zahlung zu thuen, sonderen wohin man dieselbe in dergleichen rechnung und andern sachen zu verschicken und zu gebrauchen gegen trägliche besoldung auf und angenommen und zu dem endt mit aydt und pflicht soll belahden werden.

22) Und damit alsolche Empfangnuß und verwaltung deßen desto richtiger zugehen möge, ist auch einträchtlich beschloßen, das hauß und bawrenschoß, wiese, teiche, garten, das einwohnergeldt jedem bürger und einwohner den nächsten 8. tagen jedem fest S. Michaelis; aber die pfacht und korn renthen zwischen Martini und heiligen Christnacht ohnverzüglich bey straf dupli und ehrlicher bürgerlicher aufleistung einbringen und abzahlen solle; waß aber sonsten der Stadt von brüchten, bürgergeldt und dergleichen anfallen und gebühren wirdt, soll den schuldigen eine geringe fristung geben und darnach dem einmahner geliefert oder sonsten mit gleicher aufleistung und straf dupli gezwungen werden.

23) Weilen auch augenscheinlich vorhanden, daß ein ehrbahrer raht zu reparirung, wiederbawung und erhaltung thurn, Mauren und anderen aufliggende gemeine Stadt beschwehr und schulden noch in die 4000 Reichsthaler zu viell und unerzwinglich belagt und beschwehrt, und dieselbe ihnen billig abgenommen und forthahn auf die hohden oder auf die vier hoefe gleichmäßig vertheilet werden mögte, darumb wofern gemeldte sumb deren 4000 Reichsthaler durch gemeldte hode und hoefe angenommen, wollen burgemeister und raht das übrige bey gemeiner accise kammer behalten und so viel möglich ferner verzinßen.

24) Nachdem die stadt nicht allein mit schweren schulden belahden, sondern auch in übermäßiger tax und anschlag der ordentlichen steuren stehet, so soll umb dieselbige moderation und linderung bey dem hoch-

würdigsten u. s. w. Churfürsten und herren, bey einem hoch- und Ehrwürdigen thumbcapitul zu Cölln und dießer Westfälischer landtschaft mit höchsten fleiß supplicirt, auch alle und jede außländische Personhnen, so in dießer Stadt und feldtmarck gühter liggen haben, wie gleichfalß die knechte, so dies ohrts Nahrung treiben, zu gebührlicher contribution nach gelegenheit ihrer gühter angehalten werden, und ein jeder einwohner jährlich einen Reichsthaler burgemeister und raht pro jure hochpietig zu geben verbunden seyen, und so dessen nicht gesinnet, der stadt verwießen werde.

25) Es sollen burgemeister und raht fleißig einsehen, daß hinfurter die Zehendten der Erbschaften von den äußländischen und frömbden Erben mit zuschlag der Erbschaft eingefordert werden.

26) Und alß zu rettung der schulden auf mehr mittel und wege muß gedacht seyen, so soll auch burgemeister und raht durch augenscheinliche besichtigung fleißig sich erkundigen, ob nicht etliche waltemehen hin und wieder zu dem gemeinen besten ohne großen privatschaden mögten eingezogen und damit der stadt so viell immer möglich geholfen werden.

27) So soll auch der zoll und accise durch eine tauchliche Person dergestalt, wie folget, darin niemandt exempt seyen soll, eingenommen werden: von jedem Mutt hartkorns, so außgeführt und außwendig verkauft wird, 3 ₰, von einem Mutt haberen 2 ₰, waß aber zur Müllen gebracht, vom Müdde roggen 1 ₰, weitzen und maltz 2 ₰, die hückere sollen geben von jeder tonnen hering, rohtscher brandt, stockfisch und pfundschwars, von einem Centtner specks, 100 Pfund handtkese und tranen thers, wie von alters, 1 gr, olig 1 ₰, die Kramer von einer maß brandtewein 4 ₰.

Wegen der verkauften waren, wie dan auch linnen, flachß, wandt und dergleichen von jedem Reichsthaler 3 ₰, von einer maß hohnig und pfundt wachß 1 ₰; die schlächter vom ochßen, kuhe und schwein jedem einen schilling, vom hammel 3 ₰, kalb und lamm 3 ₰.

item von verkauften unzell und fellen vom Reichsthaler 3 ₰, so viell auch vom Reichsthaler die wandschneiders und auch verkauferer geben sollen.

Der bierwirth soll von jeder kanne 1 ₰ entrichten, und waß in- oder außwendig bey tonnen verkauft, soll von jeder tonnen 2 ß geben, auch auf das bier von burgemeister und raht aufgesehen und gesetzet werden. Die frömbden sollen von jedem Wagen, so durchfahren, 2 ß geben, beläßtigte karren 1 ß, ledige 6 ₰, vom rinde 4 ₰, vom hamel oder schaaf 3 ₰.

28) Dieweill es zu verwüstung der Stadt reichet und sonsten derselben ein übell ansehen gibt, daß wan haußer abgebrochen und die abgebrochene oder verfallene nicht aufgebauwet werden, so sollen hinfuhro

alle abgebrochene und verfallene und biß dahero unerbauete haußer inwendig drey jahr wiederumb gebauet und reparirt, oder sonsten von der stadt die stette, wie von alters brauchlich, confiscirt, soll auch der geringster theill nicht von häußern und höffen ohne consens und vorwißen raht und Erben verkaufet noch darüber versiegelung biß dahin gestattet werden.

Von landtwehren, holtzung und huden.

29) Wir wollen auch, daß hinfürter die gantze landtwehren, vestung und zuschläge auf den anwenden und brunnen der feldtmarckten zu gelegener zeith besichtiget, verwahret und in kundtschaft nach nutz und nohtturft dießer stadt gehalten, und daß dawieder dem antringenden bester weiße gewehret, auch die schlagbäume zu nohtürftiger zeith zu abwendung des schadens verschloßen, und dieselbe, so sie öffnen würden, gestrafet werden.

30) Und alß auch vor augen und je länger je mehr zu besorgen, daß dieße stadt in gebrech des holtz ist und kommen werde, und demselben leichtlich dafern das schädlich und daher viellmahl geklagt verderbendes breckhuhden abgestellet werden kann, und dan anno 88 den 30 April zu abwendung solchen schadens eine gemeine vertheilung genandter beckhuhden einhelliglich verwilliget, verabredet und beschloßen, bißher aber zu werck und effect nicht gesetzet worden, alß soll daßelbige nuhnmehr gehandthabet, und wie viel viehe stücke jeder halten solle, ordtnung gemacht werden.

31) Hinwieder soll man nicht allein an der selben statt eine gemeine geißhuhde angestellet, sondern auch das gantze holtz mit zuthuen und beysetzen deren, so das holtz zustehet, in augenschein nehmen, daßelbe in verschiedene theile abtheilen und vergleichen, daß künftige zeith solches unterholtz zwolf gantze jahr lang stehen und in wachßthumb pleiben und darnach den bürgeren und einwohneren dießer stadt billig vor frömbden umb ein ziembliches von geistlichen und weltlichen verkaufen, ahn den huhden deshalb vier jahr lang verschonet und sonsten in gemein etzliche fleißige auffsicht annehmen sollen.

Die Schäffer betreffendt.

32) Dieweilen ein zeithlang wegen der schäffer triften klage geschehen, so sollen dießelbe hinfürter den gemeinen huhden sich derselben nach ihrer besten gelegenheit und vergleichung zu gebrauchen heimbgestellet seyen, doch mit dießer angehenckter bewilligung, weilen derselben schäffertriften alhier neun vorhanden, daß dan eine jede schafetrift nuhr sechßhundert erhalten soll, und da in einigen huhden so viell schaafe nicht weren, daß

an derselben statt frömbde anzunehmen und von jedem schafe der stadt einen schilling zu geben erlaubt seyen solle; sonsten soll altem gebrauch nach ein jeder bürger 50 frey und von den übrigen soll er die alte acciß, wie auch der einwohner 25, davon er doch acciß geben soll, halten mag.

33) Es soll ein jeder schäffer von einem Morgen zu lägeren nuhr einen holländischen thaler nehmen, auf hundert schaafe allein sieben ellen lang haben, sich des lägerens ohne hörde wie auch des schadens im korn, garten und sonstigen abhöhden auch ein jeglicher in des anderen huhde schafe zu treiben und zu vermelcken enthalten, und wer dawieder thuet, soll arbitrarie nach gelegenheit gestrafet werden, und soll eine jede huhde und dießelbe darin schafe frey haben, vor trift und läger geldt jährlich und auf jedes jahrs S. Michaelis oder die nächsten 8 tage 6 Reichsthaler richtig bezahlen.

Vom Jagen und fischen.

34) Alß sich etliche benachbahrte in unßer feldtmarck zu jagen unterstehen und sich je länger je mehr eintringen und darab gerechtigkeit machen wöllen, so soll burgemeister und raht darin dermäßig einsehen und dießelbe mit pfandung und anderen mittelen ernstlich abhalten, die bürger aber haben sich der jagdt mit hunden und winden zu erhaltung der Stadt gerechtigkeit, doch ohne beschädigung der kornfrüchten zu gebrauchen; das jagen, kuhren und schießen aber soll im majo, junio et julio nicht erlaubet, sonsten aber wie auch des holtzes beschädigung durchauß und bey straf verbotten seyn.

35) Und dieweill mit vielfältigen fischeren die wäßer und bäche verwüstet, soll den bürgeren und nicht den einwohneren nuhr zwey tag der wochen, Gudens- und freytags das fischen zugelaßen seyn; aber der Herren waßer von der brandtenmüllen biß ahn die Kuhebrücken soll befreyet pleiben, wer dawieder thut, soll mit 5 goldtgulden bestrafet werden, und man soll umb aufräumung der bewusten Graft bey der brandtenmüllen anhalten.

Von fewer, wegen, Stadtgraben und hagen, Wacht, Müntz, brautlacht, taglöhneren und anderer ordtnung.

36) Nachdem auß großer saumnüß und fahrloßigkeit durch brandt zu viellmahl stette und flecken greulich beschediget und zu zeiten zu grundt verderbt worden, so wollen wir allen bürgeren und einwohneren ernstlich ermahnet haben, daß sie fleißig auffsicht und achtung auf das fewer haben, und würde jemandten darneben in offentlicher fahrloßigkeit befunden, derwegen der brandt erfolgt, soll darumb gebührlich gestrafet werden.

37) Und soll burgemeister und raht etliche verordtnen, die alle und jede feuerstette zu allen vier monaten meßig besichtigen, die gebrechen und gefahr anzeigen und denselben vorbauen sollen.

38) So wollen wir auch denselben befohlen haben, genugsame und nohttürftige fewerleiteren und hacken machen und ahn unterschiedtliche bequeme öhrter hangen zu laßen, wie auch einem jeden bürger auferlegt seyen soll, einen ledernen Eymer in seinem hauße zur nohtturft zu gebrauchen zu haben und soll den leinweberen solche fewer leiteren und den schuhmacheren die auf dem rahthauße vorhandene lederne eimer in guhter verwahrung und esse zu halten anbefohlen seyen.

39) Nachdem auch an gemeinen wegen, prücken und straßen rei publicae hochgelegen, so soll jeder bürger und einwohner nicht allein die Wege für seinem hauß, sonderen auch die walmeine in und außerhalb der stadt, item die graben vor den garten und sonsten bey hoher straf allfürderlichst zu machen, zu beßeren und aufzuraumen, auch die aufgesetzte weeg, fuhr- und handtdienste lauth deßhalb aufgerichteten register auf guhtachten der acciß-herren unumbgänglich zu leisten schuldig seyn.

40) So sollen auch die offene gemeine straßen durch niemandten zu seinen besonderen nutzen beschwehret, beschloßen oder geringert werden.

41) Und alß auch nützlich und nohtig befunden, daß nicht allein dießer stadt grefften durch die einhaber oder andere, so darzu gewilliget, fleißig außgeraumet, in ein ander bracht und umbher die Stadtmauren und pforten continuirt, sonderen daß auch ein gemeiner knick und hage an der statt wallen aufgezogen werden solle, so wirdt hiemitt verordtnet und auferlegt, daß Niemandt, er seye, wer er wolle, sich einiges graßschneidens oder beholtzung an gemeldten Stadts wallen untermeße, und deßen nit allein sich gäntzlich enthalte, sonderen waß etwahe an Dörneren und holtz ahn beiden seithen der grefften und wallen zu auferziehung solches allgemeinen umbher gehenden Stadt knicks mangelhaft, jeder bürger pro quota unterhabenden garten und teichen zum allerfürderlichsten und unverlängst erstatten, sonsten gegen die nachläßige unter abnehmung der teichen verfahren werden solle. Auch waß bey angezogenen garten, teichen und wällen der stadt wiedrig befunden, soll eingezogen und nach gelegenheit jeden ohrts aptirt, gebauet und bey keinem gemacht; und damit solches alles gleichmäßig unter einigen nachtheil zugehe, so soll deßhalb ein augenschein genommen und richtig zu behuef des gemeinen besten effectuiret werden.

42) Die weill bey dießen gefährlichen zeithen eine bestendige tages und nachtswacht nöhtig, damit keiner von der anderen beschwehrt, zu verrichten und aufzusehen befohlen worden und damit solches nicht allein

desto beßer observirt, sonderen auch wie und welcher gestalt die bürgere und einwöhnere wiederumb zu gewehr, rüstung und ordtnung gebracht, soll die stadt in vier hoefen oder quartiervierttheil und jede hoefe etzlichen verständigen solche nöhtige ordtnung aufzurichten ungesaumet und ernstlich befohlen werden.

43) Und alß auch der taglöhner und arbeiter halb große unordtnung ist, indem daß niemandt, so derselben nohtürftig, die überkommen mag, er gebe dan ihres gefallens, und dan der taglohn und arbeith ungleich, so haben wir derselbe gebührliche maaß und tax geben und alhie offentlich anstehen laßen, soll darüber bei einverleibter straf ernstlich gehalten werden.

44) Und nachdem sich auch begibt, daß einer dem anderen seine knecht und magde ufsetzlicher weiß abdrunge oder sonsten dießelbe muhtwillig auß dem dienst tretten und von anderen zum unterschleif oder zu dienste angenommen werden, so wollen wir daßelbige allen dienstbotten und auch jdermandt bey willkühriger straf verbotten haben.

45) Wan auch dießer stadt ahn gleichmäßiger übergebung und annehmung der silberen und gülden Müntz hoch gelegen, so wollen wir, daß dießelbe vermög Churfürstlich angeschlagener Müntzordtnung außgeben und angenommen werde; wer sich darin beschwehren wirdt, soll darumb beschwehrt werden.

46) Dieweil auch nicht zum geringen nachtheil des gemeinen nutz viell übrige kosten und gasterehen und schenckungen zu den hochzeiten gemacht werden, so sollen unßere bürger und der gemeine mann nicht mehr dan fünftzig Personen von beyderseiths in der Stadt wohnenden freunden, alß nemblich von jeglicher Parthey 25, gerufen und gelahden, den rahtsherren 60 zugelaßen werden, wer darüber thuen wirdt, soll zehen goldtgulden zur straf geben.

47) Item auch sollen bürger und einwohner sich deren unordentlichen und kostligkeit der kleider, auch des unmäßigen schändtlichen saufens bey willkühriger straf enthalten und meiden.

48) Es sollen auch burgemeister und raht ordtnung machen, wie ahm besten nohttürftige Wirtzhaußer und bierzapfen angerichtet, damit die frömbden beherbergt und durch das Paderbornische bier und lippischen köht den bürgeren ihre nahrung nicht entzogen werde.

49) Deßgleichen sollen burgemeister und raht etliche verordtnen, die auf bier und brandtewein und alle andere kaufliche wahren auffsicht haben, damit dieselbe allenthalben aufrichtig und unverfälschlichen verkauft werden, wie dan auch auf die handtwercker und ampter fleißige achtung geschehen solle.

Von justitien und gerichtsverfaßung.

50) Nachdem friedt und einigkeit durch gleichmeßig, fürderlich und unbeschwehrlich recht und gericht erhalten werden und dan in verhöhrung und aufführung der sachen die schleunigkeit zu betrachten stehet, damit die zugestandene Mängell und lange verzuch, so biß daher zum Nachtheil der Partheyen erschienen, abgeschaffet werden, so wollen burgemeister und raht zu jeder wochen ahm freytag vormittag der klagender Parthey audientz und verhör ordinarie gestatten und jedem unpartheysches recht mittheilen; wo aber sonsten einer extraordinarie bey dem burgemeister zu klagen und anzuhalten hätte, so wolle der burgemeister zu dem ende mit dem beysitzer auf dienstag ahm rahtshaus erscheinen, sie damitt des vielfältigen anlaufs am hauß enthoben sein und bescheidt geben.

51) Forter den gerichtlichen und schleunigen proceß belangend, soll der kläger auf den ersten rahtstag seine klage mündtlich oder schriftlich mit kurtzen vorbringen, und wo der andtworther exceptiones dilatorias übergeben wolte, soll er daßelbe auf den zweyten gerichtstag sambtlich und auf einmahl alle überandtwordten, darauf kläger in dritter audientz repliciren, der beklagter demnach dupliciren und keinerley mehr schriften einlegen solle.

52) Wo dan durch rahtsurtheill solche verzügliche einrede abgeschnitten und erörtert oder sonsten nicht vorgebracht werde, solle beklagter zur stundt oder woh das begehret wirdt, auf den nächstfolgenden zweyten gerichtstag auf die klage zu andtworten, den krieg zu befestigen und juramentum calumniae auf begehren der Partheyen zu thuen auch schuldig seyen, peremtorias exceptiones einzuwenden erlaubt seyen, und wan die klagte verneinet, soll dem kläger sein articul medio juramento einzubringen auf 14 tage zeith gegeben, oder wo das libell articuliret, alßbaldt daßelbige zu repetiren zugelaßen, auch dem beklagten in so viell zeith bey gleichem aydt zu respondiren auferlegt seyn.

53) Darnach soll dem kläger ein zeith nach Ermeßung des rahts und beschaffenheit der sachen alß gemeinlich 6 Wochen sein klag, so viel daran vermeint zu bedürfen, bestimbt, welche beweißung auf begehren der Partheyen alßbaldt publiciret, davon gegentheilen Copey ertheilet und 14 tage seinen außzugh und anfechtung darwieder zu thuen, wie dan auch dem probanten eine replic oder gegenschrift einzulegen und demnach jedem theill nichts mehr dan eine schlußschrift alle wege nach ahrt der sachen in zeith wie obstehet einzubringen zulaßen, und keinem theill ohne bewegende ursache weiteres fürtragen und einbringen verstatten, sonderen die sache mit rechtmäßiger endtlicher urtheill endtscheiden, und ob einige Parthey auf angesetzten termin nicht handelen würde, so soll alstan dem gegentheill auf sein ungehorsamb zu vollenfahren zugelaßen seyen.

Ferner kleine geringschätzige sachen alß unter zwolf goldtgulden und dergleichen wollen burgemeister und raht summarie verhöhren und darauf keinen zierlichen proceß halten, sonderen allein die klage und andtworth und folgendes alsbaldt den beweiß aufnehmen und den urtheill sprechen.

55) Es soll aber in richtigen notorischen und bekendtlichen schuldtsachen burgemeister und raht, wie von alters hergebracht, dem schuldner nach gelegenheit tag und zeith zur bezahlung anzusetzen und zu geben bemacht setzen, und wo er darinnen nith bezahlen würde, alßdan gegen ihme mit bürgerlicher einleistung zu vollnfahren, und so dan der schuldner auf befelch burgemeister und raht zur stunde in die leistung nicht gehen würde, soll er stracks ohne weitere erkundigung durch die Stadtsdienere auf das rahthauß gehahlet und mit 20 goldtgulden oder, so andere oder mehr frewell ungehorsambs und Meuterey unterlaufen, mit der gefängnüß und sonst nach beschaffenheit gestrafet werden.

56) Wan aber der schuldiger und aufgelasteter sich zur pfandung erbötte und dan bey ihme solche taugliche pfande auß fahrenden beweg- und unbeweglichen gühteren vorhanden, die zur bezahlung und schuldt dienlich, genugsamb und leichtlich zu distrahiren wären, so sollen dieselbe pfande 14 tage zu lößen behalten und darnach unbeweglich verkauft oder dem gläubiger in bezahlung geben werden, waß aber die stadt schuldt und forderung betrift, soll es durchauß bey der leistung pleiben.

57) Ferner ist auch betrachtet, daß alle bürger und einwohner bey ordentlichen stadt rechten und gerichten gelaßen, darumb soll kein bürger oder einwohner Cöllnische, werlische noch Soestische mandata in weltlichen sachen außpringen und gebrauchen, sonderen da ein bürger oder einwöhner mit den anderen weltlichen sachen halber zu thuen und zu forderen hatt, soll daßelbe vor alhießigen burgemeister und raht oder ordentlichen gericht mit recht suchen und fürnehmen, und welcher hiewieder thuen und solche proceß anfangen wirdt, soll nicht allein solche mandata (doch vorbehaltlich in causis denegatae et protractae justitiae) zur stundt abzuschaffen bey seinem bürgerlichen aydt verpflichtet, sonderen auch in eine brüchte von 10 goldtgulden gefallen setzen. Und woferne er burgemeister und raht nicht gehorsamb, sonderen muhtwillig mit mandaten fortzufahren und darüber zu klagen gedächte, soll gegen ihn auch mit anderer straf und endtsetzung der bürgerlicher freyheit verfahren werden.

Von schlägerey und injurien.

58) Nachdem zu oftermahlen allerhandt schlägerei und dergleichen alhie entstehen und billig zu büßen seyn, so soll zufordrist der thäter nach gestalt der Sachen vor burgemeister und raht gebührlichen abtrag machen.

59) Und so j mandten dadurch verwundet oder verletzet, also daß er des artzen gebrauchen oder zum lager und verlahmung kommen würde, so soll der thäter und ursacher das artzgeldt ablegen und den verletzten vor seine schmertzen und aufgegangene kösten ein billiges nach erkendtnüß des rahts oder gerichts geben und erstatten.

60) Alß auch das schmähen und läsferen in dießer statt fast gemein, so soll ein jeder schmäher, so den anderen ahn seine ehr verletzet und solches über ihn nicht beweißen kan, in geringen schmäheworten mit 10 goldtgulden, aber in atrocioribus mit 20 goldtgulden der stadt ohne eintzigen nachlaß verfallen seyn, und soll gleichwoll der kläger zu erstattung seiner ehr oder sonsten vermög vorgebrachter klage wieder ihn procediren mögen.

Von schaden, brüchten und Criminalsachen.

61) Dieweill männiglichen vor augen, waß gestaldt hin und wieder im felde und in der stadt zu tag und nacht einer von den anderen vorsichtlich und böslich mannigerley weiß beschedigt wirdt, und dan unmöglich, daß solch beschädigung und muhtwilligen frewell burgemeister und raht in erfahrung bringen, so soll hiemitt jeder bürger und einwohner bey seinen aydt und pflichten befundenen und bewusten schädiger anzuzeigen pflichtig und sich damit ohne vorwißen burgemeister und raht zu vertragen bey pön 6 goldtgulden verbotten seyn.

62) Und soll darauf niemandt zwischen S. Walburg und S. Jakob mit den pferden auf den wießen und bröcken wie auch zwischen dem korn und in den graben hühden bey straf 5 goldtgulden. Und weilen damit großer schadt verfüget wirdt, soll hinfürter niemandt pferde halten, der da zum wenigsten 10 oder 11 Morgen Erblandt oder Erbgewin in habe, und wo einiger schaden in einem hoefe beschehen würde, sollen denselben abzurichten alle diejenige, so in selbigen hoefen pferde hühden, biß daß der thäter ausfündig gemacht, verbunden, auch ein jeder von einem huhde pferde einen Reichsthaler der Stadt zu geben verpflichtet seyn; ist auch hierüber vorhin und nach der kornzeith das allein hühten mit kühen, kälberen, schafen allerdings abgethaen, undt soll auf den stoppelen der schwein den fürgang, darnach die kühe und zum dritten die schaafe zur huhde zugelaßen seyn, und so hierüber wer anders befunden, soll ernstlich gestraft werden.

63) Welcher eine potte, wieden, hagen, Plancken und zaunen in und außerhalb der stadt schädigt oder sonst einen schaden zufügen würde ahn den pflügen im felde, soll einen jeden schaden zur brüchte 3 goldtgulden ablegen, und hiemit manniglichen das hochschädtliche holtztragen einmahl vor all bey ernster straf verbotten und der pfordtner daßelbige abzunehmen und burgemeister und raht oder den accise herren jeden sambstag anzuzeigen bey entsetzung ihres dienstes auferlegt seyn.

64) Zu sommer zeithen soll das heimbtragen des korns in säcken oder sonsten nicht gelitten werden, sonderen da es heimblich geschehe, sollen es die pfordtner anhalten, besichtigen und ablegen, und da man befunde, daß es anderen abgenommen worden, soll solches anderen zum Exempell und abschew nach gestalt gestrafet werden.

65) Wie vielfältig und unuhöhrlich im felde vorsetzlicher weise mit abpflügen beschicht und der gebühr von den bauerschaften nit angesehen, alß soll burgemeister und raht solche und dergleichen pflüger ernstlich nach gelegenheit strafen und die brüchte der bauerschaft zu halben theile gefolget werden.

66) Letzlicher welcher bürger und einwohner sonsten delinquiret und ein übell oder mißthat wieder recht begehen wirdt deßhalber am leben, ehren, leib oder gelieder soll gestrafet werden, darmit soll es nach gemeinem recht der Reichs Peinlicher ordtnung und dießer stadt alten gebrauch gehalten und wieder den thäter procediret werden.

Von succession und anderen sachen.

Demnach weilen bey den bürgeren und einwohneren wegen der succession und erbfolgung, testamenten, donationen, hergewett, theilung zwischen elteren und kinderen, item der überpleibenden eheleuthen und nächsten verwandten, auch deren Erbgewinnen und Erbgühteren und sonsten von freyheiten einer frawen heyrahtguht, auch wie und wan daßelbige verkauft und verschrieben werden möge, wie dan auch wegen der gühter verpfandung, item wegen etlicher bürger dilapidation und in gemeinen anderen nohtigen sachen zum unendlichen nachtheill irrung erfolgen, darüber dießer stadt gewohnheit und statuten zum theill ohngewiß, zum theill in argwohn erwachßen, alß sollen etzliche verständige und Ehrsame Personen wie und welcher gestalt hierinnen der rechten billigkeit und dießer stadt vernünftigen gebrauch nach ein gemeßenes soll gehalten, in einen kurtzen begrief, maaß und ordtnung zu stellen und darnach der gemeine ad approbandum vorzubringen und dießen allgemeinen willkühr zu annectiren befohlen werden.

Dieweilen wir dan und zu unterhaltung dießer stadt rechten, gerechtigkeit, friede, einigkeit und gemeinen nutzens obgedachter maßen

einhelliglich entschloßen und auß vorigen rahtswillkühr und gewohnheit zusammen gezogen haben, so wollen wir auch hiemitt zum allerernstlichen, daß ein jeder bürger und eingesessener, niemandt außgenommen, in künftiger zeith dießer unßer ordtnung statuten und satzung, so in allen deren bürger Conventionen abzuleßen, in allen und jeden ihren puncten nach ihren inhaltung gäntzlich und zumahlen bey seinem bürgerayhdt und pflicht, den ein jeder hierüber billig praestiren soll, auch bey einer leiblicher straf und peinlichen zwang stete und festiglich nachkommen und gehorsamblich geleben solle; doch wollen wir ahn den dießer stadt wohlhergebrachten rechtmäßigen und löblichen gebrauchen nichts benommen, auch unß derselben erklährung, corrigirung und verbeßerung mit gemeinen rahts zuthuen vorbehalten haben.

Allgemeiner willkühr de anno 1563.

Anno 1563 ahm 3. Februar ist dießer folgender willkühr, so dießer Stadt Gesecke hochnöhtig, auch ahn sich selbsten nicht unbillig, auß befehl der gantzen gemeinheit von den darzu verordtneten von beyden rähten und auß den vier gesetzten hoefen vernewert und bey straf leybs und guhts zu halten befohlen, von allen bürgeren alßo eingewilligt und angenommen.

1) Welcher bürger und einwohner dießer stadt mit gewin eines anliggenden guht sitzet, dem soll niemandt, wer der auch seye, in einigen schein noch mit hochlichen practiquen, wie die auch können erdacht werden, darauß bannen noch setzen, es geschehe dan mit deßelbigen, der das gewin unterhatt, guhten unerdachtlichen willen, alß deutlicher der von einem oder mehrerem gewin wolte oder müste abstehen, der soll vor allen dingen das einem ersamen sambtlichen raht darzu angeben, damitt hierin ein billig und nohtig einsehen geschehe und nichts zum nachtheill der nächsten Erben oder sonsten vorgenommen werde, dan es sollen die feile gewin gühter den nächsten freunden angebotten und mit consens der Partheyen ufgetragen werden; im fall es aber die nächsten Erben des gewins nicht begehrten, alßdan mag der Meyer einen anderen alhie gesessenen alles mit guhtem vorwißen eines Ehrsamen rahts und der Partheyen den gewin verlaßen, doch alß daß hierin keinerleye böße practique noch bemäntelung hierin gebrauchet werde, auch sonderlich mit versteigerung der gewin gühteren.

2) Ein bürger oder alhie eingesessener, der ein oder mehr liggende Erbgühter erblich verkaufen wolte, der soll die den nächsten Erben nach natürlicher billigkeit, auch nach landesgebrauchlichen recht anbieten; wo nuhn die angebohrne gesipt oder freunde den angebottenen Erbkauf würden abschlagen, sollen die verkaufere die feile Erbgühter einem ehrsam

raht ahnbieten, damit solche gühtere dießer stadt bürgeren und einwöhneren in frömbde Hände nicht entwendet werden.

3) Welcher bürger, bürgers kind oder einwohner muhtwilligen ußtreten in meinung jemandts dieße stadt zu beschreiben und derjenige, der alßo beschrieben werde, sich der pillichkeit erpieten thete, alßo daß ein Ehrsamer raht deßelbigen zum rechten oder sonst mechtig seyn solt und der ausgewichener das angebottene recht und billigkeit nicht ahnnehmen wolte, sonderen bey seinem friedtmuhtigen fürnehmen verharret gegen den landtfriedt, der soll nach der zeith nimmer mehr wieder herinkommen.

4) Ein jeder schäfer, der eine huhde hatt, soll sambt seinem schäferknecht 200 Schafe und nicht darüber haben; Es soll auch kein bürger, einwöhner noch schäfer frömbde schafe annehmen, wer das thäte und schafe über den zahl hatt, soll von einem jeden übrigen schafe dießer stadt unabläßlich bezahlen einen Reichsthaler. Demnach ein jeder schefer, der keine schafe hatt, soll in die huhde, darin er gesetzen, treiben, dergleichen soll ein bürger 50 schafe zinßfrey haben, die übrige verzinßen, ein einwöhner aber mag haben 25 schafe und die verzinßen.

5) Wer pottwiede schädiget, derjenige, der den schädiger einem Ehrbahren raht anbringet, soll vom raht haben 6 ß, der schädiger aber, er seye jung oder alt, soll von jeder beschädigter wieden dem raht sonder gnad verrichten 5 Mark.

6) Soll niemant zwischen S. Walburgs und S. jacobi mit den pferden uf den wießen und brüchen hühten bey großer straf.

7) So irrige Partheyen vor einen Ehrsamen raht erscheinen und man dießelbe in der gühte wie gebräuchlich nicht vergleichen könte, an dem dan der mangell ist, soll einen Ehrsam raht caution thuen, keine geistliche mandaten außzubringen, sonderen sich ahn gebührenden Churfürstlichen recht zwingen laßen; der in dem ungehorsamb werde, der soll sich keinerley bürgerlicher freyheit noch recht in keinem theill gebrauchen, so lang er der obgedachten unbilligkeit gesinnet wäre; deßgleichen soll niemandten der vorgedachten bürgerlichen freyheit zu erfrewen haben, da ein bürger oder einwöhner mit geistlichen mandaten citiret würde und sich gegen den citanten gebührlichen rechts alhier erböhte und der citirt oder kläger in deme dem raht kein gehorsamb geleisten wolte, sonderen gedächte, mit geistlichen mandaten fortzufahren, alles bey straf obgemeldt.

Alß die wegherren und jagdhherren die allgemeine vorgeschriebene willkühr de anno 1563 und den willkühr oder plebiscitum des nägst ergangenen 73 jahrs der gemeinheit ab und vorgelesen, hatt die gemeinheit darauf nachfolgende articulen und puncten vorgetragen und der raht außzurichten befohlen. 1574.

1) Wollen den einhellig gemachten und angenommenen willkühr de anno 1563, wie derselbige in der litter stehet, durchauß vollenkommentlich halten und gehalten werden.

2) Der willkühr und die articul und puncten, so zu jahr 1573 gemacht und gesetzet, so viell deren noch nicht ufgerichtet und ins werck gestalt, sollen nochmahlß alßo wie befohlen verrichtet und gehalten werden.

3) Weill newlich ein schrecklich geschicht des himmels gesehen und damit ungezweifelt die bevorstehende verdiente straf unßer sünden großlich gedrohet worden, soll man zu erster gelegenheit drey bittemeßen halten laßen und verfügen, daß alstan und sonst auf alle sontag und andere heilige tage ein jeder fleißig die kirchen besuchen und diejenigen, so sich zu solcher zeith ufm kirchhouen spatziren oder in dem brandtwein finden laßen, sollen ohne mittell mit einem halben thaler gestraft und gebüßet werden.

4) Weil die stormedesche und andere umbgesetzene schäfer in viell wege unß mit ihrer übermäßiger ungebührlicher trift und huhde überfallen und täglich herinnen tringen, welches zu unträglichen abbruch und schmählerung unßer huhde reichet, sollen auß jeder huhde, da es nöhtig, etliche verordtnet werden, auf solches unsinnig zutringen fleißig uffsicht haben, und da man die schäfer und heerde in unßere huhde bekombt, ohne Mittel zu pfanden und zu schütten, und damit dieß desto erster und beßer, wie es die noht erfordert, gehalten werde, soll solche verordtnung und uffsicht in jeder houe umbgehen.

8) Schäfer lägeren zu zeiten buten her sonder hörden. Item unßere schäfer lägeren lieber frömbden alß den bürgeren umb mehreres genuß willen, da sie doppelt mehr kriegen sollen; das soll abgestelt und verbotten werden, und wo der schäfer besoldung in dießer theuren zeith zu wenig, soll nach pilligmäßigkeit ihnen verbeßert und erhöhet werden.

11) Es soll auch bey thurn- und straßenwächteren sonderlich ernstliche vorsehung geschehen, des nachts beßer und fleißiger wacht und achtung haben, weil daran bevorab in dießen sorglichen geschwinden leufen und zeithen viell gelegen.

12) Hellmich auf dem deiche soll das büchsenkrauth bey väßer und tonnen voll in seinem hauß haben, ihme befehlen, solches von dannen an einen ohrt, da es beßer und dermaßen verwahret sey, daß es keinen schaden und pericul bringe, zu verschaffen.

15) Des knechten halber, so bey der Stadtswage verordtnet, vorsehung zu thuen, daß Er seiner arbeith fleißig abwarte, nit träg und hinläßig sei, und nehme gleichwohlen in dießen kurtzen tagen zu der kost ein schilling zu lohn.

18) Die worthelder und redner nehmen ihres gefallens über die gesetzte gebühr sehr grob und unbescheiden, soll man insehens thuen und sie bey ihren nahmen ermahnen, über die gesetzte billige besoldung, daran sie sich ihrer Personen und gelegenheit nach bekommen, nicht zu forderen bey straf der absetzung.

Anno 1575.

2) Dieweill viell unerhöhrte geschichte des himmels gesehen werden und damit Gottes zorn über unßere sünde getrohet, auch krieges und sterbens leufe besorget werden und beschädigung des korns in den vielen mäußen belebt und gespühret, soll ein jederman des sontags und andere heilige festtage, so von der kirche zu halten und zu feyeren aufgesetzet, fleißig zur kirchen gehen und Gott dem herren dienen, auch ein jederman alßdan vor und unter dem Gottesdienst sich der brandtweins krügen und häußer meiden und enthalten bey pön eines thalers, welchen so wohl die wirthe alß die gäste, so in dießem strafwürdig befunden werden, unabläßig geben sollen, und sollen die herren mit den Pastoren bey der kirchen jeden deßen zu erster sonderlichster gelegenheit drey bette meßen angestellet und gehalten werden mögen, ob etwa dadurch Gott der herr zu verschohnung und abwendung bevorstehender straf zu erbetten seyn mögte.

4) Dieweill sich die Schäfer mit ihren huhden und lägern gantz unziemblich und ungebührlich halten, auch winters und Sommers durchhin im felde das korn beschädigen und abhühten, und aber man sie derowegen von den herren vorgenommen und in straf genommen werden, alstan bitten und weinen und die aufgelegte billige abtracht und brüchten nicht erlegen können, soll hernach eine jede huhde Macht haben, auf befindung solcher der schäfer ungebühr sie abzuweisen und andere, die sich beßer halten, anzustellen, oder woh sie dieselbe nicht haben konten, alsdan 2 oder 3 in der huhde selber die schäferey anzunehmen und zu gebrauchen, doch daß sie jeden bürger umb sein geldt legeren sollen.

8) Dieweill der Müllweger angezeiget, daß Etzliche viell korns zur Müllen sacken lassen, daß aber wenig verzißet werde, soll man sich derowegen bey ihme erkundigen und derselb auch zu erkennen deß insegels angehalten, auch davor angesehen werden, und dieweill der Müllweger sich oft an andere ohrter begibt und abweßent ist und durch einen ungeschickten und nicht beahdten jungen die wage verwahren läßt, soll ihme

mit ernst eingebunden werden, die wage selbst zu verwahren, oder man soll darzu einen andern setzen.

10) Den krameren soll ein ambt gegeben werden, dieweill sie viell handtierung treiben und die wahr ihres eigenes gefallens verkaufen, damit ein jeder vor sein geldt die gebühr, auch die stadt von den krameren das ihre bekomme, und soll auf frömbde, so wahr hier bringen und verschließen, welche bißweilen nicht aufrichtig seyen, fleißig auffsicht geschehen, die wahr nicht hoher, dan sich geziembt, zu geben, daß auch durch alle feile wahr die armuth nicht übernommen werde.

11) Dieweill alle jahr dreymahl von der Cantzell abgekündiget wird, daß ein jeder seine pension von graben, garten, wießen ufbringen soll, solches aber eben wohl, je mehr und ernster solches befohlen, je weniger geschieht, dergestalt daß die accise herren alle jahr 14 tage und länger auf dem rahthauß sitzen und ihre nahrung mißen, wie auch darzu der stadt zu schaden zehren müßen und noch nicht gäntzlich bezahlet seyen, sollen diejenige, so noch in der übergift schuldig seyen, vor mittwinter zahlen, sonst aber in die leistung gelegt werden.

15) Ahn den orthaußeren sollen ledderen gehalten werden, im nohtfall des brandts zu gebrauchen, und sollen vergünstiget und gegeben werden zu behuef solcher ledderen ein ledderbaum, item ein jeder bürger durchauß soll in seinem hauß einen leddern eimmer haben.

16) Weil von alters her gebrauchlich, daß ein jeder herr des newen und alten rahts ein pferdt halten muß, soll demselben auch alßo forth nachgesetzet werden und ein jeder rahtsherr ein pferdt halten.

18) Bey den Nachbahren auf dem springe oder sonst bey anderen soll vorsehung geschehen, eine fleißige auffsicht zu haben, daß es mit unflätigen dingen alß asche, schieberen und anderen dreck nicht verunreiniget werde und ein jeder dessen zu seinem besten gebrauchen könne.

20) (zwei Bürger) werden vom Paderbornischen Cantzler wegen seines sohns alß besitzers der renthen zu der verwüsten Klauß zu Ißlo etwan gehöhrig mit ungehöhrten weinkauf beschwehrt, zu verfügen, daß solches beschwehr abgeschaffet werde, dieweill der bürgerschaft und anderen gleich viell daran gelegen.

21) Keine weldtliche dienstpflichtige gühter mögen in geistliche hände gewendet werden.

23) Alle ziegen so wohl der jungferen alß der bürgeren sollen abgeschaffet werden, dieweill sie großen schaden thuen.

24) Alle schweine, so über 16 wochen alt seyen, sollen zu verhühtung vielen schadens vor den schweinehirten aufgetrieben werden.

Anno 1576.

1) Wollen den gemeinen willkühr des jahrs 63 noch stet und fest halten, deßgleichen bitten sie, daß die puncten, so sie jahrs 75 befohlen und so viell deren noch nicht außgericht, nochmahls alßo unzerbrechlich mögen gehalten und vollenzogen werden; gedencken sonsten weiter noch lenger nicht zu rahtschlagen, sie sollen zuvor der gebühr nach außgerichtet werden, und weil der ein harter und mehr alß der ander übertretter und nicht haltender gestrafet soll werden, soll der ein so wohl alß der ander in straf und willkührigen abtragt genommen und niemandt übersehen werden.

2) In zeith des Arndts soll man mit Erlaubnüß der Pastorn in ansehung der geschäften und Noht uf schlecht festtage des Nachmittags und nach geendigten Gottesdienst außwendig das korn wahrnehmen und verpflegen mögen, doch soll ein jeder des vormittags desto Emßiger und fleißiger feyeren und zur kirchen gehen und Gottesworth und dem gebett abwarten, alles bey straf, im fall dagegen geschehe.

5) Den armen im heiligen geist soll man ihren zehendten selbst führen und genießen lassen. Item welche der Armenvorsteher vor und nach geweßen und noch schuldig geblieben, soll mit ernst zur bezahlung angehalten werden und zu dem endt die rechnung berichtiget werden und solcher ding dermaßen mit Ernst annehmen, als es der armen große noht erfordert und daß mans vor Gott desto beßer zu verandtworten.

7) Die newe strohdäcker sollen mit leimen überstrichen und verwahret werden, unglück desto mehr vorzukommen und zugegen zu seyen.

8) Zu abwendung des mercklichen schadens der kreyen soll ein jeder bürger und inwohner alle jahr auf S. Walburgistag[1]) kreyenkopfe ufbringen, welcher darin saumig, soll vor jeden kopf, so viel deren mangelt, den von Gesecke geben einen schreckenberger.

12) Man soll nicht gestatten, daß die büterleuhte das landt schier vor der pfordten gebrauchen und ackeren.

13) Man soll den pfordtneren befehlen, nit zu gestatten, des abendts und morgendts bey nacht mit den karren korn einzuführen, hoppenstöcke und ander holtz zu tragen.

Anno 1577.

2) Man soll den ersten freytag in jedem Monat durchs gantze jahr bettemeß halten, und damit niemandt im arbeith versaumet, mit den Pastorn reden, daß sie zeithlich damit anfangen, und auf daß jederman alßdan fleißiger zur kirche gehe, Gott diene und bette, soll vorsehung

[1]) Zahl ausgelassen.

geschehen, daß die pforten biß zu geendetem Gottesdienst vor dem viehe und leuthen zugeschlossen pleiben, soll auch nicht gestattet werden, hierunter in der stadt bettelen zu gehen.

8) Das allein hühten ist oftmahls in dem willkühr ernstlich verbotten und gleichwohl schier gemein worden, soll nochmahls bey pön und straf 9 thaler jedermann, groß und klein, reich und arm verbotten seyen.

9) Die außgetriebene Personen, waß deren wieder ingeschlichen, sollen nicht gelitten werden, sonderlich soll man Stephan büßenschmidt das gleidt wieder anfsagen und ihn bey der sonnen außkündigen lassen oder, wo er nicht gehorsamb, den ernst brauchen.

14) Da es müglich und gefüglich geschehen könte, soll man gegen den sommer vor die Siegen ein sparfeldt machen.

Anno 1578.

3) Dieweill leuters thurn fast bawfällig und tagloeß, alßo daß solches nohtwendig müße gebeßert werden, soll man mit dem kerspell reden der beylagen halber, und zu abwendung des wohlens und verwüsten bey der kirchhoue vor den schweinen soll man auch insehung thun, daß solches abgeschaffet.

4) Zur Arndtzeiht soll man auf diejenige, so frühe und spahte leßen und in den gedemen hin und wieder liggen und niemandt arbeithen oder die handt reichen helfen wollen, uffsicht haben, die beschädigung derselben abwenden, solchs nit gestatten, und dießelbe frömbden, so keinen schein und beweißthumb ihres herkommen haben, soll man ohne mittel außweißen.

7) Man soll sterbherren setzen zu inforderung und treibung des zehendten pfennings.

11) Wan den armen spende geben werden, soll man vorsehung thuen, daß unnütze weiber und andere, so es nicht eigen noch noht haben, abgewießen werden und den armen nicht vorgreifen.

16) Die pfordtner sollen auf zaun und plancken beßere auffsicht thuen und die beschädigere anbringen und anhalten.

Anno 1579.

2) Dieweill die geordtnete bettemeßen wohl schläfrich gehalten werden, so soll solches mit allem fleiß und Ernst geschehen und vor Endigung der bettemeßen backen, brawen, treschen und alle thetliche arbeith verbotten seyn und jeder, so dagegen thuet, groß oder klein, soll gestrafet werden.

3) Das spatziren, sitzen und stehen uf den kirchhouen under predich und Gottesdienst ist gantz verbotten, man soll die Gotteshäußer fleißig besuchen.

6) Die accise herren sollen vorsehung thuen mit den schweinen, daß des Morgens frühe kurtz vor oder nach dem kuhehirten auß- und alßo auch ingetrieben werden um beßer weyde willen, oder andere schweinehirten, die es alßo thuen, ansetzen; und die schweine, so viell vorgetrieben werden, dauon soll man gleichwohl fuderen und lohnen.

7) Dieweill große klage über die pfortner geschiht, daß kein auffsicht und abwehren des großen schadens an zäunen, plancken und garten geschehe, sollte ihnen solches ernstlich eingebunden werden, oder man soll sie strafen und andere pfordtner ansetzen, die beßere auffsicht thuen.

15) Das feile holtzwachß soll erst den bürgeren angebotten, auch denselben vor frömbden gelaßen werden, so sie begehren.

16) Dieweil es hoch nohtig, soll man abwenden, daß durch die landtwehr und vestung gefahren werde.

Anno 1580.

2) Man soll unter dem Gottesdienst das spatziren uf kirchhouen, Marckede oder uf den gaßen ernstlich abschaffen und verbieten, oder man soll eineu krampen anschlagen, darin die ungehorsame spazirer unter dem Gottesdienst einzuschließen.

3) Man soll die hafer register ussuchen und den restant einforderen, damit man haber habe gegen unßers gnädigsten herren ankunft.

5) Den Rector des Altars S. Catharinae soll man hieher in die residentz und zu haltung seiner gelöbde forderen, deßgleichen alle beneficiaten, daß sie der fundation nachkommen, oder sollen der beneficien beraubt seyen, und darauf mit ernst gehalten werden.

9) Man soll in dießer dröger zeith die windtmüllen wieder bawen laßen, dan die von Gesecke sollen mit zulaßung des Churfürsten eine eigene windt mülle auf gelegenen platz aufrichten.

12) Man soll die feldtbaume wieder bawen und zumachen und nicht gestatten, daß die frombde holtzwagen über der bürger länder fahren, sonderen vor den pfordten her, und die außwendig des Gogerichts gesessen, sollen weggeldt geben.

16) Die alda gaben haben, sollen befestet und dermaßen gemacht und bewahret werden, daß man darüber nicht reiten könne.

17) Die geistliche Personen, so alhie weltliche gühter geerbt haben oder noch erben, sollen den zehendten pfennig geben und solches eingefordert werden.

19) Alle Inwohner sollen des jahrs 1 thaler geben, oder die deß nicht gesinnet, zu verweißen.

22) Alle, die unehrlich leben, sollen ihrer ehren entsetzet seyn, bißlang sie solches abthuen und sich verenderen, und sollen unzüchtige Personhnen gestrafet, ausgetrieben und nicht gestattet werden.

26) Ein knecht, so eine Magdt unehret, soll dieselbe ehelich nehmen oder soll der stadt außgewießen werden.

Anno 1581.

3) Dieweill auch die schäfer den schweinen vorgreifen und die ufgesetzte ordtnung nicht halten, soll man vor die schweine etliche spaarfeldt machen und von den schäferen den Stoppelgulden länger nicht forderen.

6) Insonderheit findt und spührt man der schütter gantzen unfleiß, soll sie strafen und mit ernst insehen thuen.

9) Des Nachts zu 2 uhren soll man die klocke leuthen und nicht treschen noch schwingen laßen, um allerley gefahr und unglücks willen.

12) Johan Grote soll mit ernst angehalten werden, sein langericht zimmer und zuschlag in dießer stadtfeldmarck, auch gemeiner huhde und trift abzuschaffen, dan man dar keine zuschläge oder newerung gestatten wolte.

16) Dieweill in kleidung und geschmuck große hoffart je lenger je mehr einschleicht und überhandt nimbt, soll man darzu eine christliche guhte ordtnung machen, damit jedermann seinem standt nach gebührlich und mäßig sich verhalten müße, bey straf, so darauf soll gesetzet werden.

Anno 1582.

8) Man soll mit allem fleiß bey unßerem gnädigsten herren understehen zu erbitten, daß die ämbter im Gogerichte, so gegen alt herkommen gehalten, abgeschaffet werden, die weill dadurch dießer stadt die Nahrung mercklich geschwächet und entzogen wirdt.

9) Man soll zwey gelegene ohrter verordtnen, einen ahm hellweg, den anderen ahm rahtshauß oder fleischhauß, und dahselbst allezeith brodt feil haben lassen.

11) Dieweill viel schandt und unzucht von weiberen, ploegjungen, knechten und sonst geschiehet, soll man wohl der jurisdiction ihren lauf lassen, und von einem jedem knecht, so übertretten, 3 Mütte haberen nehmen, und da er noch mahlen übertritt, soll er dubbelt geben, und da er nicht abließe, ihme die pfordte weißen.

13) Dieweill am leereß etliche dreesch durch die brenckische gebrochen, soll man sich erkundigen, ob die unßere gegen wilkühr solche außgethan, und dießelben ernstlich strafen.

15) Den schweinhirten soll man inbinden, zu hühten und außzutreiben, wan es wetters halber immer bestehen kan, und da sich jemandt des huhdens weigert, wan es ihme wegen der herren angesagt worden, der soll gestraft werden.

24) Wan holtz gehawen wirdt, soll solches zugleich geschehen, schaden und verderben zu hühten.

1583.

2) Weill in der gnädiger anmeldung unßeres gnädigen herren Churfürsten und herrn der dritte theil der schützen, bürgerschaft und inwohner im fall der noht zu beschützung landt und leuthe und wiederbringung endtlicher ruhe und frieden erfordert wirdt, wolten sie alsolchen dritten theill einhelliglich einwilligen.

7) Daß die tag und nachtwacht mit großen Ernst zu dießen gefährlichen zeitten vor allen Doren, thurnen und Mühren gehalten werden sollen; Es soll auch fleißige achtung und auffsicht geschehen, daß jeder in eigener Persohn, so fern durch leibs schwacheit daran verhindert, da dan einer einen bequemen in seine statt forderen soll, bestehen und nicht wie zuvor alte, unvermögene, schwache Männer und jungen die tägliche pfortzen wacht halten sollen.

11) Daß niemandt sein dienstvolck vor 2 uhr nach Mittnacht zur arbeith auferwecken solle.

15) Die außwendige bauwleuhte sollen sich dießer feldtmarck in graßhuhde mit ihren pferden enthalten und ihr eigen futter mitbringen.

1584.

3) Keiner soll den anderen mit practiquen außwinnen.

4) Jederman soll von den wingühteren seine pfächte richtig bezahlen, damit niemandt durch mißbezahlung so wohl sich selbst alß die stadt in schaden und beschwehr bringe, da die Erbherren zu der verwirckung fortfahren wollen.

5) Kein korngeld, sonderen das korn selbst soll zwischen Martini und mittwinter aufs rahtshauß gebracht werden, die, so nicht bezahlen, soll man vor der gemeinheit ausrufen, und sollen sich dießelbe ihres winzahls mit der thatt und im werck entsetzet haben.

6) Der einem anderen bekendtlich schuldig ist und von einem Erbaren raht nach gelegenheit dilation erhalten, soll sich verpflichten, in solcher frist und zeith bey seinen bürger aydt gewiß zu bezahlen oder zu leisten, wer den darin saumigh, in die leistung gefürdert und ungehorsam seyen würde, der soll sich seiner bürgerfreyheit und gemeiner nahrung entsetzet haben, soll dazu aufgehohlet und gestrafet werden.

7) Weill das Korn und hoenig ziemblich wohlfeil, alß soll man auf die Kramer und kuchen acht geben, dahmit ein jeder vor sein geldt gebühr bekomme.

8) Ein Ehrbahr raht soll fleißich acht haben auf bier, brodt und dergleichen, 2 gemeine bierzapfen zu bestellen, einer oben, der ander under der stadt, damit durch das Paderborniſche bier und den keut den bürgeren die nahrung nicht entzogen werde, und soll das zapfen in gemein, wer da will, mit dem krantz umbgehen.

12) Da ein knecht oder magdt vor der zeith abgingen, sollen angehalten werden, einen anderen knecht oder magdt zu lohnen, und wer sie auß eines anderen dienst gegen deßelben willen annimbt, soll mit 5 goldtgulden gestraft wecden.

13) Zu sommerzeithen soll das heimbtragen des korns in säcken oder sonsten nicht gelitten werden, sonsten durch die pfordtners angehalten, besichtiget und abgelegt werden, und da es unrecht entwendet, soll der thäter anderen zum Exempell ahm leib und nicht ahm guht gestrafet werden.

17) Damit man sich auß den großen schulden retten möge, meinen die west- und Mittelhoue, man soll auß den bröckeren 2 jahr lang etliche morgen brechen, so die andere nicht eingewilliget.

1585.

4) Weill das oßenholtz soll verkauft werden, soll man bey dem Stift bittlich anhalten, daß die bürger vor den frömbden mögten die nägste seyn zum kauf und zugelaßen werden.

7) Die kuplische und verdächtige Personen einnehmen, sollen gestraft werden.

11) Die newe landtwehr soll in roden vertheilt und gehawen werden.

13) Auf die wochentliche Marcktage soll den frömbden schuhmacher feile schuhe hinein zu bringen zugelassen, im gleichen alle feile wahre zu verkaufen freystehen, jedoch fleißige auffsicht geschehen, daß einer vor den anderen nicht verkürtzet werde.

1586.

11) Tag und nacht soll auf S. Peters kirch wacht gehalten, zu nacht alle stunde auf den straßen geblasen werden.

15) Alle und jede einwohner sollen vor ihre bewohnung jährlich biß auf Martini gebührlich einwohner geldt geben, sonsten in der stadt nicht gelitten werden.

17) Diejenige, so bey ihrem bürgerlichem aydt aufs rahthauß hieselbst erfordert werden, solches in windt geschlagen, sollen Ernstlich gestrafet werden bey verlust der bürgerschaft und zehen reichsthaler.

1587.

9) Ein Schweinebär soll angeschafft werden.

15) Die pfordtner sollen vor allen pfordten auf das holtztragen, außlaufen der schweine und bey verlust ihrer diensten auf alle feldtsachen fleißige auffsicht haben, auch solches Herrn burgemeister und raht anzeigen.

1588.

10) Die Stadts pferde sollen abgeschaffet werden und jeder nach gelegenheit dienen.

15) Zu jeder hoefe soll ein wachtmeister bestellt werden.

1589.

10) Nachdem die Sadtmacherſche sich verlauten laßen, daß sie von etlichen der zauberey schuldigen wißenschaft trage, soll dieselbe vorbescheiden und darauf abgehöhrt, auch johan becken fraw wegen allerley verdacht deßwegen zur rede gesetzt und im heiligen geist nicht gelitten und andere von den hingerichteten zauberſchen bezüchtigte rechtlicher weiß angenommen und, die schuldig befunden, bestraft werden.

1595.

7) Die gänse triften sollen hinfürter abgeschaft werden.

1597.

6) Den juden ist die bürgerliche nahrung abzuschneiden und diejenige, so ihnen fleisch abkaufen, zu bestrafen.

11) Auf die eigene leuthe ist acht zu geben, daß sie ihren freybrief exhibiren, sonst ausweichen.

1599.

4) Arme kinder sollen täglich zu 8 uhr erst ihr gebett thuen, darnach allmoeßen empfangen.

5) Es ist vorzubawen, daß ahn außwendige Adeliche und andere kein landt verkaufet wird.

1604.

9) Einem jeden schweinhirth sollen 2 Medeherren von einem Ersamen raht angesetzet werden, des jahrs 3 mahl die schweine aufzuschreiben; Item soll ein jeder seine schweine, so über 16 wochen alt, mit zu felde trecken oder dauon gleichwohl soden und lohnen. Die schweinehirten sollen keine schweine halten.

12) Die bürger sollen den juden keine häußer verhewern.

15) Ein Pracher vogdt ist anzuordnen.

Die Stadt vestung ist zu beßeren, auch lauth stadtsbuch auß allen häußeren ein guht arbeithsman zu verschaffen.

1610.

8) Weill der schoß in der Stifts Müllen verweigert wirdt wie auch die beaidigung deßen Müllers, soll kein bürger mit dem Mülleren mahlen, auch von dem becker auf der freyheit kein brodt hohlen oder kaufen bey endtsetzung der bürgerschaft und straf des Meynaydts.

1613.

29) Die rahtsherren sollen gefast seyn, mit pferden, Sattel, zaum, bünen, stiebell und sporen zu erhaltung Stadts gerechtigkeit, huhde und weide zur jagdt aufzuziehen und zu halten.

1631.

12) Juncker berndt Sylvester von Hörde soll de novo bewilligung suchen des feldthühner fangen.

1654.

2) Daß die geistliche, so schatzbahre und versetzte länder unterhaben und gebrauchen, dauon schatz geben sollen.

4) Daß diejenige, so keine bürger seyn, worunter die geistliche mitbegriffen, keine bürgerliche Nahrung treiben sollen.

1666.

6) Damitt auch die schatzung, andere onera und schulden ins künftig desto balder und beßer beygebracht werden, sollen die kostbare Erben, buhrschaften, kindtaufen, hochzeithen, Todtenbegräbnüße, schützenzehrung und anderer gastereyen kosten mehr abgeschaffet seyen, und welche dagegen thun, mit straf von 10 goldtgulden belagt werden.

11) Obwohl die bauerschaften verordtnet, daß, wan Jemandt einem anderen abplüget, derselbe bestrafet werde; weil aber viell geschehen, daß von zeiten zu Zeithen heimblich einen oder anderen abgepflüget, deren länder kleiner und der abpflüger länder größer werden, so ist nöhtig, daß darüber inquirirt und die Excessisten mit hoher straf belegt, auch wohl dem befinden nach, bevorab wegen verrückten limiten, am leibe bestrafet werden.

14) Die haußleuhte, welche rings umb die stadt hero von den bürgeren länder geheuret, müssen alle wohl observiret werden, daß sie ihr rückständiges so woll alß neweres contingent bezahlen.

17) Es sollen alle und jede bürgere bey ihren bürger ayden verbunden seyen, daß, wofern sie garten-, feldt- und andere schaden sehen oder dauon höhren, dauon alßbaldt und jedesmahls zeitigen herren kemmeren berichten und denunciiren.

18) Welche aber befunden werden, einige dergleichen schaden gethaen zu haben, sollen nach gelegenheit der Personen entweder mit geldt oder

am kaeck und pranger ein zeith lang gelegt oder in den thurn oder thoren kasten eingeschloßen werden ohne ansehung der Persohn.

20) Es sollen die wirthe und diejenige, welche in- und außerhalb des haußes bier verzapfen, den winteks nach acht uhren und des Sommers nach neun uhren weder in noch außerhalb haußes bier verkaufen noch jemandt um selbige zeith in wihrts und anderen häußeren noch darauß saufereh anstellen bey straf eines goldtguldens.

1668.

10) Es sind schütter anzusetzen, damit man aufm acker, wießen, geholtz und in den garten das seinige behalten möge.

11) Ein jeder bürger und einwohner soll vor seiner doer und straßen sauberen und stein hinlegen.

14) Schweine, Siegen, gänße und schaafe, außerhalb der Stadt in den Gärten befunden, sollen preiß gemacht werden.

19) Über zeithero leyder begangene ehebruch und hurerey zu inquiriren, die thäter und thäterinnen mit tragung der hurenkappen und sonst zu züchtigen und zu bestrafen.

II.

Coloratio tituli et possessionis der concurrentz, so mit Jhro Churfürstl. Durchlaucht zu Cölln, ihren gnädigsten Churfürsten und Herren deroselben stadt Gesecke außerhalb den ringmauern und schlegen von alters hero participiret.

Die Stadt Gesick, wie dieselbe anitzo sich befindet, hat ihren anfang von einer vormahligen also auch genannten kleineren Stadt Gesick und einigen umb selbige kleinere stadt gelegenen Dorfschaften, welche umb die Zeiten des im schwang gehenden faustrechtens und vor aufrichtung des allgemeinen landfriedens besserer vertheitigung halber sich beysammen gethaen und selbige stadt zu der gegenwärtigen größe unter selbigen nahmen erneuert haben. Zu unterscheidung aber deroselben, welche sich also in eine stadt zusammen gethaen und verunirt haben, ist noch zu heuhtiger stund die umb die gegenwärtige Stadt Gesick befindliche feldmarck in sich also unterschieden, daß man noch weiß, wohero sich der vormahliger engerer Stadt Gesick marck, welche man heuth der Gesicker privilegiirten Erben gebieth nennet, daß von deroselben und dero possessoren die anfangliche erbliche jura dießer Stadt Gesick ihren anfang haben; woh dieser Gesicker Marck und selbiger privilegiirten Erben gebieth sich nun aber endiget, dahselbst folgen die zu selbiger stadt vergrößerung sich herbei geschlagenen bauerschaften, und hat auch noch zu heutiger

stunde eine jedwede deroselben ihren absonderlichen Graben, welchem so wohl als den privilegiirten Erben in ihren district selbige seine bauerschaft und daß die in ihren terminis bewahret werde, der eine auch den anderen darin nicht benage oder beschädige, zu beachten obligt.

Und zwarn folgt zu erst negst der privilegiirten Erben gebieth nach osten hinaus die Velmeder und Stalper Marck und baurschaften, ahn diese stößet demnächst ad dextram die holter, folgendts aber die Stockheimer, wiethmar und heringhauser, die volßmar und hüsteder marck, und constituiren diese also ins gesambt die gegenwärtige Gesicker feldmarck; umb welche zeith diese nun aber die geringer und newe stadt Gesick ihren anfang genommen, ist eben so eigentlich nicht bewust.

(Es folgen Ausführungen über die Entstehung der Stadt und des Stiftes Geseke.)

Nuhn ist unläugbahr, daß ihre Churfürstl. Durchlaucht Stadt Gesick ein immediatpertinentz dero westphälischen landtschaft und Ertzstift Cölln seye und daß ihre Churfürstl. Durchlaucht, so weith sich selbe stadt und dero feldtmarck außbreitet, die ungezweifelte landesfürstliche hoch- und obrigkeit haben.

Innerhalb selbiger Stadt haben Ihre Churfürstl. Durchlaucht residiren einen Gografen über deroselben angehöriges Gogerichte oder Ambt Gesick, welches in sich begreifet die Dörfere Störmede, Monnighausen, Eßbecke, langeneicke, Eringhausen, Dedinghausen, benninghausen, recksbecke und Ermbsinghausen, und ist observirt, daß derselb von der stadt gleichfals über die bürgerey zum richter vermög der richtereide angeordtnet und beaidet werde, derogestalt doch, daß einem jeden frey bleibe, den, gegen welchen er zu sprechen oder zu forderen hatt, immediate vorm raht oder dem richter elective mit recht zu belangen, zu welchem ende dan alle wochen ein oder mehrmahls rahtsgerichte gehalten wirdt.

Wie dan so weith der stadt bezirck sich innerhalb den ringmauren und von außen biß ahn dero schlagbäume erstrecket, ist nicht allein die Civiljurisdiction der Stadt und des rahts, sonderen auch in Criminalibus der angriff, gefanglichkeit, inquisition, tortur und bestrafung der Mißethäter und allerhandt Excessen, doch daß dem Richter die gewehr, damit jemandt in der Stadt verletzet worden, gereichet wird, wie dan auch die Stadt zu den torturen und heggung des endtlichen peinlichen Gerichtstages, deme dan rahts halber der alteste Cämmer mitpraesidiret, richter und auß der bürgerey verordnete scheffen adhibiren thut, gestalt alsdan auf anklagen des rahts fiscali nomine der Mißethater verdambt und auf der stadt unköften durch den nachrichter, welcher deßwegen von der Stadt seine absonderliche bestallung hatt, nach gelegenheit ahn leib und leben hingestrafet wirdt.

Undt damit dießfalß innerhalb gemelter Stadt in persona des richters confusio jurisdictionis vermitten pleibe, gebühret demselben zwey gerichtsbotten oder frohnen, nemblich einen zu des ambts und Gogerichts sachen, den anderen zu der Stadt und bürger sachen zu haben und zu gebrauchen, und wirdt dießer inwendiger frohne dan auch von der Stadt angenommen, darzu absonderlich beaydigt, und hatt man zum underscheidt den eußeren im Gogericht den frohnen, den inneren aber den pfandtbotten pflegen zu nennen.

So befindet sich auch bey dem gericht, daß dißhalb vorgefallene Civilhandelung der bürgerey in ein absonderliches protocollum verzeichnet, und auch des Ambts und Gogerichtshandlung im anderen Protocollo auch absonderlich vor diesem nicht allein begrieffen sein, sonderen auch daß das bürgerliche Gericht auf dem rahthause gehalten sehe, und gedachte Stadt darzu ihren eigenen unterrichter, welcher nicht Gogreff geweßen, gehabt, zu zeithen auch wohl, wie dan bey zeithen des Landdrostens von Hatzfeldt geschehen, dero Gogreffen zum richter mit anzunehmen sich geweigert.

Die peinliche Protocolla über die rahts wegen gefängklich angenommene und verfallene Malefitz sachen der Stadt gleich nachgehendts allein beym rhat, gestalt die Stadt dan auch nicht allein den nachrichter zu ihren Criminalsachen absonderlich halten, sonderen auch einen eigenen mit galgen besetzten Gerichtsplatz außer der Stadt haben, von dem gerichtsplatz des Gogerichts mit einem graben abgesondert, maßen dan auch die Stadt ihren Pranger auf dem Marckt stehen hatt.

(Es folgen Mitteilungen über die Bestätigung dieser Gerechtigkeiten durch den Kurfürsten Ernst von Köln.)

Daß auch solches ultra hominum memoriam observiret wordenweißen die Stadts Protocolla auß, welches auch außer allen zweiffel darumb permittirt, daß die landtwehren der Stadt zugehöhrig, die ländereyen, darauf selbe aufgeworfen, von den bürgeren erkauft und mit der bürger kosten verfertigt sind ohne zuthuen Ihro Churfürstl. Durchlaucht oder der landtschaft; so muß auch die gräntze von angräntzenden benachbahrten, die weitläufig herum gehen, von der Stadt beachtet und conserviret werden, sonsten viel einbrüche geschehen würden, wozu judex nicht sufficient.

Die gefangene, so die Stadt in ihrem gebieth annehmen laßet, ist sie nicht verbunden, außfolgen zu lassen, es sehe dan ihr guhter wille und geschehe gegen gebührliche reversen, daß solches ihrem juri nicht hernach derogiren solle, so seindt auch berechtiget, die alda auf gebührend ansuchen zu vergleiten und zu dimittiren.

Der Richter, so der außer der stadt und gericht gefangene annimbt laßet dieselbe biß in der stadt schlagbäume führen und verwahren, biß zuforderist auf gebührend ahnsuchen von zeitigem bürgermeister ihm dazu ein gefengnüß verliehet und assigniret wirdt.

Ferner ist die Stadt und raht berechtigt, zu recognosciren und zu strafen allerley feldtschaden in der Geisecker feldtmark begangen.

Über zäunen, pflügen, graben, plantzen und dergleichen haben einige, Erbgenossen genannt, einen theil um die stadt und in der feldtmark einen sicheren districtum über derer verbrecher zu recognosciren, inner der stadt aber mit dem rahte cumulative quandam jurisdictionem zu exerciren, darüber auch absonderlich privilegiirt seyen.

Maßen auch alle bawerschaften in ihren districten außerhalb der stadt über zu nahe pflügen, graben, zaunen und pflantzen zu cognosciren haben, darmit berechtiget und dargegen Ihre Churfürstl. Durchlaucht mit einiger haber jährlichs recognosciren.

Folgendts auch die Stadt mit einem freyen stuhlsgericht über schmähesachen, fluchen und wegen dem freygericht anhängigen in- und außerhalb berechtigt, darzu ihren eigenen freygrafen haben und gebrauchen.

Damit der Stadt thurn, pforten, mauren, weege und steege gebawet, bessert und erhalten werden mögen, ist die Stadt mit dem weggeldt oder accise, so alda ihre feldtmarck ruhren, durchfahren, durchtreiben oder sonsten in der Stadt kaufen und verkaufen, begnadiget, solches einzunehmen und zu empfangen.

Das jus venandi, piscandi, aucupandi betreffend hatt di stadt undencklich herbracht, und was dessen in und außerhalb der Stadt für die bürgerey mehr sein und hierinnen vorbey gangen sey mögte, so ihre Churfürstl. Durchlaucht ihren trewen gehorsambsten unterthanen in deren stadt Geisecke Höchstdancklich nicht allein gnädigst günnen und dieselbe dabey schützen, sondern auch wegen dero bey den nähren Kriegstrangsaalen für anderen vor das vatterlandt außgestandenen verschiedenen belageren, plünderen, geleisteten vielen treu schuldigsten Diensten in mehr wege fürstvätterlich erweiteren, maßen dessen auch mehrmahl gnädigst vertrostet worden. So viel dan die Criminalia betreffend.

Civilem jurisdictionem anlangent, ist gleichfalß notorium, daß die Stadt ihr eigen rahthauß, darauf ihre rahtsstube, dahselbst auch archivum haben, kammer, küchen und großen platz haben, da die gantze bürgerschaft zu gewissen zeiten zusammen gefürdert und gemeine Stadts beste berahtschlagen pflegen, billigmäßige Statuta und willkühr machen, deren nach gelegenheit auf und abschaffen.

Unter dem rahthauß hatt die stadt ihren eigenen weinkeller, müll- und andere wagen, darüber der Magistrat allein die jurisdiction hatt.

Ist Geisecke vermög erlangter uhralten und von zeitigen Churfürsten confirmirten privilegien und herkommen begnädiget, keine bürger außwendig der Stadt zuerst mit processen anzulangen, sonderen alda in prima instantia conveniiret worden et ab ea ad ordinarium nimirum D. Officialem Werlensem appelliret werden müße.

Item ist die Stadt zu baw und besserung der Stadtpforten, thurn, mauren und anderen gebauen zahlung gemeiner schott und anderen nohtwendigen sachen Collecten unter den bürgeren anzusetzen und colligiren zu lassen berechtiget.

Bestehet beym raht, neue bürgere anzunehmen und auf deren verbrechen zu verwerfen, ambter und zünften anzuordnen, Tutores anzusetzen, zu beeidigen und rechnung von denselben aufzunehmen, dazu auch sichere commissarien, weiße herren genandt, zu delegiren.

Auf bier und brodt und alle feile wahren inspection zu thuen und waß sonsten zu gemeiner stadt erhaltung nohttürftig zu verrichten vorfallen thuet, fleißig zu beobachten:

(Zum Schlusse folgt die Abweisung der Eingriffe des Grafen in die Jurisdiction der Stadt mit der Bitte an die Regierung zu Arnsberg, die Stadt bei ihren überlieferten Gerechtsamen zu schützen.)

IV.

Miszellen.

1.

Instruction, wie sich ein neu gekohrner bürgermeister verhalten soll.

(Aufgezeichnet von dem Bürgermeister Heinrich Jacobs in Brilon gegen Ende des 16. Jahrhunderts.)
(Aus Matthias van Engers, Geschichte der Stadt Geseke. Nr. 19. fol. 14 u. 15. Vergl. oben S. 105.)

Mitgeteilt von Oberlehrer Dr. Dr. Lappe.

Erstlich wan er vom altem bürgermeister und raht gefordert wird, daß er den morgen mit seinen herren solte aufgehen, man wolt ihnen die stedte oder sitz überlieferen, so soll er den Morgen frühe erstlich Gottes reich und seine gerechtigkeit suchen, zu kirchen gehen, fleißig betten, Gott den Allmechtigen treulich auß grundt des hertzen inbrünstig anrufend, Er woll ihme seinem armen Diener seinen heil. geist mittheilen, der ihme seinen verstandt erleuchte, daß er das auferlagte ampt zu seines heil. Nahmens ehr, idermans nutz und besten und zu seiner seelen heill und seeligkeit, in seinem heiligen fürchten anfangen und vollenführen möge, und das nit allein den morgen, sonderen alle morgen und iderzeith das gebett Salomonis sprechen, da derselb Gott umb weißheit mehr alß umb alle andere güter gebetten.

Darnach gehet er mit seinen herren auß der kirchen ordentlich aufs rahtshauß, alßdan wird ihme geliefert, wie von alters gebräuchlich; wan das geschehen, gehet der alte raht ab und der neue in die 4 Sedelen, wan das gelieferts schrein und ander beygeschlossen sitzen, so soll er zuvor auf seiner gewohnlicher stede niederknien und Gott allmächtigen sehr fleißig auß hertzen grunde bitten, Er wolde ihm gnade verleihen, daß er die stedde durch seinen segen müge glückseelig bekleiden, daruf nichts alß Gottes ehr und der Menschen beßerung suchen und forderen möge.

Wan solches geschehen, sol er gan sitzen und seine herren nach dem alter und ides gelegenheit heißen sitzen und alßdan anfangen wie folget:

Ersame und fürsichtige, großgünstige herren! Ich zweifele nit, ihr alß erbare fromme gottsfürchtige herren wißen euch alle wohl zu erinnern und zu berichten, waß gestalt und warumb ihr von Gott allmächtigen

und frommen leuten zu dießer stedt versehen und gekohren, auch wie wir einhellig mit aufgereckten fingeren leiblich zu Gott und uff sein heillig worth einen aydt in unsere seele geschworen und unß mit hohen deuren aydts pflichten verbunden haben, der stadt von brilon trew und holt zu seyn, ihr bestes zu thun und ergeste zuvorkommen, gericht und gerechtigkeit zu waren. Wan wir nun zu hertzen führen, waß groß befelich wir entpfangen, nemblich daß wir Gotts amptleute seyn, seines volckes, dieser stadt bürger und Inwohner hirten und vättere, ja in allen ehren und guhtem vorgänger sein sollen, von welchem ampte wir alle und ein jeder besonders Gott Allmächtigen rechenschaft geben müssen, so will ich armer Mann, der ich leider Euer haubt seyn soll und doch der aller geringster bin, euch all und einen ider insonderheits gebetten und treulich vermanet haben, daß ihr eueres gethanen eidt und pflichten wohl behertzigen und euerer seelen heill und seeligkeit bedencken und umb Gotts willen, des Ampt ihr angenommen, mir armen Mann und dießer stedte auch unter einander treue liebe und billigen gehorsam leisten und nicht meine geringe persohn, sonderen Gottes ordtnung ansehen wollet. Und dieweill gemeine unterthanen der obrigkeit sollen und müssen gehorsamen, so will sich unwiederspreclich gebühren, Ihr auch Gott zuvor und unter einander gehorsam halten, die richtage, sontage und andere zeithen, wan ihr gefordert werden, willig erscheinen und ankummen, eueren gethanen eiden und ehren nahmen genug thuen und nachsetzen, soll an mir mit gotts hilf nach bestem vermögen nichts mangelen.

Wan solches geredt, mag er sagen: Nachdem dan sich gebühren will, guhte ordtnung zu machen und für erst rechensleute oder kemmers zu erwehlen, so müssen 2 oder 3 aufstehen, darauß man dieselben zu kiesen, und heist alßdan 2 oder 3 aufstehen. Wen das geschehen, soll er den jüngsten zween befehlen, das heilige Kreutz des sontags zu tragen, und so offt als das versaumet wirdt, soll derselbig allemahl 1 viertell verbrochen unnachleßig zu erlegen.

Wen die kreutzdracht verordnet, alsdan zu vermelden, wanner es sich zutrüge, daß nach gehaltenen gerichte oder sonsten die herren zusammen gefordert worden und man eine kanne wein oder bier trincke und sich wörde im rahde verliefen, daß man sich im drunke irren oder zweysprechen würde, das doch nit seyen soll, da man sich für allen dingen für höhden sall und mus, wan dan der bürgermeister einmahl gemach zu thuen und die irrung zu enthalten, welcher dan nit gehorsambt, der bricht ein viertell wein, das soll er unnachleßig geben, und soll gleichwohl niemandts abgehen, die Irrunge sein verglichen und ins feuer gerecket und von deme nichts nachzusagen, es seye weib oder kindt, freundt oder Magdt, so lieb ihm leib, ehr und guht sey. Wan solches geschehe, daraus großer zanck,

haß oder neydt erwüchse, oder sonst rahdts heimblichkeit vermeldete oder nachsagte, den soll der ein stadtsdiener bey linken Daumen nemmen und die trappen ableiden, der ander Stadtsdiener sein küßen zum fenster außwerfen, da Gott für behühten wolle, darum soll ein ider rahtsperſohn darfür seyn, daß keinerley zanck oder unwillen mit dem anderen anfange, sonderen sich brüderlich und freundtlich jegen einander verhalten.

Item wanner daß man vom rahtshauße gehet, soll kein erbar rahtsperſohn alßdan in leichtfertige gesellschaft gehen, sonderen sich nach seinen ehren nahmen zu seines gleichen halten.

Item wanner der bürgermeister mit einem bürgermeister oder rahtsmanne stehet allein, soll keiner zutretten, er werde dan zuvor geeschet, und soll ein dem anderen gebührliche ehr nit allein ufm rahthauße, sonderen uf allen enden und orteren, da man bey einander ist oder kumpt, ertzeigen und beweisen und sich allenthalben alß ein guht vorgänger halten, alß man spricht. Ein guht vorgänger macht einen guhten volger.

Item wan ein ersam bürgermeister und raht gebeut und verbeut, daß ihr alß ehr und eydthaltende fromme rahtspersonen daßelb auch halten und jegen Euer eigen gebott und verbott nitt handlen, sonderen daſſelbig selbst halten; alßdan kan man die ungehorsamen zu halten zwingen und gebührlich straffen, darin sich ein jderman zu richten wiße.

Gott für augen haben in allen dingen,
So wirdt euch alles wohl gelingen,
Von dem suchen trost und rahdt,
Als dan die sache wohl stahdt,
Einen jderen gern hören und geben guht bescheidt.
Hiemitt behühde mich Gott für leidt.

2.

Die Kalandskonfraternität zu Wiedenbrück.[1])

Von Hermann Brück, Vikar in Wiedenbrück.

I. Entstehung und Geschichte der Bruderschaft.

Gegen Ausgang des 13. Jahrhunderts entstanden die Kalandsbruderschaften, die sich bald weit verbreiteten. Es waren dies kirchliche Gebetsvereine, die Gottesdienste abhielten für die lebenden und verstorbenen Mitglieder, zu gegenseitiger Unterstützung anregten, auch den Armen beistanden und hin und wieder durch ein gemeinschaftliches Mahl — bei Gelegenheit der kirchlichen Bruderschaftsfeierlichkeiten — den brüderlichen Zusammenhalt zu festigen suchten. Eine solche Kalandsbruderschaft wurde auch in Wiedenbrück gegründet im Jahre 1343 am 30. November. Die ersten Brüder waren: Graf Otto von Rietberg, Dechant Eberhard von Wiedenbrück, Propst Wilbrand von Lippstadt, Thesaurar Heinrich, Scholastikus Albert, die Kanoniker Heinrich Vinko, Ludwig von Scaphem und Ghering, ferner der Rektor des Hauptaltars Bertram, Vikar Heinrich Proppe aus Wiedenbrück, die plebani Arnold von St. Vit, Reynfrid von Herzebrock, Johannes von Rietberg, die rectores ecclesiarum Dietrich von Rheda, Johannes von Gütersloh Johannes von Langenberg, dazu Kaplan Ernst von Herzebrock. Ferner Ritter Ludwig von Wolde, die Knappen Lubbert Went, Heinrich Top

[1]) Über die Kalandsbruderschaften, ihre Bedeutung für das kirchliche Leben und ihre Rechtsstellung in der Kirche im allgemeinen vergl, Joh. Bapt. Sägmüller, Lehrbuch des kath. Kirchenrechts, Freiburg 1914. II[3], S. 429 f. und die dort angegebene Literatur. J. Rautenstrauch, Die Kalandsbruderschaften, 1903. Bieling, Die Kalandsbruderschaften, insbesondere diejenigen, welche in der alten Diözese Paderborn teils bestanden haben, teils noch bestehen. Ztschr. 14, S. 137, 30 (1872) S. 175 ff. Hier ist S. 222 f. kurz auf den Kaland in Wiedenbrück hingewiesen. Mitteilungen des Geschichtsv. Osnabrück. 10 (1875) S. 4 ff. Dort ist der lateinische Text der Statuten abgedruckt. Als Quellen sind benutzt: Statutenbuch samt Mitgliederverzeichnis von 1530 (zitiert: Lib. cal.). Verschiedene Registra confraternitatis und einzelne Urkunden, alles im Besitz der Kalandsbruderschaft in Wiedenbrück. Ferner eine handschriftliche Chronik des Stiftes ad s. Aegidium u. **Carolum Magnum** in Wiedenbrück von ungefähr 1800. Weiter: Ordo et series Archidiaconorum, praepositorum, decanorum etc. qui nimirum in insigni collegiata ac parochiali ecclesia Widenbrugensi in canonem seu matriculam sunt relati (handschriftlich um 1800). Beide Mss. befinden sich im Pfarrarchiv zu Wiedenbrück.

und die Wiedenbrücker Bürger Johannes Rothgering, Rothger Gobeling, Eberhard Bante, Wipperworde, der Münzer (monetarius). Die von den Gründern unterschriebenen ersten Statuten der Bruderschaft legen den Zweck derselben eingehend dar. Sie sollte der Belebung und Festigung der brüderlichen Liebe dienen sowohl den Lebenden, wie auch den Verstorbenen gegenüber. Auch war der feierliche Kalandsgottesdienst mit Prozessionen, Ämtern und Aussetzung des Sakramentes, unter Teilnahme so vieler Priester, Ritter und angesehener Bürger wohl geeignet, günstig auf das kirchliche Leben einzuwirken. In erster Linie sollten die Kalandsbrüder und -schwestern den Verstorbenen ihre Liebe bewähren. Diesem Zwecke dienten die täglichen Vereinsgebete, die feierlichen Exequien beim Tode eines Mitgliedes, sowie die hl. Messen, die von jedem Vereinsmitglied ein Jahr lang jeden Monat aufgeopfert werden mußten. Außerdem sollten die Priestermitglieder in ihren Kirchen öffentlich für die Verstorbenen beten. Darüber wurde die Liebe unter den Lebenden nicht vergessen. Unter einander sollten die Mitglieder jede Streitigkeit vermeiden, auch sich, soweit möglich, dem Schiedsspruch des Dechanten willig unterwerfen; wenn aber von anderer Seite ein Glied der Bruderschaft ungerecht angegriffen oder bedroht würde, sollten alle für dasselbe mit ganzer Kraft eintreten. Kein Bruder durfte Not leiden; davor bewahrte ihn die Bestimmung, daß jedes Mitglied acht Tage (oder mit entsprechender Geldspende) für den in Armut geratenen Bruder zu sorgen verpflichtet war. Dieses feste Zusammenhalten so vieler achtbarer Männer war in jenen rauhen und unruhigen Zeiten sicher von großer Bedeutung.

An der Spitze der Fraternität stand der Dechant, der innerhalb der Statuten eine ziemlich unbeschränkte Gewalt hatte. Eine Ehrenstellung nahm der Senior der Laienmitglieder ein. Dem Dechanten, der von den Mitgliedern gewählt wurde, standen zur Seite die camerarii, die Kämmerer. Der camerarius ist der Verwalter des Vereinsvermögens; er zieht die Gelder von den fehlenden Mitgliedern ein und verteilt die sogenannten Präsenzgelder an die bei den Zusammenkünften anwesenden Brüder. In Übereinstimmung mit dem Dechant kann er die im Laufe des Jahres notwendigen Ausgaben machen, muß aber der Bruderschaft Rechenschaft ablegen über Einnahmen und Ausgaben. Daneben gibt es noch die provisores chori, die procuratores epularum seu praepositi, welch letzteren die Obsorge für die ortsfremden Brüder, sowie für das Mahl und den Wein übertragen ist. Als Mitglieder sollten — auf ihren Wunsch — in erster Linie aufgenommen werden die Kanoniker des Kapitels zu Wiedenbrück, sowie die Geistlichen der umliegenden Gemeinden; auch stand der Eintritt frei den Bewohnern der Stadt und

Burg Wiedenbrück oder benachbarter Orte. Bedingung war ehrenhafter Wandel, bewährte Religiösität und die feste Absicht, die Statuten treu zu befolgen. Es sollen aber im allgemeinen nur 24 Mitglieder (oder ein wenig mehr) sein, davon 18 Geistliche und 6 Laien. Über die Aufnahme sagt der Liber calendarum:

Recipiendus vita et moribus laudabilis et habilis, religione induatur: atque igne fraterne charitatis intus inflammatus, cereum flammigerum in manibus gestans, humiliatus ante altare se prosternat et incipiatur solemniter: „Veni sancte spiritus, reple tuorum corda . . ." Postea dicatur psalmus „Deus misereatur nostri . . ." ut in Laudibus, „Gloria Patri . . . Kyrie el.," ter. „Pater noster . . . et ne nos inducas intentationem" — „Salvum fac servum tuum . . . Mitte ei domine auxilium . . . Esto nobis turris fortitudinis, A facie inimicorum. Domine exaudi . . . Oremus: Pretende Domine famulo tuo dexteram celestis auxilii, ut te toto corde diligat, et que digne postulat consequi mereatur.

Deus qui charitatis dona per graciam sancti spiritus tuorum cordibus fidelium infudisti : da famulis ac famulabus tuis pro quibus tuam deprecamur clementiam salutem mentis et corporis, ut te tota virtute diligant et que tibi placita sunt tota dilectione perficiant. Per Dominum . . ."

Postea erigat se, et dicat decanus: „Desideras corde hanc consequi fraternitatem?" Respondeat: „Desidero".

„Vis tu esse obediens decano, et fratribus fidelis?" „Volo."

„Promittis te statuta fraternitatis servare?" „Promitto."

Postea accepta manu sua dextera dicat: „Et te recipio fratrem, conferens tibi plenam participationem omnium bonorum que deinceps fient in hac salubri fraternitate in vita pariter et in morte. In nomine patris et filii et spiritus sancti. Amen."

Post hec ponatur nomen eius in registro, et cartam sigillo suo consignet.

Die Jahresversammlung fand statt in Wiedenbrück am Dreifaltigkeitssonntag und an dem darauf folgenden Montag. Die Mitglieder mußten so früh dort eintreffen, daß sie gemeinschaftlich die Vesper beten konnten. Es folgte dann die Totenvigil mit Prozession über den Friedhof Der eigentliche Festtag war der Montag. Er wurde mit dem Gebet der Matutin eröffnet. Nach der Prim folgte die erste Messe für die Verstorbenen, dann wurde eine zweite Messe gelesen: de domina nostra, und nach einer Pause die „Homisse" mit feierlicher Sakramentsprozession. Das folgende gemeinschaftliche Mahl durfte 5 Gänge, nicht mehr

und nicht weniger, umfassen. Im Liber Calendarum sind die einzelnen Gerichte in folgender köstlichen Weise aufgezählt: „Hyrna volghen de vif gerichte noymaftich (= namentlich), de myt vulbort der ganſen broderſcap alſus ſyt ingeſat, de numant noch vermeren noch vermyneren ſal. Dat erſte gerichte ſal ſyn vor veer perſonen in enem vathe twe braden honder gevullet, dat ander gerichte poſteyen, de men beide gelyk ſal upſetten. Dat derde gerichte ſal ſyn rinderen pothaſt, dar by ryſebrig upgeſath. Dat veerde gerichte ſal ſyn rinderen ſenepvleiſch. Dat vifte gerichte ſal ſyn eyn kobrade in twe of dre becken upgeſat. Dar na botteren unde keiſe." — Für dieſes Eſſen zahlte jedes Mitglied für ſich „achte pennynge, un veer vor ſynen knecht, enen pennynck tho der alemyſſe". Was jedoch den Wein anbetraf, ſo mußte jeder Teilnehmer das bezahlen, was er getrunken hatte. „Dar ſal ock numant van danne ſcheiden, dar ſy erſt betalet wat dar verdaen ſy, ſo dat billick is." Bei dieſer jährlichen Zuſammenkunft wurden auch die Präſenzgelder ausgezahlt an diejenigen, die den vorgeſchriebenen Gottesdienſten beigewohnt hatten.

Getreu dieſen Statuten hat die Bruderſchaft jahrhundertelang gewirkt. In ihr finden wir vereinigt mit den Kanonikern des Stiftes zu Wiedenbrück und vielen anderen Geiſtlichen ſowohl die ritterlichen Geſchlechter der näheren und weiteren Umgebung, wie auch die herrſchenden Bürgerfamilien der Stadt. Ein Graf von Rietberg war unter den Gründern, und auch ſpäterhin ſind Rietberger unter den Mitgliedern. In den Verzeichniſſen werden ferner aufgeführt die von Batenhorſt, Ledebur, von Oer, von Hörde, von Ketteler, von Wieck, von Böſelager. Auch die ſtädtiſchen Geſchlechter, die in der Stadt die Führung hatten, ſind unter den Kalandsbrüdern, ſo die Hachmeiſter, Volmer oder Volmari, Wippermann, Pagendarm, Druffel, Merveldt, Harſſewinkell uſw. Neben den Kanonikern des Stiftes werden als Mitglieder genannt Geiſtliche der Stadt und der Umgegend, ja ſelbſt ſolche von Bielefeld, Beckem, (Beckum), Stromberg, Steinhagen, Pröpſte von Lippſtadt und Clarholz. Intereſſant iſt auch das etwas dürftige Regiſter der Sorores, der Süſtern. Da finden wir die Gräfinnen Alheidis und Jakoba von Rietberg, Jutta und Ida von Oſtenfelde, Heilewygis Vyncke, Goſta von Volmetſtene, Oda von Batenhorſt, Catharina, Jutta, Clara von Hörde, Äbtiſſin Mechtildis von Herzebrock und ſpäter Helena von Hörde, „Chanoineſſe" zu Schildeſche. Dazu die Frauen aus den ſchon genannten Bürgergeſchlechtern. All dieſe Namen legen Zeugnis ab von der Blüte und Bedeutung der Kalandsbruderſchaft. Doch auch dem Menſchlichen hat ſie ihren Tribut gezollt. Verſchiedene Statuten (1734, 1736, 1774) weiſen darauf hin, daß die idealen Zwecke vernachläſſigt wurden, dagegen das „Tractament"

bei manchen die Hauptsache bildete. Das Statut von 1734 ordnet an, daß der hospes nur sub mensa aut saltem non ultra quintam vespertinam den dominis confratribus et convivis suis Wein vorsetzen dürfe und das Statut von 1736 sieht sich genötigt, das „saltare" am Vorabend des Kalandstages zu verbieten. An redlichen Bemühungen zur Abstellung der Übelstände fehlte es nicht. Zu einer scharfen Auseinandersetzung zwischen den „alten" und den „jungen" Kalandsbrüdern und zur gänzlichen Neuordnung der Fraternität kam es im Jahre 1779. Im Jahre 1775 waren nämlich verschiedene Kanoniker und Vikare zu Wiedenbrück unter Führung des letzten Kapitelsdechanten Carl Florenz Harssewinkell in die Bruderschaft eingetreten mit der Absicht, die idealen Zwecke neu zu beleben, das Tractament aber ganz abzuschaffen. Sie stießen dabei auf den energischen Widerstand einiger „alten" Kalandsbrüder. Schließlich aber im Jahre 1779 einigten sich die Parteien und verfaßten einstimmig ein neues Statut. Durch dieses wurde die Teilnahme am monatlichen Gottesdienst, sowie an der kirchlichen Jahresfeier allen Mitgliedern unter besonderen Bedingungen zur Pflicht gemacht. Das Tractament schmolz auf eine Spende Wein zusammen, und diese fiel auch bald fort.

Das Zinngerät, das nunmehr überflüssig geworden war, wurde verkauft. Das Registrum confraternitatis calendarum macht darüber folgende interessante Angaben: „Specificatio des ad confraternitatem gehörigen und denen Mehrstbietenden verkauften Zinnens und sonstiger Sachen:

	Th.	Gr.	Pfg.
1 Soupe-Napf gewogen 7 Pfd. Joh. Herm. Heising zugeschlagen	1	4	3
2 große schüsselen gewogen 11 Pfd. Christopher Boyer .	1	27	—
1 Wein-Kanne von 7½ Pfd. H. Can. Boemken . . .	1	14	—
6 Tellers von 8½ Pfd. H. Postmeister Embsmann . .	1	31	—
6 Dito von 10 Pfd. Frau Striewe	2	—	—
6 Dito von 10¼ Pfd. Eidem	2	3	—
6 Dito von 10⅝ Pfd. H. Can. Boemken	2	—	—
6 Dito von 10¼ Pfd. Custodi Ohreim	2	—	—
6 Dito von 10⅜ Pfd. Eidem	2	1	—
6 Dito von 10½ Pfd. H. Mag. Schem	2	2	—
6 Dito von 10¼ Pfd. Frau Striewe	2	2	—
8 Dito von 13¾ Pfd. H. Can. Boemken	2	18	—
1 Leuchter a 3⅛ Pfd. H. Can. Boyß	—	18	—
1 Crantz H. Vikar Lördemann	—	6	—
Summa	23	18	3½

Hiervon gehen ab 6½ Gr., so ich dem aestimator des Zinnens, und dasselbige wiegen zu lassen, gegeben, wie auch pro emonitura 12 Gr. in toto 18 Gr. 3½ Pfg. Bleiben 23 Th."

Der Zinnschatz der Bruderschaft war also nicht klein.

Im Jahre 1802 erfolgte die Säkularisation des Kapitels zu Wiedenbrück und mit dem Vermögen derselben wurde auch ein Teil des Vermögens der Kalandskonfraternität eingezogen. Die Zahl der Mitglieder sank nun so tief, wie wohl niemals zuvor. Waren doch 1818 nur 6 Mitglieder vorhanden. Trotzdem hielten diese an der Bruderschaft fest und verpflichteten sich durch ein neues Statut (1818). Ihre Ausdauer war von Erfolg gekrönt; denn im Jahre 1825 gab die Regierung der Fraternität die beschlagnahmten Kapitalien zurück und erkannte später an, daß die Kalandsbruderschaft eine selbständige Korporation sei, die das Recht habe, ihr Vermögen nach Gutdünken ohne obrigkeitliche Genehmigung zu verwalten. Allerdings hatte die Regierung gleichzeitig versucht, die Kalandsbrüder zum freiwilligen Verzicht auf ihr Vermögen zu bewegen. Dieses sollte dann für Schulzwecke verwendet werden. Die Bruderschaft lehnte dies ab mit der Begründung, daß ihr nicht das Recht zustehe, die gestifteten Kapitalien in diesem Sinne zu verwenden. Da durch die Aufhebung des Kapitels die Zahl der Geistlichen in Wiedenbrück sehr zusammengeschmolzen war, so war es nicht mehr möglich, die Bestimmung der ersten Statuten, daß $^2/_3$ der Mitglieder Geistliche sein sollten, zu erfüllen. Darum wurde diese seit Gründung der Bruderschaft in Geltung gewesene Vorschrift 1829 dahin geändert, daß in Zukunft statt 6 Laien deren 12 in die Bruderschaft aufgenommen werden könnten. So kam die Bruderschaft glücklich über alle Schwierigkeiten hinweg und besteht heute noch. Neben Geistlichen der Stadt Wiedenbrück gehören ihr eine Reihe angesehener Bürger an. Jeder Aufzunehmende zahlt 30 ℳ (10 Thaler) Eintrittsgeld und die Laien dazu 3 ℳ Mantelgeld. Die Laien-Mitglieder tragen nämlich bei den kirchlichen Veranstaltungen der Bruderschaft eigene Mäntel, während die Geistlichen in Rochet erscheinen. Allmonatlich, möglichst am ersten, findet ein feierliches Seelenamt statt für die verstorbenen Mitglieder, dem die Brüder beizuwohnen verpflichtet sind. An die Anwesenden werden Präsenzgelder verteilt. Das Hauptfest wird in der Weise abgehalten, daß am Tag vor Fronleichnam die Vesper und Complet des Festes gemeinschaftlich gebetet wird, während das Hochamt mit Chorgebet, Aussetzung des Allerheiligsten und Prozession am Montag in der Fronleichnamsoktav abgehalten wird. Im November fällt das Seelenamt aus. Dafür sind in dem Monat, in welchem das Fronleichnamsfest fällt, zwei Ämter. Außerdem werden 33 stille

hl. Messen gelesen. Andere als kirchliche Feierlichkeiten finden nicht statt. An der Spitze steht der Kalandsdechant, der von den Mitgliedern gewählt wird. Möge für die Bruderschaft, die nunmehr 570 Jahre alt ist, der Wunsch in Erfüllung gehen, den der Liber calendarum beim 400-jährigen Jubiläum im Jahre 1743 in folgendem Chronostichon äußerte:

serVabas qVaLes qVattVor per saeCLa soDaLes
reX CoeLi aC prInCeps teneas serVesqVe DeInCeps

II. Die Dechanten der Kalandskonfraternität.[1])

Eberhard von Visbecke; † nach einer Bemerkung im Liber calendarum ungefähr um das Jahr 1356.

Eberhard Mügge.

Johannes von Visbecke, plebanus in Rethberge.

Johannes Botesack, plebanus in Steynhagen.

Martin Tulman, plebanus in Delbruge.

Heinrich Verinck, sigillifer curie Monasteriensis.

Otto Seggerden, Pastor in Guteslo (!), † 1543.

Lic. Conrad Wippermann,[2]) Kanonikus und Dechant an St. Severin in Köln, † 1605.

Johannes Disthaus, Pastor in Langenberg, † 1622.

Hermann Volmari, Pastor in Langenberg, † 1664.

Johannes Haver, Kanonikus u. Thesaurar in W., Pastor in Gütersloh, zum Dechant der Bruderschaft gewählt 1665, † 1711.

Johannes Sprenger, Kapitelsdechant, † 1681.

Heinrich Schwenger, Pastor in Gütersloh, gewählt zum Dechant am 7. Juni 1711, † 1717.

Johannes Philipp de Prato wurde zum Dechant der Bruderschaft am 18. Juni 1718 gewählt, † 1726.

Werner Vornholtz, Kapitelsdechant, Kalandsdechant bis 1743.

Heinrich Christoph Wippermann, Kanonikus u. Scholastikus zu W., Pastor zu St. Vit, gewählt 1743, † 1752.

---

[1]) Nach einer Aufstellung in dem „Ordo ac series Archidiaconorum etc."; ergänzt aus dem Liber calendarum und den Registern der Bruderschaft. — Der Verfasser, der letzte Kapitelsdechant Carl Florenz Harsewinckel stützt sich bei seiner Arbeit hauptsächlich auf den Liber calendarum.

[2]) Die Wippermann waren eine angesehene Wiedenbrücker Familie. Ein Neffe des Dechant W., Dr. Conrad W., war Rat des Bischofs Philipp Sigismund von Osnabrück und zuletzt Kanzler in Paderborn, ein anderer Neffe Auditor der Rota zu Rom (s. Stüve, Geschichte des Hochstifts Osnabrück II, 415). Ihr Wappen waren „drei rynge myt der stern und das schilt myt der rosen". (Protokollbuch des Kapitels.)

Friedrich Hermann Kothe, Paſtor in Gütersloh, gewählt 1752, † 1757.
Johann Andreas Schröder, Kanonikus und Kaplan zu W., gewählt 1758 zum Bruderſchaftsdechant, legte ſein Amt nieder 1781, † 1782.
Anton Poyß, Kanonikus u. Scholaſtikus zu W., gewählt 1781, † 1797.
Engelbert Bömken, Kanonikus u. Scholaſtikus zu W., Paſtor zu St. Vit, Kalandsdechant von 1797 bis zu ſeinem Tod 1816.
Carl Florenz Harſewinckel, letzter Kapitelsdechant und Dechant des Kalands von 1816—1818.
Theodor Bömken, Kanonikus zu W., Vikar zu Schildeſche, Commendatarius zu Ebbinghauſen (Diöz. Köln), Dechant der Bruderſchaft von 1818—1826.
Bernhard Gronefeld, Kanonikus zu W.
Johann David Hammerſen, Pfarrdechant zu W., † 1868.
Peter Goldkuhle, Vikar zu W., Dechant von 1868—1896.
Friedrich Eickel, Vikar zu W., Dechant von 1896—1907.
Theodor Deilmann, Pfarr- u. Landdechant zu W., † 1908.
Joſ. Müermann, Pfarrdechant zu W., jetziger Kalandsdechant.

III. Die Statuten der Kalandsfraternität.[1])

Hij begynet to dude de Statuta un ingeſatte der heren und broders des kalendes tho Widenbruge.

In dem namen des almechtighen godes. Gy leven brodere unde gi juſtere. Alſo alſe de hoich gelovede lerer ſpreckt, de gude fünte gregorius in eynen boke dat ghenant is paſtorale. Alſo alſe de lude ſint geſtalt de dar horet van gode ſprecken unde leſen, alſo ſal ock de ghenne (= derjenige) ſyne wort keren de van gode vor den luden leſet uth den boke unde ſpreckt. Ock volget dar na:

Anders ſal men leren de preſtern unde de wiſſen,
anders de doren unde de unwiſſen,
de dit myt rechte wil priſſen,
de ſal proven unde merken,
wo de mylde vader konde werken,
do he ſynen hilghen geiſt an ſyne apoſteln ſende,
nu horet wat he mende.

De hilge geiſt quam up alle de ghenne de dar horden dat wort. Doch verſtunden ſe alle des wordes nycht. Men de hilghe geiſt deilde enne dat

[1]) Die älteſten Statuten ſind lateiniſch abgefaßt und abgedruckt Mitteilungen des Osnabrücker Geſchichtsv. 10 (1875), S. 4 ff. Die hier folgende deutſche Faſſung iſt eine Arbeit des Lippſtädter Geiſtlichen Anton Kolner vom J. 1530.

wort: und gaf enne darynne verstane, wat eynen juweliken nutte was to syner selicheit. Horet vort des geliken, wat sprack dat spegel sunder vlecken, de hoichgelovede lerer sunte pawel. Ik wil my liken allen luden: deme joden eyn jode, up dat ick alle lude brynghe tho deme ewigen levene. Aldus synt unse decken, provest und camererer over eyn gekomen: wat men den gelerden van unser broderscup un kalende leset tho latine, dat sal men den ungelerden ock lesen tho dude. Gy leven brodere un sustere. Dat is de ware broderscap, dat wy myt gode in rechter leve sijn vorenyghet: wente alse de solve apostel sunte pawel sprecket: De leve bedecket alle sünde. De broderscap, de dar versatet is van unsen vorvaderen tho eren un tho love des almechtigen godes, syner leven moder marien un to hulpe unde tho troiste unser selen unde all unser vrunden selen, de wille wy van al unsen broderen unde susteren, de nu levet unde noch to kommende sijn, dat men de holde myt geystliker tucht unde myt eren unbrecklike in aller formen, alse de artickeln specket, de hijr na volghet. Unde willet also wy ghelovet hebben unsen vorvaderen. In der solven truwe sollen de ghene loven, de tho unser broderscap kommen unde dar in treden willen al de artikele, de hijr na volghet, unbrecklike tho holdene.

Tho den ersten so wille wy, dat in unser broderscap nicht mer sollen wesen dan veir un twintich, offte eyn wenych mer personen. Der sollen wesen achteyne van den canoniken des stichtes van Widenbrug, unde van den kerckheren unde van anderen personen, de geistlike rente hebben, de ume widenbrughe beleghen sijn. Mit ses leien van der borch unde uth der stadt van Widenbruge, edder de ere naber sijn: de ock eyn reyne leven hebben ieghen god unde ieghen de werlt, unde van eyne guden gerochte: de mach men myt eyndrechtigen willen alle der brodere unde anders nyne wijf tho der lovelike broderscap entfaen. Vort mer welck unser brodere de storve, de belenet were bynnen widenbrughe: de na eme komet in dat leen, de mach in syne stede treden wil he, wo he hebbe eyn gud leven unde gerochte. Dar boven den heren uthe deme capitele van Widenbrughe den sal men des nycht weren, welck dar in wil. Vort mer unse brodere sollen alle iaer to ener stunde tohopekomen, uppe dat unse broderscap nicht en vergha, unde dat men dar hanteren moghe unde versaten dat dar nutte tho sy. Ock uppe dat sick unser brodere numant van the, so is dat nutte unde guet, dat se komen to gadere in ene seckere stede, dar se unbedrovet blyven van bosen luden, der nu leider de werlt vervullet is. Unde willet, dat de lovelike samenynge bynnen widenbruge tohopekomen. Dusse brodere de sollen to hope komen des negesten sundaghes na deme achteden daghe pinxten, unde ia also vro, dat men godes denst, vespern van der hilgen drevoldicheit, complete van den hilgen sacramente, unde de langen vigilie myt ener schonen prozessien moghe

vullenbryngen. In deme negesten daghe, so sal men mettene myt den anderen tijden syngen van den hilgen sacramente ume des aflates willen, also sick dan geboert: also dat men de selemisse to hant na der prime hochtydelike moghe syngen. Tho der missen sal men holden eyne collecten de ludet aldus to dude: „God aller genaden eyn ghever, unde eyn leifhebber aller menschliken selicheit: wy bidden dyne unsprecklíken guderterenheit, dattu ume bede willen dyner werden moder marien, unde alle dyner hilligen willest er günen tekomen unser vergadderynge broder, susters, vrunde unde waldeders to der geselscap der evigen salicheit."

Dar na altohant holt men herlick eyne misse van unser leven vrowen. Unde dar na altohant volget de prozessie myt groter werdicheit. De homisse holt men van den werden hilgen sacramente myt ener collecten, de sunderlinges biddet vor de levendigen in dusser broderscap. Merket nu un provet. Weret dat unser ienich were, de tho vespere, tho vigilie, tho mettene, to der prozessien, unde tho misse nicht en queme, de sal geven vor ene iuwelike tijt twe pennynge. Dar syn de uthgenomen, de ampte moten waren. De dar denen sollen tho deme altare, de in dem chore wesen sollen, unde wat men tho reventer lesen sal, des avendes sal dat de decken versaten, alset eme gud duncket. Vort mer alle de prestere in unser broderscap, de sollen sick laten unde schicken, dat se na den offertorio in den missen, selemisse lesen vor de doden, un ene collecten vor de ghenne, de dar levet. „Deus qui charitatis dona . . ." De ghene de nene prestere sijn, de sollen sick also saten, dat se de misse laten lesen bynnen twen daghen, de dar neist na volget, alle hynder uth gesprocken. Ock wille wy, wan de brodere to same komen, so sollen se des avendes un des morgens to hope etten. Un eyn iuwelick sal hovesch wesen in der kercken, over tafeln unde in allen steden: also dat noch kiff, noch schelden, noch had runen, noch schentlike word, van unser ienych werde gehart, wante dar komet van schande, unvrede unde is ene versturinge al unser ynicheit. We des nycht en helde, de soldet betteren, alse dar geschreven steit. Wy willet aver, dat unse procuratores un proveste, de van jare to jare werden dar tho sad, edder wemet to bore van orden, hebbet se solven nyne bequeme huys, dar sollen se darume proven unde arbeiden, dat se hebben bynnen widenbruge eyn rellick bequeme huys, dar sollten se unser brodere knellicke, noch myn noch mer, dan myt veer viff richten pleghen, unde eyn juwelyk broder sal vor syne kost, he sy darjegenwordich edder nycht, gheven achte pennynge unde veer vor synen knecht, enen penninck vor der alemysse. Nu wille wi ock un is besceden: Nu unse procuratores moten sorgen vor den wijn; so sal eyn itlick persone ghelden darna dat he drinket, unde dat de wijn gekostet hevet. Dar sal ock numant van danne scheiden, dar sy erst betalet, wat dar verdaen sy, so dat billick is. Vort mer wat de ghenne betalen

ſollen, de dar nycht enkomen, dat ſollen de kemere lathen van enne uthmanen myt bodden up eren ſchaden. De tho der broderſcap nycht enquemen unde dat gelt by den ſolven bodden den kemeren nycht enſenten, de ſolde men myt rade der gemenen brodere alſo tuchtigen alſet mogelick wäre, up dat eyn ander ſick darna holde. De kemere under ettene ſollen nycht ſitten, up dat de ghenne, de dar etten, nyne brake hebben. We ock na dem orleve nycht ſcheden enwolde, unde de kemere in eren gemake hynderde edder bedrovede myt ſnoden worden, wan ſe etten ſolden, de ſollen dat betteren na dem brocke, alſe dem dekene unde den broderen recht duncket. Manichuoldicheit is dicke eyn ſake verſturynge alles gudes; darume numant ſal gheſte bidden myn edder mer. Weret aver dat erſame lude to uns quemen, den men des nycht weigheren mochte, de mach de decken unde kemere unde de provеſte bidden van der gemenen brodere weghen, ſunder ſchaden der provеſte unde der procuratores. We dar boven gheſte beide, de ſal vor iuveliken gaſt gelden eynen ſchillynck. Deme unſe broderſcap luſtet unde den men untfeit, unde de dat holden wyl, dat in duſſen boke geſcreven is, de ſollen gheven eynen golden gulden gelt alſe tho Widenbrughe gynge unde geve is, dem decken unde broderen, unde eyn punt waſſes ofte anderſwat alſo guth tho luchte. Dat gelt myt den offere wat in deme kalende wert offert, dat ſollen de kemere tohope huden, und ſal dar rente mede kopen, tho nuth der gemenen brodere. Unde ſal in dem kalende den broderen preſencien dar van gheven, dar na dat de rente hebben, den ghenen de to godesdenſte komen. De anderen ſake, de tho unſer broderſcap bederflick ſijn, de ſollen de decken un de kemere verſaten, unde ſallen darvan reckenen wan de brodere tohope komen, wat ſe hebben upgeboret unde uthgegheven. Dar neiſt hebbe wy verſatet: dat unſer broder nyn mer ſal hebben over ettene dan eynen knecht. Alſo manighen knapen he dar boven hevet, alſo dicke ſal he gelden io dre olde groten, ſunder wedderſprake vor eynen knecht. Boven alle ſake, broder, ſo is dat eyn voghedynck, dat wy uns darume ſamelen, dat wy dat licham vullen un kroppen (!) myt erderſcher ſpiſſe; wy entroiſten ock de armen zele, de dar ſitten in deme veghevenure, myt geiſtliker ſpiſſe. Nu horet wat ick meyne. Wan ſick dat gevellet un dat god hebben wil, dat unſer brodere ofte unſe ſuſtere eyn ſtervet bynnen deme termyne unſer broderſcap, ſo ſollen al unſe brodere un ſuſtere des avendes komen tho vigilie unde des morgens to miſſe unde allermalck up syne eghene koſt. Dar ſal numant virſake to nemen, dat he dat lathe, id enwere alte redelike ſake, dar dem decken un broderen an genogede. Anders moth he vor den brocke ſeſ pennynge geven. Alſe twe pennynge vor de vigilie, twe vor de miſſe, un twe vor dat offer, dat he billick ſolde hebben geoffert, dat he heft verſumet. Dit ſolfte ſal scheyn up den dertigeſten dach eyns

broder ofte ſuſter verſchedinge. Nu dunket uns ock dat billick unde redelick. Wan unſer broder welck ofte ſuſter ſtervet, ſo ſal enn iuwelick broder ofte ſuſter, de dar ſtervet gheven eynen golden gulden den ghenen, de tho ſyner gracht komen unde to dem derrigeſten daghe. Unde dat gelt ſal men den heren unde den leien gheven vor preſencie. Weret aver dat god ere herte verluchtede, de dar ſterven, dat ſe wolden mehr gheven dan hijr beſcreven ſteit, dat is to eren eighenen willekore. Aldus ſollen de preſtere ſick ſaten unde holden, dat ſe to der gracht alle miſſe leſen vor den doden. Weret aver, dat de preſtere welck were, de van ſake weghene ſick nycht enkunde ſaten unde hebben, dat he bequemlike mochte miſſe leſen, de ſal bynnen dren daghen ſick alſo ſaten, dat he de miſſe leſe. Aver weret dat unſer brodere ofte ſuſtere welck ſtorve buten dem termine ofte buten landes ofte wu dem were ofte in geiſtliken levene, de nocht an ſyne broderſcap holdet unde hedde geholden, ſo ſal de decken alle de broderſcap tohope laden up enen beſchedenen dach in de kerken tho widenbrughe. Dar ſal men den doden begaen likerwijs (= gleicherweiſe) ofte he dor jegewordich ſij, un alle preſtere der broderſcap ſollen miſſe holden uppe den dach. Unde ock alle manet (= Monat) eyne in deme erſten jare. De ghene de nyne preſtere ſijn, de ſollen de ſolſten (= dieſelben) miſſe lathen leſen voer un na, dat de werden geleſen to troiſte den zelen. Vort mer: claghe, unrecht unde overmod, de dicke under den luden vallet, weret dat under unſer broderſcap eyn dem anderen icht unlijkes bode, dat were van ſchult, edder ander unrecht, dat men ſcheiden ſolde myt geiſtliken rechte, edder dat geiſtlick recht an roerde, dat ſollen de decken un de overſte tho ſick nemen un ſolt dat myt fruntſcap ſcheiden, unde we de ſchult hevet, de ſal redelike betterynge doen. Dar enboven, weret edder vellet, dat iumant were, de unſer broder welck edder ſuſtere gewelde doen wolde, edder unrecht dat appenbaer were unde wellick, unde wo dat gewelde dan were, unde de ſijn unrecht myt geiſtliken rechte weren mochte unde des bruken — aver dre ſake de neme wy dar van uth, roff, brant unde doetſlach, — de ſal erſten den overmoet unde dat unrecht kundich doen dem deckene unde al den broderen. De ſollen de ſake proven myt vlijte, unde ſollen dat unrecht unde de gewelde merken un de unluſt, de he myt unrecht geleden heft. Vynde wy dan, dat unſe broder edder ſuſter de ghewelde myt unrechte lydet, ſo ſollen al unſe brodere menlike bidden vor den ghenen, de in der bedrofnyſſe is, den ghenen, de ſodane gewelde unſen broderen unde ſuſteren doit, dat ſe des vertijen. Were aver, dat men nyne weghe vynden kunde, ſo ſollen alle unſe brodere de ſake to ſick nemen, unde helpen de myt wijſheit unde myt rade wederſtaen, malck up ſyn eighen koſt. Mit ſodanen underſchede, wo he vrunſcap unde ſynes rechtes wille blyven by dem deckene un ſijnre brodere. De apoſtel de ſpreckt

aldus, unde is eyn merckliᶜk wort, wan dat van ju allen wert gehort. (Vers!) We den rikedom unde dat gud hevet dusser werlde, unde suet synen broder, dat is synen even kersten menschen, in armode unde in kumere unde deme nergen mede to hulpe komet, wodanewijs mach de leiste godes blyven in ene? Verwar brodere nenewys. Nu horet de menynge. Alle unse brodere hebt myt uns dat ghewillekorn. Weret dat in unser broderscap iumant were, de kummer ledde, ofte undrechlike armode, dat van ungelucke queme, dat uns witlick were, den solle wy heghen vor vorst unde vor hunger, dat he van kumer nychten verderve. In dusser wijs. Eyn iuwelick unser brodere, de sal enne tho sick nemen achte daghe unde sal eme gheven tijtlike etten unde drynᶜken. Weret ock dat he des nycht doen wolde, so sal he eme gheven twelf pennynge vor de wecken, de tho Widenbruge gelden willen. Dit sal ume gaen un doen eyn na dem anderen, unde ia so lange, dat sijn kummer un sijn armode eyn ende hebbe. Weret ock dat sick unser brodere welck beklagede, dat he tho arm dar tho were, dat he denen solde, wan et eme van orden thoborde, dussem solle wy alle helpen tho raden, wo he sijn dynck anne gha, dat sijn denst myt eren sta. Dar na nu malck to herten va, unde hore wat dar volghet na. (Verse!) De kemerer de sollen alle iaer tho den stunden wan men dem kalende denet, alle den susteren, eyner iuweliken suster senden eyne quarte wijns, den wijn den sal men tughen van der gemeynen broderscap. Unde de sustere de ensollen nycht mer gelden (= zahlen) tho der broderscap unde tho der kost, dan alse in dussen boke gescreven is. Vorder: eyn itlick prester de in unser broderscap is, de sal lesen dre misse vor de levendigen, unde veer misse vor de doden brodere alle iaer. De ghene de nyne prestere syn ofte nene ordige (= Weihe) hebben, alse de leien synt ofte sustere, de sollen dat also voighen, dat se misse laten lesen, willet se des ewigen vures erneſen. (Verse!) In eyn teken dusser broderscap, so sollen all de leien unde de sustere malck lesen seven pater noster unde seven ave maria alle daghe. De prestere unde de anderen personen de gelert sijn, de sollen dat gebet holden dagelix vor de levendigen un doden, so hijr bevorn in dem latine beſcreven is, alse, Deus misereatur nostri . . . . . Vorder, waner ienich broder ofte suster unser broderscap verstorven sint, iuwelick pastoer ofte kerckenregerer, de dar synt unse medebroders, sollen des ersten iaers unde des anderen, eyns iuwelicken sundages unde festdages biddende dat volck eres kerspels unde nomende se by eren namen, dat se gode willen vor sodane verstorven medebroders. Also dicke sick dat velt, dat unser broder welck is up enen weghe un komet tho des anderen hues ume troestes willen, edder wat sake dan sijn, den sal he leistliken entfaen, unde handeln den alset were sijn vleislike brodere in Christo Jesu. Boven alle sake brodere de hijr geſcreven sijn, so is unse leven nicht ane

geiſtlike tucht un dwanck, dat mene wy aldus. Were iumant de ſick wedder den anderen brake, dat were myt unluſt, myt ſcheltworden, myt ſchentliken worden, edder de dem anderen wat verwette ofte myt welcken ſaken dat he brocken hedde: eyn de ſal et betteren, nycht mer dan dat he des mer hode, eyn ander de ſal ſinne venien (= venia) ſoken vor deme dekene, unde ſal ſprecken eyn pater noſter uppe ſinnen kneen, de derde ſal leſen de ſeven pſalmen (= 7 Bußpſalmen) un ander gebete, de veerden de ſollen betteren myt miſſen unde ock myt vaſtene. Ock moghen ſe myt gelde betteren. Dar na dat he gebrocken hevet ſo ſal he betteren: na wilkore des deckens unde des oldeſten unde der beſchedenſten in der broderſcap. Un we nycht horſam weſen wil in all duſſen ſaken, unde in al den ſtucken de in duſſen boke ſtait geſcreven, den wille wy werpen uth duſſer broderſcap als eynen unhorſamen dumen menſchen.

IV. Die Kalandsvikarie.

1. Kurze Geſchichte derſelben.

In Verfolgung ihres Gründungszweckes ſtiftete die Kalandsbruderſchaft bald nach ihrer Gründung 1351 eine Vikarie an der Kollegiatkirche zu Wiedenbrück, die „Kalandsvikarie". Patronatsfeſt war das Feſt der unbefleckten Empfängnis Mariä. In dem Stiftungsbrief, ausgefertigt von Biſchof Johann Hoet von Osnabrück (1350—1366) werden die Verhältniſſe der Vikarie genau geregelt. Die Präſentation ſtand dem Dechant des Kapitels zu Wiedenbrück gemeinſam mit dem Dechanten der Bruderſchaft und dem Laienſenior zu. Sollte zufällig, wenn die Vikarie neu beſetzt werden mußte, der Dechant des Stiftes zugleich Bruderſchaftsdechant ſein, ſo mußte letzterer einen auswärtigen, der Bruderſchaft angehörigen Geiſtlichen zur Präſentation zuziehen. Bei Uneinigkeit entſchied die Stimmenmehrheit.[1]) Der Vikar mußte Prieſter ſein oder dies innerhalb Jahresfriſt nach Verleihung des Beneſiziums werden. Er ſtand unter Obedienz des Kapitelsdechanten und war auch verpflichtet, auf Verlangen ohne Entſchädigung beim Gottesdienſt auszuhelfen. Er mußte wöchentlich 3 hl. Meſſen für die verſtorbenen und 4 für die lebenden Mitglieder zelebrieren. Da jedoch die Einkünfte der Kalandsvikarie ſehr gering waren, ſo geſtattete 1726 die Osnabrücker Biſchöfliche Behörde, daß von

[1]) So geſchah es bei der Präſentation des Ferdinand Boeckamp im Jahre 1743, für welchen der Kapitelsdechant und der Laienſenior eintraten. Vergeblich verſuchte der unterlegene Kalandsdechant dieſen Beſchluß für nichtig zu erklären. Die Vikarie wurde vom Kapitel dem Boeckamp übertragen. Ms. VII, 3503 (Staatsarchiv Münſter) fol. 168 f.

den hl. Messen für die Lebenden vorläufig zwei wegfielen.[1]) Auch von diesen wurde er später dispensiert.[2]) Daß tatsächlich die Vikarie schlecht dotiert war, zeigt schon das Gründungsdekret wie auch das älteste Register vom Jahre 1587.[3]) Das Gesamteinkommen im Jahre 1634 wird in den Kapitelsakten[4]) mit 37 dal. 8 sol. 9 ₰ angegeben. Es betrug nach Angabe des Kalandsvikars im Jahre 1726 55 Thaler; der Laienseniор der Kalandsbruderschaft Droste von Böselager beziffert es im Jahre 1778 mit 45 Th.[5]) Es wurde darum im Jahre 1779 beschlossen, einen Teil des von 5 auf 10 Thaler zu erhöhenden Eintrittsgeldes und den Erlös aus dem verkauften Zinn zur Verbesserung der Kalandsvikarie zu verwenden mit der Bestimmung, für die Zinsen hl. Messen zu lesen. So sollte es ermöglicht werden, daß allmählich wieder die im Laufe der Zeit fortgefallenen Wochenmessen für die lebenden Mitglieder abgehalten würden. Bei Aufhebung des Kapitals beliefen sich die Einnahmen auf

---

[1]) Schreiben des Osnabrücker Generalvikars Weihbischof Johannes Adolf von Hörde v. 3. I. 1726.

[2]) Schreiben des Laienseniors Droste Freiherr von Böselager v. 21. VI. 1778.

[3]) Anno 1587 die Veneris 15. Junii hec copia registri descripta exregistro D. Christophori Moselage quod tempore sue resignationis tradidit capitulo: 1. Johan Beerman 16 mudde . . . (unleserlich) registris 18 müdde van 2 kempen vur der Niggenporten. Idem ein thaler ex prato ibidem. — 2. Vidua Hermani Moselagii 8 modei van dem kampe up dem Smalenberge. — 3. Jasper Moselage hefft 4 stucke landes, welche liggen by der Breidenmort, davon gift mhan dem scholaster den wint und 4 mudde und 4 Becker gerste in den walthof tho morgenkorn. — 4. Cristian Lofkoker 4 mudde gerste, Hinrich Rentrup 4 mudde gerste. — 5. D Hermannus Wipperman 4 mudde gerste. — 6. Sorores huius opidi 10 mudde gerste. — 7. Johan Urmester 1 scepel gersten. — 8. Bartholomeus Volmer richter gift 7 mudde korns half rogge half gerste unde datsolvige korn gift he van wegen der Vicarie up den Reckenborch tho Morgenkorn. — 9. de kleine Jaspersche 3 mudde, 2 mudde up de borch, 1 scepell ad Vicariam. — 10. Augustinus Schröder van lande by der wartellig in der langenwende. Ciriacus Winterbergh 1 ort dalers de 1 horto, vidua Hermani Moselag 3 ß de horto, Anna Noltinck 3 ß de horto, Cristian Frone 3 ß de horto, Peter Geffe 3 ß de horto, Jorgen van Niemem 6 ß van Land, welcker licht in dem Frentruppe, Gert Vastenowe 3 ß ex domo sua, Johan Surlage 6 ß de horto, Hinrich Suer 2 ß, Herman Hülsman 8 ß ex domo sua, Senatus Widenburg. 4 ß, Johan thon Hankempe 1 ß ex domo sua, Pastor in Stromberg Copius 16 ₰ ex domo sua ante portam bovinam, Martin Beerman 3 ß, de Walmesterſche 3 ß, Hinrich Dotte 1 ß, Frans Kannegeter 2 ß, Vidua Joannis Pagendarm 3 ß.

[4]) Registrum rurale im Staatsarchiv Münster.

[5]) So im Schreiben des Weihbischofs v. Hörde, s. o. Anm. 1.

[6]) S. o. Anm. 2.

ungefähr 70 Thaler, dazu hatte der Vikar an Präsenzgeldern 27 Th.[1]) Mit der Kalandsbruderschaft war der Vikar auch noch dadurch verknüpft, daß er die Emonitur, d. h. die Verwaltung des Bruderschaftsvermögens besorgte, wofür ihm 10 Prozent vergütet wurde. Da aber das Vermögen der Bruderschaft nur gering war,[2]) so war dies keine merkliche Beihülfe für den Emonitor.

Zur Kalandsvikarie gehörte auch ein Haus. Dieses wurde von dem Vikar Boeckamp, der von 1744 bis 1749 Kalandsvikar war, neu gebaut. Das Kapitel lieh ihm dafür 200 Th., die er bezw. sein Nachfolger mit 4 Prozent verzinsen und alle 5 Jahre mit 30 Th. amortisieren mußte. Die Kalandskonfraternität schenkte ihm zum Bau 14 Thaler. Dies Haus trug die Inschrift: „Beatae Virgini patronae expensis propriis Peter Ferd. Böckamp extructa fui".[3]) Es wurde bei der Säkularisation des Kapitels vom Fiskus beschlagnahmt. Nach langen Verhandlungen erkannte der Staat jedoch das Eigentumsrecht der Kalandsbruderschaft an und verfügte die Rückgabe. Die Bruderschaft aber übergab es 1858 unentgeltlich an die Rektoratschule, jetzt ist darin die höhere Mädchenschule.[4]) Als später für die Rektoratschule ein eigenes Haus gebaut wurde und 1883 eine Knabenklasse der Volksschule in der ehemaligen Kalandsvikarie untergebracht wurde, wahrte sich die Bruderschaft ihr Recht auf das Haus. Dies wurde ihr auch vom Schulvorstand bestätigt.[5])

Die Kapitalien der Vikarie waren bei Säkularisation des Kapitels mit eingezogen worden. Das Ministerium für geistl. Angelegenheiten gab 1823 zu, daß dies zu Unrecht geschehen sei, wollte aber den Ausgang eines evtl. Prozesses abwarten. In der Folge suchten die weltlichen Be-

---

[1]) Der Etat lautete damals: An 20 Mudde Gerste 20 Th. 13 Gr. 4 Sh, an fixe Geldcanones 7 Th. 8 Sh, an Zinsen von Aktiv-Kapitalien 7 Th. 6 Gr. 9 Sh, an Zeitpacht 33 Th. 14 Gr., an Miete von der Kurie 10 Th., an Präsentien 27 Th. 5 Gr. — Sa. 105 Th. 15 Gr. 9 Sh. Davon gingen ab die onera: ad capitulum 1½ mudde halb Roggen, halb Gerste 1 Th. 18 Gr., an die Pastorat zu S. Vit jährlich an Kanongelde 1 Gr. 8½ Sh, an die Kalandskonfraternität dito 13 Gr. 8½ Sh, an die Vicarie Middendorf Zinsen von 41 Th. 4 Gr. 1½ Sh = 2 Th. 9 Gr. 5½ Sh. — Sa. 4 Th. 18 Gr. 10½ Sh, sodaß der Vikarie noch blieb 100 Th. 20 Gr. 10½ Sh. (Städt. Archiv Wiedenbrück.) Diese Aufstellung ist nach den Angaben des letzten Kalandsvikars gemacht, der einer der jüngsten Beneficiaten an der Stiftskirche in Wiedenbrück war. Die älteren Vikare erhielten außer den Präsenzgeldern noch die sog. portio summi altaris in Höhe von ca. 18 Th. jährlich (ebenda).

[2]) 1740 betrugen die Gesamteinnahmen 30 Th.

[3]) Pfarrarchiv Wiedenbrück.

[4]) Pfarrarchiv Wiedenbrück „Progymnasium".

[5]) Städt. Archiv Wiedenbrück „Kalandskonfraternität".

hörden die Bruderschaft zu veranlassen, auf die eingezogenen Kapitalien zu gunsten des Schulfonds zu verzichten. Die Bischöfliche Behörde erteilte dazu am 2. März 1824 ihre Genehmigung. Der Beschluß der Bruderschaft, die sich vorher dagegen gesträubt hatte, ist nicht mitgeteilt, wird aber wohl zustimmend gelautet haben, da weiterhin nicht mehr die Kalandsvikarie erwähnt wird.[1])

2. Die Inhaber der Kalandsvikarie waren:[2])

Ludolph.
Hermann Bebbe oder Bebben[3]) um 1400.
Johannes Herbording 1401—1404.
Gotschalcus oder Gottschalk Custodis (?), wird erwähnt im Jahre 1427.[4])
Johann ton Worden, † 1475.
Johannes Drehuß 1475—1481.
Hermann Tredepoll 1481.[5])
Nikolaus van Alen 1486—1487.
Browinus Browini 1487—1499.
Arnt Volmers 1504,[6]) lebte noch 1530.
Johannes Moselage, † 1567.
Christoph Moselage 1567—1587.
Otto Beermann resignierte 1594 zu Gunsten seines Nachfolgers.
Hermann Volmari oder Volmer gen. Degner. Dieser erhielt nach dem Protokollbuch des Kapitels die Erlaubnis, noch 3 Jahre zu studieren. Resignierte 1602.
Otto Volmari trat 1613 zu Köln in den Franziskanerorden, nachdem er vorher zu gunsten seines Verwandten Johannes Nagel verzichtet hatte.
Johannes Nagel 1613—1617.
Johannes Hase 1617—1626.
Johannes Sprenger resignierte 1628. Er wurde Pfarrer in Gütersloh, dann Dechant des Kapitels und starb nach einem arbeitsreichen Leben hochbetagt 1681.
Gerhard Homeyer 1628—1633.

---

[1]) Städt. Archiv Wiedenbrück „Kalandskonfraternität".

[2]) Ich folge hierbei der Zusammenstellung in der „Series vicariorum" von dem Dechant Carl Florenz Harsewinckel und ergänze die Namen nach Originalurkunden des Stiftes ad s. Aegidium u. **Carolum Magnum** zu Wiedenbrück im St.-A. Münster.

[3]) Derselbe war **ao 1397 Commissarius archidiaconalis** Urk. Stift Aegidius u. Carolus Magnus, Staatsarchiv Münster, Or. 68.

[4]) Das. Or. 94. — [5]) Das. Or. 155. — [6]) Das. Or. 195a.

Franz Husing 1633—1654.

Johannes Constanz Richelman 1654—1657.

Johannes Wolff. Dieser gab sich mit Erfolg große Mühe, die teilweise in fremde Hände übergegangenen Liegenschaften der ihm verliehenen Vikarie zurückzugewinnen. Er erbaute vor dem Osttore der Stadt eine Antoniuskapelle.

Johannes Bernhard Cruse. Vor seiner Ernennung entspann sich ein Streit über das Präsentationsrecht zwischen dem Laiensenior der Bruderschaft Quästor Harssewinckel und dem Gerichtsschreiber Merveldt, den der Generalvikar Wilh. Staell zu gunsten des Harssewinckel entschied.[1])

Peter Ferdinand Boeckamp von 1744—1749. Dieser erbaute ein neues Vikariehaus.

Bernhard Jos. Embsman, Lehrer am Gymnasium Marianum zu Wiedenbrück, war Senior der Vikare, geriet in Streit mit dem Kapitel,[2]) wurde 1769 Amtmann zu Malgaten[3]) und starb 1773.

Friedrich Schem, wurde dann Kaplan in Neuenkirchen und resignierte 1779.

Gerhard Heinr. Boemcken von 1779—1790.

Joseph König, der 1804 in Grabau starb.

Anton Temme von 1805 an. Obwohl die Beschlagnahme der beim Kapitelstift Wiedenbrück bestehenden Benefizien schon verfügt war, gestattete die Administrationskommission der gftl. Güter zu Osnabrück auf Gesuch der 3 Kollatoren, daß die Vikarie „vor dasmalen" dem Vikar T. übertragen wurde.[4]) Er war der letzte Kalandsvikar.

3. Stiftungsurkunde der Kalandsvikarie.[5])

In nomine Domini amen. Universis Christi fidelibus Joannes Dei Gratia Osnab. Ecclae Episcopus Salutem in Domino sempiternam.

Honorabilibus dominis et discretis decano totaque congregacione fraternitatis calendarum in Wydenbrughe ex mere devocionis instinctu in laudem et gloriam omnipotentis Dei, sacratissime et perpetue virginis Marie genitricis sue necnon omnium sanctorum mediante consilio et consensu decani et capituli ecclesiae Wydenbrug. altare unum in ecclesia

---

[1]) Erlaß vom 15. III. 1715 bei den Kalandsakten.
[2]) Manuskript VII. 3503 B. St.-A. Münster pag. 3 ff.
[3]) Ebda pag. 76.
[4]) Mskr. VII 3503 B. St.-A. Münster p. 318 f.
[5]) Nach dem beschädigten Originale und einer Abschrift im Pfarrarchiv zu Wiedenbrück.

Wydenb. coll. jure patronatus nobis subjecta quod distinctum et perpetuum ibi maneret beneficium de certis suis rebus ad hoc specialiter deputatis rationabiliter procurantibus et in dotem uni sacerdoti ydoneo vel saltem uni persone ad ordinem sacerdotis in primo facte sibi collacionis anno necesse promovende, tam in sua congregacione existenti quam extra, quod in huiuscemodi beneficii collatorum stabit arbitrio, decano ecclesie Wydenbrugensis praedicte plenam obedienciam super fidelitate et consuetudinibus ecclesie observandis praestito juramento facturo vel facture, nichilominus se tenorem huiuscemodi privilegii in omni sua forma cum omnibus statutis kalendarum, firmiter servaturum juraturo vel iurature horam dedicacionis et patroni celebrandi, sicut alius ibidem vicarius solemniter observaturo vel observature, aliis vero temporibus et cuiuslibet hebdomade diebus, finito summe misse dicte ecclesie Wydenb. evangelio in sepedicto altari, et non aliter, die scilicet dominico de Sta Trinitate, per reliquas succedentes ferias tres pro defunctis in fraternitate unam pro vivis, unam alternatim de patrono, sed sabbato de beata virgine Maria, missam lecturo vel lecture, chorum ad cantandum et legendum tamquam vicarius cum diligentia frequentaturo vel frequentature, missam primam vel summam, si necesse fuerit vel rogatus in dicta Wydenb. ecclesia celebraturo vel celebrature, se de votivis et oblacionibus ad dictos decanum et capitulum praefate Wydenb. ecclesie spectantibus, sed suis tantum contento vel contente redditibus, nullatenus intromittenti nec predicte ecclesie Wydenb. seu personis eiusdem in legatis vel legandis aut aliis negotiis quibuscumque, sicut hoc si requisitus fuerit iuramento confirmabit, publice vel occulte detrahenti, per decanos ecclesie Wydenb. et fraternitatis kalendarum antedictarum ac unum laycum in dicta congregacione tempore priorem et etate propria seniorem, ius patronatus et auctoritatem conferendi in huiuscemodi beneficio iugiter habituros, perpetuis conferendum temporibus pro salute animarum suarum ac suorum fratrum et sororum fundari et dotari ferventer desiderantibus et affectantibus: Nos ipsorum fratrum cum ex fonte devocionis trahat originem, pium intuentes desiderium meritoque censentes commendabile, et precipue ut in ecclesia collegiata praedicta divinus cultus nostris temporibus incrementis proficiat felicibus, auctoritatem nostram et consensum una cum approbacione et voluntate decani totiusque capituli ecclesiae Widenbrugensis praenotate huiuscemodi devocioni et fundacioni benevole dignum duximus adhibendum, volentes ut iuxta suum conceptum ac modum supra et infra scriptum, eadem fundacio et dotacio irrefragabiliter perseveret, et ut idem altare festo dedicacionis et patrono determinatis, ut in ecclesia dei est consuetum fieri, gaudeat, diem dedicacionis, scilicet

in dominica que cantatur „Cantate" post pascha, et patroni videlicet festum conceptionis sancte Marie virginis annuatim inibi pie cum solempnitate debita celebrandos sibi specialiter assignantes, quibus duobus festis sive diebus dicti altaris rector oblaciones sibi soli dumtaxat poterit vindicare, sed de aliis festis quibuscunque nullatenus intromittens. Verum prelatura decanatus sepedicte congregacionis iuxta fratrum arbitrium singulis annis existente mutabili; et si decanus ecclesie Wydenb. collacione imminente facienda fortasse existeret decanus fraternitatis, ipse cum uno sacerdote extra Wydenbrug et uno layco, extra vel intra, in dicte congregationis tempore prioribus et etate propria senioribus secundum modum supra conceptum, concorditer processuri huiuscemodi beneficii collacionem facient. Quibus vero non omnino in dicta collacione facienda, quod absit, concordantibus, videlicet uno eorum dissentiente, duobus nichilominus concordantibus hec collacio subiaceat facienda, alterius contradictione non obstante. Sane redditibus eiusdem altaris seu beneficii adhuc paucis et valde diminutis existentibus, et propter hoc maiora incrementa tempore succedente recipere valentibus, adeo, quod ipsis sic ultra praebendales unius canonici Wydenb. redditus augmentatis, ex hoc forsan odium et briga inter dictos canonicos Wydenb., quod prorsus detestamur, ac personam dictum altare pro tempore regentem insurgerent, ita, quod se invicem bene compati non valerent. Nos huiusmodi rancoris morbo expurgativo volentes obviare medicamine, redditus dicti altaris seu beneficii de communi fratrum et capituli Wydenb. predictorum voluntate decernimus usque ad decem marcas annuatim in Wydenb. legales iuxta moderatam taxationem limitandas, amplioris si quid fuerit aut accreverit dimidietate ad capitulum alia autem dimidietate ad communem usum fratrum antedictorum transeuntibus ac in alios redditus prout expedire videbitur convertendis. In quorum omnium testimonium et evidenciam firmiorem prius scriptum nostri maioris nec non capituli Wydenb. praedicti, sigillorum robore firmiter est munitum. Datum et actum Anno incarnacionis Dominicae millesimo tresentesimo quinquagesimo primo in vigilia annunciationis sancte Marie Virginis.

V.

Chronik des Vereins.

(Abteilung Paderborn.)

Neue Verluste in der **Mitgliederzahl** unsers Vereins sind durch Neuaufnahmen nur teilweise ausgeglichen worden. Unser Vorstandsmitglied, Herr Kaplan Fürstenberg, der als Bibliothekar mit regem Interesse unsere Bücherei verwaltet hat, ging als Pfarrer nach Hausberge; er wurde in den erweiterten Vorstand gewählt. Für seine Bemühungen um den Verein sei ihm auch hier bestens gedankt. Der Hochwürdigste Herr Bischof von Paderborn Dr. Karl Joseph Schulte und der Herr Landeshauptmann der Provinz Westfalen Dr. jur. et Dr. phil. h. c. W. Hammerschmidt nahmen die ihnen angetragene Ehrenmitgliedschaft des Vereins mit freundlichem Danke gerne an. Unser Ehrenmitglied Herr Landgerichtsrat a. D. Geh. Justizrat Georg v. Detten vollendete am 9. Juni 1917 sein 80. Lebensjahr. Wegen der großen Verdienste, die er sich um den Verein und die westfälische Kulturgeschichte erworben hat, sprachen ihm drei Mitglieder des Vorstandes herzliche Wünsche zu diesem Tage aus.

Vorträge konnten wir im verflossenen Winter nicht veranstalten, weil uns geheizte passende Räumlichkeiten hierfür nicht zur Verfügung standen.

Das **Museum** hat besonders Erweiterung gefunden durch die von der Stadt Paderborn unter Vorbehalt des Eigentumsrechtes überwiesenen 36 verschiedenen Stücke aus Messing und Kupfer, die als kunstgewerblich wertvoll bei der Metallsammlung erworben worden waren. Unsere Münzsammlung ist in den Schaukästen schön geordnet; das Studium der einzelnen Münzen ist durch den von Herrn B. Stolte angefertigten, praktisch angelegten Katalog sehr erleichtert. Unserm Münzverwahrer sprechen wir hiermit für seine Arbeit den wohlverdienten Dank aus. Herr Joseph Temme, Neuhaus, schenkte dem Archiv in hübscher Mappe eine Urkunde aus dem Jahre 1527.

Unserer Bibliothek überwies der hochwürdigste Herr Bischof von Paderborn Dr. Karl Joseph Schulte das Werk von

Konrad Ribbeck, Geschichte der Stadt Essen I, und Herr Prof. Dr. N. Peters 3 Bände der Zeitschrift für Vorgeschichte „Mannus".

Unser Mitglied Herr Prokurist Johannes Hunold, Köln, entrichtete den Jahresbeitrag für 1916 geschenkweise doppelt.

An den Arbeiten des Heimatbundes und der Hist. Kommission für die Provinz Westfalen nahmen wir Anteil, soweit es die Zeitverhältnisse nur immer gestatteten.

Besonderen Dank sprechen wir in diesem Jahre aus den bereits genannten Geschenkgebern, den Provinzialbehörden und der Stadt Paderborn für ihre Unterstützung und dem Bischof von Paderborn für die gütige Überlassung der Bibliothek- und Archivräume.

Unsern auf dem Felde der Ehre für das Vaterland gefallenen Mitgliedern werden wir ein dankbares und treues Andenken bewahren.

Paderborn, im August 1917.

Prof. Dr. **Grobbel.**

In der Mitgliederzahl der **Sonderabteilung Brilon** ist keine wesentliche Veränderung eingetreten.

Da auch im verflossenen Jahre wegen der schwierigen Verkehrsverhältnisse keine größeren Versammlungen stattfinden konnten, so wurde vom Vorstande beschlossen, regelmäßige Vereinsabende einzurichten, an denen kleinere Vorträge gehalten werden und Besprechungen zur Förderung des Vereinslebens stattfinden sollen.

Die Bibliothek wurde durch Anschaffung einer Reihe wichtiger Geschichtswerke vergrößert.

Das Briloner Stadtarchiv wurde z. T. inventarisiert. Um die Registrierung der Pfarrarchive wird dringend gebeten.

In die einzelnen Arbeitsgruppen und Kommissionen des Westfälischen Heimatbundes, dem unsere Abteilung als Mitglied angehört, sind fachkundige Mitglieder gewählt worden.

Auch in diesem Jahre unterstützte die Stadt Brilon den Verein durch eine namhafte Geldsumme, für welche der Vorstand ihr den herzlichsten Dank ausspricht.

Brilon, im Januar 1918.

Dr. **Leineweber.**

Inhalt

des fünfundsiebzigsten Bandes.

I. Abteilung.

Seite

Die Feier des Kirchenjahres an der Kathedrale von Münster im hohen Mittelalter. Von Prof. Dr. Stapper, Straßburg i. Els. 1

Der Tod des Erzbischofs Engelbert von Cöln. Eine kritische Studie. Von Wolfgang Kleist, Berlin 182

Das Testament des münsterschen Domprobstes Philipp von Hörde, Herrn zu Boke und Störmede. Ein westfälisches Sprach- und Kulturdenkmal aus vorreformatorischer Zeit. Von Prof. Dr. Albert Brand in Münster i. W. 250

Miszellen: I. Zur Geschichte des friesischen Offizialats und Archidiakonats der münsterischen Diözese im 16. Jahrhundert. Von L. Schmitz-Kallenberg 281

II. Die Wappenkalender des Münsterschen Domkapitels. Von Prof. Dr. Max Geisberg 298

Chronik des Vereins. (Abteilung Münster) 318

II. Abteilung.

Beiträge zur Geschichte des Paderborner Volksschulwesens im 19. Jahrhundert. (Fortsetzung.) Von W. Richter, Prof. am Gymnasium zu Paderborn 1

Die Geschichte der Paderborner Bischöfe von Rotho bis Heinrich von Werl, 1036—1127. (Fortsetzung.) Von Friedrich Schröder, Religionslehrer in Paderborn 63

Willküren der Stadt Geseke. Mitgeteilt von Oberlehrer Dr. Dr. Lappe 105

Miszellen: 1. Instruction, wie sich ein neu gekohrner bürgermeister verhalten soll. Mitgeteilt von Oberlehrer Dr. Dr. Lappe . . 140

2. Die Kalandskonfraternität zu Wiedenbrück. Von Hermann Brück, Vikar in Wiedenbrück 143

Chronik des Vereins. (Abteilung Paderborn) 163